

Das Bildungswesen in der Bundesrepublik Deutschland 2004

**Darstellung der Kompetenzen und Strukturen sowie der
bildungspolitischen Entwicklungen für den Informationsaustausch in Europa**



Herausgeber: Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland, Lennéstr. 6, 53113 Bonn

Bearbeitung: GERDI JONEN unter Mitarbeit von THOMAS ECKHARDT
Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst /
Deutsche EURYDICE-Informationsstelle der Länder
im Sekretariat der Kultusministerkonferenz

in Zusammenarbeit mit der
Deutschen EURYDICE-Informationsstelle des Bundes
beim Bundesministerium für Bildung und Forschung

Redaktionsschluss: Januar 2005

Die in dieser Darstellung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Auf die durchgängige Verwendung der weiblichen und männlichen Form wird aus stilistischen Gründen verzichtet.

© KMK, Bonn 2006

VORWORT DES HERAUSGEBERS

Das Sekretariat der Kultusministerkonferenz legt hiermit das NATIONALE DOSSIER für Deutschland als Beitrag zum besseren gegenseitigen Verständnis der Bildungssysteme in Europa vor. Das Dossier beschreibt die Zuständigkeiten, Strukturen und wesentlichen bildungspolitischen Entwicklungen bis Ende des Jahres 2004.

In Deutschland werden gegenwärtig grundlegende Veränderungen im Bildungsbereich umgesetzt. Dabei kommt den vielfältigen Bestrebungen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung besondere Bedeutung zu. Im SCHULBEREICH führen die Maßnahmen von einer an politisch-administrativen Vorgaben orientierten zu einer stärker an Ergebnissen orientierten Steuerung des Systems. Kernelemente dieser Output-Steuerung sind im Schulbereich bundesweit geltende Bildungsstandards und die Evaluation der Schulen von außen. Die Bildungsstandards werden durch das von den Ländern getragene Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen [IQB] überprüft, normiert und weiterentwickelt. Im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung im Schulbereich sind auch die Reformmaßnahmen der Länder in der Lehrerbildung zur Verbesserung der Professionalität der Lehrertätigkeit zu sehen. In Zukunft bilden die 2004 beschlossenen Standards für die Lehrerbildung in den Bildungswissenschaften die Grundlage für Lehramtsstudiengänge, die praktischen Ausbildungsphasen sowie die Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften. Mit der Veröffentlichung des ersten Bildungsberichts für Deutschland 2003 wurde die Grundlage für eine kontinuierliche Bildungsberichterstattung in Deutschland gelegt, die seit 2004 von Bund und Ländern gemeinsam getragen wird. Diese Bildungsberichterstattung ist wesentlicher Bestandteil für ein nationales Bildungsmonitoring. Der erste gemeinsame Bildungsbericht wird durch ein unabhängiges wissenschaftliches Konsortium unter Beteiligung der statistischen Ämter des Bundes und der Länder erstellt. Im HOCHSCHULBEREICH dienen der Ausbau der gestuften Studienstruktur und die Weiterentwicklung von Akkreditierung und Evaluation der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung. Durch die Akkreditierung von Studiengängen wird die Einhaltung von fachlichen und inhaltlichen Mindeststandards und die berufliche Relevanz der Abschlüsse gewährleistet. Im Jahre 2004 wurde das Akkreditierungssystem neu geordnet, um angemessen und flexibel auf die steigenden Anforderungen reagieren zu können. Durch Evaluation sollen die Stärken und Schwächen der Einrichtungen bzw. der Studienprogramme hervorgehoben und damit den Hochschulen zu systematischen Strategien der Qualitätssicherung in der Lehre verholfen werden. Um die internationale Mobilität der Studierenden zu fördern, werden die gestuften Studiengänge modularisiert und mit einem Leistungspunktsystem [European Credit Transfer System] ausgestattet. Impulse erhält diese Entwicklung auch durch die Zusammenarbeit im Rahmen des Bologna-Prozesses zur Schaffung eines Europäischen Hochschulraumes.

Das Dossier vermittelt insbesondere für interessierte Stellen im Ausland einen Überblick, der vom Elementarbereich bis zur Weiterbildung reicht und Hintergrundinformationen zu den politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Deutschland enthält. Dabei stehen zunächst die Gemeinsamkeiten in den Bildungssystemen der 16 Länder im Vordergrund. Auch landesspezifische Besonderheiten werden in die Darstellung einbezogen, um auf die Vielfalt des Bildungsangebotes in Deutschland hinzuweisen. Kurze geschichtliche Einleitungen zu den einzelnen Kapiteln ermöglichen, aktuelle Entwicklungen in den historischen Kontext einzuordnen.

Das nationale Dossier wird seit 1993 jährlich im Rahmen des INFORMATIONSNETZES ZUM BILDUNGSWESEN IN EUROPA [EURYDICE] auf der Grundlage einer für alle europäischen Staaten gemeinsamen Gliederung erstellt. Die inhaltliche und redaktionelle Bearbeitung des deutschen Dossiers erfolgte wie bisher in Abstimmung mit dem BUND und den LÄNDERN durch die EURYDICE-Informationsstelle der Länder, die auf Beschluss des Bundesrates im Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst der Kultusministerkonferenz angesiedelt ist. Das Dossier wird im Anhang ergänzt durch eine Übersicht zu den grundlegenden Rechtsvorschriften für den Bildungsbereich, ein Institutionenverzeichnis und ein Literaturverzeichnis sowie durch ein Glossar zur verwendeten Fachterminologie.

Die Verbreitung des Dossiers für Deutschland erfolgt gemeinsam mit den nationalen Dossiers der anderen europäischen Staaten auch über das Internet in der DATENBANK EURYBASE, in der die Volltexte im Original und in englischer Übersetzung aufrufbar sind [www.eurydice.org]. Die Datenbank bietet die Möglichkeit europaweiter Vergleiche zu einzelnen Aspekten der Bildungssysteme in den 31 Staaten, die sich an den Aktivitäten des EURYDICE-Informationsnetzes beteiligen.

Der Funktion der nationalen Dossiers entsprechend enthält der Jahresbericht für den Berichtszeitraum 2004 eine verlässliche Darstellung des deutschen Bildungssystems in Abstimmung mit den für den Bildungsbereich zuständigen Ministerien. Das Dossier ergänzt damit die künftige an Indikatoren orientierte Bildungsberichterstattung und hat im Rahmen internationaler Kontakte und Beratungen auf europäischer Ebene den Stellenwert einer Basisdokumentation über das föderale Bildungssystem in Deutschland.



Prof. Dr. Erich Thies
Generalsekretär der Kultusministerkonferenz

INHALTSVERZEICHNIS

1.	POLITISCHER, SOZIALER UND WIRTSCHAFTLICHER HINTERGRUND UND TENDENZEN	13
1.1.	Geschichtlicher Überblick	13
1.2.	Gegenwärtige Reformdebatte	14
1.3.	Wichtigste Organe der Legislative und Exekutive	15
1.4.	Religionen	19
1.5.	Amtssprachen und Minderheitensprachen	20
1.6.	Demographische Lage	21
1.7.	Wirtschaftliche Lage	23
1.8.	Statistik	24
2.	ALLGEMEINER AUFBAU DES BILDUNGSSYSTEMS UND BILDUNGSVERWALTUNG	25
2.1.	Geschichtlicher Überblick	25
2.2.	Laufende bildungspolitische Debatten	28
2.3.	Grundprinzipien und Rechtsgrundlagen	29
2.4.	Aufbau des Bildungssystems und Struktur der Bildungsgänge	30
2.4.1.	Elementarbereich	30
2.4.2.	Primarbereich	30
2.4.3.	Übergang vom Primarbereich in den Sekundarbereich	30
2.4.4.	Der Sekundarbereich	31
2.4.5.	Der tertiäre Bereich	32
2.4.6.	Die Weiterbildung	33
2.4.7.	Grundstruktur des Bildungswesens in der Bundesrepublik Deutschland	34
2.4.8.	Gremien der Koordination zwischen den Bildungsbereichen	37
2.5.	Schulpflicht	37
2.6.	Allgemeine Bildungsverwaltung	38
2.6.1.	Allgemeine Verwaltung auf nationaler und überregionaler Ebene	38
2.6.2.	Allgemeine Verwaltung auf der Ebene der Länder (regionale Ebene)	45
2.6.2.1.	Die Kultus- und Wissenschaftsministerien	45
2.6.2.2.	Staatliche Aufsicht und Verwaltung in den einzelnen Bildungsbereichen	50
2.6.3.	Allgemeine Verwaltung auf örtlicher Ebene	54
2.6.4.	Bildungseinrichtungen, Schulleitung	55
2.6.4.1.	Verwaltung und Leitung der Einrichtungen des Elementarbereichs	55
2.6.4.2.	Schulleitung im Primarbereich	55
2.6.4.3.	Schulleitung im Sekundarbereich	56
2.6.4.4.	Organisation und Verwaltung der Einrichtungen im tertiären Bereich	56
2.7.	Interne und externe Abstimmung und Formen der Mitwirkung	58
2.7.1.	Interne Abstimmung	58
2.7.2.	Mitwirkung der verschiedenen Partner aus dem sozialen Umfeld der Bildungseinrichtung	61
2.8.	Verfahren der Bildungsfinanzierung	62
2.8.1.	Finanzierung der Einrichtungen des Elementarbereichs	63
2.8.2.	Finanzierung der Einrichtungen des Primar- und Sekundarbereichs	63

2.8.3.	Finanzierung der Einrichtungen des tertiären Bereichs	65
2.8.4.	Finanzierung der Einrichtungen der Weiterbildung	67
2.9.	Statistische Daten	69
3.	ELEMENTARBEREICH	71
3.1.	Geschichtlicher Überblick	71
3.2.	Gegenwärtige Reformdebatte	72
3.3.	Rechtliche Grundlagen	73
3.4.	Allgemeine Ziele	73
3.5.	Geographische Verteilung der Bildungseinrichtungen	73
3.6.	Aufnahmebedingungen und Wahl der Einrichtung	73
3.7.	Finanzielle Hilfen für Familien	74
3.8.	Stufen und Klassenbildung	74
3.9.	Zeitliche Gliederung	74
3.9.1.	Gliederung des Jahres	74
3.9.2.	Wöchentliche und tägliche Dauer der Erziehung und Betreuung	74
3.10.	Erziehungsprogramm, Stundenzahl	75
3.11.	Methoden der Bildungsarbeit	75
3.12.	Leistungsbeurteilung	75
3.13.	Fördermaßnahmen	76
3.14.	Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft	76
3.15.	Andere Organisationsmodelle und alternative Strukturen	77
3.16.	Statistische Daten	78
4.	PRIMARBEREICH	79
4.1.	Geschichtlicher Überblick	79
4.2.	Gegenwärtige Reformdebatte	79
4.3.	Spezifischer rechtlicher Rahmen	80
4.4.	Allgemeine Ziele	80
4.5.	Geographische Verteilung der Bildungseinrichtungen	81
4.6.	Aufnahmebedingungen und Wahl der Bildungseinrichtung	81
4.7.	Finanzielle Hilfen für Familien	82
4.8.	Stufen und Klassenbildung	84
4.9.	Zeitliche Gliederung	84
4.9.1.	Gliederung des Schuljahrs	84
4.9.2.	Wöchentliche und tägliche Unterrichtsdauer	85
4.9.3.	Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote	85
4.10.	Lehrpläne, Fächer und Stundentafel	86
4.11.	Unterrichtsmethoden, Unterrichtsmittel	88
4.12.	Leistungsbeurteilung	89
4.13.	Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe	89

4.14.	Abschlusszeugnis	90
4.15.	Schulberatung	90
4.16.	Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft	91
4.17.	Andere Organisationsmodelle und alternative Strukturen	92
4.18.	Statistische Daten	94
5.	SEKUNDARBEREICH	95
5.1.	Geschichtlicher Überblick	95
5.1.1.	Geschichtlicher Überblick – Sekundarstufe I	95
5.1.2.	Geschichtlicher Überblick – Sekundarbereich II	95
5.2.	Gegenwärtige Reformdebatte	96
5.3.	Spezifischer rechtlicher Rahmen	97
5.4.	Allgemeine Ziele	97
5.4.1.	Allgemeine Ziele – Sekundarstufe I	97
5.4.2.	Allgemeine Ziele – Sekundarstufe II	98
5.5.	Arten von Bildungseinrichtungen	98
5.5.1.	Arten von Bildungseinrichtungen in der Sekundarstufe I	99
5.5.2.	Arten von Bildungseinrichtungen in der Sekundarstufe II	103
5.6.	Geographische Verteilung der Bildungseinrichtungen	108
5.7.	Aufnahmebedingungen und Wahl der Bildungseinrichtung	108
5.7.1.	Aufnahmebedingungen und Wahl der Bildungseinrichtung – Sekundarstufe I	108
5.7.2.	Aufnahmebedingungen und Wahl der Bildungseinrichtung – Sekundarstufe II	109
5.8.	Gebühren für den Besuch von Bildungseinrichtungen	109
5.9.	Ausbildungsförderung für Schülerinnen und Schüler	109
5.10.	Stufen und Klassenbildung	110
5.10.1.	Stufen und Klassenbildung in der Sekundarstufe I	110
5.10.2.	Stufen und Klassenbildung in der Sekundarstufe II	111
5.11.	Differenzierung des Bildungsangebotes	111
5.11.1.	Differenzierung des Bildungsangebotes in der Sekundarstufe I	111
5.11.2.	Differenzierung des Bildungsangebotes in der Sekundarstufe II	111
5.12.	Zeitliche Gliederung	112
5.12.1.	Gliederung des Schuljahres	112
5.12.2.	Wöchentliche und tägliche Unterrichtsdauer	112
5.12.3.	Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote	112
5.13.	Lehrpläne, Fächer und Stundentafel	113
5.13.1.	Lehrpläne, Fächer und Stundentafel in der Sekundarstufe I	113
5.13.2.	Lehrpläne, Fächer und Stundentafel in der Sekundarstufe II	116
5.14.	Unterrichtsmethoden, Unterrichtsmittel	117
5.14.1.	Unterrichtsmethoden und Unterrichtsmittel in der Sekundarstufe I	117
5.14.2.	Unterrichtsmethoden und Unterrichtsmittel in der Sekundarstufe II	118
5.15.	Leistungsbeurteilung	118
5.15.1.	Leistungsbeurteilung in der Sekundarstufe I	118
5.15.2.	Leistungsbeurteilung in der Sekundarstufe II	119
5.16.	Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe	119

5.16.1.	Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe – Sekundarstufe I	119
5.16.2.	Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe – Sekundarstufe II	120
5.17.	Abschlusszeugnis	120
5.17.1.	Abschlusszeugnisse in der Sekundarstufe I	120
5.17.2.	Abschlusszeugnisse in der Sekundarstufe II	122
5.18.	Schulberatung, Übergang von der Schule in den Beruf	124
5.18.1.	Schulberatung und Übergang von der Schule in den Beruf in der Sekundarstufe I	124
5.18.2.	Schulberatung und Übergang von der Schule in den Beruf in der Sekundarstufe II	125
5.19.	Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft	126
5.20.	Andere Organisationsmodelle und alternative Strukturen	128
5.21.	Statistische Daten	129
6.	TERTIÄRER BEREICH	135
6.1.	Geschichtlicher Überblick	135
6.2.	Gegenwärtige Reformdebatte	137
6.3.	Spezifischer rechtlicher Rahmen	138
6.4.	Allgemeine Ziele	139
6.4.1.	Allgemeine Ziele – Universitäten	139
6.4.2.	Allgemeine Ziele – Kunst- und Musikhochschulen	139
6.4.3.	Allgemeine Ziele – Fachhochschulen	140
6.4.4.	Allgemeine Ziele – Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs – Berufsakademien, Fachschulen	140
6.5.	Arten von Bildungseinrichtungen	140
6.5.1.	Universitäten	141
6.5.2.	Kunst- und Musikhochschulen	141
6.5.3.	Fachhochschulen	141
6.5.4.	Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs – Berufsakademien, Fachschulen	142
6.6.	Zulassungsbedingungen	142
6.6.1.	Zulassungsbedingungen an Universitäten	142
6.6.2.	Zulassungsbedingungen an Kunst- und Musikhochschulen	144
6.6.3.	Zulassungsbedingungen an Fachhochschulen	144
6.6.4.	Zulassungsbedingungen an Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs – Berufsakademien, Fachschulen	145
6.7.	Gebühren für den Besuch von Bildungseinrichtungen	146
6.8.	Studienförderung und andere finanzielle Hilfen für Studierende	146
6.9.	Das akademische Jahr	148
6.10.	Fachrichtungen, Spezialisierung	148
6.10.1.	Fachrichtungen und Spezialisierung an Universitäten	148
6.10.2.	Fachrichtungen und Spezialisierung an Kunst- und Musikhochschulen	150
6.10.3.	Fachrichtungen und Spezialisierung an Fachhochschulen	151
6.10.4.	Fachrichtungen, Spezialisierung an Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs – Berufsakademien, Fachschulen	152
6.11.	Aufbau und Inhalte der Studiengänge	152
6.11.1.	Aufbau und Inhalte der Studiengänge an Universitäten	152

6.11.2.	Aufbau und Inhalte der Studiengänge an Kunst- und Musikhochschulen	154
6.11.3.	Aufbau und Inhalte der Studiengänge an Fachhochschulen	154
6.11.4.	Aufbau und Inhalte der Studiengänge an Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs – Berufsakademien, Fachschulen	155
6.12.	Lehrmethoden	156
6.12.1.	Lehrmethoden an Universitäten	156
6.12.2.	Lehrmethoden an Kunst- und Musikhochschulen	156
6.12.3.	Lehrmethoden an Fachhochschulen	156
6.12.4.	Lehrmethoden an Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs – Berufsakademien, Fachschulen	157
6.13.	Leistungsbeurteilung	157
6.13.1.	Leistungsbeurteilung an Universitäten	157
6.13.2.	Leistungsbeurteilung an Kunst- und Musikhochschulen	158
6.13.3.	Leistungsbeurteilung an Fachhochschulen	158
6.13.4.	Leistungsbeurteilung an Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs – Berufsakademien, Fachschulen	159
6.14.	Studienerfolg	159
6.14.1.	Studienerfolg an Universitäten	159
6.14.2.	Studienerfolg an Kunst- und Musikhochschulen	160
6.14.3.	Studienerfolg an Fachhochschulen	160
6.14.4.	Studienerfolg an Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs – Berufsakademien, Fachschulen	160
6.15.	Abschlusszeugnis	161
6.15.1.	Abschlusszeugnisse an Universitäten	161
6.15.2.	Abschlusszeugnisse an Kunst- und Musikhochschulen	163
6.15.3.	Abschlusszeugnisse an Fachhochschulen	163
6.15.4.	Abschlusszeugnisse an Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs – Berufsakademien, Fachschulen	164
6.16.	Studienberatung, Berufszugangsmöglichkeiten, Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von der Hochschule in den Beruf	165
6.16.1.	Studienberatung und Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von der Hochschule in den Beruf – Universitäten	165
6.16.2.	Studienberatung und Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von der Hochschule in den Beruf – Kunst- und Musikhochschulen	166
6.16.3.	Studienberatung und Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von der Hochschule in den Beruf – Fachhochschulen	167
6.16.4.	Studienberatung und Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von der Hochschule in den Beruf – Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs – Berufsakademien, Fachschulen	167
6.17.	Staatlich anerkannte Einrichtungen des tertiären Bereichs	168
6.18.	Andere Organisationsmodelle und alternative Strukturen	169
6.19.	Statistische Daten	171
7.	ALLGEMEINE UND BERUFLICHE WEITERBILDUNG FÜR JUGENDLICHE UND ERWACHSENE	174
7.1.	Geschichtlicher Überblick	174
7.2.	Gegenwärtige Reformdebatte	175
7.3.	Spezifischer rechtlicher Rahmen	176

7.4.	Allgemeine Ziele	178
7.5.	Einrichtungen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	179
7.6.	Geographische Verteilung der Bildungseinrichtungen	180
7.7.	Zulassungsbedingungen	180
7.8.	Gebühren für den Besuch von Bildungseinrichtungen	181
7.9.	Ausbildungsförderung für Erwachsene	181
7.10.	Bildungsgänge und Fachrichtungen	182
7.11.	Lehrmethoden	182
7.12.	Lehrpersonal	182
7.13.	Leistungsbeurteilung/Lernerfolg	182
7.14.	Abschlusszeugnisse	183
7.15.	Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs in den Beruf	183
7.16.	Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft	183
7.17.	Statistische Daten	183
8.	LEHRPERSONAL UND ANDERES PERSONAL IM BILDUNGSBEREICH	188
8.1.	Ausbildung von Lehrpersonal	188
8.1.1.	Geschichtlicher Überblick	188
8.1.2.	Gegenwärtige Reformdebatte	189
8.1.3.	Spezifischer rechtlicher Rahmen	190
8.1.4.	Einrichtungen der Lehrerausbildung, Niveau und Ausbildungsmodelle	191
8.1.5.	Zulassungsbedingungen	191
8.1.6.	Curricula, spezifische Kompetenzen, Spezialisierung	191
8.1.7.	Leistungsbeurteilung, Abschlüsse	195
8.1.8.	Alternative Ausbildungswege	196
8.2.	Beschäftigungsbedingungen der Lehrkräfte	197
8.2.1.	Geschichtlicher Überblick	197
8.2.2.	Gegenwärtige Reformdebatte	198
8.2.3.	Spezifischer rechtlicher Rahmen	199
8.2.4.	Bedarfsplanung	199
8.2.5.	Zugang zum Beruf	200
8.2.5.1.	Primar- und Sekundarbereich	200
8.2.5.2.	Tertiärer Bereich	200
8.2.6.	Beruflicher Status	202
8.2.6.1.	Primar- und Sekundarbereich	202
8.2.6.2.	Tertiärer Bereich	202
8.2.7.	Vertretungsmaßnahmen	203
8.2.8.	Unterstützungsangebote für Lehrkräfte	203
8.2.9.	Beurteilung von Lehrkräften	204
8.2.10.	Lehrerfortbildung und Lehrerweiterbildung	204
8.2.10.1.	Lehrerfortbildung und Lehrerweiterbildung im Primar- und Sekundarbereich	204
8.2.10.2.	Fort- und Weiterbildung des Lehrpersonals im tertiären Bereich	209
8.2.11.	Gehalt	209
8.2.11.1.	Primar- und Sekundarbereich	209
8.2.11.2.	Hochschulbereich	212
8.2.12.	Arbeitszeit und Urlaub	213
8.2.12.1.	Primar- und Sekundarbereich	213

8.2.12.2.	Tertiärer Bereich	214
8.2.13.	Beruflicher Aufstieg und Beförderung	215
8.2.14.	Versetzung und berufliche Mobilität	215
8.2.15.	Entlassung	216
8.2.16.	Pensionierung	217
8.3.	Leitungspersonal im Schul- und Hochschulbereich	217
8.3.1.	Einstellungsvoraussetzungen	217
8.3.2.	Beschäftigungsbedingungen	218
8.4.	Personal im Bereich der Qualitätssicherung im Bildungswesen	218
8.4.1.	Einstellungsvoraussetzungen	218
8.4.2.	Beschäftigungsbedingungen	219
8.5.	Personal im Bildungswesen, das für Unterstützungs- und Beratungsangebote zuständig ist	219
8.6.	Sonstiges Personal im Bildungswesen	219
8.6.1.	Sonstiges Personal im Elementarbereich	219
8.6.2.	Nicht-lehrendes Personal im Schulbereich	220
8.6.3.	Ausbilder im dualen System der beruflichen Bildung	221
8.7.	Statistische Daten	223
9.	EVALUATION VON BILDUNGSEINRICHTUNGEN UND DES BILDUNGSSYSTEMS	224
9.1.	Geschichtlicher Überblick	224
9.2.	Gegenwärtige Reformdebatte	225
9.3.	Spezifischer rechtlicher Rahmen	225
9.4.	Evaluation der Bildungseinrichtungen	226
9.4.1.	Evaluation von Schulen	226
9.4.1.1.	Schulaufsicht	226
9.4.1.2.	Evaluationsmaßnahmen im Schulbereich	227
9.4.2.	Evaluation von Hochschulen	228
9.4.2.1.	Hochschulaufsicht	228
9.4.2.2.	Evaluation im Hochschulbereich	228
9.4.3.	Evaluation in der Weiterbildung	229
9.5.	Evaluation des Bildungssystems	230
9.5.1.	Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Schulwesen	230
9.5.1.1.	Teilnahme an nationalen und internationalen Schulleistungsvergleichen	230
9.5.1.2.	Qualitätssicherung durch Entwicklung von Bildungsstandards	232
9.5.2.	Maßnahmen zur Qualitätssicherung im tertiären Bereich	233
9.5.2.1.	Studienstrukturreform und Evaluation der Lehre	233
9.5.2.2.	Akkreditierung von Studiengängen	234
9.5.2.3.	Entwicklung von Standards für die Lehrerbildung	235
9.5.3.	Maßnahmen zur Qualitätssicherung in der Weiterbildung	236
9.6.	Bildungsforschung	236
10.	SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG	239
10.1.	Geschichtlicher Überblick	239
10.2.	Gegenwärtige Reformdebatte	239
10.3.	Definition und Diagnose der Zielgruppe	240

10.4.	Finanzielle Hilfen für Familien	240
10.5.	Sonderpädagogische Förderung an allgemeinen Schulen	241
10.5.1.	Spezifischer rechtlicher Rahmen	241
10.5.2.	Allgemeine Ziele	242
10.5.3.	Spezifische Unterstützungsmaßnahmen	242
10.6.	Sonderschulwesen	242
10.6.1.	Spezifischer rechtlicher Rahmen	243
10.6.2.	Allgemeine Ziele	244
10.6.3.	Geographische Verteilung der Bildungseinrichtungen	244
10.6.4.	Aufnahmebedingungen und Wahl der Bildungseinrichtungen	244
10.6.5.	Stufen und Klassenbildung	244
10.6.6.	Zeitliche Gliederung	245
10.6.7.	Lehrplan, Fächer	245
10.6.8.	Unterrichtsmethoden, Unterrichtsmittel	245
10.6.9.	Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe	245
10.6.10.	Schulberatung/Berufsorientierung und Übergang von der Schule in den Beruf	246
10.6.11.	Abschlusszeugnis	246
10.6.12.	Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft	247
10.7.	Spezifische Maßnahmen zugunsten von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund	247
10.8.	Statistische Daten	248
11.	DIE EUROPÄISCHE UND INTERNATIONALE DIMENSION IM BILDUNGSWESEN	249
11.1.	Geschichtlicher Überblick	249
11.2.	Gegenwärtige Reformdebatte	249
11.3.	Nationale politische Leitlinien/Spezifischer rechtlicher Rahmen	250
11.4.	Nationale Initiativen und Programme	252
11.4.1.	Bilaterale Programme und Initiativen	252
11.4.2.	Multilaterale Programme und Initiativen	253
11.5.	Die europäische/internationale Dimension im Curriculum	255
11.5.1.	Die europäische und internationale Dimension im Schulwesen	255
11.5.2.	Die europäische und internationale Dimension im tertiären Bereich	257
11.6.	Mobilität und Austauschmaßnahmen	259
11.6.1.	Mobilität und Austauschmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler, Auszubildende und Studierende	259
11.6.2.	Mobilität und Austauschmaßnahmen für Lehrkräfte und Hochschullehrer	261
11.7.	Statistische Daten	263
ANHANG		
	Grundlegende Rechtsvorschriften	271
	Institutionen	291
	Literaturverzeichnis	305
	Glossar	312

1. POLITISCHER, SOZIALER UND WIRTSCHAFTLICHER HINTERGRUND UND TENDENZEN

1.1. Geschichtlicher Überblick

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde Deutschland 1945 in eine amerikanische, britische, sowjetische und französische Besatzungszone aufgeteilt und den vier Siegermächten unterstellt. Da sich die drei westlichen Besatzungsmächte mit der Sowjetunion nicht auf eine gemeinsame staatliche Ordnung für Deutschland verständigen konnten, wurde auf dem Gebiet der drei westlichen Besatzungszonen im Mai 1949 mit der Verabschiedung des Grundgesetzes [R1] die Bundesrepublik Deutschland als demokratischer und sozialer Bundesstaat gegründet. Auf dem Gebiet der sowjetischen Besatzungszone wurde im Oktober 1949 die Deutsche Demokratische Republik [DDR] errichtet. Unter dem Einfluss der sowjetischen Militäradministration erfolgte die Abgrenzung der DDR vom Westen, die durch den Bau der Berliner Mauer im August 1961 noch verstärkt wurde. Im Herbst 1989 führten jedoch die Massenflucht von DDR-Bürgern nach Ungarn, in die Tschechoslowakei und nach Polen und die gewaltfreien Demonstrationen der Deutschen in der DDR zum Zusammenbruch des kommunistischen Regimes der SED [Sozialistische Einheitspartei Deutschlands], so dass im März 1990 die ersten freien und demokratischen Wahlen zur Volkskammer in der DDR stattfinden konnten. Mit dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland am 3. Oktober 1990 wurde die über 40 Jahre bestehende Teilung in zwei Staaten überwunden und die staatliche Einheit Deutschlands wiederhergestellt. Veränderungen in der Sowjetunion und Umwälzungen in den mittel- und osteuropäischen Staaten gehörten zu den außenpolitischen Voraussetzungen der deutschen Einheit.

Die Bundesrepublik Deutschland besteht seit 1990 aus 16 Ländern: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen. Die elf westdeutschen Länder der Bundesrepublik wurden nach 1945 wieder gegründet oder neu geschaffen. In der Sowjetischen Besatzungszone [der späteren DDR] wurden 1945 wieder die Länder Brandenburg, Mecklenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen gebildet. Im Zuge der Schaffung einer zentralen gesamtstaatlichen Verwaltung löste die seit 1949 bestehende DDR die Länder 1952 auf und ersetzte sie durch 14 Bezirke. Nach der friedlichen Revolution in der DDR haben sich durch das Ländereinführungsgesetz [R3] vom Juli 1990 die fünf Länder wieder konstituiert.

Mit der Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands wurde eine Angleichung der Verhältnisse in den ostdeutschen Ländern an die politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gegebenheiten in den westdeutschen Ländern der Bundesrepublik Deutschland eingeleitet. Zentrale Aufgaben der Politik im vereinten Deutschland zur Herstellung der inneren Einheit bleiben weiterhin u. a. die Lösung der wirtschaftlichen und sozialen Probleme, die mit der Hinterlassenschaft der sozialistischen Planwirtschaft der DDR verbunden sind. Grundlegende landeskundliche Informationen enthält die vom Auswärtigen Amt herausgegebene Veröffentlichung *Tatsachen über Deutschland* [www.tatsachen-ueber-deutschland.de].

Für die Herstellung der Einheit Deutschlands in den Bereichen Kultur, Bildung und Wissenschaft enthält der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR am

31. August 1990 geschlossene Einigungsvertrag [R2] grundlegende Bestimmungen, deren Ziel die Herstellung einer gemeinsamen und vergleichbaren Grundstruktur des Bildungswesens – besonders im Bereich des Schulwesens – und einer gemeinsamen, wenn auch differenzierten Hochschul- und Wissenschaftslandschaft in der Bundesrepublik Deutschland ist.

Die Parteienlandschaft hat sich seit der Vereinigung der beiden deutschen Staaten im Oktober 1990 dadurch gewandelt, dass sich nach der Wende im November 1989 in der DDR neue oder veränderte politische Formationen herausbildeten. Damit entstand in Deutschland ein erweitertes politisches Spektrum, wie es sich nach den vier bisherigen gesamtdeutschen Wahlen im Deutschen Bundestag 1990, 1994, 1998 und 2002 in der Sitzverteilung widerspiegelt: die Christlich Demokratische Union Deutschlands [CDU], die Sozialdemokratische Partei Deutschlands [SPD], die Freie Demokratische Partei [FDP], die Christlich Soziale Union [CSU], die Partei des Demokratischen Sozialismus [PDS] und Bündnis 90/Die Grünen. Die PDS ist die Nachfolgerin der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands [SED], der früheren DDR-Staatspartei. Sie ist im Deutschen Bundestag seit 2002 nicht mehr als Fraktion vertreten, sondern über zwei Direktmandate. Das Bündnis 90 hat 1989/90 die friedliche Wende in der DDR mit herbeigeführt.

1.2. Gegenwärtige Reformdebatte

Die zentralen Themen der innenpolitischen Diskussion in Deutschland sind im Jahr 2004 die anhaltende Arbeitslosigkeit, das geringe Wirtschaftswachstum, das Haushaltsdefizit sowie der Wandel von der Industriegesellschaft zur Wissens- und Dienstleistungsgesellschaft. Durch Strukturreformen des Arbeitsmarktes und den Umbau der sozialen Sicherungssysteme sollen die Lohnnebenkosten gesenkt und die Konjunktur belebt werden. Die in den Jahren 2002 bis 2004 verabschiedeten Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt zielen darauf ab, die Vermittlung in Arbeit nachhaltig zu verbessern und Strategien für neue Möglichkeiten der Beschäftigung zu entwickeln.

Für Bildung, Wissenschaft und Kultur sind in Deutschland ganz überwiegend die Länder zuständig. Die im Folgenden dargelegten Positionen dienen daher nur der allgemeinen Orientierung über die bildungspolitische Debatte auf nationaler Ebene. Die Länder können für ihren Geltungsbereich in der Bildungspolitik darüber hinaus länderspezifische Schwerpunkte setzen.

Parteien übergreifend herrscht in der Bildungspolitik Einigkeit darüber, dass zur Weiterentwicklung des Bildungssystems ein Wandel in der Systemsteuerung sowie Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung an Schulen und Hochschulen notwendig sind [vgl. Kapitel 2.2.]. Ebenso stimmen die Parteien darin überein, dass die Ausbildungszeiten im Schul- und Hochschulbereich verkürzt werden sollen, und dass im Rahmen des „Lebenslangen Lernens“ Angebote zur Fort- und Weiterbildung nach der Berufsausbildung oder dem Studium ausgebaut werden müssen, um dem Strukturwandel in der Arbeitswelt angemessen begegnen zu können. In anderen Fragen werden von den Parteien je nach Thematik jedoch unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt. Dazu gehören unter anderem die Durchlässigkeit der Bildungsgänge zur Sicherung der Chancengerechtigkeit, die Förderung von Kindern aus Migrantenfamilien, der Ausbau von Ganztagschulen, die Entkopplung von sozialer Herkunft und Kompetenzerwerb, die Stärkung

der Selbstständigkeit der Schulen, die Förderung von besonders Begabten in Schule und Hochschule, die Frage der Gebührenfreiheit des Erststudiums, die Förderung herausragender Leistungen in Wissenschaft und Forschung, die Einführung der Juniorprofessur, die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen durch Profilbildung sowie die Stärkung der Hochschulautonomie.

1.3. Wichtigste Organe der Legislative und Exekutive

Verfassungsrechtliche Grundlagen

Das Grundgesetz [R1], die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, wurde 1949 geschaffen, um dem staatlichen Leben in der Bundesrepublik Deutschland eine neue, freiheitliche demokratische Ordnung zu geben. Das Deutsche Volk wurde in der Präambel dazu aufgefordert, *in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden*.

Dieser Auftrag des Grundgesetzes wurde 1990 erfüllt. Auf der Grundlage des Einigungsvertrages [R2] vom 31. August 1990, der den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik [DDR] zur Bundesrepublik regelt, wurden Präambel und Schlussartikel des Grundgesetzes neu gefasst. Der Verfassungstext dokumentiert nunmehr, dass das Deutsche Volk mit dem Beitritt der DDR seine Einheit wiedererlangt hat. Seit dem 3. Oktober 1990 gilt das Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk.

Nach Artikel 20 des Grundgesetzes ist die Bundesrepublik Deutschland ein demokratischer und sozialer Bundesstaat. Alle Staatsgewalt geht vom Volk aus. Sie wird vom Volk in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung [Legislative], der vollziehenden Gewalt [Exekutive] und der Rechtsprechung [Judikative] ausgeübt. Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden. Dies gilt für den Bund wie auch für die Länder.

Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben sind nach dem Grundgesetz zwischen Bund und Ländern aufgeteilt, und zwar sind sie Sache der Länder, soweit das Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt [Art. 30 Grundgesetz]. Auf Bundesebene werden die legislativen Aufgaben im Wesentlichen vom Deutschen Bundestag und die exekutiven Aufgaben im Wesentlichen von der Bundesregierung wahrgenommen, auf der Ebene der Länder entsprechend von den Landesparlamenten und den Landesregierungen.

Die Rechtsprechung wird durch das Bundesverfassungsgericht, durch weitere Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt [Art. 92 Grundgesetz]. Das Bundesverfassungsgericht entscheidet insbesondere über die Auslegung des Grundgesetzes.

Der Bundespräsident

Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Deutschland ist der Bundespräsident. Er wird von der Bundesversammlung für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt [Art. 54 Grundgesetz]. Die Bundesversammlung ist ein Verfassungsorgan, das nur für die Wahl des Bundespräsidenten zusammentritt. Es besteht aus den Abgeordneten des Bundestags sowie einer gleich großen Zahl von Delegierten, die von den Parlamenten der Länder gewählt werden. Der Bundespräsident vertritt die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich. Im Namen des Bundes schließt er Verträge mit ausländischen Staaten ab; die Außenpo-

litik selbst ist Angelegenheit der Bundesregierung. Der gegenwärtige Bundespräsident ist HORST KÖHLER, der das Amt im Mai 2004 übernommen hat.

Der Bundestag

Der Deutsche Bundestag ist die Volksvertretung der Bundesrepublik Deutschland. Er hat 601 Mitglieder im Jahr 2004. Die Abgeordneten werden vom Volk aufgrund allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer einer Wahlperiode von vier Jahren gewählt [Art. 38 Grundgesetz]. Die wichtigsten Aufgaben des Bundestages sind die Gesetzgebung, die Wahl des Bundeskanzlers und die Kontrolle der Regierung. Der Bundestag hat Ausschüsse für bestimmte Fachbereiche gebildet. Der für die Bereiche Bildung und Forschung zuständige Ausschuss des Bundestages ist der *Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung*. Die meisten Gesetzentwürfe, die vom Bundestag verabschiedet werden, stammen von der Bundesregierung, der kleinere Teil wird aus der Mitte des Parlaments oder auch vom Bundesrat eingebracht.

Der Bundesrat

Der Bundesrat, die Vertretung der 16 Länder, wirkt bei der Gesetzgebung und bei der Verwaltung des Bundes sowie in Angelegenheiten der Europäischen Union mit [Art. 50 Grundgesetz]. Den Bundesrat bilden Mitglieder der Landesregierungen. Je nach Einwohnerzahl haben die Länder zwischen drei und sechs Stimmen, die jedoch nur einheitlich abgegeben werden können. Jedes der 16 Länder verfügt über mindestens drei Stimmen, Länder mit mehr als zwei Millionen Einwohnern haben vier Stimmen, Länder mit mehr als sechs Millionen Einwohnern können fünf Stimmen, Länder mit mehr als sieben Millionen Einwohnern sechs Stimmen abgeben. Die 16 Länder verfügen gegenwärtig über 69 Stimmen. Ein großer Teil der Gesetze des Bundes bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Zustimmungspflichtig sind Gesetze vor allem dann, wenn wesentliche Interessen der Länder berührt werden, etwa wenn sie in die Finanzen oder in die Verwaltungshoheit der Länder eingreifen. Von den 16 ständigen Ausschüssen des Bundesrates sind für Fragen von Bildung und Wissenschaft vor allem der *Ausschuss für Kulturfragen*, der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* und der *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* zuständig. Auf der Grundlage einer Bund-Länder-Vereinbarung von 1987 über die Unterrichtung und Beteiligung des Bundesrates und der Länder in EU-Angelegenheiten hat der Bundesrat 1988 eine gesonderte EG-Kammer eingerichtet, die 1993 durch eine Europakammer abgelöst wurde. Aufgabe der Europakammer ist es, in Eilfällen Beschlüsse zu Gemeinschaftsvorlagen zu fassen. Im Zusammenhang mit der Ratifizierung des Vertragswerkes von Maastricht im Dezember 1992 wurden die Mitwirkungsrechte der Länder über den Bundesrat in Angelegenheiten der Europäischen Union durch eine Änderung des Grundgesetzes [Art. 23 Grundgesetz] erweitert. Nach dem neuen Artikel 23 und dem Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union [R11] vom März 1993 muss die Bundesregierung die Stellungnahmen des Bundesrates zu Vorhaben der Europäischen Union maßgeblich berücksichtigen, wenn bei einem Vorhaben der Europäischen Union im Schwerpunkt Gesetzgebungs- oder Verwaltungsbefugnisse der Länder betroffen sind.

Die Bundesregierung

Die Bundesregierung besteht aus dem Bundeskanzler und aus den Bundesministern. Der Bundeskanzler nimmt innerhalb der Bundesregierung und gegenüber den Bundesministern eine hervorgehobene Stellung ein. Er schlägt dem Bundespräsidenten die Ernennung und Entlassung der Minister vor [Art. 64 Grundgesetz] und leitet die Geschäfte der Bundesregierung. Die starke Stellung des Kanzlers beruht vor allem auf seiner Richtlinienkompetenz, die im Grundgesetz verankert ist: *Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung* [Art. 65 Grundgesetz]. Bundeskanzler GERHARD SCHRÖDER [SPD] stand seit Oktober 1998 an der Spitze der Bundesregierung. Nach den Wahlen zum Deutschen Bundestag im September 2002 wurde er vom Parlament erneut für vier Jahre zum Bundeskanzler gewählt [im September 2005 fanden vorgezogene Neuwahlen zum Deutschen Bundestag statt].

Innerhalb der Bundesregierung nimmt das Bundesministerium für Bildung und Forschung [BMBF] u. a. Grundsatz-, Koordinierungs- und Gesetzgebungsaufgaben für die außerschulische berufliche Bildung und Weiterbildung, die Ausbildungsförderung, die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens sowie den Aus- und Neubau der Hochschulen wahr [siehe auch Kapitel 2.6.1.]. Daneben sind nach dem Stand von 2004 folgende Bundesministerien mit einzelnen Gebieten im Bereich von Bildung und Wissenschaft befasst:

- das Auswärtige Amt mit der auswärtigen Kulturpolitik einschließlich der Auslandsschulen,
- das Bundesministerium des Innern mit der Besoldung und Versorgung der Lehrer und Hochschullehrer im Rahmen der Zuständigkeit für den gesamten öffentlichen Dienst sowie mit der Förderung der politischen Bildung,
- das Bundesministerium der Justiz mit dem Recht der juristischen Berufe,
- das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit mit Maßnahmen zur Arbeitsförderung und mit Arbeitsmarkt- und Berufsforschung,
- das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe,
- das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung mit der Zulassung zum ärztlichen Beruf und anderen Heilberufen,
- das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung mit der internationalen Weiterbildung und Entwicklung.

Das Bundesverfassungsgericht

Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe wacht über die Einhaltung des Grundgesetzes. Es prüft Gesetze von Bund und Ländern auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz. Darüber hinaus hat jeder Bürger das Recht, eine Verfassungsbeschwerde einzulegen, wenn er sich durch den Staat in seinen Grundrechten verletzt fühlt.

Staatsqualität der Länder im Bundesstaat

Zu den wesentlichen Elementen des Grundgesetzes gehört neben den Prinzipien der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit das bundesstaatliche Prinzip [Art. 20 Abs. 1]. Dabei ist Wesensmerkmal des Bundesstaates, dass sowohl der Gesamtstaat als auch die Gliedstaaten bzw. Länder Staatsqualität besitzen. Zu den Kernelementen der Staats-

qualität der Länder gehört nach der Verfassungsordnung des Grundgesetzes die so genannte *Kulturhoheit*, d. h. die überwiegende Zuständigkeit für Bildung, Wissenschaft und Kultur, das Kernstück der Eigenstaatlichkeit der Länder. Dies heißt im Grundsatz Eigenverantwortung jedes Landes für seine Bildungs- und Kulturpolitik mit der Maßgabe, dass sie entsprechend dem föderativen Prinzip für ihren Landesbereich historische, geographische, kulturelle und politisch-soziale Landesgegebenheiten und damit Vielfalt und Wettbewerb im Bildungswesen und im Bereich der Kultur zum Ausdruck bringen können. Auf der anderen Seite tragen die Länder im Bundesstaat zugleich Mitverantwortung für das Staatsganze, und diese staatliche Gesamtverantwortung berechtigt und verpflichtet sie zur Zusammenarbeit untereinander und zum Zusammenwirken mit dem Bund.

Der Föderalismus steht in Deutschland in einer Jahrhunderte langen verfassungsrechtlichen Tradition. Im Rahmen der föderalen Ordnung bildeten sich unterschiedliche Modelle des staatlichen Zusammenschlusses heraus, wie sie im *Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation* [bis 1806], im *Deutschen Bund* [1815–1866], im Kaiserreich [1871–1918] und in der Weimarer Republik [1919–1933] zum Ausdruck kamen. Die Väter der Verfassungsordnung des Grundgesetzes haben 1949 nicht nur in Fortführung einer staatsrechtlichen Tradition, sondern in bewusster Abkehr vom nationalsozialistischen Zentralstaat [1933–1945] in der neu gegründeten Bundesrepublik Deutschland eine föderative Ordnung geschaffen und dabei insbesondere das Schulwesen wieder in die Kompetenz der Länder gegeben. Diese föderative Ordnung wurde auch nach der Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands im Jahre 1990 beibehalten.

Soweit das Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt, ist die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben Sache der Länder [Art. 30]. Die Länder haben jeweils eine eigene Landesverfassung, die den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats im Sinne des Grundgesetzes entspricht [Art. 28]. Die Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern ist nach dem Grundgesetz so geregelt, dass die Länder *das Recht der Gesetzgebung haben, soweit das Grundgesetz nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse verleiht* [Art. 70]. In die Zuständigkeit der Länder fällt damit die Gesetzgebung für den überwiegenden Teil des Bildungswesens und der Kulturpolitik. Die Verwaltung auf diesen Gebieten ist nahezu ausschließlich Angelegenheit der Länder. Neben den Bereichen Bildung, Wissenschaft und Kultur gibt es noch andere wichtige Bereiche, für die die Länder zuständig sind, insbesondere im Bereich der inneren Sicherheit/Polizei, im Kommunalwesen und bei der regionalen Strukturpolitik.

Die Länder haben zur Koordinierung der Zusammenarbeit in den Bereichen Bildung und Erziehung, Hochschulen und Forschung sowie kulturelle Angelegenheiten 1948 die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder gegründet, in der sie seither zusammenarbeiten [zum besonderen Stellenwert der Kultusministerkonferenz siehe Kapitel 2.6.1.]. Auch für die übrigen Zuständigkeitsbereiche haben die Länder Fachministerkonferenzen eingerichtet, z. B. die Innenministerkonferenz und die Wirtschaftsministerkonferenz.

Im Jahre 2007 haben Bundestag und Bundesrat eine gemeinsame Kommission zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung eingesetzt, die die Aufgaben von Bund und Ländern neu zuweisen soll. Im Einzelnen hatte die Kommission die Aufgabe, Vorschläge mit dem Ziel zu erarbeiten, die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit von Bund und

Ländern zu verbessern, die politischen Verantwortlichkeiten deutlicher zuzuordnen sowie die Zweckmäßigkeit und Effizienz der Aufgabenerfüllung zu steigern. Bis zum Dezember 2004 hat sich die Kommission nicht auf gemeinsame Vorschläge verständigen können, so dass die Beratungen zur Reform des Föderalismus fortgesetzt werden sollen.

Die kommunale Selbstverwaltung

Die kommunale Selbstverwaltung als Ausdruck der Bürgerfreiheit hat in Deutschland seit dem Mittelalter Tradition. Das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden und Gemeindeverbände, das im Grundgesetz verankert ist [Art. 28], umfasst die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, so die Unterhaltung der Gemeindestraßen und -einrichtungen sowie den öffentlichen Nahverkehr im kommunalen Bereich und die städtebauliche Planung. Hinzu kommen weitere Bereiche der Daseinsvorsorge wie der Bau und die Unterhaltung von Kindergärten, Schulen, Theatern und Museen, Krankenhäusern, Sportstätten und Bädern. Die Gemeinden bzw. die kommunalen Gebietskörperschaften sind auch für die Erwachsenenbildung und Jugendpflege zuständig und tragen den größten Anteil zu den öffentlichen Ausgaben für die Kulturförderung und Kulturpflege bei. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten die Gemeinden u. a. einen Anteil aus der Einkommenssteuer sowie der Umsatzsteuer und haben das Recht, eigene Steuern und Abgaben zu erheben [Grund- und Gewerbesteuer, Verbrauchs- und Aufwandssteuern].

1.4. Religionen

Das Grundgesetz [R1] garantiert die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses; die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet [Art. 4].

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es keine Staatskirche, vielmehr werden die Rechte der Religionsgesellschaften durch das Grundgesetz [Art. 140] garantiert. Ihr Verhältnis als Religionsgesellschaften zum Staat ist in den Bestimmungen der Weimarer Verfassung [Art. 136–139 und 141] von 1919, die Bestandteil des Grundgesetzes sind, festgelegt und durch das Prinzip der Trennung von Kirche und Staat gekennzeichnet; den Religionsgesellschaften werden dabei von Seiten des Staates bestimmte Aufgaben und Rechte zuerkannt [z. B. die Erhebung von Kirchensteuern]. Die Religionsgesellschaften haben den Status von selbstständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder können ihn auf ihren Antrag erhalten, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten [Art. 137 Abs. 5 der Weimarer Verfassung]. Im Jahr 2002 waren 26,5 Millionen Menschen römisch-katholisch, die evangelische Kirche in Deutschland hatte 26,2 Millionen Mitglieder [jeweils etwa ein Drittel der Bevölkerung]. Weitere Religionsgemeinschaften sind z. B. die Freikirchen und die griechisch-orthodoxe Kirche sowie die jüdischen Gemeinden. Durch die Anwesenheit zahlreicher Personen mit Migrationshintergrund leben in der Bundesrepublik heute rund 3,2 Millionen Moslems, die größte Gruppe davon sind Türken.

Der Religionsunterricht ist nach dem Grundgesetz an den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Wie im Grundgesetz ausgeführt, wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt [Art. 7 Abs. 3]. Die Vorschriften des Grundgesetzes zum Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach finden jedoch in Bremen, Brandenburg und

Berlin keine Anwendung, da in diesen Ländern am 1. Januar 1949, d. h. vor Verabschiedung des Grundgesetzes, bereits durch Landesrecht andere Regelungen getroffen worden waren [Art. 141]. Religionskundliche Aspekte des Islam werden gegenwärtig in einzelnen Ländern vermittelt. Dies geschieht in der Regel im Rahmen des muttersprachlichen Unterrichts. Dabei handelt es sich um ein freiwilliges Unterrichtsangebot außerhalb der Stundentafel, nicht um staatlichen Religionsunterricht im Sinne des Art. 7 Abs. 3 GG. Trotz grundsätzlicher Bereitschaft der Länder konnte bislang in keinem Land islamischer Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach eingeführt werden. Die Einführung islamischen Religionsunterrichts bedarf der Mitwirkung einer islamischen Religionsgemeinschaft oder mehrerer islamischer Religionsgemeinschaften.

Über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht bestimmen nach Art. 7 Abs. 2 des Grundgesetzes die Eltern. Nach dem Gesetz über die religiöse Kindererziehung [R13] bedarf eine Entscheidung der Eltern vom zwölften Lebensjahr an der Zustimmung des Kindes. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres steht dem Kind selbst die Entscheidung über die Teilnahme am Religionsunterricht zu, soweit das Landesrecht keine andere Regelung vorsieht. Für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, ist in den meisten Ländern Ethikunterricht als Ersatz- oder Alternativfach eingerichtet. In Brandenburg wird als verbindliches Unterrichtsfach in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 schrittweise das Fach *Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde* eingeführt, in dem bekenntnisfrei, religiös und weltanschaulich neutral Grundlagen für eine wertorientierte Lebensgestaltung, Wissen über Traditionen philosophischer Ethik und Grundsätze ethischer Urteilsbildung sowie über Religionen und Weltanschauungen vermittelt werden; auf Wunsch ist alternativ oder zusätzlich die Teilnahme am Religionsunterricht möglich. Zur Situation des Evangelischen bzw. Katholischen Religionsunterrichts in den Ländern wird auf die Berichte der Kultusministerkonferenz von 2002 verwiesen. Ein Bericht zum Ethikunterricht ist 1998 erschienen.

1.5. Amtssprachen und Minderheitensprachen

Für Verwaltung und Justiz ist die Verwendung der deutschen Sprache als Amtssprache und Gerichtssprache gesetzlich geregelt. Die beiden wichtigsten Bestimmungen finden sich im Verwaltungsverfahrensgesetz [§ 23 VwVfG – R5] und im Gerichtsverfassungsgesetz [§ 184 GVG – R4]. Sonderregelungen bestehen in Brandenburg und Sachsen für den Gebrauch der sorbischen [wendischen] Sprache.

Im Bildungsbereich gibt es nicht, wie für den Bereich von Verwaltung und Justiz, entsprechende rechtliche Bestimmungen für die Unterrichtssprache. An den allgemein bildenden Schulen, im beruflichen Schulwesen und an den Hochschulen ist die deutsche Sprache grundsätzlich die Unterrichtssprache.

Zu den Ausnahmen im Schulbereich gehören neben einer Reihe von Schulen in freier Trägerschaft alle bilingualen Schulen und Klassen, ferner der muttersprachliche Unterricht und Ergänzungsunterricht für Schülerinnen und Schüler nicht-deutscher Muttersprache. Deutschland ist 1998 der *Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen* des Europarates beigetreten und wendet diesen Vertrag auf das Dänische, Friesische, Sorbische, Romanes und Niederdeutsche an. Die Kinder der dänischen Minderheit in Schleswig-Holstein können anstelle der öffentlichen allgemein bildenden Schulen Ersatzschulen in freier Trägerschaft besuchen, wenn diese in ihren Bildungs- und Erziehungszielen im Wesentlichen den im schleswig-holsteinischen Schulgesetz

vorgesehenen Schularten entsprechen. Der Unterricht in diesen Schulen wird auf Dänisch erteilt, Deutsch ist in der Regel ab Jahrgangsstufe 2 Pflichtfach. Die Eltern können frei entscheiden, ob ihre Kinder Schulen der dänischen Minderheit besuchen sollen. Die Erziehungsberechtigten müssen bei der örtlich zuständigen öffentlichen Grundschule lediglich die Aufnahme ihres Kindes an einer Schule der dänischen Minderheit nachweisen und es damit vom Schulbesuch der öffentlichen Schule abmelden. Die Kinder der sorbischen Minderheit im Siedlungsgebiet der Sorben in Brandenburg und Sachsen werden an sorbischen und anderen Schulen in Sorbisch als Muttersprache, als Zweitsprache oder als Fremdsprache unterrichtet. Auch hier können die Eltern frei entscheiden, ob ihre Kinder die sorbischen Schulen besuchen, in denen Sorbisch Pflichtfach, teilweise auch Unterrichtssprache, ist. Darüber hinaus finden das Romanes der deutschen Sinti und Roma sowie in den norddeutschen Ländern das Friesische und Niederdeutsche in unterschiedlicher Form Berücksichtigung an Schulen, Hochschulen und in der Erwachsenenbildung.

Für den Hochschulbereich gilt ebenfalls, dass die Lehrveranstaltungen in der Regel in deutscher Sprache abgehalten werden. Ein Studienbewerber, der über keine Hochschulzugangsberechtigung einer deutschsprachigen Ausbildungsstätte verfügt, muss ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen. Dieser Nachweis kann durch Teilnahme an der *Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber* [DSH] am Hochschulort, durch den *Test Deutsch als Fremdsprache* [TestDaF] oder durch den *Prüfungsteil Deutsch* der Feststellungsprüfung an Studienkollegs erbracht werden. Für einzelne Hochschulen oder Studiengänge können bestimmte Fremdsprachenkenntnisse als Zulassungsvoraussetzung gefordert werden. Wenn es der Zielsetzung des Studiengangs entspricht, können auch einzelne Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache durchgeführt werden. Die Hochschulen machen von dieser Möglichkeit zunehmend Gebrauch. Dies gilt insbesondere für *auslandsorientierte Studiengänge* [siehe Kapitel 11.5.2.]. Wesentliches Element der *auslandsorientierten Studiengänge* ist eine Fremdsprache als Lehr- und Arbeitssprache, wobei in erster Linie Englisch in Betracht kommt. Außerdem soll ein Ausbildungsabschnitt an einer ausländischen Hochschule absolviert werden. Unterstützt wird diese Entwicklung auch durch die zunehmende Internationalisierung der Hochschulen und den Bologna-Prozess zur Schaffung eines Europäischen Hochschulraumes.

1.6. Demographische Lage

Verwaltungsgliederung

Regional und verwaltungsmäßig ist Deutschland nach dem Stand vom 31. Dezember 2003 in 16 Länder [darunter drei Stadtstaaten], 29 Regierungsbezirke, 439 Kreise [davon 116 kreisfreie Städte und 323 Landkreise] und 12.629 Gemeinden gegliedert. Als Gemeinden werden auch die Stadtstaaten Berlin, Bremen [zwei Gemeinden] und Hamburg sowie alle kreisfreien Städte und bewohnten gemeindefreien Gebiete gezählt. In einigen Ländern bestehen darüber hinaus Gemeindeverbände. Hierbei handelt es sich um einen freiwilligen Zusammenschluss von Gemeinden unter Beibehaltung ihrer Rechte.

Bevölkerung

Bevölkerungsstruktur

Die Bevölkerungsstruktur wird im Wesentlichen durch die großen Bevölkerungsbewegungen und -verschiebungen der Nachkriegszeit bestimmt. Rund 12 Millionen deutsche Vertriebene aus den ehemaligen deutschen Ostprovinzen und Osteuropa lebten Ende 1950 in der Bundesrepublik und in der DDR. Im Herbst 1950 waren die Zwangsumsiedlungen im Wesentlichen abgeschlossen. Nach diesem Zeitpunkt kamen von 1950 bis 1995 überwiegend aus osteuropäischen Staaten noch ca. 3,5 Millionen Aussiedler mit deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit in das frühere Bundesgebiet bzw. ab Oktober 1990 nach Deutschland. Bis zum Bau der Berliner Mauer 1961 und der hermetischen Abriegelung der innerdeutschen Grenze durch die DDR kamen von dort ca. 2,7 Millionen Flüchtlinge und Übersiedler; ca. 616.000 Übersiedler zählten die Behörden der Bundesrepublik zwischen 1961 und 1988. 1990 verließen noch einmal ca. 390.000 Einwohner die DDR.

Ein weiterer Faktor in der Entwicklung der Bevölkerungsstruktur ist die Zahl der in Deutschland lebenden Ausländer. Ihre Zahl betrug 2003 7,3 Millionen, was einer Quote von 8,9 % der Gesamtbevölkerung entspricht. Die zahlenmäßig größte Gruppe stellten die Türken mit 25,6 % der ausländischen Bevölkerung. Aus den Mitgliedstaaten der EU stammte 2003 ein Viertel der Ausländer [25,2 %], darunter waren die Italiener mit 8,2 % der gesamten ausländischen Bevölkerung am stärksten vertreten.

Siedlungsstruktur

Seit der Wiederherstellung der staatlichen Einheit Deutschlands umfasst das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland insgesamt 357.000 km². Im Jahr 2003 lebten in Deutschland ca. 82,5 Millionen Menschen. Mit einer Bevölkerungsdichte von 231 Einwohnern pro km² im Jahre 2003 ist Deutschland einer der am dichtesten besiedelten Staaten Europas.

Die Bevölkerung ist räumlich sehr unterschiedlich verteilt. Am dichtesten besiedelt sind die Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg. In Nordrhein-Westfalen, wo im Industriegebiet an Rhein und Ruhr die Städte ohne deutliche Abgrenzung ineinander übergehen, lebten 2003 18,1 Millionen Menschen bei einer Bevölkerungsdichte von 530 Einwohnern pro km². Weitere Ballungsgebiete sind das Rhein-Main-Gebiet, die Industrieregion im Rhein-Neckar-Raum, das Wirtschaftsgebiet um Stuttgart sowie die Einzugsbereiche von Bremen, Dresden, Hamburg, Köln, Leipzig, München und Nürnberg/Fürth.

Diesen dicht bevölkerten Regionen stehen sehr schwach besiedelte Gebiete gegenüber, z. B. in der Norddeutschen Tiefebene, in Teilen der Mittelgebirge, der Mark Brandenburg und in Mecklenburg-Vorpommern. Einige Landkreise in Mecklenburg-Vorpommern haben z. B. weniger als 50 Einwohner pro km².

Der Westen Deutschlands ist wesentlich dichter besiedelt als der Osten einschließlich Berlins. Dort lebten 2003 auf rund 30 Prozent der Fläche nur 20,5 % der Bevölkerung, weniger als in Nordrhein-Westfalen auf 10 Prozent der Fläche Deutschlands. Von den 38 Städten mit einer Einwohnerzahl über 200.000 liegen abgesehen von Berlin fünf im östlichen Teil Deutschlands.

Fast jeder dritte Einwohner Deutschlands lebt in einer der 84 Großstädte [Städte mit mehr als 100.000 Einwohnern]. Dies sind rund 25 Millionen Menschen. Die überwiegende Mehrheit wohnt dagegen in Dörfern und Kleinstädten: knapp 6 Millionen sind in Ortschaften mit bis zu 2000 Einwohnern zu Hause. 51 Millionen leben in Gemeinden mit Einwohnerzahlen zwischen 2000 und 100.000.

Geburtenentwicklung

Deutschland ist wie die Mehrzahl der westlichen Industrienationen durch eine niedrige Geburtenrate und entsprechend geringe Zahl an Kindern gekennzeichnet. Der entscheidende Rückgang der Geburtenrate vollzog sich von Mitte der sechziger bis Mitte der siebziger Jahre.

In den ostdeutschen Ländern wurden 2002 rund 96.350 Geburten registriert. In den westdeutschen Ländern lag die jährliche Geburtenzahl 2002 bei 594.099. In Berlin wurden 28.801 Geburten gezählt. Die absolute Zahl der Geburten in Deutschland lag im Jahre 2002 bei rund 719.250. Damit hat ein Rückgang der Geburtenzahl gegenüber dem Jahr 2001 um mehr als 15.000 Geburten stattgefunden.

Altersstruktur

Die Altersstruktur der Bevölkerung Deutschlands ist im Begriff, sich nachhaltig zu verändern. Ursächlich hierfür ist neben der rückläufigen Kinderzahl die steigende Lebenserwartung. Die Folge ist ein Rückgang des Anteils junger Menschen bei gleichzeitiger Zunahme des Anteils der älteren Menschen.

2002 waren 17,1 Mio. Einwohner jünger als 20 Jahre. Dies entspricht einem Anteil von 20,7 %. Der Anteil der 60-jährigen und Älteren stieg seit 1970 von 20,0 % auf 24,4 % im Jahr 2002. Ihre Zahl erhöhte sich auf 20,1 Mio. und war damit 2002 größer als die der Jüngeren. Die Anteile der Altersgruppen an der Gesamtbevölkerung in den ost- und westdeutschen Ländern sind weitgehend identisch.

Grenzüberschreitende Wanderungen zwischen Deutschland und dem Ausland

Trotz der niedrigen Geburtenzahlen ist die Bevölkerung seit 1970 insgesamt um 4 Mio. gewachsen. Ursache sind die Wanderungen: Seit 1970 wanderten etwa 6,5 Mio. Menschen mehr nach Deutschland ein, als von Deutschland auswanderten.

Im Jahr 2002 zogen 842.500 Menschen aus dem Ausland zu, 623.500 verließen Deutschland. Dies ergibt einen Zuwachs von 219.200 Menschen. Im Durchschnitt von 1991 bis 1996 betrug der Wanderungsüberschuss Deutschlands jährlich knapp 500.000. Rund zwei Drittel der Zuwanderer kamen 2002 aus Europa, von diesen mehr als ein Viertel aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

1.7. Wirtschaftliche Lage

Im Jahr 2003 erreichte das Bruttonationaleinkommen in Deutschland 2.118,2 Milliarden Euro. Pro Einwohner betrug es im Jahr 2003 25.700 Euro. Das Bruttoinlandsprodukt [BIP] belief sich 2003 auf insgesamt 2.129,2 Milliarden Euro und auf 52.000 Euro je Erwerbstätigen.

In Deutschland waren im Mai 2003 insgesamt 36,2 Millionen Menschen [43,8 % der Gesamtbevölkerung] erwerbstätig, darunter 16,2 Millionen Frauen [38,4 % der weiblichen

Bevölkerung]. Der Anteil der erwerbstätigen Frauen an allen Frauen zwischen 15 und 65 Jahren stieg leicht von 65,3 % im Jahr 2002 auf 66,1 % im Jahr 2003.

Im Jahr 2003 stieg die Zahl der Arbeitslosen auf durchschnittlich 4,4 Millionen Menschen, davon 2,8 Millionen in den westdeutschen Ländern und 1,6 Millionen Arbeitslose in den ostdeutschen Ländern. Die Arbeitslosenquote betrug in den westdeutschen Ländern 8,4 %, in den ostdeutschen Ländern 18,5 %. Dies entspricht einer Arbeitslosenquote für Deutschland insgesamt von 11,6 %. Von den Personen unter 20 Jahren waren im September 2003 92.956 [2,2 % aller Arbeitslosen] ohne Beschäftigung.

1.8. Statistik

Die Bevölkerung zum 31.12.2003 nach Geschlecht

Bevölkerung nach Geschlecht	in Tausend	in Prozent
Weiblich	42.175,7	51,1
Männlich	40.356,0	48,9
Insgesamt	82.531,7	100

Die Bevölkerung 2002 nach Altersgruppen

im Alter von...bis unter...	Absolut	in Prozent
0 bis 5	3.804.521	4,61
5 bis 10	4.005.842	4,85
10 bis 15	4.605.217	5,58
15 bis 20	4.673.436	5,66
20 bis 25	4.841.023	5,87
25 bis 45	24.763.751	30,00
45 bis 60	15.740.503	19,07
60 und älter	20.102.387	24,36
Insgesamt	82.536.680	100

Quelle: Statistisches Bundesamt

Für umfassende statistische Angaben siehe *Statistisches Jahrbuch 2004*.

2. ALLGEMEINER AUFBAU DES BILDUNGSSYSTEMS UND BILDUNGSVERWALTUNG

2.1. Geschichtlicher Überblick

Die Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland bis 1990

Schon in der frühen Nachkriegszeit fielen in den drei westlichen Besatzungszonen Deutschlands und in der sowjetischen Zone entgegengesetzte Entscheidungen über die politischen Grundlagen des Bildungswesens. Die 1946 im Westen gebildeten Länder knüpften staatsrechtlich an den Föderalismus im Kaiserreich [1871-1918] und der Weimarer Republik [1919-1933] an. Das Grundgesetz von 1949 [RI] bestimmt die Fortsetzung der traditionellen föderalen Ordnung insbesondere in den Bereichen Bildung, Wissenschaft und Kultur. Die primäre Zuständigkeit für Gesetzgebung und Verwaltung in den genannten Bereichen, die so genannte *Kulturhoheit*, liegt danach bei den Ländern. Der Föderalismus wird der historisch gewachsenen regionalen Struktur Deutschlands gerecht und ist ein Element der Gewaltenteilung und Garant in einem demokratischen Staat für Vielfalt, Wettbewerb und Bürgernähe.

Entscheidend für eine vergleichbare Entwicklung des Bildungswesens in den Ländern nach 1945 war vor allem die Zusammenarbeit in der 1948 gegründeten Kultusministerkonferenz. Die Kultusministerkonferenz leistete entscheidende Vorarbeit für zwei Abkommen der Länder zur Koordinierung der Entwicklungen im Schulbereich: das Abkommen zur Vereinheitlichung auf dem Gebiet des allgemein bildenden Schulwesens [das so genannte *Düsseldorfer Abkommen*] von 1955 und seine Neufassung im so genannten *Hamburger Abkommen* von 1964 und 1971.

Eine neue Etappe der bildungspolitischen Zusammenarbeit der Länder begann mit der 1963 von der Kultusministerkonferenz veröffentlichten *Bedarfsfeststellung 1961-1970* für Schulwesen, Lehrerbildung, Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kulturpflege, auf deren Grundlage ein Ausbau der Schul- und Studienplätze erfolgen sollte. Über die quantitativen Berichte und Prognosen hinaus hat die Kultusministerkonferenz zahlreiche Beschlüsse zur gemeinsamen Weiterentwicklung des Bildungswesens verabschiedet. Zur Umsetzung der Beschlüsse leiteten die Länder organisatorische und curriculare Reformen des Schulwesens [z. B. zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe] sowie Hochschul- und Studienreformen ein. Eine detaillierte Darstellung der Zusammenarbeit der Länder in der Kultusministerkonferenz findet sich in Kapitel 2.6.1.

Anregungen zur Weiterentwicklung des Bildungswesens kamen u. a. auch vom Deutschen Ausschuss für das Erziehungs- und Bildungswesen [1953-1965]. Der Deutsche Bildungsrat [1965-1975], der den Deutschen Ausschuss für das Erziehungs- und Bildungswesen ablöste, legte 1970 seinen *Strukturplan für das deutsche Bildungswesen* vor. Zur richtungsweisenden Institution für die Entwicklung des Hochschulbereichs wurde der 1957 durch ein Abkommen zwischen Bund und Ländern errichtete Wissenschaftsrat.

1970 wurde die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung [BLK] als Gesprächsforum für alle Bund und Länder gemeinsam berührenden Fragen des Bildungswesens gegründet. 1975 erhielt sie durch die Rahmenvereinbarung Forschungsförderung zusätzliche Aufgaben, und die Bezeichnung wurde entsprechend in Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung geändert. Der am 15. Juni 1973 von der BLK verabschiedete Bildungsgesamtplan berücksichtigte auch den Strukturplan des

Deutschen Bildungsrates und die Empfehlungen des Wissenschaftsrates zum Hochschulwesen und stellte den ersten gemeinsamen Gesamtplan für das Bildungswesen in der Bundesrepublik dar. Wegen der fehlenden Übereinstimmung der politisch Verantwortlichen in wichtigen Fragen der Bildungsplanung [z. B. zur Sekundarstufe I und der Lehrerbildung] und fehlender Mittel in den Haushalten der Länder wurde die 1977 begonnene Fortschreibung des Bildungsgesamtplanes 1982 eingestellt. Seither konzentrieren sich die Arbeiten der BLK im Bildungsbereich auf wichtige aktuelle Fragen. Dazu gehören gegenwärtig die Auswirkungen der demographischen Entwicklung, die strukturellen Veränderungen in der Wirtschaft, die wachsende Internationalisierung sowie die technologischen und ökonomischen Neuerungen und die dadurch bedingten Änderungen der Qualifikationsstrukturen und -anforderungen in Beruf und Gesellschaft. Weitere Arbeitsschwerpunkte sind die Konzeption und Förderung von Fernstudienprojekten, die Weiterentwicklung des beruflichen Bildungswesens, die Verbesserung der Chancengerechtigkeit, die Frauenförderung sowie der Einsatz der Neuen Medien.

Im Bereich der Innovationen im Bildungswesen konzentrieren sich die Arbeiten der BLK vorrangig auf die Förderung, wissenschaftliche Begleitung und Auswertung von Modellversuchen, die den Ländern wichtige Impulse für die Weiterentwicklung in den Bereichen Schule, Ausbildung, Hochschule und Weiterbildung geben sollen [siehe auch Kapitel 9.6.].

Die Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik bis 1990

Im Gegensatz zur föderativen Struktur und der Kulturhoheit der Länder in der [alten] Bundesrepublik war das Bildungssystem in der Deutschen Demokratischen Republik [DDR] zentral verwaltet und straff ideologisch im Sinne der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands [SED] gelenkt. Prägend für alle grundsätzlichen Fragen von Bildung, Erziehung und Wissenschaft der DDR waren nicht nur der Monopolanspruch der marxistisch-leninistischen Parteiideologie, sondern auch die Verknüpfung der Bildungspolitik mit der zentralen staatlichen Wirtschaftslenkung. Für das Bildungs- und Erziehungswesen in der Bundesrepublik Deutschland ist dagegen neben dem Föderalismus der weltanschauliche und gesellschaftliche Pluralismus grundlegendes Prinzip.

Die Grundlagen für die zentralistisch ausgerichtete Organisation und die ideologische Wertgebundenheit des Bildungssystems der späteren DDR hatte schon die sowjetische Besatzungsmacht mit der Einrichtung der *Deutschen Zentralverwaltung für Volksbildung* gelegt, die mit Kompetenzen für die gesamte sowjetische Besatzungszone ausgestattet worden war.

Mit der Gründung der DDR im Jahr 1949 wurde die *Deutsche Zentralverwaltung für Volksbildung* in das Ministerium für Volksbildung umgewandelt, das die Zuständigkeit für Schulen und Hochschulen erhielt. Ab 1951 wurden die Berufsbildung und das Hochschulwesen anderen Ressorts übertragen. Das Ministerium für Volksbildung blieb für das Schulwesen zuständig. 1959 war die zehnklassige allgemein bildende *Polytechnische Oberschule* die staatliche Regel- oder Pflichtschule geworden. Nach Abschluss der *Polytechnischen Oberschule* konnte man seit 1966 bei Erfüllung bestimmter Auswahlkriterien in die *Erweiterte Oberschule* wechseln, um nach Jahrgangsstufe 12 die Reifeprüfung abzulegen. Für den Bereich der Hochschulen und Fachschulen wurde zunächst ein Staatssekretariat, dann ein eigenständiges Ministerium eingerichtet. Ein besonderes

Staatssekretariat wurde für die Berufsbildung geschaffen. Das Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem von 1965 bildete dann den Abschluss eines Entwicklungsprozesses, der in den 50er Jahren begonnen hatte und ohne wesentliche Reformen bis zum Ende der 80er Jahre das Bildungssystem der DDR bestimmte.

Eine detaillierte Darstellung des Bildungswesens der DDR ist den Materialien zur Lage der Nation *Vergleich von Bildung und Erziehung in der Bundesrepublik Deutschland und in der Deutschen Demokratischen Republik* zu entnehmen, die 1989 vom Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen in Auftrag gegeben und von einer Wissenschaftlichen Kommission unter der Leitung von Oskar Anweiler 1990 vorgelegt wurden.

Die Entwicklung zur deutschen Einheit im Bildungswesen seit 1990

Nach dem Einigungsvertrag von 1990 [R2] zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik hatten die fünf ostdeutschen Länder das Bildungswesen bis zum 30. Juni 1991 gesetzlich neu zu regeln. Auf der Grundlage des Ländereinführungsgesetzes vom Juli 1990 [R3] richteten die ostdeutschen Länder Kultus- und Wissenschaftsministerien ein, die im Dezember 1990 der Kultusministerkonferenz beitraten, um im Rahmen der Selbstkoordinierung der Länder eine gemeinsame und vergleichbare Grundstruktur im Bildungswesen herzustellen.

Für den Bereich der beruflichen Bildung erfolgte die Einführung des Ordnungsrahmens der Bundesrepublik für die Berufsbildung [Berufsbildungsgesetz - R64], Handwerksordnung [R65], Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne für die Berufsausbildung im dualen System] bereits zum 1. August 1990. Damit wurde die Basis für den Reformprozess in der beruflichen Bildung geschaffen.

Eine zentrale bildungspolitische Aufgabe seit der Vereinigung der beiden deutschen Staaten war die Neugestaltung des Schulwesens auf der Basis der einschlägigen Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz sowie die Reform des Hochschulwesens in den ostdeutschen Ländern.

Nach der Verabschiedung der Schulgesetze durch die Landtage wurde mit Beginn des Schuljahres 1992/93 das gegliederte Schulwesen in den fünf ostdeutschen Ländern eingeführt.

Die Neugestaltung des Hochschulbereichs vollzog sich auf der Grundlage von Hochschulgesetzen der Länder, die sich an den Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes [HRG - R108] des Bundes orientierten. Für die Umstrukturierung hatte der Wissenschaftsrat Empfehlungen erarbeitet. Die außeruniversitäre Forschung, die vor allem in den Instituten der Akademie der Wissenschaften der DDR konzentriert war, wurde entsprechend den Vorgaben des Einigungsvertrages zum Teil in die Hochschulen integriert, zum größeren Teil aber in von Bund und Ländern gemeinsam finanzierte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen überführt.

Im Bereich der Weiterbildung wurde in den ostdeutschen Ländern der notwendige Rahmen dafür geschaffen, dass das staatliche Monopol zugunsten eines marktwirtschaftlich orientierten Weiterbildungsangebotes verschiedener öffentlicher und freier Träger abgelöst werden konnte.

2.2. Laufende bildungspolitische Debatten

In Deutschland wurden grundlegende Veränderungen im Bildungsbereich eingeleitet. Dabei kommt den vielfältigen Bestrebungen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung besondere Bedeutung zu. Im Schulbereich führen die Maßnahmen von einer an politisch-administrativen Vorgaben orientierten zu einer stärker an Ergebnissen orientierten Steuerung des Systems. Kernelemente dieser Output-Steuerung sind im Schulbereich bundesweit geltende Bildungsstandards und Bildungsberichterstattung als Teil eines umfassenden Bildungsmonitorings. In den Jahren 2003 und 2004 sind Bildungsstandards für den Primarbereich, den Hauptschulabschluss und den Mittleren Schulabschluss verabschiedet worden [nähere Informationen sind Kapitel 9.5.1.2. zu entnehmen]. Die Einhaltung der Bildungsstandards wird künftig durch eine unabhängige wissenschaftliche Einrichtung [Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen – IQB] überprüft, die 2004 von den Ländern gegründet wurde. Im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung im Schulbereich sind auch die Reformmaßnahmen der Länder zur Verbesserung der Professionalität der Lehrertätigkeit zu sehen. Mit der Veröffentlichung des ersten Bildungsberichtes für Deutschland 2003, den ein unabhängiges wissenschaftliches Konsortium erstellt hat, wurde die Grundlage für eine kontinuierliche Bildungsberichterstattung in Deutschland gelegt, die seit 2004 von Bund und Ländern gemeinsam getragen wird. Der erste Bildungsbericht analysiert wesentliche bildungspolitische Daten und dokumentiert die Maßnahmen der Länder zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung im Schulbereich. Als eine Konsequenz aus den Ergebnissen internationaler Vergleichsstudien fördert die Bundesregierung den bedarfsgerechten Auf- und Ausbau von Schulen in Ganztagsform. Durch das Investitionsprogramm *Zukunft Bildung und Betreuung* unterstützt sie von 2003 bis 2007 gemeinsam mit den Ländern Investitionen für Ganztagsangebote. Damit sollen die Voraussetzungen für eine bessere individuelle Förderung, für den Abbau von Benachteiligungen sowie für eine Betreuung von Kindern und Jugendlichen außerhalb des Unterrichts geschaffen werden.

Einen Schwerpunkt der Reformen in der beruflichen Aus- und Weiterbildung bildete in den vergangenen Jahren die grundlegende Novellierung des Berufsbildungsrechts. Mit dem Gesetz zur Reform der beruflichen Bildung soll gesichert werden, dass jungen Menschen beim Einstieg in die Berufswelt in einem breit angelegten Tätigkeitsbereich für qualifizierte Fachkräfte volle berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird. So sollen sie befähigt werden, den sich stetig wandelnden Anforderungen der Arbeitswelt gerecht zu werden und damit den Grundstein für ein selbstbestimmtes Leben zu legen. Das Gesetz zur Reform der beruflichen Bildung tritt am 1. April 2005 in Kraft.

Auch im Hochschulbereich wurden in Deutschland in den letzten Jahren umfangreiche Reformen zur Modernisierung, Internationalisierung und Qualitätssicherung eingeleitet. So dienen der Ausbau der gestuften Studienstruktur und die Weiterentwicklung von Akkreditierung und Evaluation der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung. Durch die Akkreditierung von Studiengängen wird die Einhaltung von fachlichen und inhaltlichen Mindeststandards und die berufliche Relevanz der Abschlüsse gewährleistet. Evaluationen sollen die Stärken und Schwächen der Einrichtungen bzw. der Studienprogramme hervorheben. Sie dienen der systematischen Entwicklung von Strategien der Qualitätssicherung in der Lehre. Die neuen Bachelor- und Masterstudiengänge sind in das Regelangebot der Hochschulen überführt worden. Impulse erhält diese Entwicklung auch durch die Zusammenarbeit im Rahmen des Bologna-Prozesses zur

Schaffung eines Europäischen Hochschulraumes [vgl. Kapitel 11.4.2.]. Durch Änderungen des Hochschulrahmengesetzes [HRG - R108] ist zudem der Handlungsspielraum der Länder für die Reform von Organisation und Verwaltung der Hochschulen erheblich erweitert worden. Zwischenzeitlich haben die Länder ihre Hochschulgesetze [R112, R114, R117, R119, R121, R122, R124, R126, R128, R131, R133, R135-138, R141, R144, R146, R148] novelliert und Reformen mit unterschiedlicher Akzentsetzung durchgeführt oder bereiten sie derzeit vor. Die Leistungsfähigkeit der Hochschulen soll durch mehr Eigenverantwortung, Profilbildung und Wettbewerb gestärkt werden.

2.3. Grundprinzipien und Rechtsgrundlagen

Die Verantwortlichkeit für das Bildungswesen in Deutschland wird durch die föderative Staatsstruktur bestimmt. Nach dem Grundgesetz [R1] ist die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben Sache der Länder, soweit das Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt. Es enthält nur einige grundlegende Bestimmungen zu Fragen der Bildung, Erziehung, Kultur und Wissenschaft: so garantiert es u. a. die Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre [Art. 5 Abs. 3], die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit [Art. 4], die Freiheit der Berufswahl und der Ausbildungsstätte [Art. 12 Abs. 1], die Gleichheit vor dem Gesetz [Art. 3 Abs. 1] sowie das Elternrecht [Art. 6 Abs. 2]. Das gesamte Schulwesen steht unter staatlicher Aufsicht [Art. 7 Abs. 1].

Soweit das Grundgesetz nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse verleiht, haben die Länder das Recht der Gesetzgebung, das im Bereich des Bildungswesens den Schulbereich, den Hochschulbereich, die Erwachsenenbildung und die Weiterbildung umfasst; die Verwaltung auf diesen Gebieten ist nahezu ausschließlich Angelegenheit der Länder. Detaillierte Vorschriften sind in den Landesverfassungen [R14-29] und im Rahmen von Landesgesetzen zu vorschulischen Einrichtungen, zum Schulwesen und Hochschulwesen, zur Erwachsenenbildung und zur Weiterbildung festgelegt.

Der Umfang der Kompetenzen des Bundes im Bildungswesen ist im Grundgesetz festgelegt. Danach ist der Bund insbesondere für die Regelungen in folgenden Bereichen von Bildung, Wissenschaft und Forschung zuständig:

- Außerschulische berufliche Aus- und Weiterbildung;
- Rahmenkompetenz für die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens;
- Ausbildungsförderung;
- Förderung der wissenschaftlichen Forschung und der technologischen Entwicklung einschließlich des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Jugendhilfe
- Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht;
- Berufszulassung für Juristen
- Berufszulassung für Heil- und Heilhilfsberufe;
- Maßnahmen zur Arbeitsförderung; Arbeitsmarkt- und Berufsforschung.

Außerdem hat der Bund eine Gesetzgebungskompetenz für die Besoldung und Versorgung der Beamten [z. B. Lehrkräfte, Hochschullehrer], eine Rahmenkompetenz für die Regelung der Rechtsverhältnisse im gesamten öffentlichen Dienst sowie die Gesetzgebung über die auswärtigen Angelegenheiten.

Das Grundgesetz sieht neben der oben beschriebenen Aufgabenabgrenzung auch Regelungen über das Zusammenwirken von Bund und Ländern vor, so bei der Gemeinschaftsaufgabe *Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken* [Art. 91a]. Darüber hinaus wirken Bund und Länder aufgrund von Vereinbarungen bei der Bildungsplanung und bei der Förderung von Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung von überregionaler Bedeutung zusammen [Art. 91b]. Das Organ des Zusammenwirkens von Bund und Ländern ist die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung, in der die Bundesregierung und alle Regierungen der Länder mit gleichen Stimmanteilen vertreten sind. Zum Zusammenwirken von Bund und Ländern siehe auch Kapitel 2.6.1.

2.4. Aufbau des Bildungssystems und Struktur der Bildungsgänge

Das Bildungswesen in der Bundesrepublik Deutschland gliedert sich in

- den Elementarbereich,
- den Primarbereich,
- den Sekundarbereich,
- den tertiären Bereich und
- den Bereich der Weiterbildung.

2.4.1. Elementarbereich

Der Elementarbereich umfasst Einrichtungen für Kinder im Alter von drei bis zum Schuleintritt mit in der Regel sechs Jahren [überwiegend Kindergärten]. Für schulpflichtige, aber nicht schulfähige Kinder gibt es weitere Einrichtungen [Schulkindergärten, Vorklassen], deren Zuordnung zum Elementar- oder Primarbereich nach Ländern unterschiedlich geregelt ist. Der Besuch dieser Einrichtungen ist in der Regel freiwillig, er kann jedoch in der Mehrzahl der Länder bei schulpflichtigen, aber nicht schulfähigen Kindern angeordnet werden. Eine detaillierte Darstellung folgt in Kapitel 3.

2.4.2. Primarbereich

Die Kinder sind in der Regel nach Vollendung des sechsten Lebensjahres schulpflichtig und treten in die für alle Schülerinnen und Schüler gemeinsame Grundschule ein, die von Jahrgangsstufe 1 bis 4 reicht. In Berlin und Brandenburg umfasst die Grundschule sechs Jahrgangsstufen. Für Einzelheiten wird auf Kapitel 4 verwiesen.

Für Schülerinnen und Schüler mit Sonderpädagogischem Förderbedarf, deren Förderung in einer allgemeinen Schule nicht ausreichend gewährleistet werden kann, gibt es entsprechend den Behinderungsarten unterschiedliche Typen von Sonderschulen, in einigen Ländern auch Förderschulen bzw. Schulen für Behinderte genannt [siehe Kapitel 10].

2.4.3. Übergang vom Primarbereich in den Sekundarbereich

Der Übergang von der Grundschule in eine der weiterführenden Schularten, die mindestens bis zum Ende der Vollzeitschulpflicht besucht werden müssen, ist je nach Landesrecht unterschiedlich geregelt. Grundlage für die Entscheidung bzw. Entscheidungshilfe für den weiteren Bildungsgang ist das Votum der abgebenden Schule, das in allen

Fällen mit eingehender Beratung der Eltern verbunden ist. Die Entscheidung wird entweder von den Eltern oder der Schule bzw. der Schulaufsicht getroffen. Sie ist bei verschiedenen Schularten von der Erfüllung bestimmter Leistungskriterien durch die Schülerinnen und Schüler und/oder von der Kapazität der gewünschten Schule abhängig. Eine aktuelle Übersicht über die länderspezifischen Regelungen zum Übergang von der Grundschule in Schulen des Sekundarbereichs I ist auf der Website der Kultusministerkonferenz zugänglich [www.kmk.org/schul/home.htm?pub].

2.4.4. Der Sekundarbereich

Die Organisation des Schulwesens in den Ländern im Sekundarbereich [Jahrgangsstufen 5 bis 12/13] ist dadurch gekennzeichnet, dass nach der gemeinsamen vierjährigen Grundschule [in Berlin und Brandenburg nach der sechsjährigen Grundschule] die weiteren Bildungsgänge mit ihren Abschlüssen und Berechtigungen bestimmten Schularten zugeordnet sind. In der Mehrzahl der Länder sind dies:

- die Hauptschule
- die Realschule
- das Gymnasium
- die Gesamtschule

und in einzelnen Ländern

- die Förderstufe
- die Orientierungsstufe
- die Mittelschule
- die Regelschule
- die Sekundarschule
- die Erweiterte Realschule
- die Integrierte Haupt- und Realschule
- die Verbundene Haupt- und Realschule
- die Regionale Schule
- die Wirtschaftsschule.

Neben der Hauptschule, der Realschule und dem Gymnasium gibt es in fast allen Ländern Gesamtschulen, in einigen Ländern aber nur in geringer Zahl als *Schulen besonderer Art*. In mehreren Ländern gibt es Schularten mit länderspezifischen Bezeichnungen, in denen die traditionellen Bildungsgänge der Hauptschule und der Realschule organisatorisch zusammengefasst werden: die Mittelschule, die Sekundarschule und die Regelschule, die Erweiterte Realschule, die Verbundene Haupt- und Realschule, die Integrierte Haupt- und Realschule und die Regionale Schule. Die Jahrgangsstufen 5 und 6 aller allgemein bildenden Schulen können auch als Orientierungsstufe geführt werden, bei der die Schullaufbahnentscheidung bis zum Ende der Jahrgangsstufe 6 offen gehalten wird. Die Orientierungsstufe [oder Förderstufe] kann auch als eine von den Schularten unabhängige Schulstufe eingerichtet werden. Die nachfolgenden Schulen beginnen dann erst mit Jahrgangsstufe 7.

Im Rahmen der Darstellung des Sekundarbereichs I in Kapitel 5 werden die genannten Schularten genauer beschrieben.

Für Schülerinnen und Schüler mit Sonderpädagogischem Förderbedarf, deren Förderung in einer allgemeinen Schule nicht ausreichend gewährleistet werden kann, gibt es im Bereich der allgemein bildenden und beruflichen Schulen entsprechend den Behinderungsarten unterschiedliche Typen von Sonderschulen, in einigen Ländern auch Förderschulen bzw. Schulen für Behinderte genannt [siehe Kapitel 10].

Nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht – in der Regel mit dem 15. Lebensjahr – erfolgt der Übergang in den Sekundarbereich II entsprechend den Abschlüssen und Berechtigungen, die am Ende des Sekundarbereichs I erlangt werden [siehe Kapitel 5.17.1.]. Das Angebot umfasst allgemein bildende und berufliche Vollzeitschulen und die Berufsausbildung im dualen System. Zum allgemein bildenden und beruflichen Schulwesen zählen u. a. – zum Teil mit Sonderformen in einzelnen Ländern – folgende Schularten in der Mehrzahl der Länder:

- das Gymnasium bzw. die gymnasiale Oberstufe
- die Berufsschule
- die Berufsfachschule
- die Fachoberschule

und in einzelnen Ländern:

- das Berufliche Gymnasium/Fachgymnasium
- die Berufsoberschule
- das Berufskolleg

Eine Beschreibung der Bildungsgänge an den genannten Schularten ist Kapitel 5 zum Sekundarbereich zu entnehmen.

2.4.5. Der tertiäre Bereich

Der tertiäre Bereich umfasst die Hochschulen sowie sonstige Einrichtungen, die berufsqualifizierende Studiengänge für Absolventen des Sekundarbereichs II mit Hochschulzugangsberechtigung anbieten.

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es folgende Hochschularten:

- Universitäten, Technische Hochschulen/Technische Universitäten, Pädagogische Hochschulen, Theologische Hochschulen;
- Kunst- und Musikhochschulen;
- Fachhochschulen.

Die einzelnen Arten von Bildungseinrichtungen im tertiären Bereich sind im Hinblick auf den Zugang, das Studienangebot und die Abschlüsse in Kapitel 6.5. beschrieben.

Neben den oben genannten öffentlichen Hochschulen sind einige Sonderformen des Hochschulwesens ohne freien Zugang [z. B. Hochschulen der Bundeswehr und Verwaltungsfachhochschulen] entstanden, die hier nicht berücksichtigt werden.

Als Alternative zum Hochschulstudium stehen Hochschulzugangsberechtigten in einigen Ländern die Berufsakademien offen. An staatlichen oder staatlich anerkannten Studienakademien sowie an beteiligten Ausbildungsstätten wird eine wissenschaftsbezogene und zugleich praxisorientierte berufliche Bildung vermittelt [siehe Kapitel 6].

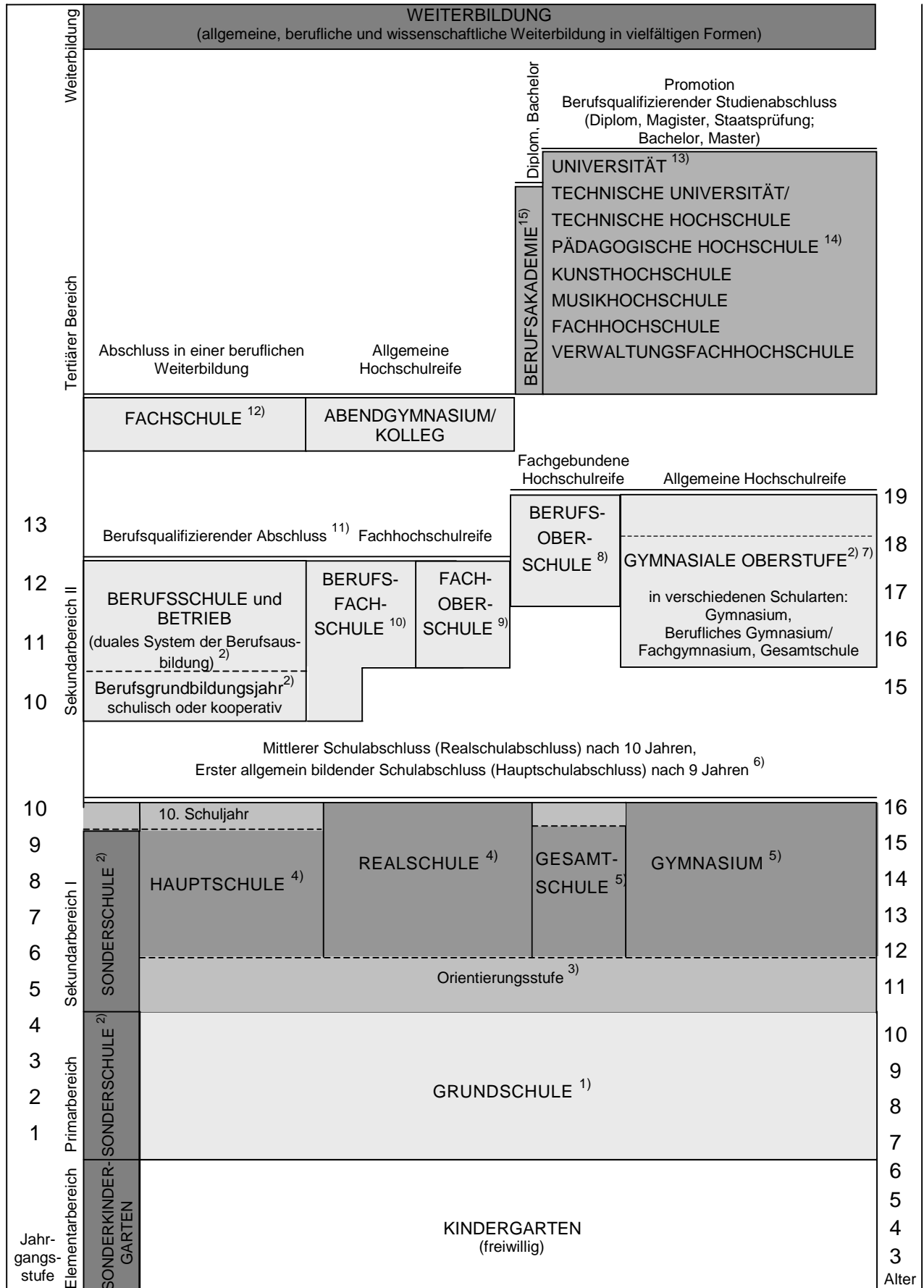
Die Fachschulen, die Fachakademien in Bayern sowie die zwei- und dreijährigen Schulen des Gesundheitswesens gehören nach der Internationalen Standardklassifikation für das Bildungswesen ISCED [International Standard Classification of Education] ebenfalls zum tertiären Bereich. Fachschulen sind Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung, die grundsätzlich den Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und eine entsprechende Berufstätigkeit voraussetzen [siehe Kapitel 6].

2.4.6. Die Weiterbildung

Die Weiterbildung gewinnt im Rahmen des lebenslangen Lernens wachsende Bedeutung und entwickelt sich zunehmend zu einem eigenständigen Bereich im Bildungswesen. Als Fortsetzung oder Wiederaufnahme organisierten Lernens nach Abschluss einer unterschiedlich ausgedehnten ersten Ausbildungsphase baut die Weiterbildung auf bereits erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten sowie gesammelten Erfahrungen auf. Zusätzlich gewinnen neue Lernformen, z. B. im Rahmen des nicht formalen Lernens, in der Weiterbildung stärkere Bedeutung. Weiterbildung umfasst gleichrangig die Bereiche der allgemeinen, beruflichen und gesellschaftspolitischen Weiterbildung, die auf der Grundlage ihrer spezifischen Aufgabenstellungen mehr und mehr zusammenwirken.

Den vielfältigen Anforderungen an Weiterbildung wird mit einer Weiterbildungsstruktur entsprochen, die sich an den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft orientiert. Weiterbildungsangebote bieten kommunale Einrichtungen, insbesondere Volkshochschulen, private Träger, Einrichtungen der Kirchen, der Gewerkschaften, der Kammern, der Parteien und Verbände, der Betriebe und der öffentlichen Verwaltungen, Elternschulen und Familienbildungsstätten, Akademien, Fachschulen und Hochschulen sowie Fernlehrinstitute an. Auch Funk und Fernsehen bieten Weiterbildungsprogramme an. Kapitel 7 stellt den Weiterbildungsbereich im Einzelnen dar.

2.4.7. Grundstruktur des Bildungswesens in der Bundesrepublik Deutschland



Anmerkungen

Schematisierte Darstellung des Bildungswesens. Die Verteilung der Schülerzahlen in der Jahrgangsstufe 8 für das Jahr 2003 stellt sich im Bundesdurchschnitt wie folgt dar: Hauptschule 22,8 %, Realschule 24,6 %, Gymnasium 29,9 %, integrierte Gesamtschule 8,0 %, Schularten mit mehreren Bildungsgängen 8,8 %, Sonderschulen 5,4 %.

Die Durchlässigkeit zwischen den Schularten und die Anerkennung der Schulabschlüsse ist bei Erfüllung der zwischen den Ländern vereinbarten Voraussetzungen grundsätzlich gewährleistet. Die Dauer der Vollzeitschulpflicht [allgemeine Schulpflicht] beträgt neun Jahre, in vier Ländern zehn Jahre, und die anschließende Teilzeitschulpflicht [Berufsschulpflicht] drei Jahre.

- 1 In einigen Ländern bestehen besondere Formen des Übergangs vom Kindergarten in die Grundschule [Vorklassen, Schulkindergärten]. In Berlin und Brandenburg umfasst die Grundschule sechs Jahrgangsstufen.
- 2 Beschulung von Behinderten entsprechend den Behinderungsarten in Sonderformen der allgemein bildenden und beruflichen Schulen, teilweise auch integrativ zusammen mit Nichtbehinderten. Schulbezeichnung nach Landesrecht unterschiedlich [Sonderschule / Schule für Behinderte / Förderschule].
- 3 Die Jahrgangsstufen 5 und 6 bilden unabhängig von ihrer organisatorischen Zuordnung eine Phase besonderer Förderung, Beobachtung und Orientierung über den weiteren Bildungsgang mit seinen fachlichen Schwerpunkten.
- 4 Die Bildungsgänge der Hauptschule und der Realschule werden auch an Schularten mit mehreren Bildungsgängen mit nach Ländern unterschiedlichen Bezeichnungen angeboten. Hierzu zählen die Mittelschule [Sachsen], Regelschule [Thüringen], Sekundarschule [Bremen, Sachsen-Anhalt], Erweiterte Realschule [Saarland], Integrierte Haupt- und Realschule [Hamburg], Verbundene Haupt- und Realschule [Hessen] und Regionale Schule [Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern] sowie die Gesamtschule.
- 5 Der Bildungsgang des Gymnasiums wird auch an Gesamtschulen angeboten. In der kooperativen Gesamtschule sind drei Bildungsgänge [der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums] pädagogisch und organisatorisch zusammengefasst, in der integrierten Gesamtschule bilden sie eine pädagogische und organisatorische Einheit. Die Einrichtung von Gesamtschulen ist nach dem Schulrecht der Länder unterschiedlich geregelt.
- 6 Die allgemein bildenden Schulabschlüsse nach Jahrgangsstufe 9 und 10 tragen in einzelnen Ländern besondere Bezeichnungen. Der nachträgliche Erwerb dieser Abschlüsse an Abendschulen und beruflichen Schulen ist möglich.
- 7 Zugangsvoraussetzung ist die formelle Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe, die in der Regel nach Jahrgangsstufe 10 erworben wird. Der Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife erfolgt zur Zeit in der Mehrzahl der Länder noch nach Jahrgangsstufe 13 [neunjähriges Gymnasium]. Gegenwärtig findet jedoch in fast allen Ländern die Umstellung auf das achtjährige Gymnasium statt, in dem die Allgemeine Hochschulreife bereits nach Jahrgangsstufe 12 erworben wird.
- 8 Die Berufsoberschule besteht bisher nur in einigen Ländern und bietet Absolventen mit Mittlerem Schulabschluss und abgeschlossener Berufsausbildung bzw. fünfjähriger Berufstätigkeit die Möglichkeit zum Erwerb der Fachgebundenen Hochschulreife. Bei

Nachweis von Kenntnissen in einer zweiten Fremdsprache ist der Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife möglich.

- 9 Die Fachoberschule ist eine zweijährige Schulart, die aufbauend auf dem Mittleren Schulabschluss mit Jahrgangsstufe 11 und 12 zur Fachhochschulreife führt. Für Absolventen mit Mittlerem Schulabschluss und einer beruflichen Erstausbildung ist der unmittelbare Eintritt in Jahrgangsstufe 12 der Fachoberschule möglich.
- 10 Berufsfachschulen sind berufliche Vollzeitschulen verschiedener Ausprägung im Hinblick auf Zugangsvoraussetzungen, Dauer und Abschlüsse. In ein- oder zweijährigen Bildungsgängen wird eine berufliche Grundausbildung, in zwei- oder dreijährigen Bildungsgängen eine Berufsausbildung vermittelt. In Verbindung mit dem Abschluss eines mindestens zweijährigen Bildungsgangs kann unter bestimmten Voraussetzungen die Fachhochschulreife erworben werden.
- 11 Zusätzlich zum berufsqualifizierenden Abschluss ggf. Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des Mittleren Schulabschlusses.
- 12 Fachschulen dienen der beruflichen Weiterbildung [Dauer 1-3 Jahre] und setzen grundsätzlich den Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und eine entsprechende Berufstätigkeit voraus. Unter bestimmten Voraussetzungen ist zusätzlich der Erwerb der Fachhochschulreife möglich.
- 13 Einschließlich Hochschulen mit einzelnen universitären Studiengängen [z. B. Theologie, Philosophie, Medizin, Verwaltungswissenschaften, Sport].
- 14 An Pädagogischen Hochschulen [nur in Baden Württemberg] wird für verschiedene Lehrämter ausgebildet. Im Einzelfall ist auch ein Studium für Berufe im außerschulischen Bildungs- und Erziehungsbereich möglich.
- 15 Die Berufsakademie ist eine Einrichtung des tertiären Bereichs in einigen Ländern, die eine wissenschaftsbezogene und zugleich praxisorientierte berufliche Bildung durch die Ausbildung an einer Studienakademie und in einem Betrieb im Sinne des dualen Systems vermittelt.

Stand: Januar 2005

2.4.8. Gremien der Koordination zwischen den Bildungsbereichen

Die Verbesserung der Verzahnung von vorschulischen Einrichtungen mit der Grundschule bildet einen Schwerpunkt der Arbeit der Kultusministerkonferenz. Um die Verbindung der frühkindlichen Bildung zwischen Elementarbereich und Primarbereich sicher zu stellen, haben Kultusministerkonferenz und Jugendministerkonferenz im Mai 2004 einen Gemeinsamen Rahmen der Länder für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen sowie eine Empfehlung zur Stärkung und Weiterentwicklung des Gesamtzusammenhangs von Bildung, Erziehung und Betreuung beschlossen.

Aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten ist eine Koordination insbesondere in der Berufsausbildung im dualen System von Bedeutung. Zur Zusammenarbeit von Bund und Ländern und zur Mitwirkung der Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft bei der Abstimmung von schulischer und betrieblicher Ausbildung siehe Kapitel 2.6.1. und 2.6.2.

Zur Sicherung der Qualität der Hochschulreife als schulischer Abschlussqualifikation und zur Gewährleistung der Studierfähigkeit findet zwischen den für das Schulwesen und den für das Hochschulwesen zuständigen Landesministerien im Rahmen der Kultusministerkonferenz eine Abstimmung statt. Um den Übergang von der Schule zur Hochschule zu optimieren, arbeiten ferner Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz eng zusammen. Die Gespräche zwischen den beiden Konferenzen behandeln darüber hinaus unter anderem die Einführung gestufter Studienstrukturen, die Entwicklung eines Gesamtkonzepts zur Qualitätssicherung an deutschen Hochschulen, die Realisierung weiterer Ziele der Bologna-Erklärung sowie die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium.

Gremien zur Zusammenarbeit zwischen den Ländern untereinander, zwischen Bund und Ländern und zwischen der staatlichen Hochschulverwaltung und der Hochschulselbstverwaltung sind in Kapitel 2.6.1. beschrieben.

2.5. Schulpflicht

Die allgemeine Schulpflicht beginnt für alle Kinder in der Regel nach der Vollendung des sechsten Lebensjahres und beträgt neun Vollzeitschuljahre [in Berlin, Brandenburg, Bremen und Nordrhein-Westfalen zehn Vollzeitschuljahre]. Nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht unterliegen diejenigen Jugendlichen, die im Sekundarbereich II keine allgemein bildende oder berufliche Schule in Vollzeitform besuchen, der Teilzeitschulpflicht [Berufsschulpflicht]. Diese beträgt in der Regel drei Teilzeitschuljahre, wobei sich die Teilzeitschulpflicht nach der Dauer des Ausbildungsverhältnisses in einem anerkannten Ausbildungsberuf richtet. Für Jugendliche, die weder eine weiterführende allgemein bildende Schule besuchen noch in ein Ausbildungsverhältnis eintreten, gibt es in einzelnen Ländern Regelungen einer verlängerten Vollzeitschulpflicht im beruflichen Schulwesen.

Die Schulpflicht gilt ebenso für behinderte Kinder und Jugendliche. Entsprechend ihrem jeweiligen Sonderpädagogischen Förderbedarf werden sie entweder in allgemeinen Schulen zusammen mit nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern unterrichtet oder in Sonderschulen.

Die Schulpflicht umfasst die regelmäßige Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen verpflichtenden Schulveranstaltungen. Verantwortlich für die Erfüllung dieser Pflicht sind sowohl der Schüler und seine Eltern als auch im Rahmen der Berufsschulpflicht der Ausbildungsbetrieb. Die Einhaltung der Schulpflicht wird durch den Schulleiter kontrolliert und kann gegebenenfalls durch verschiedene Maßnahmen gegenüber dem Schüler, den Eltern oder dem Ausbildungsbetrieb durchgesetzt werden.

2.6. Allgemeine Bildungsverwaltung

2.6.1. Allgemeine Verwaltung auf nationaler und überregionaler Ebene

Zuständigkeit des Bundes

Nach dem Grundgesetz [R1] sind dem Bund für das Bildungswesen die in Kapitel 2.3. beschriebenen Aufgabenbereiche zugewiesen.

Innerhalb der Bundesregierung liegt die Zuständigkeit für die Aufgabenbereiche des Bundes vor allem beim BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FORSCHUNG [BMBF]. Es wurde 1969 als Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft im Zusammenhang mit der Änderung des Grundgesetzes geschaffen, durch die dem Bund weitere Kompetenzen im Bildungsbereich übertragen wurden, und 1995 mit dem Bundesministerium für Forschung und Technologie zusammengelegt. Notwendige Abstimmungen zwischen Bund und Ländern erfolgen u. a. im Bundesrat, in der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung [BLK], in der Kultusministerkonferenz, im Wissenschaftsrat und im Planungsausschuss für den Hochschulbau. Das Bundesministerium besteht aus einer Zentralabteilung und den folgenden Abteilungen:

- Abteilung LS: Leitungsbereich; Strategie
- Abteilung F: Forschungseinrichtungen; Wissenschaftsrat
- Abteilung 1: Europäische und internationale Zusammenarbeit
- Abteilung 2: Ausbildung, Bildungsreform
- Abteilung 3: Hochschule; Weiterbildung
- Abteilung 4: Forschung; Verkehr, Raumfahrt
- Abteilung 5: Information und Kommunikation; Neue Technologien
- Abteilung 6: Gesundheit, Biowissenschaften, Nachhaltigkeit

Aktuelle Angaben zur Leitung des Ministeriums sind der Website [www.bmbf.de] zu entnehmen.

Zum Geschäftsbereich des BMBF gehört das Bundesinstitut für Berufsbildung [BIBB], das 1982 durch das Berufsbildungsförderungsgesetz [R151] in seiner jetzigen Form errichtet wurde. Es ist ein wichtiges Instrument der Kooperation von Arbeitgebern, Gewerkschaften, Bund und Ländern auf Bundesebene. Das BIBB hat nach dem Berufsbildungsförderungsgesetz folgende Aufgaben:

- Berufsbildungsforschung im Rahmen eines festgelegten Forschungsprogramms durchzuführen und die Bildungstechnologie durch Forschung zu fördern,
- das Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe zu führen und zu veröffentlichen,

- berufsbildende Fernlehrgänge zu prüfen und zuzulassen sowie den Fernunterricht durch Forschung und Beratung zu fördern,
- nach Weisung der Bundesregierung an der Vorbereitung von Ausbildungsordnungen und sonstigen Rechtsverordnungen sowie des Berufsbildungsberichts, an der Durchführung der Berufsbildungsstatistik, an der Förderung von Modellversuchen und an der internationalen Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung mitzuwirken,
- nach allgemeinen Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung die Planung, Errichtung und Weiterentwicklung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten zu unterstützen.

Ein wesentliches Merkmal der Berufsbildung in Deutschland ist das *Konsensprinzip*. Wichtige strukturelle und inhaltliche Festlegungen werden nur im Zusammenwirken von Bund und Ländern, Arbeitgebern und Arbeitnehmern getroffen. Diese Gruppen – sowie als Mitberater je ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und der Bundesagentur für Arbeit – sind Mitglieder im Hauptausschuss des BIBB, der damit den *Runden Tisch* in der Berufsbildung darstellt.

Zuständigkeit der Kultus- und Wissenschaftsministerien der Länder und Zusammenarbeit auf überregionaler Ebene

Für die Gesetzgebung und Verwaltung im Bildungswesen liegt der ganz überwiegende Teil der Kompetenzen bei den Ländern [vgl. Kapitel 2.3.]. Dies gilt insbesondere für das Schulwesen, den Hochschulbereich und den Bereich der Erwachsenenbildung/Weiterbildung.

Das gesamte Schulwesen steht nach dem Grundgesetz und den Landesverfassungen [R14–R29] unter staatlicher Aufsicht. Schulen sind in der Regel Einrichtungen der Gemeinden und der Länder, Hochschulen sind Einrichtungen der Länder. Daneben gibt es Schulen sowie Hochschulen in kirchlicher und sonstiger freier Trägerschaft.

Nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland bestand jedoch schon frühzeitig ein elementares öffentliches Bedürfnis nach Koordinierung und Harmonisierung im Bildungswesen, um berufliche und private Mobilität zwischen den Ländern zu ermöglichen. Wesentliches Ziel der Zusammenarbeit der Länder in der 1948 gegründeten Kultusministerkonferenz war und ist es daher bis heute, auf dem Wege der Koordinierung das notwendige Maß an Gemeinsamkeit und Vergleichbarkeit im Bildungswesen der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten.

In der STÄNDIGEN KONFERENZ DER KULTUSMINISTER DER LÄNDER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND [Kultusministerkonferenz] arbeiten die für Bildung und Erziehung, Hochschulen und Forschung sowie kulturelle Angelegenheiten zuständigen Minister bzw. Senatoren der Länder zusammen [siehe Kapitel 2.6.2.1.]. Die Kultusministerkonferenz beruht auf einem Übereinkommen der Länder und behandelt Angelegenheiten der Bildungspolitik, der Hochschul- und Forschungspolitik sowie der Kulturpolitik von überregionaler Bedeutung mit dem Ziel einer gemeinsamen Meinungs- und Willensbildung und der Vertretung gemeinsamer Anliegen. Bis zum Jahr 2004 wurden die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz einstimmig gefasst. Nunmehr hat die Kultusministerkonferenz eine umfassende Reform ihrer Arbeitsweise, ihrer Gremien- und Entscheidungsstrukturen sowie der Organisation ihres Sekretariats beschlossen. Danach werden die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz ab 2005 je nach

Inhalt einstimmig oder mit qualifizierter Mehrheit gefasst. Solange die Beschlüsse nicht in verbindliches Landesrecht umgesetzt sind, haben sie den Charakter von Empfehlungen, allerdings mit der politischen Verpflichtung der zuständigen Minister, sich für die Umsetzung in Landesrecht einzusetzen. Die Umsetzung der Beschlüsse erfolgt in den einzelnen Ländern durch Verwaltungshandeln, Verordnung oder durch Gesetz, wobei die Landesparlamente im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens beteiligt sind.

Die Zusammenarbeit in der Kultusministerkonferenz hat in weiten Bereichen des Schul- und Hochschulwesens zu einheitlichen und vergleichbaren Entwicklungen geführt. Im März 1999 haben sich die 16 Länder innerhalb der Kultusministerkonferenz darauf verständigt, die Zusammenarbeit verstärkt auf die Vereinbarung qualitativer Standards auszurichten. Durch die gleichzeitige Reduzierung detaillierter formaler Regelungen kommt seitdem der Vielfalt und dem Wettbewerb zwischen den Ländern eine größere Bedeutung zu. Einige wesentliche Ergebnisse der Koordinierungsarbeit der Kultusministerkonferenz werden im Folgenden dargestellt.

Ein grundlegender Beschluss für die gemeinsame Grundstruktur des Bildungswesens in der Bundesrepublik Deutschland ist noch heute das sog. *Hamburger Abkommen* der Kultusministerkonferenz von 1964 [zuletzt geändert 1971]. Es enthält u. a. allgemeine Feststellungen zu Beginn und Dauer der Vollzeitschulpflicht, zu Beginn und Ende des Schuljahres sowie zur Dauer der Ferien, zudem Bestimmungen zur Bezeichnung der verschiedenen Bildungseinrichtungen, zu den Organisationsformen [Schularten etc.], zur Anerkennung von Prüfungen und Zeugnissen sowie zur Bezeichnung von Notestufen. Auf der Grundlage des Hamburger Abkommens hat die Kultusministerkonferenz in den letzten Jahrzehnten immer wieder länderübergreifende Beschlüsse zur Weiterentwicklung des Schulwesens und zur gegenseitigen Anerkennung der Schulabschlüsse gefasst, die in einem Beschluss vom Mai 2001 zusammengefasst dargestellt sind. Für die 60er Jahre ist hier besonders zu erwähnen, dass der gesamte Schulbereich auch durch die Impulse der deutschen Einheit strukturell fortentwickelt wurde, insbesondere durch die Rahmenvereinbarung von 1993 über die Schularten und Bildungsgänge in der Sekundarstufe I und über ihre Abschlüsse [zuletzt geändert 1996] und durch die *Standards für den Mittleren Schulabschluss* in Deutsch, Mathematik und Fremdsprache, die 1995 verabschiedet wurden. Weiterhin ist hervorzuheben, dass die Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und des Abiturs nach der Herstellung der Einheit Deutschlands erneut intensiv in der Kultusministerkonferenz diskutiert und im Juni 2000 eine Neufassung der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II verabschiedet wurde, die sowohl den Erwerb für die Studierfähigkeit bedeutender Kompetenzen in Deutsch, Mathematik und Fremdsprache stärkt als auch neuen pädagogischen Erkenntnissen im Hinblick auf Lernformen und Unterrichtsgestaltung Rechnung trägt. Mit den so genannten *Husumer Beschlüssen* von 1999 wurden Vereinbarungen in den vier Themenbereichen – Lehrerbildung und gegenseitige Anerkennung von Lehrkräften, Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung, gymnasiale Oberstufe und Schulversuche – im Sinne einer Öffnung verändert, die den einzelnen Ländern größeren Gestaltungsspielraum lässt. Zudem hat die Kultusministerkonferenz Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Schule zu einem ihrer zentralen Themen gemacht. Schwerpunkt ist die Beteiligung der Länder am OECD-Projekt PISA, das in Kapitel 9.5.1.1. näher beschrieben ist. Im Mai 2002 hat die Kultusministerkonferenz beschlossen, die zur Sicherung der Qualität in den Ländern bereits eingeleiteten Maßnahmen zu koordinieren. Sie hat im Dezember 2003 bundesweit geltende Bildungs-

standards für den Mittleren Schulabschluss in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie der ersten Fremdsprache verabschiedet, die die oben genannten Standards für den Mittleren Schulabschluss von 1995 ersetzen. Im Jahr 2004 hat die Kultusministerkonferenz Bildungsstandards in den Fächern Deutsch und Mathematik für den Primarbereich, in den Fächern Deutsch, Mathematik und in der ersten Fremdsprache für den Hauptschulabschluss sowie in den Fächern Biologie, Chemie, Physik für den Mittleren Schulabschluss beschlossen. Das von den Ländern gemeinsam getragene Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen [IQB] soll die Bildungsstandards in Zusammenarbeit mit den Ländern normieren, überprüfen und weiterentwickeln. Nähere Informationen sind Kapitel 9.5.1.2. zu entnehmen.

Von besonderer Bedeutung für die Struktur des Hochschulwesens ist bis heute das *Abkommen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland zur Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Fachhochschulwesens* von 1968, das die aus den Ingenieurschulen und vergleichbaren Einrichtungen entstandenen Fachhochschulen als eigenständige Einrichtungen im Hochschulbereich definierte. Bereits seit den 50er Jahren hat die Kultusministerkonferenz durch die Kooperation mit der Vereinigung der durch ihre Rektoren oder Präsidenten vertretenen Hochschulen, der Hochschulrektorenkonferenz, ein Bindeglied zwischen der staatlichen Hochschulverwaltung der Länder auf der einen Seite und der Hochschulselbstverwaltung auf der anderen Seite geschaffen. Diese Kooperation findet ihren Niederschlag u. a. in Vereinbarungen über Inhalte und Formen von Studium und Prüfung im Rahmen der überregionalen Studienreform. Nachdem bereits Ende der 80er Jahre deutlich geworden war, dass wegen des veränderten Bildungsverhaltens die Zahl der Studierenden nicht wesentlich zurückgehen, sondern sogar noch weiter steigen würde, ist ein wesentliches Thema der Kultusministerkonferenz seit den 90er Jahren eine grundlegende Hochschulstrukturreform. Schwerpunkte dieses Reformprozesses, den die Kultusministerkonferenz und die Hochschulrektorenkonferenz seit Beginn der 90er Jahre mit Empfehlungen zur Umsetzung der Studienstrukturreform begleitet haben, sind die stärkere Differenzierung in ein berufsqualifizierendes Studium und die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Ausbau der Fachhochschulen, die langfristig 40 Prozent der Studienbewerber aufnehmen sollen. Zu den weiteren Themen aus dem Hochschulbereich, mit denen sich die Kultusministerkonferenz in den vergangenen Jahren eingehend befasste, gehören die Exzellenzförderung, Strukturvorgaben für die Bachelor- und Masterstudiengänge, die Weiterentwicklung des Systems der Akkreditierung von Studiengängen im Rahmen länder- und hochschulübergreifender Qualitätssicherung, die wissenschaftliche Weiterbildung, die Stärkung des Auswahlrechts der Hochschulen bei der Hochschulzulassung sowie die Fortführung des Bologna-Prozesses zur Schaffung eines einheitlichen Europäischen Hochschulraumes. Im Jahr 2005 soll ein Gesamtkonzept zur Qualitätssicherung in Forschung und Lehre im Hochschulbereich vorgelegt werden.

Im Jahr 2003 begann die Kultusministerkonferenz mit einer kontinuierlichen Berichterstattung über Bildung in Deutschland. Der *Bildungsbericht für Deutschland: Erste Befunde* fügt sich in die bisherigen gemeinsamen Initiativen der Länder zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung ein [hierzu vgl. Kapitel 9.1.]. Auf der Grundlage der zwischen den Ländern und dem Bund im März 2004 vereinbarten Eckpunkte sollen die Entwicklungen in den zentralen Bildungsbereichen zukünftig in einem gemeinsamen Bildungsbericht entlang der verfassungsmäßigen Zuständigkeiten dargestellt und mit Blick auf die Weiterentwicklung des deutschen Bildungssystems analysiert werden. Die

Öffentlichkeit soll durch die Berichterstattung systematisch und umfassend über wichtige Daten und Leistungsindikatoren im Bildungswesen informiert werden. Der erste gemeinsame Bildungsbericht wird durch ein unabhängiges wissenschaftliches Konsortium unter Beteiligung der statistischen Ämter des Bundes und der Länder erstellt. Ein wissenschaftlicher Beirat soll insbesondere Vorschläge für die Konzeption einer umfassenden Bildungsberichterstattung und deren kontinuierliche Weiterentwicklung sowie für Schwerpunktthemen künftiger Bildungsberichte machen.

Eine detaillierte Darstellung der Zusammenarbeit der Kultus- und Wissenschaftsministerien findet sich auf der Homepage der Kultusministerkonferenz im Internet [www.kmk.org].

Zusammenwirken von Bund und Ländern

Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung

Das Grundgesetz sieht besondere Formen des Zusammenwirkens von Bund und Ländern vor. Gemäß Art. 91b können Bund und Länder aufgrund von Vereinbarungen bei der Bildungsplanung und bei der Förderung von Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung von überregionaler Bedeutung zusammenwirken. Das zuständige Gremium, in dem die Bundesregierung und die Regierungen aller Länder vertreten sind, ist die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung [BLK], die durch Verwaltungsabkommen 1970 als ständiges Gesprächsforum für alle Bund und Länder gemeinsam berührenden Fragen des Bildungswesens und der Forschungsförderung gegründet wurde. Die Bund-Länder-Kommission erarbeitet Empfehlungen zur Vorlage an Regierungschefs von Bund und Ländern. Zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse hat die Kommission die Ausschüsse *Bildungsplanung* und *Forschungsförderung* eingesetzt. Die Entscheidungen nach der Rahmenvereinbarung über Modellversuche werden von der Projektgruppe **Innovationen im Bildungswesen** vorbereitet. Befristet angelegte Arbeitskreise und ad-hoc-Arbeitsgruppen befassen sich mit

- der Verbesserung der Bildungsberatung für Personen mit Migrationshintergrund,
- der Förderung struktureller Neuerungen in der Bildung als Folgerung aus den Empfehlungen des Forum Bildung,
- dem internationalen Marketing für den Bildungs- und Forschungsstandort Deutschland,
- der weiteren Liberalisierung des Welthandels mit Bildungsdienstleistungen im Rahmen des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen [*General Agreement on Trade in Services - GATS*],
- der Förderung von Fernstudienprojekten,
- den neuen Medien in der Lehre,
- der Chancengleichheit für Frauen,
- der Förderung der anwendungsorientierten Forschung an Fachhochschulen
- und der Zukunft von Bildung und Arbeit.

Zu den Arbeitsschwerpunkten im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung zählten 2004

- die Weiterentwicklung berufsbildender Schulen im Kontext der allgemeinen Veränderungen im Berufsbildungssystem,
- die Leistungsstanderhebung und Leistungsbeurteilung in der Berufsausbildung,
- die Bezüge zwischen Erstausbildung und Weiterbildung,
- die Entwicklung von Maßnahmen zur Förderung Benachteiligter,
- die Weiterentwicklung der beruflichen Schulen als Partner in Berufsbildungsnetzwerken
- und der Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte.

Darüber hinaus begleitet die BLK das Hochschul- und Wissenschaftsprogramm, das der Stärkung der Leistungsfähigkeit des deutschen Hochschulsystems sowie der internationalen Attraktivität und der Wettbewerbsfähigkeit des Studienstandortes Deutschland dient. Nachdem das Programm zunächst von 2001 bis 2003 durchgeführt wurde, haben Bund und Länder seine Verlängerung für den Zeitraum 2004–2006 beschlossen. Erreicht werden sollen hiermit innovative Forschungsstrukturen in den neuen Ländern und in Berlin, die Weiterentwicklung der Fachhochschulen, strukturelle Innovationen im Hochschulbereich, die Entwicklung neuer Medien für die Hochschullehre, die Chancengleichheit von Frauen in der Wissenschaft und die Entwicklung von Graduiertenstudiengängen mit dem Ziel der Promotion.

Im Bereich der **Forschungsförderung** konzentrieren sich die Arbeiten insbesondere auf die Entscheidungen über die Zuwendungen für die von Bund und Ländern gemeinsam finanzierten Forschungsorganisationen und -einrichtungen sowie auf das Akademienprogramm, das langfristige Vorhaben der Grundlagenforschung an wissenschaftlichen Akademien fördert.

Koordinierungsausschuss von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen

Für die berufliche Bildung gilt, dass der Bund für die betriebliche Berufsausbildung zuständig ist und die Länder für die schulische Berufsausbildung. Für die Berufsausbildung im dualen System, die im Zusammenwirken von Schule und Betrieb erfolgt, stimmen sich Bund und Länder über die Ausbildungsgrundlagen ab. Wegen der unterschiedlichen Zuständigkeiten wurde auf der Grundlage einer Vereinbarung von 1972 der Koordinierungsausschuss von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen eingerichtet, in dem grundsätzliche Fragen zur Koordination betrieblicher und schulischer Berufsausbildung in den anerkannten Ausbildungsberufen zwischen Bund und Ländern geklärt und die Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule abgestimmt werden.

Wissenschaftsrat

Durch ein Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern wurde 1957 der Wissenschaftsrat geschaffen. Er hat u. a. die Aufgabe, Empfehlungen zur inhaltlichen und strukturellen Entwicklung der Hochschulen, der Wissenschaft und der Forschung zu erarbeiten. Dem Wissenschaftsrat gehören als Mitglieder Wissenschaftler, anerkannte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie von den Regierungen des Bundes und der Länder entsandte Mitglieder an.

Planungsausschuss für den Hochschulbau

Aufgrund des Hochschulbauförderungsgesetzes [RHIO] von 1969 wurde für die Kooperation von Bund und Ländern bei der Gemeinschaftsaufgabe nach Art. 91a Grundgesetz *Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken* der Planungsausschuss für den Hochschulbau eingerichtet, der mittelfristige Planungsaufgaben für Baumaßnahmen im Hochschulbereich wahrnimmt. Ihm gehören der Bundesminister für Bildung und Forschung, der Bundesminister der Finanzen und je ein Minister oder Senator jedes Landes an.

Auswärtige Kulturpolitik

In der auswärtigen Kulturpolitik steht der Zuständigkeit des Bundes für die auswärtigen Beziehungen [Art. 32 Grundgesetz] die innerstaatliche Verantwortung der Länder für Bildung und Kultur gegenüber [Art. 30 Grundgesetz]. Diese Partnerschaft bedingt für die Länder Rechte und Pflichten, an den Aufgaben der auswärtigen Kulturpolitik mitzuwirken, angefangen bei der bilateralen Zusammenarbeit im Rahmen von Kulturabkommen mit auswärtigen Staaten über die multilaterale Zusammenarbeit im Europarat, der UNESCO, OECD und OSZE bis hin zur supranationalen Zusammenarbeit in der EU. Über die innerstaatliche Koordinierung der Länder hinaus ist die Kultusministerkonferenz daher auch ein Instrument der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Bund, insbesondere in der auswärtigen Kulturpolitik sowie in der internationalen und europäischen Zusammenarbeit im Bildungswesen und in kulturellen Angelegenheiten [nähere Informationen sind Kapitel 11.3. zu entnehmen].

Ein besonderes Tätigkeitsgebiet in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern im Rahmen der auswärtigen Kulturpolitik ist das deutsche Auslandsschulwesen. Durch eine Vereinbarung von 1992 zwischen Bund und Ländern wurde der Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland eingesetzt, der die Arbeit des 1951 eingerichteten Auslandschulsausschusses der Kultusministerkonferenz fortsetzt. Der Ausschuss ist mit der Wahrnehmung der Zusammenarbeit zwischen der Kultusministerkonferenz und dem Auswärtigen Amt in den Bereichen Auslandsschulen, Europäische Schulen und Förderung des deutschen Sprachunterrichts im Ausland beauftragt.

Das Zusammenwirken von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union wird geregelt durch Art. 23 des Grundgesetzes und das Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union [RII] vom März 1993. Die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Organen der Europäischen Union liegt bei der Bundesregierung; federführendes Bundesressort ist das Bundesministerium für Bildung und Forschung. Die Verhandlungsführung in den EU-Gremien wird auf einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder übertragen, wenn bei einem Vorhaben der Europäischen Union im Schwerpunkt Gegenstände der ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeit der Länder betroffen sind. Darunter fallen insbesondere das gesamte Schulwesen sowie der überwiegende Teil des Hochschulbereichs und Teile der Erwachsenenbildung/Weiterbildung [siehe Kapitel 2.6.2.].

2.6.2. Allgemeine Verwaltung auf der Ebene der Länder

2.6.2.1. Die Kultus- und Wissenschaftsministerien

Die Kultusministerien und Wissenschaftsministerien der Länder [mit unterschiedlichen Bezeichnungen in den einzelnen Ländern] sind als oberste Landesbehörden für Angelegenheiten der Bereiche Bildung, Wissenschaft und Kultur zuständig. Der Geschäftsbereich umfasst in der Regel die Bereiche Schule, Hochschule, Bibliothekswesen, Archivwesen, Erwachsenenbildung, Allgemeine Kunst- und Kulturpflege, Beziehungen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften [Kultusangelegenheiten], Heimat- und Denkmalpflege und in einigen Ländern die Sport- und Jugendpflege.

Die Kultus- und Wissenschaftsministerien erarbeiten die Richtlinien der Politik in den Bereichen Bildung, Wissenschaft und Kunst, sie erlassen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, verkehren mit den obersten Bundesbehörden und Landesbehörden und üben die Aufsicht über die nachgeordneten Behörden, die unterstellten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen aus. Zur Unterstützung der Ministerien haben die Länder eigene Forschungsinstitute für Schule, Hochschule und Weiterbildung eingerichtet.

An der Spitze des Kultusministeriums [in Berlin, Bremen, Hamburg: Senatsverwaltung] steht der dem Parlament verantwortliche Minister [bzw. Senator]. Er wird in der Regel durch einen Staatssekretär oder Ministerialdirektor vertreten. In zehn Ländern wurden neben den Ministerien für den Schulbereich für die Bereiche Wissenschaft und Forschung eigene Ministerien eingerichtet.

Die folgende Liste enthält die Aufteilung der Ressorts in den Ländern. Aktuelle Angaben zu den Ministerinnen und Ministern sind jeweils der Website zu entnehmen.

Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
Schlossplatz 4
70173 Stuttgart
www.km-bw.de

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG
UND KUNST
Königstraße 46
70173 Stuttgart
www.mwk-bw.de

Bayern

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT UND KULTUS
Salvatorstraße 2
80333 München
www.stmuk.bayern.de

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST
Salvatorstraße 2
80333 München
www.stmwfk.bayern.de

Berlin

SENATSVERWALTUNG FÜR BILDUNG, JUGEND UND SPORT
Beuthstr. 6-8
10117 Berlin
www.senbjs.berlin.de

SENATSVERWALTUNG FÜR WISSENSCHAFT,
FORSCHUNG UND KULTUR
Brunnenstraße 188-190
10119 Berlin
www.science.berlin.de

Brandenburg

MINISTERIUM FÜR BILDUNG, JUGEND UND SPORT
Steinstraße 104-106
14480 Potsdam
www.mbjs.brandenburg.de

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KULTUR
Dortustr. 36
14467 Potsdam
www.brandenburg.de/land/mwfk

Bremen

SENATOR FÜR BILDUNG UND WISSENSCHAFT
Rembertiring 8-12
28195 Bremen
www.bildung.bremen.de

SENATOR FÜR KULTUR
Bereich Kultur und Sport
Contrescarpe 22-24
www.bremen.de/innensenator/

Hamburg

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
Behörde für Bildung und Sport
Hamburger Straße 31
22083 Hamburg
<http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/behoerden/bildung-sport/>

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
Behörde für Wissenschaft und Gesundheit
Hamburger Straße 37
22083 Hamburg
<http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/behoerden/wissenschaft-gesundheit/>

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
Kulturbehörde
Hohe Bleichen 22
20354 Hamburg
<http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/behoerden/kulturbehoerde/>

Hessen

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM
Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden
www2.hessisches-kultusministerium.de

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST
Rheinstraße 23-25
65185 Wiesbaden
www.hmwk.hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern

MINISTERIUM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND KULTUR
Werderstraße 124
19055 Schwerin
www.kultus-mv.de

Niedersachsen

NIEDERSÄCHSISCHES KULTUSMINISTERIUM
Schiffgraben 12
30159 Hannover
www.mk.niedersachsen.de

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM
FÜR WISSENSCHAFT UND KULTUR
Leibnizufer 9
30169 Hannover
www.mwk.niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

MINISTERIUM FÜR SCHULE UND WEITERBILDUNG
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
www.bildungsportal.nrw.de

MINISTERIUM FÜR INNOVATION, WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND TECHNOLOGIE
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN
Völklinger Str. 49
40221 Düsseldorf
www.innovation.nrw.de

Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, WEITERBILDUNG,
FORSCHUNG UND KULTUR DES LANDES RHEINLAND-PFALZ
Wallstraße 3
55122 Mainz
www.mwwfk.rlp.de

MINISTERIUM FÜR BILDUNG, FRAUEN UND
JUGEND DES LANDES RHEINLAND-PFALZ
Wallstraße 3
55122 Mainz
www.mbfj.rlp.de

Saarland

MINISTERIUM FÜR BILDUNG, KULTUR UND WISSENSCHAFT
Hohenzollernstraße 60
66117 Saarbrücken
www.bildung.saarland.de

Sachsen

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST
Wigardstraße 17
01097 Dresden
www.smwk.de

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS
Carolaplatz 1
01097 Dresden
www.sachsen-macht-schule.de

Sachsen-Anhalt

KULTUSMINISTERIUM DES LANDES SACHSEN-ANHALT
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg
www.mk.sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein

MINISTERIUM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KULTUR
Brunswiker Straße 16-22
24105 Kiel
<http://landesregierung.schleswig-holstein.de>

Thüringen

THÜRINGER KULTUSMINISTERIUM

Werner-Seelenbinder-Straße 7

99096 Erfurt

www.thueringen.de/de/tkm

Wie die übrigen Ministerien gliedern sich auch die Kultus- und Wissenschaftsministerien in Abteilungen, Gruppen und Referate. Die Zuordnung der einzelnen Aufgaben zu den Organisationseinheiten ist teils durch die örtliche Entwicklung bedingt, teils entspricht sie besonderen kultur- und bildungspolitischen Vorstellungen. Dennoch finden sich in den Ländern übereinstimmende Zuständigkeiten und vergleichbare Organisationsformen.

Im Folgenden werden exemplarisch für die Länder Rheinland-Pfalz und Mecklenburg Vorpommern die Aufgabenbeschreibung und die organisatorische Gliederung auf Abteilungsebene der für Bildung und Wissenschaft zuständigen Ministerien nach dem Stand von **Januar 2005** wiedergegeben.

Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend des Landes Rheinland-Pfalz

Ministerin: DORIS AHNEN

Das Ministerium gliedert sich in folgende Abteilungen:

Abteilung 1:	Zentralabteilung
Abteilung 2:	Frauen
Abteilung 3:	Kinder- und Jugendpolitik, Kindertagesstätten, Ganztagschulen und pädagogische Grundsatzangelegenheiten
Abteilung 4 A:	Allgemeine Schulangelegenheiten und Koordination der Schularten, Pädagogische Dienste, Neue Informations- und Kommunikationstechniken, EU
Abteilung 4 B:	Grund-, Haupt-, Real-, Gesamt- und Förderschulen, Regionale Schulen, Schulentwicklungsplanung
Abteilung 4 C:	Gymnasien, Kollegs, Abendschulen, Duale Oberschule, deutsche Auslandsschulen, Waldorfschulen
Abteilung 4 D:	Berufsbildende Schulen

Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz

Minister: PROF. DR. JÜRGEN ZÖLLNER

Das Ministerium gliedert sich in folgende Abteilungen:

Abteilung 1:	Zentralabteilung
Abteilung 2:	Hochschulen, Wissenschaft und Forschung
Abteilung 3:	Hochschulmedizin, Hochschulbau, Allgemeine Rechtsangelegenheiten
Abteilung 4:	Lehrerbildung, Landesprüfungsamt und Weiterbildung
Abteilung 5:	Allgemeine Kulturpflege

Im Unterschied zu Rheinland-Pfalz besteht in Mecklenburg-Vorpommern nur ein Ministerium für die Bereiche Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Minister: PROF. DR. DR. HANS-ROBERT METELMANN

Das Ministerium gliedert sich in folgende Abteilungen:

Abteilung 1:	Allgemeine Abteilung
Abteilung 2:	Schulen und Erwachsenenbildung
Abteilung 3:	Wissenschaft und Forschung, Hochschulen
Abteilung 4:	Kultur

2.6.2.2. Staatliche Aufsicht und Verwaltung in den einzelnen Bildungsbereichen

Die folgende Darstellung nach Bildungsbereichen gibt einen systematischen Überblick über die Verwaltung der verschiedenen Einrichtungen des Bildungswesens.

Einrichtungen des Elementarbereichs

Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt ist beinahe ausschließlich dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet. Die Zuständigkeit liegt auf Bundesebene im Rahmen der öffentlichen Fürsorge beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie auf Länderebene bei den Jugend- und Sozialministerien, zum Teil auch bei den Kultusministerien. Lediglich die Vorklassen für die Fünfjährigen, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, und die Vorklassen für Sechsjährige, die noch nicht schulfähig sind, unterstehen in der Regel der Schulaufsicht. Auch die Schulkindergärten, die in einigen Ländern für noch nicht schulfähige Sechsjährige bestehen, unterstehen in der Regel den Schulaufsichtsbehörden.

Die Aufsicht [Betriebserlaubnis] zum Schutz der Kinder in den Kindertageseinrichtungen in öffentlicher wie in freier Trägerschaft wird im Allgemeinen von den Landesjugendämtern als überörtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ausgeübt. Dabei geht es um die Einhaltung von Anforderungen an die Räumlichkeiten und die Ausstattung, an die Personalversorgung und die Qualifikation des pädagogischen Fach- und Hilfspersonals. Die Verantwortung für die konkrete Bildungsarbeit in den einzelnen Kindertageseinrichtungen liegt beim Träger der Einrichtung.

Schulaufsicht und Schulverwaltung

Für die Aufsicht und Verwaltung des allgemein bildenden und beruflichen Schulwesens sind als oberste Behörde die Kultusministerien der Länder zuständig. Die Planung und Organisation des gesamten Schulwesens ist Aufgabe der Kultusministerien und der nachgeordneten Schulbehörden. Zum Gestaltungsbereich der Länder gehört die organisatorische Gliederung der Schule sowie die inhaltliche Festlegung der Ausbildungsgänge und der Unterrichtsziele. Die mit den Schulgesetzen [R69, R71, R73, R75, R77, R80, R82, R84, R86, R88, R93, R95, R101, R103-105] vorgegebenen Bildungsziele werden durch die Lehrpläne, für die der Kultusminister des jeweiligen Landes zuständig ist, konkretisiert. Zur Umsetzung der Lehrpläne für die einzelnen Fächer in den verschiedenen Schularten werden die Schulbücher als Lernmittel im Unterricht eingesetzt. Die Schulbücher müssen von den Kultusministerien zugelassen werden und erscheinen regelmäßig in einem Verzeichnis.

Die Schulaufsicht der Länder umfasst die Rechtsaufsicht, die Fachaufsicht und die Dienstaufsicht über das Lehrpersonal an öffentlichen Schulen. Die Schulaufsicht wird von den Kultusministerien als den obersten Schulaufsichtsbehörden ausgeübt.

Die Rechtsaufsicht beinhaltet eine Rechtmäßigkeitskontrolle der Verwaltung der äußeren Schulangelegenheiten, die in der Regel durch die Kommunen als Schulträger durchgeführt wird. Zu den äußeren Schulangelegenheiten gehört die Errichtung und Erhaltung der Schulgebäude und die Beschaffung und Bereitstellung der Schulbücher und anderer Lehrmittel.

Die Fachaufsicht wird von den Schulaufsichtsbehörden über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit [innere Schulangelegenheiten] aller öffentlichen Schulen ausgeübt. Die Fachaufsicht über die Grundschulen und Hauptschulen, über die Sonderschulen mit Ausnahme der Heimsonderschulen und teilweise über die Realschulen üben grundsätzlich die unteren Schulaufsichtsbehörden [Schulämter] aus. Die Fachaufsicht über die übrigen Schularten sowie über Schulen von besonderer Bedeutung üben in der Regel die Kultusministerien aus, teilweise auch die mittleren Schulaufsichtsbehörden [Oberschulämter bzw. Bezirksregierungen].

Die Befugnis des Landes zur Fachaufsicht wird aus der staatlichen Schulhoheit hergeleitet, die sich aus dem Grundgesetz [R1] ergibt, nach dem das gesamte Schulwesen unter staatlicher Aufsicht steht [Art. 7 Abs. 1]. In Ausübung der Fachaufsicht wird den Aufsichtsbehörden die Befugnis eingeräumt, durch Schul- und Unterrichtsbesuche die Einhaltung von Lehrplänen und Prüfungsordnungen zu überprüfen und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Aufsichtsbehörden dürfen hingegen grundsätzlich nicht ohne weiteres fachliche Einzelentscheidungen an sich ziehen und damit unbeschränkt in die pädagogische Verantwortung des Lehrers eingreifen. Die pädagogische Verantwortung, auch als pädagogische Freiheit bezeichnet, beinhaltet das Recht des Lehrers, im Rahmen der geltenden Vorschriften eigenverantwortlich zu unterrichten. Sie wird dem Lehrer im Interesse der Schülerinnen und Schüler gewährt, da schülerorientierter Unterricht nur stattfinden kann, wenn der Lehrer einen gewissen Frei- raum bei der Auswahl der Unterrichtsinhalte, der Unterrichtsmethoden und der Leistungsbewertung hat.

Die Schulaufsichtsbehörden der Länder üben auch die Dienstaufsicht über die Lehrkräfte und die Schulleiter an öffentlichen Schulen aus. Der Dienstaufsicht unterliegen die Personalangelegenheiten und das dienstliche Verhalten des Schulpersonals.

Die Schulverwaltung erfolgt im Allgemeinen in einem zweistufigen System, in dem die oberste Ebene vom Kultusministerium und die untere Ebene von den staatlichen Schul- ämtern auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte gebildet werden. Dem Kultus- ministerium kommen vor allem übergeordnete Aufgaben wie die Aufsicht über die Schulämter oder die Lehrplanentwicklung zu. In einzelnen Ländern erfolgt die Schul- verwaltung nur einstufig. In drei Ländern ist die Schulverwaltung in einem dreistufigen System organisiert. Neben der obersten Ebene [Kultusministerium] und der unteren E- bene [Schulamt] bilden hier die Bezirksregierungen bzw. die Oberschulämter die obere Ebene der Schulverwaltung.

Einrichtungen der betrieblichen Berufsausbildung

Im Bereich der beruflichen Bildung fällt das berufliche Schulwesen in die ausschließliche Kompetenz der Länder, die betriebliche Berufsausbildung hingegen in die Kompe-

tenz des Bundes. In der Bundesregierung ist der Bundesminister für Bildung und Forschung für Koordinierungsfragen im Bereich der betrieblichen Berufsausbildung zuständig, die Regelungskompetenz liegt bei den einzelnen Fachministerien. Im Bundesinstitut für Berufsbildung wirken Vertreter der Arbeitgeber, der Gewerkschaften, der Länder und der Bundesregierung gleichberechtigt zusammen. Das Bundesinstitut berät die Bundesregierung in Angelegenheiten der beruflichen Bildung. Hier werden auch die Ausbildungsordnungen für den betrieblichen Teil der Berufsausbildung erarbeitet. Die Ausbildungsordnungen werden mit den Rahmenlehrplänen für die Berufsschule zwischen der Bundesregierung und den Ländern abgestimmt.

Auf der Ebene der Länder gibt es Ausschüsse für berufliche Bildung, die sich aus Vertretern der Arbeitgeber, der Gewerkschaften und der Landesministerien zusammensetzen. Sie beraten die Landesregierungen in Fragen der beruflichen Bildung.

Einrichtungen des tertiären Bereichs

Die HOCHSCHULEN sind in der Regel Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen der Länder. Sie können auch in anderer Rechtsform errichtet werden. Die Wissenschaftsfreiheit setzt einen autonomen Bereich der akademischen Selbstverwaltung voraus, da nach dem Grundgesetz Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre frei sind [Art. 5 Abs. 3]. Bei der Hochschulverwaltung wirken die Hochschule, zu deren Aufgaben im Rahmen einer Einheitsverwaltung die Verwaltung von akademischen Angelegenheiten und staatliche Aufgaben wie die Personal-, Wirtschafts-, Haushalts- und Finanzverwaltung gehören, und das zuständige Landesministerium zusammen. Unabhängig davon liegt die Rechtsaufsicht, in gewissem Umfang auch die Fachaufsicht und die Gründungs- und Organisationsgewalt sowie die Finanzhoheit und die Personalhoheit beim zuständigen Landesministerium bzw. der zuständigen Landesregierung.

Im Rahmen der Hochschulaufsicht müssen neue Studiengänge und die Studienordnungen, die für alle Studiengänge von den Hochschulen aufgestellt werden, dem fachlich zuständigen Ministerium angezeigt werden. Bei den Prüfungsordnungen wird unterschiedlich verfahren: soweit es sich um Studiengänge handelt, die mit einer Staatsprüfung abschließen, werden die Prüfungsordnungen von den zuständigen Landesministerien erlassen, soweit es sich um Prüfungsordnungen für Hochschulprüfungen handelt, werden sie wie die Studienordnungen von den Hochschulen aufgestellt, müssen jedoch in der Regel dem zuständigen Landesministerium angezeigt oder von ihm genehmigt werden.

Zur Gewährleistung fachlich-inhaltlicher Mindeststandards und der Berufsrelevanz der Abschlüsse in den neuen Bachelor- und Masterstudiengängen wurde im Dezember 1998 von der Kultusministerkonferenz zusätzlich zur staatlichen Genehmigung ein Akkreditierungsverfahren beschlossen. Die Akkreditierung erfolgt grundsätzlich über Agenturen, die ihrerseits von einem länderübergreifenden und unabhängigen Akkreditierungsrat zeitlich befristet anerkannt werden. Im Oktober 2004 hat die Kultusministerkonferenz *Eckpunkte für die Weiterentwicklung der Akkreditierung in Deutschland* verabschiedet. Im Dezember 2004 hat die Kultusministerkonferenz beschlossen, die Aufgaben des Akkreditierungsrates im Jahr 2005 auf eine Stiftung des öffentlichen Rechts zu übertragen. Nähere Informationen sind in Kapitel 9.5.2.2. zu finden.

Neben den allgemein zugänglichen Hochschulen gibt es für bestimmte Ressorts Hochschulen mit eingeschränktem Zugang in der Trägerschaft des Bundes und der Länder. Dazu gehören u. a. die Universitäten der Bundeswehr und die Verwaltungsfachhochschulen des Bundes und der Länder. Ferner gibt es Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft und staatlich anerkannte Hochschulen.

Für die Rechtsstellung der Hochschulen, für das wissenschaftliche und künstlerische Personal einschließlich der Mitwirkung aller Hochschulmitglieder an der Selbstverwaltung enthält das Hochschulrahmengesetz [HRG - R108] die allgemeinen Grundsätze. Auf dieser Grundlage werden im Rahmen der Hochschulgesetze [R112, R114, R117, R119, R121, R122, R124, R126, R128, R131, R133, R135-138, R141, R144, R146, R148] der Länder die Organisation und Verwaltung für die zu ihrem Geltungsbereich gehörenden Hochschulen im Einzelnen geregelt. Der Handlungsspielraum der Länder für die Reform von Organisation und Verwaltung ist in den vergangenen Jahren durch Änderungen des Hochschulrahmengesetzes erheblich erweitert worden. Zwischenzeitlich haben die Länder ihre Hochschulgesetze novelliert und mit unterschiedlicher Akzentsetzung Reformen durchgeführt oder bereiten sie derzeit vor [siehe auch Kapitel 2.6.4.4.].

Organisation und Verwaltung der BERUFSAKADEMIEN sind in den Berufsakademiegesetzen [R112, R125, R130, R140, R143, R147, R150] der Länder geregelt. Die Berufsakademien gliedern sich in Studienakademien und die für den praktischen Teil der Ausbildung zuständigen Ausbildungsstätten [im Sinne eines dualen Systems]. Die staatlichen Studienakademien sind Einrichtungen des Landes und unterstehen der unmittelbaren Aufsicht des für Wissenschaft und Forschung zuständigen Ministeriums. Die Ausbildungsstätten für den praktischen Teil der Ausbildung sind Betriebe der Wirtschaft, vergleichbare Einrichtungen insbesondere der freien Berufe und Einrichtungen von Trägern sozialer Aufgaben. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge werden vom zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung erlassen.

Neben den staatlichen Berufsakademien gibt es in einigen Ländern ausschließlich Berufsakademien in freier Trägerschaft, die jeweils der Anerkennung durch das fachlich zuständige Ministerium bedürfen [siehe Kapitel 6.17.].

Weiterbildungseinrichtungen

Wie in keinem anderen Bildungsbereich hat sich in der Weiterbildung ein Nebeneinander - aber auch ein notwendiges Miteinander - von staatlichen und privaten, gemeinnützigen und gewinnorientierten, betrieblichen und öffentlichen Bildungseinrichtungen und -angeboten herausgebildet. Als Grundvoraussetzung für eine an den Interessen der Bürger orientierte Weiterbildungsstruktur werden die Eigenständigkeit der Einrichtung, die Freiheit der Lehrplangestaltung und die selbstständige Auswahl des Personals gewahrt.

Aufgrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland fällt die Ordnungs- und Förderungskompetenz für die allgemeine Weiterbildung, für schulabschlussbezogene Weiterbildung, wissenschaftliche Weiterbildung sowie für Teilbereiche der politischen und beruflichen Weiterbildung in die Zuständigkeit der Länder. Die Zuständigkeit des Bundes umfasst insbesondere die außerschulische berufliche Weiterbildung, allgemeine Grundsätze der wissenschaftlichen Weiterbildung an Hochschulen, die Entwicklung neuer Ansätze der Weiterbildung durch Modellvorhaben, Teile der politischen

Weiterbildung sowie Fragen der Statistik der Weiterbildung. Für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach dem Sozialgesetzbuch III [R152] ist die Bundesagentur für Arbeit zuständig. Mit dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz [R154] besteht bundesweit ein umfassendes Förderinstrument zur Finanzierung der beruflichen Aufstiegsfortbildung. Für Prüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen sowie in Fortbildungsberufen liegt die Zuständigkeit nach dem Berufsbildungsgesetz [R64] und der Handwerksordnung [R65] bei den *zuständigen Stellen*, das sind in der Regel die Kammern [z. B. Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern]. Entsprechend der komplexen Verantwortung für die Weiterbildung leisten alle Beteiligten einen Beitrag zur Finanzierung.

2.6.3. Allgemeine Verwaltung auf örtlicher Ebene

Einrichtungen des Elementarbereichs

Die Gesamtverantwortung für die Einrichtungen des Elementarbereichs liegt auf örtlicher Ebene bei den Jugendämtern, die Verantwortung für die Gestaltung der konkreten Bildungsarbeit in den Kindertageseinrichtungen bei den Trägern.

Schulverwaltung

Die öffentlichen Schulen sind in der Mehrzahl staatlich-kommunale Schulen, die vom Land und einer Kommune in der Weise gemeinsam getragen werden, dass das Land die Kosten des Lehrpersonals, die kommunale Körperschaft die übrigen personellen und sächlichen Kosten trägt. Die Kommunen, die für die Errichtung und Unterhaltung der Schulen verantwortlich sind und finanzielle Leistungen für sie erbringen, werden als Schulträger bezeichnet.

Schulen, deren Einzugsbereich über die Kommunen hinausgeht, z. B. Schulen mit vertiefter künstlerischer oder sportlicher Ausbildung, bestimmte Fachschulen oder Sonderschulen sind in der Regel staatliche Schulen, d. h. sie befinden sich in der Trägerschaft eines Landes, das den Personal- und Sachaufwand trägt. In einigen Ländern bestehen auch kommunale Schulen, die von einer Kommune errichtet und bezüglich der Kosten für das Lehrpersonal und der Sachkosten von ihr allein betrieben werden.

Einrichtungen der betrieblichen Berufsausbildung

Auf örtlicher Ebene obliegt den Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft [Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Landwirtschaftskammern, Kammern der Freien Berufe] die Beratung, Kontrolle und Anerkennung der betrieblichen Berufsausbildung auf gesetzlicher Grundlage.

In den Ausbildungsbetrieben selbst besitzt die gewählte Arbeitnehmervertretung Mitbestimmungsrechte für die Planung und Durchführung der betrieblichen Berufsausbildung sowie die Einstellung von Auszubildenden und Ausbildern.

Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft

In allen Bereichen des Bildungswesens gibt es, wenn auch in unterschiedlichem Umfang, Einrichtungen in freier Trägerschaft. Dazu gehören die Einrichtungen im Elementarbereich sowie Schulen und Hochschulen, aber auch Einrichtungen der Erwachsenenbildung. Das Nebeneinander und Miteinander von öffentlichen und freien Trägern

gestattet eine Auswahl nicht nur unter verschiedenen Bildungsangeboten, sondern auch unter verschiedenen Trägern von Bildungseinrichtungen und fördert Wettbewerb und Innovation im Bildungswesen. Kirchen und gesellschaftliche Gruppen leisten durch die von ihnen getragenen Bildungseinrichtungen einen Beitrag zur Gestaltung von Staat und Gesellschaft.

2.6.4. Bildungseinrichtungen, Schulleitung

2.6.4.1. Verwaltung und Leitung der Einrichtungen des Elementarbereichs

Zum Elementarbereich zählen alle Einrichtungen freier und öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schulbeginn aufnehmen.

Der Kindergarten ist die traditionelle Form der institutionalisierten vorschulischen Erziehung für Kinder zwischen drei und sechs Jahren. Verantwortlich für den Betrieb der Kindergärten sind die jeweiligen Träger, wie z. B. Kirchen, Wohlfahrtsverbände, Kommunen, Elterninitiativen etc.

Die Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen des Elementarbereichs erfolgt durch pädagogisches Fachpersonal und pädagogisches Hilfspersonal. Das pädagogische Fachpersonal umfasst die staatlich anerkannten Sozialpädagogen und die staatlich anerkannten pädagogischen Fachkräfte. Zum pädagogischen Hilfspersonal gehören vor allem die Kinderpflegerinnen.

Die Kindertageseinrichtungen werden in der Regel von Sozialpädagogen oder Fachkräften geleitet, wobei die Leiter der Tageseinrichtungen auch zum Teil pädagogische Gruppenarbeit leisten.

2.6.4.2. Schulleitung im Primarbereich

Die Grundschule wird von einem Schulleiter geführt, der eine besondere Amtsbezeichnung trägt [z. B. Rektor]. Er ist verantwortlich für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in der Schule und zugleich Lehrer an der Schule. Seine Aufgaben und Pflichten sind in der Regel im Schulgesetz und ergänzend in einer Dienstordnung aufgeführt. Der Schulleiter ist gehalten, eng mit der Lehrerkonferenz und der Schulkonferenz zusammenzuarbeiten, soweit diese im Primarbereich nach Landesrecht vorgesehen ist [zu den Mitwirkungsorganen siehe Kapitel 2.7.]. Bei seiner Tätigkeit ist er an die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Schulaufsichtsbehörde gebunden, gleichzeitig aber auch im Rahmen seiner Dienstaufsicht und Fachaufsicht gegenüber den Lehrkräften und dem sonstigen Schulpersonal weisungsbefugt.

Der Schulleiter hat im Rahmen seiner Funktion folgende Aufgaben:

- Er legt die Unterrichtsverteilung sowie die Stunden-, Aufsichts- und Vertretungspläne fest, soweit dies nicht anderen Lehrkräften übertragen ist und sorgt für eine möglichst gleichmäßige Belastung der Lehrkräfte. Durch Unterrichtsbesuche und Einsicht in schriftliche Arbeiten verschafft er sich einen Überblick über die Arbeit in den einzelnen Klassen und koordiniert die Notengebung.

- Er achtet auf die Erfüllung der Schulpflicht durch die Schülerinnen und Schüler sowie die Einhaltung der Schulordnung und Vorschriften, die zur Schulgesundheitspflege und zur Unfallverhütung im Schulbereich erlassen worden sind.
- Er vertritt die Schule nach außen, insbesondere gegenüber dem Schulträger und der Öffentlichkeit und nimmt das Hausrecht wahr. Er kann z. B. ein Hausverbot für schulfremde Personen [Vertreter, Händler etc.] aussprechen, um Störungen des Schulbetriebs abzuwehren.
- Er erledigt die äußeren Schulangelegenheiten [z. B. Anschaffung von Lehrmitteln] in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger, dessen Anordnungen in diesem Bereich für den Schulleiter verbindlich sind.

Bei Verhinderung des Schulleiters gehen alle diese Pflichten auf den stellvertretenden Schulleiter als seinen ständigen Vertreter über. An der Bestellung des Schulleiters werden in einigen Ländern die Kommunen als Schulträger durch die Einräumung eines Vorschlagsrechts oder durch die Einholung einer Stellungnahme beteiligt. Zur Beteiligung der Schulkonferenz an der Wahl des Schulleiters siehe Kapitel 2.7.1. Zu den Voraussetzungen einer Bewerbung für die Stelle eines Schulleiters siehe Kapitel 8.3.1.

Der Schulleiter ist in der Regel Vorsitzender der Gesamtkonferenz der Lehrer, die er einberuft und leitet. In allen Ländern gilt der Grundsatz, dass das gesamte Kollegium die Verantwortung für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Schule zumindest mitträgt. Andererseits findet die Verantwortung des Kollegiums ihre Einschränkung dadurch, dass bestimmte Aufgaben – wie oben erläutert – ausdrücklich dem Schulleiter übertragen sind.

Zur Unterstützung der Schulleitung können einzelnen Lehrkräften Aufgaben der Organisation und Verwaltung übertragen werden [z. B. die Stundenplanerstellung, Betreuung der Schulbibliothek]. Das Kultusministerium bestellt ferner Lehrkräfte zu Fachberatern, deren Aufgabe die Beratung und Unterstützung der Schulaufsichtsbeamten und Lehrkräfte in fachlicher Hinsicht ist. Zur Wahrnehmung von Funktionen in der Schulleitung oder bei Übernahme von Verwaltungs- und Beratungsaufgaben erhalten die Lehrkräfte eine Ermäßigung der Pflichtstunden.

2.6.4.3. Schulleitung im Sekundarbereich

Zur Schulleitung und zum Management der allgemein bildenden und beruflichen Schulen im Sekundarbereich wird auf die Ausführungen zum Primarbereich verwiesen [siehe Kapitel 2.6.4.2.].

2.6.4.4. Organisation und Verwaltung der Einrichtungen im tertiären Bereich

Bis 1998 waren Organisation und Verwaltung der Hochschulen durch die Länder im Rahmen der Bestimmungen des Hochschulrahmengesetzes [HRG – R108] des Bundes in den Grundzügen einheitlich geregelt. Seit der Änderung des Hochschulrahmengesetzes von 1998 ist die Regelung von Organisation und Verwaltung der Hochschulen weitgehend Sache der Länder, wodurch eine größere Vielfalt in den Länderregelungen entstanden ist. Dennoch sind gemeinsame Merkmale erhalten geblieben, die im Folgenden dargestellt werden.

Die HOCHSCHULEN werden durch einen Rektor [bzw. ein Rektorat] oder durch einen Präsidenten [bzw. ein Präsidialkollegium] geleitet. Der Rektor ist aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren zu wählen, die der Hochschule angehören. Die Amtszeit eines Rektors, die er hauptberuflich wahrnimmt, beträgt mindestens zwei Jahre. Zum Präsidenten kann bestellt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und über die notwendige berufliche Praxis, insbesondere in Wissenschaft oder Verwaltung verfügt [vgl. auch Kapitel 8.3.1.]. Die Amtszeit des Präsidenten, die er hauptberuflich wahrnimmt, beträgt jedoch mindestens vier Jahre. Neben dem Rektor bzw. Präsidenten fungiert ein Kanzler als leitender Verwaltungsbeamter der Hochschule und Beauftragter für den Haushalt.

Der Fachbereich, der in einigen Hochschulgesetzen der Länder auch als Fakultät bezeichnet wird, ist die organisatorische Grundeinheit der Hochschule. Unbeschadet der Zuständigkeit der zentralen Kollegialorgane erfüllt er für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule. Der Fachbereich trägt dafür Sorge, dass seine Angehörigen und seine wissenschaftlichen Einrichtungen die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen können. Für alle Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten ist der Fachbereichsrat als Organ des Fachbereichs zuständig. Vorsitzender des Fachbereichsrates ist der Fachbereichssprecher [Dekan], ein dem Fachbereichsrat angehörender Professor.

Die Hochschulen geben sich Grundordnungen, die der Genehmigung des Landes, d. h. des zuständigen Kultus- bzw. Wissenschaftsministeriums, bedürfen. Für die Beschlussfassung über die Grundordnung und die Wahl der Leitung der Hochschule wird ein zentrales Kollegialorgan [Konzil, Konvent, Versammlung] gebildet, in dem Vertreter des Hochschulpersonals und der Studierenden mitwirken.

Zahl und Aufgaben der Gremien waren bisher im Hochschulrahmengesetz des Bundes geregelt. Nach der Änderung des Hochschulrahmengesetzes von 1998 haben die Länder einen größeren Freiraum bei der Organisation der Hochschulen erhalten. Zur Zeit findet sich an den Hochschulen in der Regel noch die folgende Gremienstruktur:

Eines der Kollegialorgane ist vergleichbar mit dem *Parlament* der Hochschule [je nach Landesgesetz als Konzil, Konvent, Großer Senat bezeichnet]. Seine wichtigsten Aufgaben sind die Wahl der Hochschulleitung und die Beschlussfassung über die Grundordnung der Hochschule.

Das zweite Kollegialorgan [Senat] ist für Angelegenheiten der Hochschule von grundsätzlicher Bedeutung zuständig. Seine wichtigsten Aufgaben sind Beschlussfassungen über den Vorschlag für die Wahl der Hochschulleitung und den Haushaltsvoranschlag der Hochschule, über die Zahl der in Fächern mit Zulassungsbeschränkungen aufzunehmenden Studierenden, die Errichtung von Fachbereichen und wissenschaftlichen Einrichtungen, über Grundsatzfragen der Forschung und des wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Nachwuchses, über Prüfungsordnungen sowie die Beschlussfassung über die Vorschläge der Fachbereiche für die Berufung von Hochschullehrern.

Im Rahmen der gegenwärtigen Hochschulreformen haben die Länder Organisation und Verwaltung ihrer Hochschulen zum Teil neu strukturiert. Ziel der Reform ist vor allem die Stärkung der Handlungs- und Leistungsfähigkeit der einzelnen Hochschule durch teilweise Verlagerung von Entscheidungskompetenzen des Landesministeriums und der Mitwirkungsgremien auf die Hochschulleitung bzw. die Leitung der Fachbereiche. Daneben sind die Zahl und die Größe der Gremien in einigen Ländern gestrafft worden.

Zur Unterstützung der Hochschulleitung durch externen Sachverstand sehen die Hochschulgesetze in fast allen Ländern die Einrichtung eines Hochschulrates oder Kuratoriums vor, dem Persönlichkeiten aus der Wirtschaft oder Wissenschaftler anderer Einrichtungen angehören. Dieses Gremium wird in der Regel vom Ministerium berufen und verfügt je nach Landesrecht über ein Veto- oder Mitwirkungsrecht z. B. in Grundsatzfragen des Haushalts oder bei der Entscheidung über Entwicklungspläne der Hochschule. Die oben beschriebenen zwei Kollegialorgane [Senat und Konzil] werden in einigen dieser Länder durch ein einziges Kollegialorgan ersetzt, das Aufgaben der bisherigen Gremien übernimmt und in der Regel für die Kontrolle und Beratung der Hochschulleitung zuständig ist. Dem Sprecher eines Fachbereichs [Dekan] steht nach diesen neueren Gesetzen in der Regel ein Aufsichts- und Weisungsrecht gegenüber den Professorinnen und Professoren des Fachbereichs zu, das sich auf die Erfüllung der Lehr- und Prüfungsverpflichtungen bezieht.

Organisation und Verwaltung der staatlichen BERUFSAKADEMIEN unterliegen nicht den Regelungen des Hochschulrahmengesetzes oder der Hochschulgesetze der Länder, sondern sind in den Berufsakademiegesetzen [RI12, RI25, RI30, RI40, RI43, RI47, RI50] der Länder festgelegt. Danach werden die Berufsakademien im Wesentlichen durch ein Kuratorium, Fachkommissionen sowie den Direktor der Studienakademie geleitet, an der der theoretische Teil der Ausbildung stattfindet.

2.7. Interne und externe Abstimmung und Formen der Mitwirkung

Die Organisation und die Aufgaben der Mitwirkungsorgane im Primarbereich, Sekundarbereich und im tertiären Bereich sind in den Ländern innerhalb der Schulgesetze [R69, R71, R73, R75, R77, R80, R82, R84, R86, R88, R93, R95, RI01, RI03-105], in besonderen Schulmitbestimmungsgesetzen [R90, R97], in den Hochschulgesetzen [RI12, RI14, RI17, RI19, RI21, RI22, RI24, RI26, RI28, RI31, RI33, RI35-138, RI41, RI44, RI46, RI48] und Berufsakademiegesetzen [RI12, RI25, RI30, RI40, RI43, RI47, RI50] sowie in Ausführungsverordnungen und Wahlordnungen ausführlich festgelegt. Sie betreffen im Schulbereich nicht nur die Eltern, sondern auch die Mitwirkungsmöglichkeiten der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler und sonstigen Mitwirkungsberechtigten aus dem sozialen Umfeld der Schule. Im Hochschulbereich ist die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule Recht und Pflicht aller Mitglieder, d. h. aller an der Hochschule hauptberuflich Tätigen und der eingeschriebenen Studierenden. Die Berufsakademiegesetze der Länder sehen ebenfalls eine Beteiligung der Lehrkräfte und der Studierenden an der Verwaltung und Organisation der Berufsakademien vor.

2.7.1. Interne Abstimmung

Lehrerkonferenz

Zu den Mitwirkungsorgane im Schulbereich gehören die Lehrerkonferenzen, in denen von den Lehrkräften Fragen des Unterrichts und der Erziehung entschieden werden, ohne dass die pädagogische Freiheit des einzelnen Lehrers eingeschränkt wird. Als Lehrerkonferenzen werden die Gesamtkonferenz, der alle Lehrkräfte einer Schule angehören, sowie die Teilkonferenzen bezeichnet, die sich z. B. aus den Lehrkräften für ein bestimmtes Fach oder einer Klasse zusammensetzen. In den Lehrerkonferenzen werden – meist in einem förmlichen Begutachtungsverfahren – die Schulbücher ausgewählt, die vom Ministerium zugelassen sind und in einem Schulbuchverzeichnis re-

gelmäßig veröffentlicht werden. Ferner entscheiden die Lehrerkonferenzen in Konfliktsituationen über Ordnungsmaßnahmen bis hin zum Ausschluss eines Schülers aus der Schule. In mehreren Ländern haben die Vertreter von Eltern [und Schülern] das Recht auf Anhörung und Mitberatung in den Lehrerkonferenzen. Ausgeschlossen sind die Eltern- bzw. Schülervertreter jedoch bei der Beratung und Entscheidung über Zeugnisnoten und die Versetzung oder Nichtversetzung von Schülerinnen und Schülern. In der Gesamtkonferenz der Lehrer auf Schulebene hat in der Regel der Schulleiter den Vorsitz. Er ist für den Vollzug der Beschlüsse verantwortlich.

Schulkonferenz

Für das Zusammenwirken der Schulleitung mit Lehrkräften, Schülern und Eltern gibt es in der Regel neben der Lehrerkonferenz als weiteres Organ die Schulkonferenz [in einzelnen Ländern auch unter anderer Bezeichnung]. Ihre Zusammensetzung ist unterschiedlich geregelt. In der Schulkonferenz sind die Lehrkräfte, Eltern und Schüler teils in gleicher Stärke vertreten, teils sind die Lehrkräfte und/oder Eltern stärker repräsentiert. Der Vorsitz der Schulkonferenz liegt entweder beim Schulleiter oder wird einem von der Konferenz gewählten Mitglied übertragen.

Die Beratungs- und Mitwirkungsrechte der Schulkonferenz haben in den Ländern unterschiedlichen Umfang. In den Landesgesetzen finden sich für die Schulkonferenzen unterschiedliche Aufgabenkataloge, die aber keine abschließende Regelung darstellen. Die Mitwirkung der Schulkonferenz erstreckt sich in der Regel auf folgende Bereiche in der Schule:

- Organisation des Schullebens und des Unterrichts: Schul- und Hausordnung, Stunden- und Pausenordnung, Raumverteilung.
- Schutz der Schülerinnen und Schüler: Maßnahmen der Schulwegsicherung und Schülerbeförderung und der Unfallverhütung in der Schule.
- Schulveranstaltungen: Schulpartnerschaften und Grundsätze für Schullandheimaufenthalte, Besichtigung von Betrieben und Museen u. ä., Wandertage.

In der Schulkonferenz werden außerdem allgemeine Fragen der Pädagogik und der Unterrichtsgestaltung erörtert einschließlich der Eignung oder Nichteignung von Schulbüchern, der Voraussetzungen für Klassenarbeiten und Hausaufgaben und der Bewertungsmaßstäbe für die Notenfestsetzung. Teilweise sind auch verbindliche Ablehnungen oder Beschlüsse möglich, z. B. zu Hausaufgabenbetreuung, Schülerarbeitsgemeinschaften oder zur Durchführung von Schulversuchen. Erörtert, gebilligt oder abgelehnt wird in einzelnen Ländern auch der Bestand der Schule, ihre Teilung, Verlegung oder Zusammenlegung mit einer anderen Schule und die Durchführung von Baumaßnahmen sowie die Einrichtung und Ausstattung der Schule. Schließlich werden in der Schulkonferenz Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen in Konfliktfällen und die Beratung von Eltern und Schülern erörtert und beschlossen.

In einigen Ländern wird die Schulkonferenz an der Auswahl des Schulleiters beteiligt. Die Zuständigkeiten der Schulkonferenz sind in den Ländern unterschiedlich und reichen vom Vorschlagsrecht bis zum Widerspruchsrecht im Hinblick auf die Wahl eines Schulleiters. Aus rechtlichen Gründen liegt jedoch die Entscheidung über die Bestellung des Schulleiters letztlich bei der Schulaufsichtsbehörde.

Schülermitwirkung

Die Schulgesetze [R69, R71, R73, R75, R77, R80, R82, R84, R86, R88, R93, R95, R101, R103-105] und Schulmitbestimmungsgesetze [R90, R97] der Länder erkennen Mitwirkungsrechte der Schülerinnen und Schüler grundsätzlich an und regeln Zusammensetzung und Aufgaben der Schülervertretung. Zur Wahrnehmung ihrer Interessen wählen die Schülerinnen und Schüler auf Klassen- bzw. Jahrgangsstufenebene Schülervertreter nach dem Repräsentationsprinzip. Die Schülervertreter bilden zusammen das Schülerparlament [Schülerrat, Schülerausschuss] der Schule. Dieses Gremium wählt einen oder mehrere Schülersprecher. Auf der Ebene von Kommune, Stadt oder Kreis organisieren sich die Schülersprecher in Gemeinde-, Stadt- oder Kreisschülerräten, auf der Ebene des Landes im Landesschülerrat. Auf die Wahl der Schülervertreter dürfen Schule und Schulbehörden in der Regel keinen Einfluss nehmen.

Neben den Organen der Schülervertretung sind in den meisten Schulgesetzen bzw. Schulmitbestimmungsgesetzen Schülervollversammlungen der gesamten Schule oder der Schulstufen vorgesehen, in denen Meinungs austausch, Aussprache oder Diskussion aller Schülerinnen und Schüler einer Schule bzw. Stufe stattfinden soll.

Mitwirkung im tertiären Bereich

Die HOCHSCHULEN haben in ihrer Eigenschaft als Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich als staatliche Einrichtungen das Recht der Selbstverwaltung. Nach dem Hochschulrahmengesetz [HRG - R108] und den Hochschulgesetzen der Länder [R112, R114, R117, R119, R121, R122, R124, R126, R128, R131, R133, R135-138, R141, R144, R146, R148] werden alle Mitglieder der Hochschule, d. h. die an der Hochschule hauptberuflich Tätigen und die eingeschriebenen Studierenden, an den Entscheidungsprozessen in der Hochschule beteiligt. Für das Zusammenwirken zwischen der Leitung der Hochschule und den Mitgliedern der Hochschule werden in der Regel zwei zentrale Kollegialorgane gebildet [vgl. Kapitel 2.6.4.4.]. Für ihre Vertretung in den Hochschulgremien bilden

- die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- die Studierenden,
- die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- und die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

je eine Gruppe. Art und Umfang der Mitwirkung der Gruppen in den Hochschulgremien richten sich nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule. In allen nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien mit Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten der Forschung, künstlerischer Entwicklungsvorhaben oder der Berufung von Hochschullehrern verfügen die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen. In Angelegenheiten der Lehre mit Ausnahme der Evaluation des Lehrbetriebs verfügen die Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen. Zur Hochschulaufsicht siehe Kapitel 9.4.2.1. und zum Zusammenwirken von Land und Hochschule Kapitel 2.6.2.2.

Die Studierenden bilden in der Regel Studierendenschaften zur Wahrnehmung hochschulpolitischer, sozialer und kultureller Belange der Studierenden, zur Pflege der überregionalen und internationalen Beziehungen der Studierenden sowie zur Wahrnehmung studentischer Belange in Bezug auf die Aufgaben der Hochschulen. Die

Studierendenschaften, denen alle Studierenden mit der Immatrikulation automatisch angehören, verwalten ihre Angelegenheiten selbst. Sie werden an den meisten Hochschulen durch das Studierendenparlament und den Allgemeinen Studierendenausschuss [ASTA] repräsentiert, die jeweils von den Studierenden gewählt werden. Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht der Hochschulleitung. Die Studierenden sind auch an der Evaluation der Lehre zu beteiligen [vgl. auch Kapitel 9.4.2.2.].

Die Mitwirkung der Mitglieder an der Verwaltung und Organisation der BERUFSAKADEMIEN wird durch die Berufsakademiegesetze [RI12, RI25, RI30, RI40, RI43, RI47, RI50] der Länder festgelegt. Danach sind der Direktor der Studienakademie, Vertreter des Lehrpersonals, der beteiligten Ausbildungsstätten und der Studierenden in den verschiedenen Gremien vertreten, und wirken so in grundsätzlichen und fachlichen Angelegenheiten sowie der Koordination zwischen der Studienakademie und den beteiligten Ausbildungsstätten mit.

2.7.2. Mitwirkung der verschiedenen Partner aus dem sozialen Umfeld der Bildungseinrichtung

Elternmitwirkung

Nach dem Grundgesetz [R1] sind die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die ihnen obliegende Pflicht [Art. 6 Abs. 2]. Über die Ausübung des Elternrechts wacht jedoch der Staat.

Die schulische Erziehung ist hingegen nach Art. 7 Abs. 1 Grundgesetz grundsätzlich Sache des Staates. Das Bestimmungsrecht des Staates in der schulischen Erziehung wird jedoch durch das elterliche Erziehungsrecht begrenzt, ohne dass aus dem Elternrecht konkrete Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte abgeleitet werden können. Den Ländern steht es aber offen, Elterngremien mit Mitwirkungsrechten auszustatten.

Die Eltern üben ihre Rechte dabei zum einen auf der Grundlage des Elternrechts individuell aus, zum anderen kollektiv durch die Elternvertretungen und durch Repräsentanz in anderen schulischen Mitwirkungsgremien. Die Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern von Schülerinnen und Schülern der Grundschule unterscheiden sich dabei grundsätzlich nicht von den Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich.

Für die Mitwirkung in der Schule hat jedes Land ein eigenes Konzept verwirklicht, wonach die kollektive Mitwirkung der Eltern auf schulischer und überschulischer Ebene in unterschiedlichem Umfang und in vielfältiger Ausgestaltung in den Landesverfassungen sowie den Schulgesetzen geregelt ist. Generell gilt aber, dass die Elternmitwirkung innerhalb der Schule auf zwei Ebenen erfolgen kann: auf der unteren Ebene in der Klasse des Schulkindes [Klassenelternversammlung, Klassenpflegschaft], auf der oberen Ebene für die Schule insgesamt [Schulelternbeirat, Elternvertretung]. Danach folgt in einzelnen Ländern die regionale Ebene [Elternrat auf Stadt-, Kreis- oder Gemeindeebene] und schließlich die Ebene des Landes [Landeselternbeirat, teilweise auch schulartspezifische Elternvertretungen]. Auf Bundesebene haben sich die Landeselternbeiräte zum Bundeselternrat zusammengeschlossen, um die Elternschaft über Entwicklungen im Bereich der Bildungspolitik zu informieren und Eltern in schulischen Fragen zu beraten.

Sonstige Mitwirkende aus dem sozialen Umfeld der Schule

Auf der Ebene der Schule sind, abgesehen vom beruflichen Schulwesen, Mitwirkungsrechte anderer Personen oder Institutionen außer Lehrkräften, Eltern und Schülern in den Gremien von der Klassen- bis zur Schulebene in der Regel nicht vorgesehen.

Erst auf der regionalen Ebene und der Ebene des Landes gibt es auch Mitwirkungsrechte für Vertreter der Wirtschaft, der Gewerkschaften, der Kirchen, der kommunalen Spitzenverbände, der Hochschulen, der Jugendverbände und für Einzelpersonen. Diese Interessenverbände können auf Landesebene entweder in ständigen Beratungsgremien [Landesschulbeiräte] oder in gesetzlich geregelten *ad hoc*-Befragungen bei Schulangelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung mitwirken. Ihre Vertreter können aber auf Wunsch der Mitglieder auch in örtlichen und schulischen Gremien zur Information und Beratung eingeladen werden.

Mitwirkung im tertiären Bereich

Zur Unterstützung der Hochschulleitung durch externen Sachverstand in grundsätzlichen Angelegenheiten der Hochschule ist in fast allen Ländern ein Hochschulrat oder Kuratorium eingerichtet worden, dem Persönlichkeiten aus der Wirtschaft oder Wissenschaftler anderer Einrichtungen angehören. Dieses Gremium kann je nach Landesrecht über ein Veto- oder Mitwirkungsrecht, z. B. in Grundsatzfragen des Haushalts oder bei der Entscheidung über Entwicklungspläne der Hochschule verfügen. Daneben hat es in der Regel beratende und empfehlende Funktion.

Beteiligung und Einbeziehung von Partnern des sozialen Umfelds im Bereich der Weiterbildung

Verschiedene Formen der Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen und Trägern der Weiterbildung und Partnern des sozialen Umfeldes [kommunale Behörden und Behörden der Länder, Betriebe, Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen, Industrie- und Handelskammern und sonstige Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft] haben sich herausgebildet. Die Entscheidungsfreiheit der Einrichtungen hinsichtlich Veranstaltungsprogramm oder Auswahl des Lehrpersonals bleibt davon jedoch unberührt.

2.8. Verfahren der Bildungsfinanzierung

Die Bildungsfinanzierung aus staatlichen Haushalten basiert auf folgenden Rahmenbedingungen:

- Die Bildungseinrichtungen befinden sich überwiegend in staatlicher Trägerschaft.
- Sie erhalten ihre Finanzmittel kaum durch Gebühren der Lernenden, sondern werden direkt aus staatlichen Haushalten alimentiert.
- Bestimmte Gruppen von Lernenden erhalten staatliche Ausbildungsförderung, die hauptsächlich ihrer Lebenshaltung dient.
- Die staatliche Finanzierung des Bildungssystems geschieht in Entscheidungsprozessen im politisch-administrativen System, in denen verschiedene Formen staatlicher Bildungsausgaben nach Zuständigkeit von Bund, Ländern und Kommunen sowie nach bildungspolitischen und sachlichen Erfordernissen aufeinander abgestimmt werden.

Im vertikal gestuften politisch-administrativen System der Bundesrepublik Deutschland lassen sich drei Ebenen von Gebietskörperschaften unterscheiden: 1] Bund; 2] Länder; 3] Kreise, kreisfreie Städte und Gemeinden. Auf allen drei Ebenen werden Entscheidungen getroffen, die die Bildungsfinanzierung betreffen, doch werden die Bildungsausgaben zu mehr als 90 % von den Ländern und den Kommunen getragen.

Im Jahre 2002 betrug in Deutschland das Bildungsbudget von Bund, Ländern und Kommunen insgesamt 84,5 Milliarden Euro für Jugendarbeit, Tageseinrichtungen für Kinder, Schulen, Hochschulen, Weiterbildung, Förderungsmaßnahmen wie z. B. die Ausbildungsförderung für Schüler und Studierende, sowie für gemeinsame Forschungsförderung durch Bund und Länder. Das Bildungsbudget [Grundmittel] umfasste damit 2002 3,99 % des Bruttoinlandsprodukts und 17,73 % des öffentlichen Gesamthaushalts der Bundesrepublik Deutschland, wovon auf die Jugendarbeit und die Tageseinrichtungen für Kinder 2,31 % des öffentlichen Gesamthaushaltes entfielen, auf die Schulen 10,34 %, auf die Hochschulen 3,96 %, auf die Weiterbildung 0,41 %, auf Förderungsmaßnahmen 0,71 % sowie auf die gemeinsame Forschungsförderung durch Bund und Länder 1,02 %. Insgesamt trugen der Bund 4,2 %, die Länder 75,3 % und die Kommunen 20,5 % zu den Bildungsausgaben bei.

Darüber hinaus übernahm die Privatwirtschaft im Jahr 2002 die Kosten für die betriebliche Ausbildung im Rahmen des dualen Systems, die von der Wirtschaft und den sonstigen ausbildenden Betrieben und Einrichtungen getragen werden [rund 14,7 Milliarden Euro]. Die Berufsschulen, die gemeinsam mit dem Betrieb den Bildungsauftrag im dualen System erfüllen, werden aus öffentlichen Mitteln finanziert.

Die Ausgaben von Ländern und Kommunen für das Bildungswesen insgesamt sind von 1992 bis 2002 in allen Bereichen angewachsen; sie stiegen von 64,2 Milliarden Euro im Jahre 1992 auf 80,8 Milliarden Euro im Jahre 2002. Die Ausgaben des Bundes belaufen sich auf etwa 3,6 Milliarden Euro jährlich.

2.8.1. Finanzierung der Einrichtungen des Elementarbereichs

Die vorschulische Erziehung ist nicht Bestandteil des öffentlichen Schulsystems und im Allgemeinen ist der Besuch des Kindergartens nicht kostenlos. Zur Deckung eines Teils der Kosten werden Elternbeiträge erhoben, deren Höhe unterschiedlich ist und die nach dem Einkommen, der Zahl der Kinder oder der Zahl der Familienangehörigen gestaffelt sein können.

Kindergärten in öffentlicher Trägerschaft [Kommunen] werden durch die Kommune, das Land und die Elternbeiträge finanziert. Auch Kindergärten in freier Trägerschaft [Kirchen, Elterninitiativen u. a.] werden durch die Kommune, das Land und Elternbeiträge sowie zusätzlich durch Eigenmittel des Trägers finanziert. Die Finanzierung durch die Länder umfasst jeweils Zuschüsse zu den Investitionskosten sowie den Sach- und Personalkosten.

2.8.2. Finanzierung der Einrichtungen des Primar- und Sekundarbereichs

Finanzierung des Schulwesens

Die Finanzierung des öffentlichen Schulwesens erfolgt grundsätzlich im Wege einer Aufgabenteilung zwischen Ländern und Kommunen. Während die Kommunen die Sachkosten der Schulen und in der Regel auch die Kosten für das nicht-lehrende Personal

tragen, sind die Kultusministerien der Länder für die Personalkosten der Lehrkräfte zuständig. Der Besuch der öffentlichen Schulen ist kostenlos.

Zum Ausgleich der Schulkosten zwischen Kommunen und Land erhalten die Kommunen aus dem Haushalt des Landes [in der Regel des Kultusministeriums] Erstattungen für bestimmte Aufwendungen [z. B. für die Schülerbeförderung]. Außerdem unterstützt das Land die Kommunen durch einmalige Beihilfen, z. B. zu den Kosten für den Schulbau oder durch bestimmte Zuschüsse zu den laufenden Kosten.

Bei Schulen, deren Einzugsbereich und Bedeutung über die Kommune hinausgeht [z. B. bestimmte Sonderschulen und Fachschulen], ist in der Regel das Land der Schulträger und damit auch für die Finanzierung der Sachkosten und der Personalkosten für das nicht-lehrende Personal zuständig.

Im Bereich der öffentlichen Verwaltung vollzieht sich derzeit ein Modernisierungs- und Weiterentwicklungsprozess, der versucht, einen effektiveren und effizienteren Einsatz von Mitteln zu erreichen. Dieser Prozess zielt vor allem auf die Ablösung der stark regulierten Mittelverwendung durch eine erweiterte finanzielle Autonomie der Schulen. Die Möglichkeit der Selbstbewirtschaftung von Haushaltsmitteln durch die Schule ist in den letzten Jahren durch schulgesetzliche Vorschriften verstärkt worden. In der Mehrzahl der Länder können die Schulen innerhalb des vom Schulträger zugewiesenen Budgets für eine oder mehrere Ausgabenarten [z. B. Lern- und Lehrmittel] über die Verwendung der Mittel bereits verfügen. Erste Ansätze existieren auch zur eigenständigen Verwendung der zugewiesenen Personalmittel.

Die von den Kommunen erbrachten finanziellen Leistungen umfassen ca. 20 % der Ausgaben für das Schulwesen, die Länder übernehmen ca. 80 % der gesamten Kosten zur Finanzierung des Schulwesens.

Für die Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft erhalten die Schulträger Finanzhilfen der Länder in verschiedener Form. Alle Länder gewähren den anspruchsberechtigten Schulen eine so genannte Regelfinanzhilfe, d. h. Zuschüsse zu den laufenden Personal- und Sachkosten. Dabei wird entweder eine pauschale Unterstützung aufgrund bestimmter statistischer Größen und nach Schularten differenziert gewährt oder die einzelne Schule hat ihren Finanzbedarf im Einzelnen nachzuweisen und erhält einen prozentualen Anteil an Zuschüssen. Richtwert ist in jedem Fall die Kostensituation im öffentlichen Schulwesen. Neben der Regelfinanzhilfe gibt es weitere Formen der finanziellen Förderung, die mit jener teilweise verrechnet werden: Zuschüsse zu Baukosten, Zuschüsse im Rahmen der Lernmittelfreiheit, Zuschüsse zur Altersversorgung der Lehrkräfte sowie die Beurlaubung beamteter Lehrkräfte unter Fortzahlung der Bezüge. Den Erziehungsberechtigten können Schulgeld und Beförderungskosten erstattet werden. Die Mittel stammen im Wesentlichen vom Land, in geringem Umfang von den Kommunen. Die größte Zahl der Ersatzschulen befindet sich allerdings in der Trägerschaft der katholischen und evangelischen Kirche, die ihre Schulen aus eigenen Mitteln bezuschussen, so dass kein oder nur ein geringes Schulgeld erhoben wird. Der prozentuale Anteil der staatlichen Förderung an der Gesamtfinanzierung der Schulen in freier Trägerschaft variiert in den einzelnen Ländern und ist auch nach Schularten differenziert [mit zahlreichen Sonderregelungen z. B. für nur genehmigte Schulen in freier Trägerschaft im Gegensatz zu anerkannten Schulen in freier Trägerschaft, für Internatschulen, für kirchliche Ersatzschulen].

Finanzierung der Berufsausbildung im dualen System

Die duale Berufsausbildung wird an den zwei Lernorten Betrieb und Berufsschule durchgeführt. Die außerschulische Berufsausbildung wird zum überwiegenden Teil von den Betrieben finanziert, deren Ausgaben im Jahr 2002 rund 14,7 Milliarden Euro betragen. Die Ausgaben für die beruflichen Schulen, die zum ganz überwiegenden Teil von den Ländern finanziert werden, betragen im Jahre 2002 6,85 Milliarden Euro. Der Anteil der öffentlichen Hand [Bund, Länder und Bundesagentur für Arbeit] für die außerschulische Berufsausbildung [z. B. zur Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze oder zur Förderung der Berufsausbildung benachteiligter Jugendlicher] ist in den letzten zwei Jahrzehnten durch den Rückgang des betrieblichen Ausbildungsangebots beträchtlich gestiegen. Wurden 1980 noch 4,1 Milliarden Euro für die Berufsbildung aufgebracht, so betrug die Summe 2002 bereits knapp 10 Milliarden Euro. Im Gegenzug sank der Anteil der Kosten für das berufliche Schulwesen an den öffentlichen Ausgaben. Von den Ausgaben für die Berufsbildung standen den beruflichen Schulen 1980 84,4 % zur Verfügung, während die Ausgaben für die außerschulische Berufsausbildung nur 15,6 % betragen. Im Jahr 2002 dagegen entfielen von den insgesamt 10 Milliarden Euro 31 % auf die außerschulische Berufsausbildung, während der Anteil des beruflichen Schulwesens an den gesamten öffentlichen Ausgaben 68 % betrug. Insgesamt haben sich die Kosten für die Berufsausbildung im dualen System von den Betrieben hin zur öffentlichen Hand verschoben.

2.8.3. Finanzierung der Einrichtungen des tertiären Bereichs

Finanzierung der Hochschulen durch die Länder

Die staatlichen HOCHSCHULEN werden von den Ländern getragen und erhalten daher den überwiegenden Teil ihrer Mittel von den Ländern, die auch im Wesentlichen über die Ressourcenvergabe entscheiden. Diese stellen den Hochschulen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel aus dem Haushalt des Kultus- bzw. Wissenschaftsministeriums zur Verfügung. Im Jahr 2002 beliefen sich die Ausgaben der Länder für die Hochschulen auf 16,7 Milliarden Euro. Das Finanzierungsverfahren umfasst mehrere Phasen. Die Hochschule macht ihren Mittelbedarf durch einen Voranschlag zum Haushaltsentwurf für das Budget des für die Hochschulen zuständigen Landesministeriums geltend. Es folgt die Aufstellung des Wissenschaftsbudgets durch den zuständigen Minister in Abstimmung mit den anderen zuständigen Ressorts und schließlich die Aufnahme in den Entwurf des Haushaltsplans der Regierung an das Parlament. Nach Beratung und Verabschiedung des Haushalts durch das Parlament werden die Mittel zur Verfügung gestellt. Die Finanzierung orientiert sich in der Regel im Wesentlichen an den Aufgaben und den erbrachten Leistungen der Hochschulen in Forschung und Lehre, in der Nachwuchsförderung sowie bei der Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft. Der Bereitstellung der Mittel durch das Land folgt die hochschulinterne Verteilung und Bewirtschaftung, die wiederum der Kontrolle durch das Land unterliegt. Im Gegensatz dazu erfolgt die Feststellung des Haushaltsplans der Universitäten in Berlin nicht durch den zuständigen Senator, sondern durch das Kuratorium, in dem Vertreter der Landesregierung und der Hochschule zusammenwirken.

Das System der Hochschulfinanzierung in Deutschland befindet sich in einer Phase des Umbruchs: An Stelle einer staatlichen Detailsteuerung durch die Länder tritt in zunehmendem Maße die Finanzautonomie der Hochschulen. Die Reformansätze betreffen zu-

nächst in erster Linie die Verteilungsmodalitäten der Finanzierung, nicht aber die grundsätzliche Entscheidung über Umfang und Richtung der Investitionen in Forschung und Lehre.

In den meisten Ländern ist man dazu übergegangen, Haushaltsmittel teilweise nach leistungsbezogenen Parametern zuzuweisen oder umzuverteilen. Dabei werden Kriterien berücksichtigt wie die Zahl der Studierenden in der Regelstudienzeit und die Gesamtzahl der Absolventen oder der Umfang der für Forschung eingeworbenen Drittmittel und die Zahl der Promotionen. Eine leistungsabhängige Mittelvergabe verspricht vor allem dann Erfolg, wenn die Finanzautonomie der Hochschulen ausgeweitet wird und die Leitungsstrukturen gestärkt werden, wie es die Änderungen der Hochschulgesetze in einer zunehmenden Zahl von Ländern vorsehen.

Finanzierung der Hochschulen durch Bund und Länder

Die Etatmittel der Länder decken die Personalausgaben sowie die Sachausgaben. Eingeschlossen sind ferner Investitionen, also Ausgaben für Grundstücke, Gebäude und Ersteinrichtung sowie Großgeräte. Sofern die Gesamtkosten von Vorhaben im Rahmen des Ausbaus und Neubaus von Hochschulen einen bestimmten Betrag übersteigen [bei Baumaßnahmen 1,5 Mio. Euro, bei Großgeräten an Universitäten 125.000 Euro, an anderen Hochschulen 75.000 Euro] und eine entsprechende Empfehlung des Wissenschaftsrates vorliegt, beteiligt sich der Bund im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe *Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken* gemäß Art. 91 a des Grundgesetzes [R1] und gemäß Hochschulbauförderungsgesetz [R110] von 1969 mit 50 % der Kosten. Die Ausgaben für das Hochschulwesen insgesamt betragen im Jahr 2002 18,8 Milliarden Euro, von denen der Bund 11,4 % und die Länder 88,6 % aufbrachten.

Daneben haben Bund und Länder besonderen Entwicklungen im Hochschulbereich durch Hochschulsonderprogramme finanziell Rechnung getragen. Das Hochschul- und Wissenschaftsprogramm des Bundes und der Länder zielt mit seinen sechs Fachprogrammen u. a. auf die Weiterentwicklung der Strukturen im Hochschulbereich sowie auf die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Förderung von Frauen in der Wissenschaft. Damit soll vor allem auch die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen und sonstigen Forschungseinrichtungen in Deutschland gestärkt werden. Nachdem das Programm zunächst von 2001 bis 2003 durchgeführt wurde, haben Bund und Länder seine Verlängerung für den Zeitraum 2004 bis 2006 vereinbart. In den Jahren 2004 bis 2006 wird das Hochschul- und Wissenschaftsprogramm von Bund und Ländern mit jährlich rund 170 Millionen Euro gefördert.

Finanzierung der Hochschulforschung durch Drittmittel

Die Mittel aus dem Budget der für die Hochschulen zuständigen Landesministerien stellen die Grundfinanzierung der Hochschule dar. Die in der Forschung tätigen Mitglieder der Hochschule sind darüber hinaus jedoch berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter, z. B. der Organisationen für Forschungsförderung finanziert werden. Die bedeutendste Einrichtung zur Förderung der Forschung an den Hochschulen insbesondere im Grundlagenbereich ist die Deutsche Forschungsgemeinschaft. Sie fördert die Forschung u. a. durch finanzielle Zuwendungen an einzelne Wissenschaftler oder Institutionen, für die Bund und Länder 2003 Mittel in Höhe von mehr als 1,3 Milliarden Euro zur Verfügung stellten. Im Bereich der ange-

wandten Forschung bestehen zwischen Hochschulen und Unternehmen umfangreiche Vereinbarungen über die Gewährung von Finanzmitteln [Drittmittel] zur Förderung der Forschung an den Hochschulen.

Finanzierung der Berufsakademien

Die Finanzierung der Ausbildung an staatlichen BERUFSAKADEMIEN ist zwischen Land und Ausbildungsstätten aufgeteilt. Während die Kosten der betrieblichen Ausbildung von den Ausbildungsstätten getragen werden, werden die staatlichen Studienakademien, an denen der theoretische Teil der Ausbildung stattfindet, vollständig vom Land finanziert.

2.8.4. Finanzierung der Einrichtungen der Weiterbildung

Für die Weiterbildung tragen die Bürger, die öffentliche Hand, die Wirtschaft, die gesellschaftlichen Gruppen, die Weiterbildungseinrichtungen und öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Verantwortung.

Dieser gemeinsamen Verantwortung entspricht auch das Finanzierungsprinzip, das alle Beteiligten verpflichtet, für ihren Teil und nach ihren Möglichkeiten zur Finanzierung der Weiterbildung beizutragen. Die Finanzierung aus öffentlichen Mitteln [Kommunen, Länder, Bund, Europäische Union] umfasst beispielsweise folgende Bereiche:

- institutionelle Förderung anerkannter Weiterbildungseinrichtungen auf der Grundlage der Weiterbildungsgesetze [RI55-156, RI58-159, RI62, RI64, RI66, RI68, RI70, RI72-174, RI77] durch die Länder,
- institutionelle Förderung kommunaler Volkshochschulen sowie Förderung von Aktivitäten der kulturellen Weiterbildung durch die Kommunen,
- individuelle Förderung für den nachträglichen Erwerb von schulischen Abschlüssen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz [BAföG - R67] und berufliche Aufstiegsfortbildungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz [RI54],
- Weiterbildung der Beschäftigten bei Bund, Ländern und Kommunen.

Die Vermittlung und Weiterentwicklung beruflicher Kompetenzen und Qualifikationen wird in entscheidendem Maße von der Wirtschaft finanziert. Die Unternehmen wenden für die Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhebliche Mittel auf. 2002 waren dies schätzungsweise 9,9 Milliarden Euro, wobei die Ausgaben der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck und der Gebietskörperschaften für die Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit eingerechnet sind.

Die arbeitsmarktnotwendige Weiterbildung, insbesondere für die Zielgruppen der Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit Bedrohten erfolgt nach dem Sozialgesetzbuch III [RI52] aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung. Im Jahr 2002 wurden aus diesen Mitteln für Fortbildung, Umschulung und betriebliche Eingliederung insgesamt 5,5 Milliarden Euro aufgewandt.

Zur Förderung der beruflichen Fortbildung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz, das u. a. der Fortbildung zum Meister in Industrie und Handwerk und der Förderung von Existenzgründungen dient, haben Bund und Länder für das Jahr 2002 insgesamt rund 134 Millionen Euro für die Aufstiegsfortbildung bereit gestellt.

Die gesellschaftlichen Gruppen [Kirchen, Gewerkschaften usw.] tragen ebenfalls einen Teil der Kosten ihrer Weiterbildungseinrichtungen. Sie gewährleisten durch eine angemessene Gebührengestaltung einen möglichst breiten Zugang zur Weiterbildung.

Im Jahr 2001 wurde auf Beschluss des Bundestages eine unabhängige Expertenkommission *Finanzierung Lebenslangen Lernens* beauftragt, grundlegende Fragen der Finanzierung lebenslangen Lernens zu bearbeiten. Um den vielfältigen Lebensentwürfen und den Anforderungen des Strukturwandels besser gerecht zu werden, sollte die Expertenkommission realisierbare Vorschläge für neue Strategien zum lebenslangen Lernen entwickeln, die zu einem tragfähigen Gesamtkonzept führen. Die Kommission sollte sich bei ihrer Analyse auf Phasen des lebenslangen Lernens nach der beruflichen Ausbildung einschließlich des selbst gesteuerten Lernens konzentrieren. Gleichzeitig sollte geprüft werden, wie das Recht auf Bildung gestärkt werden kann. Der Abschlussbericht der Kommission wurde im Juli 2004 veröffentlicht. Die Empfehlungen der Kommission sollen die Grundlage für eine parlamentarische, wissenschaftliche und öffentliche Diskussion über Bedingungen einer höheren Teilnahme am lebenslangen Lernen bilden. Weitere Informationen sind im Internet unter www.lifelonglearning.de erhältlich.

2.9. Statistische Daten

Bildungsausgaben (Grundmittel) der öffentlichen Hand 2002 nach Aufgabenbereichen in Millionen Euro

Bereiche	Ausgaben
Jugendarbeit, Tageseinrichtungen für Kinder	10.987
Schulen	49.193
Hochschulen	18.827
Weiterbildung	1.957
Förderungsmaßnahmen	3.364
Insgesamt	84.329
Nachrichtlich: Gemeinsame Forschungsförderung	4.859

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung, Bundesministerium für Bildung und Forschung

Bildungsausgaben (Grundmittel) 2002 nach Aufgabenbereichen und Anteilen am Öffentlichen Gesamthaushalt und am Bruttoinlandsprodukt in Prozent

Bereiche	in Prozent des Öffentlichen Gesamthaushaltes	in Prozent des Bruttoinlandsprodukts
Jugendarbeit, Tageseinrichtungen für Kinder	2,31	0,52
Schulen	10,34	2,33
Hochschulen	3,96	0,89
Weiterbildung	0,41	0,09
Förderungsmaßnahmen	0,71	0,16
Insgesamt	17,73	3,99
Nachrichtlich: Gemeinsame Forschungsförderung	1,02	0,23

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung, Bundesministerium für Bildung und Forschung

Bildungsausgaben (Grundmittel) 2002 nach Aufgabenbereichen und Gebietskörperschaften in Prozent

Bereiche	Bund	Länder	Kommunen	insgesamt
Jugendarbeit, Tageseinrichtungen für Kinder	1,4	39,3	59,3	100
Schulen	0,1	81,3	18,6	100
Hochschulen	11,4	88,6	-	100
Weiterbildung	25,4	60,1	14,5	100
Förderungsmaßnahmen	21,5	39,6	38,9	100
insgesamt	4,2	75,3	20,5	100
Nachrichtlich: Gemeinsame Forschungsförderung	68,2	31,8	-	100

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung, Bundesministerium für Bildung und Forschung

3. ELEMENTARBEREICH

3.1. Geschichtlicher Überblick

Die vorschulische Erziehung hat in Deutschland eine lange Tradition. Bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts entstanden die ersten Kinderbewahranstalten für die Betreuung von Kleinkindern. Die Einrichtungen hatten in erster Linie die Aufgabe, die Kinder aus der Industriearbeiterschaft, deren Eltern tagsüber außer Haus arbeiteten, vor Verwahrlosung zu bewahren. Eine pädagogische Förderung der Kleinkinder erfolgte kaum. Für die Kinder des Bürgertums gab es Kleinkinderschulen, die als familienergänzende Einrichtungen auf den späteren Besuch der *Lernschulen* vorbereiten sollten.

Die von Fröbel seit 1840 gegründeten Betreuungseinrichtungen, für die er den Begriff Kindergarten einführte, unterschieden sich in jeder Hinsicht von den bis dahin bekannten Kinderbewahranstalten. Fröbel gehörte zu den Vertretern einer primär pädagogisch orientierten Versorgung und Betreuung der Kleinkinder. Die Kindergärten sollten die Erziehung in der Familie ergänzen, die Kleinkinder im geistigen, emotionalen, kreativen und sozialen Bereich fördern und den Kindern als *Pflege-, Spiel- und Beschäftigungsanstalt* dienen.

Im 19. Jahrhundert entstanden in Deutschland auf der Basis des pädagogischen Ansatzes von Fröbel zahlreiche Kindergärten in freier Trägerschaft [insbesondere der Kirchen] und in öffentlicher, d. h. vorwiegend in kommunaler Trägerschaft.

Die Entwicklung der Kindergärten wurde 1933 unterbrochen. Unter der nationalsozialistischen Regierung wurden die Freien Wohlfahrtsverbände, die Träger zahlreicher Kindergärten waren, von der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt übernommen. Die Verdrängung vieler Frauen vom Arbeitsmarkt führte zunächst zur Schließung vieler Kindergärten; erst als weibliche Arbeitskräfte insbesondere in der Rüstungsindustrie wieder benötigt wurden, erfolgte ein Ausbau der Kindergärten.

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges entwickelten sich die Systeme der vorschulischen Erziehung in der Deutschen Demokratischen Republik [DDR] und der Bundesrepublik Deutschland unterschiedlich.

Die Bundesrepublik Deutschland knüpfte mit der Zuordnung der vorschulischen Erziehung zum Bereich der Kinder- und Jugendhilfe an die Tradition der Weimarer Republik an. Das 1952 verabschiedete Jugendwohlfahrtsgesetz stimmte weitgehend mit dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz von 1922 überein. Der Vorrang der freien Träger der Jugendhilfe vor den öffentlichen Trägern wurde beibehalten. Nach diesem Prinzip sollen die öffentlichen Träger erst dann Kindergärten und andere Einrichtungen der Jugendhilfe schaffen, wenn keine entsprechenden Einrichtungen der freien Träger vorhanden sind. Auch im Kinder- und Jugendhilfegesetz [R46] von 1990, das an die Stelle des Jugendwohlfahrtsgesetzes trat und zuletzt 2004 geändert wurde, wurde der Vorrang der freien Träger der Jugendhilfe vor den öffentlichen Trägern beibehalten.

In den 60er Jahren setzte in der Bundesrepublik Deutschland eine rege öffentliche Diskussion über die vorschulische Erziehung und zum Übergang der Kinder in den Primarbereich ein. Ausführlich wurde darüber beraten, wieweit durch kompensatorische Maßnahmen die Bildungschancen für Kinder aus sozio-kulturell ungünstigen Verhältnissen beim Eintritt in den Primarbereich verbessert werden können und ob es zweckdienlich ist, den Beginn der Schulpflicht vom sechsten auf das fünfte Lebensjahr vorzulegen.

Bund und Länder führten damals ein umfangreiches Modellversuchsprogramm durch, das wissenschaftlich begleitet wurde. Zu einer Vorverlegung der Schulpflicht ist es nicht gekommen, doch 1968 vereinbarten die Länder, den Stichtag für die Einschulung flexibler zu handhaben. Die rege öffentliche Debatte machte die Bedeutung der vorschulischen Erziehung neu bewusst und förderte seit den 60er Jahren den beschleunigten Ausbau der Kindergärten. 1960 stand nur für ein Drittel der Drei- bis Sechsjährigen ein Platz zur Verfügung, 2002 bereits für ca. 90 Prozent.

In der DDR begann bereits 1949 die Entwicklung des Kindergartens zu einer schulvorbereitenden Einrichtung, 1965 wurde die formelle Eingliederung in das Bildungswesen vollzogen. Durch das gesetzlich verankerte Recht auf einen Platz im Kindergarten sicherte die Regierung der DDR allen Kindern von drei bis sechs Jahren einen Platz im Kindergarten. Der Versorgungsgrad stieg von 20,5 % im Jahr 1950 auf 94 % im Jahr 1988. Damit war gesichert, dass für die Kinder aller Eltern bzw. allein erziehenden Elternteile, die es wünschten, ein Ganztagsplatz im Kindergarten zur Verfügung stand. Für die Betreuung war lediglich ein Beitrag zur Mittagsverpflegung zu zahlen. Alle übrigen Kosten wurden aus dem Staatshaushalt finanziert. Grundlage für die inhaltliche Gestaltung der Arbeit in den Kindergärten und deren zentrale Aufgaben waren insbesondere das Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungswesen sowie zentral verordnete Bildungs- und Erziehungspläne.

Nach der Wiederherstellung der staatlichen Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 und der Bildung der fünf ostdeutschen Länder wurden die Einrichtungen des Elementarbereichs 1991 auch dort Bestandteil des Kinder- und Jugendhilfebereichs. Inzwischen sind die Einrichtungen des Elementarbereichs in den ostdeutschen Ländern weitgehend vergleichbar mit denen der westdeutschen Länder. Hervorzuheben ist, dass das quantitative Angebot in den ostdeutschen Ländern – insbesondere im Hinblick auf die Zahl der Ganztagsplätze – den Bedarf befriedigt.

3.2. Gegenwärtige Reformdebatte

Im Vordergrund stehen derzeit Maßnahmen zur Förderung der Sprachkompetenz für alle Kinder ab drei Jahren bereits im vorschulischen Bereich. In allen Ländern wird die Entwicklung und Umsetzung der Bildungs- und Erziehungspläne und der Bildungskonzepte für den vorschulischen Bereich der Kindertageseinrichtungen unter besonderer Berücksichtigung der Sprachförderung vorbereitet oder bereits durchgeführt. Dabei wird in der Mehrzahl der Länder besonderes Gewicht auf die Sprachförderung von Kindern mit Migrationshintergrund gelegt. In etwa der Hälfte der Länder erstrecken sich die Maßnahmen auch auf die Eltern von Kindern mit Migrationshintergrund. Ein weiterer Schwerpunkt ist die bessere Verzahnung vorschulischer Einrichtungen mit der Grundschule. Insbesondere die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und dem Primarbereich soll verstärkt werden [siehe auch Kapitel 3.13.] Um die Verbindung der frühkindlichen Bildung zwischen Elementarbereich und Primarbereich sicher zu stellen, haben Kultusministerkonferenz und Jugendministerkonferenz 2004 einen *Gemeinsamen Rahmen der Länder für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen* sowie eine *Empfehlung zur Stärkung und Weiterentwicklung des Gesamtzusammenhangs von Bildung, Erziehung und Betreuung* beschlossen.

3.3. Rechtliche Grundlagen

Nach dem Grundgesetz [R1] hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz für die Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der öffentlichen Fürsorge. Zur Kinder- und Jugendhilfe gehört auch die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen [Kindergärten, Kinderkrippen, Horte]. Diese Kompetenz hat der Bund wahrgenommen, indem er das Kinder- und Jugendhilfegesetz [R46] vom Juni 1990 erlassen hat, das zwischenzeitlich mehrfach geändert wurde. Danach sind die Länder gehalten, die Rahmenvorgaben u. a. zur Qualität und Quantität durch eigene Gesetze zu konkretisieren. Im Rahmen des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes [R12] vom Juli 1992 wurde das Kinder- und Jugendhilfegesetz novelliert und um den Rechtsanspruch auf einen Platz im Kindergarten für alle Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt ergänzt, der am 1. Januar 1996 in Kraft getreten ist und seit dem 1. Januar 1999 uneingeschränkt gilt. Die Ausführung und Finanzierung des Kinder- und Jugendhilferechts sind als Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung Aufgabe der Kommunen in den Ländern.

Nach dem Tagesbetreuungsausbaugesetz [TAG - R47] von 2004 soll das Betreuungsangebot für Kinder unter drei Jahren bis zum Jahr 2010 so ausgebaut werden, dass es dem Bedarf von Eltern und ihren Kindern entspricht.

3.4. Allgemeine Ziele

Die Kindertageseinrichtungen des Elementarbereichs werden heute als unentbehrlicher Teil des Bildungswesens verstanden. Nach dem 1990 erlassenen Kinder- und Jugendhilfegesetz [R46] haben die Kindertageseinrichtungen grundsätzlich die Aufgabe, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Die Aufgabe umfasst Bildung, Betreuung und Erziehung des Kindes. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Der Kindergarten soll die Erziehung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie Entwicklungsmängel ausgleichen, um den Kindern beste Entwicklungs- und Bildungschancen zu vermitteln. Die Kinder sollen sich die Vielfalt der Welt spielerisch aneignen und ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten ausbilden. Dabei werden sie von den Fachkräften unterstützt und begleitet. Der Kindergarten hat darüber hinaus die Aufgabe, den Kindern entsprechend ihrer Entwicklung den Übergang in den Primarbereich zu erleichtern. Besonderes Gewicht kommt derzeit Maßnahmen zur Förderung der Sprachkompetenz bereits im vorschulischen Bereich zu.

3.5. Geographische Verteilung der Bildungseinrichtungen

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe [Kommunen] sind verpflichtet, Kindergartenplätze zur Verfügung zu stellen. Dabei wirken sie mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammen.

3.6. Aufnahmebedingungen und Wahl der Einrichtung

Zum Elementarbereich zählen alle Einrichtungen freier und öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die Kinder bis zum Schulbeginn aufnehmen.

Mit Vollendung des dritten Lebensjahres hat ein Kind bis zum Schuleintritt das im Kinder- und Jugendhilfegesetz [R46] festgeschriebene Recht, in den Kindergarten aufgenommen zu werden. Der Kindergarten ist in Deutschland die traditionelle Form der in-

stitutionalisierten vorschulischen Erziehung für Kinder zwischen drei und sechs Jahren. In einigen Ländern bestehen altersübergreifende Betreuungsmöglichkeiten für Kinder zwischen vier Monaten und sechs bzw. zwölf Jahren.

Neben den Kindergärten gibt es im Vorschulbereich noch andere Arten von Einrichtungen, die allerdings – gemessen an der Zahl der betreuten Kinder – nur eine geringe Bedeutung haben. Zu den Vorklassen, Schulkindergärten und Sonderkindergärten für Kinder mit Behinderungen siehe Kapitel 3.13.

Kinder unter drei Jahren können in Kinderkrippen oder in altersgemischten Gruppen in Tageseinrichtungen zusammen mit Kindern im Alter von drei bis sechs bzw. zwölf Jahren betreut werden.

3.7. Finanzielle Hilfen für Familien

Für den Besuch von Einrichtungen des Elementarbereichs werden Elternbeiträge erhoben, deren Höhe unterschiedlich ist und die nach dem Einkommen, der Zahl der Kinder oder der Zahl der Familienangehörigen gestaffelt sein können. Die Elternbeiträge können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Eltern die finanzielle Belastung nicht tragen können. Sie werden in diesem Fall vom Jugendamt übernommen.

3.8. Stufen und Klassenbildung

Die vorschulische Erziehung ist nicht in Jahrgangsstufen gegliedert, sondern findet in der Regel in altersgemischten Gruppen statt. Für jede Gruppe werden mindestens eine pädagogische Fachkraft und in der Regel mindestens eine pädagogische Hilfskraft eingesetzt.

3.9. Zeitliche Gliederung

3.9.1. Gliederung des Jahres

Die Betreuung in Kindergärten folgt der Aufteilung des Schuljahres [siehe Kapitel 4.9.1.]. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, wird häufig eine Betreuung sichergestellt.

3.9.2. Wöchentliche und tägliche Dauer der Erziehung und Betreuung

In Deutschland ist die vorschulische Erziehung in Kindergärten nicht Teil des staatlich organisierten Schulwesens. Sie ist der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet, so dass es von Seiten der Kultusministerien der Länder auch keine Regelung zur wöchentlichen und täglichen Dauer der vorschulischen Erziehung gibt.

Die Öffnungszeiten der Kindergärten werden überwiegend durch die Jugendämter – im Allgemeinen in Abstimmung mit den Trägern und unter Einbeziehung der Eltern – geregelt. Sie können von Einrichtung zu Einrichtung variieren und richten sich u. a. nach den Lebensbedingungen der Familien im Einzugsbereich. In den westdeutschen Ländern bieten die Kindergärten zumeist an fünf Tagen der Woche vormittags eine Betreuung von mindestens vier Stunden an. Teilweise findet auch eine Betreuung nachmittags im Umfang von zwei bis drei Stunden und ggf. eine Betreuung während der Mittagszeit statt. Im Jahre 2002 handelte es sich bei etwa 24 % der Kindergartenplätze in den westdeutschen Ländern um Ganztagsplätze. In den ostdeutschen Ländern besuchen fast alle

Kinder durchgehend ganztags den Kindergarten, die Eltern haben jedoch die Möglichkeit, ihr Kind nur für einen Teil des Tages betreuen zu lassen.

Inzwischen stellen viele Kindergärten ihre Öffnungszeiten gezielter als bisher auf die Bedürfnisse der Familien ein und organisieren, falls erforderlich, für einige Kinder oder Gruppen einen Frühdienst oder eine Betreuung über Mittag. Eine Ausweitung der Öffnungszeiten findet häufig ihre Grenzen in der personellen Besetzung und den räumlichen Möglichkeiten der Einrichtungen.

3.10. Erziehungsprogramm, Stundenzahl

Für den Bereich des Kindergartens sind weder Unterrichtsfächer und Wochenstundenzahlen vorgegeben noch werden Lehrpläne im schulischen Sinn entwickelt. Zur Förderung der Entwicklung der Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren sind folgende Aktivitäten vorgesehen: Entfaltung der geistigen, körperlichen, emotionalen und sozialen Fähigkeiten. Bildungsbereiche sind nach dem *Gemeinsamen Rahmen der Länder für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen*:

- Sprache, Schrift, Kommunikation
- Personale und soziale Entwicklung, Werteerziehung/religiöse Bildung
- Mathematik, Naturwissenschaft, [Informations-]Technik
- Musische Bildung/Umgang mit Medien
- Körper, Bewegung, Gesundheit
- Natur und kulturelle Umwelten

3.11. Methoden der Bildungsarbeit

Nach dem *Gemeinsamen Rahmen der Länder für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen* von 2004 ist die Bildungsarbeit in Kindertageseinrichtungen von dem Prinzip der ganzheitlichen Förderung geprägt. Im Vordergrund steht dabei die Projektarbeit, in der Lerninhalte vermittelt werden sollen, die die Lebenswelt der Kinder betreffen und an ihren Interessen anknüpfen. Die Lernformen sollen selbst gesteuertes Lernen fördern, Gestaltungsspielräume eröffnen und Teamarbeit ermöglichen, den produktiven Umgang mit Fehlern fördern und es den Kindern erlauben, frei zu erkunden und auszuprobieren.

Die pädagogische Arbeit im Kindergarten wird an den Interessen, Bedürfnissen und Lebenssituationen der einzelnen Kinder ausgerichtet. Das setzt voraus, dass die pädagogischen Fachkräfte die Kinder und ihre Entwicklung beobachten und sich regelmäßig mit den Eltern austauschen.

3.12. Leistungsbeurteilung

Eine Leistungsbeurteilung ist in den Kindergärten nicht vorgesehen, da kein Unterricht im schulischen Sinn stattfindet. Das pädagogische Fachpersonal beobachtet und dokumentiert die Entwicklung der Kinder und unterrichtet die Eltern über Fortschritte und Probleme des Kindes in der Gruppe.

3.13. Fördermaßnahmen

Für die Sechsjährigen, die schulpflichtig, aber noch nicht schulfähig sind, bestehen Schulkindergärten bzw. Vorklassen. In der Mehrzahl der Länder kann die Schulbehörde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen den Besuch dieser Einrichtungen für die Sechsjährigen anordnen. Die Einrichtungen sind mit einer Grundschule organisatorisch verbunden. Ziel der Arbeit des Schulkindergartens bzw. der Vorklassen ist es, die Voraussetzungen für eine gesunde Entwicklung der Verstandes-, Gefühls- und Willenskräfte der Kinder zu schaffen und zu verbessern, und zwar durch eine möglichst individuelle Förderung der Eindrucks- und Ausdrucksfähigkeit, durch Bewegungserziehung und Beschäftigung mit Material, das geeignet ist, die willkürliche Aufmerksamkeit der Kinder zu wecken und zu entwickeln. Die Schulfähigkeit soll durch eine sinnvolle Lenkung des Spiel- und Beschäftigungstriebes angestrebt werden, ohne dass indessen ein Vorgriff auf den Lehrstoff der Schule erfolgt.

Im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der sprachlichen Kompetenz im vorschulischen Bereich wird derzeit das methodische Instrumentarium zur Diagnose und Förderung der sprachlichen Fähigkeiten unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten weiterentwickelt. Wichtige Instrumente sind in diesem Zusammenhang die Feststellung des Stands der Sprachkompetenz vor der Einschulung und gegebenenfalls daran anschließende Sprachförderkurse. Durch diese und andere Maßnahmen sollen insbesondere Migrantenkinder und Kinder mit Sprachentwicklungsstörungen gefördert und sollen soziale Benachteiligungen ausgeglichen werden.

Für die Fünfjährigen, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, deren Eltern aber eine besondere Förderung und Vorbereitung ihrer Kinder auf die Grundschule wünschen, gibt es in einzelnen Ländern auch so genannte Vorklassen. Der Besuch dieser Vorklassen an den Grundschulen ist freiwillig. In der Vorklasse sollen die Kinder in Formen spielerischen Lernens gefördert werden, ohne dass der Unterricht der ersten Jahrgangsstufe der Grundschule vorweggenommen wird.

Der frühzeitigen Förderung von Kindern mit Behinderungen kommt besondere Bedeutung zu. Hierfür kommen zwei Arten von Einrichtungen in Betracht: Sonderkindergärten [auch Förderkindergärten genannt], die ausschließlich behinderte Kinder betreuen und fördern und integrative Kindergärten, in denen behinderte und nichtbehinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

3.14. Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft

Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt findet in den westdeutschen Ländern überwiegend in Kindergärten von freien Trägern statt. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz [R46] von 1990, das zuletzt 2004 geändert wurde, räumt den Einrichtungen der freien Träger [Kirchen, Wohlfahrtsverbände, Elternvereine u. a.] im Interesse eines vielfältigen Angebotes den Vorrang ein. Die öffentlichen Träger [Kommunen] sollen erst dann eigene Einrichtungen schaffen, wenn geeignete Angebote von freien Trägern nicht vorhanden sind oder nicht rechtzeitig geschaffen werden können. Infolge dieses Prinzips wurden 2002 in den westdeutschen Ländern [ohne Berlin] rund 65 % der Kindergärten von freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe unterhalten; in den ostdeutschen Ländern [ohne Berlin] haben die freien Träger bis 2002 einen Anteil von rund 45,5 % erreicht, da in der DDR die Kindergärten bis 1990 grundsätzlich in staatlicher bzw. kommunaler Trägerschaft waren.

Die Kindergärten in freier Trägerschaft unterstehen staatlicher Aufsicht, die im Allgemeinen von den Landesjugendämtern als überörtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ausgeübt wird. Die freien Träger der Jugendhilfe erhalten finanzielle Zuschüsse des Landes und auch der Kommunen für die Unterhaltung der Kindergärten [z. B. für Personalkosten und für Investitionen]. Zur Finanzierung der Einrichtungen des Elementarbereichs siehe auch Kapitel 2.8.1. und zu den statistischen Angaben Kapitel 3.16.

3.15. Andere Organisationsmodelle und alternative Strukturen

Neben den Kindertageseinrichtungen gibt es die meist privat organisierte Betreuung von Kindern unter sechs Jahren in Tagespflege. Dabei werden ein oder mehrere Kinder in einer privaten Wohnung durch eine Tagespflegeperson betreut. Kinder im Kindergarten werden manchmal zusätzlich von einer Tagespflegeperson betreut, wenn die Öffnungszeit des Kindergartens nicht mit den Erfordernissen der Eltern übereinstimmt. Zukünftig soll die Kindertagespflege insbesondere für Kinder unter drei Jahren aufgewertet werden und eine qualitativ gleichrangige Alternative zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen bilden.

3.16. Statistische Daten

Plätze in Kindergärten 2002

	Verfügbare Plätze	Verfügbare Plätze je 100 Kinder im Alter von 3 bis 6 1/2
Früheres Bundesgebiet [ohne Berlin]	2.088.176	88
Neue Länder [ohne Berlin]	341.328	105
Deutschland	2.507.744	90

Quelle: Statistisches Bundesamt, Kindertagesbetreuung in Deutschland 1990 bis 2002, 2004.

Kinder im Alter von 3 bis unter 6 Jahren in Kinderkrippen oder Kindergärten 2002

	absolut	in Prozent [†]
Kinder im Alter von unter 3 Jahren	228.000	10,2
Kinder im Alter von 3 bis unter 4 Jahren	452.000	58,6
Kinder im Alter von 4 bis unter 5 Jahren	688.000	85,8
Kinder im Alter von 5 bis unter 6 Jahren	728.000	92,5

[†] Bezogen auf jeweils 100 Kinder der gleichen Altersgruppe [ohne Schulkinder]

Quelle: Statistisches Bundesamt

Vorklassen und Schulkindergärten 2003

Schulart	Einrichtungen	Schüler
Vorklassen	612	19.379
Schulkindergärten	2.605	34.591

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 1 für Schuljahr 2003/2004 und Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz, Nr. 174, 2005

Vorklassen und Schulkindergärten in freier Trägerschaft 2003

Zahl der Einrichtungen	Schüler	Schüleranteil an der Gesamtschülerzahl in Prozent
171	3.938	7,3

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 1 für Schuljahr 2003/2004

4. PRIMARBEREICH

4.1. Geschichtlicher Überblick

Als Einheitsschule für alle Kinder wurde die Grundschule in Deutschland 1920 durch das Reichsgrundschulgesetz auf der Grundlage des Art. 146 der Weimarer Verfassung institutionalisiert. Bis 1920 bestanden neben den Volksschulen besondere schulische Einrichtungen zur Vorbereitung auf den Besuch von mittleren und höheren Schulen [öffentliche Vorschulen], die durch das Reichsgrundschulgesetz abgeschafft wurden. Damit wurde die bis zu diesem Zeitpunkt weitgehend übliche völlige Trennung der Schullaufbahnen nach sozialer Schicht aufgehoben und alle Kinder wurden in den ersten Schuljahren gemeinsam unterrichtet.

In der nationalsozialistischen Zeit wurde die Grundschule, wie die anderen Schularten auch, in den Dienst der Ideologie gestellt und verwaltungsmäßig dem 1934 gegründeten Reichserziehungsministerium zugeordnet.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde durch das Grundgesetz [R1] und die Schulgesetze der Länder weiterhin die besondere Stellung der für alle Kinder gemeinsamen Grundschule gesichert. Nach dem Grundgesetz sollen die Länder Grundschulen in freier Trägerschaft nur in Ausnahmefällen genehmigen. Neben der Grundschule gibt es im Primarbereich noch die Eingangsklassen der Sonderschulen.

In der sowjetisch besetzten Zone wurde 1946 eine *demokratische Einheitsschule* mit acht Jahrgangsstufen eingeführt, die nach 1959 in der Deutschen Demokratischen Republik [DDR] in die zehnklassige, allgemein bildende *Polytechnische Oberschule* [POS] umgewandelt wurde. Die POS war seit 1965 in drei Stufen gegliedert [Unterstufe, Mittelstufe, Oberstufe].

In der Bundesrepublik Deutschland kam es Ende der 60er Jahre in der Entwicklung der Grundschule zu Innovationen und Neuorganisationen, zu denen didaktische und methodische Neuerungen ebenso zählten wie inhaltliche Veränderungen. In den 70er Jahren war die Hinwendung zu einem stärker wissenschaftsorientierten Unterricht eines, wenn nicht das wesentliche Ziel der Reform der Grundschule. Neben der Modernisierung des Mathematikunterrichts gehörte hierzu insbesondere die Weiterentwicklung des Faches Heimatkunde mit einem starken Anteil heimatlich-volkstümlicher Bildungsinhalte hin zu einem Sachunterricht, der sich stärker an den Fachwissenschaften orientiert, ohne deshalb schon den Fachunterricht der weiterführenden Schulen vorwegzunehmen. Ein wesentlicher Aspekt des Sachunterrichts ist die Beachtung der technisch-naturwissenschaftlichen Erscheinungen wie der wirtschaftlichen, rechtlichen, politischen, geschichtlichen und sozialen Verhältnisse des heimatlichen Raumes als Ausgangsbasis, und die Einführung von kindgemäßen Experimenten zur Klärung von für Kinder schwer durchschaubaren Erscheinungen und Zusammenhängen sowie zur kritischen Auseinandersetzung der Kinder mit ihren eigenen Vorstellungen.

4.2. Gegenwärtige Reformdebatte

Umfangreiche pädagogische Reformen haben das Ziel, einen schülerorientierten Unterricht zu gestalten, der die Selbsttätigkeit und das Selbstvertrauen der Kinder sowie das Lernen in fächerübergreifenden Zusammenhängen stärkt. Seit den 90er Jahren hat die Einführung und Ausweitung des Fremdsprachenunterrichts in der Grundschule zu-

nehmend an Bedeutung gewonnen. Alle Länder haben den Fremdsprachenunterricht bereits in der Grundschule eingeführt. Im Oktober 2004 hat die Kultusministerkonferenz Bildungsstandards für den Primarbereich in den Fächern Deutsch und Mathematik beschlossen, die allgemeine Bildungsziele aufgreifen und festlegen, welche Kompetenzen die Schülerinnen und Schüler bis zur Jahrgangsstufe 4 an wesentlichen Inhalten erworben haben sollten [nähere Informationen sind Kapitel 9.5.1.2. zu entnehmen]. Weitere Schwerpunkte der aktuellen Diskussion sind die Einführung fester Schulöffnungszeiten, die Weiterentwicklung von flexiblen Schuleingangsphasen und der Auf- und Ausbau von Ganztagschulen auch im Primarbereich [nähere Informationen zu Ganztagsangeboten sind Kapitel 5.12.3. zu entnehmen]. Auch die Vorbereitung auf das Lebenslange Lernen findet bereits in der Grundschule Berücksichtigung. Zudem soll die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern verbessert werden, da die Unterstützung des Elternhauses bei Grundschulkindern in besonderer Weise zum Lernerfolg beiträgt.

4.3. Spezifischer rechtlicher Rahmen

Das Grundgesetz [R1] und die Landesverfassungen [R14-29] enthalten einige grundlegende Bestimmungen zum Schulwesen [Schulaufsicht, Elternrecht, Schulpflicht, Religionsunterricht, Schulen in freier Trägerschaft], die sich auch auf die Grundschule beziehen. Die für die Grundschule spezifischen Rechtsvorschriften sind von den Kultusministerien der Länder in den Schulgesetzen [R69, R71, R73, R75, R77, R80, R82, R84, R86, R88, R93, R95, R101, R103-105], den Schulpflichtgesetzen [R89, R96] und den Schulordnungen für die Grundschule festgelegt.

4.4. Allgemeine Ziele

Aufgaben und Ziele der Grundschule bestimmen sich nach ihrer Stellung im Schulsystem. Danach soll die Grundschule ihre Schülerinnen und Schüler von den mehr spielerischen Formen des Lernens im Elementarbereich zu den systematischeren Formen des schulischen Lernens hinführen und das Lernangebot nach Inhalt und Form den individuellen Lernvoraussetzungen und Möglichkeiten anpassen. Ziel der Grundschule ist es, den Schülerinnen und Schülern die Grundlage für eine weiterführende Bildung und das Lebenslange Lernen zu vermitteln. Schwerpunkte sind dabei die durchgängige Verbesserung der Sprachkompetenz und die Entwicklung eines grundlegenden Verständnisses mathematischer und naturwissenschaftlicher Zusammenhänge. Die Schülerinnen und Schüler sollen befähigt werden, ihre Umwelteindrücke erlebnisorientiert zu erfassen und zu strukturieren. Gleichzeitig sollen sie ihre psycho-motorischen Fähigkeiten und sozialen Verhaltensweisen weiterentwickeln.

Die Grundschule sieht ihren Auftrag darin, Kinder mit unterschiedlichen individuellen Lernvoraussetzungen und Lernfähigkeiten so zu fördern, dass sich die Grundlagen für selbstständiges Denken, Lernen und Arbeiten entwickeln sowie Erfahrungen zum gestaltenden menschlichen Miteinander vermittelt werden. Sie erwerben so eine Basis zur Orientierung und zum Handeln in ihrer Lebenswelt sowie für das Lernen in weiterführenden Schulen im Sekundarbereich.

Empfehlungen zur pädagogischen Arbeit in der Grundschule sind in einem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom Mai 1994 dargelegt.

4.5. Geographische Verteilung der Bildungseinrichtungen

Aufrechterhaltung eines ausreichend differenzierten Schulangebotes gehört zu den bildungspolitischen Aufgaben der Länder. Als oberste Schulaufsichtsbehörde ist das Kultusministerium eines jeden Landes damit befasst, einheitliche Grundlagen für ein leistungsfähiges Schulwesen festzulegen. Danach werden der gegenwärtige und zukünftige Schulbedarf sowie die Schulstandorte in einem Schulentwicklungsplan auf der Ebene des Landes ausgewiesen. Die Schulentwicklungsplanung ist in einigen Ländern in den Schulgesetzen geregelt.

Die Kommunen, Kreise und kreisfreien Städte sind als Träger der öffentlichen Schulen verpflichtet, in ihrem Raum für ein ausgewogenes Bildungsangebot zu sorgen. Schulentwicklungsplanung ist damit auch Aufgabe der kommunalen Schulträger, die den Bedarf an Schulen sowie die Schulstandorte ausweisen. Die Pläne der einzelnen Kommunen bedürfen der wechselseitigen Abstimmung sowie der Genehmigung der Schulbehörden, zumeist des Kultusministeriums. Abweichend davon werden in Bayern die Schulen in der Regel durch das Land im Benehmen mit den Kommunen errichtet.

4.6. Aufnahmebedingungen und Wahl der Bildungseinrichtung

Wahl der Bildungseinrichtung

Zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht an öffentlichen Schulen ist grundsätzlich die örtlich zuständige Grundschule zu besuchen.

Beginn der Schulpflicht

Alle Kinder, die bis zu einem gesetzlich festgelegten Stichtag das sechste Lebensjahr vollenden, werden zum 1. August mit Beginn des Schuljahres schulpflichtig. Nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom Oktober 1997 *Empfehlungen zum Schulanfang* können die Länder den Stichtag zwischen dem 30. Juni und dem 30. September festlegen. Darüber hinaus können sie zusätzlich Einschulungsmöglichkeiten während eines Schuljahres vorsehen. Die Empfehlungen haben zum Ziel, zur Reduktion der teilweise hohen Zurückstellungsquoten beizutragen und Eltern zur möglichst frühzeitigen Einschulung ihrer Kinder zu ermutigen [so hat Berlin den Stichtag für das Einschulungsalter 2004 auf den 31. Dezember gelegt, so dass Kinder, die bis zum Ende des Jahres das sechste Lebensjahr vollenden, bereits mit Beginn des neuen Schuljahres nach den Sommerferien der Schulpflicht unterliegen]. Dem Zweck der frühzeitigen Einschulung dient auch die Stärkung der Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Grundschulen in der Mehrzahl der Länder. Die Angebote von flexiblen Schuleingangsphasen sollen weiter entwickelt werden.

Vorzeitige Einschulung

Kinder, die nach dem von den Ländern gesetzlich festgelegten Stichtag sechs Jahre alt werden, können auf Antrag der Eltern vorzeitig eingeschult werden. In begründeten Ausnahmefällen können auch Kinder vorzeitig eingeschult werden, die nach dem 31. Dezember geboren worden sind. Für die vorzeitig eingeschulten Kinder beginnt die Schulpflicht dann mit der Einschulung.

Zurückstellung vom Schulbesuch

Eine Zurückstellung vom Schulbesuch ist im Ausnahmefall möglich. Sie erfolgt dann, wenn zu erwarten ist, dass eine Förderung im schulischen Rahmen keine für die Entwicklung des Kindes günstigeren Voraussetzungen schafft.

Die zurückgestellten Kinder können in der Mehrzahl der Länder einen Schulkinder- garten bzw. eine Vorklasse besuchen [siehe Kapitel 3.13.]. Sofern diese Einrichtungen in zumutbarer Entfernung nicht vorhanden sind, können die zurückgestellten Kinder ei- nen Kindergarten besuchen oder auch in Jahrgangsstufe 1 der Grundschule gefördert werden. Bestehen nach Ablauf der Zurückstellung noch Zweifel an der Schulfähigkeit des Kindes, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde, ob zur Erfüllung der Schulpflicht ei- ne Sonderschule besucht werden soll.

4.7. Finanzielle Hilfen für Familien

Lernmittel für Schülerinnen und Schüler

Damit die Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer wirtschaftlichen und sozia- len Lage Zugang zu allen im Unterricht verwendeten Lernmitteln haben, bestehen in den meisten Ländern Regelungen zur Lernmittelhilfe bzw. Lernmittelfreiheit, zum Teil gestaffelt nach dem Einkommen der Eltern und der Zahl ihrer Kinder. Nach diesen Re- gelungen müssen die Schülerinnen und Schüler die Kosten für Lernmittel nicht oder nur teilweise übernehmen. Die Kosten werden entweder vom Schulträger übernommen, d. h. den Kommunen, die für die Errichtung und den Betrieb der Schulen zuständig sind, o- der aber vom betreffenden Land. In der Mehrzahl der Länder werden den Schülerinnen und Schülern öffentlicher Schulen Bücher und andere wertvollere Lernmaterialien [z. B. Taschenrechner] leihweise überlassen. Bei der Übereignung von Lernmitteln wird z. T. eine Selbstbeteiligung der Eltern verlangt. Verbrauchsmaterial [Hefte, Stifte] und ande- re Lernmittel [z. B. Zeichengeräte, Arbeitsmaterial für den Handarbeits- und Werkun- terricht] müssen von den Eltern und Schülern beschafft werden. In einigen Ländern wird auch das Verbrauchsmaterial von der Schule zur Verfügung gestellt. Die Regelun- gen variieren jedoch in den einzelnen Ländern. Ob auch Schülerinnen und Schüler von Schulen in freier Trägerschaft in den Genuss der Lernmittelfreiheit kommen, ist eben- falls unterschiedlich. In einigen Ländern wird ein Eigenanteil an den gesamten Lern- mittelkosten verlangt, der in Form einer Pauschale bezahlt wird oder in der Beschaf- fung bestimmter Lernmittel auf eigene Rechnung bestehen kann. Einige Länder bieten die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis durch eine Eigenbeteiligung [z. B. von 50 % der Kosten] die Lernmittel zu erwerben.

Aufgrund der angespannten Haushaltslage wurde in mehreren Ländern die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Lernmittel erhöht oder die Lernmittelfreiheit [von Härtefallregelungen abgesehen] ganz aufgegeben.

Beförderung der Schülerinnen und Schüler

Zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern zwischen Wohnung und Schule beste- hen in allen Ländern Regelungen. Gewisse Unterschiede gibt es im Hinblick auf den Kreis der Anspruchsberechtigten und den Umfang der Leistungen. Insbesondere für die Zeit der Vollzeitschulpflicht, auf die sich die folgenden Ausführungen beschränken, sind umfassende Maßnahmen vorgesehen. Einerseits werden Fahrtkosten, in der Regel für

öffentliche Verkehrsmittel, erstattet, andererseits werden unter bestimmten Bedingungen Beförderungsdienste eingerichtet. Auf diese Weise soll Chancengerechtigkeit zwischen den sozialen Schichten, zwischen Stadt und Land und zwischen gesunden und behinderten Kindern erreicht werden.

Die Zuständigkeit für die Schülerbeförderung liegt in der Regel bei den Kreisen und Städten. Die Finanzierung der Schülerbeförderung erfolgt durch die Schulträger [d. h. in der Regel durch die Kommunen]. Das jeweilige Land gewährt gewöhnlich einen Zuschuss zu den Ausgaben.

Die Beförderung der Schülerinnen und Schüler muss gleichzeitig für den Kostenträger wirtschaftlich und für den Schüler zumutbar sein. Erst ab einer gewissen Entfernung zwischen Wohnung und Schule besteht ein Anspruch auf Beförderung. Die Regelungen der Länder schwanken hier geringfügig; für Grundschüler gelten meist zwei Kilometer Mindestentfernung, ab Jahrgangsstufe 5 werden drei bis vier Kilometer für zumutbar gehalten. Bei besonders gefährlichen Wegstrecken oder bei Behinderungen kann auch bei geringerer Entfernung eine Beförderung als notwendig anerkannt werden. Das wirtschaftlichste Verkehrsmittel ist gewöhnlich das öffentliche Verkehrsmittel. Bestehen keine öffentlichen Verkehrsverbindungen, werden von den kommunalen Behörden eigene Schulbusse eingesetzt. Ist diese Art der Beförderung im Einzelfall nicht wirtschaftlich oder dem Schüler wegen einer Behinderung nicht zuzumuten, kommt gegebenenfalls eine Beförderung mit privaten Personenwagen oder Behindertentaxis in Frage, wozu Zuschüsse gewährt werden. Kann ein Schüler wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung den Schulweg nicht alleine zurücklegen, können auch die Fahrtkosten für eine Begleitperson übernommen werden. In welcher Weise die notwendige Beförderung von der Wohnung zur Schule sichergestellt wird, ist letztlich immer von den örtlichen Verhältnissen und den Bedingungen des Einzelfalls abhängig. Die Länder geben teilweise sehr detaillierte Richtlinien vor, teilweise kommt den Städten und Kreisen größere Verantwortung für die Umsetzung nur allgemeiner Regelungen zu.

Ein Anspruch auf Beförderung kann nicht für den Besuch jeder beliebigen Schule, etwa in größerer Entfernung, geltend gemacht werden. Hier spielt der Begriff der *nächstgelegenen Schule* eine Rolle, der von den einzelnen Ländern unterschiedlich definiert wird. Entscheiden sich die Eltern nicht für die so genannte nächstgelegene Schule, ist im Übrigen eine Teilerstattung der Fahrtkosten möglich.

Übernahme von Beförderungskosten bedeutet nicht in allen Ländern völlig kostenlosen Schülertransport. In einigen Ländern ist die Kostenübernahme immer an die Bedürftigkeit der Eltern gebunden, in anderen Ländern richtet sich die Höhe der Eigenleistung nach dem Einkommen der Eltern.

Unfallversicherung für Schülerinnen und Schüler

Ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht für alle Schülerinnen und Schüler während des Unterrichts, auf dem Weg zur Schule und von der Schule nach Hause sowie bei Schulveranstaltungen. Zu den Schulveranstaltungen werden auch Angebote gerechnet, die unmittelbar vor oder im Anschluss an den planmäßigen Unterricht wahrgenommen werden und bei denen der Schule eine Aufsichtspflicht zukommt. Hierzu zählen auch Schulwanderungen, Studienfahrten im Inland und ins Ausland und Schülerfreizeiten. Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist in der Regel der Gemeindeunfallversicherungsverband.

4.8. Stufen und Klassenbildung

Die Grundschule umfasst in der Regel die Altersgruppe sechs bis zehn Jahre [in zwei Ländern sechs bis zwölf Jahre]. Der Unterricht wird in der Regel in Jahrgangsklassen erteilt, in den ersten beiden Jahrgangsstufen überwiegend von einem Lehrer, dem Klassenlehrer. Es erleichtert den Schülerinnen und Schülern das Einleben in die Schule, wenn sie sich auf einen Lehrer bzw. eine Lehrerin als Bezugsperson konzentrieren können und nicht mit einer Vielzahl von Fachlehrern zu tun haben. Das Klassenlehrer-Prinzip soll die Einheit von Erziehung und Unterricht, eine durchgängige pädagogische Förderung und ein differenziertes Eingehen auf die Bedürfnisse des einzelnen Schülers gewährleisten. Von der Jahrgangsstufe 3 an werden die Schülerinnen und Schüler zunehmend von Fachlehrern unterrichtet und damit auch auf den Übergang in die Schulen des Sekundarbereichs vorbereitet, in denen das Fachlehrer-Prinzip herrscht. Neben dem Unterricht in Jahrgangsklassen gibt es vor allem für die Jahrgangsstufen 1 und 2 in einzelnen Ländern die Möglichkeit des jahrgangsgemischten Unterrichts. Die Schülerinnen und Schüler können in diesen Fällen die Jahrgangsstufen 1 und 2 je nach individuellem Lernfortschritt in ein bis drei Jahren durchlaufen.

4.9. Zeitliche Gliederung

4.9.1. Gliederung des Schuljahrs

Durchschnittlich wird im Jahr bei einer 5-Tage-Woche an 188 Tagen unterrichtet [365 minus 75 Ferientage, minus 10 zusätzliche freie Tage, minus 52 Sonntage, minus 40 Samstage]. Bei einer 6-Tage-Woche erhöht sich die Zahl auf 208 Unterrichtstage [365 minus 75 Ferientage, minus 10 zusätzliche freie Tage, minus 52 Sonntage, minus 20 Samstage]. Der Gesamtumfang der jährlichen Unterrichtsstunden ist jedoch bei einer 5-Tage-Woche der gleiche wie bei einer 6-Tage-Woche, da der am Samstag ausfallende Unterricht auf die übrigen Unterrichtstage in der Woche verteilt wird.

Das Schuljahr beginnt nach dem Abkommen der Länder zur Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Schulwesens [*Hamburger Abkommen*] am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Der tatsächliche Beginn und das Ende des Schuljahres hängen von den Ferienterminen für die Sommerferien ab. Aus pädagogischen, schulorganisatorischen und klimatischen Gründen wurde der Gesamtrahmen für die Sommerferien auf den Zeitraum von Mitte Juni bis Mitte September begrenzt. Innerhalb dieses Zeitrahmens werden die sechs Wochen Sommerferien in einem rotierenden System langfristig nach einer Vereinbarung der Kultusministerkonferenz festgelegt, bei dem sich die Länder in früheren und späteren Ferienterminen abwechseln. Die langfristige Sommerferienregelung nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz vom Dezember 1991, Mai 1999 und Juni 2003 legt die Sommerferien aller Länder bis 2010 fest. Die Länder werden danach im Rahmen dieses rotierenden Systems in fünf Gruppen von ähnlich großer Bevölkerungszahl aufgeteilt. Neben den Sommerferien gibt es kürzere Ferienabschnitte, die die Länder jährlich unter Beachtung bestimmter Grundsätze unterschiedlich festlegen. Diese so genannten *kleinen Ferien* gibt es im Oktober [Herbstferien], zu Weihnachten, im Februar [Winterferien], zu Ostern und Pfingsten. Die Gesamtdauer der Schulferien beträgt 75 Werkzeuge, zu denen durchschnittlich noch weitere zehn gesetzliche und religiöse Feiertage hinzukommen.

4.9.2. Wöchentliche und tägliche Unterrichtsdauer

Im Primarbereich werden pro Woche 19 bis 28 Stunden Unterricht erteilt. In den meisten Ländern beträgt die Zahl der Unterrichtsstunden im ersten Jahr etwa 20 Stunden und erreicht im vierten und letzten Jahr des Primarbereichs bis zu 28 Stunden. Eine Unterrichtsstunde dauert in der Regel 45 Minuten. Der Unterricht findet in der Regel am Vormittag im Umfang von bis zu sechs Unterrichtsstunden pro Tag statt.

Die von den Kultusministerien der Länder für die verschiedenen Schularten festgelegte wöchentliche Unterrichtszeit kann auf fünf oder sechs Tage verteilt werden. In den Ländern mit einer 6-Tage-Woche entfällt der Unterricht in der Regel an zwei Samstagen im Monat. In der Mehrzahl der Länder wurde durch das jeweilige Kultusministerium in allen Schulen generell die 5-Tage-Woche eingeführt, in einigen Ländern kann die Schulkonferenz über die Anzahl der Unterrichtstage in der Woche entscheiden.

Für den Primarbereich sind Unterrichtszeiten von 7.30/8.30 bis 13.30 bzw. 11.30 Uhr [Montag bis Freitag bzw. Samstag] vorgesehen.

Die Halbtagschule ist aus pädagogischen und schulorganisatorischen Gründen die traditionelle Unterrichtsform in Deutschland. Mit einem Anteil von 5,1 % an allen Schülerinnen und Schülern im Primarbereich im Jahr 2003 sind Grundschulen in Ganztagsform gegenwärtig noch die Ausnahme. Die Schulöffnungszeiten [7.30 bis 14.00 bzw. 13.00 von Montag bis Freitag bzw. Samstag] werden von den Schulen in Absprache mit den für die außerunterrichtliche Betreuung der Kinder zuständigen schulischen oder außerschulischen Einrichtungen festgelegt.

4.9.3. Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote

Die veränderten Lebensbedingungen der Kinder haben dazu geführt, dass auch von der Grundschule ein Beitrag zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht sowie am Nachmittag erwartet wird. Alle Länder sind daher derzeit im Begriff, ihre Angebote an außerunterrichtlicher Betreuung und Beaufsichtigung der Kinder auszuweiten [z. B. feste Schulöffnungszeiten von 7.30 bis 14.00 bzw. 13.00 Uhr oder bis 17.00 bzw. 16.00 Uhr].

Die ganztägige Betreuung von Kindern im Alter zwischen sechs und zehn Jahren wird im Wesentlichen durch Horte gelöst. Sie sind in den meisten Ländern Einrichtungen der Jugendhilfe. Gegenwärtig konzentrieren sich die pädagogischen Bemühungen vor allem auf eine engere räumliche und inhaltliche Zusammenarbeit von Schule und Hort.

Mit festen Schulöffnungszeiten [ca. 7.30 Uhr bis 13.00/14.00 Uhr - je nach örtlichen Verhältnissen] bemühen sich immer mehr Grundschulen, den Erziehungsberechtigten die Sicherheit zu geben, dass ihre Kinder auch außerhalb des Pflichtunterrichts in der Schule bleiben können. Dies geschieht durch die Entwicklung eines veränderten Schul- und Unterrichtskonzepts bzw. durch unterrichtsergänzende Angebote in außerschulischer Trägerschaft. Die Teilnahme an den zusätzlichen Angeboten ist in der Regel freiwillig.

Der Trend zur Vollen Halbtagschule mit verlässlichen Schulverweilzeiten von ca. 7.30 Uhr bis ca. 14.00 Uhr gehört zu den quantitativ bedeutendsten Entwicklungen im Primarbereich. Kennzeichnend ist, dass aufgrund einer Initiative der Schule, der Eltern bzw. des Schulträgers und aufgrund von Planungen der Schulbehörden eine Betreuung

der Schülerinnen und Schüler der Grundschule vor und nach dem stundenplanmäßigen Unterricht eingerichtet wird. In der Regel stehen dafür keine Lehrerstunden zur Verfügung. Die Betreuung liegt unter anderem in der Hand von Honorarkräften, die teilweise vom Schulträger bezahlt werden, der auch die Sachkosten deckt. Üblicherweise werden sozial gestaffelte Elternbeiträge erhoben. Je nach Land ist eine Genehmigung des Betreuungskonzepts durch die Schulbehörden erforderlich, vor allem dann, wenn Zuschüsse des Landes beantragt werden können. Die Grundschule mit verlässlichen Verweilzeiten und die betreute Grundschule werden weiter ausgebaut.

Im Rahmen des Investitionsprogramms *Zukunft Bildung und Betreuung* des Bundes wird auch der Auf- und Ausbau von Ganztagschulen im Primarbereich gefördert. In Ganztagschulen stehen die Angebote am Nachmittag in konzeptionellem Zusammenhang mit dem Unterricht am Vormittag und werden in enger Kooperation mit der Schulleitung durchgeführt [nähere Informationen sind Kapitel 5.12.3. zu entnehmen].

4.10. Lehrpläne, Fächer und Stundentafel

Fächer

Im Anfangsunterricht der Grundschule nimmt das Erlernen des Lesens, Schreibens und Rechnens eine zentrale Stelle ein. Die für den Bildungsprozess wichtigen Lerninhalte werden im fach- und lernbereichsbezogenen, aber auch im fächerübergreifenden Unterricht vermittelt. Der Unterricht umfasst in der Regel die Fächer Deutsch, Mathematik, Sachunterricht, Kunst, Musik, Sport und in den meisten Ländern Religion. Dabei werden häufig mehrere Lernbereiche, insbesondere z. B. Deutsch, Sachunterricht, Darstellendes Spiel, Musik, Kunst und Werken für eine lebendige und vielseitige Arbeit an thematischen Schwerpunkten bzw. Unterrichtseinheiten zusammengefasst. Mit unterschiedlichen Regelungen ist in den Ländern eine systematische Begegnung mit Fremdsprachen schon in der Grundschule möglich.

Die Fremdsprachenvermittlung in der Grundschule versteht sich als ein Angebot eigener Art und mit eigener Didaktik. Kennzeichnend sind spielerische Lern- und Arbeitsformen, die individuelle Lernfortschritte ermöglichen. Weitere Merkmale sind die enge Verzahnung des Fremdsprachenangebotes mit den Inhalten und Methoden des übrigen Unterrichts, der Vorrang des mündlichen Sprachgebrauchs, die Teilnahme aller Schülerinnen und Schüler sowie in der Regel der Verzicht auf Leistungsbewertung. Dabei stehen zwei Ansätze nebeneinander: Nach dem begegnungssprachlichen Konzept erfolgt der Umgang mit fremden Sprachen eher situativ und kann viele Sprachen betreffen. Nach dem anderen Konzept ist ein eher systematischer und themenorientierter Lernprozess auf der Grundlage eines [Rahmen-] Lehrplans mit ergebnisorientierter Progression vorgesehen. In beiden Konzepten werden die Fremdsprachenkenntnisse auf grundschulspezifische, handlungsorientierte und anschauliche Weise vermittelt. In allen Ländern wird derzeit der Fremdsprachenunterricht in der Primarstufe deutlich ausgeweitet. Dies betrifft vorrangig die Jahrgangsstufen 3 und 4, in einigen Ländern auch die Jahrgangsstufen 1 und 2. Einen Überblick über die Regelungen in den Ländern nach dem Stand von 2004 bietet der Bericht *Fremdsprachen in der Grundschule - Sachstand und Konzeptionen* der Kultusministerkonferenz.

Neben den bereits genannten Unterrichtsfächern sollen zunehmend folgende Lernbereiche als durchgängige Prinzipien in den Bildungsgang der Grundschule Eingang fin-

den: Spracherziehung [Förderung der sprachlichen Entwicklung], Mathematische Erziehung [Anleitung zu logischem Denken und zum Problemlösen], Medienerziehung [kritischer Umgang mit den Medien], Ästhetische Erziehung [kreative Aktivitäten und sinnliche Erfahrungen], Umgang mit Technik, Bewegungserziehung, Fremdsprachenbegegnung, Umwelt und Gesundheit [verantwortungsbewusster Umgang mit der Natur und dem eigenen Körper], Heimatverbundenheit und Weltoffenheit, also insgesamt der Bereich des interkulturellen Lernens.

Zusätzlich berücksichtigen die Lehrpläne der Länder in den letzten Jahren zunehmend das Konzept des lebenslangen Lernens. Die Aneignung grundlegender Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, der Erwerb von für weiteres Lernen anschlussfähigem Orientierungswissen sowie die Ausbildung zentraler Kompetenzen sind als Bildungsziele in den Mittelpunkt gerückt.

Lehrplanentwicklung

Die für den Bildungsprozess der Grundschule wichtigen Lerninhalte werden sowohl in fach- und lernbereichsbezogenen als auch in fächerübergreifenden Lehrplänen oder Rahmenplänen dargestellt. Nachdem die Kultusministerkonferenz im Oktober 2004 Bildungsstandards für den Primarbereich in den Fächern Deutsch und Mathematik beschlossen hat, ist zur Implementation der Bildungsstandards vorgesehen, die Lerninhalte entsprechend anzupassen. Dabei geben die bundesweit geltenden Bildungsstandards die Zielperspektive vor, während die Lehrpläne den Weg zur Zielerreichung beschreiben und strukturieren. Nähere Informationen zur Qualitätssicherung und -entwicklung durch bundesweit geltende Bildungsstandards sind Kapitel 9.5.1.2. zu entnehmen.

Die Zuständigkeit für die Entwicklung von Lehrplänen für die Grundschule und alle anderen Schularten liegt bei den Kultusministerien der Länder. Die Lehrpläne werden als Verordnungen des Kultusministeriums bekannt gegeben. Sie haben den Charakter von Weisungen der vorgesetzten Behörden und sind damit für die Lehrkräfte bindend. Die Einhaltung der Lehrpläne sicherzustellen ist auch eine Aufgabe des Schulleiters. Die Lehrpläne sind jedoch so allgemein formuliert, dass sie dem Lehrer die erforderliche pädagogische Freiheit lassen. Unter den Lehrkräften eines bestimmten Faches an einer bestimmten Schule findet allerdings in Form von Fachkonferenzen eine gewisse Abstimmung hinsichtlich Unterrichtsmethoden und Leistungsbeurteilung statt.

Die Erstellung eines Lehrplanes erfolgt gewöhnlich nach folgendem Verfahren. Nachdem im Kultusministerium eines bestimmten Landes die Entscheidung gefallen ist, einen Lehrplan zu erneuern oder völlig neu zu konzipieren, wird eine Kommission bestellt. Diese besteht in der Regel mehrheitlich aus praktizierenden Lehrkräften einschließlich Schulleitern, ansonsten aus Schulverwaltungsbeamten, Vertretern der Schulforschungsinstitute der Länder, und zu einem geringen Teil aus Fachwissenschaftlern aus dem Hochschulbereich. In der Regel lautet der Auftrag, für ein Fach einer bestimmten Schulart, für eine Schulstufe bzw. eine Schulart einen Lehrplan zu erstellen. Die Kommission erarbeitet über Monate, ja oft über Jahre hinweg einen Entwurf. Dabei werden in den Lehrplänen nicht nur Unterrichtsinhalte aufgeführt, sondern auch Aussagen zu den Lernzielen und zur Unterrichtsmethode gemacht. Erfahrungen mit den alten Lehrplänen gehen in die Lehrplanentwicklung mit ein. In einigen Ländern werden Lehrpläne auch versuchsweise erprobt, ehe sie ihre endgültige Fassung erhalten und

allgemein gültig werden. Schließlich gibt es Verfahren der Anhörung von und Beratung mit Verbänden sowie Eltern- und Schülervertretungen.

Sobald die Entwicklung eines Lehrplans abgeschlossen ist und dieser endgültig oder vorläufig in der Schule verwendet wird, werden die von den Kultusministerien getragenen Lehrerfortbildungsinstitute beauftragt, die Lehrkräfte auf die neuen Lehrpläne vorzubereiten. Auch die Schulbuchverlage beginnen in diesem Stadium, eine Revision oder Neukonzeption ihrer Titel in Angriff zu nehmen.

Eine zentrale Datenbank mit Lehrplänen für die allgemein bildenden Schulen ist auf der Website der Kultusministerkonferenz zugänglich [<http://db.kmk.org/lehrplan/>].

Förderunterricht

Die Förderung von Kindern mit Lernproblemen findet in der Regel im Klassenverband statt. Zur Unterstützung dieser Schülerinnen und Schüler können zeitlich begrenzt auch Lerngruppen eingerichtet werden. Derartige Maßnahmen werden von integrierender Arbeit in der Klasse begleitet. Für die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben hat die Kultusministerkonferenz im Dezember 2003 Grundsätze verabschiedet. Zur Unterstützung dieser Kinder sollen Förderpläne entwickelt werden, die im Rahmen des schulischen Gesamtkonzepts mit allen beteiligten Lehrkräften, den Eltern und den Schülern abgeprochen werden.

Sonderpädagogische Förderung im gemeinsamen Unterricht

Kinder mit Sonderpädagogischem Förderbedarf können eine Grundschule besuchen, wenn dort die notwendige sonderpädagogische und auch sächliche Unterstützung sowie die räumlichen Voraussetzungen gewährleistet sind. Zu den notwendigen Voraussetzungen gehören neben den äußeren Rahmenbedingungen sonderpädagogisch qualifizierte Lehrkräfte, individualisierende Formen der Planung, Durchführung und Kontrolle der Unterrichtsprozesse und eine abgestimmte Zusammenarbeit der beteiligten Lehr- und Fachkräfte. Eine ausführlichere Darstellung der sonderpädagogischen Förderung im gemeinsamen Unterricht und in Sonderschulen findet sich in Kapitel 10.

4.11. Unterrichtsmethoden, Unterrichtsmittel

Der Unterricht in der Grundschule geht vom Erlebnis- und Erfahrungshorizont der Schülerinnen und Schüler aus und erweitert ihn. In altersgemäßer Weise bezieht die Grundschule ihre Schülerinnen und Schüler in die Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts ein und macht deren Erfahrungen, Fragen, Anliegen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zum Ausgangspunkt des Unterrichts.

In unterschiedlichen Unterrichtssituationen sollen die Schülerinnen und Schüler zunehmend die Fähigkeit entwickeln, sich für Inhalte und Methoden, für Sozialformen beim Lernen, für den Arbeitsplatz bzw. die Arbeitsmittel zu entscheiden und ihre Arbeit selbst zu kontrollieren. Sie können ihren Ideenreichtum und ihre Selbstständigkeit vor allem in der Gestaltung der selbstbestimmten Arbeitsphasen [Freie Arbeit] und in der Mitgestaltung der Tages- und Wochenplanarbeit entfalten.

In den Lehrerkonferenzen werden die Schulbücher ausgewählt, die vom Ministerium zugelassen sind und in einem Schulbuchverzeichnis regelmäßig veröffentlicht werden.

Zunehmende Bedeutung gewinnt der Einsatz neuer Medien [Multimedia] sowohl als Hilfsmittel für den Unterricht, als auch als Gegenstand von Lehren und Lernen. Der Zugang zu elektronischen Netzen [Internet] ist in der Zwischenzeit für alle Schulen gewährleistet. Aktuelle Informationen über Online-Ressourcen für den Unterricht und Internet-Projekte sind den Landesbildungsservern zu entnehmen, die über den Deutschen Bildungsserver als nationalem Web-Portal zugänglich sind [www.bildungsserver.de].

4.12. Leistungsbeurteilung

Veränderte Lernformen in der Grundschule tragen zu einem neuen Verständnis der Leistungsförderung und Leistungsbeurteilung bei. Im Vordergrund stehen dabei die Bemühungen, jeden Schüler - orientiert an den Lernanforderungen des jeweiligen Jahrgangs - zu den ihm möglichen Leistungen zu führen. Dazu ist es notwendig, die individuelle Lern- und Leistungsentwicklung sowie das Arbeits- und Sozialverhalten jedes Schülers kontinuierlich und möglichst differenziert zu beobachten und umfassend einzuschätzen.

Die Überprüfung der Lernfortschritte erfolgt in der Regel durch eine kontinuierliche Beobachtung der Lernprozesse und durch den Einsatz von mündlichen und schriftlichen Lernkontrollen. In den Jahrgangsstufen 1 und 2 der Grundschule liegt der Schwerpunkt auf der unmittelbaren Schülerbeobachtung. Beginnend mit der Jahrgangsstufe 3 werden die Schülerinnen und Schüler auch mit der schriftlichen Klassenarbeit in bestimmten Fächern [insbesondere Deutsch, Mathematik und Sachunterricht] vertraut gemacht.

Grundlage der Leistungsbeurteilung sind immer die Anforderungen der Lehrpläne und die im Unterricht erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Die Leistungsbeurteilung erfolgt durch den unterrichtenden Lehrer und in dessen pädagogischer Verantwortung.

In den Jahrgangsstufen 1 und 2 der Grundschule erfolgt am Ende des Schuljahrs in den meisten Ländern zunächst eine Leistungsbewertung in Form eines Berichts, mit dessen Hilfe die individuellen Fortschritte, Stärken und Schwächen in einzelnen Lernbereichen detailliert beschrieben werden können. Frühestens am Ende der Jahrgangsstufe 2 erhalten die Schülerinnen und Schüler nach jedem Schulhalbjahr Zeugnisse mit Noten, die eine Erfassung der Leistungen eines Schülers stärker auch in Bezug auf das Leistungsniveau der Lerngruppe und damit auch eine vergleichende Bewertung ermöglichen. Neben den Fachnoten können die Zeugnisse auch Bemerkungen oder Noten zum Lernverhalten im Unterricht und zum Sozialverhalten in der Schule enthalten.

Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben unterliegen in der Regel den für alle Schüler geltenden Maßstäben der Leistungsbewertung. Der Ausgleich von Nachteilen und Abweichungen von den Grundsätzen für die Leistungserhebung und Leistungsbewertung kommen vor allem in der Grundschule zum Einsatz. Sie werden mit andauernder Förderung in den höheren Klassen wieder abgebaut.

4.13. Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe

Der Übergang von der Jahrgangsstufe 1 in die Jahrgangsstufe 2 erfolgt für alle Kinder ohne Versetzung. Ab Jahrgangsstufe 2 werden die Schülerinnen und Schüler in der Regel durch Versetzung bzw. Nichtversetzung der ihrem Leistungsstand entsprechenden

Jahrgangsstufe zugewiesen. Die Grundlage für die Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe sind die im Zeugnis ausgewiesenen Leistungen.

Schülerinnen und Schüler, die nicht versetzt worden sind, haben die zuletzt besuchte Jahrgangsstufe zu wiederholen. Unter bestimmten Bedingungen ist die Wiederholung einer Jahrgangsstufe auch unabhängig von einer Nichtversetzung am Ende des Schuljahres möglich. Gemessen an der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler im Primarbereich haben im Schuljahr 2003/2004 nur 1,5 % der Schüler eine Klasse wiederholt.

4.14. Abschlusszeugnis

Am Ende der Grundschule wird keine Abschlussprüfung durchgeführt und kein Abschlusszeugnis über den Besuch der Grundschule erteilt. Die Schülerinnen und Schüler erhalten jedoch am Ende der Jahrgangsstufe 4 [bzw. der Jahrgangsstufe 6] ein Jahreszeugnis. Der Übergang von der Grundschule in eine der weiterführenden Schularten ist je nach Landesrecht unterschiedlich geregelt. Nähere Informationen sind Kapitel 5.7.1. zu entnehmen.

4.15. Schulberatung

Schullaufbahnberatung

Die Schullaufbahnberatung ist zunächst Aufgabe der Schule selbst, z. B. beim Übergang in Schulen des Sekundarbereichs am Ende der Grundschule [siehe Kapitel 5.7.1.], bei der Wahl des weiteren Bildungsweges am Ende des Sekundarbereichs I und bei der Wahl der Kurse in der Gesamtschule und in der gymnasialen Oberstufe. Ansprechpartner sind die Lehrer eines Schülers.

Schulgesundheitspflege

Für die schulärztliche Betreuung ist das Gesundheitsamt mit seinem schulärztlichen Dienst zuständig. Die Verwaltungszuständigkeit für das Gesundheitswesen liegt mit wenigen Ausnahmen bei den Ländern.

Der Amtsarzt des Gesundheitsamtes hat darüber zu wachen, dass der schulärztliche Dienst einschließlich der Schulzahnpflege einwandfrei durchgeführt wird. Die Schulärzte unterstehen der Dienstaufsicht des Amtsarztes. Der schulärztliche Dienst nimmt u. a. folgende Aufgaben wahr:

- Reihenuntersuchungen, vor allem bei der Einschulung und bei der Entlassung der Schülerinnen und Schüler;
- besondere Überwachung der Schülerinnen und Schüler, deren Gesundheitszustand eine fortlaufende Kontrolle erfordert;
- zahnärztliche Untersuchung;
- schulärztliche Sprechstunden für Eltern, Schüler und Lehrkräfte;
- Beratung und Belehrung der Lehrkräfte in Fragen der Gesundheitspflege.

Die personelle Ausstattung des schulärztlichen Dienstes in den Gesundheitsämtern ist unterschiedlich, wobei zwischen Stadt und Land hinsichtlich der zahlenmäßigen Versorgung und der Auswahl der Schulärzte nach der Vorbildung Unterschiede bestehen.

Schulpsychologische Beratung

Die schulpsychologischen Dienste sind entweder Teil der Schulbehörden auf der unteren oder mittleren Ebene der Schulverwaltung oder aber eigene Einrichtungen. Sie bieten individuelle Hilfe unter Anwendung der Diagnose-, Beratungs- und Therapiemethoden der Psychologie. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit den betroffenen Schülern, Eltern und Lehrkräften. Eine umfassende Beratung und vor allem eine Therapie kann im Allgemeinen nur bei Einwilligung der Eltern bzw. des betroffenen Schülers durchgeführt werden. Für den Umgang mit den persönlichen Daten [Testergebnisse, Beratungsprotokolle etc.] gelten besondere Datenschutzbestimmungen.

Die Schwierigkeiten der Schülerinnen und Schüler können unterschiedlicher Natur sein: Lernstörungen, psychosoziale Probleme, innerschulische Konflikte, Unsicherheit bei der Wahl eines Bildungsgangs usw. Für eine wirksame und problemgerechte Hilfe arbeiten die schulpsychologischen Dienste mit anderen Beratungsinstanzen zusammen, z. B. mit dem schulärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes, mit der Berufsberatung der Agentur für Arbeit, mit Erziehungsberatungsstellen der Jugend- und Sozialbehörden, mit Ärzten im Bereich Pädiatrie, Neurologie und Psychiatrie.

Die Arbeit der schulpsychologischen Dienste ist jedoch keineswegs nur auf Einzelfallhilfe bezogen. Diese beraten auch Lehrkräfte und Schulen in grundsätzlichen schulpsychologischen Fragen, z. B. in Angelegenheiten der Leistungsmessung, der individuellen Förderung oder in Erziehungskonflikten. Sie können an Schulversuchen beteiligt sein und wirken in der Lehrerfortbildung mit, insbesondere bei der Qualifizierung von Beratungslehrern [vgl. auch Kapitel 8.5].

4.16. Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft

Das Recht zur Errichtung von Schulen in freier Trägerschaft wird durch das Grundgesetz [Art. 7 Abs. 4 - RI] und zum Teil entsprechende Bestimmungen der Landesverfassungen ausdrücklich gewährleistet. Mit dieser Privatschulfreiheit verbunden ist zugleich eine Garantie der Schule in freier Trägerschaft als Institution. Damit ist ein staatliches Schulmonopol verfassungsrechtlich ausgeschlossen. Der prozentuale Anteil der Schulen in freier Trägerschaft ist nach Ländern und Schularten sehr unterschiedlich. Die wichtigsten Rechtsvorschriften für die Errichtung von Schulen in freier Trägerschaft sind die Schulgesetze [R69, R71, R73, R75, R77, R80, R82, R84, R86, R88, R93, R95, R101, R103-105] und eigene Privatschulgesetze [R70, R78, R81, R94, R98, R102, R107] sowie Finanzhilferegeln in Form von Gesetzen und Verordnungen der Länder.

Nach dem Grundgesetz unterstehen auch Schulen in freier Trägerschaft der staatlichen Schulaufsicht. Bei der Errichtung jeder Schule in freier Trägerschaft sind zunächst allgemeine gesetzliche und polizeiliche Anforderungen, so etwa im Hinblick auf Bau- und Brandsicherheit, Gesundheitsschutz und Jugendschutz, zu beachten. Die persönliche Eignung von Trägern, Leitern und Lehrkräften muss sichergestellt sein.

Im Primärbereich ist die Errichtung von Schulen in freier Trägerschaft nur unter engen Voraussetzungen [Art. 7 Abs. 5 Grundgesetz] möglich, nämlich dann, wenn die Schulverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder - auf Antrag von Erziehungsberechtigten - wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden sollen und eine öffentliche Schule dieser Art

in der Gemeinde nicht besteht. Grundschulen in freier Trägerschaft sind daher die Ausnahme; es handelt sich fast durchweg um konfessionelle Grundschulen, Freie Waldorfschulen und Alternativschulen sowie um Grundschulen mit angeschlossenem Internat.

Zur Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft, bei denen es sich vor allem um Schulen des Sekundarbereichs handelt, siehe Kapitel 2.8.2.

4.17. Andere Organisationsmodelle und alternative Strukturen

Schülerinnen und Schüler, die nach einer Krankenhausbehandlung noch nicht wieder schulbesuchsfähig sind, können Hausunterricht erhalten. Dafür sollen Lehrkräfte der Schulart herangezogen werden, die der Schüler nach seiner Genesung besuchen wird. Auf diese Weise soll die Wiedereingliederung wirksam vorbereitet werden.

Schülerinnen und Schüler, die wegen einer Krankheit die Schule für längere Zeit oder auf Dauer nicht besuchen können, ohne einer Behandlung im Krankenhaus zu bedürfen, sollen ebenfalls Hausunterricht erhalten. Voraussetzung ist ihre Unterrichtsfähigkeit. Durch eine schulärztliche Stellungnahme werden die Unterrichtsfähigkeit und die Belastbarkeit des Schülers bescheinigt.

Für Kinder, deren Leben vom ständigen Ortswechsel und damit auch von entsprechender Diskontinuität in der schulischen Entwicklung geprägt ist, muss die Verbesserung der schulischen Situation vor allem auf Kontinuität, die Schullaufbahn stabilisierende und die Schülerinnen und Schüler zum Schulbesuch motivierende Elemente abzielen. Betroffen von ständigem Ortswechsel sind vor allem die Kinder von Binnenschiffen, Zirkusangehörigen und Schaustellern. Die Länder haben Konzepte entwickelt, um die Verbesserung der schulischen Versorgung der Kinder von Reisenden sicherzustellen. Zu den Maßnahmen der Länder gehören die Elternberatung und eine Verbesserung des Zugangs zu Kindergärten, Grundschulen, weiterführenden Schulen und zur Berufsausbildung. Nach einem Beschluss der Kultusministerkonferenz zuletzt von 1999 werden auch Zuschüsse zu den Kosten der Heimunterbringung für die Kinder reisender Berufsgruppen gewährt.

Zu den speziellen Maßnahmen im Primarbereich gehört es z. B., Plätze für Kinder von Schaustellern in den Grundschulen bereitzuhalten, oder zusätzlich eingerichtete Angebote während einer Kirmes zu schaffen. In einigen Ländern gibt es ein System von Stamm- und Stützpunktschulen. Die Stammschule übernimmt als Schule am Winterstandort der Familie Verantwortung für die Schullaufbahn des Kindes, während die Stützpunktschulen in der Nähe von Festplätzen liegen und sich in besonderer Weise auf die pädagogische Betreuung von reisenden Kindern einstellen. Darüber hinaus bestehen in einigen Ländern Pilotprojekte in Form einer *reisenden Schule*, durch die Kinder von Zirkusangehörigen an mehreren Standorten gleichzeitig unterrichtet werden können. In die *reisende Schule* werden Schülerinnen und Schüler im Primar- und Sekundarbereich I aufgenommen, um die Kontinuität des Schulbesuchs zu gewährleisten. Im November 2001 hat die Kultusministerkonferenz über Vorschläge zum Unterricht für Kinder von beruflich Reisenden beraten und die Länder gebeten, geeignete Fernlehrmaterialien bereit zu stellen sowie den Unterricht für reisende Kinder in der Lehrerfortbildung zu berücksichtigen. Im September 2003 hat sich die Kultusministerkonferenz mit einem Schultagebuch für Kinder von beruflich Reisenden befasst und dieses den Ländern zur Einführung empfohlen. Weitere Informationen bietet eine länderübergreifende Website [www.schule-unterwegs.de].

Internationale Schulen in Deutschland, von denen 31 dem *European Council of International Schools [ECIS]* angehören, bieten in der Regel Unterricht sowohl für Schülerinnen und Schüler der Primar- als auch der Sekundarstufe. Darüber hinaus bestehen drei Europäische Schulen, die bilingualen Unterricht in verschiedenen Sprachen anbieten.

4.18. Statistische Daten

Grundschulen 2003

Schulen	Lehrer	Schüler
16.992	156.770	3.146.911

Quelle: Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz, Nr. 174, 2005 und Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 1 für Schuljahr 2003/2004

Die Schüler-Lehrer-Relation betrug 2003 an den Grundschulen 20,1 Schüler je Lehrer, während die Klassenfrequenz bei 22,0 Schülern je Klasse lag.

Grundschulen in freier Trägerschaft 2003

Zahl der Schulen	Schüler	Schüleranteil an der Gesamtschülerzahl in Prozent
481	51.450	1,6

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 1 für Schuljahr 2003/2004

5. SEKUNDARBEREICH

5.1. Geschichtlicher Überblick

5.1.1. Geschichtlicher Überblick – Sekundarstufe I

In Deutschland besteht seit etwa 100 Jahren die gesetzliche Pflicht zum Besuch einer Vollzeitschule für die Dauer von zunächst acht, heute neun oder zehn Vollzeitschuljahren. Die Entwicklung des Sekundarbereichs I nach 1945 ist in der Bundesrepublik Deutschland und in der Deutschen Demokratischen Republik [DDR] unterschiedlich verlaufen.

Das Schulwesen in der Bundesrepublik Deutschland ist durch das gegliederte Schulwesen im Anschluss an die gemeinsame Grundschule charakterisiert. Während früher nur die Realschulen und Gymnasien, nicht aber die von den meisten Kindern besuchten Volksschulen und Berufsschulen [als Teilzeitschule] zu den Schulen des Sekundarbereichs zählten, gehören heute alle schulischen Einrichtungen von Jahrgangsstufe 5 bzw. 7 an zu den weiterführenden Schulen des Sekundarbereichs. Die Veränderung ist das Ergebnis einer fortlaufenden Entwicklung der Oberstufe der früheren Volksschule zu einer Einrichtung mit einem anspruchsvolleren Bildungsprogramm [Hauptschule], zu dem die Vermittlung einer Fremdsprache ebenso gehört wie ein wissenschaftsorientierter Unterricht in allen Fächern. Insoweit erhält jeder Schüler eine Sekundarbildung in weiterführenden Schulen mit differenzierten Anforderungen und unterschiedlicher Dauer des Bildungsganges.

Im Schulwesen der DDR wurde 1946 das gegliederte Schulsystem durch eine Einheitschule abgelöst. Nach 1959 wurde diese achtjährige Pflichtschule in die zehnklassige allgemein bildende *Polytechnische Oberschule* [POS] umgewandelt. Mit Beginn des Schuljahres 1991/92 wurde die Polytechnische Oberschule in den ostdeutschen Ländern abgeschafft und im Sekundarbereich das gegliederte Schulwesen eingeführt.

5.1.2. Geschichtlicher Überblick – Sekundarbereich II

Das Bildungsangebot im Sekundarbereich II umfasst einerseits allgemein bildende, andererseits berufliche Bildungsgänge, sowie Bildungsgänge, in denen eine Verbindung allgemein bildender und berufsbezogener Ausbildung stattfindet. Die Mehrzahl der Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich II besucht Bildungsgänge mit beruflicher Ausrichtung. Jährlich beginnen etwa 565.000 Jugendliche eine Ausbildung im dualen System. Ihr Anteil an der gleichaltrigen Wohnbevölkerung beträgt rund 60 %. Von den Auszubildenden haben im Jahr 2003 30,6 % am Ende des Sekundarbereichs I den Hauptschulabschluss als einen ersten allgemein bildenden Abschluss und 37,3 % den Mittleren Schulabschluss erworben. Der Anteil der Auszubildenden im dualen System, die bereits den Sekundarbereich II durchlaufen und eine Hochschulreife/Fachhochschulreife erworben haben, liegt bei 14,3 % im Jahre 2003. Um die Attraktivität und Qualität der beruflichen Bildung im Betrieb und in der Berufsschule zu sichern, findet eine laufende Anpassung der staatlich geregelten Ausbildungsinhalte an die Anforderungen des Beschäftigungssystems durch eine Neuordnung der staatlich anerkannten Ausbildungsberufe statt. Die beruflichen Schulen werden zunehmend zu regionalen Bildungszentren weiterentwickelt, um für das lebenslange Lernen den Zugang zu hochwertigen Informations- und Beratungsangeboten zu erleichtern. Hierdurch sollen die

beruflichen Schulen sich zu Kooperationspartnern in regionalen Netzwerken der Aus- und Weiterbildung herausbilden und zur Vielfalt des Angebots vor Ort beitragen.

Hinsichtlich der Entwicklung der allgemein bildenden Bildungsgänge ist auf die Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe hinzuweisen, die auf eine Vereinbarung der Kultusministerkonferenz von 1972 zurückgeht. Pädagogischer Grundgedanke der Reform war, die Schülerinnen und Schüler zum selbstständigen Lernen und wissenschaftspropädeutischen Arbeiten zu führen und zu ihrer Persönlichkeitsentwicklung beizutragen. Die Vereinbarung von 1972 in der Fassung von 2000 sowie die weiteren einschlägigen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz halten daran fest, dass mit der Abiturprüfung eine Studienberechtigung für alle Fächer an Universitäten und anderen Hochschularten [Allgemeine Hochschulreife] erworben wird. In den letzten Jahren haben Bestrebungen zur Sicherung der Gleichwertigkeit der allgemeinen und beruflichen Bildung dazu geführt, dass in beruflichen Bildungsgängen zunehmend auch Abschlüsse des allgemein bildenden Schulwesens erworben werden können.

Im Schulwesen der Deutschen Demokratischen Republik [DDR] schloss sich an die Polytechnische Oberschule [POS] die so genannte Abiturstufe an, die in unterschiedlicher Weise auf die Hochschulen vorbereitete. Zu den wichtigsten Bildungsgängen in der Abiturstufe gehörte im allgemein bildenden Bereich die Erweiterte Oberschule [EOS], die zur Hochschulreife führte. Die EOS begann zunächst mit der Jahrgangsstufe 9, umfasste seit 1985 aber nur noch die Jahrgangsstufen 11 und 12. Der Erwerb der Hochschulreife war außerdem über die dreijährige Berufsausbildung mit Abitur möglich.

5.2. Gegenwärtige Reformdebatte

Derzeit stehen die Maßnahmen zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität der schulischen Bildung im Mittelpunkt der Diskussion. Dabei finden die Ergebnisse der Teilnahme an internationalen Schulleistungsvergleichen Berücksichtigung. Besonderes Gewicht kommt der Einführung bundesweit geltender Bildungsstandards zu. Die Bildungsstandards sind Bestandteile eines umfassenden Systems der Qualitätssicherung, das auch Schulentwicklung sowie interne und externe Evaluation umfasst. Auch die Tendenz zu zentralen Abschlussprüfungen auf Landesebene, die Maßnahmen zur Verbesserung der Professionalität der Lehrerbildung und der Ausbau von Ganztagsangeboten sind in diesem Zusammenhang zu sehen. In den Jahren 2003 und 2004 hat die Kultusministerkonferenz Bildungsstandards für den Mittleren Schulabschluss in den Fächern Deutsch, Mathematik, Erste Fremdsprache [Englisch/Französisch], Biologie, Chemie und Physik sowie für den Hauptschulabschluss in den Fächern Deutsch, Mathematik und Erste Fremdsprache [Englisch/Französisch] verabschiedet [nähere Informationen sind Kapitel 9.5.1.2. zu entnehmen]. Im Dezember 2004 hat die Kultusministerkonferenz Standards für die Lehrerbildung verabschiedet [siehe Kapitel 8.1.2. und Kapitel 9.5.2.3.].

Zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie findet derzeit ein Ausbau von Ganztagsangeboten statt. Hierfür stellt die Bundesregierung den Ländern im Rahmen des Investitionsprogramms *Zukunft Bildung und Betreuung* in den Jahren 2003 bis 2007 insgesamt 4 Milliarden Euro für Baumaßnahmen und Ausstattungsinvestitionen zur Verfügung. Dabei sind die Länder und gegebenenfalls die Kommunen für die Bereitstellung von Personal und die Einzelschulen für die Entwicklung eines pädagogischen Konzeptes für das Ganztagsangebot zuständig.

5.3. Spezifischer rechtlicher Rahmen

Allgemein bildende und berufliche Schulen des Sekundarbereichs

Auf der Grundlage der Schulgesetze [R69, R71, R73, R75, R77, R80, R82, R84, R86, R88, R93, R95, R101, R103-105], Schulverwaltungsgesetze [R87] und Schulpflichtgesetze [R89, R96] der Länder enthalten insbesondere die Schulordnungen für die allgemein bildenden und beruflichen Schulen detaillierte Vorschriften über den Inhalt des Bildungsgangs und die Abschlüsse und Berechtigungen, die am Ende des Sekundarbereichs I und II erlangt werden können.

Berufsausbildung im Betrieb

Für die betriebliche Berufsausbildung sind die gesetzlichen Regelungen im Berufsbildungsgesetz [R64] und für den Bereich des Handwerks ergänzend im Gesetz zur Ordnung des Handwerks [R65] von 1953 enthalten. Das Berufsbildungsgesetz und die Handwerksordnung regeln unter anderem grundsätzliche Fragen des Berufsausbildungsverhältnisses zwischen dem Jugendlichen und dem Ausbildungsbetrieb [z. B. Vertrag, Zeugnis, Vergütung], also die Rechte und Pflichten des Auszubildenden und des Ausbildenden, Fragen der Ordnung der Berufsbildung [z. B. die Eignung der Ausbildungsstätte und des Ausbilders, die Inhalte der Ausbildungsordnungen, das Prüfungswesen und die Überwachung der Ausbildung] und der Organisation der beruflichen Bildung [z. B. Aufgaben der Kammern als *zuständige Stellen* und ihrer Berufsbildungsausschüsse]. Das Berufsbildungsförderungsgesetz von 1981 [R151] regelt Planung und Statistik der Berufsbildung und die Aufgaben und die Organisation des Bundesinstituts für Berufsbildung. Nachdem das aus dem Jahre 1969 stammende Berufsbildungsgesetz im Jahre 2004 grundlegend reformiert wurde, tritt das novellierte Gesetz am 1. April 2005 in Kraft. Das Jugendarbeitsschutzgesetz [R6] sieht besondere Schutzbestimmungen für jugendliche Auszubildende vor.

5.4. Allgemeine Ziele

5.4.1. Allgemeine Ziele – Sekundarstufe I

Die Gestaltung der Schularten und Bildungsgänge des Sekundarbereichs I geht vom Grundsatz einer allgemeinen Grundbildung, einer individuellen Schwerpunktsetzung und einer leistungsgerechten Förderung aus. Gemäß einer Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über die Schularten und Bildungsgänge vom Dezember 1993 in der Fassung vom September 1996 wird dies angestrebt durch:

- die Förderung der geistigen, seelischen und körperlichen Gesamtentwicklung der Schülerinnen und Schüler, Erziehung zur Selbstständigkeit und Entscheidungsfähigkeit sowie zu personaler, sozialer und politischer Verantwortung,
- die Sicherung eines Unterrichts, der sich am Erkenntnisstand der Wissenschaft orientiert sowie in Gestaltung und Anforderungen die altersgemäße Verständnissfähigkeit der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt,
- eine schrittweise zunehmende Schwerpunktsetzung, die individuelle Fähigkeiten und Neigungen der Schülerinnen und Schüler aufgreift,
- die Sicherung einer Durchlässigkeit, die nach einer Phase der Orientierung auch Möglichkeiten für einen Wechsel des Bildungsgangs eröffnet.

5.4.2. Allgemeine Ziele – Sekundarstufe II

Die Bildungsgänge des Sekundarbereichs II führen entweder zu studienqualifizierenden Abschlüssen, die eine Zugangsberechtigung zu den Einrichtungen des Hochschulbereichs verleihen, oder zu berufsqualifizierenden Abschlüssen, die eine berufliche Tätigkeit als qualifizierte Fachkraft, z. B. in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder in einem Assistentenberuf ermöglichen.

Ziel des Lernens und Arbeitens in der gymnasialen Oberstufe ist die Allgemeine Hochschulreife, die zum Studium an einer Hochschule berechtigt, aber auch den Weg in eine berufliche Ausbildung ermöglicht. Die Berufsfachschulen dienen der Einführung in einen oder mehrere Berufe, vermitteln einen Teil der Berufsausbildung in einem oder mehreren anerkannten Ausbildungsberufen oder führen zu einem Berufsausbildungsabschluss in einem Beruf. Gleichzeitig erweitern sie die vorher erworbene allgemeine Bildung. In der Berufsoberschule wird den Schülerinnen und Schülern aufbauend auf den Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten ihrer beruflichen Erstausbildung, eine erweiterte allgemeine und vertiefte fachtheoretische Bildung mit dem Ziel der Studierfähigkeit vermittelt. Die drei- bis vierjährigen doppeltqualifizierenden Bildungsgänge vermitteln sowohl eine berufliche Qualifikation [z. B. für die Assistentenberufe oder berufliche Abschlüsse in einer Reihe von anerkannten Ausbildungsberufen] als auch eine Hochschulzugangsberechtigung.

5.5. Arten von Bildungseinrichtungen

Der Sekundarbereich gliedert sich in den Sekundarbereich I, der in der Regel die schulischen Bildungsgänge von Jahrgangsstufe 5 - 10 umfasst und in den Sekundarbereich II, zu dem alle Bildungsgänge gehören, die auf dem Sekundarbereich I aufbauen. Das Bildungsangebot im Sekundarbereich umfasst allgemein bildende, allgemein und berufsbildende sowie überwiegend berufliche Bildungsgänge.

Im Sekundarbereich I haben alle Bildungsgänge die Funktion der Vorbereitung auf die Bildungsgänge im Sekundarbereich II, an deren Ende erst eine berufliche Qualifikation oder die Berechtigung für den Zugang zum Hochschulbereich erworben wird. Dementsprechend haben die Bildungsgänge des Sekundarbereichs I überwiegend einen allgemein bildenden Charakter, während im Sekundarbereich II neben dem Bildungsgang des Gymnasiums die beruflichen Bildungsgänge im Vordergrund stehen.

Der Sekundarbereich I umfasst die Altersgruppe der Schülerinnen und Schüler von 10 bis 16 Jahren, der Sekundarbereich II die Altersgruppe von 15 bis 19 Jahren. Beide Altersgruppen unterliegen der Schulpflicht, davon die erstere der Vollzeitschulpflicht, während die 15- bis 19-jährigen in der Regel zum Besuch einer Teilzeitschule für die Dauer von drei Jahren bzw. bis zur Erlangung der Volljährigkeit mit 18 Jahren verpflichtet sind, soweit sie keine Vollzeitschule besuchen [siehe Kapitel 2.5.].

Die Abschlüsse der Bildungseinrichtungen des Sekundarbereiches sind nach Dauer und Abschlussqualifikation zwar verschieden, jedoch so aufeinander bezogen, dass sie insgesamt ein durchlässiges System darstellen. Die Abschlüsse können in der Regel auch nachträglich in Einrichtungen der Erwachsenenbildung erworben werden [siehe Kapitel 7.5.].

5.5.1. Arten von Bildungseinrichtungen in der Sekundarstufe I

Auf der gemeinsamen Grundschule bauen die allgemein bildenden Schulen im Sekundarbereich I auf. In der Mehrzahl der Länder handelt es sich dabei um die Hauptschule, die Realschule, das Gymnasium und die Gesamtschule. In mehreren Ländern gibt es darüber hinaus Schularten mit nach Ländern unterschiedlichen Bezeichnungen, in denen die Bildungsgänge der Hauptschule und der Realschule pädagogisch und organisatorisch zusammengefasst werden; dazu gehören die Mittelschule, die Regelschule, die Sekundarschule, die Integrierte Haupt- und Realschule, die Verbundene Haupt- und Realschule, die Regionale Schule und die Erweiterte Realschule.

Gemeinsame Grundsätze für die Gestaltung des Sekundarbereichs I hat die Kultusministerkonferenz in dem Beschluss *Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I* vom Dezember 1993 in der Fassung vom September 1996 festgelegt [siehe auch Kapitel 5.4.1.].

Schularten mit einem Bildungsgang im Sekundarbereich I

Schularten mit einem Bildungsgang sind die Hauptschule, die Realschule und das Gymnasium. An Schularten mit einem Bildungsgang ist der gesamte Unterricht auf einen bestimmten Abschluss bezogen.

Hauptschule

Die Hauptschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine GRUNDLEGENDE ALLGEMEINE BILDUNG. Sie umfasst in der Normalform die Jahrgangsstufen 5–9. In Ländern mit sechsjähriger Grundschule oder schulartunabhängiger Orientierungsstufe beginnt sie mit Jahrgangsstufe 7. Bei zehnjähriger Vollzeitschulpflicht schließt die Hauptschule die Jahrgangsstufe 10 mit ein.

Der Unterricht in der Hauptschule umfasst die Fächer Deutsch, Fremdsprache [in der Regel Englisch], Mathematik, Physik/Chemie, Biologie, Erdkunde, Geschichte, Arbeitslehre und Sozialkunde, Musik, Kunst, Sport, Religionslehre sowie in einigen Ländern Haushalts- und Wirtschaftskunde und andere arbeitspraktische Fächer. Der Unterricht wird häufig in den Fächern Mathematik und Fremdsprache nach Leistungsgruppen differenziert erteilt, um dem unterschiedlichen Lernvermögen der Schülerinnen und Schüler besser gerecht zu werden, einen qualifizierenden Hauptschulabschluss zu ermöglichen sowie den Übergang in andere weiterführende Schularten zu erleichtern.

In den Ländern mit neunjähriger Vollzeitschulpflicht haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, ein freiwilliges zehntes Schuljahr an der Hauptschule zu besuchen, um einen weiteren Schulabschluss [z. B. den erweiterten Hauptschulabschluss] zu erwerben. Als weiterführende Schule eröffnet die Hauptschule befähigten Schülerinnen und Schülern auch die Möglichkeit, über das 10. Schuljahr und/oder anschließend über das berufliche Schulwesen weiterführende Abschlüsse zu erwerben [so unter bestimmten Bedingungen den Mittleren Schulabschluss]. Siehe zu den Abschlüssen auch Kapitel 5.17.1.

Realschule

Die Realschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine ERWEITERTE ALLGEMEINE BILDUNG. Sie umfasst in der Normalform die Jahrgangsstufen 5 bis 10. In Län-

dern mit sechsjähriger Grundschule oder schulartunabhängiger Orientierungsstufe umfasst sie die Jahrgangsstufen 7 bis 10. Daneben gibt es noch eine dreiklassige oder vierklassige Form der Realschule für Schülerinnen und Schüler der Hauptschule, die nach Jahrgangsstufe 6 oder 7 an die Realschule übergehen können.

Der Unterricht in der Realschule umfasst die Fächer Deutsch, Fremdsprache [in der Regel Englisch], Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Erdkunde, Geschichte, Politik, Musik, Kunst, Sport und Religionslehre. Mit Jahrgangsstufe 7 oder 8 setzt zusätzlich zum Pflichtbereich im Umfang von drei bis sechs Wochenstunden in der Regel der Unterricht im Wahlpflichtbereich ein. Entsprechend den individuellen Neigungen und Fähigkeiten können die Schülerinnen und Schüler im Wahlpflichtbereich bestimmte Pflichtfächer verstärken oder neue Fächer wählen, wozu u. a. eine zweite Fremdsprache [in der Regel Französisch] ab Jahrgangsstufe 7 oder 8 gehört.

Der Abschluss der Realschule berechtigt zu einem Übergang in berufsqualifizierende und studienqualifizierende Bildungsgänge [siehe auch Kapitel 5.17.1.].

In fünf Ländern [Bremen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen] wird die Realschule als Schulart im Sekundarbereich I nicht angeboten; der Mittlere Schulabschluss kann hier neben einem ersten allgemein bildenden Abschluss bzw. dem Hauptschulabschluss an den Sekundarschulen [Bremen, Sachsen-Anhalt], Erweiterten Realschulen [Saarland], Mittelschulen [Sachsen] und Regelschulen [Thüringen] erworben werden.

Gymnasium

Das Gymnasium vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine VERTIEFTE ALLGEMEINE BILDUNG. Der einheitliche Bildungsgang des Gymnasiums im Sekundarbereich I und II umfasst in der Normalform die Jahrgangsstufen 5 bis 13 [bei sechsjähriger Dauer der Grundschule oder schulartunabhängiger Orientierungsstufe die Jahrgangsstufen 7-13]. Neben dem Gymnasium in Normalform gibt es Aufbauformen, an die Schülerinnen und Schüler der Hauptschule im Anschluss an die Jahrgangsstufe 7 übergehen können, sowie Aufbauformen für besonders begabte Absolventen der Realschule und der berufsbildenden Schulen. Gegenwärtig findet in fast allen Ländern die Umstellung vom neunjährigen auf das achtjährige Gymnasium statt. In den Ländern Sachsen und Thüringen sowie künftig auch in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, dem Saarland und Sachsen-Anhalt wird die Allgemeine Hochschulreife bereits nach zwölf Jahren erworben. Zusätzlich gibt es in den Ländern Angebote zur Verkürzung der Dauer der Schulzeit auf zwölf Jahre bis zum Abitur, z. T. als Schulversuche.

In den zum Sekundarbereich I gehörenden Jahrgangsstufen 5 bis 9/10 der Gymnasien werden im Wesentlichen die Fächer Deutsch, mindestens zwei Fremdsprachen, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Erdkunde, Geschichte, Politik, Musik, Kunst, Sport und Religionslehre unterrichtet.

In der Mehrzahl der Länder wird am Ende der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums die Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe erworben, wenn in allen versetzungsrelevanten Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden oder eine Prüfung mit Erfolg abgelegt wurde [siehe auch Kapitel 5.17.1.].

Schularten mit mehreren Bildungsgängen im Sekundarbereich I

Zu den Schularten mit mehreren Bildungsgängen gehören je nach Ländern unterschiedlich die Gesamtschule, die Mittelschule, die Regelschule, die Sekundarschule, die Verbundene Haupt- und Realschule, die Integrierte Haupt- und Realschule, die Regionale Schule und die Erweiterte Realschule. Im folgenden werden die Gesamtschule und exemplarisch die drei Schularten beschrieben, die ab 1990 in den ostdeutschen Ländern entstanden sind.

Gesamtschule

Neben der Hauptschule, der Realschule und dem Gymnasium gibt es in der Mehrzahl der Länder die Gesamtschule, in einigen Ländern aber nur in geringer Zahl. Die Gesamtschule in KOOPERATIVER FORM fasst die Hauptschule, die Realschule und das Gymnasium pädagogisch und organisatorisch zusammen. Der Unterricht wird in Klassen erteilt, die auf die unterschiedlichen Abschlüsse bezogen sind [Hauptschulabschluss, Mittlerer Schulabschluss, Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe].

Die Gesamtschule in INTEGRIERTER FORM bildet eine pädagogische und organisatorische Einheit. Der Unterricht wird in einem Teil der Fächer leistungsdifferenziert in Kursen auf mindestens zwei Anspruchsebenen erteilt, die lehrplanbezogen definiert sind. Für den leistungsdifferenzierten Unterricht ab Jahrgangsstufe 7 gilt: Der Unterricht auf unterschiedlichen Anspruchsebenen beginnt in Mathematik und in der ersten Fremdsprache mit Jahrgangsstufe 7, in Deutsch in der Regel mit Jahrgangsstufe 8 [spätestens mit Jahrgangsstufe 9], in mindestens einem naturwissenschaftlichen Fach [in Physik oder Chemie] spätestens ab Jahrgangsstufe 9. In den gesellschaftswissenschaftlichen Fächern, Kunst, Musik, Sport und Religionslehre bleibt der Unterricht in der Regel für alle Schülerinnen und Schüler gemeinsam.

An den Gesamtschulen in kooperativer und integrierter Form können nach Jahrgangsstufe 9 und 10 alle Abschlüsse des Sekundarbereichs I sowie die Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe erworben werden [siehe Kapitel 5.17.1.].

Mittelschule

Die Mittelschule in SACHSEN ist eine differenzierte Schulart, die eine allgemeine und berufsvorbereitende Bildung vermittelt und die Voraussetzungen für eine berufliche Qualifizierung schafft. Im Hinblick auf die gesamte Breite der Unterrichtsfächer wird auf die Beschreibung der Hauptschule und der Realschule in diesem Kapitel verwiesen.

Die Mittelschule umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 10. An der Mittelschule wird ein besonderer Profildbereich eingerichtet. Die Jahrgangsstufen 5 und 6 haben orientierende Funktion im Hinblick auf die Bildungsgänge der Mittelschule und die Angebote im Profildbereich. Ab Jahrgangsstufe 7 beginnt eine auf Abschlüsse und Leistungsentwicklung bezogene Differenzierung. Der abschlussbezogene und leistungsdifferenzierte Unterricht erfolgt in den festgelegten Fächern [Mathematik, erste Fremdsprache, Deutsch, Physik und Chemie]. Mit Eintritt in die Jahrgangsstufe 7 beginnt im Profildbereich der Mittelschule für alle Schülerinnen und Schüler eine neigungsorientierte Differenzierung. Im Rahmen wahlobligatorischer Angebote wählen die Schülerinnen und Schüler Neigungskurse entsprechend ihrer Interessen und Begabungen. Das Fach Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales ist in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 obligatorisches Unterrichtsfach für alle Schülerinnen und Schüler. Ab Jahrgangsstufe 7 werden alle Schüle-

rinnen und Schüler mit einer Wochenstunde im Fach Informatik unterrichtet. Beim Erreichen des Ziels der Jahrgangsstufe 9 erhalten die Schülerinnen und Schüler im Hauptschulbildungsgang den Hauptschulabschluss. Bei Erfüllung bestimmter Leistungsvoraussetzungen, künftig einschließlich der Teilnahme an einer besonderen Leistungsfeststellung, wird der qualifizierende Hauptschulabschluss erworben.

Im Hinblick auf den Realschulabschluss und auf schulische Anschluss- und Übergangsmöglichkeiten nach der Mittelschule werden den Schülerinnen und Schülern in der Jahrgangsstufe 10 Unterrichtsangebote zur Vertiefung und Erweiterung ihres Wissens gemacht. Dazu werden neben dem Pflichtunterricht in den weiter geführten Fächern künftig auch differenzierende Angebote unterbreitet, für die sich die Schülerinnen und Schüler bewusst entscheiden sollen. Wahlpflicht besteht zwischen Musik und Kunst, Geschichte und Geographie sowie im Profildbereich zwischen den Vertiefungskursen Wirtschaft, Technik, Gesundheit und Soziales bzw. Kunst und Kultur. Mit dem erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 10 und bestandener Abschlussprüfung wird der Realschulabschluss erworben.

Sekundarschule

Die Sekundarschule gehört in SACHSEN-ANHALT neben dem Gymnasium zu den Regelschularten. Der Unterricht in den Jahrgangsstufen 5 und 6 umfasst für alle Schülerinnen und Schüler gleich verpflichtende Lerninhalte sowie Angebote zur Entwicklung besonderer Interessen und Neigungen. Ab der siebten Jahrgangsstufe beginnt eine auf Abschlüsse bezogene Differenzierung. Der auf den Hauptschulabschluss bezogene Unterricht umfasst die Jahrgangsstufen 7–9, vermittelt eine grundlegende Allgemeinbildung und schafft solide Grundlagen für eine berufliche Bildung sowie für weiterführende Bildungsgänge. Der auf den Realschulabschluss bezogene Unterricht umfasst die Jahrgangsstufen 7–10 und vermittelt eine erweiterte allgemeine und berufsorientierte Bildung. Organisationsformen des abschlussbezogenen Unterrichts sind abschlussbezogene Klassen [Hauptschulklassen und Realschulklassen] oder kombinierte Klassen mit Unterricht im Klassenverband und in abschlussbezogenen Lerngruppen auf Realschul- und Hauptschulniveau in Deutsch, Mathematik und Englisch ab Jahrgangsstufe 7 sowie Physik ab Jahrgangsstufe 9. In der Sekundarschule wird mit dem erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 9 der Hauptschulabschluss erworben. Schülerinnen und Schüler des hauptschulabschlussbezogenen Unterrichts können außerdem durch eine besondere Leistungsfeststellung den qualifizierten Hauptschulabschluss erwerben, der zum Besuch der Jahrgangsstufe 10 der Sekundarschule berechtigt. Mit dem erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 10 und bestandener Abschlussprüfung wird an der Sekundarschule der Realschulabschluss erworben.

Regelschule

Die Regelschule in THÜRINGEN vermittelt eine theoretisch fundierte, aber gleichzeitig praktisch und lebensnah orientierte Schulbildung und schafft mit ihren Abschlüssen die Voraussetzungen sowohl für eine qualifizierte berufliche Tätigkeit als auch für den Besuch weiterführender Bildungseinrichtungen. Im Hinblick auf die gesamte Breite der Unterrichtsfächer wird auf die Beschreibung der Hauptschule und der Realschule in diesem Kapitel verwiesen. In den Jahrgangsstufen 5 und 6 werden alle Schülerinnen und Schüler nach gemeinsamen Lehrplänen integriert unterrichtet. Ab der Jahrgangsstufe 7 findet in Mathematik und der ersten Fremdsprache [in der Regel Englisch] und spätes-

tens ab der Jahrgangsstufe 9 in Deutsch sowie in Physik eine äußere Fachleistungsdifferenzierung auf zwei Anspruchsebenen statt, die den Anforderungsprofilen von Hauptschule bzw. Realschule entsprechen. Organisationsformen sind hier ein weiteres gemeinsames Lernen, das zeitweise zur besonderen Förderung durch eine Trennung in Kurse ergänzt wird [integrative Organisationsform] oder der Unterricht in Klassen, die jeweils auf den Erwerb des Haupt- bzw. des Realschulabschlusses ausgerichtet sind [additive Organisationsform]. In Jahrgangsstufe 7 setzt der Unterricht im Profilbereich ein. Alle Schülerinnen und Schüler nehmen am Unterricht in Wirtschaft-Technik-Recht und in einem von der Schule angebotenen Wahlpflichtfach teil. Die Regelschule führt mit dem erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 9 zum Hauptschulabschluss. Schülerinnen und Schüler, die den auf den Hauptschulabschluss bezogenen Teil der Regelschule besucht haben, können nach erfolgreich abgelegter freiwilliger Prüfung den Qualifizierenden Hauptschulabschluss erwerben, der bei Erfüllung bestimmter Leistungsvoraussetzungen zum Besuch der Jahrgangsstufe 9 berechtigt. Mit dem erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 10 und bestandener Abschlussprüfung wird der Realschulabschluss erworben.

5.5.2. Arten von Bildungseinrichtungen in der Sekundarstufe II

Die Einrichtungen für allgemeine Bildung und berufliche Ausbildung im Sekundarbereich II umfassen allgemein bildende Schulen und berufliche Schulen in Vollzeit- oder Teilzeitform sowie die Ausbildungsbetriebe des dualen Systems.

Allgemein bildende Schulen

Die gymnasiale Oberstufe

In der Mehrzahl der Länder wird die Allgemeine Hochschulreife gegenwärtig noch nach Jahrgangsstufe 13 erworben [neunjähriges Gymnasium], wobei die gymnasiale Oberstufe die Jahrgangsstufen 11-13 umfasst. Wie bereits in Kapitel 5.5.1. erörtert, findet in fast allen Ländern derzeit die Umstellung auf das achtjährige Gymnasium statt. In der gymnasialen Oberstufe an Gesamtschulen wird der Bildungsgang jedoch in der Regel nicht auf acht Jahre verkürzt. Die gymnasiale Oberstufe gliedert sich in der Regel in eine einjährige Einführungsphase und eine zweijährige Qualifikationsphase. Zugangsvoraussetzung ist die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe, die am Ende der Jahrgangsstufe 9 bzw. 10 des Gymnasiums oder bei vergleichbaren Anforderungen an anderen Schularten des Sekundarbereichs I erworben werden kann. Aufbauend auf dem Unterricht im Sekundarbereich I treten in der Regel nach der Einführungsphase in der Qualifikationsphase halbjährige Kurse an die Stelle des Klassenverbandes. Innerhalb bestimmter Verpflichtungen für einzelne Fächer bzw. Fächergruppen haben die Schülerinnen und Schüler nun umfangreiche Möglichkeiten der individuellen Schwerpunktbildung. Die Fächer sind nach dem Prinzip der Affinität jeweils einem Aufgabenfeld zugeordnet. Dabei handelt es sich um die drei folgenden Aufgabenfelder, zu denen hier exemplarisch einige Fächer genannt werden:

- das sprachlich-literarisch-künstlerische Aufgabenfeld
[z. B. Deutsch, Fremdsprachen, Bildende Kunst, Musik],
- das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld
[z. B. Geschichte, Geographie, Philosophie, Sozialkunde/Politik, Wirtschaft],

- das mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Aufgabenfeld [z. B. Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Informatik].

Jedes der drei Aufgabenfelder muss in der Schullaufbahn jedes einzelnen Schülers durchgängig bis zum Abschluss der gymnasialen Oberstufe einschließlich der Abiturprüfung repräsentiert sein. Der Pflichtbereich umfasst außer den drei Aufgabenfeldern die Fächer Religionslehre [je nach den Bestimmungen der Länder] und Sport. Die Fächer Deutsch, Fremdsprache und Mathematik müssen in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe durchgehend belegt werden und die erbrachten Leistungen im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife berücksichtigt werden [zum Abschlusszeugnis siehe Kapitel 5.17.2.]. Diese drei Fächer können in begrenztem Umfang durch inhaltlich verwandte Kurse substituiert werden.

Grundkurse und Leistungskurse sind Gliederungseinheiten, durch die das Lernangebot dem Niveau nach strukturiert wird. Dabei tragen Grundkurse und Leistungskurse zu einer wissenschaftspropädeutischen Ausbildung auf unterschiedlichem Lernniveau bei, wobei die Grundkurse eine grundlegende Ausbildung und die Leistungskurse eine exemplarisch vertiefte Ausbildung vermitteln. Bis zu zwei Drittel des Unterrichts findet in Grundkursen statt, die mindestens zweistündig, in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen mindestens dreistündig unterrichtet werden. Der Schüler muss mindestens zwei Leistungskurse wählen, davon ist einer entweder Deutsch, eine fortgeführte Fremdsprache, Mathematik oder eine Naturwissenschaft. Leistungskurse werden mindestens fünfstündig unterrichtet; sind in einem Land drei oder mehr Leistungskurse zu wählen, werden sie mindestens vierstündig unterrichtet. Ist Deutsch erster Leistungskurs, muss sich unter den vier Fächern der Abiturprüfung Mathematik oder eine Fremdsprache befinden. In der gymnasialen Oberstufe neu einsetzende Fächer, unter anderem Fremdsprachen und berufliche Fächer, können als zweiter Leistungskurs angeboten werden. Ein Teil der Länder beschränkt das Angebot auf bestimmte Kombinationen von Leistungskursen.

Die gymnasiale Oberstufe ist neben dem Gymnasium auch an anderen Schularten eingerichtet worden, dazu zählen in einigen Ländern die integrierte Gesamtschule und das Berufliche Gymnasium/Fachgymnasium, das im Folgenden näher beschrieben ist.

Berufliche Vollzeitschulen

Zu den beruflichen Vollzeitschulen gehören die Berufsfachschule, die Fachoberschule, das Berufliche Gymnasium/Fachgymnasium, die Berufsoberschule und weitere Schularten, die nur in einzelnen Ländern vertreten sind bzw. quantitativ von geringer Bedeutung sind. Die berufliche Weiterbildung an Fachschulen ist nach der Internationalen Standardklassifikation für das Bildungswesen ISCED [International Standard Classification of Education] dem tertiären Bereich zuzurechnen. Fachschulen werden daher in Kapitel 6 zum tertiären Bereich beschrieben.

Berufsfachschule

Berufsfachschulen sind Vollzeitschulen, die Schülerinnen und Schüler in einen oder mehrere Berufe einführen, ihnen einen Teil der Berufsausbildung in einem oder mehreren Ausbildungsberufen vermitteln oder sie zu einem Berufsausbildungsabschluss in einem Beruf führen. Das Spektrum der Bildungsangebote dieser Schulart ist außeror-

dentlich breit gefächert. Es gibt Berufsfachschulen für kaufmännische Berufe, für Fremdsprachenberufe, für handwerkliche Berufe, für hauswirtschaftliche und sozialpflegerische Berufe, für künstlerische Berufe und Berufe des Gesundheitswesens u. a. m. Soweit diese Schulen nicht eine volle Berufsqualifikation vermitteln, kann bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen der Besuch der Berufsfachschule als erstes Jahr der Berufsausbildung im dualen System angerechnet werden. Zugangsvoraussetzung ist je nach dem angestrebten Ausbildungsziel in der Regel das Abschlusszeugnis der Hauptschule oder das Abschlusszeugnis der Realschule bzw. ein Mittlerer Schulabschluss. Die Bildungsgänge an Berufsfachschulen sind je nach beruflicher Fachrichtung und Zielsetzung von unterschiedlicher Dauer [ein bis drei Jahre].

Fachoberschule

Die Fachoberschule umfasst die Jahrgangsstufen 11 und 12 und baut auf einem Mittleren Schulabschluss auf. Sie vermittelt allgemeine, fachtheoretische und fachpraktische Kenntnisse und Fähigkeiten und führt zur Fachhochschulreife. Die Fachoberschule gliedert sich in die Fachrichtungen Wirtschaft und Verwaltung, Technik, Gesundheit und Soziales, Gestaltung, Ernährung und Hauswirtschaft sowie Agrarwirtschaft. Zur Ausbildung gehören Unterricht und Fachpraxis. Der Unterricht findet in den Fächern Deutsch, Fremdsprache, Mathematik, Naturwissenschaften, Wirtschaft und Gesellschaft und in einem fachrichtungsbezogenen Fach statt. Die fachpraktische Ausbildung findet während des Besuchs der Jahrgangsstufe 11, also im ersten Jahr, als einschlägiges gelenktes Praktikum in Betrieben oder gleichwertigen Einrichtungen statt. Die Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule kann durch eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung ersetzt werden, so dass die Schülerinnen und Schüler mit abgeschlossener Berufsausbildung direkt in Jahrgangsstufe 12 der Fachoberschule eintreten können.

Berufliches Gymnasium/Fachgymnasium

Diese Schulart wird in einigen Ländern als Berufliches Gymnasium, in anderen Ländern als Fachgymnasium bezeichnet. Im Unterschied zum Gymnasium, das in der Regel von Jahrgangsstufe 5-12/13 einen durchgängigen Bildungsgang darstellt, hat das Berufliche Gymnasium bzw. Fachgymnasium keine Unter- und Mittelstufe [Jahrgangsstufen 5-10]. Das Berufliche Gymnasium/ Fachgymnasium ist in einigen Ländern in der Form der gymnasialen Oberstufe mit berufsbezogenen Schwerpunkten eingerichtet und umfasst einen dreijährigen Bildungsgang. Aufbauend auf einem Mittleren Schulabschluss mit besonderem Leistungsprofil, der zum Eintritt in die gymnasiale Oberstufe berechtigt, oder einem gleichwertigen Abschluss führt das Berufliche Gymnasium bzw. Fachgymnasium in der Regel zur Allgemeinen Hochschulreife. Zu den Aufgabenfeldern des allgemein bildenden Gymnasiums treten hier berufsbezogene Fachrichtungen und Schwerpunkte, wie Wirtschaft, Technik, Ernährung und Hauswirtschaft, Agrarwirtschaft sowie Gesundheit und Soziales, die anstelle allgemein bildender Fächer als zweites Leistungsfach zu wählen sind und auch bei der Abiturprüfung Prüfungsfächer sind. In einzelnen Ländern wird im Rahmen von Schulversuchen auch die Fachrichtung Informations- und Kommunikationstechnologie angeboten.

An Beruflichen Gymnasien/Fachgymnasien besteht teilweise auch die Möglichkeit, mehr als eine Qualifikation zu erwerben [doppeltqualifizierende Bildungsgänge]: eine Studienqualifikation [Hochschulreife/Fachhochschulreife] und einen beruflichen Abschluss nach Landesrecht [z. B. für die Assistentenberufe]. Diese berufsbezogenen Bildungsgän-

ge gibt es auch in besonderen Schulverbundsystemen von Gymnasien und beruflichen Schulen [z. B. Oberstufenzentren] oder innerhalb einer eigenen Schulart wie dem Berufskolleg in Nordrhein-Westfalen. Doppeltqualifizierende Bildungsgänge dauern drei bis vier Jahre.

Berufsoberschule

Die Berufsoberschule hat im Zusammenhang mit den Beratungen der Kultusministerkonferenz zur Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung an Bedeutung gewonnen. Sie ist in einigen Ländern eingerichtet worden, um den Absolventen einer Berufsausbildung im dualen System den Erwerb der Hochschulreife zu ermöglichen. Die Berufsoberschule führt in zweijährigem Vollzeitunterricht zur Fachgebundenen Hochschulreife und mit einer zweiten Fremdsprache zur Allgemeinen Hochschulreife. Die Berufsoberschule kann auch in Teilzeitform mit entsprechend längerer Dauer geführt werden.

Die Aufnahme in die Berufsoberschule setzt den Mittleren Schulabschluss und eine mindestens zweijährige erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung bzw. eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit voraus. Das erste Jahr der Berufsoberschule kann durch andere zur Fachhochschulreife führende Bildungswege ersetzt werden. Die Berufsoberschule wird in den Ausbildungsrichtungen Technik, Wirtschaft, Agrarwirtschaft, Ernährung und Hauswirtschaft, Sozialwesen sowie Gestaltung geführt. Die Zuordnung der Schülerinnen und Schüler zu einer Ausbildungsrichtung richtet sich nach der bereits absolvierten beruflichen Erstausbildung oder Berufstätigkeit.

Berufsausbildung im dualen System

In Deutschland absolvieren rund 60 % der Jugendlichen je nach Beruf eine in der Regel dreijährige qualifizierte Berufsausbildung im dualen System. Das System wird als *dual* bezeichnet, weil die Ausbildung an zwei Lernorten durchgeführt wird: im Betrieb und in der Berufsschule. Ziel der Ausbildung im dualen System ist es, eine breit angelegte berufliche Grundbildung und die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen Qualifikationen und Kompetenzen in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. Der erfolgreiche Abschluss befähigt zur Berufsausübung als qualifizierte Fachkraft in einem von derzeit 346 anerkannten Ausbildungsberufen.

Bei Beginn der Berufsausbildung muss die Vollzeitschulpflicht erfüllt sein. Für den Zugang zur Ausbildung im dualen System bestehen formal keine weiteren Zugangsvoraussetzungen; die Ausbildung im dualen System steht grundsätzlich allen offen. Die Mehrzahl der Auszubildenden verfügt jedoch über den Mittleren Schulabschluss oder über eine Hochschulzugangsberechtigung [vgl. Kapitel 5.1.2.]. Die Ausbildung findet auf der Grundlage eines privatrechtlichen Berufsausbildungsvertrages zwischen einem Ausbildungsbetrieb und den Jugendlichen statt. Die Jugendlichen werden an drei bis vier Tagen im Betrieb und an bis zu zwei Tagen in der Berufsschule ausgebildet. Die Betriebe übernehmen die Kosten der betrieblichen Ausbildung und zahlen dem Auszubildenden eine Ausbildungsvergütung, die zwischen den Tarifparteien vertraglich geregelt ist. Die Höhe der Vergütung steigt mit jedem Ausbildungsjahr und beträgt durchschnittlich etwa ein Drittel des Anfangsgehalts für eine ausgebildete Fachkraft.

Für die betriebliche Ausbildung sind die zu erwerbenden beruflichen Handlungskompetenzen in einer Ausbildungsordnung vorgegeben, die vom Ausbildungsbetrieb in einem individuellen Ausbildungsplan konkretisiert wird. Für den Unterricht in der Berufsschule wird für jeden anerkannten Ausbildungsberuf ein mit den Ausbildungsordnungen abgestimmter Rahmenlehrplan erstellt.

Die Anzahl der Auszubildenden im dualen System nach Ausbildungsbereichen ist Kapitel 5.2I. zu entnehmen. Umfangreiche Informationen und Daten zur beruflichen Bildung und speziell zum dualen System enthält der jährliche Berufsbildungsbericht des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.

Lernort Betrieb

Ausbildungsplätze werden in Betrieben der Wirtschaft und im öffentlichen Dienst, in Praxen der freien Berufe und zu einem geringen Teil auch in privaten Haushalten angeboten. Die Betriebe verpflichten sich gegenüber den Auszubildenden vertraglich, ihnen die in der Ausbildungsordnung für den jeweiligen Ausbildungsberuf vorgesehenen beruflichen Handlungskompetenzen zu vermitteln. Durch die verbindliche Vorgabe der Ausbildungsordnungen wird ein einheitlicher nationaler Standard unabhängig vom aktuellen betrieblichen Bedarf gewährleistet, der den Anforderungen im jeweiligen Beruf entspricht. Die Ausbildung darf nur in Ausbildungsbetrieben stattfinden, in denen die von der Ausbildungsordnung verlangten Qualifikationen durch Ausbildungspersonal mit persönlicher und fachlicher Eignung vermittelt werden können. Die Eignung der Ausbildungsbetriebe und des betrieblichen Ausbildungspersonals wird von der zuständigen Selbstverwaltungseinrichtung der Wirtschaft [Kammern] überwacht [siehe Kapitel 8.6.3.]. Auch die ordnungsgemäße Ausbildung selbst wird von den Kammern überwacht. Der Ausbildungsbetrieb erstellt für die Auszubildenden einen betrieblichen Ausbildungsplan. Dieser soll der sachlichen und zeitlichen Gliederung der Ausbildungsordnung entsprechen, kann aber hiervon abweichen, wenn betriebspraktische Besonderheiten dies erfordern und die Vermittlung aller Ausbildungsinhalte im Übrigen gewährleistet ist.

Lernort Berufsschule

Die Berufsschule ist im dualen System ein eigenständiger Lernort. Sie arbeitet als gleichberechtigter Partner mit den anderen an der Berufsausbildung Beteiligten zusammen. Die Berufsschule hat die Aufgabe, allgemeine und berufliche Lerninhalte unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung zu vermitteln. Die Berufsschule hat darüber hinaus die Aufgabe, ein die Berufsausbildung vorbereitendes oder die Berufstätigkeit begleitendes Bildungsangebot zu machen. Die Berufsschule vermittelt eine berufliche Grund- und Fachbildung und erweitert die vorher erworbene allgemeine Bildung. Damit will sie zur Erfüllung der Aufgaben im Beruf sowie zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer und ökologischer Verantwortung befähigen.

Der Unterricht der Berufsschule entfällt auf die allgemein bildenden Fächer Deutsch, Gemeinschaftskunde/Sozialkunde/Wirtschaftslehre, Religionslehre und Sport im Umfang von in der Regel vier Stunden wöchentlich und den berufsbezogenen Unterricht von in der Regel acht Stunden wöchentlich. Außerdem soll der Fremdsprachenunterricht entsprechend seiner Bedeutung für den jeweiligen Ausbildungsberuf angemessen berücksichtigt werden. Die Berufsschule entscheidet in Absprache mit den auszubildenden

Betrieben, der Schulaufsicht und den zuständigen Stellen der Wirtschaft über die Verteilung des Unterrichts. Die verschiedenen Organisationsformen haben zum Ziel, eine möglichst hohe Anwesenheit der Auszubildenden im Betrieb zu gewährleisten und gleichzeitig den Unterricht pädagogisch und lernpsychologisch vertretbar zu verteilen [siehe auch Kapitel 5.12.2.].

Eine berufliche Grundbildung kann als erstes Jahr der dualen Berufsausbildung in Form eines Vollzeitschuljahres oder in kooperativer Form im Betrieb und in der Schule absolviert werden [sog. Berufsgrundbildungsjahr]. Das BERUFSGRUNDBILDUNGSJAHR hat die Aufgabe, allgemeine, berufsfeldübergreifende Lerninhalte und fachtheoretische und fachpraktische Lerninhalte auf der Breite eines Berufsfeldes als berufliche Grundbildung zu vermitteln. Die Jugendlichen können sich dabei für eines von 13 Berufsfeldern entscheiden [Wirtschaft und Verwaltung; Metalltechnik; Elektrotechnik; Bautechnik; Holztechnik; Textiltechnik und Bekleidung; Chemie, Physik und Biologie; Drucktechnik; Farbtechnik und Raumgestaltung; Körperpflege; Gesundheit; Ernährung und Hauswirtschaft; Agrarwirtschaft]. Der erfolgreiche Besuch des Berufsgrundbildungsjahres kann als erstes Jahr der Berufsausbildung in den dem jeweiligen Berufsfeld zugeordneten Ausbildungsberufen angerechnet werden.

5.6. Geographische Verteilung der Bildungseinrichtungen

Zur geographischen Verteilung der Bildungseinrichtungen im Sekundarbereich wird auf die Ausführungen zum Primarbereich in Kapitel 4.5. verwiesen.

5.7. Aufnahmebedingungen und Wahl der Bildungseinrichtung

5.7.1. Aufnahmebedingungen und Wahl der Bildungseinrichtung – Sekundarstufe I

Bei der Wahl der schulischen Einrichtung ist zwischen der Wahl einer Schulart und der Aufnahme in eine bestimmte Schule zu unterscheiden.

Wahl einer Schulart des gegliederten Schulwesens

Die Form des Übergangs vom Primarbereich zum Sekundarbereich ist in den Ländern unterschiedlich geregelt. Eine verbindliche Entscheidung über die Wahl einer Schulart bzw. den Bildungsgang in der Sekundarstufe I wird teilweise in der Jahrgangsstufe 4, teilweise während der Jahrgangsstufen 5 und 6 und teilweise am Ende der Jahrgangsstufe 6 getroffen. Beim Übergang in die integrierte Gesamtschule entfällt diese Entscheidung. Eine aktuelle Übersicht über die länderspezifischen Regelungen zum Übergang von der Grundschule in Schulen des Sekundarbereichs I ist auf der Website der Kultusministerkonferenz zugänglich [www.kmk.org/schul/home.htm?pub].

Im Laufe der Jahrgangsstufe 4 der Grundschule wird, verbunden mit eingehender Beratung der Eltern, von der abgebenden Schule ein Votum erstellt, das allgemeine Angaben zur Entwicklung des Kindes in der Grundschule enthält und mit einer Gesamtbeurteilung über die Eignung für den Besuch weiterführender Schulen abschließt. Das Votum der abgebenden Schule ist Grundlage für die Entscheidung bzw. Entscheidungshilfe für den weiteren Bildungsgang der Schülerinnen und Schüler. Je nach Landesrecht kann die Eignung für einen Bildungsgang der Realschule oder des Gymnasiums durch verschiedene Verfahren [Probetalbjahr, Probeunterricht, Aufnahmeprüfung] festge-

stellt werden. Die Entscheidung wird entweder von den Eltern oder von der Schule bzw. der Schulaufsicht getroffen. Die bisherige schulrechtliche und bildungspolitische Entwicklung hat zunehmend das Erziehungsrecht der Eltern bei der Wahl der Schul Laufbahn berücksichtigt.

Wahl einer bestimmten Bildungseinrichtung

Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in eine bestimmte Schule. Das im Grundgesetz formulierte Recht auf die freie Wahl der Ausbildungsstätte bezieht sich nicht auf die Aufnahme in eine bestimmte Schule. Solange der Besuch einer anderen Schule des gleichen Schultyps möglich und zumutbar ist, schließen einige Länder einen Rechtsanspruch auf die Aufnahme in eine bestimmte Schule in ihren Schulgesetzen aus.

Schülerinnen und Schüler, die die Schulpflicht an der Hauptschule oder Berufsschule erfüllen wollen, müssen grundsätzlich die örtlich zuständige Schule besuchen. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler an anderen weiterführenden Schulen, soweit für die von ihnen gewählte Schulart Schulbezirke bestehen. Die Eltern haben jedoch die Möglichkeit, eine andere als die örtlich zuständige Schule für ihr Kind auszuwählen und einen entsprechenden Antrag bei der Schulbehörde zu stellen. Diese trifft die Entscheidung unter Anhörung der Eltern und der Schulträger, wobei in erster Linie das Wohl des betroffenen Schülers ausschlaggebend ist.

Sofern für weiterführende Schulen des Sekundarbereichs keine Schulbezirke bestehen, haben die Eltern grundsätzlich die Möglichkeit, eine Schule frei zu wählen. Lediglich die Aufnahmekapazität der Schule kann in diesem Fall dem Anspruch auf Aufnahme Grenzen setzen.

5.7.2. Aufnahmebedingungen und Wahl der Bildungseinrichtung – Sekundarstufe II

Der Zugang zu den Bildungsgängen im Sekundarbereich II erfolgt aufgrund von Abschlüssen und Berechtigungen, die am Ende des Sekundarbereichs I erworben werden [siehe Kapitel 5.17.1.]. Zu der Möglichkeit der Aufnahme des Kindes in eine bestimmte Schule siehe Kapitel 5.7.1.

Die Aufnahmebedingungen für die einzelnen Schularten und Bildungsgänge werden in Kapitel 5.5.2. dargelegt. Sie werden insbesondere danach unterschieden, ob der jeweilige Bildungsgang des Sekundarbereichs II zu einer Studienberechtigung oder einer Berufsqualifikation führt.

5.8. Gebühren für den Besuch von Bildungseinrichtungen

Der Besuch öffentlicher Schulen des Primar- und Sekundarbereichs ist grundsätzlich kostenlos. Dabei fallen auch keine Gebühren für Einschreibung oder Zeugnisse an.

5.9. Ausbildungsförderung für Schülerinnen und Schüler

Ausbildungsbeihilfen für Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs in den Jahrgangsstufen 5–9 sind in der Regel nicht vorgesehen. Aufgrund von Regelungen einzelner Länder können notwendig auswärts untergebrachte Schülerinnen und Schüler bis Jahrgangsstufe 9 Beihilfen erhalten.

Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen des Sekundarbereichs ab Jahrgangsstufe 10 haben aufgrund von gesetzlichen Regelungen des Bundes [Bundesausbildungsförderungsgesetz – R67] unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf staatliche finanzielle Unterstützung, wenn ihnen die für ihren Lebensunterhalt und ihre Ausbildung erforderlichen Mittel nicht anderweitig [vor allem aus dem Einkommen der Eltern] zur Verfügung stehen. Diese Unterstützung erfolgt in der Regel in der Form eines Zuschusses. Die Schülerförderung wird bei bestimmten Schularten von der auswärtigen Unterbringung der Schülerinnen und Schüler und der Erreichbarkeit der Ausbildungsstätte vom Wohnort der Eltern abhängig gemacht. Ausbildungsförderung wird für den Lebensunterhalt und die Ausbildung geleistet; das Einkommen und Vermögen des Schülers sowie das Einkommen seiner Eltern und ggf. seines Ehegatten wird auf den Bedarf des Schülers angerechnet.

Schülerinnen und Schüler können – je nachdem, ob sie bei ihren Eltern wohnen oder nicht und welche Art von Ausbildungsstätte sie besuchen – zwischen 192 und 562 Euro monatlich Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten. Die staatliche Förderung muss nicht zurückgezahlt werden.

In einigen Ländern bestehen gesetzliche Regelungen, nach denen Schülerinnen und Schülern des Sekundarbereichs II, die keinen Anspruch auf Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz haben, unter bestimmten Bedingungen eine finanzielle Förderung aus Mitteln des Landes gewährt werden kann.

Für Regelungen zur Förderung durch Lernmittelhilfe bzw. Lernmittelfreiheit, Beförderung der Schülerinnen und Schüler zwischen Wohnung und Schule sowie durch gesetzlichen Unfallversicherungsschutz wird auf die Ausführungen zum Primarbereich in Kapitel 4.7. verwiesen.

5.10. Stufen und Klassenbildung

5.10.1. Stufen und Klassenbildung in der Sekundarstufe I

Die Schülerinnen und Schüler der Altersgruppe zwischen 10 und 16 Jahren an Schulen mit einem Bildungsgang werden in Jahrgangsklassen von Fachlehrern unterrichtet. An Schularten mit mehreren Bildungsgängen wird der Unterricht in bestimmten Fächern und Jahrgangsstufen entweder in abschlussbezogenen Klassen oder in leistungsdifferenzierten Kursen auf mindestens zwei Anspruchsebenen erteilt.

Die Jahrgangsstufen 5 und 6 aller Schulen im Sekundarbereich I können als Orientierungsstufe geführt werden, die eine Phase besonderer Förderung, Beobachtung und Orientierung über den weiteren Bildungsgang mit seinen fachlichen Schwerpunkten bildet. Diese Orientierungsstufe ist in einigen Ländern auch als eine von den Schularten unabhängige Schulstufe eingerichtet, während es sich in der Mehrzahl der Länder um die schulartabhängige Orientierungsstufe handelt. Ab Jahrgangsstufe 7 unterscheiden sich die Schularten und Bildungsgänge zunehmend durch das Angebot der Fächer, die Anforderungen im Hinblick auf die individuelle Schwerpunktsetzung und den angestrebten Abschluss.

5.10.2. Stufen und Klassenbildung in der Sekundarstufe II

In der GYMNASIALEN OBERSTUFE werden die Schülerinnen und Schüler nicht mehr in Jahrgangsklassen unterrichtet. Spätestens nach der Einführungsphase treten in der Qualifikationsphase Kurse an die Stelle des Klassenverbandes. Das Unterrichtsangebot ist grundsätzlich durch Grundkurse und Leistungskurse dem Niveau nach differenziert. Die Beruflichen Gymnasien/Fachgymnasien haben das Kurssystem der gymnasialen Oberstufe übernommen.

In der BERUFSSCHULE wird im ersten Jahr [Grundstufe] eine berufliche Grundbildung vermittelt. In der sich anschließenden ein- bis zweieinhalbjährigen Fachstufe wird der Unterricht grundsätzlich in Fachklassen eines bestimmten oder verwandter Ausbildungsberufe erteilt.

5.11. Differenzierung des Bildungsangebotes

5.11.1. Differenzierung des Bildungsangebotes in der Sekundarstufe I

Wie in Kapitel 5.5.1. dargestellt, umfassen die Schularten im Sekundarbereich I jeweils einen oder mehrere Bildungsgänge. An Schularten mit einem Bildungsgang ist der gesamte Unterricht auf einen bestimmten Abschluss bezogen [Hauptschule, Realschule, Gymnasium]. An Schularten mit mehreren Bildungsgängen wird der Unterricht entweder in abschlussbezogenen Klassen oder in einem Teil der Fächer leistungsdifferenziert in Kursen auf mindestens zwei Anspruchsebenen erteilt.

Alle Schularten des Sekundarbereichs I sind allgemein bildend. Erst nach der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht können berufliche Bildungsgänge des Sekundarbereichs II besucht werden, die einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln.

5.11.2. Differenzierung des Bildungsangebotes in der Sekundarstufe II

Zur Differenzierung des Bildungsangebots im Sekundarbereich II wird zunächst auf die Darstellung des Kurssystems in der gymnasialen Oberstufe mit der Möglichkeit der individuellen Schwerpunktbildung sowie die Beschreibung der berufsbezogenen Fachrichtungen bzw. Ausbildungsrichtungen an den beruflichen Schulen [Berufsfachschule, Fachoberschule, Berufsschule, Berufsoberschule] in Kapitel 5.5.2. verwiesen. Für eine Darstellung der Differenzierung des Bildungsangebots zur beruflichen Weiterbildung an Fachschulen wird auf Kapitel 6.10.4. verwiesen.

Inbesondere an den beruflichen Schulen ist das Bildungsangebot im Hinblick auf den berufsqualifizierenden Abschluss sehr differenziert: Im dualen System der Berufsausbildung, in dem rund 60 % der Jugendlichen eine Ausbildung absolvieren, werden derzeit 346 anerkannte Ausbildungsberufe unterschieden, die 93 Berufsgruppen zugeordnet sind. Die Berufsfachschulen als Vollzeitschulen bieten daneben ein breit gefächertes Spektrum an Bildungsgängen an. Allein bei der Ausbildung von technischen Assistenten sind 31 Spezialisierungen mit unterschiedlichen Berufsbezeichnungen möglich, vom *Staatlich geprüften Assistenten für Automatisierungs- und Computertechnik* bis zum *Staatlich geprüften umweltschutztechnischen Assistenten*.

5.12. Zeitliche Gliederung

5.12.1. Gliederung des Schuljahres

Zur Gliederung des Schuljahres im Sekundarbereich wird auf die Ausführungen zum Primarbereich in Kapitel 4.9.1. verwiesen.

5.12.2. Wöchentliche und tägliche Unterrichtsdauer

Im Sekundarbereich I sind in der Regel Unterrichtszeiten von 7.30/8.30 bis 13.30/11.30 [Montag bis Freitag bzw. Samstag] vorgesehen. Die wöchentliche Unterrichtszeit im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt für alle Schularten in den Jahrgangsstufen 5 und 6 in der Regel 28 Wochenstunden, in den Jahrgangsstufen 7–10 in der Regel 30 Wochenstunden zu je 45 Minuten.

Im Sekundarbereich II gibt es kein festgelegtes Unterrichtsende. Die wöchentliche Unterrichtszeit in der gymnasialen Oberstufe beträgt in der Regel auch 30 Wochenstunden, davon 20 Wochenstunden im Pflichtbereich und 10 Wochenstunden im Wahlbereich, die im Rahmen der Grundkurse bzw. Leistungskurse absolviert werden.

Im achtjährigen Gymnasium erhöht sich die Wochenstundenzahl in den Sekundarstufen I und II in der Regel um zwei bis vier Stunden. Um die gegenseitige Anerkennung der Abiturzeugnisse mit verkürzter Schuldauer zu sichern, müssen die Länder mit achtjährigem Gymnasium in der Sekundarstufe I und in der gymnasialen Oberstufe insgesamt ein Stundenvolumen von mindestens 265 Wochenstunden gewährleisten.

Die Wochenstundenzahl an den beruflichen Vollzeitschulen beträgt an den Berufsfachschulen mindestens 30 Wochenstunden, an den Fachoberschulen in der Jahrgangsstufe 11 neben der fachpraktischen Ausbildung im Betrieb mindestens zwölf Stunden und in der Jahrgangsstufe 12 mindestens 30 Wochenstunden für den allgemeinen und fachbezogenen Unterricht. Bei der Berufsausbildung im dualen System, d. h. im Betrieb und in der Berufsschule, erfolgt der Unterricht mindestens zwölf Stunden wöchentlich an der Berufsschule. Dabei steht eine Vielzahl von Organisationsformen zur Verfügung. So kann der Unterricht z. B. durchgängig in Teilzeitform mit zwölf Stunden wöchentlich an zwei Tagen pro Woche oder alternierend in einer Woche an zwei Tagen, in der nächsten Woche an einem Tag stattfinden; er kann auch in zusammenhängenden Teilabschnitten [Blockunterricht] erteilt werden.

Für allgemeine Informationen zur wöchentlichen und täglichen Unterrichtsdauer sowie der 5- bzw. 6-Tage-Woche wird auf Kapitel 4.9.2. verwiesen.

5.12.3. Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote

Eine über den Unterricht am Vormittag hinausgehende Bildung und Betreuung erhalten die Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs I in Ganztagschulen, Erweiterten Halbtagschulen, durch Ganztagsangebote an Schulen und über die Zusammenarbeit mit Trägern der Jugendhilfe. Diese Angebote werden gegenwärtig in vielen Ländern mit unterschiedlichen Schwerpunkten ausgebaut. Gemeinsam ist den Konzepten eine stärkere Betonung des Bildungsaspekts gegenüber der reinen Betreuung. Mit dem Investitionsprogramm *Zukunft Bildung und Betreuung* unterstützt die Bundesregierung von 2003 bis 2007 in Zusammenarbeit mit den Ländern Investitionen für den bedarfsgerechten Auf- und Ausbau von Schulen in Ganztagsform. Damit sollen die Voraussetzungen für

eine bessere individuelle Förderung, für Chancengerechtigkeit sowie für eine Betreuung von Kindern und Jugendlichen außerhalb des Unterrichts geschaffen werden.

In Ganztagschulen wird im Primar- oder Sekundarbereich I über den Unterricht am Vormittag hinaus an mindestens drei Tagen in der Woche ein ganztägiges Angebot für die Schülerinnen und Schüler bereitgestellt, das täglich mindestens sieben Zeitstunden umfasst. Die Angebote am Nachmittag sollen unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert und in enger Kooperation mit der Schulleitung durchgeführt werden sowie in einem konzeptionellen Zusammenhang mit dem Unterricht am Vormittag stehen. Der Ganztagsbetrieb wird durch Lehrkräfte, Sozialpädagogen und pädagogische Fachkräfte, ggf. weiteres Personal und mit außerschulischen Kooperationspartnern gestaltet. Ganztagschulen bieten an allen Tagen des Ganztagsbetriebs ein Mittagessen an. Nähere Informationen sind dem Bericht der Kultusministerkonferenz über die allgemein bildenden Schulen in Ganztagsform in den Schuljahren 2002/2003 und 2003/2004 zu entnehmen. Zur Entwicklung von Ganztagsangeboten in den Ländern vgl. auch www.ganztagschulen.org.

Außerhalb der Schule gibt es eine Vielfalt von Einrichtungen, die der öffentlichen oder freien Jugendarbeit zuzuordnen sind, aber auch Einrichtungen der Kultur- und Bildungsarbeit sowie private Initiativgruppen, die den Schülerinnen und Schülern nach der Schulzeit Mittagessen, Hausaufgabenhilfe und Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung anbieten. Aus der Vielfalt des Angebots ist insbesondere die gezielte Zusammenarbeit mit Jugendmusikschulen, Jugendkunstschulen, mit Jugendkulturzentren und mit Sportvereinen zu nennen.

5.13. Lehrpläne, Fächer und Stundentafel

5.13.1. Lehrpläne, Fächer und Stundentafel in der Sekundarstufe I

In der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I vom Dezember 1993 in der Fassung vom September 1996 wird ein gemeinsamer Stundenrahmen für die Jahrgangsstufen 5 bis 9/10 festgesetzt und damit ein gemeinsamer Kernbestand an Fächern für alle Schularten und Bildungsgänge gesichert, der Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache, Naturwissenschaften und Gesellschaftswissenschaften umfasst. Weitere Pflicht- oder Wahlpflichtfächer sind mindestens Musik, Kunst und Sport. Eine zweite Fremdsprache ist in den Jahrgangsstufen 7–10 am Gymnasium Pflichtfach, an anderen Schularten kann sie als Wahlpflichtfach angeboten werden. Die Hinführung zur Berufs- und Arbeitswelt ist verpflichtender Bestandteil für alle Bildungsgänge und erfolgt entweder in einem eigenen Unterrichtsfach wie Arbeitslehre oder als Gegenstand anderer Fächer. Für den Religionsunterricht sind die in den einzelnen Ländern geltenden Bestimmungen maßgebend, wonach Religionslehre in fast allen Ländern ordentliches Lehrfach ist [siehe auch Kapitel 1.4.]. Zur Situation des Evangelischen bzw. Katholischen Religionsunterrichts in den Ländern wird auf die Berichte der Kultusministerkonferenz von 2002 verwiesen.

Zu den Lehrplänen gelten die Ausführungen für den Primarbereich in Kapitel 4.10., wonach die Zuständigkeit für die Entwicklung der Lehrpläne grundsätzlich bei den Kultusministerien der Länder liegt. Die Ergebnisse der internationalen Schulleistungsvergleiche finden bei der Überarbeitung der curricularen Grundlagen für die

verschiedenen Schularten der Sekundarstufe I Berücksichtigung. In der Mehrzahl der Länder hat die Überarbeitung folgende Schwerpunkte:

- in der Hauptschule: Erwerb von Basiskompetenzen in Deutsch und Mathematik, Praxisbezug sowie Förderung sozialer Kompetenz
- Beschreibung verpflichtender Kernbereiche, Eröffnung von Freiräumen für schüleraktivierende Unterrichtsmethoden und problemlösendes Denken
- Erarbeitung verbindlicher Bildungsstandards, die sich an Kompetenzbereichen des Faches orientieren und in denen die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse festgelegt werden, über die die Schülerinnen und Schüler zu einem bestimmten Zeitpunkt ihrer Schullaufbahn verfügen sollen

Zur Implementation der in den Jahren 2003 und 2004 von der Kultusministerkonferenz verabschiedeten Bildungsstandards für den Hauptschulabschluss und den Mittleren Schulabschluss [vgl. Kapitel 5.2.] ist vorgesehen, die Lerninhalte in den Lehrplänen entsprechend anzupassen. Die bundesweit geltenden Bildungsstandards geben dabei die Zielperspektive vor, während die Lehrpläne den Weg zur Zielerreichung beschreiben und strukturieren [detaillierte Informationen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung durch Bildungsstandards sind Kapitel 9.5.1.2. zu entnehmen].

Die Wochenstundenzahl der Fächer und Lernbereiche im Pflicht- und Wahlpflichtunterricht beträgt in den Jahrgangsstufen 5 und 6 in der Regel jeweils 28 Wochenstunden und in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 im Allgemeinen jeweils 30 Wochenstunden. Eine Wochenstunde umfasst 45 Minuten. Auf die Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache entfallen jeweils drei bis fünf Wochenstunden, auf die Naturwissenschaften und Gesellschaftswissenschaften jeweils zwei bis drei Wochenstunden. Für die zweite Fremdsprache sind in der Regel ab Jahrgangsstufe 7 je nach Schulart als Pflicht- oder Wahlpflichtfach ebenfalls drei bis fünf Wochenstunden vorgesehen. Die Wochenstundenzahl für die übrigen Pflicht- oder Wahlpflichtfächer [Musik, Kunst, Sport, Arbeitslehre] wie für den Religionsunterricht ist nach Fächern und Schularten im Rahmen der insgesamt 28–30 Wochenstunden unterschiedlich. In der Sekundarstufe I des achtjährigen Gymnasiums erhöht sich die Wochenstundenzahl in der Regel um zwei bis vier Stunden [hierzu vgl. Kapitel 5.12.2.].

Fremdsprachenunterricht ist in den weiterführenden Schulen des Sekundarbereichs I ab Jahrgangsstufe 5 in allen Schularten fester Bestandteil der allgemeinen Grundbildung und ein Kernelement bei der individuellen Profil- oder Schwerpunktbildung in der Regel ab Jahrgangsstufe 7. In zunehmendem Maße gewinnt dabei die Abstimmung mit dem Fremdsprachenunterricht in der Grundschule an Bedeutung, soweit Fremdsprachen dort bereits als Pflichtfach vorgesehen sind [zum Fremdsprachenangebot in der Grundschule siehe Kapitel 4.10.]. Durchgehender Unterricht ab Jahrgangsstufe 5 in einer Fremdsprache ist die Voraussetzung für den Erwerb eines Mittleren Schulabschlusses. Bildungspolitisches Ziel der Länder ist es, dass jeder Schüler im Laufe seines Bildungsganges möglichst zwei Fremdsprachen erlernt. Die Kultusministerkonferenz hat 1994 *Überlegungen zu einem Grundkonzept für den Fremdsprachenunterricht* zusammen mit einem *Gutachten zum Fremdsprachenunterricht* in Deutschland veröffentlicht.

Förderunterricht

Besondere Fördermaßnahmen werden für Schülerinnen und Schüler durchgeführt, die Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens [Lese-Rechtschreib-Schwäche] haben. Für diese Schülergruppe bieten die Schulen allgemeine Fördermaßnahmen im Rahmen der Stundentafel an bzw. zusätzliche Fördermaßnahmen, die über die Stundentafel hinausgehen. Für Maßnahmen zur individuellen Förderung dieser Schülerinnen und Schüler wird auf Kapitel 4.10. verwiesen. Die Maßnahmen der individuellen Förderung sollten bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 abgeschlossen sein.

Schülerinnen und Schüler, deren Lernprozesse gestört sind und bei denen die Gefahr besteht, dass sie die Lernziele eines Schuljahres nicht erreichen, können zusätzlich zum Klassenunterricht in Kleingruppen individuell gefördert werden. Die Fördermaßnahmen betreffen die Fächer Deutsch und Mathematik sowie die Fremdsprachen. Zusätzliche Angebote können alle Fächer der Stundentafel einbeziehen. Die Maßnahmen werden in der Regel nachmittags angeboten.

Zur Förderung der KINDER REISENDER BERUFSGRUPPEN wird auf die Ausführungen zum Primarbereich in Kapitel 4.17. verwiesen.

Maßnahmen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund

Zur Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund werden von den Schulen verschiedene Fördermaßnahmen durchgeführt, damit die Kinder und Jugendlichen die deutsche Sprache erlernen und deutsche Schulabschlüsse erwerben können. So sollen spezielle Lehrerkontingente für Deutsch als Zweitsprache und die Auswahl von Lehrkräften mit Migrationshintergrund den schulischen Erfolg von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund unterstützen. Außerdem bestehen Angebote zur Erhaltung der Kenntnisse in der Muttersprache und der kulturellen Identität. Der Eingliederung der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in die deutsche Schule dienen je nach Ländern verschiedene Maßnahmen in unterschiedlicher Organisationsform:

- Vorbereitungsklassen für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund zur Vermittlung der deutschen Sprache;
- Sprachlernklassen, in denen der Unterricht in den Kernfächern mit intensivem Lernen der deutschen Sprache verbunden wird;
- zweisprachige Klassen [mit Muttersprache und deutscher Sprache als Unterrichtssprache];
- Intensivkurse in Deutsch als Fremdsprache;
- Förderstunden außerhalb der Stundentafel für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund, die bereits in deutschen Klassen unterrichtet werden und ihre Deutschkenntnisse verbessern sollen.
- Intensivierung der Kooperation zwischen Elternhaus und Schule

Zur Erhaltung der kulturellen Identität und zur Förderung zweisprachiger Kompetenzen wird in einigen Ländern für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund außerdem muttersprachlicher Ergänzungsunterricht mit landeskundlichen Inhalten im Umfang von bis zu fünf Wochenstunden zusätzlich angeboten.

Das Modellprogramm zur Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung aus dem Jahr 2004 soll innovative Ansätze entwickeln, erproben und überprüfen, die zu einer Verbesserung der sprachlichen Leistungsfähigkeit führen. Die Projekte haben drei Themenschwerpunkte:

- Sprachförderung auf der Basis individueller Sprachstandsfeststellung
- durchgängige Sprachförderung, sprachliche Bildung und Förderung im Deutschen, in den Herkunftssprachen und in den Fremdsprachen
- Berufsbildung und Übergang in den Beruf

Sonderpädagogische Förderung im gemeinsamen Unterricht

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können allgemeine Schulen des Sekundarbereichs I besuchen, wenn dort die notwendige sonderpädagogische Unterstützung und Schulausstattung gewährleistet ist. Zu den notwendigen Voraussetzungen für den gemeinsamen Unterricht wird auf die Ausführungen zum Primarbereich in Kapitel 4.10. verwiesen. Eine ausführlichere Darstellung der sonderpädagogischen Förderung im gemeinsamen Unterricht und in Sonderschulen findet sich in Kapitel 10.

5.13.2. Lehrpläne, Fächer und Stundentafel in der Sekundarstufe II

Das Fächerangebot in der GYMNASIALEN OBERSTUFE sowie die Verpflichtungen für bestimmte Fächer und Fächergruppen und die Möglichkeiten der individuellen Schwerpunktbildung sind in Kapitel 5.5.2. beschrieben. Die Wochenstundenzahl beträgt nach der Vereinbarung der Länder zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe mindestens 30 Wochenstunden, von denen etwa 20 Wochenstunden auf den Pflichtbereich und 10 Wochenstunden auf den Wahlbereich entfallen. Während der Pflichtbereich der Sicherung einer gemeinsamen Grundbildung dienen soll, dient der Wahlbereich in Verbindung mit dem Pflichtbereich der Schwerpunktbildung. In der gymnasialen Oberstufe des achtjährigen Gymnasiums erhöht sich die Wochenstundenzahl in der Regel um zwei bis vier Stunden [hierzu vgl. Kapitel 5.12.2.].

In der BERUFSFACHSCHULE wird der Unterricht in einem allgemeinen/fachrichtungsübergreifenden Lernbereich und einem fachrichtungsbezogenen Lernbereich erteilt. Der Unterricht umfasst je nach Bildungsgang in beiden Lernbereichen zusammen 30 bis 32 Wochenstunden.

Zum allgemeinen und fachbezogenen Unterricht in der FACHOBERSCHULE wird auf die Beschreibung der Schulart in Kapitel 5.5.2. verwiesen.

Der Unterricht an der zweijährigen BERUFSOBERSCHULE umfasst insgesamt 2.400 Unterrichtsstunden [ca. 30 Wochenstunden]. Die Schülerinnen und Schüler erhalten Unterricht in Deutsch, Pflichtfremdsprache, Gesellschaftslehre [mit Geschichte, Politik, Wirtschaftslehre], Mathematik sowie Profulfächern entsprechend der gewählten Ausbildungsrichtung und Naturwissenschaften einschließlich Informatik. Für den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife ist zusätzlich der Nachweis von Kenntnissen in einer zweiten Fremdsprache notwendig. Für das Anforderungsniveau des Unterrichts in den Fächern Deutsch, Pflichtfremdsprache und Mathematik hat die Kultusministerkonferenz im Juni 1998 gemeinsame Standards beschlossen.

Der Unterricht in der BERUFSSCHULE in Teilzeitform gliedert sich, wie bei den beruflichen Vollzeitschulen, in einen allgemeinen und einen berufsbezogenen Unterricht [siehe Kapitel 5.5.2.]. Er umfasst mindestens zwölf Wochenstunden, von denen im Allgemeinen acht Wochenstunden auf den berufsbezogenen Unterricht entfallen.

Zu den LEHRPLÄNEN gelten die Ausführungen in Kapitel 4.10. zum Primarbereich. Die Zuständigkeit für die Entwicklung der Lehrpläne liegt grundsätzlich bei den Kultusministerien der Länder. Die Rahmenlehrpläne für den berufsbezogenen Unterricht der Berufsschule werden hingegen, unter Bezug auf die Ausbildungsordnungen für die betriebliche Ausbildung, gemeinsam von Bund und Ländern in einem abgestimmten Verfahren im Einvernehmen mit den Arbeitgebern und Gewerkschaften erarbeitet [siehe Kapitel 2.6.2.2.]. Sie sind zur Unterstützung des Erwerbs von beruflicher Handlungskompetenz nach Lernfeldern strukturiert. Lernfelder enthalten eine komplexe Zielformulierung, die sich an typischen beruflichen Handlungen orientiert, sowie inhaltliche Hinweise und Zeitrichtwerte, d. h. Hinweise zum Zeitpunkt der Vermittlung im Bildungsgang wie auch zum Umfang an Unterrichtsstunden. Die in der betrieblichen Ausbildung zu vermittelnden Handlungskompetenzen, die zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit befähigen, sind in den Ausbildungsordnungen enthalten. Diese werden für alle anerkannten Ausbildungsberufe unter Beteiligung der Sozialpartner sowie der Kultusministerien der Länder vom zuständigen Fachministerium des Bundes erlassen. Durch das Abstimmungsverfahren ist gewährleistet, dass Erfahrungen aus der Berufspraxis und den beruflichen Schulen, Ergebnisse der Arbeits- und Berufsforschung sowie Ergebnisse von Modellversuchen des Bundesinstituts für Berufsbildung in die Ausbildungsordnungen einfließen.

Fremdsprachenvermittlung an beruflichen Schulen

Seit 1998 bieten berufliche Schulen die Möglichkeit, erworbene oder vorhandene Fremdsprachenkenntnisse insbesondere in Englisch, Französisch und Spanisch *berufsbezogen* zu zertifizieren. Hierzu wurde von der Kultusministerkonferenz ein einheitliches Zertifikat entwickelt, das sich an den vom Europarat im *Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen* festgelegten Niveaustufen *A 2 [waystage]*, *B 1 [threshold]* und *B 2 [vantage]* orientiert. Die Vorbereitung auf die Prüfungen wie auch deren Durchführung erfolgt in den beruflichen Schulen. Bis zum Jahr 2004 wurden ca. 69.000 Prüfungen für das Fremdsprachenzertifikat durchgeführt.

5.14. Unterrichtsmethoden, Unterrichtsmittel

5.14.1. Unterrichtsmethoden und Unterrichtsmittel in der Sekundarstufe I

Die pädagogische Arbeit in der Schule wird durch Richtlinien verschiedener Art in der Zuständigkeit der Länder geregelt. Insbesondere die Lehrpläne machen Angaben zur Behandlung der einzelnen Unterrichtsthemen, zur Stoffverteilung und zu verschiedenen didaktischen Ansätzen. Wachsende Bedeutung kommt der fachübergreifenden Abstimmung von Unterrichtsinhalten und -zielen und fachübergreifenden Veranstaltungen zu, in Aufgabenfeldern wie Gesundheitserziehung, Hinführung zur Berufs- und Arbeitswelt, informationstechnische Grundbildung, Umweltbildung und bei der Behandlung europäischer Themen.

Zunehmende Bedeutung gewinnt der Einsatz neuer Medien [Multimedia] sowohl als Hilfsmittel für den Unterricht als auch als Gegenstand von Lehren und Lernen. Der Zugang zu elektronischen Netzen [Internet] ist in allen Schulen gewährleistet. Aktuelle Informationen über Online-Ressourcen für den Unterricht und Internet-Projekte sind den Landesbildungsservern zu entnehmen, die zentral über den Deutschen Bildungs-server als nationalem Web-Portal zugänglich sind [www.bildungsserver.de].

5.14.2. Unterrichtsmethoden und Unterrichtsmittel in der Sekundarstufe II

Auf der Grundlage der Lehrpläne, die auch methodische Hinweise enthalten, gestaltet der Lehrer den Unterricht in eigener pädagogischer Verantwortung unter Berücksichtigung der individuellen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler. Neue Medien [Multimedia] und Telekommunikation [Internet u. a.] werden sowohl als Hilfsmittel als auch als Gegenstand von Lehren und Lernen im Unterricht eingesetzt. So sollen durch Erschließung neuer Wissensressourcen und Methoden und durch stärkere Individualisierung des Unterrichts Kreativität und Selbstlernkompetenz gefördert werden.

In der BERUFSSCHULE kommt es besonders darauf an, bei der Vermittlung einer beruflichen Grund- und Fachbildung und bei der Erweiterung der allgemeinen Bildung Unterrichtsmethoden einzusetzen, die handlungsorientiert und praxisbezogen sind. Der Einsatz neuer Informations- und Kommunikationstechnologien eröffnet ein neues Feld für eine aktuelle berufliche Qualifizierung. Die methodisch-didaktischen Grundlagen der Ausbildung in den Betrieben sind in den Ausbildungsordnungen enthalten.

5.15. Leistungsbeurteilung

5.15.1. Leistungsbeurteilung in der Sekundarstufe I

Grundlage der Bewertung der Schülerleistungen sind alle vom Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen, insbesondere schriftliche Arbeiten, mündliche Beiträge und praktische Leistungen. Schriftliche Arbeiten und Übungen werden gleichmäßig über das Schuljahr verteilt durchgeführt. Die Anforderungen in diesen Arbeiten werden so bemessen, dass sie den nach den Lehrplänen zu stellenden Anforderungen entsprechen. Mündliche Leistungen sind Beiträge, die während des Unterrichts erbracht und bewertet werden. Praktische Leistungsnachweise sind vor allem in Fächern wie Sport, Musik, Kunsterziehung und Werken Grundlage der Leistungsbeurteilung.

Die Beurteilung der Leistungen erfolgt entsprechend einem von der Kultusministerkonferenz vereinbarten Notensystem, das sechs Notenstufen umfasst:

- sehr gut = 1
- gut = 2
- befriedigend = 3
- ausreichend = 4
- mangelhaft = 5
- ungenügend = 6

Die vom Schüler erbrachten Leistungen werden zweimal im Jahr in einem Zeugnis dargestellt, und zwar am Ende des ersten Schulhalbjahres und am Ende des Schuljahres. Die Benotung einzelner Arbeiten während des Schuljahres erfolgt durch den jeweiligen

Fachlehrer, die Zeugnisnote eines Unterrichtsfaches wird entweder vom Fachlehrer oder auf Vorschlag des Fachlehrers von der Klassenkonferenz festgesetzt. Neben den Fachnoten können die Zeugnisse auch Bemerkungen oder Noten zum Lernverhalten im Unterricht und zum Sozialverhalten in der Schule enthalten.

Die Beurteilung der Leistungen eines Schülers ist ein pädagogischer Vorgang; sie ist aber auch ein Verwaltungsakt auf der Grundlage von Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Den Lehrkräften und dem Lehrerkollegium wird dabei ein Beurteilungsspielraum eingeräumt.

In den Ländern werden zunehmend Orientierungs- und Vergleichsarbeiten zur Sicherung der Vergleichbarkeit von Schülerleistungen geschrieben. Zum Einsatz von Verfahren der Qualitätssicherung und der Einführung bundesweit geltender Bildungsstandards siehe auch Kapitel 9.5.1.2.

5.15.2. Leistungsbeurteilung in der Sekundarstufe II

In der GYMNASIALEN OBERSTUFE erfolgt die Leistungsbewertung nach einem Punktesystem, das wiederum der herkömmlichen 6-Noten-Skala durch den folgenden Umrechnungsschlüssel zugeordnet ist:

- Note 1 entspricht 15/14/13 Punkten je nach Notentendenz
- Note 2 entspricht 12/11/10 Punkten je nach Notentendenz
- Note 3 entspricht 9/8/7 Punkten je nach Notentendenz
- Note 4 entspricht 6/5/4 Punkten je nach Notentendenz
- Note 5 entspricht 3/2/1 Punkten je nach Notentendenz
- Note 6 entspricht 0 Punkten

Zur Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler an BERUFLICHEN SCHULEN des Sekundarbereichs II wird auf Kapitel 5.15.1. verwiesen, in dem die Grundlagen für die Leistungsbeurteilung und die Notengebung für den Sekundarbereich I erläutert werden.

Im Rahmen des DUALEN SYSTEMS legen die Auszubildenden vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres eine Zwischenprüfung entsprechend den in den Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen festgelegten Anforderungen ab. Die Zwischenprüfungen werden von den *zuständigen Stellen* [meist den Kammern] durchgeführt. Sie bestehen aus einem praktischen und schriftlichen Teil. Die Zwischenprüfung erstreckt sich in der Regel auf die in der Ausbildungsordnung für das erste und zweite Ausbildungsjahr aufgeführten beruflichen Handlungskompetenzen sowie auf den Lehrstoff, der in der Berufsschule entsprechend den Rahmenlehrplänen vermittelt wird. Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung erhält der Auszubildende eine Bescheinigung zur Ermittlung des Ausbildungsstandes.

5.16. Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe

5.16.1. Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe – Sekundarstufe I

Für die Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe ist der am Ende des Schuljahres erreichte Leistungsstand maßgeblich, wie er nach dem ersten Schulhalbjahr und am Ende des Schuljahres in den Zeugnissen dokumentiert wird. Dabei werden grundsätzlich

mindestens ausreichende Leistungen in allen für die Versetzung relevanten Fächern verlangt. Mangelhafte oder ungenügende Leistungen in einem Fach können in der Regel in gewissem Umfang durch gute oder sehr gute Leistungen in einem anderen Fach ausgeglichen werden.

Über Versetzung und Nichtversetzung entscheidet in der Regel die Klassenkonferenz, an der alle Lehrkräfte teilnehmen, die die Schülerinnen und Schüler der Klasse unterrichtet haben; teilweise liegt diese Entscheidung auch bei der Lehrerkonferenz. Die Versetzung oder Nichtversetzung ist auf dem am Ende des Schuljahres ausgestellten Zeugnis vermerkt. In einigen Ländern können sich Schülerinnen und Schüler, die nicht versetzt worden sind, in einzelnen Schularten und Jahrgangsstufen zu Beginn des folgenden Schuljahres einer Nachprüfung unterziehen, um nachträglich versetzt zu werden. Ein Schüler, der endgültig nicht versetzt wurde, muss die zuletzt besuchte Jahrgangsstufe wiederholen. Im Schuljahr 2003/2004 haben je nach Schulart 1,2 % bis 5,5 % der Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich I eine Klasse wiederholt. Liegen die Leistungen eines Schülers weit über dem Stand der Klasse, so kann er eine Jahrgangsstufe überspringen.

Ist die Versetzung eines Schülers gefährdet, muss die Schule die Eltern durch einen Vermerk im Halbjahreszeugnis oder durch eine schriftliche Mitteilung vor dem Versetzungstermin benachrichtigen.

Die Möglichkeit des Übergangs zwischen einzelnen Bildungsgängen bzw. Schularten, z. B. von der Realschule zur Hauptschule oder auch zum Gymnasium, ist grundsätzlich gegeben.

5.16.2. Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe – Sekundarstufe II

In der GYMNASIALEN OBERSTUFE bilden die letzten beiden Jahrgangsstufen die Qualifikationsphase zur Ermittlung der Gesamtqualifikation. Diese setzt sich aus den in der Qualifikationsphase erbrachten Leistungen und den Leistungen in der Abiturprüfung zusammen. Innerhalb der Qualifikationsphase erfolgt keine Versetzung, die Wiederholung einer Jahrgangsstufe ist jedoch möglich, wenn die für die Zulassung zur Abiturprüfung notwendigen Leistungen nicht erbracht werden. Im Schuljahr 2003/2004 haben 2,7 % der Schülerinnen und Schüler eine Jahrgangsstufe wiederholt.

Zur Versetzung an den BERUFLICHEN VOLLZEITSCHULEN treffen im Wesentlichen die Ausführungen in Kapitel 5.16.1. zum Sekundarbereich I zu.

5.17. Abschlusszeugnis

5.17.1. Abschlusszeugnisse in der Sekundarstufe I

Am Ende der Bildungsgänge im Sekundarbereich I erhalten die Schülerinnen und Schüler ein Abschlusszeugnis, sofern sie die Jahrgangsstufe 9 bzw. 10 erfolgreich abgeschlossen haben. In einer zunehmenden Anzahl von Ländern gibt es für den Erwerb dieser Abschlusszeugnisse zentrale Prüfungen auf Landesebene. Am Gymnasium, das auch den Sekundarbereich II umfasst, wird am Ende der Sekundarstufe I in der Regel kein Abschlusszeugnis ausgestellt, sondern die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erteilt. Schülerinnen und Schüler, die das Ziel des Bildungsganges nicht erreicht haben, erhalten ein Abgangszeugnis. Für die Zeugnisse werden vom Kultusmi-

nisterium des jeweiligen Landes Zeugnisformulare vorgegeben. Die Abschluss- und Abgangszeugnisse werden von der einzelnen Schule ausgestellt und vom Schulleiter und Klassenlehrer unterzeichnet. Auf den Abschlusszeugnissen werden die erworbenen Abschlüsse und Berechtigungen zum Übergang in weiterführende Bildungsgänge vermerkt.

Abschluss nach Jahrgangsstufe 9

Am Ende der Jahrgangsstufe 9 besteht in allen Ländern die Möglichkeit, einen ersten allgemein bildenden Schulabschluss zu erwerben, der in den meisten Ländern als Hauptschulabschluss bezeichnet wird. Der Abschluss nach der Jahrgangsstufe 9 wird erteilt, wenn in allen Fächern wenigstens ausreichende Leistungen vorliegen. In einigen Ländern wird der Abschluss mit dem erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 9 und einer bestandenen Abschlussprüfung erworben. An den Schularten des Sekundarbereichs I, deren Bildungsgänge auf mehr als neun Jahrgangsstufen angelegt sind, kann ein entsprechender Abschluss in der Mehrzahl der Länder bei bestimmten Leistungen erworben werden. Dieser erste allgemein bildende Abschluss wird meist zur Aufnahme einer Berufsausbildung im dualen System genutzt. Darüber hinaus berechtigt er unter bestimmten Voraussetzungen zum Eintritt in Berufsfachschulen sowie in das Berufsgrundbildungsjahr. Außerdem ist er eine Voraussetzung für den späteren Eintritt in bestimmte Fachschulen und in Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges. In einigen Ländern ist der Erwerb eines qualifizierenden Hauptschulabschlusses möglich, der überdurchschnittliche Leistungen bestätigt.

Abschluss nach Jahrgangsstufe 10

Am Ende der Jahrgangsstufe 10 kann in allen Ländern der Mittlere Schulabschluss erworben werden, der in den meisten Ländern als Realschulabschluss bezeichnet wird. In der Mehrzahl der Länder wird dieser Abschluss mit dem erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 10 und einer erfolgreich bestandenen Abschlussprüfung erworben. Der Mittlere Schulabschluss kann unter Erfüllung bestimmter Leistungsanforderungen auch an anderen Schularten des Sekundarbereichs I nach Jahrgangsstufe 10 erworben werden, sowie bei entsprechendem Leistungsprofil und Notendurchschnitt auch an der Berufsschule. Er berechtigt zum Eintritt in weiterführende schulische Bildungsgänge, z. B. in spezielle Berufsfachschulen und in die Fachoberschule, und wird außerdem zur Aufnahme einer Berufsausbildung im dualen System genutzt.

Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe

Die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe wird bei Erfüllung bestimmter Leistungsanforderungen in der Regel am Ende der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums oder der Gesamtschule erworben. Eine Zugangsberechtigung für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe kann jedoch auch ein Mittlerer Schulabschluss mit einem bestimmten Leistungsprofil verleihen.

Gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse und Berechtigungen

Die nach den Jahrgangsstufen 9 und 10 erworbenen Abschlüsse und Berechtigungen werden von allen Ländern gegenseitig anerkannt, sofern sie den von der Kultusministerkonferenz vereinbarten Voraussetzungen entsprechen. Die Voraussetzungen sind in der *Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I* von 1993

in der Fassung von 1996 und den Vereinbarungen über Bildungsstandards für den Hauptschulabschluss [Jahrgangsstufe 9] und den Mittleren Schulabschluss [Jahrgangsstufe 10] in den Jahren 2003 und 2004 festgelegt worden. Eine *Übersicht über die Abschlüsse und Berechtigungen im Sekundarbereich I* in den einzelnen Ländern hat die Kultusministerkonferenz zuletzt 1998 herausgegeben.

5.17.2. Abschlusszeugnisse in der Sekundarstufe II

Für den Erwerb von schulischen Abschluss- und Abgangszeugnissen am Ende der Bildungsgänge des Sekundarbereichs II gelten dieselben grundlegenden Bestimmungen wie für den Sekundarbereich I, die in Kapitel 5.17.1. beschrieben werden.

Den Abschluss der GYMNASIALEN OBERSTUFE bildet die Abiturprüfung. Für die Zulassung zur Prüfung sind bestimmte Leistungsanforderungen in der Qualifikationsphase zu erfüllen. Die Abiturprüfung umfasst mindestens vier und höchstens fünf Komponenten. Die Aufgaben werden entweder landeseinheitlich durch das Kultusministerium gestellt oder von den Lehrkräften der einzelnen Schulen verfasst und durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde genehmigt. Zukünftig wird es in fast allen Ländern zentrale Abiturprüfungen auf Landesebene geben. In der Abiturprüfung müssen die Schülerinnen und Schüler Kenntnisse in den Aufgabenfeldern des Pflichtbereichs sowie vertiefte und erweiterte Kenntnisse in zwei Leistungsfächern nachweisen. In der Regel werden drei Fächer, darunter zwei Leistungsfächer, schriftlich und gegebenenfalls mündlich geprüft, das vierte Fach ausschließlich mündlich. Alle drei Aufgabenfelder [sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld, gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld, mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld] müssen in der Prüfung vertreten sein. Im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld ist Deutsch oder eine Fremdsprache obligatorisches Prüfungsfach. Je nach Landesrecht können ein fünftes Fach mündlich oder schriftlich geprüft oder eine besondere Lernleistung, die schriftlich dokumentiert werden muss [z. B. eine Jahresarbeit oder die Ergebnisse eines fachübergreifenden Projektes], in die Abiturprüfung eingebracht werden. Die besondere Lernleistung wird durch ein Kolloquium ergänzt. Mit der Abiturprüfung wird das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife erworben, in das auch die Leistungen aus der Qualifikationsphase eingehen. Die Allgemeine Hochschulreife wird zuerkannt, wenn mindestens ausreichende Leistungen [Durchschnittsnote 4 bzw. mindestens 280 Punkte] erbracht werden.

Das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife wird gegenwärtig noch in den meisten Ländern nach 13 Schuljahren erworben [neunjähriges Gymnasium]. In einigen Ländern wird die Allgemeine Hochschulreife generell oder im Rahmen von Schulversuchen bereits nach zwölf Schuljahren erworben [achtjähriges Gymnasium]. Die flächendeckende Umstellung auf das achtjährige Gymnasium dauert einige Jahre, da sie in der Regel ab den Jahrgangsstufen 5 oder 6 erfolgt. Um die gegenseitige Anerkennung der Abiturzeugnisse mit verkürzter Schuldauer zu sichern, müssen diese Länder in der Sekundarstufe I und in der gymnasialen Oberstufe insgesamt ein Stundenvolumen von mindestens 265 Wochenstunden gewährleisten. Die Vergleichbarkeit der Prüfungsverfahren und Prüfungsanforderungen ist für alle Länder durch die „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ gewährleistet. Bis Ende 2004 hat die Kultusministerkonferenz für 40 Fächer Einheitliche Prüfungsanforderungen verabschiedet, die zum Teil vor dem Hintergrund der Ergebnisse internationaler Schulleistungsvergleiche und auf der Grundlage von Expertenberichten überarbeitet worden sind.

Die DOPPELTQUALIFIZIERENDEN BILDUNGSGÄNGE, die unter anderem an Fachgymnasien und beruflichen Gymnasien angeboten werden und zur Allgemeinen Hochschulreife führen, dauern drei bis vier Jahre und schließen mit zwei getrennten Prüfungen ab [schulische und berufliche Abschlussprüfung]. In Verbindung mit der Hochschulreife können in einigen Ländern berufliche Abschlüsse erworben werden, z. B. als physikalisch-technischer Assistent, kaufmännischer Assistent oder Erzieher/Erzieherin, um nur einige zu nennen. Daneben gibt es auch berufliche Bildungsgänge, in denen neben dem beruflichen Abschluss auch die Fachhochschulreife erworben wird. Der Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen setzt den Mittleren Schulabschluss voraus und erfolgt nach einer Vereinbarung der Kultusministerkonferenz von 1998 in der Fassung von 2001 auf der Grundlage von Standards über Inhalte und Prüfungen. Die Regelungen gelten für alle beruflichen Bildungsgänge.

Die Ausbildung an BERUFSFACHSCHULEN endet in der Regel mit einer Abschlussprüfung. An den Berufsfachschulen können je nach Zugangsvoraussetzung unterschiedliche berufsqualifizierende und allgemein bildende Abschlüsse erworben werden. An BERUFSFACHSCHULEN, die eine berufliche Grundbildung vermitteln, können Jugendliche in ein- bis zweijährigen Bildungsgängen den Hauptschulabschluss oder den Mittleren Schulabschluss erlangen. Demgegenüber führen die zweijährigen Berufsfachschulen, die den Mittleren Schulabschluss voraussetzen, in verschiedenen Fachrichtungen zu einem berufsqualifizierenden Abschluss als *Staatlich geprüfter technischer Assistent* [z. B. mit dem Schwerpunkt Biochemie, Bekleidungstechnik, Informatik, Maschinentchnik] bzw. als *Staatlich geprüfter kaufmännischer Assistent* in den Schwerpunkten Datenverarbeitung, Fremdsprachen und Sekretariat. Neben dem berufsqualifizierenden Abschluss kann an Berufsfachschulen auch die Fachhochschulreife erworben werden.

Die Ausbildung an der FACHOBERSCHULE schließt mit einer Abschlussprüfung nach Jahrgangsstufe 12 ab. Diese umfasst drei Fächer des allgemeinen Unterrichts [Deutsch, Mathematik, Fremdsprache] und ein fachrichtungsbezogenes Fach [z. B. aus den Bereichen Technik, Wirtschaft und Verwaltung oder Agrarwirtschaft]. Nach bestandener Abschlussprüfung wird das Zeugnis der Fachhochschulreife verliehen, das zum Studium an Fachhochschulen berechtigt.

Der Bildungsgang der BERUFSOBERSCHULE endet mit einer Abschlussprüfung und führt zur Fachgebundenen Hochschulreife und mit einer zweiten Fremdsprache zur Allgemeinen Hochschulreife. Die schriftliche Abschlussprüfung findet in den Fächern Deutsch, Fremdsprache, Mathematik und einem spezifischen Fach der jeweiligen Ausbildungsrichtung statt. Mündliche Prüfungen können in allen Fächern stattfinden. Die Leistungen der Abschlussprüfung gehen mit mindestens einem Drittel in die Noten der jeweiligen Fächer im Abschlusszeugnis ein.

Im DUALEN SYSTEM der Berufsausbildung legen die Auszubildenden vor den *für die Berufsbildung zuständigen Stellen* eine Abschlussprüfung ab, die aus einem praktischen und einem schriftlichen Teil besteht. Zu den zuständigen Stellen gehören regionale und sektorale Selbstverwaltungseinrichtungen der Wirtschaft, z. B. Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Kammern der Freien Berufe, der Landwirtschaft, die im Bereich der Berufsausbildung staatliche Aufgaben wahrnehmen. In den Prüfungsausschüssen wirken Vertreter der Betriebe, der Arbeitnehmerschaft und Lehrkräfte von Berufsschulen mit. Die bestandene Prüfung wird durch einen *Facharbeiterbrief* [z. B. in den technischen Industriebereufen], *Kaufmannsgehilfenbrief* [z. B. in den Freien Berufen]

oder *Gesellenbrief* [im Handwerk] dokumentiert. Gleichzeitig wird von der Berufsschule ein Abschlusszeugnis ausgestellt, wenn der Auszubildende in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Dieses Zeugnis schließt den Hauptschulabschluss ein und kann bei entsprechendem Leistungsprofil den Mittleren Schulabschluss einschließen. Bei entsprechendem Unterricht kann gegebenenfalls auch die Fachhochschulreife erlangt werden. Dem Abschlusszeugnis wird eine Qualifikationsbeschreibung der Berufsschule in deutscher, englischer und französischer Sprache beigelegt.

5.18. Schulberatung, Übergang von der Schule in den Beruf

5.18.1. Schulberatung und Übergang von der Schule in den Beruf – Sekundarstufe I

Die Schullaufbahnberatung im Sekundarbereich I umfasst außer der Beratung in Fragen des Übergangs in andere Schulen und der Wahl des weiteren Bildungsganges auch die Beratung zu den berufsqualifizierenden Abschlüssen im Bildungssystem [Informationen über Beratungslehrer sind Kapitel 8.5. zu entnehmen]. Die Schullaufbahnberatung wirkt außerdem bei der Berufsberatung der Schülerinnen und Schüler mit den Agenturen für Arbeit zusammen. Diese bieten mit den Berufsinformationszentren [BIZ] Einrichtungen an, in denen sich jeder, der vor beruflichen Entscheidungen steht, selbst informieren kann, insbesondere über Ausbildung, berufliche Tätigkeiten und Anforderungen, Weiterbildung und Entwicklungen am Arbeitsmarkt. Im Jahre 2004 haben die Bundesagentur für Arbeit und die Kultusministerkonferenz eine Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung geschlossen, die zum Ziel hat, allen jungen Menschen einen erfolgreichen Übergang von der Schule in Ausbildung, Studium oder Erwerbsleben zu ermöglichen. Dazu soll die Kooperation zwischen der Bundesagentur für Arbeit und der Kultusministerkonferenz weiterentwickelt und unter Berücksichtigung der neuen Herausforderungen beim Übergang von der Schule in den Beruf ausgebaut werden. Künftig sollen die beruflichen Schulen stärker in die Zusammenarbeit einbezogen werden.

Die Hinführung zur Berufs- und Arbeitswelt ist verpflichtender Bestandteil für alle Bildungsgänge im Sekundarbereich I. Der Unterricht erfolgt entweder in einem eigenen Unterrichtsfach [Arbeitslehre] oder als Gegenstand anderer Fächer. Betriebspraktika, insbesondere für Schülerinnen und Schüler der beiden letzten Jahrgangsstufen der Bildungsgänge von Hauptschule und Realschule, sollen exemplarisch Einsichten in die Arbeitswelt vermitteln und zur Orientierung des Schülers bei der Berufswahlentscheidung beitragen. Die Länder haben ihre Aktivitäten zur Vermittlung wirtschaftlicher Grundkenntnisse kontinuierlich auch außerhalb des Unterrichts ausgeweitet, etwa durch Schülerfirmen, Informationen zur unternehmerischen Selbstständigkeit oder Kooperationsprojekte zwischen Schule und Wirtschaft. Der Bericht der Kultusministerkonferenz vom Oktober 2001 unterrichtet im Einzelnen über die Situation der wirtschaftlichen Bildung an den allgemein bildenden Schulen.

Nach Abschluss der Bildungsgänge im Sekundarbereich I und nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht ist der Übergang in eine Berufsausbildung im Rahmen des dualen Systems oder in ein Arbeitsverhältnis möglich. Zur Erfüllung der Berufsschulpflicht müssen die Jugendlichen eine Berufsschule in Teilzeitform neben der betrieblichen Ausbildung bzw. Berufstätigkeit besuchen.

Zur schulärztlichen und schulpsychologischen Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Sekundarbereich wird auf die Ausführungen zum Primarbereich in Kapitel 4.15. verwiesen.

5.18.2. Schulberatung und Übergang von der Schule in den Beruf – Sekundarstufe II

Berufsorientierung und Übergang von der Schule in den Beruf

Absolventen einer Berufsausbildung im dualen System sind gut auf den Eintritt in ein Beschäftigungsverhältnis vorbereitet. Durch die Ausbildung im Betrieb sind sie mit allen Aspekten der beruflichen Praxis vertraut und an das erwartete Arbeitsverhalten gewöhnt.

Auch im Falle von beruflichen Bildungsgängen an Vollzeitschulen ist durch Praktika ein enger Bezug zur Arbeitswelt gewährleistet.

Absolventen mit Hochschulreife treten in der Regel nicht unmittelbar ins Beschäftigungssystem über. Soweit sie kein Hochschulstudium aufnehmen, besteht die Möglichkeit, eine berufliche Qualifikation an verschiedenen Einrichtungen des Sekundarbereichs und des tertiären Bereichs zu erwerben [z. B. im dualen System, an Berufsfachschulen und Berufsakademien].

Zusätzlich zu den in Kapitel 5.18.1. genannten Möglichkeiten besteht in jeder Agentur für Arbeit die Möglichkeit einer speziellen Berufsberatung für Schulabsolventen der gymnasialen Oberstufe.

Maßnahmen zur Förderung des Übergangs von der Schule in die Berufsausbildung

Jugendliche mit sozialen Benachteiligungen, Lernschwierigkeiten oder Behinderungen sowie Jugendliche mit Migrationshintergrund, die nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, benötigen besondere Hilfen, um eine Ausbildung beginnen und erfolgreich absolvieren zu können. Benachteiligte Jugendliche haben die Möglichkeit, ein schulisches Berufsvorbereitungsjahr zu durchlaufen, das sie auf die Anforderungen einer betrieblichen Ausbildung vorbereiten soll. Die Bundesagentur für Arbeit führt Fördermaßnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III durch. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, Jugendliche ohne Ausbildungsplatz auf eine Berufsausbildung vorzubereiten, Jugendliche, die sich in einer betrieblichen Ausbildung befinden, durch ausbildungsbegleitende Hilfen zu unterstützen oder Jugendlichen in außerbetrieblichen Einrichtungen eine Berufsausbildung zu ermöglichen. Ausländer und Aussiedler können durch Deutschkurse gefördert werden.

In überbetrieblichen Einrichtungen, die häufig mit Internaten verbunden sind, können Jugendliche eine ergänzende Ausbildung erhalten, wenn sie in kleinen oder spezialisierten Betrieben ausgebildet werden und dort keine umfassende Ausbildung im Sinne der Ausbildungsordnung erhalten können. Durch moderne technische Ausstattung können diese überbetrieblichen Berufsbildungsstätten die Ausbildungsinhalte vermitteln, zu denen kleinere Betriebe aus Kosten- und Kapazitätsgründen meist nicht in der Lage sind.

Für Jugendliche, die in den ostdeutschen Ländern wegen der wirtschaftlichen Ausgangslage keinen Ausbildungsplatz auf dem Ausbildungsstellenmarkt finden konnten,

sind in den letzten Jahren die Ausbildungsplatzprogramme Ost durchgeführt worden, an denen sich der Bund, die ostdeutschen Länder sowie Berlin beteiligen. Zu Anfang der 90er Jahre wurden die Programmteilnehmer außerbetrieblich ausgebildet, wobei der praktische Teil der Ausbildung durch die Ausbildung in von Bildungsträgern eingerichteten Lehrwerkstätten und Lernbüros ersetzt wurde. Demgegenüber werden seit 1996 vor allem betriebsnahe Ausbildungsverhältnisse im Ausbildungsverbund zwischen mehreren Betrieben angestrebt. Durch die Ausbildungsplatzprogramme Ost erhielten im Ausbildungsjahr 2003/2004 rund 14.000 Jugendliche zusätzlich einen Ausbildungsplatz.

5.19. Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft

Die wichtigsten Rechtsvorschriften für die Errichtung von Schulen in freier Trägerschaft sind die Schulgesetze [R69, R71, R73, R75, R77, R80, R82, R84, R86, R88, R93, R95, R101, R103-105] und eigene Privatschulgesetze [R70, R78, R81, R94, R98, R102, R107] sowie Finanzhilferegeln in Form von Gesetzen und Verordnungen der Länder. Einheitliche Rahmenbedingungen in den Ländern werden durch eine *Vereinbarung über das Privatschulwesen* der Kultusministerkonferenz vom August 1951 sichergestellt. Zu den verfassungsrechtlichen Grundlagen und den allgemeinen Voraussetzungen für die Errichtung von Schulen in freier Trägerschaft wird auf Kapitel 4.16. verwiesen. Eine allgemeine Darstellung der Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft ist in Kapitel 2.6.3. enthalten.

Im Sekundarbereich sind zwei Kategorien von Schulen in freier Trägerschaft zu unterscheiden:

- Ersatzschulen sollen nach ihrem Gesamtzweck als Ersatz für im Land vorhandene oder grundsätzlich vorgesehene öffentliche Schulen dienen und bedürfen einer Genehmigung durch die Schulbehörden. An diesen Schulen kann die Schulpflicht erfüllt werden. Dabei können Ersatzschulen z. B. als konfessionelle Schulen, Reformschulen, Internatsschulen oder internationale Schulen einen eigenen Bildungsauftrag erfüllen.
- Ergänzungsschulen sollen das öffentliche Bildungsangebot durch Bildungswege ergänzen, die in öffentlichen Schulen in der Regel nicht bestehen, vor allem im beruflichen Bereich. Bei den Ergänzungsschulen besteht nur eine Anzeigepflicht über die Aufnahme des Schulbetriebs gegenüber den Schulbehörden.

Staatliche Genehmigung von Ersatzschulen

Die Voraussetzungen für die Genehmigung einer Ersatzschule sind im Grundgesetz [Art. 7 Abs. 4 - R1] festgelegt. Die Genehmigung wird von der zuständigen Schulbehörde des betreffenden Landes erteilt, wenn die Schule in freier Trägerschaft in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurücksteht und eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist. Die Schulaufsicht hat darüber zu wachen, dass diese Genehmigungsvoraussetzungen eingehalten werden und kann die Genehmigung wieder entziehen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Zu den genannten Voraussetzungen der staatlichen Genehmigung von Ersatzschulen gehören im Einzelnen:

- Gleichwertigkeit der Lehrziele:

Hinsichtlich der Gleichwertigkeit mit den Lehrzielen der entsprechenden Schulart des staatlichen Schulwesens wird keine strikte Bindung an die Stundentafeln und Lehrpläne der staatlichen Schulen verlangt. Die Schule in freier Trägerschaft kann religiöse oder weltanschauliche Erziehungsziele verfolgen sowie eigene Unterrichtsinhalte festsetzen und nach eigenen Unterrichtsmethoden vorgehen.

- Gleichwertigkeit der Einrichtungen:

Sie betrifft einerseits Aspekte der Schulausstattung, andererseits Fragen der Schulorganisation. Die Schulen müssen gleichwertige Gebäude und Ausstattungen haben, aber hinsichtlich der Schulorganisation sind auch Eigenheiten der Schulen in freier Trägerschaft zulässig [z. B. kollegiale Schulleitung, besondere Mitwirkungsrechte von Schülern und Eltern].

- Gleichwertigkeit der Lehrerausbildung:

Das Lehrpersonal muss über eine wissenschaftliche Ausbildung und pädagogische Befähigung verfügen, die der staatlichen Lehrerausbildung vergleichbar ist; in der Praxis hat ein großer Teil der Lehrkräfte eine staatliche Lehrerausbildung absolviert.

- Wirtschaftliche und rechtliche Sicherung der Lehrkräfte:

Erforderlich ist hier ein schriftlicher Anstellungsvertrag, der die Tätigkeit, die Kündigungsmöglichkeiten, den Urlaubsumfang, ausreichende Bezüge und eine Anwartschaft auf Altersversorgung vorsieht. Dadurch sollen Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft im Hinblick auf ihre wirtschaftliche und rechtliche Sicherung nicht wesentlich schlechter gestellt sein als Lehrkräfte an öffentlichen Schulen.

- Keine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen:

Nach dem Grundgesetz [Art. 7 Abs. 4] sollen Schülerinnen und Schüler ohne Rücksicht auf ihre wirtschaftlichen Verhältnisse Ersatzschulen besuchen können. Ein Schulgeld kann erhoben werden, muss aber sozial ausgewogen sein. Die staatlich genehmigten Ersatzschulen erheben deshalb entweder nur ein mäßiges Schulgeld oder gewähren bei höherem Schulgeld Erleichterungen für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern finanziell schwächer gestellt sind [Schulgeldnachlass, Geschwisterermäßigung u. ä.]. Zur Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft siehe Kapitel 2.8.2.

Staatliche Anerkennung von Ersatzschulen

Mit der Genehmigung als Ersatzschule durch die Schulbehörden wird in nahezu allen Ländern nicht automatisch das Recht erworben, Prüfungen abzuhalten und Abschlusszeugnisse zu erteilen, die den Berechtigungen der öffentlichen Schulen entsprechen. Diese können die betroffenen Schülerinnen und Schüler nur durch eine Externenprüfung erhalten, d. h. durch eine Prüfung vor einer Prüfungskommission an einer öffentlichen Schule.

Erst die staatliche Anerkennung verleiht der Ersatzschule die Befugnis, nach den für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften Prüfungen abzuhalten und Zeugnisse zu er-

teilen; damit werden ihr rechtliche Befugnisse der öffentlichen Schulen übertragen. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass die bereits für die Genehmigung geforderten Bedingungen dauerhaft gegeben sind [Schulbetrieb ohne Beanstandungen der Schulaufsicht] und dass für die Aufnahme und Versetzung der Schülerinnen und Schüler sowie bei der Abhaltung von Prüfungen die Regelungen für öffentliche Schulen des Landes Anwendung finden.

Die Anerkennung bringt auch einige weitere Rechte und Pflichten für Schulträger, Lehrkräfte, Eltern und Schüler mit sich. So besteht grundsätzlich ein Anspruch auf öffentliche Finanzhilfe der Länder für Ersatzschulen, der in einigen Ländern erst durch die Anerkennung wirksam wird. Die finanziellen Hilfen für Schülerinnen und Schüler orientieren sich an denjenigen der öffentlichen Schulen. Lehrkräfte können zu Tätigkeiten an Ersatzschulen unter Anrechnung der Dienstzeiten beurlaubt werden und Titel wie verbeamtete Lehrkräfte an öffentlichen Schulen führen. Die Schulen können Referendare ausbilden. Andererseits sind die anerkannten Ersatzschulen in einigen Ländern auch verpflichtet, Bestimmungen zu Schulordnung, Konferenzen und Mitwirkung, wie sie an öffentlichen Schulen gelten, zu übernehmen.

5.20. Andere Organisationsmodelle und alternative Strukturen

Im Rahmen der Intensivierung des fremdsprachlichen Unterrichts an den Schulen des Sekundarbereichs I und II haben ZWEISPRACHIGE ZÜGE zunehmende Bedeutung erlangt. Die ersten zweisprachigen Züge wurden 1969 an Gymnasien eingerichtet. Die zweisprachigen Züge [überwiegend deutsch-englische Züge oder deutsch-französische Züge] sind in der Regel dadurch gekennzeichnet, dass im Bildungsgang der jeweiligen Schulart

- der Unterricht in der Fremdsprache [Englisch bzw. Französisch] mit einer erhöhten Wochenstundenzahl erteilt wird,
- die Fremdsprache in mindestens einem wissenschaftlichen Fach als Unterrichtssprache benutzt wird.

Die zweisprachigen Züge bestehen vor allem an Gymnasien, in einigen Ländern auch an Realschulen, Gesamtschulen und einzelnen Hauptschulen. Die Absolventen zweisprachiger deutsch-französischer Züge an Gymnasien erhalten im Zeugnis einen Vermerk über die Befreiung von den Sprachprüfungen zur Aufnahme von Studien an den Universitäten in Frankreich, sofern sie während der gesamten Dauer des Sekundarbereichs einen zweisprachigen deutsch-französischen Zug besucht, erfolgreich am Französischunterricht teilgenommen und Französisch als Prüfungsfach für das Abitur gewählt haben.

In Deutschland bestehen auch INTERNATIONALE SCHULEN, von denen 31 dem *European Council of International Schools [ECIS]* angehören. Die Internationalen Schulen sind Schulen in freier Trägerschaft, die in einigen Ländern als Ersatzschulen anerkannt sind, in anderen Ländern den Status von Ergänzungsschulen haben. An einigen Internationalen Schulen wird das *International Baccalaureate Diploma/Diplôme du Baccalauréat International* erworben, das unter bestimmten Voraussetzungen eine Hochschulzugangsberechtigung verleiht. Zu Hausunterricht etc. siehe Kapitel 4.17.

5.21. Statistische Daten

Statistische Angaben zu Abendschulen und Kollegs sind Kapitel 7.17. [Weiterbildung] und zu Fachschulen Kapitel 6.19. [tertiärer Bereich] zu entnehmen.

Allgemein bildende Schulen im Sekundarbereich nach Schularten 2003

Schulart	
Schulartunabhängige Orientierungsstufe	1.712
Hauptschulen	5.358
Schularten mit mehreren Bildungsgängen	2.436
Realschulen	2.980
Gymnasien	3.139
Integrierte Gesamtschulen	759
Freie Waldorfschulen	179
Insgesamt	16.563

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 1 für Schuljahr 2003/2004

Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Schulen des Sekundarbereichs 2003

Sekundarbereich I	
Schulartunabhängige Orientierungsstufe	287.098
Hauptschulen	1.092.503
Schularten mit mehreren Bildungsgängen	428.769
Realschulen	1.296.641
Gymnasien	1.642.706
Integrierte Gesamtschulen	461.744
Freie Waldorfschulen	36.835
Zusammen	5.246.296
Sekundarbereich II	
Gymnasien	673.610
Integrierte Gesamtschulen	66.808
Freie Waldorfschulen	12.993
Zusammen	753.411

Quelle: Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz, Nr. 174, 2005

**Verteilung der Schülerzahlen in Jahrgangsstufe 8 im Sekundarbereich I
nach Schularten 2003**

Schulart	Schüler	in Prozent
Hauptschulen	220.900	22,8
Schularten mit mehreren Bildungsgängen	84.900	8,8
Realschulen	238.600	24,6
Gymnasien	289.200	29,9
Integrierte Gesamtschulen	77.300	8,0
Freie Waldorfschulen	5.600	0,6
Sonderschulen ¹	52.100	5,4
Zusammen	968.600	100,0

¹ Weitere statistische Angaben zu Sonderschulen sind Kapitel 10.8. zu entnehmen.

Quelle: Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz, Nr. 174, 2005

**Absolventen nach Art des Schulabschlusses
und ihre Anteile an der gleichaltrigen Bevölkerung 2003**

Absolventen	insgesamt	davon an		gleichaltrige Bevölkerung	Anteil in Prozent
		allgemein bildenden Schulen	beruflichen Schulen [inklusive Fachschulen]		
ohne Hauptschulabschluss	84.169	84.169	–	955.061	8,8
mit Hauptschulabschluss	281.528	245.627	35.901	955.061	29,5
mit mittlerem Schulabschluss	459.325	386.572	72.753	940.359	48,8
mit Fachhochschulreife	114.294	11.682	102.612	940.157	12,2
mit Hochschulreife	255.239	222.300	32.939	940.157	27,1

Quelle: Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz, Nr. 174, 2005

Berufliche Schulen nach Schularten 2003

Schulart	
Berufsschulen im dualen System	1.713
Berufsgrundbildungsjahr einschließlich Berufsvorbereitungsjahr	1.553
Berufsfachschulen	2.460
Fachoberschulen	867
Berufliche Gymnasien/Fachgymnasien	532
Berufsoberschule/Technische Oberschule	93
Sonstige	106
Insgesamt	7.324

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2 für Schuljahr 2003/2004

Schülerinnen und Schüler an beruflichen Schulen 2003

Schulart	
Berufsschulen [Teilzeit]	1.701.260
davon: Berufsschulen im dualen System	1.685.711
davon: Berufsvorbereitungsjahr	15.549
Berufsschulen [Vollzeit]	112.593
davon: Berufsvorbereitungsjahr	63.560
davon: Berufsgrundbildungsjahr	49.033
Berufsfachschulen	498.200
Fachoberschulen	117.006
Fachgymnasien	114.513
Berufsoberschule/Technische Oberschule	13.674
Sonstige	8.142
Insgesamt	2.557.965

Quelle: Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz, Nr. 174, 2005

Auszubildende im dualen System nach Ausbildungsbereichen 2003

Ausbildungsbereich	
Industrie und Handel	838.369
Handwerk	502.365
Landwirtschaft	38.291
Öffentlicher Dienst	43.339
Freie Berufe	145.731
Hauswirtschaft	13.137
Seeschifffahrt	397
Insgesamt	1.581.629

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 3 für Schuljahr 2003/2004

Lehrkräfte an allgemein bildenden Schulen des Sekundarbereichs 2003 (Vollzeitlehrer und in Vollzeitlehrer umgerechnete Teilzeitlehrer)

Sekundarbereich I	
Schulartunabhängige Orientierungsstufe	17.440
Hauptschulen	74.501
Schularten mit mehreren Bildungsgängen	31.579
Realschulen	68.020
Gymnasien	92.372
Integrierte Gesamtschulen	31.805
Freie Waldorfschulen	2.663
Zusammen	318.380
Sekundarbereich II	
Gymnasien	52.925
Integrierte Gesamtschulen	5.424
Freie Waldorfschulen	1.161
Zusammen	59.510

Quelle: Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz, Nr. 174, 2005

Lehrkräfte an beruflichen Schulen 2003
(Vollzeitlehrer und in Vollzeitlehrer umgerechnete Teilzeitlehrer)

Schulart	
Berufsschulen [Teilzeit]	45.034
davon: Berufsschule im dualen System	44.539
davon: Berufsvorbereitungsjahr	495
Berufsschulen [Vollzeit]	10.117
davon: Berufsvorbereitungsjahr	6.093
davon: Berufsgrundbildungsjahr	4.024
Berufsfachschulen	34.069
Fachoberschulen	6.007
Berufliche Gymnasien/Fachgymnasien	8.341
Berufsoberschulen/Technische Oberschulen	980
Sonstige	42
Insgesamt	104.590

Quelle: Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz, Nr. 174, 2005

Schüler-Lehrer-Relation und Klassenfrequenz im Sekundarbereich I 2003

Schulart	Schüler je Lehrer	Schüler je Klasse
Schulartunabhängige Orientierungsstufe	16,5	23,7
Hauptschulen	14,7	21,8
Schularten mit mehreren Bildungsgängen	13,6	21,7
Realschulen	19,1	26,9
Gymnasium	17,8	26,8
Integrierte Gesamtschulen	14,5	26,2

Quelle: Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz, Nr. 174, 2005

Schüler-Lehrer-Relation und Klassenfrequenz an ausgewählten beruflichen Schulen 2003

Schulart	Schüler je Lehrer	Schüler je Klasse
Berufsschule im dualen System	37,8	19,9
Berufsvorbereitungsjahr	12,0	15,2
Berufsgrundbildungsjahr	12,2	21,6
Berufsfachschule	14,6	22,2
Berufsoberschule/Technische Oberschule	14,0	24,3
Fachoberschule	19,5	24,0

Quelle: Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz, Nr. 174, 2005

Schulen des Sekundarbereichs in freier Trägerschaft 2003/2004

Schulart	Zahl der Schulen	Schüler	Schüleranteil an der Gesamtschülerzahl der Schulart in Prozent
Allgemein bildende Schulen			
Schulartunabhängige Orientierungsstufe	82	9.617	3,3
Hauptschulen	200	22.924	2,1
Realschulen	288	104.126	8,0
Schularten mit mehreren Bildungsgängen	33	3.720	0,9
Gymnasien	382	247.047	10,7
Integrierte Gesamtschulen	38	12.804	2,4
Freie Waldorfschulen	179	49.828	100,0
insgesamt	1.202	450.066	7,5
Ausgewählte Schularten im berufsbildenden Bereich			
Berufsschulen ¹	196	40.477	2,4
Berufsfachschulen	843	98.244	19,7

¹ Berufsschulen im dualen System, einschließlich Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 1 und Reihe 2 für Schuljahr 2003/2004

6. TERTIÄRER BEREICH

Der tertiäre Bereich umfasst im Wesentlichen die verschiedenen Hochschularten und in eingeschränktem Umfang Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs. So gibt es neben den Hochschulen in einigen Ländern Berufsakademien, die als Alternative zum Hochschulstudium berufsqualifizierende Bildungsgänge für Absolventen des Sekundarbereichs II mit Hochschulzugangsberechtigung anbieten. Nach der Internationalen Standardklassifikation für das Bildungswesen ISCED [International Standard Classification of Education] sind die Fachschulen, die Fachakademien in Bayern sowie zwei- und dreijährige Schulen des Gesundheitswesens ebenfalls dem tertiären Bereich zuzurechnen.

6.1. Geschichtlicher Überblick

Die deutsche Hochschultradition ist durch eine Reihe von Grundsätzen geprägt, die bis auf die Universitätsreform des frühen 19. Jahrhunderts, insbesondere das Wirken Wilhelm von Humboldts zurückgehen, so die innere Autonomie der Hochschulen bei gleichzeitiger Trägerschaft durch den Staat, die Freiheit von Lehre und Forschung und die Einheit von Lehre und Forschung. Soweit diese Prinzipien in der nationalsozialistischen Zeit außer Kraft gesetzt waren, wurden sie beim Wiederaufbau des Hochschulwesens in der 1949 gegründeten Bundesrepublik Deutschland erneut bestätigt.

Gemäß dem Prinzip der Kulturhoheit war der Wiederaufbau des Hochschulwesens Sache der Länder. Eine Abstimmung der Hochschulpolitik zwischen den Ländern erfolgte im Rahmen der Kultusministerkonferenz, während der Bund zunächst keinerlei Einfluss auf die Entwicklung nahm.

Ab Mitte der 50er Jahre stiegen die Studierendenzahlen erstmals deutlich an, eine Entwicklung, die sich vor dem Hintergrund der öffentlichen Diskussion um einen drohenden Akademikermangel und der Forderung nach einem Abbau sozialer und regionaler Ungleichheiten in den 60er Jahren fortsetzte. Die politische Antwort bestand in einem Ausbau der bestehenden Universitäten und in der Neugründung von Universitäten in strukturschwachen Regionen. Wichtige Impulse gab der 1957 gegründete Wissenschaftsrat, in dem Bund und Länder erstmals zusammenarbeiteten und die Kooperation von Staat und Wissenschaft institutionalisiert wurde.

Die Expansion des Hochschulbereichs machte zunehmend eine gesamtstaatliche Planung erforderlich, gleichzeitig begann der wachsende Finanzbedarf die Möglichkeiten der einzelnen Länder zu übersteigen. Dies führte zu einer vermehrten Mitwirkung des Bundes an hochschulpolitischen Aufgaben. 1969 wurde dieser Entwicklung durch eine Änderung des Grundgesetzes [R1] Rechnung getragen. Gemäß Artikel 91a und 91b zählen nunmehr der Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken sowie die Bildungsplanung und Forschungsförderung zu den sog. *Gemeinschaftsaufgaben* von Bund und Ländern. Mit der Änderung des Grundgesetzes erhielt der Bund zugleich das Recht, Rahmenvorschriften über die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens zu erlassen. Dies führte 1976 zum Erlass des Hochschulrahmengesetzes [HRG - R108].

Abgesehen von steigenden Studierendenzahlen und einer wachsenden Mitwirkung des Bundes ist für die Entwicklung des Hochschulwesens in den 60er und 70er Jahren vor allem eine weit reichende Reformdebatte kennzeichnend. Sie betraf u. a. Fragen der

Studienorganisation [Strukturierung des Grund- und Hauptstudiums, Zwischenprüfungen, Studienzeitbegrenzung, Praxisbezug u. ä.], der Hochschulverfassung [vor allem die Beteiligung von Studierenden und wissenschaftlichen Assistenten neben den Professorinnen und Professoren an der Hochschulselbstverwaltung], des Hochschulzugangs und der Zulassung zu Studiengängen mit begrenzter Kapazität. Mit dem Hochschulrahmengesetz von 1976 fand die öffentliche Reformdiskussion einstweilig ein Ende. Erstmals wurde ein einheitlicher länderübergreifender gesetzlicher Rahmen für das Hochschulwesen geschaffen, den die Länder in der Folgezeit durch eigene Gesetze ausfüllten [bis in die 60er Jahre bestanden vielfach keine gesetzlichen Regelungen, sondern nur Hochschulsatzungen].

Seit den 70er Jahren ist die Lage an den Hochschulen der Bundesrepublik von einer anhaltend starken Nachfrage nach Studienplätzen bestimmt. Die Zahl der Studierenden stieg von 510.000 im Jahre 1970 auf knapp 1,7 Millionen in den westdeutschen Ländern im Jahre 2004. In den ostdeutschen Ländern stieg die Zahl der Studierenden von 133.600 im Jahre 1990 auf knapp 284.000 im Jahre 2004. Diese Entwicklung, mit der die finanzielle und personelle Ausstattung der Hochschulen angesichts einer angespannten Haushaltslage nicht Schritt halten konnte, führte zu erschwerten Bedingungen in Lehre und Studium.

Als Alternative zur Ausbildung an einer Hochschule sind seit 1974 in acht Ländern [Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen] BERUFSAKADEMIEN entstanden, die das Prinzip des dualen Systems der Berufsausbildung – die Verbindung von praktischer und theoretischer Ausbildung – auf den tertiären Bereich übertragen. Seit den neunziger Jahren sind die Abschlüsse der Berufsakademien in Baden-Württemberg, Berlin und Sachsen von der Kultusministerkonferenz als Abschlüsse des tertiären Bereichs anerkannt, die unter die Hochschuldiplom-Richtlinie der EU fallen. Die Berufsakademien haben zu einer weiteren Verdichtung und Differenzierung des Angebots im tertiären Bereich beigetragen. Im Oktober 2003 wurde die Berufsakademie in Berlin als Fachbereich in die Fachhochschule für Wirtschaft integriert, so dass 2004 in sieben Ländern Berufsakademien als Alternative zum Hochschulstudium bestehen.

Regionalisierung der Hochschullandschaft

Insgesamt hat sich das regionale Angebot an Studienmöglichkeiten über die letzten 30 Jahre erheblich verdichtet. Die Errichtung von Fachhochschulen als eigenständiger Hochschultyp ab 1970, sei es dass bestehende Einrichtungen umgewandelt oder neue Hochschulen gegründet wurden, bedeutete eine wesentliche quantitative und qualitative Weiterentwicklung der Hochschullandschaft. Andere neu entstandene Hochschularten [Gesamthochschulen, Fernuniversität, Hochschulen der Bundeswehr] blieben dagegen zahlenmäßig unbedeutend. Im Westen Deutschlands entlang der Linie Münster/Bochum/Frankfurt/Stuttgart und im Osten entlang der Linie Magdeburg/Halle/Leipzig/Dresden befindet sich ein enges Netz von Universitäten und Fachhochschulen. Diese Linien verbinden Regionen mit hoher Bevölkerungsdichte. Eine weitere Konzentration von Hochschulen findet sich auch in den großen Verdichtungscentren von Hamburg, Berlin und München. Im Übrigen bestehen im Norden und Südosten größere Regionen ohne Hochschulstandorte, was der geringeren Bevölkerungsdichte entspricht.

Neben der primären Aufgabe einer Erweiterung der Hochschulkapazitäten verbanden sich mit der Neugründung von Hochschulen und dem Ausbau des gesamten Hochschulsektors regionalpolitische Zielsetzungen. Die *Regionalisierung* des Hochschulangebots gilt als ein Element der Chancengerechtigkeit beim Zugang zum Studium. Entsprechend sind seit den 60er Jahren eine Reihe von neuen Universitäten in dünn besiedelten Gebieten der westdeutschen Länder errichtet worden, die nur über wenige Hochschulstandorte verfügten. Konstanz, Trier, Passau, Bamberg und Bayreuth sind typische Beispiele solcher peripher gelegenen Neugründungen.

Es war erklärtes Ziel bei der Neugestaltung der Hochschullandschaft in den ostdeutschen Ländern seit 1990, der Konzentration von Hochschulen an wenigen Standorten entgegenzuwirken und ein regional ausgewogenes Hochschulangebot sicherzustellen, wozu insbesondere die neu gegründeten Fachhochschulen beitragen. Vor allem Brandenburg wie auch Mecklenburg-Vorpommern hatten Nachholbedarf an Hochschuleinrichtungen.

Das Hochschulwesen in der DDR

Die Entwicklung des Hochschulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik [DDR] vollzog sich unter völlig anderen Rahmenbedingungen. Sie war auf eine zentral gelenkte Einheitskonzeption im Dienste der marxistisch-leninistischen Parteiideologie hin ausgerichtet und an planwirtschaftliche Vorgaben [Bedarf an *Kadern*] gebunden. Zu einer ungebremsten Expansion des Hochschulwesens kam es nicht, vielmehr erreichten die Studierendenzahlen 1972 bereits ihren Höhepunkt, nachdem in den ersten Nachkriegsjahren die Hochschulen gezielt für *Arbeiter- und Bauernkinder* geöffnet worden waren und durch Fernstudiengänge auch viele Berufstätige erreicht werden sollten.

Nach der friedlichen Revolution in der DDR 1989 wurden noch vor der staatlichen Vereinigung zahlreiche Reformen des Hochschulwesens in Angriff genommen: Zuständigkeit der neu gegründeten Länder für das Hochschulwesen, Wiederherstellung von Hochschulautonomie und Freiheit der Wissenschaft, Erneuerung ideologisch belasteter Fachbereiche, Öffnung der Hochschulen. Der Wissenschaftsrat erhielt durch den Einigungsvertrag [R2] den Auftrag, die außeruniversitäre Forschung zu begutachten sowie Empfehlungen zur Neuordnung der Hochschullandschaft zu erarbeiten. Im Rahmen dieser Neuordnung wurden Hochschulen aufgelöst oder in Universitäten integriert, in den Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wurden neue Fakultäten aufgebaut, als neuer Hochschultyp wurden Fachhochschulen gegründet. Im Rahmen einer personellen Erneuerung wurden neue Hochschullehrer berufen und Fördermaßnahmen für den wissenschaftlichen Nachwuchs getroffen, gleichzeitig wurde jedoch etwa ein Drittel der Personalstellen an Hochschulen abgebaut.

6.2. Gegenwärtige Reformdebatte

Seit Beginn der 90er Jahre gibt es angesichts der unzureichenden finanziellen und personellen Ausstattung der Hochschulen sowie zur Stärkung des Hochschulmanagements zunehmend Bemühungen des Bundes und der Länder zu Hochschulreformen im gesamten Bundesgebiet. Ziel der Reform des deutschen Hochschulsystems ist es, durch Deregulierung, durch Leistungsorientierung und durch die Schaffung von Leistungsanreizen Wettbewerb und Differenzierung zu ermöglichen sowie die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Hochschulen zu stärken.

Zur Umsetzung dieser Ziele wurden und werden Reformen der Studienstruktur und der inneren Organisation der Hochschulen eingeleitet bzw. durchgeführt, z. B. eine Überprüfung von Regelstudienzeiten und Prüfungsleistungen, verbunden mit Verbesserungen in der Lehre und eine Trennung von berufsvorbereitenden Studien und der Qualifikation des wissenschaftlichen Nachwuchses. Die Fachhochschulen sollen vorrangig ausgebaut und ihre Attraktivität soll weiter erhöht werden, z. B. durch Stärkung im Bereich der angewandten Forschung und des Technologietransfers. Die Leistungsfähigkeit der Hochschulen soll durch mehr Eigenverantwortung, Profilbildung und Wettbewerb gestärkt werden. Bund und Länder streben eine Vereinbarung zur Förderung herausragender Leistungen von Spitzenuniversitäten in einem „Netzwerk der Exzellenz“ im Wissenschaftsbereich an. Für entsprechende Maßnahmen sollen zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Derzeit wird in den Ländern die Einführung von Studiengebühren für das Erststudium diskutiert, da es im Ermessen der Länder liegt, ob sie allgemeine Studiengebühren erheben. Dabei werden in den Ländern verschiedene Gebührenmodelle erwogen. Bisher ist das Studium bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss studiengebührenfrei.

Durch Änderungen des Hochschulrahmengesetzes [HRG - R108] des Bundes haben die Länder einen erheblich größeren Handlungsspielraum für die Reform der Hochschulen erhalten. Zwischenzeitlich haben die Länder ihre Hochschulgesetze novelliert und mit unterschiedlicher Akzentsetzung Reformen durchgeführt oder bereiten dies gegenwärtig vor.

6.3. Spezifischer rechtlicher Rahmen

Die gesetzlichen Grundlagen für das Hochschulwesen in Deutschland sind das Hochschulrahmengesetz des Bundes [HRG - R108] und die Hochschulgesetze der Länder [R112, R114, R117, R119, R121, R122, R124, R126, R128, R131, R133, R135, R141, R144, R146, R148] sowie die Kunsthochschulgesetze [R136-137] und Fachhochschulgesetze [R138], soweit diese Hochschularten nicht in den Hochschulgesetzen behandelt werden.

Seinem Zweck entsprechend beschreibt das Hochschulrahmengesetz die allgemeinen Zielsetzungen der Hochschulen sowie die allgemeinen Grundsätze zur Ordnung des Hochschulwesens, zu Studium, Lehre und Forschung, zur Zulassung zum Studium, zur Mitgliedschaft und Mitwirkung sowie zum Hochschulpersonal. Die Hochschulgesetze der Länder regeln auf der Grundlage der Rahmenbestimmungen die oben bereits aufgeführten Sachverhalte im Detail. Die Regelungen gelten grundsätzlich für alle, auch die Hochschulen in freier Trägerschaft, und geben dem Hochschulwesen, das mehr als 360 Hochschulen umfasst, einen systematischen Zusammenhang. Für Hochschulen in freier Trägerschaft kann das Landesrecht Ausnahmen zulassen.

Für den Ausbau der Hochschulen ist ferner die Bestimmung des Grundgesetzes [R1] von Bedeutung, die den Hochschulbau zur Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern erklärt. Diese verfassungsrechtliche Bestimmung wird durch das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe *Ausbau und Neubau von Hochschulen* [Hochschulbauförderungsgesetz - R110] von 1969 ausgefüllt. Mit dem Hochschulbauförderungsgesetz wird angestrebt, für den Aus- und Neubau von HOCHSCHULEN einen umfassenden Rahmenplan zu entwickeln, der überregionale Gesichtspunkte einschließlich der geographischen Verteilung der Hochschulen berücksichtigt. Das Hochschulbauförderungsgesetz regelt auf

der Grundlage von Artikel 91a Grundgesetz das Zusammenwirken des Bundes und der Länder bei der Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe Ausbau und Neubau von Hochschulen. Es enthält Bestimmungen über das Verfahren für eine gemeinsame Rahmenplanung.

Nach dem Hochschulbauförderungsgesetz haben Bund und Länder bei der Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe darauf hinzuwirken, dass die Hochschulen nach Aufgabenstellung, Fachrichtungen, Zahl, Größe und Standort ein zusammenhängendes System bilden, durch das ein ausreichendes und ausgeglichenes Angebot an Studienplätzen und Forschungskapazitäten gewährleistet wird.

Die Ausbildung an Berufsakademien wird durch die Berufsakademiegesetze [RII2, RI25, RI30, RI40, RI43, RI47, RI50] der einzelnen Länder und Ausbildungs- und Prüfungsordnungen des jeweils zuständigen Wissenschaftsministeriums geregelt.

Die berufliche Weiterbildung an Fachschulen wird auf der Grundlage der Schulgesetze [R69, R71, R73, R75, R77, R80, R82, R84, R86, R88, R93, R95, RI01, RI03-105] vor allem durch Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der einzelnen Länder geregelt [vgl. Kapitel 5.3.]. Für die Ausbildung in einigen Berufen im Gesundheitswesen an Schulen des Gesundheitswesens gelten nach dem Berufsbildungsgesetz [R64] bundesgesetzliche Regelungen. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die meisten Berufe des Gesundheitswesens fallen jedoch in die Zuständigkeit der für Gesundheit oder Bildung verantwortlichen Landesministerien.

6.4. Allgemeine Ziele

6.4.1. Allgemeine Ziele – Universitäten

Die Zielsetzung des Studiums an Hochschulen wird im Hochschulrahmengesetz [HRG – RI08] wie folgt beschrieben:

Lehre und Studium sollen die Studierenden auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden [HRG – §7].

Dem traditionellen Grundsatz der Einheit von Lehre und Forschung folgend, geht der Auftrag des Gesetzgebers demnach dahin, die berufliche Qualifizierung der Studierenden in unmittelbarer Verbindung mit der wissenschaftlichen Forschung und künstlerischen Entwicklung durchzuführen. Während die Einheit von Lehre und Forschung für alle Hochschulen gilt, ist jedoch traditionsgemäß im Sinne einer Differenzierung der Aufgaben zwischen den Hochschultypen die Verflechtung der universitären Hochschulbildung mit Grundlagenforschung und theoretischer Erkenntnis besonders eng.

6.4.2. Allgemeine Ziele – Kunst- und Musikhochschulen

Die für alle Hochschularten gemeinsamen Ziele des Studiums sind im Hochschulrahmengesetz [HRG – RI08] aufgeführt [siehe Kapitel 6.4.1.].

Die Kunst- und Musikhochschulen bereiten auf künstlerische und kunstpädagogische Berufe vor. Lehre und Studium stehen in engem Zusammenhang mit den übrigen Auf-

gaben der Hochschulen, d. h. durch die Entwicklung künstlerischer Formen und Ausdrucksmittel sowie durch freie Kunstausbübung der Kunst zu dienen.

6.4.3. Allgemeine Ziele – Fachhochschulen

Die für alle Hochschularten gemeinsamen Ziele des Studiums sind im Hochschulrahmengesetz [HRG – R108] aufgeführt [siehe Kapitel 6.4.1.].

Charakteristisch für die Gestaltung der Studiengänge und die Organisation von Lehre und Studium an den Fachhochschulen sind die besondere Anwendungsorientierung und die stärkere Ausrichtung auf die Anforderungen der beruflichen Praxis. Besondere Bedeutung wird den Praxissemestern zugemessen, die außerhalb der Hochschule verbracht werden. Die Lehre an den Fachhochschulen steht personell und inhaltlich in Bezug zu anwendungsorientierten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, wie sie für diesen Hochschultyp charakteristisch sind.

6.4.4. Allgemeine Ziele – Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs – Berufsakademien, Fachschulen

Im Rahmen der Ausbildung an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien soll an Studienakademien eine wissenschaftsbezogene und zugleich an den beteiligten Ausbildungsstätten eine praxisorientierte berufliche Bildung vermittelt werden.

Die berufliche Weiterbildung an Fachschulen hat zum Ziel, Fachkräfte mit in der Regel beruflicher Erfahrung zu befähigen, Führungsaufgaben in Betrieben, Unternehmen, Verwaltungen und Einrichtungen zu übernehmen bzw. selbstständig verantwortungsvolle Tätigkeiten auszuführen.

6.5. Arten von Bildungseinrichtungen

Arten von Bildungseinrichtungen im tertiären Bereich

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es nach dem Stand vom Wintersemester 2004/2005 insgesamt 370 staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen, die folgende Hochschularten umfassen:

- Universitäten und gleichgestellte Hochschulen
[Technische Hochschulen/Technische Universitäten, Pädagogische Hochschulen, Theologische Hochschulen u. a.]
- Kunst- und Musikhochschulen
- Fachhochschulen [einschließlich Verwaltungsfachhochschulen]

Statistische Angaben zu den Hochschulen nach Hochschulart und Ländern sind Kapitel 6.19. zu entnehmen. Darüber hinaus zählen zu den Einrichtungen des tertiären Bereichs in einigen Ländern staatliche oder staatlich anerkannte Berufsakademien. Die Fachschulen, die Fachakademien in Bayern und die zwei- und dreijährigen Schulen des Gesundheitswesens werden nach der Internationalen Standardklassifikation für das Bildungswesen ISCED [International Standard Classification of Education] ebenfalls dem tertiären Bereich zugerechnet.

6.5.1. Universitäten

Neben den traditionellen Universitäten haben auch die Technischen Hochschulen und Technischen Universitäten, deren Schwerpunkt in den Natur- und Ingenieurwissenschaften liegt, den Status von Universitäten. Dies gilt auch für die früheren Gesamthochschulen in Hessen und Nordrhein-Westfalen, die seit 2002/2003 den Status von Universitäten haben. Den Universitäten gleichgestellt sind schließlich auch Hochschulen, die nur einzelne Studiengänge anbieten, u. a. Theologische Hochschulen und Pädagogische Hochschulen. Letztere bestehen nur in Baden-Württemberg fort, während sie in den übrigen Ländern in die Universitäten integriert oder zu Hochschulen mit einem breiteren Spektrum an Studiengängen ausgebaut wurden.

Gemeinsames Merkmal dieser Hochschuleinrichtungen ist in der Regel das traditionelle Recht, den Doktorgrad zu verleihen [Promotionsrecht]. Auch die wissenschaftliche Forschung, vor allem in Grundlagenbereichen und die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses zeichnen in besonderer Weise die Universitäten und gleichgestellten Hochschulen aus [Habitationsrecht].

6.5.2. Kunst- und Musikhochschulen

Die Kunst- und Musikhochschulen bieten Studiengänge in den bildenden, gestalterischen und darstellenden Künsten bzw. in den musikalischen Fächern an, zum Teil auch in den zugehörigen wissenschaftlichen Disziplinen [Kunstwissenschaft und Kunstgeschichte, Musikwissenschaft, Musikgeschichte und Musikpädagogik sowie in jüngerer Zeit auch im Bereich der Neuen Medien]. An einigen Hochschulen wird das gesamte Spektrum künstlerischer Fächer gelehrt, an anderen sind nur einzelne Fachrichtungen vertreten.

6.5.3. Fachhochschulen

Die Fachhochschulen wurden 1970/71 als neuer Hochschultyp in das Hochschulsystem der Bundesrepublik Deutschland integriert. Sie erfüllen einen eigenständigen Bildungsauftrag, der geprägt ist vom Praxisbezug in der Lehre, in der Regel integriertem Praxissemester und Professorinnen und Professoren, die neben ihrer wissenschaftlichen Qualifikation Berufspraxis außerhalb der Hochschulen gesammelt haben.

Mit 60 Fachhochschulen von insgesamt 192 Fachhochschulen im Wintersemester 2003/2004 ist der Anteil nicht-staatlicher Einrichtungen relativ hoch. Diese unterliegen weitgehend denselben rechtlichen Bestimmungen wie staatliche Fachhochschulen. Hinsichtlich der Größe, der Anzahl der Studierenden sowie der angebotenen Studiengänge bestehen z. T. erhebliche Unterschiede, die zu besonderen fachlichen und regionalen Profilierungen einzelner Fachhochschulen beitragen.

Eine Sonderstellung nehmen die 29 Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung [Verwaltungsfachhochschulen] ein, die Beamte für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes ausbilden. Sie sind in der Trägerschaft des Bundes oder eines Landes, die Studierenden haben den Status eines Beamten auf Widerruf. Für eine zusammenfassende Darstellung der Fachhochschulen wird auf die Veröffentlichung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung *Die Fachhochschulen in Deutschland* verwiesen.

6.5.4. Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs – Berufsakademien, Fachschulen

Die Berufsakademien sind Einrichtungen des tertiären Bereichs, die eine wissenschaftsbezogene und zugleich praxisorientierte berufliche Bildung durch die Ausbildung an einer Studienakademie und in einem Betrieb im Sinne des dualen Systems vermitteln. Die Betriebe übernehmen die Kosten der betrieblichen Ausbildung und zahlen dem Studierenden eine Ausbildungsvergütung, die auch für die Zeit der theoretischen Ausbildungsphasen an der Studienakademie gezahlt wird. Berufsakademien wurden erstmals 1974 in Baden-Württemberg als Modellversuch eingerichtet und bestehen heute in einigen Ländern als staatliche oder als staatlich anerkannte Einrichtungen.

Fachschulen sind Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung im tertiären Bereich, die grundsätzlich den Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und eine entsprechende Berufstätigkeit voraussetzen. Für folgende Fachbereiche gibt es Fachschulen:

- Agrarwirtschaft
- Gestaltung
- Technik
- Wirtschaft
- Sozialwesen

Fachschulen führen in Vollzeit- oder Teilzeitform zu einem staatlichen Berufsabschluss nach Landesrecht. Darüber hinaus können Fachschulen Ergänzungs- und Aufbaubildungsgänge sowie Maßnahmen der Anpassungsweiterbildung anbieten. Die Absolventen der Fachschulen nehmen eine Mittlerfunktion zwischen dem Funktionsbereich der Hochschulabsolventen und dem Funktionsbereich der qualifizierten Fachkräfte in einem anerkannten Ausbildungsberuf ein.

An Schulen des Gesundheitswesens erfolgt die Ausbildung für Berufe im Gesundheitswesen wie z. B. Krankenpfleger/Krankenpflegerin oder Physiotherapeut/Physiotherapeutin. Viele dieser Schulen sind organisatorisch und räumlich mit Krankenhäusern verbunden, an denen sowohl die theoretische als auch die praktische Ausbildung stattfindet.

6.6. Zulassungsbedingungen

6.6.1. Zulassungsbedingungen an Universitäten

Hochschulzugangsberechtigung

Für den Zugang zum Studium an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen ist das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder der Fachgebundenen Hochschulreife erforderlich. Das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife verleiht eine Studienberechtigung für alle Hochschulen ohne Beschränkung auf bestimmte Fächer oder Fachgebiete, das Zeugnis der Fachgebundenen Hochschulreife eine Studienberechtigung für bestimmte Studiengänge.

Das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder der Fachgebundenen Hochschulreife wird nach 12 bzw. 13 aufsteigenden Schuljahren am Ende der gymnasialen Oberstufe o-

der bestimmter berufsbezogener Bildungsgänge des Sekundarbereichs II erworben [siehe Kapitel 5.17.2].

Abendgymnasien für Berufstätige und Kollegs für Schülerinnen und Schüler mit abgeschlossener Berufsausbildung führen ebenfalls zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife. Zusätzliche Möglichkeiten sind die Abiturprüfung für Nichtschüler [Nichtschülerprüfung] und die Prüfung für den Hochschulzugang besonders befähigter Berufstätiger [Begabtenprüfung].

Für beruflich qualifizierte Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung bestehen in fast allen Ländern weitere Möglichkeiten, eine Studienberechtigung zu erlangen. Dabei sind die für ein Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch ein Prüfungsverfahren an der Hochschule [z. B. Einstufungsprüfung, Eignungsprüfung, Eignungsgespräch] oder ein Aufnahmeverfahren [z. B. durch eine vorläufige Immatrikulation für ein Probestudium] nachzuweisen. Anknüpfend an die vorangegangene berufliche Qualifikation wird in der Regel lediglich eine begrenzte, auf einen bestimmten Studiengang bezogene Studienberechtigung erteilt.

In einzelnen Studiengängen ist zusätzlich zur Hochschulreife die Eignung des Bewerbers in einem fachbezogenen Feststellungsverfahren nachzuweisen. Dies gilt insbesondere für Sport und künstlerische Fächer.

Studienbewerber ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung müssen einen Sekundarschulabschluss nachweisen, der im Herkunftsland zum Hochschulzugang berechtigt. Gegebenenfalls muss zusätzlich eine Aufnahmeprüfung für das Studium an einer Universität des Herkunftslandes oder ersatzweise die Einschreibung an der Universität nachgewiesen werden. Darüber hinaus müssen Studienbewerber aus einigen Herkunftsländern ein Teilstudium an einer Hochschule des Herkunftslands nachweisen oder eine Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg ablegen. Außerdem wird von ausländischen Studienbewerbern der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse verlangt, der durch die *Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber* [DSH] am Hochschulort, durch eine gleichwertige Prüfung [z. B. *Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber* - TestDaF] oder durch den *Prüfungsteil Deutsch* der Feststellungsprüfung an Studienkollegs erbracht werden kann.

Hochschulzulassung

Für die Mehrzahl der Studiengänge bestehen keine Zulassungsbeschränkungen. Alle Studienbewerber, die die o. g. Zugangsvoraussetzungen erfüllen, werden ohne besondere Zulassungsverfahren von den Hochschulen für den gewählten Studiengang eingeschrieben.

In Studiengängen, in denen die Bewerberzahl die Gesamtzahl der zu vergebenden Studienplätze übersteigt [im Wintersemester 2004/2005 sind dies Medizin, Tiermedizin, Zahnmedizin, Pharmazie, Biologie, Betriebswirtschaft, Psychologie], bestehen bundesweit Zulassungsbeschränkungen. Für diese Studiengänge werden die Studienplätze von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen durch ein allgemeines Auswahlverfahren vergeben. Rechtsgrundlage dafür ist der *Staatsvertrag der Länder über die Vergabe von Studienplätzen* [R111] von 1999.

Welche Studiengänge in das allgemeine Auswahlverfahren einbezogen werden, kann von Semester zu Semester unterschiedlich sein. Außerdem ist es durchaus möglich, dass

in Studiengängen mit Zulassungsbeschränkungen alle Bewerber aufgenommen werden können, weil sich weniger Bewerber gemeldet haben, als Studienplätze vorhanden sind.

Ein Teil der Studienplätze, die in das allgemeine Auswahlverfahren einbezogen sind, wird vorab vergeben [u. a. an Ausländer, die nicht der Europäischen Union angehören, Zweitstudienbewerber, Härtefälle]. Danach sind die Kriterien für die Auswahl der Bewerber im Jahr 2004 die Durchschnittsnote des Bewerbers im Abitur [51 %], die Wartezeit zwischen Abitur und Bewerbung [25 %] sowie das Ergebnis eines Hochschulauswahlverfahrens [24 %]. In dem Hochschulauswahlverfahren werden die Studienplätze entweder nach der Durchschnittsnote im Abitur, dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs, nach beruflichen Qualifikationen oder nach einer Kombination dieser drei Kriterien vergeben.

Im Jahre 2004 ist die Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit bundesweiter Zulassungsbeschränkung durch eine Änderung des Hochschulrahmengesetzes neu geordnet worden. Ziel der Reform ist es, das Auswahlrecht der Hochschulen weiter zu stärken und letztlich die Zahl der Studienabbrecher zu senken. Vom Wintersemester 2005/2006 an sind die Kriterien für die Auswahl der Bewerber die Durchschnittsnote des Bewerbers im Abitur [20 %], die Wartezeit zwischen Abitur und Bewerbung [20 %] sowie das Ergebnis eines Auswahlverfahrens durch die Hochschulen selbst [60 %]. In dem Hochschulauswahlverfahren werden die Studienplätze künftig entweder nach der Durchschnittsnote im Abitur, nach gewichteten Einzelnoten im Abitur, nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests, nach Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit, dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs oder nach einer Kombination dieser fünf Kriterien vergeben. Das Landesrecht kann weitere Kriterien vorsehen und den Hochschulen nähere Vorgaben für das Auswahlverfahren machen.

Für Studiengänge, die nicht in das bundesweite Zulassungsverfahren einbezogen sind, gibt es an einer Reihe von Hochschulen örtliche Zulassungsbeschränkungen. Hier entscheidet allein die Hochschule über die Zulassung der Bewerber. Die Auswahlkriterien umfassen z. B. die Durchschnittsnote im Abitur, die Wartezeit, das Ergebnis eines Eignungstests oder eines Auswahlgesprächs, Berufsausbildung oder Berufstätigkeit des Bewerbers.

6.6.2. Zulassungsbedingungen an Kunst- und Musikhochschulen

An den Kunst- und Musikhochschulen wird neben dem Nachweis der Allgemeinen oder Fachgebundenen Hochschulreife auch der Nachweis einer künstlerischen Eignung verlangt. In ausschließlich künstlerischen Studiengängen, also nicht in Studiengängen für den Lehrerberuf, ist in den meisten Ländern auch ohne Nachweis der Hochschulreife ein Studium möglich, wenn eine besondere künstlerische Befähigung nachgewiesen wird.

Zur Zulassung von Studienbewerbern ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung aus Staaten der EU und zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse siehe Kapitel 6.6.1.

6.6.3. Zulassungsbedingungen an Fachhochschulen

Hochschulzugangsberechtigung

Zum Studium an Fachhochschulen berechtigt einerseits das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife bzw. der Fachgebundenen Hochschulreife, andererseits das Zeugnis der

Fachhochschulreife, das in der Regel nach zwölf aufsteigenden Schuljahren an Fachoberschulen erworben wird [siehe Kapitel 5.17.2.]. Die Fachhochschulreife kann aber auch auf dem Weg über ein zusätzliches Unterrichtsangebot an beruflichen Schulen, z. B. Berufsfachschulen und Fachschulen erworben werden. Darüber hinaus werden in bestimmten Studiengängen studienspezifische Praktika vor Aufnahme des Studiums gefordert. Mehr als die Hälfte der Studienanfänger an Fachhochschulen verfügt 2004 über eine Hochschulreife, die auch zur Aufnahme eines Studiums an Universitäten berechtigt.

Für beruflich qualifizierte Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung bestehen in fast allen Ländern weitere Möglichkeiten, ein Studium aufzunehmen. Dabei sind die für ein Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch ein Aufnahmeverfahren [z. B. durch eine vorläufige Immatrikulation für ein Probestudium] oder ein Prüfungsverfahren an der Hochschule [z. B. Einstufungsprüfung, Eignungsprüfung, Eignungsgespräch] nachzuweisen. Anknüpfend an die vorangegangene berufliche Qualifikation wird in der Regel eine begrenzte, auf einen bestimmten Studiengang bezogene Studienberechtigung erteilt.

In einzelnen Fächern [z. B. Design] ist über die Fachhochschulreife hinaus der Nachweis einer künstlerischen Eignung zu erbringen.

Hochschulzulassung

Aufgrund begrenzter Kapazitäten bestehen an fast allen Fachhochschulen Zulassungsbeschränkungen in verschiedenen Fächern. Über die Vergabe von Studienplätzen entscheidet die Fachhochschule in der Regel aufgrund von Notendurchschnitt und Wartezeit; in Nordrhein-Westfalen erfolgt die Vergabe von Studienplätzen in einigen Fachhochschulstudiengängen durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen [vgl. Kapitel 6.6.1.].

Zur Zulassung von Studienbewerbern ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung und zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse siehe Kapitel 6.6.1.

6.6.4. Zulassungsbedingungen an Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs – Berufsakademien, Fachschulen

Zugangsvoraussetzung für die Berufsakademien ist je nach Landesrecht die Allgemeine oder Fachgebundene Hochschulreife bzw. Fachhochschulreife sowie ein Ausbildungsvertrag mit einer geeigneten Ausbildungsstätte. Für beruflich qualifizierte Bewerber ohne Hochschulreife besteht je nach Landesrecht die Möglichkeit einer Zulassungsprüfung. Nach Abschluss eines Ausbildungsvertrags werden die Bewerber von ihrem Ausbildungsbetrieb an der Studienakademie angemeldet.

Die Zugangsvoraussetzungen für die Fachschulen variieren je nach Fachbereich. Die Aufnahme in Fachschulen für Agrarwirtschaft, Gestaltung, Technik und Wirtschaft erfordert in der Regel

- entweder den Abschluss in einem anerkannten und für die Zielsetzung der jeweiligen Fachrichtung einschlägigen Ausbildungsberuf und eine entsprechende Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr sowie gegebenenfalls den Abschluss der Berufsschule
- oder den Abschluss der Berufsschule und eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens fünf Jahren.

Die Aufnahme in eine Fachschule für Sozialwesen erfordert in der Regel einen Mittleren Schulabschluss und eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung.

Zulassungsbedingungen für die Schulen des Gesundheitswesens sind neben einem schulischen Abschluss vielfach ein bestimmtes Mindestalter [in der Regel 17 oder 18 Jahre] sowie entsprechende Berufserfahrung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zwei Jahren.

6.7. Gebühren für den Besuch von Bildungseinrichtungen

Das Studium an allen Hochschulen [Universitäten, Kunst- und Musikhochschulen, Fachhochschulen] ist in Deutschland bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Jahre 2004 noch studiengebührenfrei. Dies gilt auch für einen konsekutiven Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt. Zur derzeitigen Debatte um die Einführung von Studiengebühren für das Erststudium wird auf Kapitel 6.2. verwiesen.

Von allen Studierenden wird eine geringe Verwaltungsgebühr für die Einschreibung sowie für die Inanspruchnahme der sozialen Einrichtungen erhoben. Soweit an der jeweiligen Hochschule ein Organ der studentischen Selbstverwaltung [Allgemeiner Studierendenausschuss] besteht, fällt ferner ein Beitrag zur Studierendenschaft an. In den meisten Ländern werden inzwischen auch Gebühren für Langzeitstudierende und Zweitstudien erhoben.

An den staatlichen Berufsakademien werden ebenfalls keine Studiengebühren erhoben, während zum Teil auch hier eine Zulassungsgebühr bzw. Beiträge für die Inanspruchnahme sozialer Einrichtungen zu entrichten sind.

6.8. Studienförderung und andere finanzielle Hilfen für Studierende

Im tertiären Bereich wird Studierenden, denen die Mittel für Lebenshaltung und Studium nicht anderweitig [vor allem aus dem Einkommen der Eltern] zur Verfügung stehen, die Finanzierung ihres Studiums durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz [BAföG - R67] ermöglicht.

Maßgebend für die Dauer der Förderung ist die gewählte Fachrichtung. Die Förderungshöchstdauer entspricht grundsätzlich der Regelstudienzeit nach § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes [HRG - R108]. Besteht eine derartige Regelstudienzeit oder eine vergleichbare Festsetzung nicht, gilt die im Bundesausbildungsförderungsgesetz für die verschiedenen Studiengänge festgelegte Förderungshöchstdauer. Vom fünften Fachsemester an ist eine Förderung nur nach Vorlage eines Leistungsnachweises zulässig. Die Höhe der Förderung ist abhängig vom Einkommen und Vermögen des Studierenden sowie vom Einkommen seines Ehegatten und seiner Eltern.

Ausbildungsförderung wird durchgehend auch während der Semesterferien zur Deckung des Bedarfs geleistet. Studierende an Hochschulen und Berufsakademien, die nicht bei ihren Eltern wohnen, können seit dem 1.4.2001 bis zu 585 Euro monatlich erhalten [466 Euro für ihren Lebensunterhalt, 47 Euro Krankenversicherungszuschlag, 8 Euro Pflegeversicherungszuschlag und bis zu 64 Euro Mietzuschlag]. Dieser Höchstsatz gilt auch für Studierende an den Fachakademien in Bayern und für Schülerinnen und Schüler an den Fachschulen, die den Mittleren Schulabschluss voraussetzen. Die

Förderung wird im Rahmen der Förderungshöchstdauer jeweils zur Hälfte als Zuschuss bzw. als zinsloses Staatsdarlehen geleistet. Die Rückzahlung des Staatsdarlehens ist sozial und einkommensabhängig gestaltet. Seit 2001 müssen nur noch max. 10.000 Euro zurückgezahlt werden. Nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer erhalten Studierende eine Förderung in der Regel nur in Form eines verzinlichen Bankdarlehens, wobei schwerwiegende Gründe Ausnahmen ermöglichen.

Seit 2001 werden auch Studierende gefördert, die nach den ersten zwei Semestern ihres Studiums von Deutschland in einen anderen Mitgliedstaat der EU wechseln und dort ihr Studium fortsetzen und ggf. dort auch beenden. Darüber hinaus wurde gleichzeitig mit der Reform des Bundesausbildungsförderungsgesetzes im Jahr 2001 ein Bildungskreditprogramm eingeführt, das Schülern und Studierenden unabhängig von der Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz für bis zu 24 Monate mit monatlich 300 Euro unterstützt. Der so genannte Bildungskredit wird auch für das Studium oder ein Praktikum während des Studiums im Ausland gewährt und muss mit Zinsen vollständig zurückgezahlt werden.

Neben der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bestehen noch weitere Förderungsmöglichkeiten. So fördern in einigen Ländern die Studentenwerke an den Hochschulen bzw. die Hochschulen selbst Studierende in besonderen sozialen Notlagen mit Darlehen in unterschiedlicher Höhe. Der Förderung bedürftiger Studierender widmet sich auch eine Reihe kleinerer, vornehmlich regionaler Stiftungen, die größtenteils über private Mittel verfügen.

Besonders begabte Studierende können von den Begabtenförderungswerken ein Stipendium erhalten. Die Begabtenförderungswerke stehen in der Regel den Kirchen, den politischen Parteien, den Gewerkschaften oder der Wirtschaft nahe. Eine Ausnahme bildet die weltanschaulich neutrale Studienstiftung des deutschen Volkes, die gleichzeitig das größte Begabtenförderungswerk ist. Der Bund fördert die Arbeit der Begabtenförderungswerke mit erheblichen finanziellen Mitteln. Die Länder beteiligen sich an der Finanzierung der Studienstiftung des deutschen Volkes. Für ausländische Studierende und jüngere Wissenschaftler bietet der Deutsche Akademische Austauschdienst [DAAD] Stipendien zu einem befristeten Studien- bzw. Fortbildungsaufenthalt an einer deutschen Hochschule an. Daneben existieren in einigen Ländern Sonderfonds zur Förderung ausländischer Studierender an den jeweiligen Hochschulen.

Nach Abschluss eines grundständigen Studiums können für weiterführende Studienangebote Stipendien auf der Grundlage der Graduiertenförderungsgesetze und -verordnungen der Länder [RI13, RI16, RI18, RI20, RI23, RI27, RI29, RI32, RI34, RI39, RI42, RI45, RI49] vergeben werden. Die Begabtenförderungswerke stellen für Studierende, die bereits ein grundständiges Studium abgeschlossen haben, ebenfalls Stipendien für Studien mit dem Ziel der Promotion zur Verfügung.

Zusätzlich zur unmittelbaren Förderung der Studierenden aus einkommensschwachen Familien werden alle Studierenden bis zum 27. Lebensjahr über ihre Familien durch die Freibeträge nach dem Einkommensteuergesetz und durch das Bundeskindergeldgesetz gefördert. Wird die Ausbildung vor dem 27. Lebensjahr abgeschlossen, endet die Förderung über die Familien mit dem Ende der Ausbildung. Diese Förderung steht nicht den Studierenden, sondern den Eltern zu. Weitere indirekte finanzielle Hilfen erhalten die Studierenden z. B. durch vergünstigte Tarife in der Krankenversicherung und die Anrechnung eines Teils der Ausbildungszeiten in der Rentenversicherung.

Zudem besteht für Studierende eine gesetzliche Unfallversicherung bei Unfällen an der Hochschule oder auf dem Weg zwischen Wohnung und Hochschule. Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für die Studierenden sind die Länder.

6.9. Das akademische Jahr

Das akademische Jahr bzw. Studienjahr an den HOCHSCHULEN ist in der Regel in Semester eingeteilt. An Universitäten dauert das Sommersemester von April bis September, das Wintersemester von Oktober bis März. An Fachhochschulen dauert das Sommersemester von März bis August, das Wintersemester von September bis Februar. Die Vorlesungen des Wintersemesters finden an Universitäten und Fachhochschulen meist von Ende September/Anfang Oktober bis Mitte/Ende Februar statt. Die Vorlesungen des Sommersemesters dauern an den Universitäten von Mitte April bis Mitte Juli, an Fachhochschulen von Mitte März bis Mitte Juli. Die vorlesungsfreie Zeit von drei Monaten an den Fachhochschulen und von fünf Monaten an den übrigen Hochschulen dient dem Selbststudium, der Vorbereitung auf Lehrveranstaltungen, der Anfertigung von Hausarbeiten oder der Teilnahme an Praktika und Prüfungen.

Anders als an Hochschulen gibt es an der BERUFSAKADEMIE keine Semesterferien. Die Studierenden der Berufsakademie haben aufgrund ihres Ausbildungsvertrages Anspruch auf rund vier Wochen betrieblichen Urlaub im Jahr.

Für die zeitliche Gliederung der beruflichen Weiterbildung an Fachschulen wird auf Kapitel 4.9.I. verwiesen.

6.10. Fachrichtungen, Spezialisierung

6.10.1. Fachrichtungen und Spezialisierung an Universitäten

Fächerangebot

Das Fächerangebot der Universitäten umfasst in der Regel die Sprach- und Kulturwissenschaften sowie Sport, die Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Mathematik und die Naturwissenschaften, die Medizin, die Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften und die Ingenieurwissenschaften. Die genannten Fächergruppen bieten, unterschiedlich von Hochschule zu Hochschule, insgesamt über 9.200 verschiedene Studiengänge an, die hier nicht aufgeführt werden können. Einen Überblick über Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss führen, bietet die jährlich neu erscheinende Informationsschrift *Studien- und Berufswahl* der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung und der Bundesagentur für Arbeit [www.studienwahl.de]. Eine Übersicht zu Studienangeboten deutscher Hochschulen wird jedes Semester auch von der Hochschulrektorenkonferenz herausgegeben und ist im Internet als Datenbank zugänglich [www.hochschulkompass.de].

Die gängigsten Fachrichtungen in den genannten Fächergruppen sind:

Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport

Philosophie
Theologie
Altertumswissenschaften
Geschichte

Kunstgeschichte/Kunstwissenschaft
Musikgeschichte/Musikwissenschaft
Theaterwissenschaft
Sprach- und Literaturwissenschaften der europäischen und außereuropäischen Sprachen
Pädagogik
Psychologie
Bibliothekswesen/Dokumentation/Publizistik
Sport

Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Rechtswissenschaft
Sozialwissenschaften
Verwaltungswissenschaft
Wirtschaftswissenschaften
Politikwissenschaft

Mathematik, Naturwissenschaften

Mathematik
Physik
Informatik
Chemie
Biochemie
Biologie
Geowissenschaften
Pharmazie

Medizin

Humanmedizin
Zahnmedizin
Tiermedizin

Agrar-, Forst-, Ernährungswissenschaften

Agrarwissenschaften
Forstwissenschaft
Ernährungswissenschaften

Ingenieurwissenschaften

Architektur
Bauingenieurwesen
Vermessungswesen
Elektrotechnik
Maschinenbau
Verfahrenstechnik
Verkehrstechnik
Umwelttechnik
Bergbau

In den genannten Fachrichtungen werden auch internationale Studiengänge [vgl. auch Kapitel 11.5.2.] angeboten, die in besonderer Weise auslandsbezogen sind. Fachlich liegt der Schwerpunkt in diesen Studiengängen im Bereich der Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, gefolgt von den Ingenieurwissenschaften. Zur Verteilung der Studierenden auf die Fächergruppen in allen Studiengängen im Hochschulbereich wird auf die statistischen Angaben in Kapitel 6.19. verwiesen.

Regelstudienzeit für grundständige und konsekutive Studiengänge

Für jeden Studiengang ist in der Prüfungsordnung eine Regelstudienzeit festgelegt. Sie gibt an, in welcher Zeit ein Studium mit der angestrebten Prüfung abgeschlossen werden kann. Für die Studiengänge, die zum Diplom, Magister oder Staatsexamen führen, liegt sie meist bei acht bis zehn Semestern; für das Studium der Medizin beträgt die Regelstudienzeit sechs Jahre und drei Monate. Die tatsächlichen Studienzeiten liegen im Durchschnitt allerdings um ein bis zwei Jahre höher als die Regelstudienzeit, d. h. dass viele Studierende den Abschluss erst nach einer Studienzeit von fünf Jahren und mehr erreichen. Die Gesamtregelstudienzeit für konsekutive Studiengänge, die zu einem Bachelor- oder Masterabschluss führen, beträgt höchstens fünf Jahre. Dabei beträgt die Regelstudienzeit für Bachelorstudiengänge mindestens drei und höchstens vier Jahre und für Masterstudiengänge mindestens ein bis höchstens zwei Jahre.

Weiterführende Studiengänge zur Spezialisierung und Vertiefung

Zu den grundständigen Studiengängen kommen – neben den konsekutiven Masterstudiengängen – sonstige weiterführende Studiengänge [Aufbau-, Zusatz- oder Ergänzungsstudien] hinzu. Diese bauen auf einem ersten Hochschulabschluss auf und dienen einer weiteren Berufsqualifikation, Spezialisierung und Vertiefung oder werden parallel zu einem anderen Studiengang belegt. Im Unterschied zu weiterbildenden Studien [siehe Kapitel 7.5.] stehen sie in der Regel in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem grundständigen Studium. Eine von der Hochschulrektorenkonferenz veröffentlichte Übersicht zu weiterführenden Studienangeboten ist im Internet unter www.hochschulkompass.de zu finden.

Promotion zur Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Nach Erlangung eines ersten Hochschulabschlusses besteht zudem für besonders qualifizierte Absolventen die Möglichkeit zur Promotion [vgl. Kapitel 6.15.1.]. Derzeit gibt es etwa 100.000 Promovierende in Deutschland. Pro Jahr schließen etwa 24.000 die Promotion erfolgreich ab. Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses wurden seit 1990 an den Hochschulen rund 260 von der Deutschen Forschungsgemeinschaft [DFG] finanzierte Graduiertenkollegs eingerichtet, die die Gelegenheit bieten, im Rahmen eines systematisch angelegten Studienprogramms die Promotion vorzubereiten. Seit 1998 werden verstärkt auch andere strukturierte, kooperative Formen der Doktorandenausbildung angeboten. Dazu gehören 49 internationale Promotionsprogramme, 36 Max-Planck *Research Schools* sowie 22 *Graduate Schools*. Derzeit nehmen etwa 5.400 Doktoranden an diesen strukturierten Verfahren teil. Die Fachrichtungen, in denen an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen promoviert werden kann, sind ebenfalls unter www.hochschulkompass.de im Internet zu finden.

6.10.2. Fachrichtungen und Spezialisierung an Kunst- und Musikhochschulen

Die Studiengänge selbst sind stark differenziert und von Hochschule zu Hochschule unterschiedlich. Sie sind hauptsächlich den folgenden Bereichen zuzuordnen:

- Musik mit Studiengängen wie z. B. der Ausbildung zum Solisten oder Orchestermusiker in verschiedenen Instrumenten, zum Sänger, Dirigenten, Komponisten oder Kirchenmusiker, zum Musiklehrer an allgemein bildenden Schulen oder für technisch-musikalische Berufe [Toningenieur];

- Bildende Kunst mit Studienrichtungen wie Freie Kunst, Design, Fotografie;
- Darstellende Kunst mit Studienrichtungen wie Schauspiel, Oper, Musical, Tanz, Regie und Film;
- Angewandte Kunst mit Studiengängen in den Bereichen Architektur, Gestaltung oder Medien;
- Kunstpädagogik, Kunstgeschichte und Kunstwissenschaft sowie Lehramtsstudiengänge für Kunsterziehung;
- Medienbereich mit Studiengängen wie Medienkunde, Medienkunst, Animation und Medienmanagement.

6.10.3. Fachrichtungen und Spezialisierung an Fachhochschulen

An Fachhochschulen werden vor allem Studiengänge in folgenden Studienbereichen angeboten:

- Ingenieurwissenschaften
- Wirtschaftswissenschaften/ Wirtschaftsrecht
- Sozialwesen
- Verwaltung und Rechtspflege
- Informatik
- Gestaltung/Design
- Mathematik
- Informations- und Kommunikationswesen
- Gesundheitswesen/Pflege

In den genannten Studienbereichen gibt es auch Studiengänge, die in besonderer Weise auslandsbezogen sind [vgl. auch Kapitel 11.5.2.]. Die meisten dieser Studiengänge sind im Bereich Wirtschaft und Sozialwesen angesiedelt, gefolgt von den Ingenieurwissenschaften. Zur Verteilung der Studierenden auf die Fächergruppen in allen Studiengängen im Hochschulbereich wird auf die statistischen Angaben in Kapitel 6.19. verwiesen.

Regelstudienzeit für grundständige und konsekutive Studiengänge

Für jeden Studiengang ist in der Prüfungsordnung eine Regelstudienzeit festgelegt. Sie gibt an, in welcher Zeit ein Studium mit der angestrebten Prüfung abgeschlossen werden kann. Für die Diplom-Studiengänge der Fachhochschulen liegt diese in der Regel bei acht Semestern einschließlich Praxissemestern. Die tatsächlichen Studienzeiten liegen im Durchschnitt allerdings um ein bis zwei Semester höher als die Regelstudienzeit.

Für die Regelstudiendauer in konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen wird auf Kapitel 6.10.1. verwiesen.

Weiterführende Studiengänge zur Spezialisierung und Vertiefung

Zu den grundständigen Studiengängen kommen – neben den konsekutiven Masterstudiengängen – sonstige weiterführende Studiengänge [Aufbau-, Zusatz- oder Ergänzungsstudien] hinzu. Diese bauen auf einem ersten Hochschulabschluss auf und dienen einer weiteren Berufsqualifikation, Spezialisierung und Vertiefung oder werden parallel zu einem anderen Studiengang belegt. Im Unterschied zu weiterbildenden Studien

[siehe Kapitel 7.5.] stehen diese formalisierten weiterführenden Studiengänge in der Regel in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem grundständigen Studium. Eine Übersicht über weiterführende Studienangebote an deutschen Hochschulen findet man im Internet unter www.hochschulkompass.de.

6.10.4. Fachrichtungen, Spezialisierung an Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs – Berufsakademien, Fachschulen

An den Berufsakademien werden insbesondere Studiengänge aus den Bereichen Wirtschaft, Technik und Sozialwesen angeboten. Die Studiendauer an den BERUFSAKADEMIEN ist durch das jeweilige Landesgesetz in der Regel auf drei Jahre festgelegt. Den Umfang des Studiums während des Semesters regelt an den staatlichen Berufsakademien das fachlich zuständige Landesministerium, indem es für jeden Studiengang Studien- und Prüfungspläne erlässt. Ausbildungsgänge an Berufsakademien, die zu der Abschlussbezeichnung Bachelor führen, sind mit Beschluss der Kultusministerkonferenz vom Oktober 2004 künftig zu akkreditieren. Die Dauer der Ausbildung beträgt mindestens drei Jahre.

Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer bieten Bildungsgänge in den Fachbereichen Agrarwirtschaft, Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Sozialwesen mit über 160 Fachrichtungen an und schließen mit einer staatlichen Abschlussprüfung ab. Die Fachbereiche gliedern sich in einzelne Fachrichtungen. Zu den am stärksten vertretenen Fachrichtungen gehören Elektrotechnik, Maschinentechnik, Betriebswirtschaft, Bautechnik und Chemietechnik. Ferner gibt es weitere zweijährige Fachschulen für Hauswirtschaft und Fachschulen für Heilerziehungspflege sowie einjährige Fachschulen [z. B. zur Ausbildung zum *Staatlich geprüften Wirtschaftler* für den Fachbereich Agrarwirtschaft]. An Fachschulen für Sozialpädagogik werden die *Staatlich anerkannten Erzieher/Erzieherinnen* in einem zwei- bis dreijährigen Bildungsgang für den sozialpädagogischen Bereich [u. a. für Kindergärten, Horte und Einrichtungen der Jugendhilfe] ausgebildet.

6.11. Aufbau und Inhalte der Studiengänge

6.11.1. Aufbau und Inhalte der Studiengänge an Universitäten

Koordinierung der Ordnung von Studium und Prüfungen durch Rahmenprüfungsordnungen bis zum Jahre 2002

Aufbau und Inhalt der Studiengänge sind in Studienordnungen und Prüfungsordnungen geregelt. Sie führen für die einzelnen Studienabschnitte [Grund- und Hauptstudium] die für einen erfolgreichen Studienabschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen einschließlich des Stundenumfangs auf und kennzeichnen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächer. Aus der Studienordnung geht auch hervor, in welcher Form Leistungsnachweise in den einzelnen Lehrveranstaltungen zu erbringen sind. Studienordnungen dienen einerseits der Orientierung der Studierenden, andererseits sind sie Grundlage für die Planung des Lehrangebotes im Fachbereich.

Die Prüfungsordnungen legen die Regelstudienzeit fest, die Voraussetzungen zur Prüfung, die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Bearbeitungszeiten für

die Anfertigung der schriftlichen Abschlussarbeit, die Prüfungsanforderungen, das Prüfungsverfahren, und die Prüfungsfächer.

Zur Gewährleistung eines vergleichbaren Standards der wissenschaftlichen Ausbildung und der Abschlüsse der Hochschulen über die Grenzen der Länder hinweg wurde von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz eine *Gemeinsame Kommission für die Koordinierung der Ordnung von Studium und Prüfungen* eingerichtet. Diese Kommission hat eine fachübergreifende Muster-Rahmenordnung für Diplomprüfungsordnungen und Allgemeine Bestimmungen für Magisterprüfungsordnungen erarbeitet, die grundsätzliche Regelungen für die Prüfungen in Diplomstudiengängen und Magisterstudiengängen enthalten. Auf dieser Grundlage wurden bis Ende 2002 die Rahmenordnungen für die Prüfungen in den einzelnen Diplomstudiengängen und die fachspezifischen Bestimmungen für Magisterstudiengänge erarbeitet.

Die Rahmenprüfungsordnungen für Diplom- und Magisterstudiengänge enthalten quantitative Rahmendaten des Studiums, insbesondere die Regelstudienzeit, das Stundenvolumen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich, die Anzahl der Leistungsnachweise und der Prüfungen sowie die Bearbeitungszeit der Studienabschlussarbeit. Der Umfang des Studiums während des Semesters wird in den Studienordnungen der Hochschulen als Semesterwochenstunden für die einzelnen Fächer festgelegt. Im Regelfall umfasst das Studienvolumen an Universitäten bei einer Regelstudienzeit von neun Semestern 160 Semesterwochenstunden [20 Semesterwochenstunden x acht Semester Stoffvermittlung]. In Studiengängen mit hohen Praktikaanteilen kann dieses Volumen überschritten werden. Diese so genannten Präsenzzeiten sind jedoch nur ein Teilaspekt des für das Studium erforderlichen zeitlichen Aufwands. Die Studierenden benötigen darüber hinaus erhebliche Zeiten im Selbststudium, entweder als Vor- und Nachbereitungszeiten der einzelnen Lehrveranstaltungen oder auch zur Erarbeitung weiterer, nicht als Lehrveranstaltung angebotener Stoffgebiete. Die Hochschulgesetze der Länder sehen zunehmend die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums vor, das jedoch erst von wenigen Hochschulen angeboten wird.

Akkreditierung von Studiengängen

Mit der Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen ab 1998 wurde für diese Studiengänge mit dem Aufbau eines unabhängigen Akkreditierungssystems begonnen. Nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom März 2002 wurde die Koordinierung von Studium und Prüfungen über Rahmenprüfungsordnungen durch ein System der Akkreditierung von Studiengängen abgelöst. Durch die Akkreditierung wird in einem formalisierten und objektivierbaren Verfahren festgestellt, dass ein Studiengang strukturell und in fachlich-inhaltlicher Hinsicht sowie hinsichtlich seiner Berufsrelevanz den Mindestanforderungen entspricht. Die Kultusministerkonferenz hat für die Akkreditierung von Studiengängen einen länderübergreifenden und unabhängigen Akkreditierungsrat eingerichtet. Im Oktober 2004 hat sie Eckpunkte zur Weiterentwicklung des in Deutschland grundsätzlich bewährten Systems von Akkreditierungsrat und Agenturen beschlossen. Der Akkreditierungsrat wird ab 2005 als Stiftung des öffentlichen Rechts arbeiten [vgl. hierzu Kapitel 9.5.2.2.].

Grundlage der Akkreditierung sind die von der Kultusministerkonferenz beschlossenen ländergemeinsamen Strukturvorgaben, die zugleich den Hochschulen als Orientierungsrahmen für die Planung und Konzeption von Studiengängen dienen. Die Struktur-

vorgaben vom Oktober 2003 [mit Änderungen 2005] beziehen sich u. a. auf die Studienstruktur und Studiendauer. Sie sehen vor, dass Bachelorstudiengänge als Studiengänge, die zu berufsqualifizierenden Abschlüssen führen, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermitteln. Weiterhin wird bei den Masterstudiengängen in den Strukturvorgaben zwischen stärker forschungsorientierten und stärker anwendungsorientierten Studiengangprofilen unterschieden. Bachelor- und Masterstudiengänge sind mit Leistungspunktsystemen ausgestattet, die sich an dem *Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen* [ECTS – European Credit Transfer System] orientieren.

Fremdsprachenvermittlung

Um der besonderen Bedeutung der Fremdsprachenvermittlung im Hochschulbereich Rechnung zu tragen, hat die Kultusministerkonferenz 1991 Richtlinien für den Erwerb eines Zertifikates *Fachsprache* beschlossen. Die Fremdsprachenausbildung ist fakultativ, das Zertifikat kann in der Regel aufgrund einer Ausbildung von vier Semestern im Umfang von insgesamt 12–16 Semesterwochenstunden [170 bis 200 Unterrichtsstunden] und einer Abschlussprüfung erworben werden. Das Angebot an Fremdsprachenkursen, ob allgemeinsprachlich oder fachsprachlich ausgerichtet, ist traditionell an den Universitäten sehr vielfältig. Es werden Kurse in zahlreichen europäischen und außereuropäischen Sprachen angeboten.

6.11.2. Aufbau und Inhalte der Studiengänge an Kunst- und Musikhochschulen

Die Ausführungen zur Ordnung von Studium und Prüfungen an den Universitäten in Kapitel 6.11.1. gelten im Wesentlichen auch für Kunst- und Musikhochschulen. In einer Reihe von Beschlüssen hat die Kultusministerkonferenz Empfehlungen zur Ausgestaltung künstlerischer Studiengänge gegeben, die eine überregionale Vergleichbarkeit der Studienabschlüsse gewährleisten sollen. Im Dezember 2004 hat die Kultusministerkonferenz beschlossen, dass auch Studiengänge an Kunst- und Musikhochschulen in die gestufte Studienstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen einbezogen werden sollen. Die für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen von der Kultusministerkonferenz im Oktober 2003 beschlossenen ländergemeinsamen Strukturvorgaben werden 2005 entsprechend ergänzt [vgl. Kapitel 6.11.1.].

6.11.3. Aufbau und Inhalte der Studiengänge an Fachhochschulen

Koordinierung der Ordnung von Studium und Prüfungen durch Rahmenprüfungsordnungen bis zum Jahre 2002

Die Ausführungen zur Ordnung von Studium und Prüfungen an Universitäten in Kapitel 6.11.1. gelten im Wesentlichen auch für die Fachhochschulen. Um einen vergleichbaren Standard der wissenschaftlichen Ausbildung und der Abschlüsse zu gewährleisten, wurde für diesen Bereich von der *Gemeinsamen Kommission für die Koordinierung der Ordnung von Studium und Prüfungen* eine Muster-Rahmenordnung für Diplomprüfungsordnungen an Fachhochschulen beschlossen, auf deren Grundlage bis Ende 2002 Rahmenordnungen für die einzelnen Fächer ausgearbeitet wurden.

Akkreditierung von Studiengängen

Nunmehr wird das System der Koordinierung von Studium und Prüfungen über Rahmenprüfungsordnungen durch ein System der Qualitätssicherung über Akkreditierung abgelöst. Die für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen von der Kultusministerkonferenz beschlossenen ländergemeinsamen Strukturvorgaben gelten sowohl für Fachhochschulen als auch für Universitäten [vgl. Kapitel 6.II.I.].

Fremdsprachenvermittlung

Die Fremdsprachenvermittlung erhält im Kontext der zunehmenden Internationalisierung der Fachhochschulstudiengänge einen immer höheren Stellenwert. Zahlreiche Fachhochschulstudiengänge schließen im Rahmen der allgemeinwissenschaftlichen Pflicht- oder Wahlpflichtfächer ein Lehrangebot in Fremdsprachen ein [allgemeiner und fachsprachlicher Unterricht]. Darüber hinaus werden an vielen Fachhochschulen Fremdsprachenkurse für Hörer aller Fachbereiche als wahlfreie Lehrveranstaltungen angeboten. Zum Erwerb des Zertifikats *Fachsprache* an Hochschulen siehe Kapitel 6.II.I.

6.11.4. Aufbau und Inhalte der Studiengänge an Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs – Berufsakademien, Fachschulen

Berufsakademien

Die Studierenden der Berufsakademien stehen gleichzeitig in einem Ausbildungsverhältnis mit einem Betrieb der Wirtschaft, vergleichbaren Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere bei freien Berufen, sowie Einrichtungen von Trägern sozialer Aufgaben. Während der Ausbildung wechseln Studienphasen an der Studienakademie und berufspraktische Phasen in den Ausbildungsstätten ab. Die Ausbildung erfolgt teilweise nach Studienplänen bzw. Ausbildungsplänen, die in Abstimmung zwischen Studienakademien, Betrieben und Sozialeinrichtungen erstellt und vom zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung erlassen werden, teilweise auch durch Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Berufsakademien nach Rahmenvorgaben der zuständigen Ministerien.

Im Oktober 2004 hat die Kultusministerkonferenz beschlossen, dass Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien zu akkreditieren sind. Bei Erfüllung bestimmter Vorgaben werden damit die Bachelorabschlüsse an Berufsakademien einem Bachelorabschluss von Hochschulen hochschulrechtlich gleichgestellt und eröffnen so den Zugang zu Masterstudiengängen. Die Vorgaben für die Berufsakademien betreffen insbesondere das Lehrpersonal und den Umfang der theorie- und praxisbasierten Ausbildungsanteile.

Fachschulen

Bildungsgänge der beruflichen Weiterbildung an FACHSCHULEN setzen eine geeignete Berufsausbildung in Verbindung mit entsprechender Berufserfahrung voraus. Der Pflichtbereich in den zweijährigen Fachschulen umfasst den fachrichtungsübergreifenden und den fachrichtungsbezogenen Unterricht in den fünf Fachbereichen sowie im Fachbereich Sozialwesen eine Praxis in sozialpädagogischen bzw. heilerziehungspflegerischen Tätigkeitsfeldern. Der Unterricht im fachrichtungsübergreifenden Lernbereich

dient vorrangig der Erweiterung der berufsübergreifenden Kompetenzen. Der Unterricht im fachrichtungsbezogenen Lernbereich dient dem Erwerb erweiterter beruflicher Handlungskompetenz in einem der fünf Fachbereiche.

6.12. Lehrmethoden

6.12.1. Lehrmethoden an Universitäten

Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Praktika und Exkursionen angeboten. Die Vorlesungen sollen vor allem Überblicks- und Grundlagenwissen für das Studium vermitteln. Die Seminare bieten die Möglichkeit der intensiven Beschäftigung mit einem begrenzten Thema. In Übungen und Praktika werden die theoretisch vermittelten Kenntnisse praktisch vertieft. Der Einsatz neuer Medien [Multimedia und Teleteaching] in der Lehre wird von Bund und Ländern gefördert. Neben den zahlreichen Länderprogrammen fördert der Bund seit 2000 im Rahmen des Programms *Neue Medien in der Bildung* Verbundprojekte zum Einsatz neuer Medien an Hochschulen. Von 2004 bis 2007 werden vom Bund zudem *eLearning-Dienste für die Wissenschaft* gefördert, mit denen den Hochschulen die Möglichkeit gegeben werden soll, die neuen Medien intensiver und professioneller für die Lehre, das Lernen sowie für Prüfungen einzusetzen. Die Hochschulen entwickeln in meist dreijährigen Projekten multimediale Lehr- und Lernformen für das Präsenz- und Selbststudium, sowie Fernstudienangebote oder neue Kombinationen von Präsenzlehre mit Selbst-/ Fernstudienanteilen.

Die Lehrveranstaltungen richten sich gewöhnlich an Studierende eines bestimmten Studienfaches und in einem bestimmten Studienabschnitt. Interdisziplinäre Lehrveranstaltungen haben jedoch, vor allem in den höheren Studienabschnitten, an Bedeutung zugenommen. Auch die Graduiertenkollegs, Einrichtungen an den Universitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, sind häufig interdisziplinär angelegt.

6.12.2. Lehrmethoden an Kunst- und Musikhochschulen

Wesentliches Merkmal des Studiums an einer Kunsthochschule bzw. Musikhochschule ist, dass die künstlerische Ausbildung in Form des Einzelunterrichts bzw. in einer kleinen Gruppe [Klasse] in enger Beziehung zu einem bestimmten Hochschullehrer erfolgt.

6.12.3. Lehrmethoden an Fachhochschulen

Charakteristisch für das Fachhochschulstudium sind die praxisnahe Ausbildung und die verschiedenen Organisationsformen der Lehre wie Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika und Exkursionen in kleinen Gruppen. Die Seminare bieten die Möglichkeit der intensiven Beschäftigung mit einem begrenzten Thema. In Übungen und Praktika werden die theoretisch vermittelten Kenntnisse praktisch vertieft.

Ein weiteres Charakteristikum der Fachhochschulstudiengänge sind die in das Studium integrierten praktischen Studiensemester [möglich ist ein Studienaufbau mit ein oder zwei Praxissemestern]. Dabei handelt es sich um Ausbildungsabschnitte, die von der Fachhochschule geregelt, inhaltlich bestimmt und betreut sowie von Lehrveranstaltungen begleitet werden. Sie werden in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von mindestens 20 Wochen abgeleistet.

Das Kleingruppenprinzip stellt einen engen Kontakt zwischen Professoren und Studierenden her und gibt den Studierenden die Möglichkeit zur Interaktion in den Lehrveranstaltungen. Für die Förderung zahlreicher Projekte zum Einsatz neuer Medien [Multimedia und Teleteaching] im Lehrangebot der Hochschulen wird auf Kapitel 6.12.1. verwiesen.

6.12.4. Lehrmethoden an Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs – Berufsakademien, Fachschulen

Für die Ausbildung an der Berufsakademie ist die Aufteilung des Studienhalbjahres in eine Praxisphase im Betrieb und eine 10- bis 12-wöchige Theoriephase an der Studienakademie charakteristisch. In der Theoriephase wird in der Regel in kleinen Gruppen studiert. Neben Vorlesungen und Seminaren werden auch aktive Lehr- und Lernmethoden wie Rollen- und Planspiele oder Fallstudien angewandt.

Für die Unterrichtsmethoden in der beruflichen Weiterbildung an Fachschulen wird auf Kapitel 5.14.2. verwiesen.

6.13. Leistungsbeurteilung

6.13.1. Leistungsbeurteilung an Universitäten

Studiengänge, die zum Diplom, Magister oder Staatsexamen führen, sind im Allgemeinen in ein Grundstudium [in der Regel vier Semester], das mit einer Zwischenprüfung abschließt, und ein Hauptstudium [in der Regel fünf Semester], das mit der Abschlussprüfung endet, eingeteilt.

Voraussetzung für die Zulassung zu Zwischen- und Abschlussprüfungen sind Leistungsnachweise [Scheine], die in den Lehrveranstaltungen aufgrund mündlicher oder schriftlicher Beiträge erbracht werden. Auf diese Weise findet eine kontinuierliche Leistungsbeurteilung statt. Der Übergang in das Hauptstudium setzt in der Regel die erfolgreiche Ablegung einer Zwischenprüfung voraus.

Die Zwischenprüfung in Diplomstudiengängen [Diplom-Vorprüfung] besteht nach der *Muster-Rahmenordnung für Diplomprüfungsordnungen an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen* in der Regel aus mündlichen und/oder schriftlichen Prüfungen [Fachprüfungen]; die Abschlussprüfung [Diplomprüfung] besteht aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Die Diplomprüfung findet in der Regel als Blockprüfung am Ende des Hauptstudiums statt; Prüfungen können auch studienbegleitend, d. h. im Anschluss an die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Faches erfolgen. In der Diplomarbeit sollen die Studierenden ein Problem aus ihrem Fach selbstständig wissenschaftlich bearbeiten. Die Bearbeitungszeit darf sechs Monate, bei experimentellen Aufgabenstellungen neun Monate, nicht überschreiten. In besonders begründeten Fällen ist eine Verlängerung um max. drei Monate möglich. Zum Bestehen der Diplomprüfung sind mindestens ausreichende Leistungen in allen Prüfungsteilen erforderlich. Für die Magisterprüfung gelten im Wesentlichen die gleichen Bestimmungen. Zur Durchführung der Staatsprüfung für das Lehramt siehe Kapitel 8.1.7.

Bachelor- und Masterstudiengänge sind entsprechend den ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz zu modularisieren; die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Darüber hinaus werden die Studiengänge mit einem

Leistungspunktsystem ausgestattet. Die Leistungspunkte umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitungen und die Prüfung sowie gegebenenfalls Praktika. Für den Bachelorabschluss sind in der Regel 180 ECTS-Punkte nachzuweisen, für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums 300 ECTS-Punkte benötigt.

Ziel und Gegenstand der Prüfungen, die zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie das Prüfungsverfahren werden für jeden Studiengang in der Prüfungsordnung festgelegt. Bei modularisierten Studiengängen sind die einzelnen Module u. a. hinsichtlich der Inhalte und Lernziele, des Arbeitsaufwands, der zu vergebenden Leistungspunkte und der Prüfungsleistungen zu beschreiben. Die Prüfungsordnungen bedürfen der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Stelle [Hochschulleitungen oder Wissenschaftsministerien], im Falle der Staatsprüfungen werden sie von den zuständigen Ministerien des Bundes und der Länder erlassen [z. B. Prüfungsordnungen für die Lehrämter].

6.13.2. Leistungsbeurteilung an Kunst- und Musikhochschulen

Auch an den Kunsthochschulen werden über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen Leistungsnachweise vergeben. Neben schriftlichen und mündlichen Prüfungen kommen hier vor allem künstlerisch-gestalterische Prüfungen in Betracht.

Im Dezember 2004 hat die Kultusministerkonferenz die Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen an Kunst- und Musikhochschulen beschlossen. Die für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen von der Kultusministerkonferenz beschlossenen ländergemeinsamen Strukturvorgaben werden 2005 entsprechend ergänzt [vgl. Kapitel 6.11.1.]. Bachelor- und Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen sind demnach zu modularisieren; die Prüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend durchgeführt. Darüber hinaus sind die Studiengänge mit einem Leistungspunktsystem ausgestattet.

6.13.3. Leistungsbeurteilung an Fachhochschulen

Die Diplomstudiengänge sind in ein Grundstudium [Dauer bis zu vier Semester], das mit einer Diplom-Vorprüfung abschließt, und ein Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung endet, eingeteilt [Regelstudienzeit in der Regel acht Semester]. Die Diplom-Vorprüfung besteht nach der *Muster-Rahmenordnung für Diplomprüfungsordnungen an Fachhochschulen* in der Regel aus mündlichen und/oder schriftlichen Prüfungen [Fachprüfungen], die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Die Fachprüfungen werden in der Regel studienbegleitend, d. h. im Anschluss an die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Faches durchgeführt; die Zulassung zu den Fachprüfungen kann von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Auf diese Weise findet eine kontinuierliche Leistungsbeurteilung statt. In der Diplomarbeit sollen die Studierenden ein Problem aus ihrem Fach selbstständig wissenschaftlich bearbeiten. Die Bearbeitungszeit darf drei Monate nicht überschreiten.

Bachelor- und Masterstudiengänge an Fachhochschulen sind entsprechend den ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz zu modularisieren; die Prüfungen werden wie an Universitäten grundsätzlich studienbegleitend durchgeführt. Darüber hinaus sind die Studiengänge mit einem Leistungspunktsystem ausgestattet.

Ziel und Gegenstand der Prüfungen, die zu erbringenden Prüfungsleistungen und das Prüfungsverfahren werden für jeden Studiengang in der Prüfungsordnung festgelegt, die von der Fachhochschule aufgestellt wird und der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Stelle [Hochschulleitungen oder Wissenschaftsministerien] bedarf. Bei modularisierten Studiengängen sind die einzelnen Module u. a. hinsichtlich der Inhalte und Lernziele, des Arbeitsaufwands, der zu vergebenden Leistungspunkte und der Prüfungsleistungen zu beschreiben.

6.13.4. Leistungsbeurteilung an Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs – Berufsakademien, Fachschulen

Die Ausbildung an der Berufsakademie unterteilt sich in der Regel in ein zweijähriges Grundstudium und ein einjähriges Vertiefungsstudium. Die Leistungsbeurteilung wird studienbegleitend durchgeführt. Im theoriebezogenen Teil werden die Prüfungsleistungen u. a. in Form von Klausurarbeiten, Seminararbeiten, mündlichen Prüfungen, Referaten und Studienarbeiten erbracht, im praxisbezogenen Teil vor allem in Form von Praxisarbeiten. Die Diplomprüfung besteht in der Regel aus einem theoriebezogenen Teil und außerdem je nach Studiengang aus einem praxisbezogenen Teil sowie einer Diplomarbeit.

Im Oktober 2004 hat die Kultusministerkonferenz beschlossen, Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien zu akkreditieren. Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien sind demnach zu modularisieren und mit einem Leistungspunktsystem auszustatten.

Zur Leistungsbeurteilung in der beruflichen Weiterbildung an Fachschulen wird auf Kapitel 5.15.1. verwiesen, in dem die Grundlagen für die Leistungsbeurteilung und die Notengebung erläutert werden.

6.14. Studienerfolg

6.14.1. Studienerfolg an Universitäten

An den Hochschulen sind die Studierenden nicht in einem Klassenverband zusammengefasst, sondern eine Zuordnung erfolgt durch den Besuch der Lehrveranstaltungen, die entweder für das Grundstudium oder das Hauptstudium vorgeschrieben sind. Absolviert ein Studierender die eine oder andere Lehrveranstaltung nicht mit Erfolg, so hat er nur diese zu wiederholen und kann gleichzeitig den Anschluss an die Kommilitonen im selben Semester halten. In modularisierten Studiengängen ist das entsprechende Modul zu wiederholen. In der Praxis verlängert jedoch das Verfehlen von Leistungsnachweisen meist die Gesamtstudienzeit. Studienordnungen und Prüfungsordnungen regeln, welche Voraussetzungen für den Eintritt in einen bestimmten Studienabschnitt erfüllt sein müssen. Zwischen- und Abschlussprüfungen können in der Regel einmal wiederholt werden. Zur Verkürzung der tatsächlichen Studienzeit wurde diese Regelung teilweise dadurch modifiziert, dass bei erstmaligem Ablegen der Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit die Prüfung bei Nichtbestehen als nicht unternommen gilt [Freiversuch].

Ein Wechsel des Studiengangs ist grundsätzlich möglich, in höheren Semestern nur unter besonderen Umständen. Voraussetzung ist, dass der Studierende in dem Fach der Wahl einen Studienplatz erhält, ggf. durch das allgemeine Auswahlverfahren, soweit es

sich um einen Studiengang mit bundesweiten Zulassungsbeschränkungen handelt [vgl. Kapitel 6.6.I.]. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

6.14.2. Studienerfolg an Kunst- und Musikhochschulen

Erwirbt ein Studierender einen für den Studiengang vorgeschriebenen Leistungsnachweis nicht beim ersten Versuch, hat er nur die Lehrveranstaltung und nicht das gesamte Semester zu wiederholen. Zwischen- und Abschlussprüfungen können in der Regel einmal wiederholt werden. Zur Verkürzung der tatsächlichen Studienzeit wurde diese Regelung teilweise dadurch modifiziert, dass bei erstmaligem Ablegen der Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit die Prüfung bei Nichtbestehen als nicht unternommen gilt [Freiversuch].

Zur Möglichkeit eines Studiengangwechsels vgl. die Angaben zu Universitäten in Kapitel 6.14.1.

6.14.3. Studienerfolg an Fachhochschulen

Absolviert ein Studierender an Fachhochschulen eine für den Studiengang vorgeschriebene Lehrveranstaltung nicht beim ersten Versuch mit Erfolg, hat er nur die jeweilige Lehrveranstaltung zum Erwerb des Leistungsnachweises und nicht das gesamte Semester zu wiederholen. Bei modularisierten Studiengängen ist das entsprechende Modul zu wiederholen. Studienordnungen und Prüfungsordnungen regeln, welche Voraussetzungen für den Eintritt in einen bestimmten Studienabschnitt erfüllt sein müssen. Zwischen- und Abschlussprüfungen können in der Regel einmal wiederholt werden. Zur Verkürzung der tatsächlichen Studienzeit wurde diese Regelung teilweise dadurch modifiziert, dass bei erstmaligem Ablegen der Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit die Prüfung bei Nichtbestehen als nicht unternommen gilt [Freiversuch].

Zur Möglichkeit eines Studiengangwechsels vgl. die Angaben zu Universitäten in Kapitel 6.14.1.

6.14.4. Studienerfolg an Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs – Berufsakademien, Fachschulen

Die Zulassung zu der Diplom- oder Abschlussprüfung an Berufsakademien setzt in der Regel voraus, dass die studienbegleitenden Leistungsnachweise erbracht wurden, die Diplom-Vorprüfung bestanden oder der nach dem Grundstudium vorgesehene Abschluss erreicht wurde und die praktische Ausbildung im Betrieb planmäßig durchgeführt wurde. Nicht bestandene Prüfungen können ein bis zweimal wiederholt werden, die Diplomarbeit nur einmal. Für die Wiederholung der Prüfung und der Diplomarbeit gelten die Bestimmungen der Länder.

Zur Versetzung an Fachschulen treffen im Wesentlichen die Ausführungen in Kapitel 5.16.1. zu.

6.15. Abschlusszeugnis

6.15.1. Abschlusszeugnisse an Universitäten

Grundständige, konsekutive und sonstige weiterführende Studienabschlüsse

Bei den Studienabschlüssen an Universitäten ist zwischen Hochschulprüfungen, Staatsprüfungen und kirchlichen Prüfungen zu unterscheiden. Aufgrund dieser Prüfungen wird in der Regel ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss erworben. Zwischen- und Vorprüfungen stellen in Deutschland keinen Studienabschluss dar.

Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die Hochschulen durch Gesetz autorisiert. Die Hochschulprüfungen, die mit der Verleihung eines ersten akademischen Grades verbunden sind, umfassen im herkömmlichen Graduierungssystem:

- die Diplomprüfung mit Verleihung des Diplomgrades [z. B. Diplom-Psychologe] und
- die Magisterprüfung mit Verleihung des Magistergrades [Magister Artium]

Während Studiengänge mit dem Abschluss Diplom auf ein Studienfach konzentriert sind, ermöglichen Studiengänge mit dem Abschluss Magister eine Kombination mehrerer Fächer [in der Regel ein Hauptfach und zwei Nebenfächer oder zwei gleichgewichtige Hauptfächer]. Zu den Prüfungsanforderungen in den Diplom- und Magisterstudiengängen wird auf Kapitel 6.13.1. zur Leistungsbeurteilung an Universitäten verwiesen.

Seit der Änderung des Hochschulrahmengesetzes [HRG - R108] von 1998 können die Hochschulen auch unabhängig von der Kooperation mit einer ausländischen Hochschule den Bachelor- bzw. Mastergrad verleihen. Das neu eingeführte Graduierungssystem soll das traditionelle System grundsätzlich bis zum Jahre 2010 ersetzen. Im Wintersemester 2003/2004 waren 5,3 % aller Studierenden in Bachelor- und Masterstudiengängen eingeschrieben.

Bachelorstudiengänge vermitteln wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz sowie berufsfeldbezogene Qualifikationen und schließen mit dem Bachelorgrad ab. Bei Masterstudiengängen wird zwischen stärker forschungsorientierten und stärker anwendungsorientierten Studiengängen unterschieden. Sie setzen einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus und schließen mit dem Mastergrad ab. Bei der Gradbezeichnung selbst wird nicht zwischen der stärkeren Ausrichtung auf die Forschung und der stärkeren Ausrichtung auf die Praxis unterschieden. Der Bachelorgrad verleiht grundsätzlich dieselben Berechtigungen wie ein Diplomabschluss an einer Fachhochschule. Der Mastergrad verleiht dieselben Berechtigungen wie ein Diplom- oder Magisterabschluss an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule.

Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade werden nach dem Stand von 2004 folgende Abschlussbezeichnungen verwendet:

- Bachelor of Arts [B.A.]
- Bachelor of Science [B.Sc.]
- Bachelor of Engineering [B.Eng.]
- Bachelor of Laws [LL.B.]
- Master of Arts [M.A.]
- Master of Science [M.Sc.]

- Master of Engineering [M.Eng.]
- Master of Laws [LL.M.]

Universitäten und gleichgestellte Hochschulen sollen dem Abschlusszeugnis der Diplom- und Magisterstudiengänge sowie der Bachelor-/Masterstudiengänge ein *Diploma Supplement* beifügen, das meist in englischer Sprache das zu Grunde liegende Studium, den individuellen Studienverlauf und die Leistungen des Absolventen beschreibt. Ab 2005 erhalten alle Studierenden das *Diploma Supplement*.

Einige Studiengänge, die zu Berufen führen, an denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht, werden mit einer Staatsprüfung abgeschlossen. Dies ist der Fall bei den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin, Pharmazie, Lebensmittelchemie, Rechtswissenschaften und bei den Studiengängen für den Lehrerberuf. Die Leistungsanforderungen für die Staatsprüfungen entsprechen denen der Hochschulprüfungen. Der Unterschied zwischen den Hochschulprüfungen und den Staatsprüfungen ist somit weitgehend formaler Art. In den Staatsprüfungen wirken neben den Professorinnen und Professoren auch Vertreter von staatlichen Prüfungsämtern als Prüfer mit. Vor allem für angehende Juristen und Lehrkräfte ist zusätzlich nach der Ersten Staatsprüfung ein Vorbereitungsdienst vorgesehen, der mit einer weiteren Staatsprüfung abschließt. Erst diese Zweite Staatsprüfung befähigt zur Ausübung des entsprechenden Berufs. Zur Ersten und Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt siehe Kapitel 8.1.7.

Die kirchlichen Prüfungen werden im Fach Theologie abgehalten und entsprechen in gewisser Weise den Staatsprüfungen.

Neben den konsekutiven Masterstudiengängen kommen zu den grundständigen Studiengängen sonstige weiterführende Studiengänge hinzu, die auf zwei bis vier Semester angelegt sind und mit einem Leistungsnachweis [Zertifikat] oder mit einem weiteren Hochschulgrad [Diplom, Magister, Master] abschließen.

An einigen Universitäten wird aufgrund von Vereinbarungen mit einer ausländischen Hochschule zusätzlich zum deutschen Grad ein ausländischer Grad vergeben [Doppeldiplom und Joint Degree].

Promotion

Der Promotionszugang ist in den Promotionsordnungen der Universitäten geregelt. Der erfolgreiche Abschluss eines grundständigen Studiums mit Magister, Diplom oder Staatsexamen sowie der Masterabschluss eröffnen bei einem bestimmten Leistungsprofil die Möglichkeit zur Promotion. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades können auch ohne den Erwerb eines weiteren Grades im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden.

Besonders qualifizierte Inhaber eines an einer Fachhochschule erworbenen Diplomgrades können auch ohne den Erwerb eines weiteren Grades im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Den Zugang sowie die Ausgestaltung des Eignungsfeststellungsverfahrens regeln die Universitäten ggf. im Zusammenwirken mit den Fachhochschulen ebenfalls in ihren Promotionsordnungen. Zusätzlich zum jeweiligen Abschluss werden entweder auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studien in den Promotionsfächern bzw. ein Ergänzungsstudium an der Universität oder eine Promotionseignungsprüfung verlangt. Für Bachelor- und

Mastergrade, die an Fachhochschulen erworben wurden, gelten bezüglich des Zugangs zur Promotion die gleichen Bestimmungen wie für Bachelor- und Mastergrade, die an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen erworben wurden.

Die Promotion erfolgt aufgrund der Anfertigung einer Dissertation, die auf selbstständiger Forschungsarbeit beruht, und aufgrund mündlicher Prüfungen [Rigorosum]. An die Stelle der mündlichen Prüfungen kann die Verteidigung der Dissertation [Disputation] treten. Eine bestimmte Dauer für die Abfassung der Dissertation ist, außer in strukturierten Doktorandenprogrammen, nicht vorgegeben. Die Promotion berechtigt zum Führen des Doktorgrades.

6.15.2. Abschlusszeugnisse an Kunst- und Musikhochschulen

Künstlerischer Abschluss eines grundständigen Studiengangs ist in der Regel das Diplom. Neben der künstlerischen Ausbildung bieten die Kunsthochschulen auch Lehramtsstudiengänge an, die nach einer entsprechenden Staatsprüfung und dem Vorbereitungsdienst zur Lehramtsbefähigung als Kunsterzieher bzw. Musiklehrer im Schulbereich führen. In den Jahren 2003 und 2004 hat die Kultusministerkonferenz Rahmenvorgaben zur Ausbildung in den Unterrichtsfächern Kunst und Musik für alle Lehrämter verabschiedet.

Weiterführende Studiengänge schließen mit einer Abschlussprüfung, dem Konzertexamen oder einem weiteren Diplom oder Master ab. Schließlich kann im Anschluss an einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss an einigen Kunst- und Musikhochschulen auch der Doktorgrad erworben werden.

An einigen Kunst- und Musikhochschulen ist es auch möglich, den Bachelorgrad sowie den Mastergrad zu erwerben. Im Dezember 2004 hat die Kultusministerkonferenz im Rahmen der ländergemeinsamen Strukturvorgaben die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen an Kunst- und Musikhochschulen beschlossen. Die Strukturvorgaben von 2003 werden 2005 entsprechend ergänzt.

6.15.3. Abschlusszeugnisse an Fachhochschulen

Die Fachhochschulen verleihen als Abschluss des Studiums den Diplomgrad, den Bachelorgrad und den Mastergrad. Der Diplomgrad enthält einen Hinweis auf die studierte Fachrichtung und einen Zusatz, der auf die Verleihung durch eine Fachhochschule hinweist, z. B. *Diplomingenieur [Fachhochschule]*, abgekürzt *Dipl.-Ing. [FH]*. An einigen Fachhochschulen wird aufgrund von Vereinbarungen mit einer ausländischen Hochschule zusätzlich zum deutschen Grad ein ausländischer Grad vergeben [Doppeldiplom und Joint Degree].

Seit der Änderung des Hochschulrahmengesetzes [HRG - R108] von 1998 können die Hochschulen den Bachelor- bzw. Mastergrad verleihen. Das neu eingeführte Graduiierungssystem soll das traditionelle System grundsätzlich bis zum Jahre 2010 ersetzen.

Wie an den Universitäten vermitteln die Bachelorstudiengänge an Fachhochschulen wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz sowie berufsfeldbezogene Qualifikationen und schließen mit dem Bachelorgrad ab. Bei Masterstudiengängen wird zwischen stärker forschungsorientierten und stärker anwendungsorientierten Studiengängen unterschieden. Sie setzen einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus und schließen mit dem Mastergrad ab. Bei der Gradbezeichnung selbst wird nicht zwi-

schen der stärkeren Ausrichtung auf die Forschung und der stärkeren Ausrichtung auf die Praxis unterschieden. Der Bachelorgrad verleiht grundsätzlich dieselben Berechtigungen wie der Diplomgrad [FH]. Der Mastergrad an Fachhochschulen verleiht dieselben Berechtigungen wie ein Diplom- oder Magisterabschluss an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule.

Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade werden nach dem Stand von 2004 folgende Abschlussbezeichnungen verwandt:

- Bachelor of Arts [B.A.]
- Bachelor of Science [B.Sc.]
- Bachelor of Engineering [B.Eng.]
- Bachelor of Laws [LL.B.]
- Master of Arts [M.A.]
- Master of Science [M.Sc.]
- Master of Engineering [M.Eng.]
- Master of Laws [LL.M.]

Die Fachhochschulen sollen dem Abschlusszeugnis der Diplomstudiengänge sowie der Bachelor-/Masterstudiengänge ein *Diploma Supplement* beifügen, das meist in englischer Sprache das zu Grunde liegende Studium, den individuellen Studienverlauf und die Leistungen des Absolventen beschreibt.

Neben den konsekutiven Masterstudiengängen kommen zu den grundständigen Studiengängen sonstige weiterführende Studiengänge hinzu, die zwei bis vier Semester umfassen und mit einem weiteren Diplomgrad, dem Mastergrad oder einem Leistungsnachweis [Zertifikat] abschließen.

Der Erwerb des Doktorgrades ist an Fachhochschulen nicht möglich, da das Promotionsrecht den Universitäten und gleichgestellten Hochschulen vorbehalten ist. Zur Möglichkeit der Promotion von Fachhochschulabsolventen an Universitäten wird auf Kapitel 6.15.1. verwiesen.

6.15.4. Abschlusszeugnisse an Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs – Berufsakademien, Fachschulen

Berufsakademien

An Berufsakademien wird mit dem erfolgreichen Abschluss der Diplomprüfung nach einem dreijährigen Studium in Verbindung mit einer praxisorientierten beruflichen Bildung ein berufsqualifizierender Abschluss erreicht [z. B. als *Diplom-Ingenieur*, *Diplom-Sozialpädagoge*, *Diplom-Betriebswirt* mit dem Zusatz Berufsakademie].

Die Abschlüsse der Berufsakademien nach dem Modell Baden-Württembergs zählen zu den Abschlüssen im tertiären Bereich. Sofern sie bestimmten Kriterien entsprechen, fallen sie unter die Hochschuldiplom-Richtlinie der EU. Zu diesen Kriterien gehören insbesondere die Zugangsvoraussetzungen, die Qualifikation des Lehrpersonals sowie bestimmte institutionelle Anforderungen zum Ausbildungsangebot und zur Zusammenarbeit zwischen Studienakademie und Ausbildungsbetrieb. Neben den Abschlüssen der Berufsakademien Baden-Württemberg und Sachsen erfüllen auch die Abschlüsse der Berufsakademie in der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin diese Kriterien. Die Kul-

tusministerkonferenz hat zudem empfohlen, den Diplom-Abschluss an diesen Berufsakademien im Hinblick auf berufsrechtliche Regelungen dem Diplom an einer Fachhochschule gleichzustellen.

Im Oktober 2004 hat die Kultusministerkonferenz beschlossen, dass Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien künftig zu akkreditieren sind. Die Abschlüsse dieser Ausbildungsgänge sind Bachelorabschlüssen an Hochschulen gleichgestellt. Mit der akademischen Gleichstellung der Bachelorabschlüsse soll auch die berufsrechtliche Gleichstellung verbunden sein. Bei der Abschlussbezeichnung handelt es sich jedoch nicht um einen Hochschulgrad, sondern um eine staatliche Abschlussbezeichnung.

Fachschulen

Der erfolgreiche Abschluss der zweijährigen FACHSCHULE berechtigt je nach Fachrichtung zur Führung der Berufsbezeichnungen *Staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt/Staatlich geprüfte Agrarbetriebswirtin, Staatlich geprüfter Techniker/Staatlich geprüfte Technikerin, Staatlich geprüfter Betriebswirt/Staatlich geprüfte Betriebswirtin* und *Staatlich geprüfter Gestalter/Staatlich geprüfte Gestalterin* sowie weiterer Berufsbezeichnungen in sozialen Berufen wie z. B. *Staatlich anerkannter Erzieher/Staatlich anerkannte Erzieherin*. An der Fachschule ist auch der Erwerb der Fachhochschulreife möglich.

6.16. Studienberatung, Berufszugangsmöglichkeiten, Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von der Hochschule in den Beruf

6.16.1. Studienberatung und Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von der Hochschule in den Beruf – Universitäten

Maßnahmen zur Beratung und Unterstützung der Studierenden an Universitäten

Die Hochschulen sind durch das Hochschulrahmengesetz [HRG - R108] zur studienbegleitenden fachlichen Beratung während des gesamten Studiums verpflichtet.

Der Aufgabenbereich der Studienberatung bezieht sich auf die Information und Beratung von Studierenden und Studienbewerbern über die Studienmöglichkeiten und über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums; während des gesamten Studiums, insbesondere nach Ende des ersten Studienjahres, unterstützt sie die Studierenden in ihrem Studium durch eine studienbegleitende Beratung. Die Aufgaben der Studienberatung teilen sich die Hochschullehrer durch eine fachliche Beratung und die Studienberatungsstellen der Hochschulen durch eine allgemeine Beratung. Zu den Aufgaben der Studienberatungsstellen gehört es auch, den Studierenden bei persönlichen Schwierigkeiten und Fragen zum Studium zu helfen. Neben den Hochschullehrern und den Studienberatungsstellen bieten auch studentische Fachschaften Betreuung und Hilfestellung in den einzelnen Fächern an. Vielfach finden an den Hochschulen besondere Einführungsveranstaltungen für künftige Studienbewerber und Interessenten statt. Die Hochschule soll bei der Studienberatung insbesondere mit den für die Berufsberatung und den für die staatlichen Prüfungen zuständigen Stellen zusammenwirken.

Für Studierende im Grundstudium werden an manchen Hochschulen und in bestimmten Studiengängen Tutorien und Stützkurse eingerichtet. Sie werden von studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften geleitet und haben folgende Funktionen:

- Information über die Hochschuleinrichtungen, über wissenschaftliche Arbeitsmethoden, über den Aufbau des Studiums und über Prüfungsanforderungen,
- Hilfe bei Verständnis- und Lernschwierigkeiten und Unterstützung des Selbststudiums durch Gruppenübungen,
- Aufbau individueller Betreuungsverhältnisse und Förderung sozialer Beziehungen zwischen den Studierenden.

Bei persönlichen Problemen und Lernstörungen können die Studierenden auch Studienberatungsstellen und psychosoziale Beratungsdienste aufsuchen. Insbesondere für ausländische Studierende haben die Hochschulen und Studentenwerke eine Vielzahl eigener Angebote entwickelt. Dazu zählen spezielle Studienberater, Vereinsräume, Stipendien und Service-Center.

Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von der Universität in den Beruf

Zur Vorbereitung des Übergangs von der Hochschule in den Beruf bieten die Studienberatungsstellen der Hochschulen und die Berufsberatung der Agenturen für Arbeit Information und Beratung an. Durch eine geeignete Auswahl von Studienschwerpunkten und Einschreibung für weiterführende Studiengänge können die Chancen auf dem Arbeitsmarkt erhöht werden. Praktika bieten Gelegenheit, die berufliche Realität kennen zu lernen und zu potentiellen Arbeitgebern Kontakt herzustellen. Bei zahlreichen Studiengängen, insbesondere in den Natur- und Ingenieurwissenschaften, wird der Nachweis einer vor oder während des Studiums abzuleistenden praktischen Tätigkeit verlangt [Dauer vier bis sechs Monate, in manchen Fällen bis zu einem Jahr]. Um die Beschäftigungschancen von Geistes- und Sozialwissenschaftlern zu verbessern, wurden an manchen Hochschulen in Zusammenarbeit mit den Agenturen für Arbeit Programme eingerichtet, die Geistes- und Sozialwissenschaftlern Gelegenheit zu Praktika in der Wirtschaft geben und ihnen Schlüsselqualifikationen [z. B. Grundlagen der EDV, elementare betriebswirtschaftliche Kenntnisse] vermitteln sollen.

An einer Reihe von Hochschulen werden Maßnahmen zur Vorbereitung auf berufliche Selbstständigkeit bzw. zur Förderung von Existenzgründungen angeboten.

6.16.2. Studienberatung und Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von der Hochschule in den Beruf – Kunst- und Musikhochschulen

Maßnahmen zur Beratung und Unterstützung der Studierenden an Kunst- und Musikhochschulen

Wie die Universitäten sind auch die Kunst- und Musikhochschulen durch das Hochschulrahmengesetz [HRG – R108] zur studienbegleitenden fachlichen Beratung während des gesamten Studiums verpflichtet. Nähere Informationen zur Studienberatung generell an den Hochschulen sind Kapitel 6.16.1. zu entnehmen.

Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von der Kunst- oder Musikhochschule in den Beruf

Absolventen künstlerischer Fächer haben es vielfach schwer, geeignete Tätigkeiten zu finden oder durch eigene Kunstproduktion ein ausreichendes Einkommen zu erzielen. Um die Chancen zu verbessern wurden daher in die Studiengänge auch Fächer aufge-

nommen, die für praktische Tätigkeiten qualifizieren [Unterrichtstätigkeiten, Kulturmanagement]. Durch eine geeignete Auswahl der Studieninhalte und zusätzliche Abschlüsse kann der Übergang ins Erwerbsleben erleichtert werden.

6.16.3. Studienberatung und Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von der Hochschule in den Beruf – Fachhochschulen

Maßnahmen zur Beratung und Unterstützung der Studierenden an Fachhochschulen

Auch die Fachhochschulen sind durch das Hochschulrahmengesetz [HRG - R108] zur studienbegleitenden fachlichen Beratung während des gesamten Studiums verpflichtet. Nähere Informationen zur Studienberatung generell an den Hochschulen sind Kapitel 6.16.1. zu entnehmen.

Für Studierende im Grundstudium werden an manchen Fachhochschulen und in bestimmten Studiengängen Tutorien und Stützkurse eingerichtet, die zur Orientierung der Studierenden im Fach beitragen und sie in Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens einführen sollen [für detaillierte Informationen siehe Kapitel 6.16.1.]. Bei persönlichen Problemen oder Lernstörungen können die Studierenden Studienberatungsstellen und psychosoziale Beratungsdienste aufsuchen.

Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von der Fachhochschule in den Beruf

Zur Vorbereitung des Übergangs von der Hochschule in den Beruf bieten die Studienberatungsstellen der Hochschulen und die Berufsberatung der Agenturen für Arbeit Information und Beratung an. Durch eine geeignete Auswahl von Studienschwerpunkten können die Chancen auf dem Arbeitsmarkt erhöht werden.

Erklärtes Ziel der Ausbildung an Fachhochschulen ist eine enge Verbindung zur beruflichen Praxis. Diesem Zweck dient vor allem die Integration von einem oder zwei Praxissemestern in den Studiengang. Die Themen von Diplomarbeiten beruhen vielfach auf Problemen, die die Studierenden in den Praxissemestern kennen gelernt haben. Teilweise werden sie in Kooperation mit Industrie und Wirtschaft angefertigt. Auf diese Weise können die Studierenden schon vor dem Hochschulabschluss Einblick in die Berufswelt gewinnen und Kontakt zu potentiellen Arbeitgebern herstellen. Die Praktikantenämter der Hochschulen und die Berufsberatung der Agenturen für Arbeit sind bei der Suche nach Praktikantenstellen behilflich. Darüber hinaus kann in Praktikumsbörsen im Internet nach Praktikantenstellen gesucht werden.

6.16.4. Studienberatung und Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von der Hochschule in den Beruf – Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs – Berufsakademien, Fachschulen

Absolventen einer Berufsausbildung im Sinne eines dualen Systems an einer Berufsakademie werden durch den Wechsel zwischen Theorie und Praxis bereits während des Studiums auf den Eintritt in ein Beschäftigungsverhältnis vorbereitet. Vielfach finden die Studierenden nach dem berufsqualifizierenden Abschluss an der Berufsakademie sogar im Ausbildungsbetrieb selbst eine Beschäftigung.

Für den Übergang der Absolventen von Fachschulen in den Beruf wird auf Kapitel 5.18.2. verwiesen.

6.17. Staatlich anerkannte Einrichtungen des tertiären Bereichs

Für eine allgemeine Darstellung der Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft wird auf Kapitel 2.6.3. verwiesen.

Das Hochschulsystem in der Bundesrepublik Deutschland besteht ganz überwiegend aus staatlichen HOCHSCHULEN der Länder. Die Errichtung von nicht staatlichen Hochschulen ist nicht ausdrücklich im Grundgesetz [RI] geregelt. Eine Befugnis dazu ergibt sich jedoch grundsätzlich aus der allgemeinen Gewährleistung der Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre im Grundgesetz [Art. 5 Abs. 3]. Im Hochschulrahmengesetz [HRG - RI08] des Bundes und in den Hochschulgesetzen [RII2, RII4, RII7, RII9, RI21, RI22, RI24, RI26, RI28, RI31, RI33, RI35-138, RI41, RI44, RI46, RI48] der Länder wird geregelt, welche Anforderungen mindestens erfüllt sein müssen, wenn nicht staatlichen Einrichtungen die staatliche Anerkennung als Hochschulen verliehen werden soll.

Die Entscheidung über die Anerkennung von nicht staatlichen Einrichtungen als Hochschulen ist allein Sache der Länder. Bund und Länder sind überein gekommen, die nicht staatlichen Einrichtungen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens institutionell durch den Wissenschaftsrat akkreditieren zu lassen. Die institutionelle Akkreditierung ist ein Verfahren der Qualitätssicherung, das die Frage klären soll, ob eine Einrichtung in der Lage ist, Studienangebote zur Verfügung zu stellen, die nach der Gesetzgebung dem Hochschulbereich zuzuordnen sind. Im Rahmen der Akkreditierung ist also die Erfüllung von Qualitätsmindeststandards zu überprüfen und festzustellen. Diese Mindeststandards orientieren sich an den im Hochschulrahmengesetz und in den Landeshochschulgesetzen formulierten Anforderungen und sollten auf das besondere Profil der anzuerkennenden Hochschule bezogen sein. Die staatliche Anerkennung durch das jeweilige Land setzt den Nachweis der Gleichwertigkeit [nicht Gleichartigkeit] mit staatlichen Hochschulen voraus. Hieraus folgt, dass in einer Reihe von Punkten nachzuweisen ist, dass die nicht staatliche Einrichtung dem Niveau und Leistungsprofil sowie den Anforderungen, die eine vergleichbare staatliche Hochschule stellt, gerecht wird. Ferner muss ein Mindestmaß an Mitbestimmung der Angehörigen der Hochschule bei Lehre und Studium gewährleistet sein. Bei der Anerkennung werden die Bezeichnung und Organisation der Hochschule, die vorgesehenen Studiengänge und Hochschulprüfungen sowie die Verleihung der akademischen Grade festgelegt.

Die Zahl der staatlich anerkannten Hochschulen sowie die Studierendenzahlen sind bisher begrenzt geblieben. Im Jahre 2004 bestanden in Deutschland insgesamt 370 Hochschulen mit insgesamt knapp unter 2 Millionen Studierenden. Darunter befanden sich etwa 100 - überwiegend kleine - staatlich anerkannte Hochschulen.

Im Bereich der BERUFSAKADEMIEN gibt es länderspezifische Regelungen [RII2, RI25, RI30, RI40, RI43, RI47, RI50]. Während die Berufsakademien in Baden-Württemberg, Sachsen und Thüringen staatliche Einrichtungen sind, sehen die Berufsakademiegesetze in Hessen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und im Saarland ausschließlich nicht staatliche Berufsakademien vor, die der Anerkennung durch das fachlich zuständige Ministerium bedürfen. Von den 38 Berufsakademien sind 21 nicht staatliche Einrichtungen, die im Gegensatz zu den 17 staatlichen Berufsakademien nicht durch Landesmittel gefördert werden.

6.18. Andere Organisationsmodelle und alternative Strukturen

Eine Alternative zum Präsenzstudium bietet das Fernstudium. Es ermöglicht eine selbstständige, ortsunabhängige und zeitflexible Organisation des Studiums, das insofern den persönlichen Bedürfnissen angepasst werden kann. Ein Fernstudium ist für viele Studieninteressenten, denen ein herkömmliches Präsenzstudium an einer Hochschule nicht möglich ist, eine Chance, die mit einem Hochschulstudium verbundenen Bildungsziele zu erreichen.

Die 1974 als Gesamthochschule des Landes Nordrhein-Westfalen gegründete Fernuniversität Hagen ist die einzige Fernuniversität im deutschsprachigen Raum und der größte Anbieter universitären Fernstudiums in Deutschland. Von den rd. 45.000 Studierenden an der Fernuniversität im Jahr 2004 wählen die meisten parallel zur Berufstätigkeit das Teilzeitstudium. Die Fernuniversität bietet grundständige und weiterführende Studienangebote mit den Abschlüssen Diplom, Bachelor und Master in sechs Fachbereichen an. Sie verfügt über ein Netz von Fernstudienzentren in verschiedenen Städten der Bundesrepublik Deutschland sowie in Österreich, der Schweiz und in einigen mittel- und osteuropäischen Ländern. Die Studienzentren dienen der Beratung und Betreuung der Studierenden vor Ort sowie der Durchführung von Präsenzphasen im Rahmen des Fernstudiums.

Neben der Fernuniversität Hagen bieten private Fernfachhochschulen bundesweit Studienangebote im Fernstudium an. Die Fernstudienangebote dieser Hochschulen liegen im Bereich Betriebswirtschaft und entsprechender Weiterqualifizierungsangebote für Ingenieure und Informatiker.

Auch die Präsenzhochschulen [Universitäten und Fachhochschulen] engagieren sich zunehmend im Fernstudium. Bund und Länder unterstützen diese Entwicklung im Rahmen des 1995 eingerichteten gemeinsamen Förderschwerpunktes Fernstudium der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung. An den Präsenzhochschulen sind seitdem zusätzliche neue Fernstudienmöglichkeiten entstanden, die sowohl der grundständigen Ausbildung als auch der berufsbezogenen wissenschaftlichen Weiterbildung dienen. In einem elektronischen Informationssystem [www.studieren-im-netz.de] werden die im Internet verfügbaren Studienangebote und Studienmodule aller deutschen Hochschulen nachgewiesen.

Entwicklung und Einsatz multimedialer Lernsysteme und entsprechender Verbundstrukturen auf Seiten der anbietenden Hochschulen kommt hohe Bedeutung für die strukturelle Weiterentwicklung des Fernstudiums wie auch für die Verbindung von Fern- und Präsenzlehre zu. Entsprechende Initiativen werden sowohl vom Bund wie von der Mehrzahl der Länder verstärkt gefördert. Besondere Bedeutung haben multimediale Studien- und Lehrangebote für den Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung erlangt [siehe auch Kapitel 7.5.].

Im Rahmen von Fernstudienverbänden arbeiten mehrere Hochschulen bei der Entwicklung von Fernstudienangeboten zusammen. Die Durchführung des Fernstudiums kann dann sowohl im Rahmen des Fernstudienverbundes als auch durch einzelne Hochschulen erfolgen. Fernstudienverbände wurden in den letzten Jahren an Hochschulen der ostdeutschen Länder einschließlich Berlins, in Nordrhein-Westfalen sowie in Rheinland-Pfalz im Verbund mit den Ländern Hessen und Saarland gegründet.

Ähnlich wie an Berufsakademien gibt es auch an Fachhochschulen, insbesondere in den Bereichen Ingenieurwesen und Betriebswirtschaft, sog. Duale Studiengänge, die im Sinne eines dualen Systems ein Studium mit einer betrieblichen Ausbildung oder einer Berufstätigkeit verknüpfen. Die Studierenden stehen in einem Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis oder üben einen Beruf aus. Die Verteilung von Studienphasen und Anwesenheit im Betrieb folgt unterschiedlichen Modellen [Sandwich- oder Konsektivmodell] und wird durch die Studienordnung geregelt. Duale Studiengänge an Fachhochschulen führen zu zwei berufsqualifizierenden Abschlüssen: Absolventen wird der Diplomgrad mit dem Zusatz Fachhochschule [FH] oder der Bachelorgrad verliehen, und zugleich erlangen sie das Abschlusszeugnis einer Berufsausbildung.

6.19. Statistische Daten

Hochschulen nach Hochschularten und Ländern
(Wintersemester 2004/2005)

Land	Hochschulen			
	insgesamt	Universitäten und gleichge- stellte Hoch- schulen	Kunst- und Musikhoch- schulen	Fachhochschulen einschließlich Verwaltungsfach- hochschulen
Baden- Württemberg	66	21	8	37
Bayern	46	15	8	23
Berlin	19	5	4	10
Brandenburg	13	3	2	8
Bremen	6	2	1	3
Hamburg	12	5	2	5
Hessen	28	10	3	15
Mecklenburg- Vorpommern	7	2	1	4
Niedersachsen	27	11	2	14
Nordrhein- Westfalen	58	21	8	29
Rheinland- Pfalz	20	8	-	12
Saarland	6	1	2	3
Sachsen	28	7	7	14
Sachsen- Anhalt	10	3	2	5
Schleswig- Holstein	13	3	1	9
Thüringen	11	4	1	6
Bundesrepu- blik Deutschland	370	121	52	197

Quelle: Statistisches Jahrbuch 2005

Studierende nach Hochschulart
(Wintersemester 2004/2005)

Studierende			
Insgesamt	Universitäten und gleichgestellte Hochschulen	Kunst- und Musikhochschulen	Fachhochschulen einschließlich Verwaltungsfachhochschulen
1.957.330	1.363.413	31.204	562.713

Quelle: Statistisches Jahrbuch 2005

Deutsche und ausländische Studierende nach Hochschulart
(Wintersemester 2004/2005)

	insgesamt	Universitäten und gleichgestellte Hochschulen	Kunst- und Musikhochschulen	Fachhochschulen einschließlich Verwaltungsfachhochschulen
Deutsche	1.717.264	1.188.736	22.743	505.785
Ausländer	246.334	183.795	8.217	54.322
zusammen	1.963.598	1.372.531	30.960	560.107

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 4.1, Wintersemester 2004/2005

Studierende nach Fächergruppen
(Wintersemester 2004/2005)

Studierende	
Sprach-, Kulturwissenschaften	415.578
Sport, Sportwissenschaften	28.519
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	613.050
Mathematik, Naturwissenschaften	344.475
Humanmedizin	104.968
Veterinärmedizin	7.104
Agrar-, Forst-, Ernährungswissenschaften	38.219
Ingenieurwissenschaften	323.864
Kunst, Kunstwissenschaften	79.762
sonstige Fächer und ungeklärt	1.791
Insgesamt	1.957.330

Quelle: Statistisches Jahrbuch 2005

Abschlussprüfungen
(Wintersemester 2002/2003 und Sommersemester 2003)

Prüfungen	
Insgesamt	218.146
Diplom und entsprechende Abschlussprüfungen ¹	95.170
Lehramtsprüfungen	22.196
Bachelorabschluss	2.472
Masterabschluss	3.015
Diplom [FH]	72.250
Promotion	23.043

¹ Einschl. der Prüfungsgruppen Künstlerischer Abschluss und sonstiger Abschluss.

Quelle: Statistisches Jahrbuch 2005

Private Hochschulen 2003/2004

Hochschulart	
Universitäten	18
Theologische Hochschulen	16
Kunsthochschulen	7
Fachhochschulen	60
Insgesamt	101

Quelle: Statistisches Bundesamt

Studierende an Berufsakademien im Wintersemester 2004/2005

Studierende	28.074
-------------	--------

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 4.1, Wintersemester 2004/2005

Fachschulen 2004/2005

Einrichtungen	1.455
Teilnehmer	155.228
Lehrkräfte	8.564

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2 für Schuljahr 2004/2005

Private Fachschulen 2004/2005

Einrichtungen	516
Teilnehmer	49.507
Teilnehmeranteil an der Gesamtteilnehmerzahl der Schulart in Prozent	31,9

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2 für Schuljahr 2004/2005

7. ALLGEMEINE UND BERUFLICHE WEITERBILDUNG FÜR JUGENDLICHE UND ERWACHSENE

7.1. Geschichtlicher Überblick

Von Erwachsenenbildung im Sinne eines institutionalisierten und in bestimmter Weise organisierten Prozesses des Lernens und Lehrens Erwachsener kann seit Beginn des 19. Jahrhunderts gesprochen werden. Erwachsenenbildung entwickelte sich im Zusammenhang mit unterschiedlichen Aufklärungsprozessen zunächst in privater Initiative, jedoch setzte in Deutschland relativ früh ein staatlicher Mitbeteiligungswille ein. Gemäß Artikel 148 der Weimarer Verfassung von 1919 sollte *das Volksbildungswesen, einschließlich der Volkshochschulen von Reich, Ländern und Gemeinden gefördert werden.*

Nach 1945 trat die Erwachsenenbildung in die Tradition der Weimarer Republik ein. Das Recht auf Erziehung, Ausbildung und Erwachsenenbildung wurde in verschiedenen Landesverfassungen oder in den Schulgesetzen der Länder festgeschrieben. Der DEUTSCHE AUSSCHUSS FÜR DAS ERZIEHUNGS- UND BILDUNGSWESEN [1953-65] forderte 1960 in seinem Gutachten *Zur Situation und Aufgabe der deutschen Erwachsenenbildung*, die Erwachsenenbildung als freien Teil des öffentlichen Bildungswesens anzuerkennen und zu fördern.

Der DEUTSCHE BILDUNGSRAT [1965-1975] sah im *Strukturplan für das Bildungswesen*, der 1970 verabschiedet wurde, ... *die Erwachsenenbildung im herkömmlichen Sinn im größeren Rahmen der Weiterbildung in Beziehung zur Umschulung und Fortbildung* und definierte Weiterbildung als Fortsetzung oder Wiederaufnahme organisierten Lernens nach Abschluss einer unterschiedlich ausgedehnten ersten Bildungsphase.

Dieses erweiterte Verständnis von Weiterbildung fand Niederschlag im 1973 von der BUND-LÄNDER-KOMMISSION FÜR BILDUNGSPLANUNG verabschiedeten Bildungsgesamtplan und führte zu der Forderung, die Ausgestaltung der Weiterbildung zu einem Hauptbereich des Bildungswesens als öffentliche Aufgabe zu verstehen.

Vor diesem Hintergrund verabschiedeten die meisten Länder in den 70er Jahren Weiterbildungs-/Erwachsenenbildungsgesetze, die vorrangig die öffentliche Verantwortung für die Weiterbildung bzw. die Grundlagen für staatliche Förderung festschrieben. Aus derselben Zeit datieren auch die ersten Bildungsurlaubs- bzw. Bildungsfreistellungsgesetze. Darüber hinaus wurden spezifische Fragen der Inanspruchnahme von Weiterbildung in Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen und Arbeitsverträgen geregelt.

Aus dem Bemühen, die Weiterbildung zu einem gleichwertigen Teil des Bildungswesens auszubauen, wuchs die Erkenntnis, dass dazu die gemeinsame Anstrengung von Staat, Wirtschaft und gesellschaftlichen Kräften, insbesondere den Trägern und Verbänden der Weiterbildung, gefordert ist. Der damalige Bundesminister für Bildung und Wissenschaft rief deshalb Ende 1987 die KONZERTIERTE AKTION WEITERBILDUNG [KAW] ins Leben. Sie ist eine einmalige *Plattform* für die Kommunikation und Kooperation der in Deutschland im Bereich der Weiterbildung tätigen Träger, Verbände und Organisationen, der Hochschulen, der Sozialpartner und der für Weiterbildung Zuständigen in Bund, Ländern, Gemeinden und Kreisen. Die KAW beschloss im November 1999 eine Reform ihrer Arbeitsstruktur und verständigte sich u. a. auf die folgenden Aufgaben:

- Beratung und Impulsvermittlung für die Weiterbildungspolitik

- Informations-, Meinungs- und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern der KAW
- *Umschlagplatz* für Weiterbildungsinnovationen
- Förderung der Bedeutung und des Selbstverständnisses der Weiterbildung
- Beratung von für den Weiterbildungsbereich wichtigen Themen
- Auswertung internationaler Erfahrungen

Seit April 2004 hat die KAW einen eigenen Internetauftritt unter der Adresse www.kaw-info.de

In den ostdeutschen Ländern wurden seit 1992 Weiterbildungsgesetze erlassen, die den notwendigen Rahmen dafür geschaffen haben, dass das frühere staatliche Monopol in der Deutschen Demokratischen Republik [DDR] zugunsten eines marktwirtschaftlich orientierten Weiterbildungsangebotes verschiedener staatlicher und freier Träger abgelöst werden konnte.

7.2. Gegenwärtige Reformdebatte

Es besteht eine breite gesellschaftliche Übereinkunft darüber, dass dem Lebenslangen Lernen und damit auch der Weiterbildung in der Informations- und Wissensgesellschaft zunehmend eine Schlüsselrolle zukommt. So reklamierte die KULTUSMINISTER-KONFERENZ zuletzt in ihrer *Vierten Empfehlung zur Weiterbildung* im Februar 2001 Weiterbildung als Teil des Bildungswesens, wobei im Rahmen des lebenslangen Lernens die Persönlichkeitsentwicklung im Vordergrund steht. Der Kooperation aller im Weiterbildungsbereich zusammenwirkenden Kräfte wird wachsende Bedeutung beigegeben. Gleichzeitig unterstreicht die Empfehlung die wachsende Bedeutung der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien als effektives Mittel für das selbst gesteuerte Lernen, das von eigenverantwortlichen Entscheidungen des Einzelnen über seinen Lernprozess geprägt ist.

Über den notwendigen Reformbedarf in der Weiterbildung besteht zwischen den beteiligten Institutionen weitgehend Konsens. Im Vordergrund stehen dabei:

- Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz des Weiterbildungsmarktes durch die Entwicklung von örtlichen und regionalen Weiterbildungszentren
- die Entwicklung eines InfoWeb Weiterbildung, mit dem in allen Weiterbildungsdatenbanken recherchiert werden kann [www.iwwb.de]
- die Weiterentwicklung der Qualitätssicherung in der Weiterbildung durch anerkannte Testierungsagenturen und geeignete Zertifizierungsverfahren
- die Modularisierung von Bildungsgängen und die Vergabe von Leistungspunkten
- die Förderung der Weiterbildungsbeteiligung und von Einrichtungen der Weiterbildung, die sich an Angebot und Nachfrage orientieren
- die Ermöglichung von Weiterbildungszeiten [Lernzeitkonten]
- der Ausbau der wissenschaftlichen Weiterbildung

Von diesen Maßnahmen wird ein Anstieg der Weiterbildungsbeteiligung erwartet.

Bund und Länder haben im Juli 2004 eine gemeinsame Strategie für Lebenslanges Lernen in Deutschland beschlossen. Ziel der Strategie ist es darzustellen, wie das Lernen aller Bürger in allen Lebensphasen und Lebensbereichen, an verschiedenen Lernorten und in vielfältigen Lernformen angeregt und unterstützt werden kann. Lebenslanges

Lernen bezieht alles formale, nicht-formale und informelle Lernen ein. Die Strategie orientiert sich sowohl an den Lebensphasen des Menschen von der frühen Kindheit bis ins hohe Alter, als auch an wesentlichen Elementen für Lebenslanges Lernen, die damit Entwicklungsschwerpunkte darstellen. Innerhalb dieses Gerüsts sollen realistische und auf Nachhaltigkeit gerichtete Perspektiven entwickelt werden, die auf den vorhandenen Bildungsstrukturen, Aktivitäten und Erfahrungen aufbauen und einen strukturierten Rahmen Lebenslangen Lernens abstecken, der flexibel und offen für die notwendige kontinuierliche Weiterentwicklung ist. Entwicklungsschwerpunkte dieser Strategie sind:

- Einbeziehung informellen Lernens
- Selbststeuerung
- Kompetenzentwicklung
- Vernetzung
- Modularisierung
- Lernberatung
- Neue Lernkultur/ Popularisierung des Lernens
- Chancengerechter Zugang.

Anhand der Lebensphasen Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Erwachsene und Ältere wird dargestellt, in welcher Weise dort diese Entwicklungsschwerpunkte relevant und damit Teil einer Strategie Lebenslangen Lernens sind. Durch die Verknüpfung der Lebensphasen und Entwicklungsschwerpunkte wird gleichzeitig einer Trennung der Bildungsbereiche entgegengewirkt. Der Rahmen, der mit diesem Strategiepapier abgesteckt ist, soll von Bund und Ländern je nach ihren bildungspolitischen Schwerpunktsetzungen ausgefüllt werden.

Mit dieser langfristig angelegten Konzeption entspricht Deutschland auch der Forderung des Europäischen Rates vom Juni 2002 zur Entwicklung kohärenter Strategien Lebenslangen Lernens in der Europäischen Union.

Zur Weiterentwicklung von Reformansätzen sind zudem eine Vielzahl von Forschungsprojekten und Modellversuchen eingeleitet worden, die vom Bund und der Europäischen Union unterstützt werden, so z. B. das Modellversuchsprogramm *Lebenslanges Lernen* der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung [vgl. Kapitel 9.6.] und das Programm *Lernende Regionen - Förderung von Netzwerken* für den Aufbau bildungsbereichs- und trägerübergreifender regionaler Netzwerke.

7.3. Spezifischer rechtlicher Rahmen

Weiterbildung ist in Deutschland in geringerem Umfang durch den Staat geregelt als die anderen Bildungsbereiche. Dies wird damit begründet, dass den vielfältigen und sich rasch wandelnden Anforderungen an Weiterbildung am besten durch eine Struktur entsprochen werden kann, die durch Vielfalt und Wettbewerb der Träger und der Angebote gekennzeichnet ist. Durch die Pluralität der Trägerschaft soll den vielfältigen Interessen der Weiterbildungsteilnehmer entsprochen werden. Für die Teilnahme an Weiterbildung ist Freiwilligkeit leitender Grundsatz.

Die Tätigkeit des Staates beschränkt sich im Bereich der Weiterbildung auf die Festlegung von Grundsätzen sowie auf Regelungen zur Ordnung und Förderung. Diese sind in

Gesetzen des Bundes und der Länder festgeschrieben. Ziel der staatlichen Regelungen ist es, Rahmenbedingungen für die optimale Entwicklung des Beitrags der Weiterbildung zum lebenslangen Lernen zu setzen.

In die gemeinsame Zuständigkeit von Bund und Ländern fällt die Forschung und modellhafte Entwicklung im Rahmen der Bildungsplanung in allen Bereichen der Weiterbildung. Außerdem sind Bund und Länder für Fragen der Statistik und für die Bildungsberichterstattung in der Weiterbildung jeweils für ihren Bereich zuständig.

Die Zuständigkeit der LÄNDER umfasst insbesondere

- die allgemeine Weiterbildung,
- die schulabschlussbezogene Weiterbildung,
- die wissenschaftliche Weiterbildung an den Hochschulen,
- die kulturelle Weiterbildung,
- Teile der politischen Weiterbildung und
- Teile der beruflichen Weiterbildung.

Voraussetzungen und Grundsätze für die Förderung und Finanzierung der Weiterbildung sind in Weiterbildungsgesetzen [RI55-156, RI58-159, RI62, RI64, RI66, RI68, RI70, RI72-174, RI77] und Bildungsfreistellungsgesetzen [RI57, RI60-RI61, RI63, RI65, RI67, RI69, RI71-172, RI75-176] festgeschrieben. Die Weiterbildungsgesetze bzw. Erwachsenenbildungsgesetze beschreiben Weiterbildung als eigenständigen Bildungsbereich, der die allgemeine, politische und berufliche Weiterbildung umfasst und dessen Ausgestaltung öffentliche Aufgabe ist. Die Weiterbildungsgesetze garantieren eine Pluralität der Einrichtungen unterschiedlicher Träger und geben ein staatliches Anerkennungsverfahren für die Einrichtungen vor. In allen Landesgesetzen sind Regelungen vorhanden, die die Freiheit der Lehrplangestaltung und die Unabhängigkeit der Personalauswahl enthalten.

Ergänzend zu den Weiterbildungsgesetzen enthalten die Schulgesetze [R69, R71, R73, R75, R77, R80, R82, R84, R86, R88, R93, R95, RI01, RI03-105] der Länder Regelungen für Weiterbildungsaufgaben im Schulwesen [z. B. Erwerb schulischer Abschlüsse] und in den Hochschulgesetzen [RI12, RI14, RI17, RI19, RI21, RI22, RI24, RI26, RI28, RI31, RI33, RI35-138, RI41, RI44, RI46, RI48] wird die Entwicklung der wissenschaftlichen Weiterbildung gesetzlich geregelt. Regelungen zu Weiterbildungsangeboten an Berufsakademien enthalten ggf. die Berufsakademiegesetze [RI12, RI25, RI30, RI40, RI43, RI47, RI48].

In 12 von 16 Ländern ermöglichen Gesetze, dass Arbeitnehmer, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, für mehrere Arbeitstage im Jahr [in der Regel fünf] bei Fortzahlung des Arbeitsentgelts an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen können [Bildungsurlaub].

Zusätzlich zu den oben genannten Zuständigkeiten, die von Bund und Ländern gemeinsam wahrgenommen werden, umfasst die Kompetenz des BUNDES insbesondere:

- die außerschulische berufliche Weiterbildung,
- die geregelte berufliche Fortbildung,
- Grundsätze der wissenschaftlichen Weiterbildung an Hochschulen,

- Rahmenregelungen für den Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht, der auf privatrechtlicher Grundlage angeboten wird,
- Teile der politischen Weiterbildung,
- Fragen der internationalen Zusammenarbeit zur Weiterbildung, auch in der Europäischen Union.

So wurden auf Bundesebene insbesondere im Sozialgesetzbuch III [R152], Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung [R154], Berufsbildungsgesetz [R64], Gesetz zur Ordnung des Handwerks [R65], Hochschulrahmengesetz [HRG - R108], Bundesausbildungsförderungsgesetz [BAföG - R67] und Fernunterrichtsschutzgesetz [R153] Regelungen für den Bereich der Weiterbildung getroffen.

Die Zuständigkeit für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach dem Sozialgesetzbuch III [SGB III] des Bundes liegt bei der Bundesagentur für Arbeit. Die Förderung nach dem SGB III umfasst u. a. folgende Maßnahmen:

- Berufliche Fortbildung: Maßnahmen zur Feststellung, Erhaltung, Erweiterung oder Anpassung der beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten für Erwachsene, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine angemessene Berufserfahrung verfügen.
- Berufliche Umschulung mit Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf: Zielgruppe sind überwiegend Arbeitslose ohne Berufsabschluss.

Mit dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz [AFBG], das am 1. Januar 1996 in Kraft getreten ist, wurde bundesweit ein neues umfassendes Förderinstrument zur Finanzierung der beruflichen Aufstiegsfortbildung geschaffen [vgl. Kapitel 7.9.]. Mit der Novellierung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes, die am 1. Januar 2002 in Kraft trat, ist die Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung weiter verbessert worden. Durch die Gesetzesreform wurde eine deutlich höhere Weiterbildungsbeteiligung und ein entsprechend starker Anstieg der Zahl von Existenzgründungen erzielt.

Für berufliche Fortbildungsprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung sind in der Regel die Kammern [z. B. Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern] zuständig. Die Prüfungsinhalte werden durch Regelungen der zuständigen Stellen oder durch Rechtsverordnungen des Bundes festgelegt. Sie vermitteln unter anderem berufliche Handlungskompetenzen, die zur Wahrnehmung mittlerer und zum Teil auch höherer Führungsaufgaben in Betrieben befähigen.

7.4. Allgemeine Ziele

Zur ursprünglichen Zielsetzung einer *zweckfreien Bildung* kam zunehmend die Funktion, auf Bildungsbedürfnisse zu reagieren, die sich aus den Ansprüchen von Staat, Gesellschaft und Wirtschaft ergaben. Seit 1970 gewinnen die berufliche Orientierung, die Ausrichtung auf formale Abschlüsse und die Systematisierung sowie ein neues Verständnis von Weiterbildung an Bedeutung.

Bei der Fortentwicklung auch des Bereichs der Weiterbildung im Rahmen des Aktionsprogramms des Bundes *Lebensbegleitendes Lernen für alle* sollen die Grundlagen dafür geschaffen werden, dass der Einzelne

- die Bereitschaft zu lebenslangem Lernen entwickelt

- die für lebensbegleitendes Lernen erforderlichen Kompetenzen erwirbt
- institutionalisierte sowie neue Lernmöglichkeiten in seinem Lebens- und Arbeitszusammenhang nutzt

Leitgedanken sind dabei:

- Stärkung der Eigenverantwortung sowie Selbststeuerung der Lernenden
- Abbau der Chancenungleichheiten
- Kooperation der Bildungsanbieter und Nutzer
- Stärkung der Bezüge zwischen allen Bildungsbereichen

7.5. Einrichtungen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung

Nach verschiedenen Weiterbildungsgesetzen bzw. Erwachsenenbildungsgesetzen der Länder [RI55–156, RI58–159, RI62, RI64, RI66, RI68, RI70, RI72–174, RI77] haben vor allem die VOLKSHOCHSCHULEN die Aufgabe, im Bereich der allgemeinen Weiterbildung für eine Grundversorgung mit Weiterbildungsangeboten Sorge zu tragen, also ein regelmäßiges, umfassendes Angebot bereitzuhalten, das den verschiedensten gesellschaftlichen Anforderungen und individuellen Bedürfnissen gerecht wird [siehe auch Kapitel 7.3.].

Das Nachholen schulischer Abschlüsse ist in der Regel an ABENDSCHULEN [Abendhauptschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien] und Kollegs möglich. Abendhauptschulen bereiten Erwachsene in einem einjährigen Bildungsgang [zwei Semester] auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses vor. Abendrealschulen führen Erwachsene in Abendkursen [vier Semester] zum Mittleren Schulabschluss. Abendgymnasien ermöglichen befähigten Erwachsenen in einem Zeitraum von in der Regel drei Jahren den Erwerb der Hochschulreife. Kollegs sind Vollzeitschulen zur Erlangung der Hochschulreife.

Als Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung bieten die FACHSCHULEN Bildungsgänge mit ein- bis dreijähriger Dauer an [siehe Kapitel 6 für eine genauere Beschreibung dieser Einrichtung].

Eine flexible berufsbegleitende Weiterbildung ermöglicht berufstätigen Erwachsenen der FERNUNTERRICHT. Fernlehrgänge, die von privaten Veranstaltern [Fernlehrinstitute] angeboten werden, müssen in der Bundesrepublik Deutschland seit dem 1. Januar 1977 auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht – Fernunterrichtsschutzgesetz [RI53] – staatlich zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung eines Fernlehrgangs trifft die *Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht der Länder der Bundesrepublik Deutschland* [ZFU]. Im Rahmen eines Zulassungsverfahrens werden sowohl die sachliche und didaktische Qualität des Lernmaterials im Hinblick auf das Lehrgangsziel als auch die Werbung sowie die Form und der Inhalt des Fernunterrichtsvertrages, der zwischen Lehrgangsteilnehmer und Fernlehrinstitut abzuschließen ist, überprüft. An Fernlehrgängen nahmen im Jahre 2004 rund 178.350 Personen teil. Das Themenspektrum ist sehr weit und umfasst Sozialwissenschaften, Pädagogik/Psychologie, Geisteswissenschaften, Sprachen, Wirtschaft und kaufmännische Praxis, Mathematik, Naturwissenschaften, Technik, Freizeit, Gesundheit, Haushaltsführung, Schulische Lehrgänge [z. B. Hauptschulabschluss, Realschulabschluss, Abitur], Lehrgänge zur Erlangung eines Abschlusses als staatlich geprüfter Betriebswirt, Tech-

niker und Übersetzer sowie EDV-Lehrgänge. Schwerpunkt ist der Bereich *Wirtschaft und kaufmännische Praxis* mit 25,2 % aller Teilnehmer.

Soweit die Berufsakademiegesetze der Länder dies vorsehen, können auch die BERUFSAKADEMIEN Veranstaltungen der Weiterbildung anbieten [siehe auch Kapitel 7.3].

Nach dem Hochschulrahmengesetz [HRG - R108] gehört die wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung neben Forschung und Studium zu den Kernaufgaben der HOCHSCHULEN. Die weiterbildenden Studien dienen entweder der Spezialisierung oder Vertiefung oder sie führen zu einer zusätzlichen beruflichen Qualifikation. Die Dauer reicht von einigen Wochen oder Monaten bis zu mehreren Semestern, wobei auch im Bereich der Weiterbildung zunehmend modularisierte Kurse angeboten werden. Durch wissenschaftliche Weiterbildung leisten die Hochschulen in Kooperation mit Partnern aus der Wirtschaft auch einen Beitrag zur regionalen Entwicklung. Zum Einsatz online-gestützter Fernlehreangebote in der wissenschaftlichen Weiterbildung siehe Kapitel 6.18.

Im Jahre 2003 hat die Bund-Länder-Kommission für Bildungsforschung und Forschungsförderung das Programm *Wissenschaftliche Weiterbildung* eingerichtet, das auf die Strukturierung von Weiterbildungsangeboten sowie auf die Erarbeitung von Kriterien für die Modularisierung, Akkreditierung und Zertifizierung wissenschaftlicher Weiterbildungsangebote zielt.

7.6. Geographische Verteilung der Bildungseinrichtungen

Die Förderung und Entwicklung eines breitgefächerten und flächendeckenden Bildungsangebots in der Weiterbildung ist eine öffentliche Aufgabe. Danach sind die Kommunen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung für die Erwachsenenbildung zuständig. Die Sicherung eines bedarfsdeckenden Angebots an Weiterbildungsveranstaltungen wird insbesondere durch die Volkshochschulen gewährleistet, die durch die Kommunen errichtet und unterhalten sowie durch die Länder gefördert werden.

Zu der geographischen Verteilung der Schulen wird auf Kapitel 4.5. verwiesen, zum Hochschulbereich auf die Kapitel 6.1. und 6.3., da Schulen und Hochschulen ebenfalls Weiterbildungsangebote machen.

7.7. Zulassungsbedingungen

Die berufliche Weiterbildung richtet sich an Zielgruppen mit den unterschiedlichsten Bildungsvoraussetzungen, vom Arbeitslosen ohne Schul- und Berufsabschluss bis zur Führungskraft.

Die Bewerber für Kurse zum Erwerb der Hochschulreife an ABENDGYMNASIEN müssen eine abgeschlossene Berufsausbildung bzw. eine mindestens dreijährige geregelte Berufstätigkeit nachweisen, mindestens 19 Jahre alt sein und in der Regel vor Eintritt in den Hauptkurs einen halbjährigen Vorkurs absolvieren. Die Teilnehmer müssen mit Ausnahme der letzten drei Halbjahre berufstätig sein. Die Aufnahmebedingungen für Kollegs sind die gleichen wie bei den Abendgymnasien. Die Kollegiaten dürfen keine berufliche Tätigkeit ausüben.

Zugangsvoraussetzung für die wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung an Hochschulen ist in der Regel ein abgeschlossenes Studium, teilweise stehen die Weiterbildungsangebote auch Bewerbern offen, die durch eine berufliche Tätigkeit oder auf

andere Weise die für die Teilnahme erforderliche Eignung erworben haben [vgl. Kapitel 6.6.1.].

7.8. Gebühren für den Besuch von Bildungseinrichtungen

Die Teilnehmer leisten für ihre Weiterbildung einen Beitrag, der durch steuerliche Entlastungen und durch Förderregelungen für untere Einkommensgruppen sowie für besondere Angebote unterstützt werden kann. So erfolgt beispielsweise die Finanzierung der Volkshochschulen [insbesondere allgemeine Weiterbildung] je nach Land zu 20 bis 55 % aus Teilnehmergebühren. In der beruflichen Weiterbildung tragen insbesondere die Teilnehmer der Anpassungsfortbildung im Wesentlichen die Weiterbildungskosten. Darüber hinaus werden im Rahmen von Personalentwicklungsmaßnahmen die Kosten zum Teil auch von den Unternehmen getragen [siehe auch Kapitel 2.8.4.].

Die wissenschaftliche Weiterbildung an den Hochschulen wird durch Entgelte und Gebühren der Teilnehmer finanziert.

Zur Finanzierung lebenslangen Lernens hat die Bundesregierung eine Expertenkommission eingerichtet, die im Juli 2004 ihren Schlussbericht vorgelegt hat [siehe Kapitel 2.8.4.].

7.9. Ausbildungsförderung für Erwachsene

Der nachträgliche Erwerb von schulischen Abschlüssen wird nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz [BAföG - R67] und die berufliche Fortbildung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz [AFBG - R154] gefördert.

Die Teilnehmer an der Aufstiegsfortbildung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz haben einen Rechtsanspruch auf staatliche Förderung, die mit der Förderung von Studierenden nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vergleichbar ist. Dadurch soll die berufliche Fortbildung nach Abschluss einer beruflichen Erstausbildung im dualen System oder an Berufsfachschulen gefördert werden. Hierunter fällt z. B. die Fortbildung der Gesellen und Facharbeiter zum Handwerksmeister oder Industriemeister sowie zum staatlich geprüften Techniker, Gestalter oder Betriebswirt. Mit der Novellierung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes, die am 1. Januar 2002 in Kraft trat, ist die Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung weiter verbessert worden. Durch die Gesetzesreform wurde eine deutlich höhere Weiterbildungsbeeteiligung und ein entsprechend starker Anstieg der Zahl von Existenzgründungen erzielt. Bund und Länder haben für das Jahr 2003 insgesamt rund 167 Millionen Euro für die Aufstiegsfortbildung bereit gestellt. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau hat 2004 rund 200 Millionen Euro an Darlehen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz ausgezahlt.

Im Rahmen des Förderprogramms *Begabtenförderung berufliche Bildung* unterstützt die Bundesregierung mit Hilfe der Stiftung Begabtenförderungswerk berufliche Bildung GmbH durch Stipendien die Weiterbildung begabter junger Berufstätiger, die eine anerkannte Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz [R64], der Handwerksordnung [R65] oder in den bundesgesetzlich geregelten Fachberufen des Gesundheitswesens durchgeführt haben und die bei Aufnahme in das Förderprogramm jünger als 25 Jahre sind. Hierfür standen der Stiftung 2004 insgesamt 14,6 Millionen Euro aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Verfügung.

7.10. Bildungsgänge und Fachrichtungen

Die Einrichtungen der Erwachsenen- und Weiterbildung bieten eine Vielzahl von Bildungsgängen und Fachrichtungen aus dem Bereich der allgemeinen, beruflichen, politischen und wissenschaftlichen Weiterbildung an. Entsprechend verschieden sind auch Zielsetzung, Inhalte und Dauer der Bildungsmaßnahmen.

Ein quantitativ bedeutender Weiterbildungssektor ist die allgemeine und politische Weiterbildung mit einem besonders breiten Themenspektrum, das am Beispiel der Volkshochschulen in den statistischen Übersichten dargestellt ist [siehe Kapitel 7.17.].

7.11. Lehrmethoden

Wie im Schulbereich gestaltet das Lehrpersonal den Unterricht in eigener pädagogischer Verantwortung unter Berücksichtigung der individuellen Lernvoraussetzungen der Teilnehmer.

Dem Einsatz neuer Informations- und Kommunikationstechnologien als effektives Mittel für das selbst gesteuerte Lernen kommt auch in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung eine wachsende Bedeutung zu. 2003 lag der Anteil der ganz oder teilweise online-gestützten Fernlehreangebote bei 23 % des gesamten Fernunterrichts. Zahlreiche Initiativen und Projekte fördern den Einsatz dieser Technologien.

7.12. Lehrpersonal

Die meisten Landesgesetze enthalten Festlegungen zu den Qualifikationsanforderungen an das pädagogische Personal. Nach einem Beschluss der Kultusministerkonferenz von 1970 sollen Leiter und pädagogische Mitarbeiter der Einrichtungen der Erwachsenenbildung über einen Hochschulabschluss verfügen. Einstellungsvoraussetzung für pädagogische Assistenten ist ein Hochschulabschluss, ein Fachschulabschluss oder eine abgeschlossene Berufsausbildung mit mehrjähriger Berufserfahrung. Nach einer Empfehlung der Kultusministerkonferenz und des Deutschen Städtetages aus dem Jahre 1981 sollen die Einrichtungen der Erwachsenenbildung grundsätzlich über hauptberufliche pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen.

Für die Weiterbildungsangebote an Volkshochschulen standen 2003 insgesamt 657 hauptberufliche Leiter, 257 nebenberufliche Leiter, 3.741 hauptberufliche Mitarbeiter in der Verwaltung und 3.520 hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter zur Verfügung. Die Zahl der neben- und freiberuflichen Mitarbeiter belief sich auf 198.730.

7.13. Leistungsbeurteilung/Lernerfolg

Für die wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung wurde 1998 mit der Novellierung des Hochschulrahmengesetzes [HRG - R108] an den deutschen Hochschulen ein Leistungspunktsystem eingeführt. Künftig sollen auch Punkte außerhalb der Hochschulen erworben werden können, z. B. durch den nicht formalen Erwerb von Kompetenzen und durch berufliche Fortbildung. Dafür hat die Kultusministerkonferenz mit ihrem Beschluss vom Juni 2002 zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium die Voraussetzung geschaffen. Im November 2003 haben Kultusministerkonferenz, Hochschulrektorenkonferenz und das Bundesministerium für Bildung und Forschung die Hochschulen in

einer gemeinsamen Erklärung aufgerufen, zum Beispiel Prüfungen der beruflichen Fortbildung bei entsprechendem Niveau auf ein Hochschulstudium anzurechnen.

Für die Leistungsbeurteilung und die Prüfungen in der schulabschlussbezogenen Weiterbildung gelten vergleichbare Grundsätze und Zielvorstellungen wie im Sekundarbereich.

7.14. Abschlusszeugnisse

Zum Nachholen von Abschlüssen des allgemein bildenden Schulwesens auf dem Zweiten Bildungsweg wird auf die Beschreibung der Abendschulen und Kollegs in Kapitel 7.5. verwiesen. Auch die Volkshochschulen bieten in diesem Bereich Kurse an.

Nur ein Teil der Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung ist darauf ausgerichtet, auf gesetzlich geregelte oder von den Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft [Kammern] verliehene Abschlüsse vorzubereiten.

Als Abschlüsse in der wissenschaftlichen Weiterbildung werden Zertifikate, gelegentlich auch Hochschulgrade erworben.

7.15. Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs in den Beruf

Verschiedene Formen der Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen und Trägern der Weiterbildung und Partnern des sozialen Umfeldes [kommunale Behörden und Behörden der Länder, Betriebe, Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen, Industrie- und Handelskammern und sonstige Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft] haben sich herausgebildet.

7.16. Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft

Das Weiterbildungsangebot umfasst ein breites Spektrum von Maßnahmen der allgemeinen, beruflichen, politischen und kulturellen Weiterbildung, das in einem gewachsenen Nebeneinander von staatlichen und privaten, gemeinnützigen und gewinnorientierten, betrieblichen und öffentlichen Bildungseinrichtungen sowie von Einrichtungen der Evangelischen und Katholischen Kirche, der Gewerkschaften und anderer gesellschaftlicher Gruppen getragen wird. Dazu gehören auch die Bundeszentrale für politische Bildung und die entsprechenden Landeszentralen.

7.17. Statistische Daten

In Deutschland gibt es keine zusammenfassende Statistik über alle Weiterbildungsbereiche und unter Berücksichtigung aller Träger. Statistische Daten können deshalb nur aus Teilbereichen entnommen werden.

So geht z. B. aus der vom Deutschen Volkshochschulverband vorgelegten Statistik für das Arbeitsjahr 2003 hervor, dass von den 987 Volkshochschulen knapp 560.000 Kurse und Lehrgänge angeboten wurden, die mehr als 6,8 Millionen Mal belegt wurden. Dem entspricht ein Weiterbildungsvolumen von etwa 15 Millionen Unterrichtsstunden. Dafür standen mehr als 206.900 pädagogische Mitarbeiter, haupt- und nebenberufliche Kursleiter sowie Verwaltungskräfte zur Verfügung.

Die alle drei Jahre im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung durchgeführte repräsentative Befragung im Rahmen des *Berichtssystems Weiterbildung*

zeigt, dass die Inanspruchnahme von Weiterbildung in den letzten Jahren erheblich gestiegen ist. Während 1985 25 % der Bundesbürger im Alter von 19 bis unter 65 Jahren an Weiterbildung teilgenommen haben, waren es im Jahr 2003 bereits 41 %, wobei gegenüber dem bisherigen Höchststand von 1997 ein Rückgang um 7 % zu verzeichnen ist.

Am stärksten ist die Teilnahmequote in der beruflichen Weiterbildung gestiegen. Sie erhöhte sich von 12 % im Jahre 1985 auf 26 % im Jahre 2003. Gegenüber dem Jahre 2000 sank die Teilnahmequote damit um 3 %. Die Teilnahme an allgemeiner und politischer Weiterbildung stieg von 18 % auf 26 %.

Die Teilnahme an Weiterbildung hängt danach insbesondere von folgenden Faktoren ab:

- **SCHULISCHER BILDUNGSABSCHLUSS:** Personen mit höherer Schulbildung beteiligen sich wesentlich häufiger an Weiterbildung als Personen mit niedriger Schulbildung. 2003 nahmen 59 % der Personen mit höherer Schulbildung an Weiterbildung teil gegenüber 28 % derjenigen mit niedriger Schulbildung [Berufliche Weiterbildung 38 % zu 16 %].
- **BERUFLICHER ABSCHLUSS:** Mit steigender beruflicher Qualifikation nimmt die Teilnahme an Weiterbildung zu. 2003 nahmen 62 % der Personen mit Hochschulabschluss an Weiterbildung teil gegenüber 23 % der Befragten ohne Berufsausbildung [berufliche Weiterbildung: 44 % zu 11 %].
- **BERUFLICHE STELLUNG:** Mit steigendem Niveau der beruflichen Stellung nimmt auch die Teilnahme an Weiterbildung zu. 2003 haben nur 13 % der un- und angelernten Arbeiter an beruflicher Weiterbildung teilgenommen, dagegen 25 % der Facharbeiter. Ausführende Angestellte haben seltener [20 %] an beruflicher Weiterbildung teilgenommen als leitende Angestellte [47 %].
- **ALTER:** Jüngere Personen nehmen häufiger an Weiterbildung teil als ältere. Die Gesamtteilnahmequote der unter 35-jährigen im Jahr 2003 betrug 46 % gegenüber 31 % der 50 bis 64-jährigen [berufliche Weiterbildung: 29 % zu 17 %].
- **GESCHLECHT:** Frauen beteiligen sich kaum seltener [40 %] an Weiterbildung als Männer [42 %]. Der Abstand der Teilnahmequote verringerte sich damit von 5 % im Jahr 2000 auf 2 % im Jahre 2003. In der beruflichen Weiterbildung hat sich der Abstand seit 2000 sogar um 7 % verringert: hier beteiligten sich 2003 28 % der Männer und 24 % der Frauen. Betrachtet man nur erwerbstätige Männer und Frauen, so liegen die Teilnahmequoten bei 34 % [Männer] und 35 % [Frauen]
- **NATIONALITÄT:** Ausländer nehmen wesentlich seltener [29 %] an Weiterbildung teil als Deutsche [42 %]. An beruflicher Weiterbildung nahmen 2003 27 % der Deutschen und 13 % der Ausländer teil. In der Untersuchung wurden nur deutschsprachige Ausländer erfasst.

**Teilnehmer an Maßnahmen zur Weiterbildung nach Bereichen und Themen
2003¹**

Weiterbildungsbereiche/Weiterbildungsthemen	in Prozent der Bevölkerung im Alter von 19 bis unter 65 Jahren
Berufliche Weiterbildung	26
Umschulung	1
Beruflicher Aufstieg	2
Betriebliche Einarbeitung	5
Berufliche Anpassung	10
Sonstiges	9
Allgemeine Weiterbildung	26
Gesundheit	4
Rechtsfragen	2
Kindererziehung	2
Persönliche Probleme	1
Sprachkenntnisse	5
Praktische Kenntnisse	2
Naturwissenschaft u. Technik	1
Freizeitgestaltung	2
Kunst, Literatur, Religion, Geschichte oder Länderkunde	2
Umweltschutz/Ökologie	1
Sport	2
Staatsbürgerkunde	1
Esoterik	1
Computer, EDV, Internet	5
Sonstiges	1
Gesamtteilnahmequote	41

¹ Jeder Teilnehmer wird bei den einzelnen Themenbereichen unabhängig von der Zahl seiner Teilnahmefälle nur einmal erfasst.

Quelle: Berichtssystem Weiterbildung IX

Volkshochschulen 2003
Kurse und Belegungen nach Programmbereichen

	Kursveranstaltungen		Belegungen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Politik, Gesellschaft, Umwelt	45.157	8,1	735.533	10,8
Kultur, Gestalten	99.746	17,8	1.145.427	16,8
Gesundheit	154.531	27,6	2.112.158	31,0
Sprachen	168.620	30,2	1.890.256	27,7
Arbeit, Beruf	82.473	14,7	823.996	12,1
Grundbildung, Schulabschlüsse	8.627	1,5	111.776	1,6
Insgesamt	559.154	100	6.819.146	100

Quelle: Volkshochschul-Statistik, Arbeitsjahr 2003

Abendschulen und Kollegs 2003

Schulen	301
Schüler insgesamt	56.719
an Abendhauptschulen	1.315
an Abendrealschulen	19.225
an Abendgymnasien/Kollegs	36.179
Lehrer insgesamt	3.433
an Abendhauptschulen	69
an Abendrealschulen	788
an Abendgymnasien	1.267
an Kollegs	1.309

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 1 für Schuljahr 2003/2004 und Statistische Veröffentlichung der Kultusministerkonferenz, Nr. 174, 2005

Abendschulen und Kollegs in freier Trägerschaft

Schulen	Schüler	Schüleranteil an der Gesamtschülerzahl der Schulart in Prozent
90	10.417	18,4

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 1 für Schuljahr 2003/2004

Teilnehmer an Fernunterrichtslehrgängen nach Themenbereichen 2003

Themenbereich	Teilnehmer ¹	
	Anzahl	Prozent
Sozialwissenschaften	453	0,3
Pädagogik/Psychologie	17.352	9,7
Geisteswissenschaften	4.781	2,7
Sprachen	16.459	9,2
Wirtschaft u. kaufmännische Praxis	44.940	25,2
Mathematik, Naturwissenschaften, Technik	17.004	9,5
Freizeit, Gesundheit, Haushaltsführung	14.228	8,0
Schulische u. sonstige Lehrgänge	34.259	19,2
Betriebswirte, Techniker und Übersetzer	15.611	8,8
EDV-Lehrgänge	13.263	7,4
Insgesamt	178.350	100,0

¹ Erfasst wurden rund 94,4 % aller Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Fernunterrichtslehrgängen

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bildung im Zahlenspiegel 2004

8. LEHRPERSONAL UND ANDERES PERSONAL IM BILDUNGSBEREICH

8.1. Ausbildung von Lehrpersonal

Im Folgenden wird die Ausbildung des Lehrpersonals an allgemein bildenden und beruflichen Schulen dargestellt, während die Ausbildung für das Lehrpersonal an Hochschulen und Berufsakademien in diesem Kapitel nicht behandelt wird, da es für den tertiären Bereich keine spezielle Ausbildung gibt. Die Anforderungen an das Lehrpersonal im tertiären Bereich werden jedoch durch die unterschiedlichen Einstellungs Voraussetzungen der zu besetzenden Stellen definiert, die in dem Abschnitt über die Beschäftigungsbedingungen dargestellt werden [siehe Kapitel 8.2.5.2.].

8.1.1. Geschichtlicher Überblick

Von einer geregelten Lehrerausbildung kann erst ab dem 19. Jahrhundert gesprochen werden, als die Tätigkeit des Lehrers zu einem eigenständigen Beruf wurde. Dabei waren jedoch die Lehrkräfte an den höheren Schulen, die eine wissenschaftliche Ausbildung an Universitäten absolviert hatten, und die Lehrkräfte an Volksschulen, die erst seit den 20er Jahren des 19. Jahrhunderts eine geregelte zwei- bis dreijährige Ausbildung an Lehrerseminaren erhielten, dem eigenen Selbstverständnis und der öffentlichen Meinung nach noch zwei völlig verschiedene Berufsstände. Eine pädagogische Ausbildung der Lehrkräfte an höheren Schulen als Vorläufer des späteren Vorbereitungsdienstes war bereits in Ansätzen verwirklicht, ehe die Zweite Staatsprüfung kurz vor dem Ersten Weltkrieg allgemein eingeführt wurde. Lehrkräfte an Volksschulen legten nach einer Probezeit eine Zweite Staatsprüfung oder Dienstprüfung ab.

Generell gab es in den einzelnen deutschen Ländern nicht unerhebliche Unterschiede in der Entwicklung und Ausgestaltung der Lehrerbildung. Diese bestanden auch nach dem Ersten Weltkrieg fort, nachdem es nicht, wie in der Weimarer Verfassung vorgesehen, zu einer einheitlichen Ausbildung insbesondere der Lehrkräfte an Volksschulen gekommen war. Diese fand weiterhin entweder an Lehrerseminaren statt oder wurde an neu gegründete Hochschulen, die Pädagogischen Akademien, verlagert oder sogar als sechssemestriges Universitätsstudium institutionalisiert. Voraussetzung für die zwei- bis dreijährige Ausbildung war zunehmend die Hochschulreife. Die pädagogische Ausbildung der Lehrkräfte an höheren Schulen wurde nun durch die Errichtung von Studienseminaren ausgebaut und systematisiert.

Die Lehrerbildungspolitik der Nationalsozialisten war widersprüchlich. Nachdem zunächst für Lehrkräfte an Volksschulen die zweijährige Ausbildung in Pädagogischen Akademien vereinheitlicht worden war, wurde sie 1940 wieder aufgehoben und durch eine fünfjährige praktische Unterweisung an Lehrerbildungsanstalten [nach Abschluss der Volksschule] ersetzt. Die Aspiranten wurden unter parteipolitischen Gesichtspunkten ausgewählt und einer umfassenden ideologischen Indoktrinierung unterzogen.

Nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Herrschaft lag die Verantwortung für die Lehrerbildung wieder bei den neu errichteten Ländern, die zunächst auf die Lehrerausbildungsmodelle der Weimarer Republik zurückgriffen. In den 50er Jahren begann in Bezug auf die Lehrerbildung für den Bereich der Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen eine schrittweise Reform im Sinne einer Verwissenschaftlichung

und Annäherung an die Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien. Die Einrichtungen für Lehrerausbildung erhielten den Status Pädagogischer Hochschulen, wurden jedoch mit Ausnahme von Baden-Württemberg in die Universitäten integriert. Mit der endgültigen Überführung der Lehrerausbildung in die Universitäten verband sich auch eine Neustrukturierung der Lehramtsstudiengänge, die folgende Bereiche umfassen sollten: den fachwissenschaftlichen Bereich, den erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Bereich und den fachdidaktischen Bereich. Das neue Konzept brachte für alle bisherigen Studiengänge entscheidende Veränderungen: für Lehrkräfte an Gymnasien waren Erziehungswissenschaft, Fachdidaktik und Schulpraxis in die Ausbildung einzubeziehen; für die Lehrkräfte an Volksschulen wurde der Anteil des fachwissenschaftlichen Studiums ausgeweitet, während die Anteile der bisher zentralen Fächer Erziehungswissenschaft, Fachdidaktik und musische Ausbildung geringer wurden.

In der Deutschen Demokratischen Republik [DDR], in der das gegliederte Schulwesen zwar abgeschafft worden war, wurden dennoch zwei unterschiedliche Ausbildungsgänge für Lehrkräfte der Unterstufe [Jahrgangsstufen 1-4] einerseits und der Mittel- und Oberstufe [Jahrgangsstufen 5-12] andererseits beibehalten. Während die Lehrkräfte der Unterstufe an Instituten für Lehrerbildung ohne Hochschulreife als Zugangsvoraussetzung ausgebildet wurden, absolvierten die Lehrkräfte der Mittel- und Oberstufe ein vier- bzw. fünfjähriges wissenschaftliches Studium, das auch verschiedene Praktika und pädagogische bzw. fachdidaktische Inhalte umfasste [Vorbereitungsdienst und Zweite Staatsprüfung wie im Westen Deutschlands waren nicht vorgesehen]. Wesentliche Zielsetzung war, die gesamte Ausbildung mit marxistisch-leninistischer Ideologie zu durchdringen. Mit der politischen Wende in der DDR und der staatlichen Vereinigung wurden im Zusammenhang mit einer Reform des Schulwesens die Strukturen der Lehrämter und die Ausbildung an die in den westdeutschen Ländern bestehenden Verhältnisse angenähert. Insbesondere wurde für alle Lehrämter ein Vorbereitungsdienst eingerichtet und die Ausbildung der Unterstufenlehrer außerhalb des Hochschulbereichs eingestellt.

8.1.2. Gegenwärtige Reformdebatte

Die Lehrerbildung in der Bundesrepublik Deutschland weist aufgrund der Kulturhoheit der Länder und geschichtlich bedingt einen hohen Diversifizierungsgrad nach Schularten und Schulstufen auf. Darüber hinaus muss sie fachwissenschaftliche, fachdidaktische und erziehungswissenschaftliche Studien untereinander verbinden und die berufsvorbereitenden Praxisanteile sinnvoll mit der Theorie verknüpfen. Außerdem ist es erforderlich, die Ausbildungsinhalte der ersten Ausbildungsphase mit denen der zweiten, im Schwerpunkt schulpraktischen Phase angemessen abzustimmen.

An dieser Struktur der Lehrerausbildung hält auch eine 1998 von der Kultusministerkonferenz eingesetzte Gemischte Kommission von Fachleuten aus Wissenschaft und Bildungsverwaltung fest. Aufbauend auf den bisherigen Formen und Institutionen der Lehrerbildung empfiehlt die *Gemischte Kommission Lehrerbildung* jedoch, der Personalentwicklung und der kontinuierlichen Fortbildung der Lehrkräfte eine größere Bedeutung beizumessen.

Grundlage für die aktuellen Reformansätze sind neben den Arbeitsergebnissen der *Gemischten Kommission Lehrerbildung* von 1999 die Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur künftigen Struktur der Lehrerbildung von 2001.

Die Kultusministerkonferenz hat in einer gemeinsam mit den Bildungs- und Lehrergewerkschaften verabschiedeten Erklärung *Aufgaben von Lehrerinnen und Lehrern heute – Fachleute für das Lernen* vom Oktober 2000 – die Positionen der *Gemischten Kommission Lehrerbildung* in vielfacher Hinsicht bekräftigt und sie sich damit weitgehend zu eigen gemacht. Danach besteht die Kernaufgabe von Lehrkräften als Fachleuten für das Lernen darin, Lehr- und Lernprozesse zu planen, zu organisieren und zu reflektieren. Es ist Aufgabe der Lehrkräfte, grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in Methoden zu vermitteln, die es dem Einzelnen ermöglichen, selbstständig den Prozess des lebenslangen Lernens zu meistern. Sie nehmen die Erziehungsaufgabe in der Schule wahr und arbeiten in der Förderung positiver Wertorientierungen, Haltungen und Handlungen der Schülerinnen und Schüler eng mit den Eltern zusammen. Sie beurteilen die Leistungen der Schülerinnen und Schüler und beraten Schüler wie Eltern. Lehrkräfte sollen ihre Kompetenzen durch die Nutzung von Fort- und Weiterbildungsangeboten ständig weiterentwickeln. Im Rahmen der Schulentwicklung sind sie zudem in wachsendem Maße gefordert, in schulübergreifenden Gremien und Institutionen mitzuarbeiten sowie Aufgaben und Verantwortung bei der eigenständigen Verwaltung der Schule zu übernehmen.

Gegenwärtig gibt es daher in allen Ländern Bemühungen um eine Reform der Lehrerbildung für alle Schularten. Mit landesspezifischer Akzentsetzung konzentrieren sich die Länder gegenwärtig unter anderem auf folgende Maßnahmen zur Reform der Lehrerbildung:

- eine stärkere Praxisorientierung während der Ausbildung
- die Intensivierung der Bezüge zwischen den einzelnen Ausbildungsphasen
- die besondere Bedeutung der sogenannten Berufseingangsphase
- die Einführung studienbegleitender Prüfungen
- Maßnahmen zur Verbesserung der Lehrertätigkeit im Hinblick auf diagnostische und methodische Kompetenz

Im Dezember 2004 hat die Kultusministerkonferenz *Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften* beschlossen. Dabei hat sie sich an dem Berufsbild orientiert, das in der gemeinsam mit den Bildungs- und Lehrergewerkschaften verabschiedeten Erklärung vom Oktober 2000 beschrieben wurde. Im Hinblick auf die Verbesserung der diagnostischen und methodischen Kompetenz ist mit der Einführung der Standards für die Lehrerbildung eine weitere Grundlage für eine auf Professionalität ausgerichtete Lehrerbildung geschaffen worden. Detailliertere Informationen sind Kapitel 9.5.2.3. zu entnehmen.

Bei der Neustrukturierung der Lehrerbildung soll die mit der Novelle des Hochschulrahmengesetzes [HRG – R108] 1998 in Deutschland eingeführte gestufte Studienstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen [BA/MA] Berücksichtigung finden [siehe Kapitel 8.1.8.]. Die ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen der Kultusministerkonferenz werden 2005 entsprechend ergänzt.

8.1.3. Spezifischer rechtlicher Rahmen

Die Ausbildung der Lehrkräfte aller Schularten ist durch Landesrecht geregelt. Die einschlägigen Rechtsnormen sind u. a. die Gesetze [R72, R74, R76, R79, R83, R85, R91, R99]

und Rechtsverordnungen für die Lehrerbildung, die Studienordnungen für die Lehramtsstudiengänge und die Prüfungsordnungen für die Erste Staatsprüfung, die Ausbildungsordnungen für den Vorbereitungsdienst und die Prüfungsordnungen für die Zweite Staatsprüfung.

Die Zuständigkeit für die Lehrerausbildung liegt bei den Kultusministerien der Länder. Diese regeln die Ausbildung durch Studienordnungen und Prüfungsordnungen. Die Prüfungen [Erste und Zweite Staatsprüfung] werden durch staatliche Prüfungsämter oder -kommissionen der Länder abgenommen. Eine Zusammenstellung der gesetzlichen Regelungen aller Länder im Bereich der Lehrerausbildung ist über die Internet-Seite der Kultusministerkonferenz zugänglich [www.kmk.org/doku/home.htm].

8.1.4. Einrichtungen der Lehrerausbildung, Niveau und Ausbildungsmodelle

Die Lehrerausbildung gliedert sich grundsätzlich in zwei Phasen, ein Hochschulstudium und eine pädagogisch-praktische Ausbildung. Lehramtsstudiengänge werden an Universitäten, Technischen Hochschulen/Technischen Universitäten, Pädagogischen Hochschulen sowie Kunst- und Musikhochschulen angeboten. Die pädagogisch-praktische Ausbildung in Form eines Vorbereitungsdienstes findet an schulpraktischen Seminaren [Studienseminaren] und Ausbildungsschulen statt.

In allen Ländern sind für das Hochschulstudium an den Universitäten Einrichtungen [z. B. Zentren für Lehrerbildung] geschaffen worden oder in Planung befindlich, die die Lehrerausbildung zwischen den Fachbereichen koordinieren und eine angemessene Praxisorientierung gewährleisten.

8.1.5. Zulassungsbedingungen

Lehramtsstudiengänge setzen grundsätzlich die Hochschulreife voraus, die nach 12- bzw. 13-jährigem Schulbesuch mit Bestehen der Abiturprüfung erworben wird. Die Hochschulreife kann im Einzelfall auch auf anderem Wege erlangt werden [vgl. Kapitel 7.5.], z. B. von Erwachsenen nach erfolgreichem Besuch einer Abendschule oder in bestimmten Fällen nach erfolgreichem Abschluss einer nicht-universitären Ausbildung im tertiären Bereich.

Das Bestehen der Ersten Staatsprüfung ist Voraussetzung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst, ja sie begründet sogar ein Anrecht auf Zulassung. Im Bereich der Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen kann eine Diplomprüfung an die Stelle der Ersten Staatsprüfung treten.

8.1.6. Curricula, spezifische Kompetenzen, Spezialisierung

In der Lehrerausbildung entsprechen die verschiedenen Lehrerberufe den in Kapitel 4, 5 und 10 beschriebenen Schulstufen und Schularten in den Ländern. Angesichts der Vielzahl der Bezeichnungen, die sich daraus für die Lehrämter ergeben, hat sich die Kultusministerkonferenz aus Gründen der Übersichtlichkeit auf folgende sechs Lehramtstypen verständigt:

- | | |
|-------|---|
| Typ 1 | Lehrämter der Grundschule bzw. Primarstufe |
| Typ 2 | Übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I |
| Typ 3 | Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I |

Typ 4	Lehrämter für die Sekundarstufe II [allgemein bildende Fächer] oder für das Gymnasium
Typ 5	Lehrämter für die Sekundarstufe II [berufliche Fächer] oder für die beruflichen Schulen
Typ 6	Sonderpädagogische Lehrämter.

In allen Ländern gliedert sich die Ausbildung in ein Studium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule und eine pädagogisch-praktische Ausbildung [Vorbereitungsdienst]. Der erste Ausbildungsabschnitt umfasst

- einen fachwissenschaftlichen Teil [einschließlich Fachdidaktik] mit dem Studium von mindestens zwei Fächern/Fachrichtungen oder Fächergruppen;
- einen erziehungswissenschaftlichen Teil mit Studienverpflichtungen in Pädagogik und Psychologie; dazu kommen wahlweise noch weitere Bereiche [z. B. Philosophie, Gesellschaftswissenschaften/Politik, Theologie];
- studienbegleitende, z. T. mehrwöchige [Schul-]Praktika.

In die Ausbildung für Lehrkräfte sollen darüber hinaus auch sonderpädagogische Fragestellungen einbezogen werden. Dabei sind nach der Stellungnahme der Kultusministerkonferenz zur *Studienstrukturreform für die Lehrerausbildung* [Beschluss der Kultusministerkonferenz von 1995] sowie nach den Rahmenvereinbarungen über die Ausbildung und Prüfung für die sechs Lehramtstypen [Beschlüsse der Kultusministerkonferenz von 1994, 1995 sowie 1997] für die beiden erstgenannten Teile bestimmte Mindestnormen in Form von Regelstudienzeiten und Semesterwochenstunden vorgesehen.

Hochschulstudium

Nachfolgend werden für die sechs Lehramtstypen charakteristische Elemente der Studiengänge in generalisierter Form beschrieben. Einzelheiten sind in Studienordnungen bzw. staatlichen Ausbildungsordnungen und Prüfungsordnungen geregelt. Diese enthalten Bestimmungen insbesondere über

- die Fächer/Fachrichtungen und ihre Kombinationen, die für das jeweilige Lehramt gewählt werden können;
- Umfang und Inhalte des Studiums in den einzelnen Fächern/Fachrichtungen einschließlich erziehungswissenschaftlicher und fachdidaktischer Studienfächer;
- die Art der Leistungsnachweise während des Studiums, Art und Umfang der einzelnen Teilprüfungen und die Modalitäten der Bewertung.

Lehramtstyp 1: Lehrämter der Grundschule bzw. Primarstufe

Die Ausbildung für ein Lehramt dieses Typs erfolgt durch ein 7-semesteriges Studium mit einem Studienvolumen von etwa 120 Semesterwochenstunden, welches erziehungswissenschaftlichen und schulpraktischen Anteilen einen besonderen Platz zuweist. Es umfasst das Studium eines Wahl- oder Schwerpunktfaches sowie das Studium der Didaktik der Grundschule bzw. Primarstufe. Alternativ kann für das Lehramt der Grundschule bzw. Primarstufe ein Studium von Lernbereichen oder eines oder mehrerer Fächer bei angemessener Verknüpfung mit fachdidaktischen Fragestellungen absolviert

werden. Wahlmöglichkeiten und Schwerpunktsetzungen sind je nach Land unterschiedlich geregelt.

Zum erziehungswissenschaftlichen Grundstudium gehören Allgemeine Pädagogik und Schulpädagogik sowie Psychologie; zwischen Philosophie und Soziologie/Politologie oder Theologie bestehen unterschiedliche Wahlmöglichkeiten. Das Studium schließt mindestens ein mehrwöchiges Schulpraktikum ein. Es soll auch mindestens ein begleitetes didaktisches bzw. fachdidaktisches Praktikum umfassen. Außerschulische Praktika können die Ausbildung ergänzen.

Das Studium ist auf die wissenschaftlichen Kernbereiche der jeweils studierten Fächer bzw. Lernbereiche ausgerichtet und soll die Fähigkeit zur Durchdringung komplexer Sachverhalte und auch zu fachübergreifendem und interdisziplinärem Arbeiten entwickeln. Die Fächer Deutsch und Mathematik sowie der Bereich der musischen Fächer besitzen dabei in manchen Ländern eine Sonderstellung, die sich in [Mindest-]Studienverpflichtungen oder Pflichtbindungen niederschlägt.

Lehramtstyp 2: Übergreifende Lehramter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I

Die Ausbildung für ein hier eingruppiertes Lehramt entspricht weitgehend der für ein Lehramt des Typs 1. Je nach Land kann zugleich eine Lehramtsbefähigung für die Primarstufe wie auch für bestimmte Schularten der Sekundarstufe I oder für die gesamte Sekundarstufe I erworben werden. Das Studium der gewählten Unterrichtsfächer – auf wissenschaftlichem Niveau – ist teilweise auf die entsprechenden Schularten bzw. Schulstufen hin ausgerichtet.

Lehramtstyp 3: Lehramter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I

Die Ausbildungsgänge, die in Lehramtstyp 3 zusammengefasst sind, vermitteln eine Lehramtsbefähigung für die gesamte Sekundarstufe I oder für bestimmte Schularten der Sekundarstufe I. In der Regel ist ein 7- bis 9-semesteriges Studium mit einem Studienvolumen von etwa 120–160 Semesterwochenstunden von mindestens zwei Unterrichtsfächern bei angemessener Verknüpfung mit fachdidaktischen Fragestellungen und ein erziehungswissenschaftliches Begleitstudium zu absolvieren. Darüber hinaus ist die Teilnahme an mindestens einem mehrwöchigen Schulpraktikum erforderlich; es soll auch ein begleitetes didaktisches bzw. fachdidaktisches Praktikum umfassen. Außerschulische Praktika können die Ausbildung ergänzen.

Lehramtstyp 4: Lehramter für die Sekundarstufe II (allgemein bildende Fächer) oder für das Gymnasium

Die Ausbildung für ein Lehramt dieses Typs erfolgt durch ein in der Regel 9-semesteriges [bei einem künstlerischen Fach gelegentlich 12-semesteriges] Studium mit einem Studienvolumen von etwa 160 Semesterwochenstunden von mindestens zwei Unterrichtsfächern, wobei fachdidaktische Studien einzubeziehen sind. Das Studium ist auf die wissenschaftliche Breite der jeweils studierten Fächer ausgerichtet und soll die Fähigkeit zur Durchdringung komplexer Sachverhalte und auch zu fachübergreifendem und interdisziplinärem Arbeiten entwickeln. Das Studium schließt mindestens ein mehrwöchiges Schulpraktikum ein. Es soll auch mindestens ein begleitetes didaktisches

bzw. fachdidaktisches Praktikum umfassen. Außerschulische Praktika können die Ausbildung ergänzen.

Grundsätze zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Rahmenbestimmungen zu den Prüfungsanforderungen für fast alle Studiengebiete, die als Prüfungsfächer gewählt werden können, sind in Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz festgelegt. Darin sind relativ konkrete Anforderungsprofile vereinbart worden, die in die Prüfungsordnungen der Länder eingegangen sind.

Lehramtstyp 5: Lehrämter für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen

Die Ausbildung der Lehrkräfte mit einer Lehramtsbefähigung für Fachrichtungen des beruflichen Schulwesens zum Unterricht in Fachtheorie sowie allgemein bildenden Fächern erfolgt in der Regel durch ein 9-semesteriges Studium mit einem Studienvolumen von etwa 160 Semesterwochenstunden. Ferner ist eine fachpraktische Tätigkeit von mindestens 12-monatiger Dauer vorgeschrieben, die in Bezug auf die gewählte berufliche Fachrichtung einschlägig sein muss und bis zur Ersten Staatsprüfung abgeschlossen sein soll.

Nach einer Vereinbarung der Kultusministerkonferenz umfasst das Studium etwa zur Hälfte das vertiefte Studium einer beruflichen Fachrichtung. Die andere Hälfte umfasst das erziehungswissenschaftliche Studium und das Studium eines berufsfeldübergreifenden oder eines allgemein bildenden Unterrichtsfaches oder das Studium einer speziellen oder weiteren beruflichen oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung etwa im Verhältnis 3:5. Fachdidaktische Studien und Schulpraktika sind in das Studium einzubeziehen.

Die folgenden Fachrichtungen können als Studienfächer gewählt werden: Wirtschaft und Verwaltung, Metalltechnik, Elektrotechnik, Bautechnik, Holztechnik, Textiltechnik und Bekleidung, Chemie/Physik/Biologie [Verfahrenstechnik], Drucktechnik, Farbtechnik und Raumgestaltung, Gestaltungstechnik, Körperpflege, Gesundheit, Ernährung und Hauswirtschaft, Agrarwirtschaft, Sozialpädagogik, Pflege.

Lehramtstyp 6: Sonderpädagogische Lehrämter

Die Befähigung zu einem sonderpädagogischen Lehramt kann sowohl über das Bestehen der Ersten und Zweiten Staatsprüfung nach einer grundständigen Ausbildung als auch durch ein Zusatzstudium mit Staatsprüfung nach dem Erwerb der Befähigung für ein anderes Lehramt erworben werden. In den Ländern bestehen die beiden Ausbildungen nebeneinander oder als Alternativen.

Nach einer Vereinbarung der Kultusministerkonferenz beträgt die Regelstudienzeit für ein grundständiges Studium höchstens neun Semester mit einem Studienvolumen von höchstens 160 Semesterwochenstunden. Das Studium umfasst erziehungswissenschaftliche sowie fachwissenschaftliche Studien in mindestens einem Unterrichtsfach oder Lernbereich und in der Sonderpädagogik. Das Studium umfasst etwa zur einen Hälfte das Studium der Sonderpädagogik, zur anderen Hälfte das erziehungswissenschaftliche Studium und die unterrichtsfachlichen Studien etwa im Verhältnis 2:3. Didaktische Studien und Praktika sind integraler Bestandteil des Studiums.

Es sollen zwei sonderpädagogische Fachrichtungen gewählt werden. Nach der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz gehören zu den sonderpädagogischen Fachrichtungen:

- Blindenpädagogik,
- Gehörlosenpädagogik,
- Geistigbehindertenpädagogik,
- Körperbehindertenpädagogik,
- Lernbehindertenpädagogik,
- Schwerhörigenpädagogik,
- Sehbehindertenpädagogik,
- Sprachbehindertenpädagogik,
- Verhaltensgestörtenpädagogik.

Die Gewichtung im Studium und in der Prüfung kann unterschiedlich sein.

Vorbereitungsdienst

Für alle Lehrämter folgt dem Studium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule als zweiter Ausbildungsabschnitt der Vorbereitungsdienst. In der Regel von zweijähriger Dauer und je nach Land und Lehramtstyp mit besonderer Akzentsetzung, besteht er aus Hospitationen, angeleitetem und selbstständigem Unterricht an Ausbildungsschulen sowie einem pädagogischen und fachdidaktischen Teil an Seminaren, wo die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen aufgearbeitet und vertieft werden.

Eine Verkürzung des Vorbereitungsdienstes auf 18 Monate, zum Teil durch Anrechnung von Praxissemestern, sonstigen schulpraktischen Studien usw. bis auf 12 Monate, wird derzeit in einigen Ländern durchgeführt.

8.1.7. Leistungsbeurteilung, Abschlüsse

Wie in allen Studiengängen sind auch in den Lehramtsstudiengängen im Laufe des Studiums Leistungsnachweise zu erbringen und Zwischenprüfungen abzulegen. Einzelheiten regeln die Studienordnungen und Prüfungsordnungen. Die Lehramtsstudiengänge schließen mit der Ersten Staatsprüfung ab, die ein Anrecht auf Übernahme in den staatlichen Vorbereitungsdienst begründet

Die Durchführung der Ersten Staatsprüfung obliegt den staatlichen Prüfungsämtern, die den für das Schulwesen zuständigen Ministerien zugeordnet sind. Die Prüfung besteht in der Regel aus

- einer wissenschaftlichen Hausarbeit im ersten oder zweiten Unterrichtsfach bzw. in Erziehungswissenschaft;
- einer fachwissenschaftlichen [unter Umständen auch fachdidaktischen] schriftlichen und mündlichen Prüfung in den Unterrichtsfächern;
- einer Prüfung in Erziehungswissenschaften;
- ggf. einer praktischen Prüfung in musischen oder technischen Fächern und Sport.

Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Zweiten Staatsprüfung ab. Diese ist Voraussetzung, nicht aber Garantie für eine endgültige Anstellung in einem Lehramt. Sie ist

vor einem staatlichen Prüfungsamt oder einer staatlichen Prüfungskommission abzulegen und besteht in der Regel aus vier Teilen:

- einer schriftlichen Hausarbeit aus dem Gebiet der Pädagogik, der Pädagogischen Psychologie oder der Didaktik eines der Unterrichtsfächer;
- einer unterrichtspraktischen Prüfung mit Lehrproben in den gewählten Fächern;
- einer Prüfung über Grundfragen der Pädagogik, des Schul- und Beamtenrechts, der Schulverwaltung und ggf. über soziologische Aspekte der Schulbildung;
- einer Prüfung über didaktische und methodische Fragen der Unterrichtsfächer.

Nach der Zweiten Staatsprüfung besteht kein Rechtsanspruch auf Übernahme in den Schuldienst. Die Einstellung in ein Dauerbeschäftigungsverhältnis erfolgt im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens nach Kriterien der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung und nach Maßgabe des Bedarfs an Neueinstellungen. In einigen Ländern werden die freien Stellen mit einem entsprechenden Anforderungsprofil von den Schulen selbst ausgeschrieben. Lehrkräfte, die nicht berücksichtigt werden konnten, können sich für eine befristete Anstellung bewerben, z. B. im Falle von Mutterschutz, Erkrankung einer Lehrkraft oder von Elternzeit [siehe auch Kapitel 8.2.7.].

Bezüglich der Einführung der gestuften Studienstruktur mit Bachelor- und Masterstudienabschlüssen in der Lehrerbildung wird auf Kapitel 8.1.8. verwiesen. Hinsichtlich einer künftigen Evaluation der Lehramtsstudien und -prüfungen wird auf die entsprechenden Ausführungen in Kapitel 9.5.2.3. verwiesen.

8.1.8. Alternative Ausbildungswege

Bachelor- und Masterabschlüsse in der Lehrerbildung

In Zukunft soll bei der Neustrukturierung der Lehrerbildung die mit der Novelle des Hochschulrahmengesetzes [HRG - R108] 1998 in Deutschland eingeführte gestufte Studienstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen [BA/MA] Berücksichtigung finden. Die staatliche Verantwortung für die inhaltlichen Anforderungen der Lehrerbildung soll durch staatliche Abschlussprüfungen oder gleichwertige Maßnahmen gesichert werden. Eine entsprechende Ergänzung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen wird 2005 von der Kultusministerkonferenz erarbeitet. Die Entscheidung, ob die bisherige Studienstruktur mit dem Abschluss Staatsexamen erhalten bleibt oder ob eine Überführung in die gestufte Studienstruktur erfolgt, liegt bei den Ländern. Einige Länder streben ein modularisiertes Lehramtsstudium mit einer in Umfang und Gewicht reduzierten abschließenden Staatsprüfung an.

In mehreren Ländern werden gestufte Studienstrukturen in der Lehrerbildung erprobt bzw. sind bereits eingeführt worden. Die Abschlüsse dieser neuen Studiengänge in der Lehrerbildung werden von den Ländern gegenseitig anerkannt, sofern sie den von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Standards entsprechen.

Als Beispiel für die gestufte Studienstruktur in der Lehrerbildung sei auf das duale Studien- und Ausbildungskonzept des Landes Rheinland-Pfalz verwiesen, wonach ein revidiertes Modell der Lehrerausbildung fakultativ ab 2005 angeboten und bis zum Jahr 2008 flächendeckend eingeführt sein soll. Leitziele der Reform sind Professionalität der Lehrertätigkeit, Praxisbezug, Polyvalenz der Abschlüsse und Kürzung der Ge-

samtausbildungsdauer auf sechs Jahre für die Lehrämter des höheren Dienstes [Gymnasien, berufsbildende Schulen]. Das revidierte Modell umfasst sowohl die universitäre Ausbildung als auch den durch Anrechnung schulpraktischer Ausbildung auf zwölf Monate verkürzten Vorbereitungsdienst [duales Konzept]. Teile der schulpraktischen Ausbildung werden in das Studium integriert, wobei die Zeiteile für das fachwissenschaftliche Studium unverändert bleiben sollen. Dies wird ermöglicht durch eine konsekutive und modularisierte Studienstruktur: ein drei Jahre dauerndes Bachelorstudium mit schulartübergreifenden und schulartbezogenen Studieninhalten in zwei relevanten Fachwissenschaften und in Bildungswissenschaften. Aufbauend auf dieses Bachelorstudium wird ein schulartspezifisches Masterstudium angeboten. Es dauert ein Jahr für die Lehrämter an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen, 1,5 Jahre für das Lehramt an Sonderschulen und zwei Jahre für das Lehramt an Gymnasien und berufsbildenden Schulen. Entsprechend den Bestrebungen zur Internationalisierung von Studienabschlüssen erhalten die Studierenden mit diesen akademischen Abschlüssen den *Bachelor of Arts* oder *Bachelor of Science* bzw. den *Master of Arts* oder den *Master of Science*. Verbunden mit diesen Graden wird ein *Diploma Supplement* ausgestellt, dem Einzelheiten über die jeweiligen Studienschwerpunkte bzw. Angaben zu den Schularten zu entnehmen sind, in denen unterrichtet werden kann. Neben den akademischen Abschlüssen sind weiterhin zwei Staatsexamina vorgesehen. Die im Rahmen des Masterabschlusses erbrachten Leistungen werden als Bestandteil der weiterhin geforderten Ersten Staatsprüfung anerkannt.

Seiteneinsteiger

Unbeschadet der in allen Ländern vertretenen Auffassung, dass die Einstellung von grundständig ausgebildeten Lehrkräften Vorrang haben müsse, wird zur kurzfristigen Bedarfsdeckung in Mangelbereichen eine Öffnung für qualifizierte Seiteneinsteiger für notwendig erachtet [2004 handelte es sich bei 4,4 % aller Einstellungen in den öffentlichen Schuldienst um Seiteneinsteiger]. Die einzelnen Länder sehen hier unterschiedliche, auf ihre jeweils besondere Bedarfslage ausgerichtete und teilweise auch befristete Regelungen vor. Es kann sich dabei im Einzelnen z. B. um Direkteinstellungen [vorzugsweise im beruflichen Schulwesen] mit bzw. ohne berufsbegleitende pädagogische Ausbildung handeln oder um die Zulassung zum Vorbereitungsdienst der Inhaber von Diplom- und Magisterabschlüssen. Die im Zuge berufsbegleitender Qualifizierungsmaßnahmen vergebenen Abschlüsse bzw. die laufbahnrechtliche Stellung der sie erwerbenden Personen ist allerdings unterschiedlich, d. h. sie gelten zunächst in dem Land, in dem sie erworben wurden.

8.2. Beschäftigungsbedingungen der Lehrkräfte

8.2.1. Geschichtlicher Überblick

Bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts war die gesellschaftliche Situation der Lehrkräfte an Volksschulen durch geringe öffentliche Wertschätzung und schlechte Einkommensverhältnisse gekennzeichnet. In ihrer Tätigkeit unterstanden sie der Aufsicht von Geistlichen. Sie mussten auch diverse kirchliche und kommunale Nebenämter übernehmen. Bezahlt wurden sie von den Gemeinden mit großen Unterschieden von Ort zu Ort. Die meisten Lehrkräfte unterrichteten an einklassigen Landschulen mit 80 und mehr Kindern. Die materielle Situation der Lehrkräfte an Gymnasien war zwar wesent-

lich günstiger, die Bezahlung aber regional uneinheitlich und für städtische Beamte geringer als für Staatsbeamte. Erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts erreichten sie die lang erkämpfte besoldungsrechtliche Gleichstellung mit den Beamten des höheren Dienstes und erhielten die Amtsbezeichnung *Studienrat*.

In der Weimarer Republik war die soziale Lage der Lehrerschaft durch ökonomische Krisen gekennzeichnet [mit Einkommenseinbußen, ja Besoldungskürzungen und hoher Lehrerarbeitslosigkeit]. Mit dem Reichsbesoldungsgesetz von 1920 wurde eine gewisse Vereinheitlichung der Bezahlung der Lehrkräfte erreicht [allerdings mit deutlichem Unterschied zwischen Lehrkräften an Volksschulen und Gymnasien].

Nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten kam es zu zahlreichen politisch motivierten Entlassungen und Neubesetzungen. Die verschiedenen Lehrerverbände wurden – teils gegen ihren Widerstand – im nationalsozialistischen Lehrerverband zusammengefasst, der insbesondere die ideologische Schulung der Lehrkräfte übernahm. Neben der parteipolitischen Indoktrinierung waren die Arbeitsbedingungen der Lehrkräfte unter der nationalsozialistischen Regierung von einer weiteren Verschlechterung ihrer ökonomischen Situation geprägt.

Ab 1950 trat in der Bundesrepublik Deutschland eine Verbesserung der materiellen Lage der Lehrkräfte ein. Dabei verbesserte sich vor allem die Einstufung der Lehrkräfte an Volksschulen. Erst 1971 wurde das Besoldungsrecht bundesweit vereinheitlicht. Der Anreiz der höheren Gehälter half den Lehrkräftemangel der 60er Jahre zu beheben, dem allerdings in den 80er Jahren ein Bewerberüberhang folgte.

In den westdeutschen Ländern ist die Beschäftigung von Lehrkräften im Beamtenverhältnis der Regelfall; in den ostdeutschen Ländern dagegen sind die Lehrkräfte überwiegend im Angestelltenverhältnis tätig. Da die meisten Lehrkräfte in Deutschland als Beamte tätig sind [2004 lag der Anteil der Lehrkräfte und anderer Beschäftigter im schulischen Bereich bei 74,6 %] und sich diese Situation in den kommenden Jahren nicht gravierend ändern wird, bezieht sich die nachfolgende Darstellung schwerpunktmäßig auf diese Personengruppe [siehe auch Kapitel 8.2.6.].

8.2.2. Gegenwärtige Reformdebatte

Seit den 60er Jahren steht dem erhöhten Einstellungsbedarf an Lehrkräften, insbesondere in den westdeutschen Ländern, eine unzureichende Zahl von Bewerbern gegenüber, die jedoch nach Fächern und Schulart unterschiedlich ist [vgl. Kapitel 8.2.4.]. Da im Bereich der beruflichen Schulen ein besonders hoher Einstellungsbedarf besteht, wurde im Internet ein Informationsangebot zur Anwerbung von Berufsschullehrern eingerichtet [www.karriere-mit-zukunft.de].

Demoskopische Umfragen belegen zudem, dass der Lehrerberuf einen starken Imageverlust erlitten hat. Dem wirken die Länder z. B. mit besonderen Werbemaßnahmen wie dem Abbau von Mobilitätsbeschränkungen zwischen den Ländern und Nachqualifizierungsprogrammen für bestimmte Fächer entgegen. Von November 2003 bis Februar 2004 führte die Kultusministerkonferenz die Imagekampagne für den Lehrerberuf „Bildung – unser Ticket in die Zukunft“ durch.

Außerdem wird diskutiert, ob die Lehrkräfte weiterhin vorwiegend den Beamtenstatus erhalten sollen, oder ob es nicht grundsätzlich sinnvoller wäre, sie im Angestelltenverhältnis zu beschäftigen. Dadurch jedoch würde mit der Arbeitsplatzsicherheit durch den

Beamtenstatus ein wesentliches Merkmal der Attraktivität des Lehrerberufs aufgehoben.

8.2.3. Spezifischer rechtlicher Rahmen

Die Rechtsstellung der beamteten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen ist durch die Beamtengesetze [R30-45] der Länder geregelt, die sich an den Bestimmungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes [R10] orientieren. Bestimmungen zu Gehältern und Ruhegehältern der Lehrkräfte finden sich im Bundesbesoldungsgesetz [R7] und im Beamtenversorgungsgesetz [R9] des Bundes. Die Rechtsstellung der angestellten Lehrkräfte richtet sich nach dem allgemeinen Arbeitsrecht sowie tarifvertraglichen Regelungen.

Bund und Länder können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung eigene Regelungen zur Gewährung von Leistungsstufen, -prämien und -zulagen treffen. Einzelne Bereiche des Dienst- und Arbeitsverhältnisses der Lehrkräfte [z. B. Pflichtstunden und Entlastungen] und Laufbahnangelegenheiten [Einstellung, Versetzung, Abordnung, Beförderung] werden auf der Ebene der Länder durch Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften der Kultusministerien geregelt. Eine Zusammenstellung der Regelungen der Länder ist über die Internet-Seite der Kultusministerkonferenz zugänglich [www.kmk.org/doku/home.htm].

8.2.4. Bedarfsplanung

Der Lehrereinstellungsbedarf in Deutschland kann in den kommenden Jahren voraussichtlich nicht gedeckt werden. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass es zu einer großen Anzahl von Austritten aus dem Schuldienst durch Pensionierung kommen wird, der eine zu geringe Zahl von Studienanfängern mit angestrebter Lehramtsprüfung gegenübersteht. Die Länder haben zum Teil schon seit Jahren Maßnahmen ergriffen, um den, je nach Fächern und Schularten unterschiedlichen, Lehrkräftebedarf zu decken. Hierzu gehören in erster Linie:

- Werbemaßnahmen zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst und Einstellungsangebote für Absolventen des Vorbereitungsdienstes
- Nach- und Weiterqualifizierung für Lehrkräfte zum Einsatz in Mangelfächern
- erweiterte Einstellungstermine zum Vorbereitungsdienst
- Maßnahmen zur Erleichterung der räumlichen Mobilität von Lehrkräften
- Maßnahmen für Seiteneinsteiger
- Optimierung der Einstellungsverfahren
- Erhöhung der Kapazitäten bei den Studienseminaren
- Öffnung des Vorbereitungsdienstes für andere Hochschulabschlüsse

Im Jahre 2003 veröffentlichte die Kultusministerkonferenz die Publikation *Lehrereinstellungsbedarf und -angebot in der Bundesrepublik Deutschland*, in der eine Abschätzung des Lehrereinstellungsbedarfs mit einer Vorausberechnung des Angebots an Absolventen der Zweiten Staatsprüfungen der verschiedenen Lehrämter verbunden wird. Damit sollen auf der einen Seite konkrete Aussagen zur Deckung des sich abzeichnenden Lehrkräftebedarfs formuliert werden und auf der anderen Seite den Studienberechtigten und Studierenden Hinweise auf ihre Beschäftigungschancen gegeben werden. Die Modellrechnung betrifft die Jahre 2002 bis 2015.

Für die sechs Lehramtstypen ergeben sich aus der Studie sehr unterschiedliche Ergebnisse. Für die Lehrämter der Grundschule bzw. des Primarbereichs und die Lehrämter des Sekundarbereichs II [allgemein bildende Fächer] oder des Gymnasiums sowie für die sonderpädagogischen Lehrämter werden voraussichtlich genügend Lehrkräfte zur Verfügung stehen. Bei den übrigen Lehrämtern ist ein mehr oder weniger deutlicher Einstellungsbedarf zu erwarten: Für die Lehrämter des Sekundarbereichs II [berufliche Fächer] oder der beruflichen Schulen wird der Einstellungsbedarf im betrachteten Zeitraum voraussichtlich nur zu 65 % gedeckt werden können. Bei den Lehrämtern für alle oder einzelne Schulen des Sekundarbereichs I wird der Bedarf im genannten Zeitraum voraussichtlich sogar nur zu 60 % gedeckt werden können.

8.2.5. Zugang zum Beruf

8.2.5.1. Primar- und Sekundarbereich

Nach erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes können sich die Lehrkräfte für die Einstellung in ein Dauerbeschäftigungsverhältnis an öffentlichen Schulen bewerben. Je nach Land ist die Bewerbung an das Kultusministerium oder die jeweils zuständige Schulaufsichtsbehörde zu richten. Über die Einstellung wird entsprechend den zur Verfügung stehenden Stellen zentral nach Kriterien der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung entschieden. In einigen Ländern wird daneben ein Teil der Stellen auf das Profil einer bestimmten Schule hin gesondert ausgeschrieben und die jeweilige Schule bei der Auswahl der Bewerber beteiligt. In diesem Verfahren sind die Bewerbungen z. T. direkt an die jeweilige Schule zu richten; die Einstellung erfolgt jedoch nicht von der Schule selbst, sondern durch das Kultusministerium bzw. die ihm nachgeordnete Schulbehörde. Erfolgreiche Bewerber werden in der Regel zu Beamten auf Probe ernannt. Die Probezeit, die für Lehrkräfte 2,5 Jahre [gehobener Dienst] oder drei Jahre [höherer Dienst] beträgt und unter bestimmten Voraussetzungen abgekürzt oder verlängert [max. fünf Jahre] werden kann, dient der weiteren Überprüfung der Bewerber im Hinblick auf eine Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Für Lehrkräfte, die in ein Angestelltenverhältnis übernommen werden, gilt eine Probezeit von sechs Monaten.

8.2.5.2. Tertiärer Bereich

Lehrpersonal an Hochschulen und Berufsakademien

Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal der HOCHSCHULEN besteht insbesondere aus:

- Hochschullehrern;
- wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Lehrkräften für besondere Aufgaben.

Die Hochschullehrer [Professorinnen/Professoren und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren] nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Weiterbildung in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbstständig wahr.

Wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Hochschulen obliegen wissenschaftliche Dienstleistungen. Hierzu gehört u. a., den Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen. Wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern kann in besonders begründeten Fällen auch die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden.

Soweit überwiegend eine Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse erforderlich ist, kann diese den hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden.

Das Lehrpersonal für die Ausbildung an BERUFSAKADEMIEN, das an den Studienakademien tätig ist, besteht aus haupt- und nebenberuflichen Lehrkräften. Die nebenberuflich an der Berufsakademie tätigen Lehrbeauftragten sollen gemäß den Berufsakademiegesetzen der Länder [RI12, RI25, RI30, RI40, RI43, RI47, RI50] aus dem Bereich der Hochschulen, der Schulen, der Wirtschaft, der freien Berufe, der Sozialeinrichtungen und der Verwaltung gewonnen werden.

Einstellungsvoraussetzungen

Einstellungsvoraussetzungen für PROFESSORINNEN UND PROFESSOREN an Hochschulen sind im Wesentlichen

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
- pädagogische Eignung,
- besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und

darüber hinaus je nach den Anforderungen der Stelle

- zusätzliche wissenschaftliche Leistungen oder zusätzliche künstlerische Leistungen
- besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mehrjährigen beruflichen Praxis.

Einstellungsvoraussetzungen für JUNIORPROFESSORINNEN UND JUNIORPROFESSOREN sind im Wesentlichen:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium
- pädagogische Eignung
- besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität der Promotion nachgewiesen wird.

Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftlicher Mitarbeiter erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre, im Bereich der Medizin nicht mehr als neun Jahre betragen haben.

Einstellungsvoraussetzung für WISSENSCHAFTLICHE MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER ist grundsätzlich ein abgeschlossenes Hochschulstudium.

LEHRKRÄFTE FÜR BESONDERE AUFGABEN müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrer nicht erfüllen.

Für das hauptberufliche Personal an den staatlichen Berufsakademien in Baden-Württemberg, Thüringen und Sachsen gelten die gleichen Qualifikationsvoraussetzungen wie für die Berufung von Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen. Der Anteil der Lehre, der von den hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll mindestens 40 Prozent betragen. Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, können sie Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden.

8.2.6. Beruflicher Status

8.2.6.1. Primar- und Sekundarbereich

Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in den westdeutschen Ländern sind in der Regel Beamte und zwar im Dienst der Länder. Innerhalb des Berufsbeamtentums werden im Lehrerbereich die Laufbahnen dem gehobenen und dem höheren Dienst zugeordnet. Nach den Eingangssämtern der jeweiligen Lehrämter gehören danach die Lehrkräfte an Grundschulen und Hauptschulen sowie an Realschulen zur Laufbahn des gehobenen Dienstes, während die Lehrkräfte an Gymnasien und beruflichen Schulen in der Regel dem höheren Dienst zugeordnet sind. Für die Sonderschulen ist dies je nach Land unterschiedlich. Nachdem ein Lehrer in der Probezeit [je nach Laufbahn 2,5 bis drei Jahre] den Nachweis seiner Eignung und Befähigung erbracht hat, erfolgt seine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Die Lehrkräfte in den ostdeutschen Ländern sind – mit Ausnahme der Länder Berlin und Brandenburg – zum überwiegenden Teil im Angestelltenverhältnis tätig. Für die Lehrkräfte mit einer Lehrerausbildung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik [DDR] war die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf der Grundlage des Einigungsvertrags und landesrechtlicher Bestimmungen jedoch auch möglich. Zur Klärung der besoldungsrechtlichen Einstufung der Lehrkräfte mit einer Ausbildung nach dem Recht der DDR hat die Kultusministerkonferenz im Mai 1993 eine Vereinbarung zur *Anerkennung und Zuordnung der Lehrerausbildungsgänge der ehemaligen DDR zu herkömmlichen Laufbahnen* beschlossen. Die Vereinbarung hat dazu beigetragen, dass in den meisten ostdeutschen Ländern Regelungen erarbeitet wurden, die die Übernahme der Lehrkräfte in ein Beamtenverhältnis und in das Besoldungssystem der westdeutschen Länder ermöglichen können.

Auch in den westdeutschen Ländern werden Lehrer auf der Grundlage befristeter oder unbefristeter Arbeitsverträge zum Teil im Angestelltenverhältnis beschäftigt. Es kann für den Fall der Vertretung beurlaubter oder erkrankter Lehrkräfte sowie bei fehlenden Voraussetzungen für eine Übernahme ins Beamtenverhältnis Anwendung finden. Das Arbeitsverhältnis zwischen Lehrer und Arbeitgeber wird nach 15-jähriger Dauer unkündbar, sofern der Lehrer ein Mindestalter von 40 Jahren erreicht hat.

8.2.6.2. Tertiärer Bereich

Für HOCHSCHULLEHRER [Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren] gelten im Hinblick auf den beruflichen Status folgende Bestimmungen:

Professorinnen und Professoren werden in der Regel von dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium des jeweiligen Landes in ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder auf Lebenszeit berufen. Sie können aber auch im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden.

Für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ist ein zweiphasiges Dienstverhältnis vorgesehen, das insgesamt nicht mehr als sechs Jahre betragen soll. Entsprechend den landesspezifischen Regelungen kann die erste Phase bis zu vier Jahre dauern. Eine Verlängerung für die zweite Phase soll erfolgen, wenn der Juniorprofessor sich als Hochschullehrer bewährt hat. Anderenfalls kann das Dienstverhältnis um bis zu einem Jahr verlängert werden. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden zu Beamten auf Zeit ernannt oder in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt.

WISSENSCHAFTLICHE UND KÜNSTLERISCHE MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER werden ebenfalls befristet oder unbefristet als Beamte oder Angestellte beschäftigt.

8.2.7. Vertretungsmaßnahmen

Zur Deckung des Vertretungsbedarfs kann der Schulleiter zunächst auf vorhandenes Lehrpersonal zurückgreifen. Die Lehrkräfte sind nach den geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen zu einer vorübergehenden und zunächst unentgeltlichen Mehrarbeit verpflichtet. Wird die von den Ländern festgelegte Pflichtstundenzahl um mehr als drei Unterrichtsstunden monatlich überschritten, so kann eine Vergütung für die Mehrarbeit gewährt werden. Die Mehrarbeitsvergütung für die einzelne Unterrichtsstunde ist durch eine Verordnung des Bundes für die Beamten bundeseinheitlich geregelt.

Für die längerfristige Vertretung von Lehrkräften im Falle von Mutterschutz oder sich über Monate erstreckender Erkrankung eines Lehrers können auch Lehrkräfte auf der Grundlage von befristeten Arbeitsverträgen eingestellt werden. Eine weitere Maßnahme zur Vertretung von Lehrkräften kann in der vorübergehenden Zusammenlegung von Klassenverbänden und Kursen bestehen, die jedoch nur im Ausnahmefall möglich ist. Die Zeitdauer der Zusammenlegung ist in den einzelnen Länder unterschiedlich geregelt.

8.2.8. Unterstützungsangebote für Lehrkräfte

Die Gestaltung der Berufseingangsphase war eines der zentralen Themen der *Gemischten Kommission Lehrerbildung*. Ihren Empfehlungen aus dem Jahr 1999 zufolge soll sich die Personaleinsatzplanung für junge Lehrkräfte an der schrittweisen Entfaltung der beruflichen Kompetenz orientieren sowie ein Unterstützungssystem für die Berufseingangsphase mit einer hierauf abgestimmten Fortbildung eingerichtet werden. In der Mehrzahl der Länder werden derzeit Konzepte zur Gestaltung der Berufseingangsphase erarbeitet bzw. sind bereits umgesetzt. Im Falle von didaktisch-methodischen Schwierigkeiten haben insbesondere die Berufsanfänger die Möglichkeit, die Ausbilder an den Studienseminaren [vgl. Kapitel 8.1.4.] oder Mitarbeiter der Lehrerfortbildung um Beratung zu bitten.

Bei Problemen in der Zusammenarbeit mit Kollegen und Schülerinnen und Schülern können sich alle Lehrkräfte zunächst an die Schulleitung wenden. Bei Schwierigkeiten mit anderen Kollegen kann auch der jeweils für die Schule zuständige Personalrat angerufen werden. In Fällen eines Konflikts mit Schülern besteht neben der Beratung mit der Schulleitung die Möglichkeit, den Elternbeirat der Schule oder die untere Schulauf-

sicht [Schulrat, Schulamtsdirektor] einzuschalten. Die zuletzt genannte Möglichkeit besteht auch dann, wenn Probleme mit Kollegen nicht auf der Ebene der Schule gelöst werden können. Bei persönlichkeitsbedingten Schwierigkeiten mit Kollegen bzw. Schülern oder bei den Auswirkungen eines „Burnout-Syndroms“ kann der Schulpsychologe hinzugezogen werden.

8.2.9. Beurteilung von Lehrkräften

Bei bestimmten in Aussicht genommenen Veränderungen im Beamtenverhältnis, z. B. vor einer Beförderung, werden die Lehrkräfte beurteilt [Anlassbeurteilung]. Eignung, Befähigung und fachliche Leistung des Lehrers sind mindestens vor Ablauf der Probezeit dienstlich zu beurteilen. In manchen Ländern werden die Lehrkräfte nicht nur vor Veränderungen im Beamtenverhältnis, sondern in einem regelmäßigen Rhythmus beurteilt. Für die Beurteilung der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen haben die Kultusminister Richtlinien herausgegeben, die Zuständigkeiten, Anlass und Zeitpunkt für Lehrerbeurteilungen sowie deren Form und weitere Behandlung festlegen. Eine Beurteilung muss hiernach die Beurteilungsgrundlage [z. B. Gespräch mit dem Lehrer, Leistungsbericht des Schulleiters, Unterrichtsbesuch] und die Beurteilungsmerkmale [Fachkenntnisse, Leistung als Lehrer, dienstliches Verhalten] angeben. Neben dem Gesamturteil über die bisherigen fachlichen Leistungen ist die Beurteilung mit einem Vorschlag für die weitere dienstliche Verwendung abzuschließen. Angestellte Lehrkräfte werden nicht regelmäßig beurteilt, da hierfür keine Rechtsgrundlage vorliegt.

8.2.10. Lehrerfortbildung und Lehrerweiterbildung

8.2.10.1. Lehrerfortbildung und Lehrerweiterbildung im Primar- und Sekundarbereich

Geschichtlicher Überblick

Die Fortbildung der Lehrkräfte hat in Deutschland eine lange Tradition. Bereits im 19. Jahrhundert machten es sich die Lehrervereine und Universitäten zur Aufgabe, die pädagogischen und fachlichen Kenntnisse der Lehrkräfte zu vertiefen und der gesellschaftlichen Entwicklung anzupassen. Eine der Zielsetzungen war schon damals, die Lehrkräfte [insbesondere an den Volksschulen] für andere Schularten und höhere Ämter zu qualifizieren. Der Staat machte sich die Lehrerfortbildung erst im 20. Jahrhundert zur Aufgabe, dabei stand sie in der nationalsozialistischen Zeit und in der Deutschen Demokratischen Republik [DDR] auch im Dienste von Ideologien.

Mit zunehmender Selbstständigkeit und Eigenverantwortung der Schulen und den verstärkten Bemühungen um Unterrichtsqualität und innere Schulentwicklung ist in den vergangenen Jahren der Bedarf an Fortbildungsveranstaltungen gestiegen; dazu wurde das Angebot an zentraler und dezentraler Fortbildung erhöht.

1999 hat die *Gemischte Kommission Lehrerbildung* in ihrem Abschlussbericht zu Perspektiven der Lehrerbildung in Deutschland empfohlen, dem kontinuierlichen beruflichen Weiterlernen der Lehrkräfte größeres Gewicht beizumessen. Die Bedeutung der Lehrerfortbildung wurde im Oktober 2000 auch in einer gemeinsamen Erklärung der Kultusministerkonferenz und der Bildungs- und Lehrgewerkschaften zu den Aufgaben von Lehrkräften heute bekräftigt. Derzeit werden in vielen Ländern insbesondere

im Hinblick auf diagnostische und methodische Kompetenz Fortbildungsmaßnahmen zur Verbesserung der Professionalität der Lehrertätigkeit eingerichtet und angeboten. Im Jahre 2004 hat die Kultusministerkonferenz Standards für die Lehrerbildung verabschiedet [vgl. Kapitel 9.5.2.3.]. Die Standards beziehen sich auf Kompetenzen in den Bildungswissenschaften, die auch Ziele des lebenslangen Lernens im Lehrerberuf und damit der Fort- und Weiterbildung sind. In den ostdeutschen Ländern spielt die Fort- und Weiterbildung eine besonders wichtige Rolle, da dort aufgrund der seit 2001 rückläufigen Schülerzahlen weitaus weniger neu ausgebildete Lehrkräfte eingestellt werden können als in den westdeutschen Ländern, und ein besonderer Bedarf an Nachqualifizierung für bestimmte Fächer und Lehrämter besteht.

Rechtliche Grundlagen

Die Ziele der Lehrerfortbildung sind in der Mehrzahl der Länder gesetzlich festgelegt, und zwar in den Gesetzen [R72, R74, R76, R79, R83, R85, R91, R99] und Rechtsverordnungen zur Lehrerbildung oder in den Schulgesetzen [R69, R71, R73, R75, R77, R80, R82, R84, R86, R88, R93, R95, R101, R103-105] der Länder. Weitere Einzelheiten über die Träger der Lehrerfortbildung, über Anmeldung, Zulassung und Beurlaubung bei der Teilnahme an Veranstaltungen sind durch Erlasse geregelt. Einige Länder haben auch die grundsätzlichen Ziele und Aufgaben der Lehrerfortbildung in Erlassen oder Bekanntmachungen formuliert und nicht gesetzlich festgelegt. Die Pflicht der Lehrkräfte zur Fortbildung ist in allen Ländern ausdrücklich durch Gesetz oder Rechtsverordnung statuiert. Dem steht die Pflicht des Dienstherrn [in der Regel des Kultusministeriums] gegenüber, für geeignete Bildungsmaßnahmen zu sorgen.

Zuständigkeit für die berufsbegleitende Fortbildung

Die Fortbildung der Lehrkräfte fällt – ebenso wie die Ausbildung – in die Zuständigkeit der Länder. In den Ländern ist das jeweilige Kultusministerium verantwortlich für die Lehrerfortbildung, da es oberste Schulaufsichtsbehörde und in der Regel Dienstherr der Lehrkräfte ist.

Einrichtungen der Lehrerfortbildung und -weiterbildung

Die staatliche Lehrerfortbildung ist in den Ländern organisatorisch in eine zentrale, regionale und örtliche Ebene gegliedert. Darüber hinaus findet sie auch als schulinterne Fortbildung oder in Form eines angeleiteten Selbststudiums statt.

Für die Organisation der zentralen Lehrerfortbildung haben alle Länder staatliche Institute der Lehrerfortbildung geschaffen, die als unselbstständige Einrichtungen der Länder den Kultusministerien nachgeordnet sind. Die zentralen Einrichtungen der Lehrerfortbildung [ein bestimmtes Land kann mehrere zentrale Einrichtungen besitzen] werden als staatliche Akademie, Landesinstitut oder wissenschaftliches Institut für Lehrerfortbildung bezeichnet.

Die Lehrerfortbildung auf regionaler Ebene wird je nach Land unterschiedlich von den Landesinstituten und ihren Außenstellen sowie von den mittleren und unteren Schulaufsichtsbehörden durchgeführt.

Für die Organisation der Fortbildung auf lokaler Ebene sind in der Regel die unteren Schulaufsichtsbehörden [Schulämter] zuständig.

Die schulinterne Lehrerfortbildung wird von den Schulen in eigener Verantwortung für das Lehrerkollegium oder Teile des Lehrerkollegiums durchgeführt.

Soweit die Landesinstitute für Lehrerfortbildung landesweit zuständig sind, besteht keine Notwendigkeit zur Abgrenzung von Kompetenzen. Ansonsten erfolgt in den Ländern in der Regel eine Abstimmung zwischen den Angeboten der zentralen und regionalen Lehrerfortbildung, z. B. in der Form von regelmäßigen Dienstbesprechungen oder Fachtagungen. Auf diese Weise wird die Lehrerfortbildung in einem Kooperationsverbund durchgeführt.

Die schulinterne Lehrerfortbildung wird im Wesentlichen von der einzelnen Schule organisiert, wobei sie bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung in einigen Ländern von den Lehrerfortbildungseinrichtungen oder von Beratern aus den Schulaufsichtsbehörden unterstützt werden kann. In einigen Ländern werden die Inhalte und Termine der schulinternen Veranstaltungen dem Kultusministerium angezeigt, in anderen Ländern bieten die Landesinstitute in Zusammenarbeit mit den Schulaufsichtsbehörden auch schulinterne Fortbildungsveranstaltungen an.

Bildungsmaßnahmen werden auch von kirchlichen und freien Trägern [z. B. ausländische Kulturinstitute, Vereinigungen Schule und Wirtschaft] angeboten. In einigen Ländern bedürfen diese einer Anerkennung durch die Schulaufsichtsbehörden. Universitäten und gleichgestellte Hochschulen haben Aufbaustudiengänge [mit Abschluss] sowie Ergänzungs- und Weiterbildungsstudien für Lehrkräfte eingerichtet. Das Institutionenverzeichnis im Anhang der Darstellung enthält eine Übersicht, der die Einrichtungen für Lehrerfortbildung und -weiterbildung der Länder zu entnehmen sind.

Zulassungsbedingungen

Die Zugangskriterien zu den Veranstaltungen der Lehrerfortbildung sind im jeweiligen Veranstaltungsprogramm ausgewiesen, das regelmäßig vom Kultusministerium oder von den Lehrerfortbildungseinrichtungen bzw. anderen Veranstaltern der Lehrerfortbildung herausgegeben wird. Meist werden die Veranstaltungen auf zentraler, regionaler und örtlicher Ebene für bestimmte Adressatengruppen angeboten [z. B. Lehrkräfte bestimmter Schularten oder Schulstufen, Lehrkräfte mit der Lehramtsbefähigung für bestimmte Fächer oder Lehrkräfte aus einer bestimmten Region].

Jeder Lehrer, der die formalen Zulassungskriterien erfüllt, kann grundsätzlich an den Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen, wenn die Teilnahme von dienstlichem Nutzen ist und wenn dienstliche Interessen der Teilnahme nicht entgegenstehen. Zur Teilnahme an den Kursen der Lehrerfortbildung werden die Lehrkräfte gegebenenfalls unter Fortzahlung ihrer Bezüge vom Unterricht freigestellt. Die Verfahren der Anmeldung, der Dienstbefreiung und der Genehmigung der Teilnahme sind in den Ländern unterschiedlich geregelt. Wenn die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen in die Unterrichtszeit fällt, ist in allen Ländern ein Antrag auf Dienstbefreiung zu stellen. Die Dienstbefreiung wird in der Regel vom Schulleiter bzw. von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde erteilt.

Teilweise melden sich die Teilnehmer direkt bei dem Veranstalter der Fortbildung an, teilweise erfolgt die Anmeldung auf dem Dienstweg, d. h. über den Schulleiter und die Schulaufsichtsbehörde. Auch die Auswahl der Teilnehmer erfolgt je nach Land in unterschiedlicher Weise; teilweise wählt die Schulaufsichtsbehörde die Teilnehmer aus [z. T. unter Beteiligung des Personalrates]. Die Auswahl durch die Aufsichtsbehörde schließt

in diesem Fall eine Dienstbefreiung ein. Je nach Land kann die Auswahl auch durch den Veranstalter [z. B. die zentrale Lehrerfortbildungseinrichtung] nach einem abgestimmten Kriterienkatalog erfolgen.

Zielsetzungen und Inhalte der Fort- und Weiterbildung

Lehrerfortbildung

Die Lehrerfortbildung dient der Erhaltung und Erweiterung der beruflichen Kompetenz der Lehrkräfte. Sie trägt dazu bei, dass die Lehrkräfte den aktuellen Anforderungen ihres Lehramtes entsprechen und den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule erfüllen können. Durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen wird das für die Berufsausübung erforderliche Wissen und Können der Lehrkräfte im pädagogischen, psychologischen, didaktischen und fachwissenschaftlichen Bereich vertieft und erweitert. Der kontinuierlichen Fortbildung der Sonderschullehrer wird, vor allem im Zusammenhang mit der Integration Behinderter in allgemeinen Schulen, große Bedeutung beigemessen.

In der Lehrerfortbildung ist das Themenspektrum außerordentlich breit gefächert. Die Inhalte können auf Schulfächer, Schularten oder Erziehungs- und Unterrichtsziele bezogen sein. Gegenstand sind allgemein- und schulpädagogische Themen, fachdidaktische und fachwissenschaftliche Veranstaltungen, Veranstaltungen in bestimmten aktuellen Schwerpunktthemen [z. B. interkulturelles Lernen oder neue Technologien] und Einführungen in neue Lehrpläne. Viele Fortbildungsmaßnahmen dienen der besseren Verzahnung von vorschulischem Bereich und Grundschule mit dem Ziel einer frühzeitigen Einschulung. Insbesondere bei der zentralen Lehrerfortbildung richten sich viele Fortbildungsveranstaltungen an Schulleiter, Beratungslehrer, Fachseminarleiter und auch Schulaufsichtsbeamte. Zur Hauptzielgruppe der zentralen Lehrerfortbildung gehören in einigen Ländern die Fachberater, die selbst Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte organisieren und durchführen.

Zur weiteren Entwicklung in diesem Bereich hat die *Gemischte Kommission Lehrerbildung* der Kultusministerkonferenz die folgenden Grundsätze formuliert, die zugleich die Probleme andeuten, die mit der Durchführung und Umsetzung von Fortbildungsveranstaltungen verbunden sind:

- Die institutionalisierte Lehrerfortbildung wird nur als ein Teil des allgemeinen und durchgängigen „Lernens im Beruf“ angesehen. Die Maßnahmen sollen darauf gerichtet sein, selbst Impulse zu vermitteln, individuell oder innerhalb von Lehrerkollegien das Weiterlernen im Beruf als selbstverständliches Element der Berufsarbeit zu verwirklichen.
- Die Intensivierung von Fortbildung soll nicht zu vermehrtem Unterrichtsausfall führen. Von Lehrkräften kann daher aus der Sicht der Kommission gefordert werden, dass sie während der unterrichtsfreien Zeit auch Fortbildungsangebote wahrnehmen.
- Darüber hinaus erscheint es besonders wichtig, den punktuellen und individuellen Charakter von Lehrerfortbildung zu überwinden, um weitgehender als bisher auch die Ebene des Handelns im Klassenzimmer zu erreichen.
- Bei der Frage nach der Freiwilligkeit bzw. dem Pflichtcharakter von Fortbildung ist aus der Sicht der Kommission von zentraler Bedeutung, die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen nicht mehr als individuelle Entscheidung zu verstehen, sondern als

Beitrag zur Entwicklung der Einzelschule bzw. als Teil von Personalentwicklung innerhalb der einzelnen Schule.

Lehrerweiterbildung

Von der Lehrerfortbildung ist die Weiterbildung abzugrenzen, die die Lehrkräfte befähigen soll, ihre Lehrtätigkeit in einem weiteren Unterrichtsfach oder in einer zusätzlichen Fachrichtung auszuüben. Sie bietet außerdem die Möglichkeit, die Befähigung für ein weiteres Lehramt zu erwerben. Manche Weiterbildungsmaßnahmen dienen auch der Vorbereitung auf besondere Aufgaben [z. B. Tätigkeit als Beratungslehrer].

Die Weiterbildung erstreckt sich meist über einen längeren Zeitraum und umfasst Einzelveranstaltungen im Umfang von mehreren Wochenstunden und ggf. zusätzliche Kompaktveranstaltungen. Für die Dauer der Maßnahme erhalten die Teilnehmer Dienstbefreiung oder eine Ermäßigung ihrer wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung im Umfang von mehreren Stunden, vorausgesetzt die Schulaufsichtsbehörde stellt einen Bedarf für die betreffende Weiterbildung fest.

Die Bildungsmaßnahmen werden von den Hochschulen oder den Lehrerfortbildungseinrichtungen durchgeführt. Zulassung, Stundenumfang, Leistungsnachweise und Abschlussprüfung regeln die Kultusministerien.

Organisationsformen

Die Lehrerfortbildungsveranstaltungen finden meist in Form von Seminaren statt. Daneben gibt es Arbeitsgemeinschaften, Tagungen, Studienfahrten und Kolloquien. Lehrerfortbildung wird auch als Fernunterricht angeboten.

Die schulinterne Fortbildung findet meist nachmittags oder abends statt. Es werden jedoch auch ganztägige Veranstaltungen im zeitlichen Umfang von einem halben bis zu mehreren Tagen pro Schuljahr angeboten. Die regionalen Veranstaltungen können als eintägige Veranstaltung oder als Serie von ganztägigen bzw. Nachmittags- und Abendveranstaltungen einmal oder mehrmals wöchentlich angeboten werden. Die zentralen Fortbildungsveranstaltungen dauern meist 2,5 bis fünf Tage.

Leistungsbeurteilung und Zeugnisse

Eine Beurteilung der Lehrkräfte, die an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen, findet in der Regel nicht statt. In einigen Ländern und für bestimmte Fortbildungsveranstaltungen werden jedoch Zertifikate ausgestellt, die zu den Personalakten zu nehmen sind.

Die Teilnahme an Veranstaltungen der Lehrerfortbildung hat keine Auswirkungen auf Beurteilung und Bezahlung der Lehrkräfte. Sie kann sich jedoch insofern indirekt auswirken, als bei Bewerbungen um Funktionsstellen [z. B. als Schulleiter] die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen positiv bewertet wird.

Maßnahmen der Lehrerweiterbildung werden, vor allem wenn sie in Form eines Hochschulstudiums stattgefunden haben, mit einer Erweiterungsprüfung zur Ersten Staatsprüfung abgeschlossen, die von den staatlichen Prüfungsämtern abgenommen wird. Unterhalb dieser Ebene gibt es Weiterbildungsmaßnahmen, die zu einer Unterrichtserlaubnis führen, d. h. der Berechtigung, Unterricht im entsprechenden Fach und der entsprechenden Schulart zu erteilen.

Fort- und Weiterbildung und Berufsperspektiven

Die Lehrerfortbildung, mehr noch die Lehrerweiterbildung, eröffnet in manchen Fällen neue Berufsperspektiven: Unterricht in einem anderen Fach, ein neues Amt, evtl. eine Beförderung. Am Status des Lehrers, der ohnehin bereits im Beruf steht, ändert sich jedoch nichts. Bewerbern für ein Lehramt steht es frei, durch ein weiteres Hochschulstudium und eine Erweiterungsprüfung die Chancen auf eine Anstellung zu verbessern.

8.2.10.2. Fort- und Weiterbildung des Lehrpersonals im tertiären Bereich

Hochschullehrer und wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können in bestimmten Zeitabständen in der Regel für die Dauer eines Semesters zum Zwecke der eigenen Forschung und Weiterbildung beurlaubt werden. Im Übrigen ist die Lehrverpflichtung der Hochschullehrer so bemessen, dass ihnen noch genügend Zeit zur Forschung, für die Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie für die wissenschaftliche Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium bleibt. Insoweit erfolgt die Weiterbildung des Personals an den Hochschulen im unmittelbaren Zusammenhang mit der beruflichen Aufgabenstellung.

Einige Hochschulen bieten Weiterbildungsveranstaltungen auf dem Gebiet der Hochschuldidaktik für Lehrpersonal an. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist freiwillig.

8.2.11. Gehalt

8.2.11.1. Primar- und Sekundarbereich

Als Beamte sind die Lehrkräfte – je nach Ausbildungsgang – in die Laufbahngruppen des gehobenen oder des höheren Dienstes eingestuft.

Die Lehrkräfte werden nach dem Studium und dem Vorbereitungsdienst in der Regel in ein Amt der Besoldungsgruppen A 12 oder A 13 des Bundesbesoldungsgesetzes [R7] eingewiesen. Am Beispiel der in Kapitel 8.1.6. beschriebenen Lehrämter wird im Folgenden die generelle Zuordnung zu den Besoldungsgruppen mit den Beförderungsmöglichkeiten erläutert:

• Lehrkräfte an Grundschulen		A 12	
• Lehrkräfte an Hauptschulen		A 12	
• Lehrkräfte an Realschulen		A 13	
• Lehrkräfte an Sonderschulen		A 13	
• Lehrkräfte an Gymnasien	Studienrat	A 13	[mit Stellenzulage]
mit Beförderungsmöglichkeit zum:	Oberstudienrat	A 14	
	Studiendirektor	A 15	
• Lehrkräfte an beruflichen Schulen	Studienrat	A 13	[mit Stellenzulage]
mit Beförderungsmöglichkeit zum:	Oberstudienrat	A 14	
	Studiendirektor	A 15	

Wie in Kapitel 8.1.6. beschrieben, gibt es in einigen Ländern Lehrer, die nicht schulartbezogen, sondern mit einem stufenbezogenen Schwerpunkt [Primarstufe, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II] ausgebildet werden. Nach einer Neufassung des Bundesbesoldungs-

gesetzes vom September 1994 ist die Besoldung dieser Stufenlehrer auch bundeseinheitlich geregelt worden:

- Lehrkräfte mit der Befähigung für ein Lehramt der Primarstufe A 12
- Lehrkräfte mit der Befähigung für ein Lehramt der Sekundarstufe I

Eingangsammt	A 12
Beförderungsammt	A 13
- Lehrkräfte mit der Befähigung für ein Lehramt der Sekundarstufe II

Studienrat	A 13	[mit Stellenzulage]
mit Beförderungsmöglichkeit zum: Oberstudienrat	A 14	
Studiendirektor	A 15	

Die Einstufung der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen im Beamtenverhältnis ist grundsätzlich bundeseinheitlich durch das Bundesbesoldungsgesetz geregelt. Es gibt jedoch einige Lehrämter, deren Besoldung nach Landesrecht geregelt ist [z. B. die sonderpädagogischen Lehrämter und die Einstufung der Leiter von Gesamtschulen]. Für die Vergütung von Lehrkräften im Angestelltenverhältnis gelten in den westdeutschen Ländern die Regelungen des Bundes-Angestelltentarifvertrags [BAT] und in den ostdeutschen Ländern der BAT-Ost. Für die Eingruppierung der angestellten Lehrkräfte in die verschiedenen Vergütungsgruppen des BAT gelten die besonderen *Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder*. Beamtete Lehrkräfte in den ostdeutschen Ländern unterliegen der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung [R8], die noch bis Ende 2009 in Kraft ist.

Die Besoldung der beamteten Lehrkräfte besteht aus einem Grundgehalt, dem Familienzuschlag und Zulagen. Das Grundgehalt richtet sich nach der Besoldungsgruppe und der Besoldungsstufe [bis zu 12]. Bei der Übernahme in das Beamtenverhältnis richtet sich die Besoldungsstufe zunächst nach dem Lebensalter; Zeiten der Ausbildung werden pauschal berücksichtigt. Zu Beginn des Beamtenverhältnisses erfolgt in der Regel eine Einstufung in die Besoldungsstufen 3-5. Zunächst steigt der Lehrer nach jeweils zwei Jahren, später nach jeweils drei bzw. vier Jahren in die nächsthöhere Besoldungsstufe auf. Seit 1997 sieht das Bundesbesoldungsgesetz vor, neben dem Dienstalter auch die Leistung des Lehrers beim Aufstieg in die nächsthöhere Besoldungsstufe zu berücksichtigen. Die letzte Besoldungsstufe wird damit je nach der Festsetzung des Besoldungsdienstalters zu Beginn des Beamtenverhältnisses zwischen dem 50. und 55. Lebensjahr erreicht.

Der Familienzuschlag richtet sich nach der Besoldungsgruppe und den Familienverhältnissen des Beamten. Entsprechend den Familienverhältnissen rangieren verheiratete und verwitwete Beamte ohne Kind in Stufe 1, verheiratete und verwitwete Beamte mit einem Kind in Stufe 2 des Familienzuschlags. Ledige Beamte mit einem Kind erhalten den Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 1 und Stufe 2 des Familienzuschlags. Für jedes weitere Kind erhöht sich der Familienzuschlag bei allen Beamten um einen festgesetzten Betrag.

Für herausgehobene Funktionen, z. B. in Gremien oder Kollegialorganen, können Zulagen gewährt werden.

Zur Besoldung gehört ferner eine so genannte jährliche Sonderzahlung, deren Höhe Bund und Länder von 2003 an durch Gesetzesänderungen für ihren jeweiligen Bereich regeln können. Die Sonderzahlung wird monatlich oder jährlich ausgezahlt und darf die Bezüge eines Monats nicht übersteigen. Zusätzlich zur jährlichen Sonderzahlung kann für jedes Kind ein Sonderbetrag bis zur Höhe von 25,56 Euro gewährt werden sowie eine zusätzliche Zahlung bis zur Höhe von 255,56 Euro für die Besoldungsgruppen der Lehrer. In der Regel beträgt die Sonderzahlung im Jahre 2004 je nach Landesgesetzgebung zwischen 35 % und 65 % eines Monatsgehaltes.

Von den sich ergebenden Bruttogehältern für die Beamten werden Steuern, aber nicht wie bei Angestellten Sozialabgaben [Rentenversicherung, Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung] abgezogen. Die Abzüge für die Rentenversicherung und die Arbeitslosenversicherung entfallen wegen des Beamtenstatus, nach dem der Beamte Anspruch auf ein Ruhegeld hat. Die Beiträge zur Krankenversicherung können nur im Einzelfall angegeben werden, da die Höhe der Beiträge für die in der Regel private Krankenversicherung unterschiedlich ist. Der Abschluss einer Krankenversicherung ist den Beamten freigestellt und ergänzt die Beihilfeleistungen, die der Dienstherr seinen Beamten zur Absicherung im Krankheitsfall gewährt.

Die Besoldung der beamteten Lehrkräfte wird der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Gesetz regelmäßig angepasst. Die Tarifabschlüsse für die Arbeiter und Angestellten des öffentlichen Dienstes sind dabei grundsätzlicher Maßstab.

Zur Veranschaulichung sollen im Folgenden das Einstiegs- und Endeinkommen in Höhe des Bruttomonats- bzw. Bruttojahresgehalts eines Lehrers an Grundschulen, eines Lehrers an Realschulen und eines Lehrers an Gymnasien nach dem Stand vom 1. August 2004 beispielhaft berechnet werden. Bei der Berechnung des Bruttojahresgehaltes konnte die jährliche Sonderzahlung nicht berücksichtigt werden, da ihre Höhe nach Ländern unterschiedlich ist. In den Beispielen wird davon ausgegangen, dass die Lehrer kinderlos und unverheiratet sind und somit keinen Anspruch auf Familienzuschlag und Sonderbeträge für Kinder haben. Die folgenden Angaben gelten nicht für die Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis, deren Vergütung sich an den *Richtlinien für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder* orientiert. Die Vergütung der Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis ist jedoch in ihrer Größenordnung vergleichbar mit der Besoldung der verbeamteten Lehrkräfte; aufgrund der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse in den ostdeutschen Ländern beträgt das Gehalt der angestellten Lehrkräfte dort 92,5 Prozent der in den westdeutschen Ländern gezahlten Summe.

Beispiel 1 – Lehrer an einer Grundschule (Besoldungsgruppe A 12)

- a) Der Lehrer an Grundschulen ist 28 Jahre alt [Besoldungsstufe 4]. Sein Bruttomonatsgehalt setzt sich im Jahr 2004 folgendermaßen zusammen:
- | | |
|---|---------------|
| Besoldungsgruppe A 12 [Besoldungsstufe 4] | 2.690,81 Euro |
|---|---------------|

Das jährliche Bruttogehalt umfasst 12 mal 2.690,81 Euro = 32.289,72 Euro plus jährliche Sonderzahlung.

b) Der Lehrer an Grundschulen ist 65 Jahre alt [Besoldungsstufe 12]. Das monatliche Bruttogehalt setzt sich folgendermaßen zusammen:

Besoldungsgruppe A 12 [Besoldungsstufe 12] 3.522,25 Euro

Das jährliche Bruttogehalt beträgt 12 mal 3.522,25 = 42.267,00 Euro plus jährliche Sonderzahlung.

Beispiel 2 – Lehrer an Realschulen (Besoldungsgruppe A 13)

a) Der Lehrer an Realschulen ist 29 Jahre alt [Besoldungsstufe 5]. Sein Bruttomonatsgehalt setzt sich folgendermaßen zusammen:

Besoldungsgruppe A 13 [Besoldungsstufe 5] 3.164,50 Euro

Das jährliche Bruttogehalt umfasst 12 mal 3.164,50 Euro = 37.974,00 Euro plus jährliche Sonderzahlung.

b) Der Lehrer an Realschulen ist 65 Jahre alt [Besoldungsstufe 12]. Das monatliche Bruttogehalt setzt sich folgendermaßen zusammen:

Besoldungsgruppe A 13 [Besoldungsstufe 12] 3.920,58 Euro

Das jährliche Bruttogehalt beträgt 12 mal 3.920,58 Euro = 47.046,96 Euro plus jährliche Sonderzahlung.

Beispiel 3 – Lehrer an Gymnasien (Studienrat – Besoldungsgruppe A 13 + Stellenzulage)

a) Der Studienrat ist 30 Jahre alt [Besoldungsstufe 5]. Das monatliche Bruttogehalt setzt sich folgendermaßen zusammen:

Besoldungsgruppe A 13 [Besoldungsstufe 5] 3.164,50 Euro

Allgemeine Stellenzulage — 71,22 Euro

3.235,72 Euro

Das jährliche Bruttogehalt beträgt 12 mal 3.235,72 Euro = 38.828,64 Euro plus jährliche Sonderzahlung.

b) Der Studienrat ist zum Oberstudienrat befördert worden. Er ist 65 Jahre alt. Das monatliche Bruttogehalt setzt sich folgendermaßen zusammen:

Besoldungsgruppe A 14 [Besoldungsstufe 12] 4.346,50 Euro

Das jährliche Bruttogehalt beträgt 12 mal 4.346,50 Euro = 52.158,00 Euro plus jährliche Sonderzahlung.

8.2.11.2. Hochschulbereich

Im Rahmen der allgemeinen Reform des Hochschuldienstrechts mit dem Ziel der Stärkung der Leistungs- und Innovationsfähigkeit des deutschen Wissenschafts- und Forschungssystems und seiner internationalen Wettbewerbsfähigkeit wurde 2002 das Gesetz zur Reform der Professorenbesoldung [R109] verabschiedet. Durch dieses Gesetz wurde ein stärker leistungsorientiertes und wettbewerbsförderndes Besoldungssystem eingeführt.

Professorinnen und Professoren erhalten künftig ein Grundgehalt und werden auch nach Leistung bezahlt. Die zwei Besoldungsgruppen W 2 und W 3 gelten für die Professorinnen und Professoren an allen Hochschulen. Neu eingeführt wird die Juniorprofessur mit der Besoldungsgruppe W 1. In allen drei Besoldungsgruppen gibt es feste Grundgehälter. Diese belaufen sich nach dem Stand vom 1. August 2004 auf:

- Besoldungsgruppe W 1
Juniorprofessorin/Juniorprofessor 3.405,34 Euro
- Besoldungsgruppe W 2
Professorin/Professor 3.890,03 Euro
- Besoldungsgruppe W 3
Professorin/Professor 4.723,61 Euro

Das Grundgehalt der Professorinnen und Professoren in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 ist nicht gleichzusetzen mit dem Anfangsgehalt. Das Gehalt besteht hier aus dem Grundgehalt und einem individuell mit der Hochschule vereinbarten variablen Gehaltsbestandteil, der aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen, für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung sowie für die Wahrnehmung von Funktionen im Rahmen der Hochschulsebstverwaltung vergeben werden kann [variable Leistungsbezüge]. Die Zuordnung der Ämter der Professorinnen und Professoren nach Besoldungsgruppe W 2 und W 3 wird durch Landesrecht geregelt. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren erhalten, wenn sie sich als Hochschullehrer bewährt haben, ab dem Zeitpunkt der ersten Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von monatlich 260 Euro.

Bereits tätige Professorinnen und Professoren können entscheiden, ob sie in das neue System wechseln oder in dem alten Besoldungssystem bleiben wollen.

8.2.12. Arbeitszeit und Urlaub

8.2.12.1. Primar- und Sekundarbereich

Arbeitszeit

Die Arbeitszeit der Lehrkräfte entfällt auf Unterrichtsstunden [Pflichtstunden] und sonstige Aufgaben, die mit dem Lehrerberuf verbunden sind und durchaus zeit- und arbeitsintensiv sind [u. a. Vorbereitung und Nachbereitung des Unterrichts, Korrekturen, Teilnahme an Konferenzen, Durchführung von Schulwanderungen sowie von Elternsprechtagen].

Die Zahl der Pflichtstunden, die von Lehrkräften zu erteilen sind, ist von Schulart zu Schulart, aber auch in den einzelnen Ländern unterschiedlich. Eine Pflichtstunde umfasst in der Regel 45 Minuten. Die folgenden Angaben für das Schuljahr 2004/2005 beschränken sich exemplarisch auf die Schularten, die in der Mehrzahl der Länder angeboten werden:

- Grundschule: 27 bis 29 Wochenstunden
- Hauptschule: 26 bis 28 Wochenstunden
- Realschule: 25 bis 29 Wochenstunden

- Gymnasium: 25 bis 28 Wochenstunden
- Gesamtschule: 25 bis 27 Wochenstunden
- Sonderschule: 25 bis 32 Wochenstunden
- Berufliche Schulen: 25 bis 30 Wochenstunden

Die Lehrerpflichtstunden variieren darüber hinaus nach Lehramtsbefähigung und Unterrichtsfächern [z. B. höhere Unterrichtsverpflichtung in musischen und praktischen Fächern]. Ferner haben die Lehrkräfte Anspruch auf eine Ermäßigung dieser Pflichtstunden für die Wahrnehmung von Funktionen [z. B. bei Schulleitern und stellvertretenden Schulleitern im Hinblick auf die Erfüllung von Verwaltungsaufgaben]. Außerdem erfolgt eine Ermäßigung der Pflichtstunden für Sonderaufgaben und besondere außerunterrichtliche Belastung [z. B. Aufgaben in der Lehrerausbildung, Aufstellung von Stunden- und Vertretungsplänen, Verwaltung von Lehrer- bzw. Schülerbüchereien, Mitarbeit in der Schülervertretung als Vertrauens- oder Verbindungslehrer] sowie eine altersbedingte Ermäßigung von ein bis zwei Wochenstunden frühestens ab dem 55. Lebensjahr. Angesichts der Sparmaßnahmen in den öffentlichen Haushalten, die Neueinstellungen von Lehrkräften nur in begrenztem Umfang zulassen, sind fast alle westdeutschen Länder dazu übergegangen, die Zahl der Pflichtstunden anzuheben und die der Ermäßigungsstunden herabzusetzen.

Aufgrund der aktuellen Schwankung der Schülerzahlen, der Verknappung öffentlicher Mittel, dem steigenden Durchschnittsalter der Lehrkräfte sowie neuer Aufgaben für die Schulen, wie z. B. dem Ausbau der Ganztagsbetreuung, haben einige Länder Planungsgruppen eingesetzt, die sich mit Alternativkonzepten zur Festlegung der Lehrerarbeitszeit befassen sollen. Mehrere Länder haben zwischenzeitlich besondere Arbeitszeitmodelle [Arbeitszeitkonten, Vorgriffsstundenmodell] eingeführt, durch die die Lehrerarbeitszeit den sich verändernden Schülerzahlen flexibel angepasst werden soll. Danach müssen die Lehrkräfte in einem mehrjährigen Zeitraum eine Stunde zusätzlichen Unterricht erteilen; um diese Stunde wird ihre Pflichtstundenzahl später für den gleichen Zeitraum verringert.

Urlaub

Der Anspruch auf Erholungsurlaub für beamtete Lehrkräfte bemisst sich nach allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften. Der Urlaub ist mit den Schulferien abgegolten. Ferienzeiten, die über den Urlaubsanspruch hinausgehen, dienen der Fort- und Weiterbildung, der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie der Wahrnehmung anderer dienstlicher Verpflichtungen, z. B. der organisatorischen Vorbereitung des neuen Schuljahrs sowie dem Ausgleich der in der Unterrichtszeit geleisteten Arbeitszeit, die über die im öffentlichen Dienst sonst übliche Arbeitszeit hinausgeht. Für angestellte Lehrkräfte gelten entsprechende tarifrechtliche Regelungen.

8.2.12.2. Tertiärer Bereich

Die Regellehrverpflichtungen des Lehrpersonals sind unterschiedlich hoch. Der Umfang der Lehrverpflichtungen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals wird in Lehrveranstaltungsstunden ausgedrückt. Jede Lehrveranstaltungsstunde umfasst mindestens 45 Minuten Unterrichtszeit pro Woche während der Vorlesungszeit des Semesters.

Nach einem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom Juni 2003 soll die Lehrverpflichtung an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen betragen:

- 8 Lehrveranstaltungsstunden für Professorinnen und Professoren,
- 4 Lehrveranstaltungsstunden für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in der ersten Anstellungsphase,
- 4-6 Lehrveranstaltungsstunden für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in der zweiten Anstellungsphase,
- höchstens 4 Lehrveranstaltungsstunden für Wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen im Beamtenverhältnis auf Zeit,
- höchstens 8 Lehrveranstaltungsstunden für Wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen im Beamtenverhältnis,
- 12-16 Lehrveranstaltungsstunden für Lehrkräfte für besondere Aufgaben.

Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen haben eine Regellehrverpflichtung von 18 Lehrveranstaltungsstunden. Für Kunsthochschulen sind nach Landesrecht abweichende Lehrverpflichtungen vorgesehen.

Bei der Übernahme bestimmter Funktionen und Aufgaben können die Lehrverpflichtungen ermäßigt werden, z. B. für die Wahrnehmung von Leitungsfunktionen innerhalb der Hochschule oder von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben an einer Fachhochschule. Zudem ist in gewissem Umfang eine zeitweilige Reduzierung der Lehrtätigkeit einzelner Lehrpersonen möglich, wenn ihre Lehrverpflichtungen in dieser Zeit durch andere Lehrpersonen erfüllt werden.

Der Umfang der Lehrverpflichtungen an Berufsakademien wird durch Rechtsverordnung bzw. Verwaltungsvorschrift des für Wissenschaft und Forschung zuständigen Ministeriums geregelt.

8.2.13. Beruflicher Aufstieg und Beförderung

Für die Beförderung sind allein Eignung, Befähigung sowie fachliche Leistung und nicht das Dienstalter maßgeblich [vgl. Kapitel 8.2.9.]. Beförderungssämter dürfen nach § 25 des Bundesbesoldungsgesetzes [R7] nur eingerichtet werden, wenn sie sich von den Ämtern der niedrigeren Besoldungsgruppe nach der Wertigkeit der zugeordneten Funktionen wesentlich abheben. Insofern können Personen in eine höhere Gruppe oder Gehaltsstufe grundsätzlich nicht ohne Änderungen in Bezug auf ihre Aufgaben oder ihre Stelle befördert werden.

Zu den Beförderungsmöglichkeiten für Lehrkräfte an allgemein bildenden Schulen und beruflichen Schulen wird auf Kapitel 8.2.II.I. verwiesen. Zudem besteht die Möglichkeit, sich um die Position eines Schulleiters zu bewerben oder bei entsprechender Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung als Schulaufsichtsbeamter tätig zu sein [siehe Kapitel 8.3. und 8.4.].

8.2.14. Versetzung und berufliche Mobilität

Ein beamteter Lehrer kann an eine andere Schule versetzt werden, wenn er es beantragt oder ein dienstliches Bedürfnis besteht. Ohne dessen Zustimmung ist die Versetzung nur zulässig, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit

demselben Endgrundgehalt ausgestattet ist. Das dienstliche Bedürfnis für die Versetzung kann durch die Zusammenlegung von Schulen oder die Reduzierung der Lehrerstellen wegen rückläufiger Schülerzahlen begründet sein, aber auch in der Person des Lehrers, z. B. bei Eignung für neue Aufgaben. Eine Versetzung ist auch dann erforderlich, wenn der Beamte nur auf diese Weise seinem Amt gemäß beschäftigt werden kann. Aus der Pflicht des Beamten gegenüber seinem Dienstherrn folgt, dass der Lehrer einer Versetzung Folge leisten muss, auch wenn sie seinen Wünschen nicht entspricht. Bei der Entscheidung muss die Schulbehörde allerdings schwerwiegende persönliche Umstände berücksichtigen, die der Versetzung entgegenstehen [z. B. hohes Alter, beeinträchtigte Gesundheit].

Lehrkräfte, die als Beamte in den Schuldienst eines anderen Landes innerhalb Deutschlands wechseln wollen, benötigen hierfür das Einverständnis des Kultusministeriums des abgebenden und des aufnehmenden Landes. Die Kultusministerkonferenz hat zuletzt in einer Vereinbarung vom Mai 2001 zwei Verfahren für die *Übernahme von Lehrkräften aus anderen Ländern* festgelegt. Ziel dieser Vereinbarung ist u. a. die Erhöhung der Mobilität der Lehrkräfte in Deutschland: Zum einen können Lehrkräfte sich nun jederzeit an Bewerbungsverfahren in einem anderen Land beteiligen. Daneben können sie sich im Rahmen des auch bisher schon angewandten Tauschverfahrens um eine Stelle in einem anderen Land bewerben. Bei diesem Verfahren übernimmt jedes Land grundsätzlich nur so viele Lehrkräfte, wie Stellen durch Abgabe von Lehrkräften in andere Länder freigemacht werden. Der Lehreraustausch dient vor allem – jedoch nicht ausschließlich – der Familienzusammenführung. Die Übernahme der Lehrkräfte findet grundsätzlich zum Schuljahrsbeginn, in Ausnahmefällen auch zum Beginn des Schulhalbjahres statt. Damit soll der Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf Unterrichtskontinuität gewahrt werden. Die gegenseitige Anerkennung der Lehrerausbildung in den einzelnen Ländern ist durch Beschlüsse der Kultusministerkonferenz zuletzt 1999 geregelt worden. Dabei wurde auch die Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Lehrbefähigungen, die vor der Vereinigung der beiden deutschen Staaten nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik [DDR] erworben wurden, neu gefasst. Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis sind nicht an die genannten Regeln gebunden; für sie gelten die vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen, wenn sie in den Schuldienst eines anderen Landes wechseln wollen.

8.2.15. Entlassung

Soweit ein beamteter Lehrer nicht selbst seine Entlassung verlangt, kann er nur unter außergewöhnlichen Umständen entlassen werden:

- wenn er die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften verliert;
- wenn er ohne Zustimmung des Dienstherrn seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland nimmt;
- wenn er sich weigert, den gesetzlich vorgeschriebenen Dienst zu leisten oder ein an dessen Stelle vorgeschriebenes Gelöbnis abzulegen;
- wenn er in einem ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichtes zu einer Freiheitsstrafe von einer bestimmten Dauer verurteilt wird.

Auch ein Disziplinarverfahren kann mit der Entfernung aus dem Dienst enden. In der Probezeit ist eine Entlassung möglich, wenn ein Lehrer sich nicht bewährt oder wenn er eine Handlung begeht, die bei einem Beamten auf Lebenszeit eine Disziplinarmaßnahme im Rahmen eines förmlichen Disziplinarverfahrens zur Folge hätte.

Angestellte Lehrkräfte können unter Einhaltung der vertraglich geregelten Kündigungsfristen ihre Tätigkeit beenden. Ihnen kann vom Arbeitgeber aus Gründen, die in ihrer Person oder ihrem Verhalten liegen, sowie aus anderen Gründen, beispielsweise einem Rückgang der Schülerzahlen, ebenfalls unter Einhaltung der Kündigungsfristen gekündigt werden. Die Dauer der Kündigungsfrist ist entsprechend der Dauer der Beschäftigungszeit gestaffelt.

8.2.16. Pensionierung

Der Eintritt in den Ruhestand erfolgt für Lehrkräfte mit dem Ende des Schuljahres bzw. Schulhalbjahres, das dem 65. Lebensjahr vorausgeht oder folgt. Ein vorzeitiger Eintritt in den Ruhestand ist auf Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit nach Vollendung des 65. Lebensjahres - für Schwerbehinderte nach Vollendung des 60. Lebensjahres - möglich.

Die Versorgung der Lehrkräfte im Beamtenverhältnis sowie von deren Hinterbliebenen richtet sich nach dem Beamtenversorgungsgesetz [Rg] und ist für alle Beamten einheitlich geregelt. Die Alters- und Hinterbliebenenversorgung wird so bemessen, dass sie der Bedeutung des Amtes entspricht und mit der Entwicklung der allgemeinen Lebensverhältnisse Schritt hält.

Voraussetzung für das Ruhegehalt der Beamten ist in der Regel eine Dienstzeit von wenigstens fünf Jahren. Eine Mindestdienstzeit wird jedoch nicht gefordert, wenn der Beamte z. B. durch Krankheit dienstunfähig geworden ist. Dem Ruhegehalt liegen als ruhegehaltfähige Dienstbezüge das Grundgehalt, der Familienzuschlag und ruhegehaltfähige Zulagen, die der Beamte zuletzt erhalten hat, zugrunde. Das Ruhegehalt beträgt für jedes Dienstjahr, das für das Ruhegehalt angerechnet wird, 1,8 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, jedoch mindestens 35 % und höchstens 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Die Altersversorgung der angestellten Lehrkräfte ist im Sechsten Buch des Sozialgesetzbuches [SGB VI] geregelt. Sie richtet sich nach der Dauer und Höhe der im Berufsleben eingezahlten Beiträge zur Rentenversicherung. Neben ihrer Altersrente erhalten angestellte Lehrkräfte eine zusätzliche Rente, die sich bis Ende 2000 an beamtenrechtlichen Grundsätzen orientierte und von den Ländern auch für ihre Angestellten übernommen wird. Ab 2001 wurde ein neues System der Altersversorgung für angestellte Lehrkräfte eingeführt, das sich an privatwirtschaftlichen Modellen orientiert.

8.3. Leitungspersonal im Schul- und Hochschulbereich

8.3.1. Einstellungsvoraussetzungen

Primar- und Sekundarbereich

Schulleiter müssen die Qualifikation für das Lehramt der jeweiligen Schulstufe mit vollständig abgeschlossener [d. h. mit Erster und Zweiter Staatsprüfung] Lehrerausbildung besitzen und einige Jahre Unterrichts- und Führungserfahrung nachweisen.

Hochschulbereich

Der Leiter einer Hochschule wird entweder aus dem Kreis der dieser Hochschule angehörenden Professorinnen und Professoren oder als Bewerber von außen gewählt. In letzterem Fall muss der Bewerber erfolgreich eine vier- bis fünfjährige Hochschulausbildung absolviert haben und eine mehrjährige Tätigkeit in verantwortlicher Position in Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege nachweisen können.

8.3.2. Beschäftigungsbedingungen

Primar- und Sekundarbereich

Der SCHULLEITER ist verantwortlich für die Personalführung, Verwaltung, den Schulhaushalt sowie für die Beurteilung von Lehrkräften, die Öffentlichkeitsarbeit der Schule und die Entwicklung des Schulprofils. Für die Wahrnehmung der Schulleitungsaufgaben erhalten die Schulleiter Pflichtstundenermäßigung [vgl. hierzu auch Kapitel 2.6.4.2.].

Die Besoldung der Schulleiter und stellvertretenden Schulleiter [Funktionsträger] ist an die Schülerzahlen der jeweiligen Schule gebunden. Dabei gilt im Grundsatz folgende Einstufung ab einer bestimmten Schülerzahl [mehr als 360 Schüler]:

- | | |
|--|----------------------|
| • stellvertr. Leiter/Leiter an Grundschulen | A 13/A 14 |
| • stellvertr. Leiter/Leiter an Hauptschulen | A 13/A 14 |
| • stellvertr. Leiter/Leiter an Realschulen | A 14 mit Zulage/A 15 |
| • stellvertr. Leiter/Leiter an Gymnasien | A 15 mit Zulage/A 16 |
| • stellvertr. Leiter/Leiter an beruflichen Schulen | A 15 mit Zulage/A 16 |

Hochschulbereich

Zu den Aufgaben des Leiters einer Hochschule gehören Verwaltung, Haushalt, Hochschulentwicklung, Studienentwicklung, Einleitung der Hochschulevaluation, Personalverwaltung und Öffentlichkeitsarbeit. Er vertritt die Hochschule nach außen. Wird er aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren ausgewählt, bleibt die Berechtigung zu Forschung und Lehre bestehen. Die Einstellung erfolgt durch das jeweilige Land als Beamter auf Zeit. Die offizielle Bezeichnung des Leiters der Hochschule ist, abhängig von den Gesetzen des jeweiligen Landes und der Grundordnung der Hochschule, entweder REKTOR oder PRÄSIDENT.

8.4. Personal im Bereich der Qualitätssicherung im Bildungswesen

8.4.1. Einstellungsvoraussetzungen

SCHULAUF SICHTSBEAMTE in den Kultusministerien und Schulaufsichtsbehörden der Länder auf mittlerer und unterer Ebene beaufsichtigen öffentliche Schulen des Primar- und Sekundarbereichs. Fachliche Schulaufsichtsbeamte müssen dieselben Qualifikationen wie Lehrkräfte der jeweiligen Schulstufe und mehrere Jahre Unterrichtstätigkeit vorweisen können. Zudem müssen sie grundsätzlich einige Jahre als Schulleiter oder stellvertretende Schulleiter oder in leitender Position in der Lehreraus- und -fortbildung gearbeitet haben.

8.4.2. Beschäftigungsbedingungen

Zu den Aufgaben der Schulaufsichtsbeamten gehört die Fachaufsicht über die Unterrichts- und Erziehungstätigkeit und die Dienstaufsicht über die Lehrkräfte und Schulleiter. Aufgabe der verwaltungsfachlichen Schulaufsichtsbeamten [in der Regel Juristen] ist die Rechtsaufsicht und Rechtmäßigkeitskontrolle der Verwaltung der äußeren Schulangelegenheiten durch den Schulträger [z. B. Einrichtung und Erhaltung von Schulgebäuden und Beschaffung von Lehrmitteln]. Schulaufsichtsbeamte an den staatlichen Schulämtern [untere Ebene] bzw. in den Bezirksregierungen [mittlere Ebene] sind Beamte des Landes [vgl. hierzu auch Kapitel 2.6.2. und 9.4.1.1.].

8.5. Personal im Bildungswesen, das für Unterstützungs- und Beratungsangebote zuständig ist

Neben den Lehrkräften eines Schülers sind die so genannten BERATUNGSLEHRER die Ansprechpartner, d. h. Lehrkräfte mit einer zusätzlichen Ausbildung in Pädagogik und Psychologie. Ihre Aufgaben umfassen grundsätzlich neben der Schullaufbahnberatung auch die individuelle Beratung von Schülerinnen und Schülern bei Lern- und Verhaltensauffälligkeiten und die allgemeine Beratung von Schülern und Lehrkräften. Beratung bei Schulschwierigkeiten ist entweder auf pädagogische Hilfe gerichtet oder sie wird im Zusammenwirken mit Schulpsychologen durchgeführt. Mit seinen gesamten Erfahrungen und Kenntnissen soll der Beratungslehrer der Schule insgesamt und auch einzelnen Lehrkräften zur Verfügung stehen. Notwendig ist eine enge Zusammenarbeit des Beratungslehrers mit anderen Stellen [z. B. dem Jugendamt].

Die Tätigkeit des SCHULPSYCHOLOGEN umfasst individuelle psychologische Hilfen sowie Schulberatung im Primar- und Sekundarbereich. Bewerber müssen entsprechend den Bestimmungen des jeweiligen Landes entweder den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums der Psychologie oder eine abgeschlossene Lehrerausbildung mit mindestens einjährigem Aufbaustudium der Psychologie sowie eine mehrjährige Tätigkeit in ihrem Beruf nachweisen. Nach der Einstellung in den sogenannten Schulpsychologischen Dienst ist der Schulpsychologe außerhalb der einzelnen Schulen tätig, in der Regel in einem der Schulaufsichtsbehörde unterstellten Beratungszentrum. Schulpsychologen sind Beamte des Landes [vgl. hierzu auch Kapitel 4.15.].

Die Studienberatung im Hochschulbereich wird von den Studienberatungsstellen und den Hochschullehrern wahrgenommen [vgl. Kapitel 6.16.1.]. Die Hochschulaufsicht liegt bei den für den Bereich Hochschule zuständigen Landesministerien [vgl. Kapitel 9.4.2.1.].

8.6. Sonstiges Personal im Bildungswesen

8.6.1. Sonstiges Personal im Elementarbereich

Das pädagogische Personal im Elementarbereich in Deutschland hat nicht die Ausbildung und den Status von Lehrkräften. Die pädagogischen Fachkräfte im Elementarbereich sind überwiegend staatlich anerkannte Erzieher/Erzieherinnen. Sie werden an Fachschulen für Sozialpädagogik ausgebildet, die nach der Internationalen Standardklassifikation für das Bildungswesen ISCED dem tertiären Bereich zugeordnet sind. Die Ausbildung umfasst zwei bis drei Jahre mit Unterricht in der Fachschule in Vollzeitform

und beruflicher Praxis in sozialpädagogischen Einrichtungen. Zugangsvoraussetzung für die Ausbildung ist ein Mittlerer Schulabschluss und eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer bzw. eine zweijährige berufliche Vorbildung, so dass der gesamte Ausbildungsweg für pädagogische Fachkräfte vier bis fünf Jahre dauert.

Derzeit werden in vielen Ländern Maßnahmen zur Verbesserung der Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte ergriffen. Im Rahmen des Beschlusses *Gemeinsamer Rahmen der Länder für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen* sollen die Vorgaben für die Bildung in den Kindertageseinrichtungen präzisiert werden. Dies betrifft besonders den Übergang vom Elementar- in den Primarbereich. Die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen und die Bildung in der Primarstufe sollen systematisch aufeinander bezogen sein. Schwerpunkte der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Ausbildung von pädagogischen Fachkräften sind in diesem Zusammenhang:

- die Neugestaltung der Ausbildung von pädagogischen Fachkräften unter besonderer Berücksichtigung frühkindlicher Entwicklungs-, Bildungs- und Lernprozesse und unter Berücksichtigung der Theorie-/Praxisanteile
- die intensivere Fortbildung pädagogischer Fachkräfte
- die verstärkte Kooperation der an Erziehung Beteiligten
- die Evaluierung vorhandener Fördermaßnahmen mit dem Ziel der Qualitätssicherung

Zudem soll eine intensivere Fortbildung in Fragen interkultureller Erziehung und Sprachförderung stattfinden.

Ein Teil des Personals [vor allem in den Leitungsfunktionen] hat einen Studienabschluss einer Fachhochschule als Sozialpädagoge. Die Ausbildung umfasst entweder drei Jahre Hochschulstudium und ein Jahr Berufspraktikum oder vier Jahre Hochschulstudium, in das zwei Praxissemester integriert sind.

Neben pädagogischen Fachkräften und Sozialpädagogen werden im Elementarbereich auch Hilfskräfte, insbesondere Kinderpflegerinnen, beschäftigt. Diese werden in den meisten Ländern in einem zweijährigen Bildungsgang an Berufsfachschulen ausgebildet.

Das Personal der Einrichtungen des Elementarbereichs steht bei den jeweiligen Trägern [Kommunen, kirchliche und freie Träger] in einem Beschäftigungsverhältnis als Angestellte. Zur Erweiterung der beruflichen Kompetenz, zur Bewältigung neuer Anforderungen im Beruf und zur Weiterqualifizierung und Spezialisierung werden auch für das pädagogische Fachpersonal vielfältige Möglichkeiten der Fortbildung angeboten.

8.6.2. Nicht-lehrendes Personal im Schulbereich

Nicht-lehrendes Personal im Schulbereich

An den allgemeinen Schulen wird nur in geringem Umfang nicht-lehrendes Personal beschäftigt [in der Regel Schulsekretär/-sekretärin und Hausmeister/Hausmeisterin], das in der Regel vom Schulträger eingestellt und bezahlt wird. Schulen mit einem Betreuungsangebot über den Unterricht hinaus und Ganztagschulen beschäftigen je nach Größe der Schule und Umfang der außerunterrichtlichen Aktivitäten pädagogische

Fachkräfte oder Sozialpädagogen und Honorarkräfte für die Beaufsichtigung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler [siehe Kapitel 4.9.3].

Personal zur sonderpädagogischen Förderung

Neben Sonderschullehrern ist weiteres Fachpersonal an Sonderschulen und bei integrativem Unterricht an allgemeinen Schulen tätig. Sozialpädagogen und pädagogische Fachkräfte übernehmen Übungen und musisch-technischen Unterricht nach Anweisung des Lehrers und sind für die Freizeitgestaltung verantwortlich [Sonderschulen sind häufig Ganztagschulen oder Internatsschulen]. Krankengymnasten, Logopäden und Beschäftigungstherapeuten werden therapeutisch tätig, bei Bedarf ist auch Krankenpflegepersonal vorhanden.

8.6.3. Ausbilder im dualen System der beruflichen Bildung

Im dualen System der beruflichen Bildung ist für die berufliche Qualifizierung der Auszubildenden unterschiedliches Personal zuständig: die Lehrkräfte in den Berufsschulen und die Ausbilderinnen und Ausbilder in den Betrieben. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die Ausbildung der betrieblichen Ausbilder/-innen, für die Berufsschullehrer wird auf Kapitel 8.1.6. verwiesen.

Rechtliche Grundlagen

Die Ausbildung der betrieblichen Ausbilderinnen und Ausbilder ist durch Bundesrecht geregelt. Nach den gesetzlichen Vorgaben [§20 Berufsbildungsgesetz - R64, §21 Handwerksordnung - R65] muss der Ausbilder persönlich und fachlich für die Ausbildung junger Menschen geeignet sein. Die fachliche Eignung wird durch den Berufsabschluss nachgewiesen. Außerdem müssen Ausbilder/-innen die erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse besitzen. Nach der Änderung der Ausbilder-Eignungsverordnung [R66] im Jahre 2003 müssen betriebliche Ausbilder/-innen diese Kenntnisse nicht mehr durch einen gesonderten Qualifizierungsnachweis belegen. Die Kammern wachen darüber, dass die persönliche und fachliche Eignung sowie die Eignung der Ausbildungsstätte vorliegen. Nach wie vor können sie auch zur Verbesserung der individuellen Qualifikation Prüfungen abnehmen, für die die in diesem Kapitel beschriebenen Richtlinien für die Ausbildung der betrieblichen Ausbilderinnen und Ausbilder gelten.

Zuständigkeit für die Ausbildung

Die Zuständigkeit für die Prüfung der betrieblichen Ausbilderinnen und Ausbilder liegt bei den für die duale Berufsausbildung zuständigen Stellen, wie z. B. den Selbstverwaltungseinrichtungen der Wirtschaft [Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Landwirtschaftskammer]. Diese erlassen Prüfungsordnungen und errichten Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Ausbildereignungsprüfung.

Inhalte der Ausbildung

Die Inhalte der Ausbildung sind in der Ausbildereignungsverordnung in allgemeiner Form festgelegt. Die Ausbildung erfolgt in der Regel in berufsbegleitenden Kursen mit einer Dauer von 120 Stunden. Die Teilnahme an diesen Kursen zur Vorbereitung auf die Ausbildereignungsprüfung ist jedoch nicht verpflichtend.

Ziel der Ausbildung der betrieblichen Ausbilder/-innen ist die Vermittlung berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse der folgenden Sachgebiete:

- Grundfragen der Berufsbildung [z. B. Ziele der Berufsbildung, Merkmale des dualen Systems; Aufgabe, Stellung und Verantwortung des betrieblichen Ausbilders]
- jugendspezifische Fragen der Ausbildung [Notwendigkeit einer jugendgemäßen Berufsausbildung, typische Verhaltensweisen im Jugendalter, gesundheitliche Betreuung des Jugendlichen]
- Rechtsgrundlagen [z. B. Arbeitsschutz, Unfallschutz].

Zusätzlich haben Fragen der Planung und Durchführung der Ausbildung besondere Bedeutung. Dazu gehören Fragen der didaktischen Aufbereitung von Ausbildungsinhalten und der methodischen Ausgestaltung von Lehrverfahren in der Ausbildung.

Leistungsbeurteilung und Abschlüsse

Die Prüfungsanforderungen werden von den zuständigen Stellen [z. B. Industrie- und Handelskammer] festgelegt, die auch einen Prüfungsausschuss einrichten.

Bestandteil der Abschlussprüfung sind eine schriftliche Prüfung in mehreren der genannten Sachgebiete sowie eine praktische Prüfung, die aus einer Präsentation oder der Durchführung einer Ausbildungseinheit sowie einem Prüfungsgespräch besteht. Jeder Prüfling erhält ein Zeugnis, das Auskunft darüber erteilt, ob er die erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse nachgewiesen hat. Eine Übersicht zur Anzahl der Ausbilder/-innen nach Ausbildungsbereichen ist in Kapitel 8.7. enthalten.

8.7. Statistische Daten

Zahl der Lehrkräfte nach Bildungsbereichen 2003

Primarbereich	158.984
Sekundarbereich I	319.236
Sekundarbereich II/ allgemein bildende Schulen	62.087
Sekundarbereich II/ berufliche Vollzeitschulen	65.534
Sekundarbereich II/ berufliche Teilzeitschulen	49.208
Sonderschulen	64.047
Zusammen	719.096

Quelle: Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz, Nr. 174, 2005

Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal¹ an Hochschulen 2003

	Insgesamt	darunter Professorinnen und Professoren
Universitäten sowie Kunst- und Musikhochschulen	146.279	23.712
Fachhochschulen einschl. Verwaltungsfachhochschu- len	19.795	14.253
Zusammen	166.074	37.965

¹ Professoren, Dozenten und Assistenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 4.4, Wintersemester 2003/2004

Ausbilderinnen und Ausbilder im dualen System der beruflichen Bildung 2003

Industrie und Handel	398.432
Landwirtschaft	21.372
Öffentlicher Dienst	26.581
Freie Berufe	98.519
Hauswirtschaft	3.971
Insgesamt	548.875
Nachrichtlich: Meister im Handwerk [min- destens, nach Stand 2002:]	204.091

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 3, 2003, Berufsbildungsbericht 2004

9. EVALUATION VON BILDUNGSEINRICHTUNGEN UND DES BILDUNGSSYSTEMS

9.1. Geschichtlicher Überblick

Die Diskussion über Evaluation im Bildungswesen, d. h. die systematische Beurteilung von Organisationsstrukturen, Lehr- und Lernprozessen und Leistungsmerkmalen mit der Zielsetzung der Qualitätsverbesserung, hat in der Bundesrepublik Deutschland erst Ende der 80er Jahre und damit später als in anderen europäischen Staaten eingesetzt. Wenn die Evaluation auch dem Begriff nach bislang nicht institutionalisiert war, so darf daraus jedoch nicht geschlossen werden, dass entsprechende Kontrollfunktionen nicht existieren. Die staatliche Schul- und Hochschulaufsicht, die statistischen Erhebungen durch Bund und Länder sowie die Bildungsforschung in Instituten, die Bundesministerien oder Ministerien der Länder nachgeordnet sind oder von Bund und Ländern gemeinsam getragen werden, dienen Zwecken der Qualitätssicherung und Evaluation.

Im Bereich des Schulwesens hat die Kultusministerkonferenz mit einem Beschluss vom Oktober 1997 die bereits in mehreren Ländern eingeleiteten Prozesse der Qualitätssicherung im Schulbereich aufgegriffen und zu einem ihrer zentralen Themen erklärt. Instrumente der Evaluation im engeren Sinne werden seit einigen Jahren entwickelt und sollen nun flächendeckend eingesetzt werden. Sicherung der Qualität durch Evaluation von Bildungseinrichtungen war auch eine der Empfehlungen des *Forum Bildung*, das 1999 gemeinsam von Bund und Ländern bei der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung eingerichtet wurde, und dessen abschließende Empfehlungen Ende 2001 veröffentlicht wurden. Im Juni 2002 beschlossen die Kultusminister die Einführung bundesweit geltender Bildungsstandards. In den Jahren 2003 und 2004 sind Bildungsstandards für den Primarbereich, den Hauptschulabschluss und den Mittleren Schulabschluss verabschiedet worden [nähere Informationen sind Kapitel 9.5.1.2. zu entnehmen].

Im Hochschulbereich ist die Evaluation von Forschung und Lehre unter Beteiligung der Studierenden seit der Änderung des Hochschulrahmengesetzes [HRG - R108] von 1998 vorgesehen. Auch die Evaluierung von Studiengängen und -fächern ist in den Hochschulgesetzen der meisten Länder verankert. Mit der Einführung der Akkreditierung von Studiengängen, der Einrichtung des Akkreditierungsrates, der Gründung von Akkreditierungsagenturen sowie der Verabschiedung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben für Bachelor- und Masterstudiengänge wurden Standards und Verfahren für die Qualitätsentwicklung im Bereich der Lehre etabliert. Diese sollen Studierenden und Arbeitgebern verlässliche Orientierung geben und in der internationalen Zusammenarbeit Transparenz über das Studienangebot und die Studienabschlüsse in Deutschland herstellen. Mit einem Beschluss vom März 2002 hat die Kultusministerkonferenz die künftige Entwicklung der länder- und hochschulübergreifenden Qualitätssicherung in Deutschland vorgegeben, die langfristig zu einem Gesamtkonzept für die Qualitätssicherung unter Einbeziehung aller Hochschularten und aller Studiengänge führen soll.

Im Oktober 2003 veröffentlichte die Kultusministerkonferenz erstmals einen *Bildungsbericht für Deutschland: Erste Befunde*, der sich im Wesentlichen auf das allgemein bildende Schulwesen konzentriert. Künftig werden der Bund und die Länder einen gemeinsamen Bildungsbericht für Deutschland herausgeben, in den alle Bildungsbereiche einbezogen werden. Angestrebt wird ein umfassendes System des Bildungsmonitorings,

zu dem neben der Bildungsberichterstattung insbesondere interne und externe Evaluationen von Bildungseinrichtungen und -prozessen auf der Grundlage von Bildungsstandards und Schul- und Unterrichtsentwicklung, nationale und internationale Leistungsvergleichsuntersuchungen und Beiträge der Bildungsforschung gehören. Der erste gemeinsame Bildungsbericht wird voraussichtlich 2006 veröffentlicht werden.

9.2. Gegenwärtige Reformdebatte

Die Qualitätsentwicklung in Schule und Hochschule steht auch 2004 im Mittelpunkt der Arbeit der Kultusministerkonferenz. Im Schulbereich soll insbesondere die enge Koppelung von sozialer Herkunft und Kompetenzerwerb aufgehoben werden. Im Laufe des Jahres 2005 will die Kultusministerkonferenz ein Gesamtkonzept zur Qualitätssicherung im Hochschulbereich vorlegen.

In Zukunft sollen auch Lehramtsstudiengänge in das konsekutive Studiensystem mit Bachelor- und Masterabschlüssen einbezogen werden. Dann würden auch diese Studiengänge der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung durch Akkreditierung unterliegen. Die Kultusministerkonferenz wird im Laufe des Jahres 2005 ländergemeinsame Strukturvorgaben für Bachelor- und Masterabschlüsse in den Lehramtsstudiengängen beschließen.

Das Kommuniqué der Konferenz der europäischen Hochschulminister vom September 2003 sieht vor, die Ausbildung von Doktoranden als dritten Zyklus in den Bologna-Prozess einzubeziehen. In diesem Zusammenhang soll auch für die deutschen Hochschulen geklärt werden, wie die Qualität der Angebote der strukturierten Doktorandenausbildung gesichert werden kann.

9.3. Spezifischer rechtlicher Rahmen

Schulbereich

Die Befugnis des Landes zur Schulaufsicht wird aus der staatlichen Schulhoheit hergeleitet, die sich aus dem Grundgesetz ergibt, nach dem das gesamte Schulwesen unter staatlicher Aufsicht steht [Art. 7 Abs. 1 - R1]. Näheres regeln die Schulgesetze [R69, R71, R75, R75, R77, R80, R82, R84, R86, R88, R93, R95, R101, R103-105] und Rechtsverordnungen der Länder. In den Schulgesetzen der meisten Länder sind über die Schulaufsicht hinaus gehende Verfahren der externen Evaluation sowie Verfahren der internen Evaluation vorgeschrieben. Die Volltexte der Schulgesetze sind in der jeweils gültigen Fassung über die Internet-Seite der Kultusministerkonferenz zugänglich [www.kmk.org/doku/home.htm].

Hochschulbereich

Die Hochschulen unterliegen nach dem Hochschulrahmengesetz [§59 - R108] und den Hochschulgesetzen [R112, R114, R117, R119, R121, R122, R124, R126, R128, R131, R133, R135-138, R141, R144, R146, R148] der Länder einer staatlichen Aufsicht, die von den Ländern ausgeübt wird. Auch die Volltexte der Hochschulgesetze können über die Internet-Seite der Kultusministerkonferenz aufgerufen werden [www.kmk.org/doku/home.htm].

Im Hochschulbereich ist die Evaluation von Forschung und Lehre seit der Änderung des Hochschulrahmengesetzes von 1998 vorgesehen. In den Hochschulgesetzen der meisten Länder finden sich mittlerweile Regelungen zur internen und externen Evaluation.

Weiterbildung

Bund und Länder haben in ihren Gesetzen und Rechtsvorschriften zur Förderung der Weiterbildung [RI55-156, RI58-159, RI62, RI64, RI66, RI68, RI70, RI72-174, RI77] allgemeine Mindestanforderungen struktureller und quantitativer Art an Einrichtungen der Weiterbildung formuliert. Einige Länder haben darüber hinaus spezifische Normen zur Qualitätssicherung in ihre Rechtsvorschriften aufgenommen. Im Rahmen des Fernunterrichtswesens sichern das Fernunterrichtsschutzgesetz [RI53] sowie die Kontrolle der *Zentralstelle für Fernunterricht der Länder* die Qualität und Weiterentwicklung des Angebots.

9.4. Evaluation der Bildungseinrichtungen

9.4.1. Evaluation von Schulen

9.4.1.1. Schulaufsicht

Im Bereich des Schulwesens wird durch die Schulaufsichtsbehörden eine Fachaufsicht, Rechtsaufsicht und Dienstaufsicht ausgeübt. Die Fachaufsicht betrifft die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schulen. Sie besteht in der pädagogischen Betreuung und Förderung der Schularbeit durch die Schulaufsichtsbeamten, die dafür zuständig sind, dass die Lehrpläne und sonstigen Rechtsvorschriften eingehalten werden und dass Unterricht und Erziehung fachlich und methodisch qualifiziert durchgeführt und möglichst noch verbessert werden. Die Fachaufsicht wird durch Schul- und Unterrichtsbesuche sowie Beratung vor Ort verwirklicht. Zur Schulaufsicht gehört ferner die Rechtsaufsicht. Sie beinhaltet eine Rechtmäßigkeitskontrolle der Verwaltung der äußeren Schulangelegenheiten durch den Schulträger [z. B. Errichtung und Erhaltung der Schulgebäude]. Schließlich üben die Schulaufsichtsbehörden die Dienstaufsicht über die Lehrkräfte und Schulleiter an öffentlichen Schulen aus, d. h. sie wachen über die Pflichterfüllung des Lehrpersonals. Aufgrund beamtenrechtlicher Richtlinien ist zu bestimmten Anlässen [Ende der Probezeit, Beförderung, Versetzung], teilweise auch in periodischen Abständen eine dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte vorgesehen. Diese dient sowohl dem beruflichen Fortkommen des einzelnen Lehrers als auch der Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des Schulwesens. Bewertet werden die pädagogische Eignung und Befähigung sowie die fachliche Kompetenz des Lehrers auf der Basis von Unterrichtsbesuchen durch Schulleiter und Schulaufsichtsbeamte, von Leistungsberichten des Schulleiters über den Lehrer, Gesprächen mit dem Lehrer und Einsicht in Schülerarbeiten und ihre Bewertung.

Eine besondere pädagogische Betreuung und wissenschaftliche Auswertung findet bei Schulversuchen durch die Schulaufsicht und die Landesinstitute für Schulpädagogik statt. Die Begleitforschung untersucht die Wirksamkeit der Reformmaßnahme[n] und die Bedingungen für ihren erfolgreichen Einsatz und entwickelt Kriterien und Empfehlungen zur Generalisierung. Der Einführung neuer Lehrpläne geht häufig eine Erprobung voraus. Durch Befragung von Lehrern wird festgestellt, ob sich die neuen Richtlinien bewährt haben oder ob sie einer Änderung bedürfen.

Die Schulaufsicht und die Landesinstitute für Schulpädagogik tragen also durch beratende, fördernde und auch korrigierende Maßnahmen in den Schulen und durch Berichterstattung an die übergeordneten Schulbehörden zur Evaluation und Weiterentwicklung des Schulwesens bei. Trotz verschiedener Bestrebungen in diese Richtung erfolgte diese Evaluation bisher allerdings noch nicht aufgrund eines allgemeinen, überregional gültigen Systems von Qualitätsindikatoren und Bildungsstandards. Für die derzeit erfolgende Umstellung der Qualitätsentwicklung und Qualitätskontrolle auf ein solches System siehe Kapitel 9.5.1.

9.4.1.2. Evaluationsmaßnahmen im Schulbereich

In den letzten Jahren wurden in allen Ländern Initiativen ergriffen, über das traditionelle Instrumentarium der Schulaufsicht und der Projektbegleitung hinaus Maßnahmen zur Sicherung der Qualität schulischer Bildung auf der Ebene des Schulsystems und auf der Ebene der Einzelschule zu konzipieren. In dem von der Kultusministerkonferenz in Auftrag gegebenen und 2003 veröffentlichten *Bildungsbericht für Deutschland* findet sich eine Bestandsaufnahme zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung im allgemein bildenden Schulwesen in den Ländern. Daraus geht hervor, dass die Länder eine Vielfalt an Maßnahmen ergriffen haben, bei denen verschiedene Verfahren der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung kombiniert werden. Zu diesen Verfahren gehören u. a.

- die Neufassung bzw. Weiterentwicklung von Rahmenlehrplänen,
- schulübergreifende Vergleichsarbeiten, vor allem in den Kernfächern,
- Ausbau der externen Evaluation,
- die Erarbeitung von Standards und
- Qualitätsmanagement an Schulen.

Eingebettet sind diese Verfahren in Gesamtstrategien der einzelnen Länder zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung, die u. a. die Stärkung der Autonomie der Einzelschule, die Entwicklung von Schulprogrammen bzw. Schulprofilen, die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schulen sowie die Stärkung der Beratungsfunktionen von Schulaufsicht umfassen. Eine Evaluation von Schulen findet mittlerweile in allen Ländern statt. In den Ländern, in denen die externe Evaluation von Schulen gesetzlich geregelt ist, liegt die Zuständigkeit in der Regel bei den Schulbehörden, in einigen Ländern auch bei den Landesinstituten für Schulpädagogik.

Zunehmendes Gewicht erlangen im Rahmen dieser Gesamtstrategien auch Maßnahmen zur Evaluation von einzelnen Schulen. In der Mehrzahl der Länder spielt dabei die Entwicklung von Schulprogrammen eine wichtige Rolle. In Schulprogrammen legen die einzelnen Schulen die Schwerpunkte und Ziele ihrer Arbeit auf der Grundlage der landesrechtlichen Vorgaben zu den Inhalten und Abschlüssen der Bildungsgänge fest. Zugleich werden in den Schulprogrammen individuell Evaluationsverfahren und Evaluationskriterien bestimmt, die auf den länderspezifischen Vorgaben [z. B. Lehrpläne, Stundentafeln] basieren. Die zu evaluierenden Aufgaben werden in den Schulprogrammen von den Schulen eigenverantwortlich festgelegt. Schulprogramme sollen die sozialen und demographischen Voraussetzungen der Einzelschule berücksichtigen.

9.4.2. Evaluation von Hochschulen

9.4.2.1. Hochschulaufsicht

Die Hochschulen unterliegen nach dem Hochschulrahmengesetz [§59 - R108] und den Hochschulgesetzen der Länder einer staatlichen Aufsicht, die von den Ländern ausgeübt wird [zu den gesetzlichen Grundlagen der Hochschulaufsicht vgl. Kapitel 9.3.]. Die Rechtsaufsicht bezieht sich auf alle Tätigkeiten der Hochschule. Hier wird geprüft, ob durch das Handeln oder Unterlassen der Hochschule Gesetze oder sonstige Rechtsnormen verletzt worden sind. In denjenigen Bereichen, in denen im Gegensatz zu akademischen Angelegenheiten staatliche Aufgaben wahrgenommen werden, wird eine weitergehende Aufsicht ausgeübt. Hierher gehören die Personalverwaltung sowie die Wirtschafts-, Haushalts- und Finanzverwaltung, d. h. die Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushalts des Wissenschaftsministers und bei dessen Vollzug, die Organisation der Hochschule und der ihr angegliederten Einrichtungen, die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel u. ä. Gegenstand der Überprüfung durch die Hochschulaufsicht im zuständigen Wissenschaftsministerium sind die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Handelns sowie die Zielplanerfüllung. Eine Wirtschaftlichkeitskontrolle wird auch durch den Rechnungshof des jeweiligen Landes durchgeführt.

Ebenfalls der Hochschulaufsicht unterliegt die Ermittlung der Ausbildungskapazität und die Festsetzung von Zulassungszahlen. Das zuständige Landesministerium erlässt Zulassungszahlenverordnungen für die Zahl der verfügbaren Studienplätze. Dabei gilt nach dem Hochschulrahmengesetz, dass die Zahl der von der einzelnen Hochschule aufzunehmenden Studierenden durch die Festsetzung einer Zulassungszahl nur insoweit begrenzt werden darf, als dies unter Berücksichtigung der personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten zur Aufrechterhaltung einer geordneten Wahrnehmung der Aufgaben in Forschung und Lehre erforderlich ist.

In den meisten Ländern besteht bereits eine gesetzliche Verpflichtung zur regelmäßigen Vorlage von Berichten über Lehre und Studium. Diese werden in der Regel von den Fakultäten bzw. Fachbereichen aufgestellt und durch die Hochschulleitung veröffentlicht. Für den Lehrbericht kommen als Indikatoren u. a. in Betracht: die Anfänger-Absolventenquote, die Quote der Studierenden in der Regelstudienzeit, die Prüfungserfolgsquote, der Verbleib der Absolventen. In mehreren Ländern wurde die Entwicklung inhaltlicher und formaler Vorgaben für die Aufstellung von Lehrberichten eingeleitet.

9.4.2.2. Evaluation im Hochschulbereich

Zur Unterstützung der internen Evaluation sowie zur Durchführung von externer Evaluation der verschiedenen Aufgaben der Hochschulen sind seit 1994 verschiedene Strukturen entstanden, die inzwischen die Hochschulen fast aller 16 Länder erfassen. Mittlerweile wird in Deutschland weitgehend ein zweistufiges Evaluationsverfahren angewandt, in dem interne und externe Evaluation kombiniert werden. Dabei besteht die interne Evaluation aus einer systematischen Bestandsaufnahme und Analyse der Lehre und des Studiums unter Berücksichtigung der Forschung durch den Fachbereich oder die Fakultät und endet mit einem schriftlichen Bericht. Auf dieser Basis findet eine Begutachtung durch externe Experten statt, die ihre Erkenntnisse und Empfehlungen ebenfalls in einem schriftlichen Abschlussbericht niederlegen.

Die externe Evaluation wird von regionalen Evaluationsagenturen auf Landesebene oder von länderübergreifenden Hochschulnetzwerken oder -verbänden durchgeführt. Sowohl auf der Ebene der Hochschulen als auch der Ministerien bestehen internationale Kooperationen bei der Entwicklung und Durchführung von Evaluationsmaßnahmen, wie z. B. mit den Niederlanden. In der Regel werden externe Evaluationen in Form von *peer reviews*, d. h. durch sachverständige Gutachter von anderen Hochschulen, aus Forschungseinrichtungen oder aus der Wirtschaft durchgeführt und in unterschiedlichen Abständen wiederholt. Für die Studiengänge einiger Hochschulen liegen inzwischen auch Berichte zur Umsetzung der Evaluationsergebnisse vor.

Zielsetzung der Evaluationsmaßnahmen ist zunächst, den akademischen Standard in der Lehre, die Lehrmethoden und den Erfolg des Lehrbetriebs einer regelmäßigen Beurteilung zu unterziehen, um aus den gewonnenen Erkenntnissen Maßnahmen zur Verbesserung von Studium und Lehre abzuleiten. Darüber hinaus geht es darum, dass die Hochschulen öffentlich Rechenschaft über ihre Leistungen in der Lehre und Forschung ablegen. Die Ergebnisse der Evaluation können in einzelnen Ländern bei der Bemessung der Hochschulbudgets berücksichtigt werden. Leistungsindikatoren werden auch in den übrigen Ländern zunehmend bei der Mittelvergabe herangezogen [vgl. hierzu Kapitel 2.8.3.].

Als Methode zur Evaluation der Lehre im Hochschulbereich ist inzwischen auch die studentische Veranstaltungskritik, in die teilweise auch die Absolventen einbezogen werden, weit verbreitet. Diese dient vor allem dem Zweck einer hochschulinternen Optimierung der Lehre, sie ist kein staatliches Mittel zur Kontrolle der Lehrenden. Die Hochschullehrer sollen sich einer Kritik stellen, um sich selbst besser einschätzen und Mängel abstellen zu können.

9.4.3. Evaluation in der Weiterbildung

Die zunehmende Bedeutung des lebenslangen Lernens hat auch im Bereich der Weiterbildung das Bewusstsein für verbindliche Qualitätsmaßstäbe gefördert. Die plurale Struktur der Träger von Weiterbildungseinrichtungen [siehe Kapitel 7.16.] schlägt sich auch in der Vielfalt der Anstrengungen und Ansätze zur Qualitätssicherung in der Weiterbildung nieder.

Bund und Länder fördern gemeinsam und individuell zahlreiche Projekte zur Verbesserung der Qualitätssicherung in der Weiterbildung. 1999 wurde das von Bund und Ländern gemeinsam geförderte Projekt *Qualitätssicherung in der Weiterbildung* abgeschlossen. Auch das *Forum Bildung* hat in seinen Empfehlungen von 2001 die Notwendigkeit der Entwicklung, Sicherung und Testierung von Qualität in der Weiterbildung betont.

Mit dem Ziel, den Wettbewerb und die Transparenz im Bereich der durch die Bundesagentur für Arbeit geförderten beruflichen Weiterbildung zu verbessern, wurde 2004 die Weiterbildungsförderung reformiert. Die Überprüfung der Weiterbildungsträger und ihrer Maßnahmen wurde von den Agenturen für Arbeit auf externe Zertifizierungsstellen übertragen. Die Zertifizierung des Trägers einer Weiterbildungsmaßnahme oder des Weiterbildungslehrgangs durch eine fachkundige Stelle ist Voraussetzung dafür, dass Teilnehmer Förderleistungen nach dem Sozialgesetzbuch [SGB III – R152] erhalten können. Weiterbildungsveranstalter müssen unter anderem nachweisen, dass sie ein anerkanntes System zur Sicherung der Qualität anwenden.

Zudem fördert das Bundesministerium für Bildung und Forschung vergleichende Tests von Weiterbildungsmedien, Weiterbildungsmaßnahmen und Weiterbildungsberatung durch die *Stiftung Warentest*, eine unabhängige Einrichtung zur Durchführung vergleichender Waren- und Dienstleistungsuntersuchungen.

9.5. Evaluation des Bildungssystems

9.5.1. Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Schulwesen

9.5.1.1. Teilnahme an nationalen und internationalen Schulleistungsvergleichen

Die Kultusministerkonferenz hat mit einem Beschluss vom Oktober 1997 die bereits in vielfältiger Weise eingeleiteten Prozesse auf Landesebene zur Qualitätssicherung im Schulwesen aufgegriffen und zum Gegenstand des gemeinsamen Bemühens aller Länder erklärt. Dazu gehören auch Leistungsvergleiche innerhalb Deutschlands. In den hierfür notwendigen Untersuchungen sollen berücksichtigt werden

- konkrete Rahmenbedingungen als auch curriculare und organisatorische Unterschiede zwischen den Schulformen,
- muttersprachliche und fremdsprachliche, mathematische sowie naturwissenschaftlich-technische Kompetenzen und
- die Herausbildung personaler und sozialer Kompetenzen [sog. Schlüsselqualifikationen].

Zu den nationalen Leistungsvergleichen gehört die Untersuchung Deutsch-Englisch-Schülerleistungen-International [DESI], die im Auftrag der Kultusministerkonferenz im Zeitraum 2001–2005 von einem Konsortium unter Leitung des Deutschen Instituts für Internationale Pädagogische Forschung [DIPF] durchgeführt wird. Ziel der Untersuchung ist es vor allem, Basisinformationen über den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9 im Englischen sowie in der aktiven Beherrschung des Deutschen zur Verfügung zu stellen.

Die Länder haben sich zudem mit dem Bund darauf verständigt, einen Teil ihrer Maßnahmen in einem Modellversuchsprogramm der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung [BLK] *Qualitätsverbesserung in Schulen und Schulsystemen* zu vernetzen. Im Mittelpunkt des Programms steht die Frage einer generellen Leistungsqualität und den dafür erforderlichen Rahmenbedingungen der Einzelschule und der sie tragenden Schulsysteme. Entwicklungsziel ist die Steigerung der Bildungsleistung auf beiden Ebenen. An dem fünfjährigen Modellversuchsprogramm [2000–2004] beteiligen sich mehr als 180 Schulen aller Schulformen zur qualitativen Weiterentwicklung von Unterricht und Erziehung in der einzelnen Schule und im Schulsystem.

Darüber hinaus beteiligen sich die Länder an internationalen Vergleichsstudien wie der 5. Internationalen Mathematik- und Naturwissenschaftsstudie [TIMSS] sowie dem OECD-Projekt *Programme for International Student Assessment* [PISA] zur Ermittlung von Schülerleistungen. Generelle Zielsetzung des OECD-Projekts ist es, Indikatoren für Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten von 15-jährigen Schülerinnen und Schülern in den Bereichen Leseverständnis, Mathematik und Naturwissenschaften den OECD-Staaten zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus werden bereichsübergreifende Basis-

kompetenzen [*cross-curricular competencies*], die für methodisches, selbstreguliertes und kooperatives Lernen bzw. Arbeiten notwendig sind, erfasst. Die Ergebnisse werden unter Berücksichtigung soziodemographischer Merkmale sowie der Lerngelegenheiten und Interaktionsprozesse in Schulen interpretiert. Das Erhebungsprogramm umfasst drei sich überschneidende Zyklen [PISA 2000, PISA 2003, PISA 2006]. Mit der Durchführung des ersten Zyklus des OECD-Projekts, in dem die Erfassung des Leseverständnisses den Schwerpunkt bildet, wurde von der Kultusministerkonferenz ein vom Berliner Max-Planck-Institut für Bildungsforschung geleitetes Konsortium als nationaler Projektmanager beauftragt. Durch nationale Erweiterungen [PISA-E] sind zusätzliche Stoffgebiete und Problemstellungen erfasst und die Stichprobe erheblich erweitert worden. Diese qualitativen und quantitativen Erweiterungen haben die Nutzung der Studie für den innerdeutschen Vergleich ermöglicht.

Nach Veröffentlichung der Ergebnisse der OECD-Studie PISA hat die Kultusministerkonferenz im Dezember 2001 sieben Handlungsfelder benannt, in denen die Länder und die Kultusministerkonferenz tätig werden:

- Maßnahmen zur Verbesserung der Sprachkompetenz bereits im vorschulischen Bereich
- Maßnahmen zur besseren Verzahnung von vorschulischem Bereich und Grundschule mit dem Ziel einer frühzeitigen Einschulung
- Maßnahmen zur Verbesserung der Grundschulbildung und durchgängige Verbesserung der Lesekompetenz und des grundlegenden Verständnisses mathematischer und naturwissenschaftlicher Zusammenhänge
- Maßnahmen zur wirksamen Förderung bildungsbenachteiligter Kinder, insbesondere auch der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund
- Maßnahmen zur konsequenten Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Unterricht und Schule auf der Grundlage von verbindlichen Standards sowie eine ergebnisorientierte Evaluation
- Maßnahmen zur Verbesserung der Professionalität der Lehrertätigkeit, insbesondere im Hinblick auf diagnostische und methodische Kompetenz als Bestandteil systematischer Schulentwicklung
- Maßnahmen zum Ausbau von schulischen und außerschulischen Ganztagsangeboten mit dem Ziel erweiterter Bildungs- und Fördermöglichkeiten, insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit Bildungsdefiziten und besonderen Begabungen

Mit dem nationalen Projektmanagement des zweiten Zyklus mit dem Schwerpunkt Mathematik wurde ein vom Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften [IPN] in Kiel geleitetes Konsortium durch die Kultusministerkonferenz beauftragt. Im Dezember 2004 wurden die Ergebnisse von PISA 2003 veröffentlicht. Die Kultusministerkonferenz hat in ihrer Stellungnahme die unveränderte Bedeutung der Handlungsfelder bekräftigt und für den Beginn des Jahres 2005 folgende Bereiche in den Mittelpunkt ihrer Arbeit im Bereich der Qualitätsentwicklung gerückt:

- Verbesserung des Unterrichts zur gezielten Förderung in allen Kompetenzbereichen
- frühzeitige gezielte Förderung von Kindern und Jugendlichen, die aus sozial schwierigem Umfeld stammen oder einen Migrationshintergrund haben
- Weiterentwicklung der Lehreraus- und -fortbildung

Auch für das Projektmanagement des dritten Zyklus mit dem Schwerpunkt Naturwissenschaften übernimmt das IPN die Federführung.

Neben den PISA-Untersuchungen, die sich auf den Sekundarbereich beziehen, hat sich Deutschland auch an der Internationalen Lesestudie PIRLS/IGLU [*Progress in International Reading Literacy Study* – Internationale Grundschul-Lese-Untersuchung] für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 4 beteiligt, deren Hauptuntersuchung im Sommer 2001 stattfand und deren Ergebnisse im April 2003 veröffentlicht wurden. In der Zusammenschau der von der Kultusministerkonferenz als Schlussfolgerung aus den Ergebnissen der PISA-Studie definierten sieben Handlungsfelder und der Ergebnisse der IGLU-Studie haben sich sowohl neue Gewichtungen als auch zusätzliche Schwerpunkte ergeben. In diesem Zusammenhang haben die sieben Handlungsfelder jedoch ebenfalls nichts von ihrer Bedeutung für die Qualitätssicherung im Schulwesen verloren.

9.5.1.2. Qualitätssicherung durch Entwicklung von Bildungsstandards

Nachdem die Kultusministerkonferenz Maßnahmen zur konsequenten Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Unterricht und Schule auf der Grundlage von verbindlichen Standards beschlossen hat, wurden im Dezember 2003 bundesweit geltende Bildungsstandards für den Mittleren Schulabschluss in den Fächern Deutsch, Mathematik und Erste Fremdsprache [Englisch, Französisch] verabschiedet. Diese Standards sind zu Beginn des Schuljahrs 2004/2005 in den Schulen aller Länder als Grundlagen der fachspezifischen Anforderungen für den Mittleren Schulabschluss übernommen worden. Im Oktober 2004 hat die Kultusministerkonferenz Bildungsstandards in den Fächern Deutsch und Mathematik für den Primarbereich [Jahrgangsstufe 4] und in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie für die Erste Fremdsprache [Englisch/Französisch] für den Hauptschulabschluss beschlossen. Im Dezember 2004 schließlich wurden in den Fächern Biologie, Chemie und Physik Bildungsstandards für den Mittleren Schulabschluss beschlossen. Die im Jahre 2004 verabschiedeten Standards werden zu Beginn des Schuljahres 2005/2006 verbindlich eingeführt. Damit kann die Qualitätsentwicklung in den allgemein bildenden Schulen aller Länder zum ersten Mal an einem gemeinsam vereinbarten Maßstab in Form von Regelstandards überprüft werden.

Die Bildungsstandards orientieren sich an den Kompetenzbereichen der einzelnen Fächer und

- greifen die Grundprinzipien des jeweiligen Unterrichtsfaches auf,
- beschreiben die fachbezogenen Kompetenzen einschließlich zugrunde liegender Wissensbestände, die Schülerinnen und Schüler bis zu einem bestimmten Zeitpunkt ihres Bildungsgangs erreicht haben sollen,
- zielen auf systematisches und vernetztes Lernen und folgen so dem Prinzip des kumulativen Kompetenzerwerbs,
- beschreiben erwartete Leistungen im Rahmen von Anforderungsbereichen,
- beziehen sich auf den Kernbereich des jeweiligen Faches und geben den Schulen pädagogischen Gestaltungsspielraum,
- weisen ein mittleres Anforderungsniveau auf,
- werden durch Aufgabenbeispiele veranschaulicht.

Die Länder werden durch Orientierungs- bzw. Vergleichsarbeiten oder in zentralen bzw. dezentralen Prüfungen auf Landesebene feststellen, in welchem Umfang die Stan-

dards tatsächlich erreicht werden. Es sollen Aufgabenpools aufgebaut und kontinuierlich weiterentwickelt werden, die den Ländern und ihren Schulen zur internen und externen Evaluation dienen. Die Einhaltung der Standards soll sowohl landesweit als auch länderübergreifend überprüft werden. Die Normierung, Überprüfung und Weiterentwicklung der Bildungsstandards ist die Hauptaufgabe des *Instituts zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen* [IQB]. Das Institut wurde im Juni 2004 von der Kultusministerkonferenz an der Humboldt-Universität Berlin gegründet und soll zur Verbesserung von Vergleichbarkeit und Durchlässigkeit im Bildungswesen beitragen. Die Bildungsstandards sind Bestandteile eines umfassenden Systems der Qualitätssicherung, das auch Schul- und Unterrichtsentwicklung sowie interne und externe Evaluation beinhaltet.

9.5.2. Maßnahmen zur Qualitätssicherung im tertiären Bereich

9.5.2.1. Studienstrukturreform und Evaluation der Lehre

Die durch die traditionelle Hochschulaufsicht bereitgestellten Mittel der Kontrolle und Steuerung, die vornehmlich auf einer Normierung der Ausgangsbedingungen beruhen, werden in einer Zeit steigender Studierendenzahlen bei gleichzeitig stagnierender Finanzausstattung als unzureichend empfunden. Auf der Ebene von Bund und Ländern, in den Hochschulen, in der Hochschulrektorenkonferenz und im Wissenschaftsrat ist daher seit einiger Zeit eine Diskussion im Gange über die Evaluierung der Leistungsfähigkeit der Hochschulen, insbesondere in Lehre und Studium. Im Zuge dieser Diskussion sind in den letzten Jahren erste Evaluationsstrukturen entstanden. Diese Ansätze zur Evaluierung der Hochschulen sind im Gesamtzusammenhang einer Erneuerung des Hochschulwesens zu sehen, die als wesentliche Elemente eine Studienstrukturreform, eine größere Finanzautonomie der Hochschulen und eine Verbesserung des Hochschulmanagements umfasst.

Die Studienstrukturreform zielt u. a. auf eine Straffung und Verkürzung des Studiums ab. Instrumente dazu sind einerseits die Festlegung von Rahmendaten und Eckwerten für die Studiengänge, insbesondere Regelstudienzeiten, Stundenvolumina, Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit, Anzahl der Leistungsnachweise und Fachprüfungen. Andererseits gehört dazu auch eine Verbesserung der Prüfungsorganisation und der Prüfungsabläufe durch studienbegleitend abgelegte Prüfungen und sog. *Freiversuche*, bei denen eine erstmals nicht bestandene Abschlussprüfung als nicht unternommen gilt, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde. Als flankierende Maßnahme zur Studienstrukturreform wird eine qualitative Verbesserung der Lehre angestrebt, u. a. durch Berücksichtigung der didaktischen Qualifikation bei Berufungen, durch Überprüfung der Lehrdeputate und Regelungen zur Präsenzpflcht des Lehrpersonals.

Eine Beurteilung der Qualität der Lehre ist seit der Änderung des Hochschulrahmengesetzes [HRG - R108] von 1998 vorgesehen. Gemäß dem Grundsatz der Wissenschaftsfreiheit nehmen die Hochschullehrer ihre Aufgaben in Forschung und Lehre selbstständig wahr. Der Umfang und die Gestaltung der Lehre unterliegen der Hochschulaufsicht nur insofern, als der Umfang der Lehrverpflichtung in einer Lehrdeputatsverordnung festgelegt ist und als die Prüfungsordnungen für die Staatsprüfungen durch die zuständigen Ministerien erlassen werden [vgl. Kapitel 8.2.12.2.]. Die Prüfungsordnungen für Hochschulprüfungen [Diplom, Magister etc.] müssen von der nach Landesrecht zuständigen Stelle genehmigt werden, Studienordnungen müssen angezeigt werden. Wenn

diese nicht gewährleisten, dass das Studium in der Regelstudienzeit durchgeführt und abgeschlossen werden kann, ist die zuständige Stelle berechtigt, eine Änderung zu verlangen. Darüber hinaus kann die zuständige Stelle auch verlangen, dass die Prüfungsordnungen der Hochschulen den von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz beschlossenen Rahmenbestimmungen für Magister- und Diplomprüfungsordnungen angepasst werden [vgl. Kapitel 6.II.I.].

9.5.2.2. Akkreditierung von Studiengängen

Für die neuen Bachelor- und Masterstudiengänge sowie für neu einzurichtende Diplom- und Masterstudiengänge in Fachrichtungen, für die keine gültige Rahmenprüfungsordnung vorliegt, hat die Kultusministerkonferenz im Hinblick auf die Qualitätssicherung eine funktionelle Trennung zwischen staatlicher Genehmigung und Akkreditierung beschlossen: Die staatliche Genehmigung bezieht sich wie bei den übrigen Studiengängen auf die Gewährleistung der grundlegenden finanziellen Mittel für den einzurichtenden Studiengang, die Einbindung in die Hochschulplanung des jeweiligen Landes sowie die Einhaltung von Strukturvorgaben. Demgegenüber ist das Ziel der Akkreditierung die Gewährleistung fachlich-inhaltlicher Mindeststandards und die Überprüfung der Berufsrelevanz der Abschlüsse. Sie soll die Vielfalt des Studienangebots erhöhen, Qualität im internationalen Wettbewerb sichern und Transparenz für die internationale Zusammenarbeit schaffen. Im System der Akkreditierung nimmt der Staat seine Verantwortung für die Hochschulausbildung durch Strukturvorgaben für Studienangebote wahr, die die Gleichwertigkeit der Abschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels gewährleisten. Die Einhaltung der Strukturvorgaben ist Voraussetzung für die Akkreditierung eines Studiengangs. Sie werden dem Akkreditierungsverfahren zugrunde gelegt. Die Akkreditierung ist Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eines neuen Studiengangs und erfolgt im Wesentlichen durch sachverständige, hochschulexterne Gutachter [*peer review*]. Die Studiengänge werden regelmäßig reakkreditiert.

Für die Akkreditierung neuer Bachelor- und Masterstudiengänge hat die Kultusministerkonferenz einen länderübergreifenden und unabhängigen Akkreditierungsrat eingerichtet. Er besteht aus vier Hochschulvertretern, vier Ländervertretern, fünf Vertretern der Berufspraxis, davon ein Vertreter der für das Dienst- und Tarifrecht zuständigen Landesministerien, zwei Studierenden, zwei internationalen Vertretern mit Akkreditierungserfahrung sowie einem Vertreter der Akkreditierungsagenturen mit beratender Stimme. Im Oktober 2004 hat die Kultusministerkonferenz Eckpunkte für die Weiterentwicklung der Akkreditierung verabschiedet. Der Akkreditierungsrat hat demnach folgende Aufgaben:

- die Akkreditierung von Agenturen mit der zeitlich befristeten Verleihung der Berechtigung, Studiengänge zu akkreditieren sowie die periodische Reakkreditierung der Agenturen und gegebenenfalls Entzug der Akkreditierung
- Zusammenfassung der ländergemeinsamen und landesspezifischen Strukturvorgaben zu verbindlichen Vorgaben für die Agenturen
- Definition der Mindestanforderungen an die Akkreditierungsverfahren einschließlich der Voraussetzungen und Möglichkeiten von „gebündelten“ Akkreditierungen, wobei mehrere Studiengänge in einem einheitlichen Akkreditierungsverfahren zusammengefasst werden

- Überwachung der Aufgabenerfüllung durch die Agenturen

Der Akkreditierungsrat wirkt auch darauf hin, einen fairen Wettbewerb der Akkreditierungsagenturen untereinander zu gewährleisten. Außerdem legt der Akkreditierungsrat unter Berücksichtigung der Entwicklung in Europa die Voraussetzungen für die Anerkennung von Akkreditierungen durch ausländische Einrichtungen fest. Er soll die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Akkreditierung und Qualitätssicherung fördern und den Ländern regelmäßig über den Stand der Umstellung des Studiensystems auf die gestufte Studienstruktur und die Qualitätsentwicklung im Rahmen der Akkreditierung berichten. Im Dezember 2004 haben die Länder vereinbart, den Akkreditierungsrat in eine Stiftung des öffentlichen Rechts umzuwandeln.

Nach den Grundsätzen für die künftige Entwicklung der länder- und hochschulübergreifenden Qualitätssicherung, die die Kultusministerkonferenz ebenfalls 2002 vereinbart hat, soll das Akkreditierungssystem langfristig auf alle Studiengänge ausgedehnt werden. Im Jahre 2004 sind konsekutive Studiengänge an Kunst- und Musikhochschulen sowie Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien in das Akkreditierungssystem einbezogen worden.

Die zentrale Zielsetzung im Rahmen der Reformbemühungen ist es, die Leistungsfähigkeit der Hochschulen in der Lehre zu steigern. Auf diesen Bereich konzentrieren sich auch die Ansätze zur Evaluation in den Ländern [siehe Kapitel 9.4.2.2.].

9.5.2.3. Entwicklung von Standards für die Lehrerbildung

Einen besonderen Problembereich stellt die Evaluation der Lehramtsstudien und -prüfungen dar. Sowohl die *Gemischte Kommission Lehrerbildung* als auch der Wissenschaftsrat haben nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die Lehrerbildung in den Ländern bislang noch keiner ernsthaften empirischen Evaluation und Wirkungsanalyse unterzogen worden ist. Die Kultusministerkonferenz hat die Kritik beider Gremien als Anregung verstanden, in diesem Feld tätig zu werden. Sie hat ein Gutachten zu der Frage in Auftrag gegeben, wie und auf welchem Wege eine Evaluation der ersten und zweiten Phase der Lehrerbildung durchgeführt werden könnte. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass Wirksamkeit und Weiterentwicklung der Lehrerbildung anhand zuvor definierter Kriterien, so genannter Standards, erfasst und beurteilt werden sollten. Diese Standards sollen auf ein Lehrerleitbild ausgerichtet sein, fach- und schulartabhängig formuliert sein, einen Qualitätsmaßstab darstellen und kontextgebunden und im praktisch-reflexiven Handeln auch realisiert werden können. Im Dezember 2004 hat die Kultusministerkonferenz auf der Grundlage dieses Gutachtens und der aktuellen Diskussion in den Ländern *Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften* beschlossen. Die Standards beschreiben Anforderungen an das Handeln von Lehrkräften. Sie beziehen sich auf Kompetenzen und somit auf Fähigkeiten, Fertigkeiten und Einstellungen, über die eine Lehrkraft zur Bewältigung der beruflichen Anforderungen verfügt. Sie formulieren Kompetenzen in den Bildungswissenschaften, die für die berufliche Ausbildung und den Berufsalltag von besonderer Bedeutung sind und an die die Fort- und Weiterbildung anknüpfen kann. Die Bildungswissenschaften umfassen die wissenschaftlichen Disziplinen, die sich mit Bildungs- und Erziehungsprozessen, mit Bildungssystemen sowie mit deren Rahmenbedingungen auseinandersetzen. Die *Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften* werden von den Ländern zu Beginn des Ausbildungsjahres 2005/2006 als Grundlagen für die spezifischen Anforderungen an

Lehramtsstudiengänge einschließlich der praktischen Ausbildungsteile und des Vorbereitungsdienstes in den Ländern übernommen. Auf der Grundlage der Standards soll die Lehrerbildung in den Ländern regelmäßig evaluiert werden. Die Einführung der Standards ist ein wesentliches Element der Anstrengungen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität schulischer Bildung.

9.5.3. Maßnahmen zur Qualitätssicherung in der Weiterbildung

Im Rahmen des Modellversuchsprogramms *Lebenslanges Lernen* der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung [BLK] werden länderübergreifend Projekte zur Qualitätssicherung sowie zur Zertifizierung von informellen und nicht formalen Qualifikationen und Kompetenzen gefördert. In diesem Zusammenhang wurde im Rahmen des Verbundprojekts „Weiterbildungspass mit Zertifizierung informellen Lernens“ der BLK ein System zur Dokumentation persönlich erworbener formaler, non-formaler und informeller Kompetenzen entwickelt, das aus Portfolio [ProfilPASS], Beratung und Qualifizierung besteht [www.profilpass.de]. Der Weiterbildungspass befindet sich in der Erprobungsphase.

Im Oktober 2004 wurde ein bundesweites Qualitätszertifikat für Anbieter in allen Bereichen der Weiterbildung eingeführt. Das Gütesiegel „LQW 2“ [Lernerorientierte Qualitätstestierung in der Weiterbildung, Version 2] wurde in dem Verbundprojekt „Qualitätstestierung in der Weiterbildung“ der BLK entwickelt und soll Orientierung bei der Suche nach hochwertigen Bildungsangeboten geben.

Langfristig sollen auch in der Weiterbildung Strukturen einer nachhaltigen Qualitätsentwicklung geschaffen werden.

9.6. Bildungsforschung

Projekte zur Bildungsforschung werden in Deutschland vorrangig in universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen durchgeführt. Zu den außeruniversitären Forschungseinrichtungen gehören von einzelnen Landesregierungen errichtete und diesen unmittelbar nachgeordnete Landesinstitute sowie von der Bundesregierung allein unterhaltene Forschungsinstitute [wie z. B. das Bundesinstitut für Berufsbildung] und von Bund und Ländern gemeinsam finanzierte Forschungseinrichtungen wie z. B.

- das Max-Planck-Institut für Bildungsforschung in Berlin,
- das Deutsche Institut für internationale pädagogische Forschung in Frankfurt [DIPF],
- das Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften in Kiel [IPN],
- sowie das Deutsche Institut für Erwachsenenbildung in Bonn [DIE].

Zur Bildungsforschung im weiteren Sinne können auch Entwicklungsvorhaben von überregionaler Bedeutung gezählt werden, wie beispielsweise die Förderung von Modellversuchen im Rahmen der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung [BLK]. Für Modellversuche gibt es fünf Schwerpunkte, denen von den Ländern und vom Bund eine besondere Bedeutung im Hinblick auf bildungspolitische Entscheidungen und Praxisbezug beigemessen wird. Innerhalb dieser Schwerpunkte wurden 2004 folgende Programme gefördert:

- SINUS-Transfer-Grundschule [Überführung der Ergebnisse des Programms „Steigerung der Effizienz des mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterrichts“ in ein Transferprogramm für die Grundschule]
- SINUS-Transfer-Modell [Überführung der Ergebnisse des Programms „Steigerung der Effizienz des mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterrichts“ in ein Transferprogramm für die Sekundarstufe I]
- Bildung für eine nachhaltige Entwicklung
- Transfer 21 [Übertragung und Ausweitung des Programms „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“]
- Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund
- Lernen für den GanzTag
- Qualitätsverbesserung in Schulen und Schulsystemen
- Lebenslanges Lernen
- Kulturelle Bildung im Medienzeitalter
- Innovative Fortbildung der Lehrkräfte an beruflichen Schulen
- Entwicklung eines Leistungspunktsystems an Hochschulen
- Demokratie lernen und leben
- Wissenschaftliche Weiterbildung
- Sprachen lehren und lernen als Kontinuum: Schulpraktische Strategien zur Überbrückung von Schnittstellen im Bildungssystem

Mit der Neuordnung der Förderung von Modellversuchen im Jahr 1998 ist der Aspekt der Umsetzbarkeit sehr viel stärker in den Mittelpunkt der Programme gerückt, als dies bei der früheren Praxis der Förderung von einzelnen Modellversuchen der Fall war.

Die Bundesregierung stärkt die empirische Bildungsforschung vorwiegend durch drei Handlungsstränge im Rahmen der Ressortforschung und der Forschungsförderung:

- thematische Schwerpunktsetzungen im Rahmen der Ressortforschung, die auf Bildungsreform ausgerichtet sind
- Verbesserung der statistischen Rahmenbedingungen und
- Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie zur Nachwuchsförderung

Zur Zusammenarbeit von staatlicher Seite und Bildungsforschung sind das von den Ländern an der Humboldt-Universität zu Berlin eingerichtete *Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen* [IQB] und der wissenschaftliche Beirat zur Unterstützung von Bund und Ländern bei der Bildungsberichterstattung zu nennen. Als wissenschaftliche Einrichtung unterstützt das IQB die Länder bei der Sicherung und stetigen Verbesserung von Bildungserträgen im Schulsystem. Insbesondere soll das Institut einen wesentlichen Beitrag zu der Normierung, Überprüfung und Weiterentwicklung der Bildungsstandards leisten. Im März 2004 haben Bund und Länder mit der Berufung eines wissenschaftlichen Beirates eine gemeinsame Bildungsberichterstattung begonnen [siehe Kapitel 9.1.]. Der wissenschaftliche Beirat wird die Länder und den Bund bei der Entwicklung und Ausgestaltung der Bildungsberichterstattung beraten.

In den Ländern sind die Landesinstitute für Schulpädagogik und Schulforschung im Rahmen der Förderung von Schul- und Unterrichtsentwicklung für die Bildungsforschung und die Durchführung von Modellversuchen im Schulbereich zuständig. In Bay-

ern ist das *Bayerische Staatsinstitut für Hochschulforschung und Hochschulplanung* [IHF] mit der Bildungsforschung im Hochschulbereich betraut.

Einen aktuellen Überblick über Bildungsforschungsprojekte, die in Deutschland geplant sind, gegenwärtig durchgeführt oder in den letzten zehn Jahren abgeschlossen wurden, bietet die Datenbank FORIS [Forschungsinformationssystem Sozialwissenschaften]. Die vom Informationszentrum Sozialwissenschaften erstellte Datenbank wird auf der Basis von Erhebungen bei über 5.000 Forschungseinrichtungen jährlich aktualisiert. Dabei stellt die Bildungsforschung einen Teil der in der Datenbank umfassend nachgewiesenen sozialwissenschaftlichen Forschung dar. Ein Ausschnitt aus der FORIS-Datenbank mit Projektbeschreibungen der letzten drei Jahre steht für Recherchen online zur Verfügung [www.gesis.org, Link zu Literatur- und Forschungsinformation].

10. SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG

10.1. Geschichtlicher Überblick

Das Sonderschulwesen der Bundesrepublik Deutschland kann auf eine zweihundertjährige Geschichte zurückblicken, die sich als Prozess der Ausweitung und Ausdifferenzierung darstellt. In den Genuss eines Sonderunterrichts kamen im 19. Jahrhundert zunächst blinde und taubstumme Kinder in Schulen und Heimen [*Blinden- bzw. Taubstummenanstalten*], die privat-philanthropischen oder kirchlich-karitativen Initiativen entsprangen.

Öffentliche Schulen wurden erst errichtet, nachdem um die Jahrhundertwende in den Schulgesetzen der Länder auch eine Schulpflicht für Behinderte anerkannt worden war. Mit der Durchsetzung der allgemeinen Schulpflicht wurde im Übrigen deutlich, wie viele Schülerinnen und Schüler dem allgemeinen Unterricht nicht zu folgen vermochten. So entwickelten sich zwischen 1880 und 1920 einerseits eigene Schulen für Sinnesgeschädigte neben den älteren Blinden- und Taubstummenanstalten und andererseits die sog. *Hilfsschulen* als Einrichtungen für *Schwachbefähigte*. In der Praxis wurden sie zu Sammelbecken für Kinder mit unterschiedlichen Lern- und Verhaltensstörungen und Behinderungen. Für geistig und körperlich Schwerstbehinderte bestanden auch in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts nur unzureichende Bildungsmöglichkeiten. In der Zeit des Nationalsozialismus wurden selbst bescheidene Fortschritte wieder zunichte gemacht.

Nach dem Zweiten Weltkrieg gingen aus den Hilfsschulen die Schule für Lernbehinderte [so bezeichnet seit 1961], die Schule für Verhaltensgestörte sowie die Schule für Geistigbehinderte hervor. In den 60er und 70er Jahren wurde versucht, durch einen umfassenden Ausbau und eine Differenzierung des Sonderschulwesens [in einigen Ländern werden Sonderschulen auch als Förderschulen bezeichnet] das Recht auf Bildung für alle behinderten Kinder und Jugendlichen zu verwirklichen und den unterschiedlichen Bedürfnissen bestmöglich gerecht zu werden. Die Entwicklung in den Ländern verlief dabei aufgrund von Beschlüssen der Kultusministerkonferenz von 1960 und 1972 weitgehend gleich. Auch in der Deutschen Demokratischen Republik [DDR] bestanden verschiedene Typen von Sonderschulen für Kinder und Jugendliche mit physischen oder psychischen Behinderungen.

10.2. Gegenwärtige Reformdebatte

In den letzten Jahren ist eine wachsende Vielfalt von Fördermaßnahmen zu beobachten, denen gemeinsam ist, dass Integration nicht nur das angestrebte Ziel, sondern das Mittel selbst ist, d. h. behinderte Kinder werden auf verschiedene Weise zusammen mit nichtbehinderten Kindern unterrichtet [siehe auch Kapitel 10.5.]. Seit den 80er Jahren wurde eine Integration behinderter Schülerinnen und Schüler in allgemeine Schulen zunehmend im Rahmen von Schulversuchen erprobt, die seit den 90er Jahren teilweise in Regelangebote überführt wurden. Daneben sind verschiedene Formen der Zusammenarbeit von allgemeinen Schulen und Sonderschulen entstanden und in der Erziehungswissenschaft wurden integrationspädagogische Ansätze entwickelt. Die institutionenbezogene Betrachtungsweise wich einer personenbezogenen. Der Begriff der *Sonderschulbedürftigkeit* bei der Entscheidung über die Schullaufbahn eines Kindes [d. h. Entscheidung zwischen allgemeiner Schule oder Sonderschule] wurde abgelöst

durch die Frage nach dem Sonderpädagogischen Förderbedarf. Dieser erfordert Maßnahmen in Erziehung, Unterricht, Therapie und Pflege je nach organischen Schädigungen und sozialen Beeinträchtigungen des Individuums im Rahmen der institutionellen Möglichkeiten. Beeinflusst wurde die Entwicklung durch ein gewandeltes Verständnis von Behinderung und pädagogischer Förderung, durch Verbesserung der diagnostischen Möglichkeiten und Ausweitung der Früherkennung und Vorbeugung, durch bessere Rahmenbedingungen in den allgemeinen Schulen [z. B. günstigere Schüler-Lehrer-Relation] und offenere Konzepte für Unterricht und Erziehung sowie schließlich durch eine höhere Bewertung der wohnortnahen Schule. Die integrativen Angebote für Schülerinnen und Schüler mit Sonderpädagogischem Förderbedarf werden derzeit in den Ländern weiter ausgebaut.

10.3. Definition und Diagnose der Zielgruppe

Sonderpädagogischer Förderbedarf ist bei Kindern und Jugendlichen anzunehmen, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten so beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht der allgemeinen Schule ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können. Dabei können auch therapeutische und soziale Hilfen weiterer außerschulischer Maßnahmeträger notwendig sein.

Sonderpädagogischer Förderbedarf ist immer auch in Abhängigkeit von den Aufgaben, den Anforderungen und den Fördermöglichkeiten der jeweiligen Schule zu definieren. Zudem muss eine Bestimmung des Sonderpädagogischen Förderbedarfs das Umfeld des Kindes bzw. Jugendlichen einschließlich der Schule und die persönlichen Fähigkeiten, Interessen und Zukunftserwartungen berücksichtigen.

Die Feststellung des Sonderpädagogischen Förderbedarfs umfasst die Ermittlung des individuellen Förderbedarfs sowie die Entscheidung über den Bildungsgang und den Förderort. Sie findet in Verantwortung der Schulaufsicht statt, die entweder selbst über eine sonderpädagogische Kompetenz und ausreichende Erfahrungen in der schulischen Förderung Behinderter verfügt oder fachkundige Beratung hinzuzieht.

Das Verfahren zur Feststellung Sonderpädagogischen Förderbedarfs kann von den Erziehungsberechtigten, den volljährigen Schülerinnen und Schülern selbst, der Schule und ggf. von anderen zuständigen Diensten beantragt werden und sollte die Kompetenzen der an der Förderung und Unterrichtung beteiligten bzw. zu beteiligenden Personen auf geeignete Weise einbeziehen.

10.4. Finanzielle Hilfen für Familien

Schülerinnen und Schülern mit Sonderpädagogischem Förderbedarf werden im Rahmen der *Eingliederungshilfe für Behinderte* nach dem Bundessozialhilfegesetz Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, vor allem im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen gewährt.

Zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit Sonderpädagogischem Förderbedarf zwischen Wohnort und Schule wird auf die Ausführungen zum Primarbereich in Kapitel 4.7. verwiesen.

10.5. Sonderpädagogische Förderung an allgemeinen Schulen

Eine Zusammenarbeit von Sonderschulen und allgemeinen Schulen besteht unabhängig von den oben erwähnten neueren integrationspädagogischen Ansätzen [siehe Kapitel 10.2.]. Beim Übergang eines Schülers von der einen in die andere Schulart wirken Lehrkräfte und Schulleiter der betroffenen Schulen zusammen. Eine Rückführung von Schülerinnen und Schülern in die allgemeinen Schulen ist grundsätzlich möglich. Auf Antrag der Sonderschule oder der Erziehungsberechtigten entscheidet die Schulbehörde über den Schulwechsel. Schülerinnen und Schüler der Sonderschulen für Lernbehinderte können in eine Grundschule oder Hauptschule aufgenommen werden, wenn die Aussicht besteht, dass sie den Unterricht mit Erfolg besuchen können. Schulen für Sprachbehinderte und Verhaltensgestörte sind als Durchgangsschulen konzipiert, ihre Zielsetzung ist, die Beeinträchtigungen im sprachlichen bzw. sozialen Verhalten so weit zu beheben, dass die Schülerinnen und Schüler wieder allgemeine Schulen besuchen können.

In jüngster Zeit haben sich vielfältige Formen institutioneller und pädagogischer Zusammenarbeit zwischen allgemeinen Schulen und Sonderschulen entwickelt, teilweise im Rahmen von Schulversuchen oder von Aktionsprogrammen der Länder. Sie reichen von gemeinsamen außerschulischen Aktivitäten über gemeinsamen Unterricht bis zur räumlichen Zusammenführung von Klassen.

10.5.1. Spezifischer rechtlicher Rahmen

Das Recht behinderter Kinder auf eine ihnen angemessene Bildung und Ausbildung ist im Grundgesetz [Artikel 3 - RI], im Bundessozialhilfegesetz und in den Landesverfassungen [RI4-29] niedergelegt sowie in den jeweils geltenden Schulgesetzen [R69, R71, R73, R75, R77, R80, R82, R84, R86, R88, R93, R95, RI01, RI03-105] der Länder im Einzelnen ausgeführt.

In den Ländern wurde die Entwicklung und Ausgestaltung des Sonderschulwesens durch mehrere Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vereinheitlicht, insbesondere durch die *Empfehlung zur Ordnung des Sonderschulwesens* [Beschluss vom März 1972] und Empfehlungen für die einzelnen Schwerpunkte der sonderpädagogischen Förderung. Der gegenwärtige Sachstand ist in den *Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen in der Bundesrepublik Deutschland* [Beschluss vom Mai 1994] dokumentiert.

Die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz beziehen sich auf Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, unabhängig davon, ob die Förderung an einer allgemeinen Schule oder an einer Sonderschule stattfindet. Ergänzend zu diesen allgemeinen Empfehlungen wurden weitere Empfehlungen zu einzelnen Förderschwerpunkten erarbeitet:

- Sehen,
- Lernen,
- emotionale und soziale Entwicklung,
- Sprache,
- geistige Entwicklung,
- Hören,
- körperliche und motorische Entwicklung,

- Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler.

Zur statistischen Verteilung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach Förderschwerpunkten wird auf Kapitel 10.8. verwiesen. Darüber hinaus hat die Kultusministerkonferenz Empfehlungen zu *Erziehung und Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit autistischem Verhalten* gegeben.

10.5.2. Allgemeine Ziele

Vorbeugende Maßnahmen zielen darauf, weiter gehende Auswirkungen einer bestehenden Behinderung zu vermeiden. Bei Kindern und Jugendlichen, die von einer Behinderung bedroht sind, wirken vorbeugende Hilfen dem Entstehen einer Behinderung entgegen. Der interdisziplinären Zusammenarbeit in der Frühförderung kommt eine herausragende Bedeutung zu.

Die Zielsetzung der sonderpädagogischen Förderung im gemeinsamen Unterricht ist, die Integration von Behinderten zu fördern und Behinderten wie Nichtbehinderten Möglichkeiten zur wechselseitigen Annäherung und zur Erfahrung von mehr Selbstverständlichkeit im Umgang miteinander zu bieten.

10.5.3. Spezifische Unterstützungsmaßnahmen

Sonderpädagogische Förderung im gemeinsamen Unterricht

Kinder und Jugendliche mit Sonderpädagogischem Förderbedarf können allgemeine Schulen besuchen, wenn dort die notwendige sonderpädagogische und auch sächliche Unterstützung sowie die räumlichen Voraussetzungen gewährleistet sind. Sonderschullehrer werden an Sonderschulen sowie an allgemeinen Schulen für sonderpädagogische Förderung eingesetzt, z. B. für ambulante Unterstützung und Beratung und für gemeinsamen Unterricht mit einem anderen Lehrer in Integrationsklassen. Zu den notwendigen Voraussetzungen gehören neben den äußeren Rahmenbedingungen sonderpädagogisch qualifizierte Lehrkräfte, individualisierte Formen der Planung, Durchführung und Kontrolle der Unterrichtsprozesse und eine abgestimmte Zusammenarbeit der beteiligten Lehr- und Fachkräfte. Sonderpädagogische Förderung findet dabei im und, wenn notwendig, auch neben dem Klassenunterricht statt.

Sonderpädagogische Förderung in kooperativen Formen

Viele Sonderschulen und allgemeine Schulen sind dabei, eine enge pädagogische Zusammenarbeit aufzubauen. Kooperative Formen können den Unterricht und das Schulleben bereichern. Die Durchlässigkeit der Schularten und ihrer Bildungsgänge, die Erhöhung gemeinsamer Unterrichtsanteile und der Wechsel von Schülerinnen und Schülern aus den Sonderschulen in allgemeine Schulen werden hierdurch begünstigt. Die räumliche Zusammenführung von Klassen der Sonderschulen mit Klassen der allgemeinen Schulen kann geeignete Rahmenbedingungen für die angestrebte Kooperation schaffen.

10.6. Sonderschulwesen

Neben den in Kapitel 10.5.3. erwähnten Organisationsformen der sonderpädagogischen Förderung an allgemeinen Schulen bzw. in kooperativen Formen bestehen folgende Organisationsformen zur sonderpädagogischen Förderung nebeneinander:

Sonderpädagogische Förderung in Sonderschulen

Kinder und Jugendliche mit Sonderpädagogischem Förderbedarf, deren Förderung in einer allgemeinen Schule nicht ausreichend gewährleistet werden kann, werden in Sonderschulen und Berufsschulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten sowie vergleichbaren Einrichtungen unterrichtet. Nach dem *Hamburger Abkommen* zwischen den Ländern zur Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Schulwesens vom Oktober 1971 gehört zur länderübergreifenden Grundstruktur des Schulwesens die Differenzierung von allgemeinen Schulen und Sonderschulen [in einigen Ländern auch als Förderschulen bezeichnet]. Entsprechend der *Empfehlung zur Ordnung des Sonderschulwesens* [Beschluss der Kultusministerkonferenz vom März 1972] werden im Einzelnen zehn Typen von Sonderschulen unterschieden:

- Schulen für Blinde
- Schulen für Gehörlose
- Schulen für Sehbehinderte
- Schulen für Schwerhörige
- Schulen für Geistigbehinderte
- Schulen für Körperbehinderte
- Schulen für Kranke
- Schulen für Lernbehinderte
- Schulen für Sprachbehinderte
- Schulen für Verhaltensgestörte

Die Sonderschulen müssen in die Lage versetzt werden, die erforderlichen technischen Medien sowie spezielle Lehr- und Lernmittel bereitzustellen. Es können auch therapeutische, pflegerische und soziale Hilfen anderer außerschulischer Maßnahmenträger einbezogen werden. Sonderschulen unterscheiden sich nach der Art ihrer sonderpädagogischen Förderschwerpunkte und nach ihrem Angebot an Bildungsgängen. Die Sonderschulen unterstützen bei ihren Schülerinnen und Schülern alle Entwicklungen, die zu einem möglichen Wechsel in eine allgemeine Schule und in die Ausbildung führen können.

Sonderpädagogische Förderung im Rahmen von Sonderpädagogischen Förderzentren

Sonderpädagogische Förderzentren sollen als regionale oder überregionale Einrichtungen einzelnen oder mehreren Förderschwerpunkten [z. B. im Bereich der körperlichen und motorischen Entwicklung, im Bereich des Hörens oder Sehens usw.] entsprechen und sonderpädagogische Förderung in integrativen, stationären und kooperativen Formen möglichst wohnortnah und fachgerecht sicherstellen. Im Rahmen des Präventionsauftrages der Förderzentren findet die Förderung bereits vor Feststellung des Sonderpädagogischen Förderbedarfs, teilweise bereits in den Kindertageseinrichtungen statt [siehe Kapitel 3.13.].

10.6.1. Spezifischer rechtlicher Rahmen

Das Recht behinderter Kinder auf eine ihnen angemessene Bildung und Ausbildung ist im Grundgesetz [Artikel 3 - R1], im Bundessozialhilfegesetz und in den Landesverfassungen [R14-29] niedergelegt sowie in den jeweils geltenden Schulgesetzen [R69,

R71, R73, R75, R77, R80, R82, R84, R86, R88, R93, R95, R101, R103-105] der Länder im Einzelnen ausgeführt.

10.6.2. Allgemeine Ziele

Sonderpädagogische Förderung soll das Recht der behinderten und von Behinderung bedrohten Kinder und Jugendlichen auf eine ihren persönlichen Möglichkeiten entsprechende schulische Bildung und Erziehung verwirklichen. Sie unterstützt und begleitet diese Kinder und Jugendlichen durch individuelle Hilfen, um für diese ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu erreichen.

10.6.3. Geographische Verteilung der Bildungseinrichtungen

Wie bei den allgemeinen Schulen ist die Schulentwicklungsplanung im Bereich der Sonderschulen eine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung [siehe Kapitel 4.5.]. Bei einigen Behinderungsarten ergibt sich jedoch auf Grund der geringen Schülerzahl die Notwendigkeit, Schwerpunktschulen mit länderübergreifendem Einzugsgebiet zu führen.

10.6.4. Aufnahmebedingungen und Wahl der Bildungseinrichtungen

Für behinderte Kinder und Jugendliche gilt die Schulpflicht ebenso wie für nichtbehinderte Kinder und Jugendliche.

Bei Beginn der Schulpflicht melden die Erziehungsberechtigten ihr Kind entweder bei der Grundschule oder bei der zuständigen Sonderschule an. Ist davon auszugehen, dass ein Kind im Unterricht der allgemeinen Schule ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden kann, wird von der Schulaufsichtsbehörde der individuelle sonderpädagogische Förderbedarf ermittelt und eine Entscheidung über den Bildungsgang und den Ort der Förderung getroffen [Sonderschule eines bestimmten Typs oder allgemeine Schule mit zusätzlichen individuellen Hilfen]. Eine Umschulung während der Schulzeit kommt für solche Schülerinnen und Schüler in Betracht, die eine allgemeine Schule besuchen, dort aber nicht entsprechend gefördert werden können.

Die Schullaufbahnentscheidung soll nach Anhören der Eltern und möglichst im Einvernehmen mit ihnen getroffen werden. Sind Eltern mit einer Entscheidung nicht einverstanden, so haben sie außergerichtliche und gerichtliche Einspruchsmöglichkeiten.

10.6.5. Stufen und Klassenbildung

Sonderschulen können nach Bildungsgängen, Stufen und Jahrgängen gegliedert sein. Verschiedene Arten von Sonderschulen [z. B. für Sinnesgeschädigte] vereinen die Bildungsgänge der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums und führen zu deren Abschlüssen. Diese Bildungsgänge sind wie an allgemeinen Schulen in Primar- und Sekundarbereich gegliedert und nach Jahrgangsstufen aufgebaut. Dabei kann der Unterricht auf mehr Jahrgangsstufen verteilt werden als an allgemeinen Schulen.

Schulen für Lernbehinderte sind nach Jahrgangsstufen oder Leistungsstufen gegliedert. Schulen für Geistigbehinderte umfassen vier Stufen mit einer sog. Werkstufe als letzter Stufe, die sich jeweils aus mehreren Jahrgängen zusammensetzen. Diese beiden Bil-

ditionsgänge können auch an einer anderen Sonderschule, z. B. für Sinnesgeschädigte eingerichtet sein.

10.6.6. Zeitliche Gliederung

Das in den Stundentafeln der allgemeinen Schulen vorgesehene Unterrichtsvolumen wird um Stunden für sonderpädagogische Maßnahmen ergänzt. Einzelne Bildungsgänge an den Sonderschulen dauern auch um ein Jahr länger als diejenigen an allgemeinen Schulen. Zur Dauer und Gliederung des Schuljahres wird auf die allgemeinen Ausführungen in Kapitel 4.9.1. verwiesen.

10.6.7. Lehrplan, Fächer

Mit Ausnahme der Sonderschulen für Lernbehinderte und Geistigbehinderte arbeiten alle Sonderschulen nach Lehrplänen, die hinsichtlich der Bildungsziele, Unterrichtsinhalte und Leistungsanforderungen denjenigen der allgemeinen Schulen [Grundschule und Bildungsgänge der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums] entsprechen. Die Methodik hat jedoch die besonderen Voraussetzungen und Beeinträchtigungen des Lernens bei den einzelnen Behinderungsarten zu berücksichtigen. Schulen für Lernbehinderte und Geistigbehinderte arbeiten nach eigenen Richtlinien, die wie alle anderen Lehrpläne durch das Kultusministerium des jeweiligen Landes erlassen werden. Allgemeine Informationen zur Entwicklung von Lehrplänen sind Kapitel 4.10. zum Primarbereich zu entnehmen.

10.6.8. Unterrichtsmethoden, Unterrichtsmittel

Sonderschulen sind häufig Ganztagschulen oder Internatsschulen. Die umfassende Förderung des behinderten Schülers ist Teil des pädagogischen Konzeptes, Unterricht und Erziehung ergänzen einander.

Bei der Gestaltung des Unterrichts wird auf individuelle Bedürfnisse Rücksicht genommen. Der Unterricht findet teilweise in Kleingruppen oder als Einzelunterricht statt. Im Übrigen sind die Klassenstärken an Sonderschulen besonders niedrig.

Zum eigentlichen Unterricht kommen je nach Behinderungsart therapeutische Maßnahmen wie Krankengymnastik, verhaltenstherapeutische Übungen und Sprachheilunterricht. Technische und behinderungsspezifische apparative Hilfen sowie Medien werden nach Bedarf eingesetzt.

10.6.9. Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe

In den Sonderschulen findet in ähnlicher Form wie in den allgemeinen Schulen eine kontinuierliche Leistungsbeurteilung statt [vgl. Kapitel 4.12. und 5.15.]. Bei Geistigbehinderten und Schwerstbehinderten beschränkt sich die Beurteilung auf Berichte zur Persönlichkeitsentwicklung.

Zum Ende des Schuljahres überprüft die Sonderschule, ob und in welcher Jahrgangsstufe/Stufe ein Schüler weiterhin an dieser Schule seinen Bedürfnissen entsprechend gefördert werden kann, ob er an einer anderen Sonderschule aufgenommen werden oder an eine allgemeine Schule wechseln soll. Die Einstufung ist Sache der Schule, über einen Schulwechsel entscheidet die Schulbehörde nach Anhörung der Eltern und unter Heranziehung von Gutachten.

10.6.10. Schulberatung/Berufsorientierung und Übergang von der Schule in den Beruf

Schulen und Schulaufsicht arbeiten bei der Schullaufbahnentscheidung mit verschiedenen Stellen innerhalb und außerhalb des Schulwesens zusammen: mit den schulpyschologischen Diensten, mit dem Gesundheitsamt, mit dem Jugendamt sowie mit Erziehungsberatungsstellen [z. B. bei Verhaltensstörungen, familiären Konflikten].

Der beruflichen Eingliederung von jungen Menschen mit Behinderungen wird besondere Bedeutung beigemessen. Die Schulpflicht endet nicht mit einem allgemein bildenden Bildungsgang, sondern schließt eine berufliche Ausbildung oder Vorbereitung mit ein, zum Teil an berufsbildenden Sonderschulen. Die Berufswahlentscheidung wird bereits in der allgemein bildenden Schule vorbereitet [in Fächern wie Arbeitslehre und durch Betriebsbesichtigungen oder -praktika]. Dabei arbeiten die Schulen mit den Berufsberatungen der Agenturen für Arbeit zusammen.

Grundsätzlich sollen Behinderte, soweit es ihre Lernmöglichkeiten zulassen, in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Rahmen des dualen Systems ausgebildet werden. Dabei erfolgt die schulische Ausbildung an allgemeinen Berufsschulen oder an Einrichtungen für Behinderte. Der erste Ausbildungsabschnitt wird meist als Berufsgrundbildungsjahr in Vollzeitform absolviert. Zur Vorbereitung kann ein Berufsvorbereitungsjahr vorgeschaltet werden. Die praktische Ausbildung findet in Betrieben, überbetrieblichen Ausbildungsstätten oder Berufsbildungswerken für Behinderte statt.

Neben der Ausbildung im dualen System kommen auch Ausbildungen an beruflichen Vollzeitschulen in Betracht. Für Schülerinnen und Schüler mit entsprechenden Schulabschlüssen werden auch weiterführende Bildungsgänge angeboten [Fachoberschule, Fachschule]. In der Regel haben diese Einrichtungen zur beruflichen Bildung von Behinderten einen großen Einzugsbereich und sind mit Wohnheimen verbunden.

Soweit eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Betracht kommt, erhalten behinderte Jugendliche eine ihren individuellen Möglichkeiten und Fähigkeiten angepasste Vorbereitung auf eine Berufstätigkeit mit selbstständiger Lebensführung oder auf eine Beschäftigung in einer Werkstatt für Behinderte, um damit die Voraussetzungen für eine dauerhafte Eingliederung in die Arbeitswelt zu schaffen.

10.6.11. Abschlusszeugnis

Soweit es die Art der Behinderung oder Erkrankung zulässt, vermitteln die Sonderschulen Abschlüsse, die den Abschlüssen allgemeiner Schulen gleichwertig sind [Hauptschulabschluss, Mittlerer Schulabschluss, Allgemeine Hochschulreife]. Voraussetzung ist, dass nach den Lehrplänen der jeweiligen Schulart unterrichtet wurde und der Bildungsgang mit Erfolg abgeschlossen wurde. Der Unterricht kann über mehr Jahrgangsstufen verteilt werden als an allgemeinen Schulen.

Bei Schülerinnen und Schülern, die nicht nach den Lehrplänen der allgemeinen Schulen unterrichtet wurden, z. B. Geistigbehinderte, stellt die Lehrerkonferenz den erfolgreichen Abschluss des Bildungsganges fest, wenn alle vorgesehenen Schulstufen erfolgreich durchlaufen wurden.

10.6.12. Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft

Im Sonderschulwesen ist der private Sektor mit einem Schüleranteil von 15 % an der Gesamtschülerzahl relativ bedeutend [siehe Kapitel 10.8.]. Kirchen, Wohlfahrtsverbände und andere freie Träger unterhalten Sonderschulen oft in Verbindung mit Heimen. Auch diese Schulen unterstehen der staatlichen Schulaufsicht. In ihren Unterrichtsmethoden, bei Rehabilitationsmaßnahmen und in der Betreuung der Kinder beschreiten diese manchmal eigene Wege zur sonderpädagogischen Förderung.

10.7. Spezifische Maßnahmen zugunsten von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund

Zu spezifischen Maßnahmen zugunsten von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund wird auf die Kapitel zum Primar- und Sekundarbereich verwiesen, da sie in der Regel die Grundschule bzw. die allgemeinen Schulen im Sekundarbereich besuchen.

10.8. Statistische Daten

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischer Förderung in allgemein bildenden Schulen 2003/2004

Förderschwerpunkt	Schüler mit sonderpädagogischer Förderung in			Anteil ¹⁾ aller geförderten Schüler in Prozent
	allgemeinen Schulen	Sonderschulen	allgemeinen Schulen und Sonderschulen zusammen	
Lernen	29.706	228.912	258.618	2,918
Sehen	1.431	4.736	6.176	0,070
Hören	2.704	11.013	13.717	0,155
Sprache	9.954	35.883	45.837	0,517
Körperliche und motorische Entwicklung	4.387	22.937	27.324	0,308
Geistige Entwicklung	1.991	70.286	72.277	0,815
Emotionale und soziale Entwicklung	12.104	30.523	42.627	0,481
Kranke	168	9.676	9.844	0,111
Förderschwerpunkt übergreifend bzw. ohne Zuordnung	951	15.395	16.310	0,184
Insgesamt	63.396	429.325	492.721	5.559

¹⁾ Anteil an allen Schülern im Alter der Vollzeitschulpflicht [Jahrgangsstufen 1-10 und Sonderschulen]

Quelle: Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz. Nr. 177, 2005

Sonderschulen 2003/2004

	Zahl der Schulen	Schülerinnen und Schüler	Schüleranteil an der Gesamtschülerzahl der Schulart in Prozent
Öffentliche Sonderschulen	2.831	364.802	85,0
Sonderschulen in freier Trägerschaft	648	64.523	15,0

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe I für Schuljahr 2003/2004

11. DIE EUROPÄISCHE UND INTERNATIONALE DIMENSION IM BILDUNGSWESEN

11.1. Geschichtlicher Überblick

Nach dem erweiterten Kulturbegriff umfasst die Kulturpolitik nicht nur die Gesetzgebung und Verwaltung der Kultur im engeren Sinne, sondern auch die Bereiche Bildung und Wissenschaft in allen ihren Aspekten. Das erste offiziell und politisch verbindliche Konzept für die auswärtige Kulturpolitik in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland war die Stellungnahme der Bundesregierung zum Bericht der *Enquête-Kommission* im Jahre 1977. Die Enquête-Kommission war vom Deutschen Bundestag 1970 mit dem Auftrag eingesetzt worden, Empfehlungen für eine bessere Repräsentanz der Kultur und des Bildungswesens der Bundesrepublik Deutschland im Ausland auszuarbeiten. Im Vordergrund stand dabei die Überprüfung von Zielsetzungen, Inhalten, Organisation und Finanzierung der auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik.

Auch die Kultusministerkonferenz hat den Bericht der Enquête-Kommission ausführlich beraten und legte ihrerseits im März 1979 eine umfassende Stellungnahme vor. Darin stimmte sie der Stellungnahme der Bundesregierung grundsätzlich zu, betonte jedoch die Untrennbarkeit von innerstaatlichem Kulturgesehen und dessen Außenwirkung und leitete daraus das Recht der Länder ab, die internationalen Beziehungen in diesen Bereichen mitzugestalten.

In den beiden letzten Jahrzehnten ist die internationale Zusammenarbeit in den Bereichen Bildung und Kultur zunehmend intensiver geworden. In den 90er Jahren hat deshalb eine erneute öffentliche Debatte über die auswärtige Kultur- und Bildungspolitik der Bundesrepublik Deutschland begonnen, die bis heute anhält. Seit Mitte der 90er Jahre legt die Bundesregierung jährlich einen Sachstandsbericht zur auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik vor. Im Jahr 2000 hat das Auswärtige Amt mit der „Konzeption 2000 der Auswärtigen Kulturpolitik“ neue Schwerpunkte gesetzt, die der veränderten weltpolitischen Lage nach dem Zusammenbruch der kommunistischen Staaten und den Bedingungen der Globalisierung besser Rechnung tragen. Demnach wird die auswärtige Kultur- und Bildungspolitik noch stärker als Beitrag zu Krisenprävention, Schutz der Menschenrechte und Förderung der Demokratie begriffen. Die Kultusministerkonferenz hat hierzu aus der Sicht der Länder dargelegt, dass sie der Konzeption des Bundes im Wesentlichen zustimmt. Voraussetzung für die Verwirklichung der Konzeption ist allerdings aus Sicht der Länder, dass keine Diskrepanz zwischen der Neuorientierung der auswärtigen Kulturpolitik und den zur Verfügung stehenden Mitteln entsteht. Über die Hälfte der Mittel im Kulturhaushalt des Auswärtigen Amtes ist dem Bildungsbereich gewidmet [Hochschul-, Wissenschaftsaustausch, Auslandsschulen, Austausch im Schulbereich, Förderung der Zusammenarbeit in der Berufsbildung].

11.2. Gegenwärtige Reformdebatte

Ein aktueller Schwerpunkt der auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik ist die Förderung der kulturellen Dimension des zusammenwachsenden Europas. In den Mitgliedstaaten und Bewerberstaaten soll sich ein gemeinsames Bewusstsein für die Vielfalt und Zusammengehörigkeit der europäischen Kulturen herausbilden. Kulturaustausch, Mobilität in Schule, Hochschule und Wissenschaft, Förderung der deutschen Sprache im Ausland sowie Interesse am Erlernen europäischer Fremdsprachen werden dabei als

Voraussetzung für die Entwicklung dieser gemeinsamen Identität in Europa angesehen. Besondere Bedeutung kommt dabei den deutsch-französischen Gemeinschaftsprojekten zu.

Im Bereich der beruflichen Bildung hat die europäische Zusammenarbeit durch die Europäischen Räte von Lissabon, Stockholm und Barcelona, durch den gemeinsamen Bericht der europäischen Bildungsminister zu den zukünftigen Zielen der europäischen Bildungssysteme sowie durch das Arbeitsprogramm zu dessen Umsetzung bis 2010 erheblich an Dynamik gewonnen [zur Kooperation in der beruflichen Bildung im Rahmen des „Kopenhagen-Prozesses“ vgl. Kapitel 11.4.2.].

Im Herbst 2003 hat in Berlin eine Konferenz der für den Hochschulbereich zuständigen Minister aus 40 europäischen Staaten im Rahmen des Bologna-Prozesses zur Schaffung eines Europäischen Hochschulraumes stattgefunden. In dem abschließenden Communiqué werden die Initiativen für mehr Vergleichbarkeit, Kompatibilität und Transparenz der Hochschulsysteme sowie für die Sicherung der Qualität in der europäischen Hochschulbildung von den Ministern begrüßt. In den kommenden Jahren sollen von deutscher Seite die Anstrengungen zur Fortführung des Bologna-Prozesses verstärkt werden [vgl. Kapitel 11.4.2.].

Die Stärkung der Beziehungen zur islamisch geprägten Welt sowie die Auseinandersetzung mit dem Islam im deutschen Bildungswesen ist derzeit ein weiterer Schwerpunkt von Bund und Ländern im Rahmen der auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik. Um das gegenseitige Verständnis zwischen westlicher und islamischer Welt zu verbessern, hat das Auswärtige Amt 2002 ein Sonderprogramm *Europäisch-Islamischer Kulturdialog* entwickelt, das auch im Jahr 2004 fortgesetzt wurde. Im Rahmen dieses Sonderprogramms wird auch der Austausch von Lehrerinnen und Schülerinnen und Schülern aus dem islamisch geprägten Kulturraum gefördert [siehe auch Kapitel 11.6.1. und 11.6.2.] Im März 2003 ging ein eigens für den Dialog mit dem Islam konzipiertes Internetportal ans Netz [www.qantara.de].

11.3. Nationale politische Leitlinien/Spezifischer rechtlicher Rahmen

Gesetzliche Grundlagen

In der Bundesrepublik Deutschland sind die staatlichen Funktionen und Kompetenzen zwischen Bund und Ländern aufgeteilt. Dies ergibt sich aus dem *bundesstaatlichen Prinzip*, das im Grundgesetz verankert ist [Art. 20 Abs. 1 GG – RI]. Für den Bereich des Bildungswesens fehlt eine ausdrückliche, umfassende Kompetenzzuweisung an den Bund. Die Gesetzgebung für den überwiegenden Teil des Bildungswesens und der Kulturpolitik fällt daher in die Zuständigkeit der Länder [vgl. Kapitel 1.3.]. Für die auswärtigen Angelegenheiten und damit die Pflege der internationalen Beziehungen im Bildungsbe- reich hingegen ist der Bund zuständig [Art. 73 Nr. 1 und Art. 32 Abs. 1 und 2 Grundgesetz]. In der Praxis ergibt sich aus der Kompetenz des Bundes für auswärtige Angelegenheiten und der Kulturhoheit der Länder die Notwendigkeit einer engen, partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern.

Im Zusammenhang mit der Ratifizierung des Vertragswerkes von Maastricht im Dezember 1992 wurden die Mitwirkungsrechte der Länder über den Bundesrat in Angelegenheiten der Europäischen Union durch eine Änderung des Grundgesetzes erweitert.

Nach dem neuen Artikel 23 und dem Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union vom März 1993 [R111] muss die Bundesregierung die Stellungnahmen des Bundesrates zu Vorhaben der Europäischen Union maßgeblich berücksichtigen, wenn bei einem Vorhaben der Europäischen Union im Schwerpunkt Gesetzgebungs- oder Verwaltungsbefugnisse der Länder betroffen sind [vgl. Kapitel 1.3.].

Die umfangreiche Mitwirkung der Länder an der auswärtigen Kulturpolitik, den internationalen Kulturbeziehungen sowie der europäischen Zusammenarbeit erfolgt über die Kultusministerkonferenz; ihr Koordinierungsgremium in diesem Bereich ist die *Kommission für europäische und internationale Angelegenheiten*. Die Kommission befasst sich im Bereich „Europäische Angelegenheiten“ mit der Zusammenarbeit in der EU in Bildungs-, Kultur- und Forschungsfragen sowie mit der Bildungs- und Kulturtätigkeit des Europarates. Dabei erarbeitet sie für die Länder einvernehmliche Positionen, die frühzeitig in die Beratungen des Bundes, anderer Länderkonferenzen und der Wissenschaftsorganisationen eingebracht werden können. Im Bereich „Internationale Angelegenheiten“ behandelt sie Grundsatzfragen der auswärtigen Kulturpolitik und erarbeitet eine abgestimmte Auffassung der Kultusministerkonferenz. Sie berät Fragen der bilateralen auswärtigen Kulturpolitik, bei der die Länderbeteiligung sowohl im Rahmen von Kulturabkommen als auch bei sonstigen Maßnahmen für den Kulturaustausch erfolgt. Im multilateralen Bereich befasst sich die Kommission in erster Linie mit der bildungs- und kulturpolitischen Mitwirkung der Länder in den Gremien und Fachkonferenzen der UNESCO und der OECD.

Richtlinien der auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik

Der *Bericht der Bundesregierung zur Auswärtigen Kulturpolitik* vom November 2004 nennt folgende Schwerpunkte der auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik:

- Förderung deutscher kultur- und bildungspolitischer Interessen
- Vermittlung eines zeitgemäßen Deutschlandbildes
- weltweite Konfliktprävention durch Wertedialog
- Förderung des Europäischen Integrationsprozesses

Nach einem *Positionspapier zur Auswärtigen Kulturpolitik* der Kultusministerkonferenz vom Juni 2002 lassen sich die Länder im Bereich der Weiterentwicklung der europäischen Gemeinschaftsverträge von der doppelten Zielsetzung leiten

- einerseits ausreichende vertragliche Grundlagen dafür zu schaffen, den Prozess der europäischen Integration durch bildungspolitische Gemeinschaftsprogramme zu fördern,
- andererseits die Kompetenzen der Europäischen Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten im Bereich der Bildungspolitik klar abzugrenzen und die Eigenverantwortlichkeit der Mitgliedstaaten in diesem Bereich zu bewahren.

Entsprechend vertreten die Länder im Bereich der europäischen Bildungszusammenarbeit folgende Grundsätze:

- Europäische Programme und Vorhaben sollen dem Subsidiaritätsprinzip entsprechen und nicht auf eine Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten im Bildungsbereich abzielen.
- Die Förderpolitik sollte daher den Dialog, die Begegnung und die sprachliche Vielfalt in den Vordergrund stellen.
- Der Fremdsprachenunterricht soll mit dem Ziel der Mehrsprachigkeit gefördert werden.

11.4. Nationale Initiativen und Programme

11.4.1. Bilaterale Programme und Initiativen

Für den Austausch von Schülerinnen und Schülern, Fremdsprachenassistenten und Lehrkräften basieren die traditionellen Programme des Pädagogischen Austauschdienstes [PAD] im Wesentlichen auf Vereinbarungen, die in zwischenstaatlichen Abkommen über Zusammenarbeit im Bereich der Bildung und der Kultur getroffen wurden. Der PAD ist Partner der Kultusministerien der Länder, wenn es um die internationalen Kontakte und die internationale Erziehung in den Schulen geht. Ferner ist der PAD Partner des Auswärtigen Amtes bei der Umsetzung der auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik, soweit es um die Förderung der schulischen Zusammenarbeit zwischen zwei Staaten geht. Im Schuljahr 2003/2004 nahmen mehr als 30.000 Personen an den Austauschprogrammen des PAD im Rahmen bilateraler Vereinbarungen teil. Den zahlenmäßig größten Anteil stellen die Personen, die im Rahmen von Schulpartnerschaften mit den USA, den Mittel- und Osteuropäischen Staaten [MOE], den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion [NUS] und Israel zu ihren Partnern nach Deutschland bzw. ins Ausland reisen und gemeinsam am Schulunterricht teilnehmen. Weitere Schwerpunkte bilden die bilateralen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen insbesondere für Fremdsprachenlehrkräfte, die im Rahmen von Lehreraustausch, Hospitationen und Fortbildungskursen mit Frankreich, Großbritannien, Mittel- und Osteuropa, den Nachfolgestaaten auf dem Gebiete der ehemaligen Sowjetunion, Spanien und den USA durchgeführt werden. Hinzu kommt der Austausch von angehenden Fremdsprachenlehrern mit vielen Staaten der EU sowie Australien, Neuseeland, Kanada, den USA und der Russischen Föderation.

Zur verstärkten Kooperation in der beruflichen Bildung wurden mit ausgewählten Staaten wie Frankreich, den Niederlanden, Großbritannien und Norwegen bilaterale Vereinbarungen zum Austausch von Auszubildenden und Ausbildern getroffen. Die Zusammenarbeit wird dabei insbesondere mit Staaten gefördert, die für Deutschland von außen- und handelspolitischem Interesse sind bzw. die ein starkes Interesse am deutschen Ausbildungssystem haben. Die Austauschprogramme zielen darauf ab, Beispiele von *Best Practice* in der beruflichen Bildung zu entwickeln und zu fördern, Einrichtungen der betrieblichen Ausbildung für die Vorteile und Notwendigkeit von Mobilität zu sensibilisieren, und allgemein die Kooperation im Bildungsbereich zu verstärken. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung [BMBF] unterstützt außerdem den Austausch und die Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung mit Polen, der Tschechischen Republik und Ungarn.

Im Oktober 2004 haben sich Deutschland und Frankreich in einer Gemeinsamen Erklärung auf die generelle Vergleichbarkeit von Abschlüssen auf dem Gebiet der beruflichen

Bildung geeinigt. Mit der Gemeinsamen Erklärung wird die bisherige Praxis langwieriger Anerkennungsverfahren einzelner Berufsabschlüsse abgelöst.

11.4.2. Multilaterale Programme und Initiativen

Europäische Dimension im Schulwesen und in der beruflichen Bildung

Seit Beschluss des SOKRATES-Programms 1995 ist SOKRATES als Aktionsprogramm der Europäischen Union für die Förderung der europäischen Zusammenarbeit im Bildungsbereich zuständig. In Deutschland ist der Pädagogische Austauschdienst im Sekretariat der Kultusministerkonferenz als Nationale Agentur mit der Umsetzung des SOKRATES-Programms im Schulbereich betraut [vgl. Kapitel 11.6.1.]. Nähere Informationen zur Beteiligung Deutschlands am SOKRATES-Programm für den Schulbereich sind im Internet zugänglich [www.kmk.org/pad/sokrates2].

Das europäische Berufsbildungsprogramm LEONARDO DA VINCI soll durch grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur Entwicklung von Qualität und Innovationen sowie zur Stärkung der europäischen Dimension in der beruflichen Bildung beitragen. Gefördert werden u. a. die Mobilität von Auszubildenden und Ausbildern sowie Projekte. In Deutschland sind die Nationale Agentur „Bildung für Europa“ beim Bundesinstitut für Berufsbildung [www.na-bibb.de] und die Durchführungsstelle bei der Internationalen Weiterbildung und Entwicklung gGmbH [InWent - www.inwent.org] zuständig.

Internationalisierung des Hochschulwesens

Im Rahmen des SOKRATES-Programms der Europäischen Union zur Förderung der Mobilität im Hochschulbereich ERASMUS wird u. a. die Mobilität von Studierenden und Dozenten gefördert. In Deutschland ist der Deutsche Akademische Austauschdienst [DAAD] als Nationale Agentur für die Vergabe von Stipendien an deutsche Studierende zuständig, die im Ausland einen Teil ihres Studiums absolvieren. Voraussetzung für die Förderung sind grenzüberschreitende Hochschulabkommen und die Verpflichtung, dass die volle Anerkennung der im Ausland erbrachten Studienleistungen durch die Heimathochschule garantiert ist. Nähere Informationen sind im Internet erhältlich [<http://eu.daad.de>].

Eine Förderung von Auslandsstudien ist auch auf der Grundlage des Bundesausbildungsförderungsgesetzes [BAföG - R67] möglich [siehe auch Kapitel 6.8.].

Der Internationalisierung der Hochschulen gilt nicht zuletzt mit Blick auf die Globalisierung und die Herausforderungen des internationalen Bildungsmarktes ein besonderes Augenmerk. Verstärkt wird die internationale Orientierung zudem durch den Bologna-Prozess. Ziel ist die Schaffung eines Europäischen Hochschulraumes bis zum Jahre 2010. Die Zielsetzungen, die Bund und Länder für die Modernisierung des Hochschulwesens in Deutschland [vgl. Kapitel 6.2.] und die Stärkung seiner internationalen Attraktivität in den letzten Jahren entwickelt haben, stehen im Einklang mit den Zielen des Bologna-Prozesses. Auch die deutschen Hochschulen haben diese Reformziele begrüßt und unterstützen durch eine Vielzahl nationaler und internationaler Aktivitäten deren Umsetzung.

Im September 2003 hat in Berlin eine weitere Bologna-Folgekonferenz stattgefunden. Unter deutschem Vorsitz erarbeiteten die Bildungsminister von inzwischen 40 europäischen Staaten sowie die Europäische Kommission, der Europarat und die Vertreter von

Hochschulen und Studierenden ein gemeinsames Kommuniqué, das wesentliche Aufgaben für alle am Bologna-Prozess beteiligten Staaten enthält. Die Teilnehmer verpflichteten sich zur

- Umsetzung eines zweistufigen Graduierungssystems,
- Einführung eines Qualitätssicherungssystems,
- Verbesserung der wechselseitigen Anerkennung von Abschlüssen und Studienzeiten,
- Einbeziehung des Doktorandenstudiums in den Bologna-Prozess.

Vorrangige Aufgabe ist demnach auch für den Hochschulbereich in Deutschland die Einführung des gestuften Bachelor- und Master-Studiensystems bis zum Jahre 2010. Damit verbunden ist die weitere Durchsetzung des Leistungspunktsystems ECTS, des *Diploma Supplement* sowie ein internationalen Standards entsprechendes, länderübergreifendes Qualitätssicherungssystem im Zusammenspiel von Akkreditierung und Evaluation. Im Einzelnen soll in den nächsten Jahren

- die Umstellung auf das gestufte Studiensystem unter Einbeziehung weiterer Studiengänge, die mit Staatsprüfungen abschließen, fortgesetzt,
- der nationale Qualifikationsrahmen unter Berücksichtigung der europäischen Entwicklung weiterentwickelt,
- das länderübergreifende Qualitätssicherungssystem weiterentwickelt und seine internationale Vernetzung ausgebaut,
- der sozialen Dimension verstärkt Beachtung geschenkt,
- die strukturierte Doktorandenausbildung ausgebaut werden.

Zu aktuellen Entwicklungen und praktischen Problemen der Umsetzung des Bologna-Prozesses berät die Arbeitsgruppe „Fortführung des Bologna-Prozesses“, die aus Vertretern des Bundes, der Länder, der Hochschulrektorenkonferenz, des Deutschen Akademischen Austauschdienstes, der Studierenden, des Akkreditierungsrates und der Sozialpartner besteht. Die Hochschulrektorenkonferenz hat zudem eine Servicestelle [www.hrk-bologna.de] eingerichtet, die die Hochschulen bei der Umsetzung des Bologna-Prozesses unterstützt.

Zur Fortführung des Bologna-Prozesses sind weitere Folgekonferenzen 2005 in Bergen und 2007 in London [www.dfes.gov.uk/bologna] vorgesehen.

Internationale Kooperation in der beruflichen Bildung

Mit der Kopenhagener Erklärung vom November 2002 haben die Bildungsminister und die europäischen Sozialpartner konkrete Themenfelder und Umsetzungsschritte zur Verstärkung der europäischen Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung definiert. Deutschland hat den Kopenhagen-Prozess von Anfang an aktiv mitgesteuert und ist in allen Arbeitsgruppen vertreten, die zur Umsetzung des Prozesses eingerichtet wurden. Bis Ende 2004 haben die Arbeitsgruppen vier wesentliche Ergebnisse erzielt:

- ein Rahmenkonzept zur Förderung der Transparenz bei Qualifikationen und Kompetenzen [EUROPASS],
- gemeinsame europäische Prinzipien zur Identifizierung und Validierung non-formal und informell erworbener Lernergebnisse,

- einen gemeinsamen europäischen Bezugsrahmen zur Qualitätssicherung [EQF – European Qualifications Network] sowie
- Prinzipien eines Grundmodells für ein Leistungspunktesystem für die Berufsbildung [ECVET – European Credit Transfer System for Vocational Education & Training].

Ende 2007 wurde bereits ein Rahmenkonzept für die Modernisierung und Zusammenführung von existierenden Einzelinstrumenten in einen einheitlichen europäischen Rahmen für die Transparenz bei Qualifikationen und Kompetenzen vorgelegt. Die Kultusministerkonferenz begleitet diesen Prozess über ihre Fachgremien und ihre Vertretung in den Gremien bei der Europäischen Kommission.

Die Stärkung des deutschen Standortes im internationalen Wettbewerb ist Bestandteil der *Konzertierten Aktion Internationales Marketing für den Bildungs- und Forschungsstandort Deutschland*, in der die berufliche Aus- und Weiterbildung neben den Bereichen Hochschule und Forschung [vgl. Kapitel 11.5.2.] die dritte Säule bildet. Die Arbeitsstelle für *International Marketing of Vocational Education* [iMOVE] beim Bundesinstitut für Berufsbildung soll das internationale Marketing für deutsche Angebote der beruflichen Aus- und Weiterbildung mit geeigneten Maßnahmen unterstützen. Im Dezember 2007 ging die fremdsprachige Weiterbildungsdatenbank iMOVE ans Netz, die ausländischen Interessenten die Möglichkeit eröffnet, sich über Weiterbildungsangebote in Deutschland zu informieren [www.imove-germany.org].

11.5. Die europäische/internationale Dimension im Curriculum

11.5.1. Die europäische und internationale Dimension im Schulwesen

Die Kultusministerkonferenz legte bereits zu Beginn der 90er Jahre ihre Leitvorstellungen zur europäischen Dimension im Schulwesen dar [*Europa im Unterricht*, Beschluss vom Dezember 1990 und *Zur europäischen Dimension im Bildungswesen. Gemeinsamer Bericht der Länder* vom November 1991]. Gemäß der Empfehlung von 1990 haben die Schulen den Auftrag, Kenntnisse und Einsichten über folgende Themen zu vermitteln:

- die geographische Vielfalt des europäischen Raumes mit seinen naturräumlichen, sozialen und wirtschaftlichen Strukturen
- die politischen und gesellschaftlichen Strukturen Europas
- die prägenden geschichtlichen Kräfte in Europa, vor allem die Entwicklung des europäischen Rechts-, Staats- und Freiheitsdenkens
- die Entwicklungslinien, Merkmale und Zeugnisse einer auch in ihrer Vielfalt gemeinsamen europäischen Kultur
- die Vielsprachigkeit in Europa und den darin liegenden kulturellen Reichtum
- die Geschichte des europäischen Gedankens und die Integrationsbestrebungen seit 1945
- den Interessenausgleich und das gemeinsame Handeln in Europa zur Lösung wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer und politischer Probleme
- die Aufgaben und Arbeitsweise der europäischen Institutionen

Die praktische Umsetzung ist vor allem die Aufgabe der Fächer mit gesellschafts- und wirtschaftskundlichen Inhalten und des muttersprachlichen wie fremdsprachlichen Unterrichts. Die Lehrpläne der verschiedenen Schularten und -stufen enthalten in diffe-

renzierter Weise konkrete Ziele und Themen sowie Hinweise auf geeignete Stoffe und zweckmäßige Arbeitsformen. Darüber hinaus können u. a. interdisziplinäre und multilaterale Projekte, Schülerwettbewerbe, Schüleraustausch und Schulpartnerschaften sowie der Austausch von Lehrkräften und Fremdsprachenassistenten für die Entwicklung der europäischen Dimension genutzt werden. In diesem Rahmen kommt auch verstärkt den neuen Informationstechnologien, die Begegnung, Zusammenarbeit und Austausch ermöglichen, Bedeutung zu. Dem hohen Stellenwert europäischer Themen wird auch in den Schulbüchern Rechnung getragen. Daneben erstellen die Landesinstitute für Schulpädagogik und die Landeszentralen für politische Bildung Lehrerhandreichungen und Materialsammlungen.

Zur Weiterentwicklung des Lernbereichs Europa hat die Kultusministerkonferenz u. a. folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Verbesserung der Motivation von Lehrkräften und Schülern, sich mit europäischen Fragen zu befassen, durch europäische Primärerfahrungen [d. h. vor allem verstärkte Teilnahme am bilateralen Austausch, an Begegnungen, Projektmaßnahmen und fremdsprachlicher Praxis],
- Modellversuche zur Förderung des Lernbereichs Europa im Unterricht und des europäischen Bewusstseins in der Schule,
- Förderung des bilingualen Unterrichts,
- Berücksichtigung der europäischen Dimension und von Fremdsprachenkenntnissen in der Lehrerbildung,
- fremdsprachliche Bildung u. a. als Bestandteil der Facharbeiterqualifikation,
- Schüleraustausch u. a. mit dem Ziel der Verstärkung des Austausches an beruflichen Schulen.

Deutsche Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte nutzen seit einigen Jahren verstärkt die durch das SOKRATES-Programm gegebenen Möglichkeiten zum Erwerb europaweiter fachlicher, methodischer, sprachlicher und interkultureller Kompetenzen.

Einen zentralen Beitrag dazu, die europäischen Nachbarn und das gemeinsame kulturelle Erbe kennen zu lernen und die Bereitschaft und Fähigkeit zur Verständigung zu entwickeln, leistet der Fremdsprachenunterricht. Zugleich vermittelt er interkulturelle und sprachlich-kommunikative Kompetenz. Dem Fremdsprachenunterricht wird traditionell in Deutschland große Bedeutung beigemessen, in den letzten Jahren ist noch eine Intensivierung und Diversifizierung zu verzeichnen. Zur allgemeinen Entwicklung des Fremdsprachenunterrichts wird auf die *Überlegungen zu einem Grundkonzept für den Fremdsprachenunterricht* der Kultusministerkonferenz von 1994 verwiesen. Einen Überblick über Sachstand und Konzeptionen des Fremdsprachenunterrichts in der Grundschule nach dem Stand von 2004 bietet der Bericht *Fremdsprachen in der Grundschule* der Kultusministerkonferenz.

In fast allen Ländern ist fremdsprachlicher Unterricht bereits im Lehrplan der Grundschulen als Pflichtfach in den Jahrgangsstufen 3 und 4 fest verankert [siehe Kapitel 4.10.]. Zum Teil geschieht dies im Rahmen grenzüberschreitender regionaler Projekte zur Zusammenarbeit im Schulwesen. An beruflichen Schulen wird der Fremdsprachenunterricht, auch fachbezogen, intensiviert. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit Unterricht in den weniger verbreiteten Fremdsprachen Italienisch und Spanisch hat in den letzten Jahren merklich zugenommen, in Nachbarschaftsregionen

wird Dänisch, Niederländisch, Polnisch und Tschechisch unterrichtet. In mehreren Ländern wurden, vielfach noch als Schulversuch, bilinguale Bildungsgänge teilweise bereits im Primarbereich sowie im Sekundarbereich I und II eingerichtet. Sie zeichnen sich durch verstärkten Fremdsprachenunterricht und fremdsprachlichen Unterricht vorwiegend in gesellschaftswissenschaftlichen Fächern aus. Eine besondere Variante der bilingualen Züge ist der Bildungsgang mit deutsch-französischem Profil zum gleichzeitigen Erwerb der deutschen Allgemeinen Hochschulreife und des französischen *Baccalauréat*, der auf deutscher Seite zurzeit an ca. 50 Schulen angeboten wird. Das deutsch-französische Kooperationsprogramm *Sprachkompetenz für Partnerschaft* von 1997, bei dem die Kommunikation im Alltag und im Beruf im Mittelpunkt steht, soll dazu beitragen, das Erlernen der Partnersprache für alle Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs I und II attraktiv und leichter zugänglich zu machen.

11.5.2. Die europäische und internationale Dimension im tertiären Bereich

Die internationale Dimension kam in den vergangenen Jahren vor allem durch das Engagement der Hochschulen bei der Einrichtung von *internationalen Studiengängen* und Studiengängen mit Doppeldiplom und Joint Degree sowie durch den Einsatz ausländischer Gastdozenten zum Tragen. Von 2001 bis 2004 haben Bund und Länder mit einem gemeinsamen Programm die Einführung des *Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen* [European Credit Transfer System - ECTS] gefördert, um die akademische Anerkennung zwischen den europäischen Partnerhochschulen zu erleichtern und die Mobilität der Studierenden zu unterstützen. Inzwischen sind knapp 70 % aller Bachelor- und mehr als 60 % aller Master-Studiengänge mit dem Leistungspunktsystem versehen. Der besseren Akzeptanz von Hochschulabschlüssen und -graden im Ausland dient das *Diploma Supplement*, das ausgehend von einer gemeinsamen Initiative der EU, des Europarates und der UNESCO in Deutschland 1999 entwickelt wurde. Es ist meist in englischer Sprache verfasst und wird ab 2005 allen Abschlusszeugnissen der deutschen Hochschulen beigelegt. Derzeit wird das *Diploma Supplement* in knapp 45 % aller Bachelor- und aller Masterstudiengänge vergeben.

Europäische und internationale Studiengänge zeichnen sich durch ein Studienkonzept aus, das von Anfang an die internationale Dimension einbezieht und einen oder mehrere Studienabschnitte an einer ausländischen Hochschule als festen Bestandteil integriert. Einige Hochschulkooperationen und Austauschprogramme wurden von den beteiligten Hochschulen so weit entwickelt, dass neben dem deutschen Studienabschluss auch ausländische Abschlüsse erworben werden können [Doppeldiplom und Joint Degree]. Studium und Prüfungen werden nach einem zwischen den Partnerhochschulen abgestimmten Lehr- und Prüfungsplan durchgeführt.

Eine richtungsweisende bilaterale Einrichtung ist die *Deutsch-Französische Hochschule* [DFH], die seit Januar 2000 die Aufgaben des Deutsch-Französischen Hochschulkollegs übernommen hat, sowie darüber hinaus gehend im Bereich der Graduiertenausbildung und der Förderung von Forschung und Entwicklung tätig ist. Die DFH ist ein Verbund von deutschen und französischen Mitgliedshochschulen mit eigener Rechtspersönlichkeit, dessen Sekretariat sich in Saarbrücken befindet. Aufgabe der DFH ist die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Frankreich im Hochschul- und Forschungsbereich. Sie fördert u. a. die Einrichtung und Durchführung gemeinsamer integrierter Studiengänge und vergibt Stipendien an die Teilnehmer. Derzeit bietet die DFH 115 integrierte Studiengänge in verschiedenen Fachrichtungen an, in die rund

5.000 Studierende eingeschrieben sind. Die DFH hat im Oktober 2004 90 Mitgliedshochschulen [45 französische und 45 deutsche Hochschulen] und 44 Partnerhochschulen. Dabei ist die DFH offen für die Zusammenarbeit mit Hochschulen anderer, insbesondere europäischer Staaten.

Um die Schaffung innovativer europäischer und internationaler Studiengänge an deutschen Hochschulen anzuregen und zu beschleunigen, hat die Bundesregierung 1997 das Demonstrationsprogramm *International ausgerichtete Studiengänge* initiiert. Im Rahmen des Programms wird an deutschen Hochschulen die Einrichtung neuer international ausgerichteter Studiengänge insbesondere in den Wirtschafts-, Natur- und Ingenieurwissenschaften, aber auch in anderen Fachrichtungen gefördert. Die neuen international ausgerichteten Studiengänge bieten fundierte fachliche Ausbildung, intensive Betreuung der Studierenden, die Verwendung einer Fremdsprache als Lehr- und Arbeitssprache, intensive internationale Kooperation sowie die Vermittlung international vergleichbarer Abschlüsse. Sie enthalten jeweils einen im Ausland zu absolvierenden Studienabschnitt und stehen deutschen wie ausländischen Studierenden offen. Aus Mitteln des Demonstrationsprogramms werden im Jahr 2004 62 international ausgerichtete Studiengänge gefördert. Das Programm, in dem die Hochschulen, die Länder und der Bund eng zusammenwirken und das gemeinsam von dem Deutschen Akademischen Austauschdienst [DAAD] und der Hochschulrektorenkonferenz [HRK] umgesetzt wird, ist bis zum Jahre 2006 ausgelegt.

Eine wachsende Zahl von Hochschulen bietet europäisch ausgerichtete Studiengänge auch im Rahmen der weiterführenden Studiengänge an, insbesondere in Rechts- und Wirtschaftswissenschaften und im Ingenieurwesen. Mit wachsender Anzahl an Bachelor-Studiengängen in Deutschland entscheiden sich auch zunehmend deutsche Studierende für diese Studiengänge.

Eine Übersicht über die angebotenen auslandsorientierten Studiengänge findet sich auf den Internetseiten des Deutschen Akademischen Austauschdienstes [DAAD] [www.daad.de] sowie in der Broschüre des DAAD *International Degree Programmes in Germany*. Insgesamt bieten Universitäten und Fachhochschulen in Deutschland nach dem Hochschulkompass der Hochschulrektorenkonferenz mehr als 800 sowohl grundständige als auch weiterführende internationale Studiengänge an. Damit leisten die deutschen Hochschulen einen wichtigen Beitrag zur Steigerung der Attraktivität des Studienstandortes Deutschland. Dazu trägt auch das seit 2001 geförderte Programm *Studienangebote deutscher Hochschulen im Ausland* bei, mit dem gemeinsam mit Partnern vor Ort Curricula nach deutschem Vorbild entwickelt werden. Diese Angebote dienen auch dazu, hochqualifizierte Doktoranden für deutsche Hochschulen zu gewinnen. Zudem wurde zu diesem Zweck von Bund und Ländern im Zusammenwirken mit den Wissenschaftsorganisationen die konzertierte Aktion *Internationales Marketing für den Bildungs- und Forschungsstandort Deutschland* ins Leben gerufen, die unter dem Motto „Hi! Potentials - International careers made in Germany“ für einen Studien-, Forschungs- oder Weiterbildungsaufenthalt in Deutschland wirbt. Weitere Informationen für ausländische Interessenten sind im Internet unter www.hi-potentials.de als auch unter www.campus-germany.de erhältlich.

Die Graduiertenkollegs der Deutschen Forschungsgemeinschaft [DFG] ziehen immer mehr ausländische Doktoranden an, deren Anteil mit 27 % an den Graduiertenkollegs fast dreimal so hoch ist wie in anderen Formen der Doktorandenausbildung.

Die europäische und internationale Dimension in der Lehrerbildung

Eine wichtige Voraussetzung für das Gelingen der geschilderten Maßnahmen besteht darin, dass die europäische Dimension des Unterrichts nicht nur Gegenstand der Ausbildung, sondern auch der Fortbildung der Lehrkräfte ist. Hier nehmen europäische Themen einen breiten Raum ein, insbesondere bei den Fortbildungsangeboten der Seminare und Kurse des Europarats oder des SOKRATES-Programms der Europäischen Union. Bilateral konzipierte Veranstaltungen, die den fachlichen Austausch mit Kollegen aus dem Ausland ermöglichen, wie z. B. das deutsch-französische Qualifizierungsprogramm für Lehrkräfte an Schulen mit bilingualem Unterricht, können auf eine längere Tradition zurückblicken. Dazu gehören neben den Fortbildungskursen auch der Lehreraustausch und Hospitationen im Unterricht, von denen nicht nur die Besucher, sondern auch die gastgebenden Einrichtungen profitieren.

11.6. Mobilität und Austauschmaßnahmen

11.6.1. Mobilität und Austauschmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler, Auszubildende und Studierende

Austauschprogramme für Schülerinnen und Schüler

Für eine Vertiefung des Verständnisses für andere Kulturen ist die persönliche Begegnung unerlässlich. Seit Jahrzehnten werden daher Klassenreisen unternommen und AUSTAUSCHMAßNAHMEN durchgeführt, oft im Rahmen förmlicher Schulpartnerschaften oder grenzüberschreitender regionaler Kooperationsprogramme, die sowohl auf Ebene der Länder als auch koordiniert durch den Pädagogischen Austauschdienst [PAD] der Kultusministerkonferenz und bezuschusst aus Fördermitteln des Auswärtigen Amtes durchgeführt werden. Nach Angaben der Länder bestehen insgesamt ca. 14.000 Schulpartnerschaften mit Schulen im Ausland. Mit Frankreich besteht seit 1986 eine Vereinbarung über den langfristigen Austausch, der einen zweimal dreimonatigen Schüleraustausch umfasst. Zusätzlich gibt es seit dem Schuljahr 2000/2001 das einjährige [sechs Monate in Deutschland, sechs Monate in Frankreich] Austauschprogramm VOLTAIRE. Eine wachsende Zahl von Austausch- oder Kooperationsmaßnahmen mit Schülerinnen und Schülern sowie Jugendlichen in der Berufsausbildung findet im Rahmen der europäischen Programme SOKRATES, LEONARDO sowie *Jugend für Europa* statt.

Daneben wird die europäische und internationale Dimension auch durch das Prämiensprogramm zur Förderung der Ausbildung ausländischer Schülerinnen und Schüler in der deutschen Sprache gefördert, das in rund 90 Staaten der Welt, darunter alle europäischen Länder, angeboten wird. Die Schülerinnen und Schüler werden zu einem vierwöchigen Aufenthalt nach Deutschland eingeladen, ihnen wird in internationalen Gruppen in Köln, Bonn, Berlin und München ein Studienprogramm geboten; sie besuchen an einer allgemein bildenden Schule einen vierzehntägigen Sprachkurs, wohnen in Familien und hospitieren im Unterricht der Gastgeschwister. Sie lernen dabei die deutsche Sprache als Mittel der Völkerverständigung kennen; die interkulturelle und europäische Dimension stellt eine Grundorientierung des Unterrichts- und Landeskundeprogramms dar. Das Prämiensprogramm wird ergänzt durch Sonderprogramme. Im Rahmen des vom Auswärtigen Amt zusätzlich finanzierten *Europäisch-Islamischen Kulturdialog*s wurde z. B. auch 2004 ein vierwöchiges Programm zu projektorientiertem

Lernen über das Leben von Muslimen in Deutschland durchgeführt, an dem Schülerinnen und Schüler aus europäischen und islamisch geprägten Ländern teilnahmen.

Austauschprogramme für Auszubildende

Die bilateralen Austauschprogramme des Bundesministeriums für Bildung und Forschung in der beruflichen Bildung zielen auf eine über die EU-Programme hinausgehende Kooperation mit für Deutschland besonders wichtigen Partnerländern. Die Austauschmaßnahmen sind in der Regel in längerfristige Partnerschaften zwischen Ausbildungsbetrieben, Berufsschulen, Kammern und anderen Akteuren in der beruflichen Bildung eingebettet und ermöglichen über die Förderung der Mobilität von Auszubildenden und Verantwortlichen für die Berufsbildung hinaus auch die Entwicklung und Erprobung innovativer Modelle in der beruflichen Bildung.

Mit dem deutsch-französischen Austauschprogramm in der beruflichen Aus- und Weiterbildung werden Gruppen von Auszubildenden, Berufsfachschülern und Entscheidungsträgern in der Berufsbildung gefördert, die an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen von mehrwöchiger Dauer im Partnerland teilnehmen. Im Jahr 2004 wurden 100 Maßnahmen mit 3.100 Teilnehmern aus Deutschland und Frankreich durchgeführt. Seit dem Beginn des Programms 1980 haben über 60.000 Jugendliche und Erwachsene einschließlich der begleitenden Ausbilder und Lehrkräfte die Gelegenheit wahrgenommen, die berufliche Bildung und das Arbeitsleben im Partnerland kennen zu lernen, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten im Beruf zu vervollständigen und interkulturelle Kompetenz zu erwerben. Die kontinuierliche Weiterentwicklung des Programms richtet sich u. a. auf den Ausbau von Austauschmaßnahmen mit integrierter Zusatzqualifikation und die Einrichtung von gemeinsamen deutsch-französischen Bildungsgängen.

Bilaterale Austauschprogramme bestehen außerdem seit 1996 mit den Niederlanden, seit 1998 mit Großbritannien und seit 2003 mit Norwegen. Im Jahre 2001 wurde das Programm „Bilateraler Austausch mit Polen und Tschechien“ gestartet, das 2004 auf Ungarn ausgedehnt wurde. Mit dem Programm wird der Aufbau grenzüberschreitender Ausbildungspartnerschaften zwischen Ausbildungsbetrieben gefördert.

Austauschprogramme für Studierende

Die weltweite Globalisierung und das Zusammenwachsen Europas eröffnen neue Perspektiven für Hochschulabsolventen. Gute Fremdsprachenkenntnisse sowie persönliche Erfahrungen mit den wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen, mit Kultur und Mentalität anderer Staaten gehören in vielen Bereichen bereits zum selbstverständlichen Anforderungsprofil von Akademikern. Diesen Entwicklungen tragen neben den Programmen der EU zur Förderung von Hochschulkooperation und Mobilität der Studierenden auch nationale und bilaterale Programme zur Förderung von Auslandsstudien bzw. Auslandspraktika, zur finanziellen Förderung und zur Weiterentwicklung von Studienangeboten Rechnung. Dazu zählen u. a. die erweiterte Förderung eines Auslandsstudiums innerhalb der EU im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes [BAföG - R67], ferner Sonderförderprogramme einzelner Länder. Der Anteil der deutschen Studierenden an ausländischen Hochschulen betrug 2002 3,3 % bezogen auf die Gesamtzahl deutscher Studierender. Der Prozentsatz derjenigen, die mindestens ein Semester ihres Studiums im Ausland verbracht haben, liegt mit 15 % deutlich höher. Im Vergleich dazu ist der Anteil ausländischer Studierender an deutschen Hoch-

schulen bezogen auf die Gesamtzahl der Studierenden an deutschen Hochschulen von 11,7 % im Jahre 2002 leicht auf 12,5 % im Jahre 2004 angestiegen.

Die Aufgabe, die Hochschulbeziehungen mit dem Ausland durch den Austausch von Studierenden und Wissenschaftlern zu fördern, obliegt in Deutschland in besonderer Weise dem Deutschen Akademischen Austauschdienst [DAAD] als Selbstverwaltungsorganisation der deutschen Hochschulen. Der Schwerpunkt der insgesamt über 200 verschiedenen Programme und Projekte liegt auf Individualstipendien für Studierende, Graduierte und Wissenschaftler, gefördert werden aber auch *Internationale Studien- und Ausbildungspartnerschaften*, die den Austausch von Studierenden im Rahmen fachbezogener Partnerschaften vorsehen. Hier wird von einem deutschen Hochschullehrer für eine Gruppe von Studierenden ein Aufenthalt von einem Semester oder einem Jahr Dauer an einer ausländischen Hochschule organisiert, das von der deutschen Hochschule voll angerechnet wird.

Die Auslandsaufenthalte von Studierenden und Hochschulpersonal werden durch Stipendien gefördert. Austauschmaßnahmen mit Hochschulen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa sowie in außereuropäischen Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen UdSSR kommt wachsende Bedeutung zu. Daher wurde im Jahre 2002 die Initiative *Go East* gestartet, die neben der Vergabe von Stipendien auch die Werbung für ein Auslandsstudium an Hochschulen in Mittel- und Osteuropa sowie der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten [GUS] zum Ziel hat. Seither wurden im Rahmen des Programms mehr als 1.400 Studierende und Graduierte vom Deutschen Akademischen Austauschdienst gefördert.

Die genannten Programme schaffen die organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen für ein Auslandsstudium bzw. ein Auslandspraktikum, für die internationale Zusammenarbeit der Hochschulen und für die Weiterentwicklung der Studiengänge und Hochschulabschlüsse.

11.6.2. Mobilität und Austauschmaßnahmen für Lehrkräfte und Hochschullehrer

Bei der Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte im Hinblick auf die europäische Dimension des Unterrichts kommt Auslandserfahrungen besondere Bedeutung zu. Die Gelegenheit dazu nimmt eine wachsende Zahl von Lehramtsstudierenden wahr, sei es im Rahmen eines Programms des Deutschen Akademischen Austauschdienstes, eines Programms der EU unter SOKRATES oder im Rahmen des Programms für den Austausch von Fremdsprachenassistenten durch den Pädagogischen Austauschdienst der Kultusministerkonferenz. Der Fort- und Weiterbildung dienen auch Hospitations- und Austauschprogramme des Pädagogischen Austauschdienstes, die auf dem Gegenseitigkeitsprinzip beruhen.

Austauschmaßnahmen im Bereich Wissenschaft und Hochschulen bilden neben der Hochschulkooperation einen Schwerpunkt der auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik. Der Personenaustausch geschieht im Rahmen von Stipendienprogrammen für Wissenschaftler und Dozenten, die vor allem vom Deutschen Akademischen Austauschdienst [DAAD] betreut werden.

Mit einem speziellen Programm für Lehrerinnen im Rahmen des vom Auswärtigen Amt finanzierten *Europäisch-Islamischen Kulturdialogs* wurde 2002 erstmals Multiplikatorinnen aus dem islamisch geprägten Kulturraum Gelegenheit gegeben, sich über das ge-

sellschaftliche und schulische Leben in Deutschland sowie über schulische Integrationsprogramme für islamische Minderheiten in der Bundesrepublik zu informieren. Das Programm wurde 2003 vom Pädagogischen Austauschdienst der Kultusministerkonferenz in Absprache mit dem Auswärtigen Amt erheblich erweitert und auch 2004 fortgeführt.

11.7. Statistische Daten

Bilaterale Austauschprogramme in der beruflichen Bildung 2004

Land	Teilnehmer aus Deutschland
Großbritannien	120
Niederlande	180
Norwegen	66
Polen und Tschechien	ca. 200

Quelle: Bundesministerium für Bildung und Forschung, Berufsbildungsbericht 2005

Austausch von Schülern, Fremdsprachenassistenten und Lehrkräften durch den Pädagogischen Austauschdienst der Kultusministerkonferenz 2003/2004

Programme für	Deutsche ins Ausland	Ausländer nach Deutschland
Schüler	13.937	14.632
Fremdsprachenassistenten	1.359	945
Lehrer	407	639

Quelle: Pädagogischer Austauschdienst Jahresbericht 2003/2004

Austauschmaßnahmen im Schulbereich im Rahmen des EU-Programms SOKRATES 2003/2004

Deutsche Lehrkräfte und Multiplikatoren ins Ausland	Deutsche Fremdsprachenassistenten ins Ausland	Ausländische Fremdsprachenassistenten nach Deutschland	Deutsche Schulen und Institutionen	Ausländische Schulen und Institutionen
5.787	167	99	3.563	6.458

Quelle: Pädagogischer Austauschdienst Jahresbericht 2003/2004

Stipendien im Hochschulbereich im Rahmen der EU-Programme SOKRATES/ERASMUS und LEONARDO durch den Deutschen Akademischen Austauschdienst 2004

Programm	Geförderte aus dem Ausland	Geförderte aus Deutschland
SOKRATES/ERASMUS	ca. 19.300	23.086
LEONARDO	137	1.991
Gesamt	ca. 19.437	25.077

Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst Jahresbericht 2004

**Auslandsaufenthalte von Studierenden und Graduierten
Förderung durch den Deutschen Akademischen Austauschdienst 2004**

Art der Förderung	Geförderte aus dem Ausland	Geförderte aus Deutschland	Geförderte insgesamt
Jahres- und Semesterstipendien	8.847	2.918	11.765
Kurzstipendien	919	1.128	2.047
Fach- und Sprachkurse	2.894	474	3.368
Praktikantenförderung	1.510	4.137	5.647
Gruppenprogramme	1.935	3.042	4.977
Internationale Studien- und Austauschprogramme	110	991	1.101
Weitere Partnerschafts- und Hochschulprogramme	3.730	1.917	5.647
Stipendien und Betreuungsprogramme	3.478		3.478
Sonstige Förderungen		87	87
Gesamt	23.423	14.694	38.117

Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst Jahresbericht 2004

**Ausländische Wissenschaftler in Deutschland 2003 nach
Gefördertengruppen und Fächergruppen**

Fächergruppen	Graduierte	Post-Docs	Wissenschaftler / Hochschullehrer	Zuordnung nicht möglich	Insgesamt
Sprach- und Kulturwissenschaften und Sport	1.290	95	689	3	2.078
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	1.458	545	795	7	2.805
Mathematik, Naturwissenschaften	1.826	956	2.493	30	5.305
Humanmedizin	510	134	293	99	1.035
Veterinärmedizin und Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften	727	44	262	21	1.054
Ingenieurwissenschaften	1.476	158	641	50	2.325
Kunst, Kunstwissenschaften	305	40	53	1	399
Sonstige	1				1
keine Zuordnung möglich/keine Angaben	2.680	1.383	984	33	5.080
Geförderte insgesamt	10.272	3.355	6.210	244	20.081

Quelle: Wissenschaft weltoffen 2005. Deutscher Akademischer Austauschdienst [Hrsg.].

**Deutsche Wissenschaftler im Ausland 2003 nach
Gefördertengruppen und Fächergruppen**

Fächergruppen	Graduierte	Post-Docs	Wissenschaftler / Hochschullehrer	Zuordnung nicht möglich	Insgesamt in %
Sprach- und Kulturwissenschaften und Sport	521	39	70	-	684
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	554	6	33	-	600
Mathematik, Naturwissenschaften	388	166	647	1	1.417
Humanmedizin	73	23	42	4	159
Veterinärmedizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften	55	5	30	-	89
Ingenieurwissenschaften	171	10	130	-	326
Kunst, Kunstwissenschaften	261	3	3	-	269
keine Zuordnung möglich/keine Angaben	876	458	703	68	1.796
Geförderte insgesamt	2.899	710	1.658	73	5.340

Quelle: Wissenschaft weltoffen 2005. Deutscher Akademischer Austauschdienst [Hrsg.].

Ausländische Studierende an deutschen Hochschulen von 2001 bis 2003
Europäische Staaten¹

Herkunft	2001	2002	2003
EU-Staaten	64.446	67.203	69.619
Belgien	949	971	958
Dänemark	674	640	674
Estland*	582	617	720
Finnland	1.022	929	1.037
Frankreich	6.356	6.245	6.431
Griechenland	7.451	7.254	7.043
Irland	518	506	479
Italien	6.879	7.074	7.183
Lettland*	749	839	891
Litauen*	1.214	1.465	1.667
Luxemburg	1.782	1.915	2.008
Malta*	54	53	49
Niederlande	1.726	1.755	1.746
Österreich	6.422	6.389	6.373
Polen*	10.936	12.601	14.350
Portugal	1.612	1.667	1.639
Schweden	816	817	820
Slowakei*	1.269	1.481	1.592
Slowenien*	547	561	564
Spanien	5.665	5.773	5.739
Tschechische Republik*	1.984	2.243	2.392
Ungarn*	2.914	3.129	3.024
Vereinigtes Königreich	2.139	2.082	2.028
Zypern*	186	197	212
EWR-/EFTA-Staaten	1.026	985	953
Island	158	149	162
Liechtenstein	17	15	18
Norwegen	851	821	773
Bewerberstaaten	34.222	37.460	40.473
Bulgarien	7.321	9.897	12.048
Rumänien	2.860	3.449	3.977
Türkei	24.041	24.114	24.448
Andere europäische Staaten	27.747	30.641	33.870
Europa insgesamt	127.441	136.289	144.915

* Mitgliedstaaten der Europäischen Union seit Mai 2004

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 4.1., Wintersemester 2003/2004

**Ausländische Studierende an deutschen Hochschulen von 2001 bis 2003
Außereuropäische Staaten und insgesamt**

Herkunft	2001	2002	2003
Afrika	20.171	22.024	23.056
Amerika	9.763	10.428	11.172
Asien	46.921	56.441	65.205
Australien und Ozeanien	337	360	395
außereuropäische Staaten insgesamt	78.700	90.737	99.828
Staatenlose, ungeklärte Herkunft, ohne Angabe	1.508	1.484	1.393
Ausländische Studierende insgesamt	206.141	227.026	246.136

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 4.1., Wintersemester 2003/2004

Deutsche Studierende an ausländischen Hochschulen 2000 bis 2002¹

Studienland	2000	2001	2002
EU-Staaten gesamt	33.765	34.175	36.070
Belgien	375	371	372
Dänemark	524	548	550
Finnland	190	195	292
Frankreich	5.378	5.412	5.792
Irland	240	240	289
Italien	764	870	870
Niederlande	3.176	4.194	4.200
Österreich	5.889	4.979	5.486
Polen*	154	133	148
Portugal	296	300	306
Schweden	2.033	2.234	2.230
Spanien	4.111	4.411	4.400
Ungarn*	520	518	640
Vereinigtes Königreich	10.115	9.770	10.495
Andere europäische Staaten:	6.027	6.312	6.988
Norwegen	439	439	443
Rumänien	170	139	124
Schweiz	5.142	5.444	6.131
Türkei	96	96	100
Vatikanstadt	180	194	190
Sonstige:	12.015	11.668	12.170
Australien	471	569	1.330
Chile	154	133	148
Japan	255	262	300
Kanada	770	770	770
Neuseeland	237	321	320
Vereinigte Staaten	10.128	9.613	9.302
Insgesamt	51.807	52.155	55.228

¹ In der Regel in denjenigen Staaten, in denen 2002 mehr als 125 Studierende aus Deutschland studierten. Zum Teil handelt es sich um Schätzwerte.

* Mitgliedstaaten der Europäischen Union seit Mai 2004

Quelle: Statistisches Bundesamt

ANHANG

GRUNDLEGENDE RECHTSVORSCHRIFTEN

Verfassungen sowie Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes und der Länder nach dem Stand vom Dezember 2004

Verfassungsrecht / Bundesrecht

R1

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Vom 23.05.1949 [BGBl. I 1949,1, S. 1 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 26.07.2002 [BGBl. I 2002,53, S. 2863]

R2

Gesetz zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertragsgesetz -
und der Vereinbarung vom 18. September 1990
Vom 23.09.1990 [BGBl. II 1990,35, S. 885 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 31.05.1994 [BGBl. I 1994,33, S. 1168 f.]

R3

Verfassungsgesetz zur Bildung von Ländern in der Deutschen Demokratischen Republik - Ländereinführungsgesetz -
Vom 22.07.1990 [GBl. I 1990, S. 955 ff.],
geänd. durch Gesetz vom 20.09.1990 [GBl. I 1990, S. 1627]

R4

Bekanntmachung der Neufassung des Gerichtsverfassungsgesetzes [GVG]
Vom 09.05.1975 [BGBl. I 1975,53, S. 1077 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 26.01.2005 [BGBl. I 2005,7, S. 162 ff.]

R5

Bekanntmachung der Neufassung des Verwaltungsverfahrensgesetzes
Vom 23.01.2003 [BGBl. I 2003, 4, S. 102 ff.],
geänd. durch Gesetz vom 05.05.2004 [BGBl. I 2004,21, S. 718 ff.]

R6

Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend [Jugendarbeitsschutzgesetz - ArbSchG]
Vom 12.04.1976 [BGBl. I 1976,42, S. 965 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 11.02.2005 [BGBl. I 2005,10, S. 239 ff.]

R7

Bekanntmachung der Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes
Vom 06.08.2002 [BGBl. I 2002,57, S. 3082 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 15.12.2004 [BGBl. I 2004,69, S. 3390 f.]

R8

Bekanntmachung der Neufassung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung
Vom 27.11.1997 [BGBl. I 1997,79, S. 2764 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 25.11.2003 [BGBl. I 2003,56, S. 2304 ff.]

R9

Bekanntmachung der Neufassung des Beamtenversorgungsgesetzes
Vom 16.03.1999 [BGBl. I 1999,13, S. 322 ff., berichtigt in BGBl. I 1999,22, S. 847; BGBl. I 1999,47, S. 2033],
zul. geänd. durch Gesetz vom 27.12.2004 [BGBl. I 2004,75, S. 3822 ff.]

R10

Bekanntmachung der Neufassung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Vom 31.03.1999 [BGBl. I 1999,18, S. 654 ff.],

zul. geänd. durch Gesetz vom 27.12.2004 [BGBl. I 2004,75, S. 3835 ff.]

R11

Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union

Vom 12.03.1993 [BGBl. I 1993,9, S. 313]

R12

Gesetz zum Schutz des vorgeburtlichen/werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs [Schwangeren- und Familienhilfegesetz]

Vom 27.07.1992 [BGBl. I 1992,37, S. 1398 ff.],

geänd. durch Gesetz vom 21.08.1995 [BGBl. I 1995,44, S. 1050 ff.]

R13

Gesetz über die religiöse Kindererziehung

Vom 15.07.1921 [RGBl. 1921,78, S. 939 ff.],

geänd. durch Gesetz vom 12.09.1990 [BGBl. I 1990,48, S. 2002 ff.]

Landesverfassungen

R14

Verfassung des Landes Baden-Württemberg

Vom 11.11.1953 [GBl. Baden-Württemberg 1953,29, S. 173 ff.],

zul. geänd. durch Gesetz vom 23.05.2000 [GBl. Baden-Württemberg 2000,10, S. 449]

R15

Bekanntmachung der Neufassung der Verfassung des Freistaates Bayern

Vom 15.12.1998 [GVBl. Bayern 1998,26, S. 991 ff.]

R16

Verfassung von Berlin

Vom 23.11.1995 [GVBl. Berlin 51.1995,69, S. 779 ff.],

zul. geänd. durch Gesetz vom 01.09.2004 [GVBl. Berlin 60.2004,37, S. 367]

R17

Verfassung des Landes Brandenburg

Vom 20.08.1992 [GVBl. I Brandenburg 3.1992,18, S. 298 ff.],

zul. geänd. durch Gesetz vom 16.06.2004 [GVBl. I Brandenburg 15.2004,11, S. 254]

R18

Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen

Vom 21.10.1947 [GBl. Bremen 1947, S. 251 ff.],

zul. geänd. durch Gesetz vom 08.04.2003 [GBl. Bremen 2003,21, S. 167]

R19

Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg

Vom 06.06.1952 [GVBl. Hamburg 1952, S. 117 ff.],

zul. geänd. durch Gesetz vom 16.05.2001 [GVBl. I Hamburg 2001,18, S. 106 ff.]

R20

Verfassung des Landes Hessen

Vom 01.12.1946 [GVBl. Hessen 1946,34/35, S. 229 ff., berichtet in GVBl. Hessen 1947,17/18, S. 106; GVBl. Hessen 1948,12/13, S. 68],

zul. geänd. durch Gesetz vom 18.10.2002 [GVBl. I Hessen 2002,26, S. 628 ff.]

R21

Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Vom 25.05.1995 [GVBl. Mecklenburg-Vorpommern 1995,10, S. 372 ff.],

geänd. durch Gesetz vom 04.04.2000 [GVBl. Mecklenburg-Vorpommern 2000,7, S. 158]

R22

Niedersächsische Verfassung

Vom 19.05.1995 [GVBl. Niedersachsen 47.1995,17, S. 107 ff.],

zul. geänd. durch Gesetz vom 21.11.1997 [GVBl. Niedersachsen 51.1997,22, S. 480]

R23

Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Vom 28.06.1950 [GVBl. Nordrhein-Westfalen 4.1950,28, S. 127 ff.],

zul. geänd. durch Gesetz vom 22.06.2004 [GVBl. Nordrhein-Westfalen 58.2004,23, S. 360 ff.]

R24

Verfassung für Rheinland-Pfalz

Vom 18.05.1947 [VOBl. Rheinland-Pfalz 1.1947,14, S. 209 ff.],

zul. geänd. durch Gesetz vom 14.06.2004 [GVBl. Rheinland-Pfalz 2004,10, S. 321]

R25

Verfassung des Saarlandes

Vom 15.12.1947 [ABl. Saarland 1947, S. 1077 ff.],

zul. geänd. durch Gesetz vom 05.09.2001 [ABl. Saarland 2001,42, S. 1630]

R26

Verfassung des Freistaates Sachsen

Vom 27.05.1992 [GVBl. Sachsen 1992,20, S. 243 ff.]

R27

Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt

Vom 16.07.1992 [GVBl. Sachsen-Anhalt 3.1992,31, S. 600 ff.]

geänd. durch Gesetz vom 27.01.2005 [GVBl. Sachsen-Anhalt 16.2005,7, S. 44 f.]

R28

Verfassung des Landes Schleswig-Holstein [Art. 1 des Gesetzes zur Änderung der Landessatzung für Schleswig-Holstein]

Vom 13.06.1990 [GVBl. Schleswig-Holstein 1990,16, S. 391 ff.],

zul. geänd. durch Gesetz vom 14.02.2004 [GVBl. Schleswig-Holstein 2004,2, S. 54 ff.]

R29

Verfassung des Freistaats Thüringen

Vom 25.10.1995 [GVBl. Thüringen 1995,30, S. 625 ff.],

zul. geänd. durch Gesetz vom 11.10.2004 [GVBl. Thüringen 2004,17, S. 745]

Landesbeamtengesetze

R30

Bekanntmachung der Neufassung des Landesbeamtengesetzes

Vom 19.03.1996 [GBl. Baden-Württemberg 1996,11, S. 285 ff.],

zul. geänd. durch Gesetz vom 01.01.2005 [GBl. Baden-Württemberg 2005,1, S. 1 ff.]

R31

Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Beamtengesetzes

Vom 27.08.1998 [GVBl. Bayern 1998,20, S. 702 ff.],

zul. geänd. durch Gesetz vom 24.03.2004 [GVBl. Bayern 2004,6, S. 99]

R32

Bekanntmachung der Neufassung des Landesbeamtengesetzes [LBG]

Vom 19.05.2003 [GVBl. Berlin 59.2003,22, S. 202 ff.],

zul. geänd. durch Gesetz vom 18.12.2004 [GVBl. Berlin 60.2004,50, S. 516 ff.]

R33

Bekanntmachung der Neufassung des Landesbeamtengesetzes

Vom 08.10.1999 [GVBl. I Brandenburg 10.1999,20, S. 446 ff.],

zul. geänd. durch Gesetz vom 31.08.2004 [GVBl. I Brandenburg 15.2004,18, S. 426]

R34

Bekanntmachung der Neufassung des Bremischen Beamtengesetzes

Vom 15.09.1995 [GBl. Bremen 1995,55, S. 387 ff.],

zul. geänd. durch Gesetz vom 16.09.2003 [GBl. Bremen 2003,42, S. 361 f.]

R35

Hamburgisches Beamtengesetz [HmbBG]

Vom 29.11.1977 [GVBl. I Hamburg 1977,55, S. 367 ff.],

zul. geänd. durch Gesetz vom 28.12.2004 [GVBl. I Hamburg 2004,56, S. 511]

R36

Bekanntmachung der Neufassung des Hessischen Beamtengesetzes

Vom 11.01.1989 [GVBl. I Hessen 1989,3, S. 25 ff.],

zul. geänd. durch Gesetz vom 20.12.2004 [GVBl. I Hessen 2004,24, S. 506 ff.]

R37

Bekanntmachung der Neufassung des Beamtengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern [Landesbeamtengesetz - LBG M-V]

Vom 12.07.1998 [GVBl. Mecklenburg-Vorpommern 1998,23, S. 708 ff., berichtet in GVBl. Mecklenburg-Vorpommern 1998,28, S. 910],

zul. geänd. durch Gesetz vom 17.12.2003 [GVBl. Mecklenburg-Vorpommern 2004,1, S. 2 ff.]

R38

Neubekanntmachung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Vom 19.02.2001 [GVBl. Niedersachsen 55.2001,4, S. 33 ff.],

zul. geänd. durch Gesetz vom 17.12.2004 [GVBl. Niedersachsen 58.2004,44, S. 664]

R39

Bekanntmachung der Neufassung des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen [Landesbeamtengesetz - LBG]

Vom 01.05.1981 [GVBl. Nordrhein-Westfalen 35.1981,27, S. 234 ff.],

zul. geänd. durch Gesetz vom 30.11.2004 [GVBl. Nordrhein-Westfalen 58.2004,45, S. 752 ff.]

R40

Bekanntmachung der Neufassung des Landesbeamtengesetzes Rheinland-Pfalz [LBG]

Vom 14.07.1970 [GVBl. Rheinland-Pfalz 1970,14, S. 241 ff.],

zul. geänd. durch Gesetz vom 15.10.2004 [GVBl. Rheinland-Pfalz 2004,19, S. 457 ff.]

R41

Bekanntmachung der Neufassung des Saarländischen Beamtengesetzes [SBG]

Vom 27.12.1996 [ABl. Saarland 1997,14, S. 301 ff.],

zul. geänd. durch Gesetz vom 23.06.2004 [Abl. Saarland 2004,38, S. 1782 ff.]

R42

Bekanntmachung der Neufassung des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen

Vom 14.06.1999 [GVBl. Sachsen 1999,14, S. 370 ff., berichtet in GVBl. Sachsen 2000,1, S. 7],

zul. geänd. durch Gesetz vom 05.05.2004 [GVBl. Sachsen 2004,7, S. 148 ff.]

R43

Bekanntmachung der Neufassung des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt [BG LSA]
Vom 09.02.1998 [GVBl. Sachsen-Anhalt 9.1998,8, S. 50 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 17.12.2004 [GVBl. Sachsen-Anhalt 15.2004,70, S. 834 f.]

R44

Bekanntmachung der geltenden Fassung des Landesbeamtengesetzes
Vom 03.03.2000 [GVBl. Schleswig-Holstein 2000,6, S. 218 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 01.02.2005 [GVBl. Schleswig-Holstein 2005,4, S. 57 ff.]

R45

Neubekanntmachung des Thüringer Beamtengesetzes
Vom 08.09.1999 [GVBl. Thüringen 1999,16, S. 525 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 25.11.2004 [GVBl. Thüringen 2004,20, S. 853 ff.]

Grundlegende rechtliche Regelungen zum Elementarbereich

Bund

R46

Bekanntmachung der Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch [Kinder- und Jugendhilfe]
Vom 08.12.1998 [BGBl. I 1998,79, S. 3546 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 27.12.2004 [BGBl. I 2004,76, S. 3852 ff.]

R47

Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder [Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG]
Vom 27.12.2004 [BGBl. I 2004,76, S. 3852 ff.]

Länder

Baden-Württemberg

R48

Bekanntmachung der Neufassung des Kindergartengesetzes
Vom 09.04.2003 [GBl. Baden-Württemberg 2003,4, S. 164 ff.]

Bayern

R49

Bayerisches Kindergartengesetz
Vom 25.07.1972 [GVBl. Bayern 1972,16, S. 297 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 10.08.1982 [GVBl. Bayern 1982,22, S. 682 ff.]

Berlin

R50

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege [Kindertagesbetreuungsgesetz – KitaG]
Vom 04.09.2002 [GVBl. Berlin 58.2002,35, S. 292 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 27.01.2005 [GVBl. Berlin 61.2005,4, S. 92]

Brandenburg

R51

Bekanntmachung der Neufassung des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches

- Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz [KitaG]

Vom 27.06.2004 [GVBl. I Brandenburg 15.2004,16, S. 384 ff.]

Bremen

R52

Bremisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege [Bremisches Tageseinrichtungs- und Tagespflegegesetz - BremKTG: Art. 1 des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch]

Vom 19.12.2000 [GBl. Bremen 2000,66, S. 491 ff.],

geänd. durch Gesetz vom 18.12.2003 [GVBl. Bremen 2003,50, S. 413 ff.]

Hamburg

R53

Gesetz zur Neuregelung der Hamburger Kinderbetreuung

Vom 27.04.2004 [GVBl. I Hamburg 2004,24, S. 211 ff.],

geänd. durch Gesetz vom 03.11.2004 [GVBl. I Hamburg 2004,47, S. 395 ff.]

Hessen

R54

Hessisches Kindergartengesetz

Vom 14.12.1989 [GVBl. I Hessen 1989,29, S. 450 f.],

zul. geänd. durch Gesetz vom 28.11.2000 [GVBl. I Hessen 2000,27, S. 521]

Mecklenburg-Vorpommern

R55

Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege [Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V]

Vom 01.04.2004 [GVBl. Mecklenburg-Vorpommern 2004,6, S. 146 ff.],

zul. geänd. durch Gesetz vom 20.12.2004 [GVBl. Mecklenburg-Vorpommern 2004,23, S. 546 ff.]

Niedersachsen

R56

Neubekanntmachung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder

Vom 07.02.2002 [GVBl. Niedersachsen 56.2002,6, S. 57 ff.]

Nordrhein-Westfalen

R57

Zweites Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes [Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK]

Vom 29.10.1991 [GVBl. Nordrhein-Westfalen 45.1991,46, S. 380 ff.],

zul. geänd. durch Gesetz vom 27.01.2004 [GVBl. Nordrhein-Westfalen 58.2004,3, S. 30 ff.]

Rheinland-Pfalz

R58

Kindertagesstättengesetz

Vom 15.03.1991 [GVBl. Rheinland-Pfalz 1991,6, S. 79 ff.],

zul. geänd. durch Gesetz vom 16.12.2002 [GVBl. Rheinland-Pfalz 2002,21, S. 481 ff.]

Saarland

R59

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Förderung der vorschulischen Erziehung

Vom 18.02.1975 [ABl. Saarland 1975,14, S. 368 ff.],

zul. geänd. durch Gesetz vom 07.06.2000 [ABl. Saarland 2000,30, S. 1021 f.]

Sachsen

R60

Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

[Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG]

Vom 27.11.2001 [GVBl. Sachsen 2001,16, S. 705 ff.],

zul. geänd. durch Verordnung vom 10.04.2003 [GVBl. Sachsen 2003,5, S. 94 ff.]

Sachsen-Anhalt

R61

Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt [Kinderförderungsgesetz - KiFöG]

Vom 05.03.2003 [GVBl. Sachsen-Anhalt 14.2003,6, S. 48 ff.]

geänd. durch Gesetz vom 12.11.2004 [GVBl. 15.2004,61, S. 774 f.]

Schleswig-Holstein

R62

Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen

[Kindertagesstättengesetz - KiTaG]

Vom 12.12.1991 [GVBl. Schleswig-Holstein 1991,25, S. 651 ff.],

zul. geänd. durch Gesetz vom 14.12.2004 [GVBl. Schleswig-Holstein 2004,16, S. 484 ff.]

Thüringen

R63

Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz

Vom 25.06.1991 [GVBl. Thüringen 1991,11, S. 113 ff.],

zul. geänd. durch Gesetz vom 24.10.2001 [GVBl. Thüringen 2001,8, S. 265 ff.]

Grundlegende rechtliche Regelungen zum Primar- und Sekundarbereich

Bund

R64

Berufsbildungsgesetz

Vom 14.08.1969 [BGBl. I 1969,75, S. 1112 ff.],

zul. geänd. durch Gesetz vom 24.12.2003 [BGBl. I 2003,66, S. 2954 ff.]

R65

Bekanntmachung der Neufassung der Handwerksordnung

Vom 24.09.1998 [BGBl. I 1998,67, S. 3074 ff.],

zul. geänd. durch Gesetz vom 24.12.2003 [BGBl. I 2003,66, S. 2954 ff.]

R66

Ausbilder-Eignungsverordnung

Vom 16.02.1999 [BGBl. I 1999,7, S. 157 f., berichtigt in BGBl. I 1999,18, S. 700],

geänd. durch Verordnung vom 28.05.2003 [BGBl. I 2003,23, S. 783]

R67

Bekanntmachung der Neufassung des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung [Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG]

Vom 06.06.1983 [BGBl. I 1983,24, S. 645 ff., berichtet in BGBl. I 1983,56, S. 1680],

zul. geänd. durch Gesetz vom 02.12.2004 [BGBl. I 2004,64, S. 3127 ff.]

Gemeinsames Abkommen der Länder

R68

Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens

Vom 28.10.1964 i. d. F. vom 14.10.1971 [Sammlung der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz, Loseblatt-Sammlung, Beschluss Nr. 101]

Schulgesetze und Lehrerbildungsgesetze der Länder

Baden-Württemberg

R69

Bekanntmachung der Neufassung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Vom 01.08.1983 [GBl. Baden-Württemberg 1983,15, S. 397 ff.],

zul. geänd. durch Gesetz vom 01.07.2004 [GBl. Baden-Württemberg 2004,10, S. 469 ff.]

R70

Bekanntmachung der Neufassung des Privatschulgesetzes

Vom 28.02.1990 [GBl. Baden-Württemberg 1990,8, S. 105 ff.],

zul. geänd. durch Gesetz vom 19.10.2004 [GBl. Baden-Württemberg 2004,14, S. 772 ff.]

Bayern

R71

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Vom 31.05.2000 [GVBl. Bayern 2000,17, S. 414 ff., berichtet in GVBl. Bayern 2000,20, S. 632],

zul. geänd. durch Gesetz vom 23.11.2004 [GVBl. Bayern 2004,21, S. 443]

R72

Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes

Vom 12.12.1995 [GVBl. Bayern 1996,2, S. 16 f.],

zul. geänd. durch Gesetz vom 07.08.2003 [GVBl. Bayern 2003,17, S. 497 ff.]

Berlin

R73

Schulgesetz für das Land Berlin [Schulgesetz – SchulG]

Vom 26.01.2004 GVBl. Berlin 60.2004,4, S. 26 ff.]

R74

Bekanntmachung der Neufassung des Lehrerbildungsgesetzes

Vom 13.02.1985 [GVBl. Berlin 41.1985,13, S. 434 ff.],

zul. geänd. durch Gesetz vom 19.11.2004 [GVBl. Berlin 60.2004,46, S. 462 f.]

Brandenburg

R75

Bekanntmachung der Neufassung des Brandenburgischen Schulgesetzes

Vom 02.08.2002 [GVBl. I Brandenburg 13.2002,8, S. 78 ff.],

zul. geänd. durch Gesetz vom 16.12.2004 [GVBl. I Brandenburg 15.2004,22, S. 462 ff.]

R76

Gesetz über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter und die Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern im Land Brandenburg [Brandenburgisches Lehrerbildungsgesetz – BbgLeBiG]

Vom 25.06.1999 [GVBl. I Brandenburg 10.1999,13, S. 242 ff.],

geänd. durch Gesetz vom 13.02.2004 [GVBl. I Brandenburg 15.2004,1, S. 7 ff.]

Bremen

R77

Gesetz zur Novellierung des Bremischen Schulgesetzes und des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes

Vom 20.12.1994 [GBl. Bremen 1994,52, S. 327 ff., berichtigt in GBl. Bremen 1995,10, S. 129],

zul. geänd. durch Gesetz vom 02.03.2004 [GBl. Bremen 2004,14, S. 139 ff.]

R78

Gesetz über das Privatschulwesen und den Privatunterricht [Privatschulgesetz]

Vom 05.07.1956 [GBl. Bremen 1956,19, S. 77 ff.],

zul. geänd. durch Gesetz vom 18.12.2003 [GBl. Bremen 2003,51, S. 425 f.]

R79

Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen [Bremisches Lehrerausbildungsgesetz]

Vom 02.07.1974 [GBl. Bremen 1974,34, S. 279 ff.],

zul. geänd. durch Gesetz vom 08.04.2003 [GBl. Bremen 2003,18, S. 127 ff.]

Hamburg

R80

Hamburgisches Schulgesetz [HmbSG]

Vom 16.04.1997 [GVBl. I Hamburg 1997,16, S. 97 ff.],

zul. geänd. durch Gesetz vom 28.12.2004 [GVBl. I Hamburg 2004,57, S. 533]

R81

Hamburgisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft [HmbSfTG]

Vom 21.09.2004 [GVBl. I Hamburg 2004,43, S. 365 ff.]

Hessen

R82

Bekanntmachung der Neufassung des Hessischen Schulgesetzes

Vom 02.08.2002 [GVBl. I Hessen 2002,21, S. 465 ff.],

zul. geänd. durch Gesetz vom 29.11.2004 [GVBl. I Hessen 2004,19, S. 330 ff.]

R83

Hessisches Lehrerbildungsgesetz [Art. 1 des Dritten Gesetzes zur Qualitätssicherung in hessischen Schulen]

Vom 29.11.2004 [GVBl. I Hessen 2004,19, S. 330 ff.]

Mecklenburg Vorpommern

R84

Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern [SchulG M-V]

Vom 15.05.1996 [GVBl. Mecklenburg-Vorpommern 1996,8, S. 205 ff.],

zul. geänd. durch Gesetz vom 07.07.2003 [GVBl. Mecklenburg-Vorpommern 2003,10, S. 356 f.]

R85

Verordnung über die Ausbildung von Lehrern für die öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Lehrerausbildungsverordnung – LAVO –

Vom 09.07.1991 [GVBl. Mecklenburg-Vorpommern 1991,17, S. 317 ff.],

zul. geänd. durch Verordnung vom 20.10.1999 [GVBl. Mecklenburg-Vorpommern 1999,20, S. 603]

Niedersachsen

R86

Bekanntmachung der Neufassung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Vom 03.03.1998 [GVBl. Niedersachsen 52.1998,8, S. 137 ff.],

zul. geänd. durch Gesetz vom 17.12.2004 [GVBl. Niedersachsen 58.2004,44, S. 664 ff.]

Nordrhein-Westfalen

R87

Bekanntmachung der Neufassung des Schulverwaltungsgesetzes [SchVG]

Vom 18.01.1985 [GVBl. Nordrhein-Westfalen 39.1985,13, S. 155 ff.],

zul. geänd. durch Gesetz vom 08.07.2003 [GVBl. Nordrhein-Westfalen 57.2003,35, S. 413 ff.]

R88

Erstes Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen

Vom 08.04.1952 [GVBl. Nordrhein-Westfalen 6.1952, S. 61 ff.],

zul. geänd. durch Gesetz vom 08.07.2003 [GVBl. Nordrhein-Westfalen 57.2003,35, S. 413 ff.]

R89

Bekanntmachung der Neufassung des Schulpflichtgesetzes [SchpflG]

Vom 02.02.1980 [GVBl. Nordrhein-Westfalen 34.1980,18, S. 164 ff.],

zul. geänd. durch Gesetz vom 08.07.2003 [GVBl. Nordrhein-Westfalen 57.2003,35, S. 413 ff.]

R90

Gesetz über die Mitwirkung im Schulwesen – Schulmitwirkungsgesetz [SchMG] –

Vom 13.12.1977 [GVBl. Nordrhein-Westfalen 31.1977,59, S. 448 ff.],

zul. geänd. durch Gesetz vom 08.07.2003 [GVBl. Nordrhein-Westfalen 57.2003,35, S. 413 ff.]

R91

Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen [Lehrerausbildungsgesetz – LABG],

zul. geänd. durch Gesetz vom 30.11.2004 [GVBl. Nordrhein-Westfalen 58.2004,45, S. 752 ff.]

R92

Bekanntmachung der Neufassung der Allgemeinen Schulordnung [AschO]

Vom 25.06.2002 [GVBl. Nordrhein-Westfalen 56.2002,19, S. 314 ff., berichtigt in GVBl. Nordrhein-Westfalen 56.2002,25, S. 444]

geänd. durch Verordnung vom 08.04.2003 [GVBl. Nordrhein-Westfalen 57.2003,18, S. 224 ff.]

Rheinland-Pfalz

R93

Schulgesetz [SchulG]

Vom 30.03.2004 [GVBl. Rheinland-Pfalz 2004,8, S. 239 ff.]

R94

Landesgesetz über die Privatschulen in Rheinland-Pfalz [Privatschulgesetz – PrivSchG]

Vom 04.09.1970 [GVBl. Rheinland-Pfalz 1970,19, S. 372 ff.],

zul. geänd. durch Gesetz vom 30.03.2004 [GVBl. Rheinland-Pfalz 2004,8, S. 239 ff.]

Saarland

R95

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes Nr. 812 zur Ordnung des Schulwesens im Saarland [Schulordnungsgesetz: SchoG]

Vom 21.08.1996 [Abl. Saarland 1996,37, S. 846 ff., berichtigt in Abl. Saarland 1997,9, S. 147],
zul. geänd. durch Gesetz vom 23.06.2004 [Abl. Saarland 2004,33, S. 1510]

R96

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes Nr. 826 über die Schulpflicht im Saarland [Schulpflichtgesetz]

Vom 21.08.1996 [Abl. Saarland 1996,37, S. 864 ff., berichtigt in Abl. Saarland 1997,9, S. 147],
zul. geänd. durch Gesetz vom 31.03.2004 [Abl. Saarland 2004,22, S. 1037 ff.]

R97

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes Nr. 994 über die Mitbestimmung und Mitwirkung im Schulwesen – Schulmitbestimmungsgesetz [SchumG]

Vom 21.08.1996 [Abl. Saarland 1996,37, S. 869 ff., berichtigt in Abl. Saarland 1997,9, S. 147],
zul. geänd. durch Gesetz vom 09.07.2003 [Abl. Saarland 2003,30, S. 1990 ff.]

R98

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes Nr. 751 Privatschulgesetz [PrivSchG]

Vom 22.05.1985 [Abl. Saarland 1985,25, S. 610 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 09.07.2003 [Abl. Saarland 2003,30, S. 1990 ff.]

R99

Gesetz Nr. 1434 zur Neufassung des Saarländischen Lehrerbildungsgesetzes [SLBiG] und zur Änderung weiterer Gesetze

Vom 23.06.1999 [Abl. Saarland 1999,32, S. 1054 ff.],
geänd. durch Gesetz vom 09.07.2003 [Abl. Saarland 2003,30, S. 1990 ff.]

R100

Allgemeine Schulordnung [ASchO]

Vom 10.11.1975 [Abl. Saarland 1975,53, S. 1239 ff.],
zul. geänd. durch Verordnung vom 28.07.2004 [Abl. Saarland 2004,35, S. 1634 ff.]

Sachsen

R101

Bekanntmachung der Neufassung des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen

Vom 16.07.2004 [GVBl. Sachsen 2004,10, S. 298 ff.]

R102

Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft [SächsFrTrSchulG]

Vom 04.02.1992 [GVBl. Sachsen 1992,4, S. 37 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 05.05.2004 [GVBl. Sachsen 2004,7, S. 148 ff.]

Sachsen-Anhalt

R103

Bekanntmachung der Neufassung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Vom 27.08.1996 [GVBl. Sachsen-Anhalt 7.1996,31, S. 281 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 27.01.2005 [GVBl. Sachsen-Anhalt 16.2005,7, S. 46 ff.]

Schleswig-Holstein

R104

Bekanntmachung der Neufassung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes

Vom 02.08.1990 [GVBl. Schleswig-Holstein 1990,20, S. 451 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 18.06.2004 [GVBl. Schleswig-Holstein 2004,7, S. 180 ff.]

Thüringen

R105

Neubekanntmachung des Thüringer Schulgesetzes
Vom 30.04.2003 [GVBl. Thüringen 2003,7, S. 238 ff.]

R106

Neubekanntmachung des Thüringer Förderschulgesetzes
Vom 30.04.2003 [GVBl. Thüringen 2003,7, S. 233 ff.]

R107

Neubekanntmachung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft
Vom 05.03.2003 [GVBl. Thüringen 2003,4, S. 150 ff.]

Grundlegende rechtliche Regelungen zum tertiären Bereich

Bund

R108

Bekanntmachung der Neufassung des Hochschulrahmengesetzes
Vom 19.01.1999 [BGBl. I 1999,3, S. 18 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 27.12.2004 [BGBl. I 2004,75, S. 3835 ff.]

R109

Gesetz zur Reform der Professorenbesoldung
[Professorenbesoldungsreformgesetz - ProfBesReformG]
Vom 16.02.2002 [BGBl. I 2002,11, S. 686 ff.]

R110

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe Ausbau und Neubau von Hochschulen
[Hochschulbauförderungsgesetz]
Vom 01.09.1969 [BGBl. I 1969,90, S. 1556 ff.],
zul. geänd. durch Verordnung vom 29.03.2004 [BGBl. I 2004,14, S. 497]

R67

Bekanntmachung der Neufassung des Bundesgesetzes über individuelle Förderung
der Ausbildung [Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAföG]
Vom 06.06.1983 [BGBl. I 1983,24, S. 645 ff., berichtigt in BGBl. I 1983,56, S. 1680],
zul. geänd. durch Gesetz vom 02.12.2004 [BGBl. I 2004,64, S. 3127 ff.]

Staatsvertrag der Länder

R111

Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen
Vom 24.06.1999 [Sammlung der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz, Loseblatt-Sammlung,
Beschluss Nr. 95]

Hochschulgesetze, Berufsakademiegesetze und Graduiertenförderungsgesetze der Länder

Baden-Württemberg

R112

Gesetz über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg
[Landeshochschulgesetz - LHG: Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher
Vorschriften]
Vom 01.01.2005 [GBl. Baden-Württemberg 2005,1, S. 1 ff.]

R113

Gesetz zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses [Landesgraduiertenförderungsgesetz – LGFG]

Vom 25.07.1984 [GBl. Baden-Württemberg 1984,16, S. 477 ff.],

geänd. durch Verordnung vom 23.07.1993 [GBl. Baden-Württemberg 1993,19, S. 533 ff.]

Bayern

R114

Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Hochschulgesetzes

Vom 02.10.1998 [GVBl. Bayern 1998,20, S. 740 ff.],

zul. geänd. durch Gesetz vom 24.03.2004 [GVBl. Bayern 2004,6, S. 84 ff.]

R115

Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes

Vom 05.09.2000 [GVBl. Bayern 2000,23, S. 712 ff.],

zul. geänd. durch Gesetz vom 07.08.2003 [GVBl. Bayern 2003,17, S. 503 ff.]

R116

Gesetz zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses

Vom 18.12.1984 [GVBl. Bayern 1984,27, S. 527 ff.],

zul. geänd. durch Gesetz vom 07.08.2003 [GVBl. Bayern 2003,17, S. 497 ff.]

Berlin

R117

Bekanntmachung der Neufassung des Berliner Hochschulgesetzes [BerlHG]

Vom 13.02.2003 [GVBl. Berlin 59.2003,9, S. 82 ff.],

zul. geänd. durch Gesetz vom 02.12.2004 [GVBl. Berlin 60.2004,48, S. 484 ff.]

R118

Gesetz zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses [Nachwuchsförderungsgesetz – NaFöG]

Vom 19.06.1984 [GVBl. Berlin 40.1984,32, S. 860],

zul. geänd. durch Gesetz vom 05.11.2003 [GVBl. Berlin 59.2003,41, S. 539 f.]

Brandenburg

R119

Bekanntmachung der Neufassung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes

Vom 06.07.2004 [GVBl. I Brandenburg 15.2004,17, S. 394 ff.]

R120

Graduiertenförderungsverordnung – [GradV] –

Vom 15.09.2000 [GVBl. II Brandenburg 11.2000,18, S. 325 ff.]

Bremen

R121

Bekanntmachung der Neufassung des Bremischen Hochschulgesetzes

Vom 11.07.2003 [GBl. Bremen 2003,36, S. 295 ff.]

geänd. durch Gesetz vom 23.03.2004 [GBl. Bremen 2004,20, S. 182]

Hamburg

R122

Hamburgisches Hochschulgesetz [HmbHG: Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Hochschulrechts]

Vom 18.07.2001 [GVBl. I Hamburg 2001,26, S. 171 ff.],

zul. geänd. durch Gesetz vom 28.12.2004 [GVBl. Hamburg 2004,57, S. 517 ff.]

RI23

Hamburgisches Gesetz zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses [HmbNFG]

Vom 07.11.1984 [GVBl. I Hamburg 1984,51, S. 225 ff.],

zul. geänd. durch Gesetz vom 28.01.2003 [GVBl. I Hamburg 2003,4, S. 12]

Hessen

RI24

Bekanntmachung der Neufassung des Hessischen Hochschulgesetzes

Vom 31.07.2000 [GVBl. I Hessen 2000,19, S. 374 ff.],

zul. geänd. durch Gesetz vom 20.12.2004 [GVBl. I Hessen 2004,23, S. 466 ff.]

RI25

Gesetz über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien

Vom 12.06.2001 [GVBl. I Hessen 2001,14, S. 268 ff.]

geänd. durch Gesetz vom 20.12.2004 [GVBl. I Hessen 2004,23, S. 466 ff.]

Mecklenburg-Vorpommern

RI26

Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

[Landeshochschulgesetz - LHG M-V]

Vom 05.07.2002 [GVBl. Mecklenburg-Vorpommern 2002,12, S. 398 ff.],

geänd. durch Gesetz vom 05.06.2003 [GVBl. Mecklenburg-Vorpommern 2003,9, S. 331]

RI27

Gesetz zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses im Land Mecklenburg-Vorpommern [Landesgraduiertenförderungsgesetz - LGFG]

Vom 23.02.1993 [GVBl. Mecklenburg-Vorpommern 1993,5, S. 163 f.]

Niedersachsen

RI28

Niedersächsisches Hochschulgesetz [NHG: Art. I des Gesetzes zur Hochschulreform in Niedersachsen]

Vom 24.06.2002 [GVBl. Niedersachsen 56.2002,19, S. 286 ff.],

zul. geänd. durch Gesetz vom 17.12.2004 [GVBl. Niedersachsen 58.2004,44, S. 664 ff.]

RI29

Gesetz zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses

[Graduiertenförderungsgesetz - GradFöG]

Vom 17.11.1984 [GVBl. Niedersachsen 38.1984,37, S. 257 ff.],

zul. geänd. durch Gesetz vom 20.11.2001 [GVBl. Niedersachsen 55.2001,32, S. 701 ff.]

RI30

Niedersächsisches Berufsakademiegesetz [Nds. BAKadG]

Vom 06.06.1994 [GVBl. Niedersachsen 48.1994,12, S. 233 ff.],

zul. geänd. durch Gesetz vom 24.10.2002 [GVBl. Niedersachsen 56.2002,29, S. 414]

Nordrhein-Westfalen

RI31

Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen [Hochschulgesetz - HG]

Vom 14.03.2000 [GVBl. Nordrhein-Westfalen 54.2000,13, S. 190 ff.],

zul. geänd. durch Gesetz vom 30.11.2004 [GVBl. Nordrhein-Westfalen 58.2004,45, S. 752 ff.]

R132

Gesetz zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses des Landes Nordrhein-Westfalen [Graduiertenförderungsgesetz Nordrhein-Westfalen – GrFG NW]
Vom 26.06.1984 [GVBl. Nordrhein-Westfalen 38.1984,31, S. 363 ff.]

Rheinland-Pfalz

R133

Hochschulgesetz [HochSchG]
Vom 21.07.2003 [GVBl. Rheinland-Pfalz 2003,11, S. 167 ff.]

R134

Landesgraduiertenförderungsgesetz [LGFG]
Vom 06.07.1984 [GVBl. Rheinland-Pfalz 1984,18, S. 147 f.]

Saarland

R135

Gesetz Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes [Universitätsgesetz – UG]
Vom 23.06.2004 [Abl. Saarland 2004,38, S. 1782 ff.]

R136

Gesetz Nr. 1246 über die Hochschule der Bildenden Künste – Saar [Kunsthochschulgesetz – KhG]
Vom 21.06.1989 [Abl. Saarland 1989,38, S. 1106 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 23.06.2004 [Abl. Saarland 2004,38, S. 1782 ff.]

R137

Gesetz Nr. 1358 über die Hochschule des Saarlandes für Musik und Theater
Vom 01.06.1994 [Abl. Saarland 1994,32, S. 906 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 23.06.2004 [Abl. Saarland 2004,38, S. 1782 ff.]

R138

Gesetz über die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes [Fachhochschulgesetz – FhG: Art. 2 des Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften]
Vom 23.06.1999 [Abl. Saarland 1999,32, S. 982 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 23.06.2004 [Abl. Saarland 2004,38, S. 1782 ff.]

R139

Gesetz Nr. 1170 zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses [Landesgraduiertenförderungsgesetz – LGFG]
Vom 10.10.1984 [Abl. Saarland 1984,47, S. 1137 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 26.11.2003 [Abl. Saarland 2003,50, S. 2935 ff.]

R140

Gesetz Nr. 1368 – Saarländisches Berufsakademiegesetz [Saarl. BAKadG]
Vom 27.03.1996 [Abl. Saarland 1996,21, S. 438 f.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 26.11.2003 [Abl. Saarland 2003,50, S. 2935 ff.]

Sachsen

R141

Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen [Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG]
Vom 11.06.1999 [GVBl. Sachsen 1999,11, S. 293 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 05.05.2004 [GVBl. Sachsen 2004,7, S. 148 ff.]

RI42

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Vergabe von Sächsischen Landesstipendien [Sächsische Landesstipendienverordnung – SächsLStipVO] Vom 14.02.2001 [GVBl. Sachsen 2001,4, S. 144 ff.]

RI43

Gesetz über die Berufsakademie im Freistaat Sachsen [Sächsisches Berufsakademiegesetz – SächsBAG]

Vom 11.06.1999 [GVBl. Sachsen 1999,10, S. 276 ff.],
geänd. durch Gesetz vom 16.01.2003 [GVBl. Sachsen 2003,1, S. 1 f.]

Sachsen-Anhalt

RI44

Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt [HSG LSA]
Vom 05.05.2004 [GVBl. Sachsen-Anhalt 15.2004,25, S. 256 ff.]

RI45

Bekanntmachung der Neufassung des Graduiertenförderungsgesetzes [GradFG]
Vom 30.07.2001 [GVBl. Sachsen-Anhalt 12.2001,35, S. 318 ff.],
geänd. durch Gesetz vom 26.03.2004 [GVBl. Sachsen-Anhalt 15.2004,20, S. 234 f.]

Schleswig-Holstein

RI46

Bekanntmachung der geltenden Fassung des Hochschulgesetzes
Vom 04.05.2000 [GVBl. Schleswig-Holstein 2000,9, S. 416 ff.]
zul. geänd. durch Gesetz vom 10.12.2004 [GVBl. Schleswig-Holstein 2004,16, S. 477 ff.]

RI47

Gesetz zur Neufassung des Berufsakademiegesetzes
Vom 06.01.1999 [GVBl. Schleswig-Holstein 1999,1, S. 2 ff.]

Thüringen

RI48

Neubekanntmachung des Thüringer Hochschulgesetzes
Vom 24.06.2003 [GVBl. Thüringen 2003,10, S. 325 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 25.11.2004 [GVBl. Thüringen 2004,20, S. 853 ff.]

RI49

Thüringer Graduiertenförderungsverordnung [ThürGFVO]
Vom 03.06.1993 [GVBl. Thüringen 1993,18, S. 385 ff.],
geänd. durch Verordnung vom 25.02.2000 [GVBl. Thüringen 2000,4, S. 114]

RI50

Gesetz über die Berufsakademie Thüringen sowie zur Änderung hochschul- und personalvertretungsrechtlicher Vorschriften
Vom 01.07.1998 [GVBl. Thüringen 1998,10, S. 233 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 24.10.2001 [GVBl. Thüringen 2001,8, S. 265 ff.]

Grundlegende rechtliche Regelungen zum Bereich Erwachsenenbildung / Weiterbildung

Bund

R64

Berufsbildungsgesetz
Vom 14.08.1969 [BGBl. I 1969,75, S. 1112 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 24.12.2003 [BGBl. I 2003,66, S. 2954 ff.]

R65

Bekanntmachung der Neufassung der Handwerksordnung

Vom 24.09.1998 [BGBl. I 1998,67, S. 3074 ff.],

zul. geänd. durch Gesetz vom 24.12.2003 [BGBl. I 2003,66, S. 2954 ff.]

R67

Bekanntmachung der Neufassung des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung [Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG]

Vom 06.06.1983 [BGBl. I 1983,24, S. 645 ff., berichtigt in BGBl. I 1983,56, S. 1680],

zul. geänd. durch Gesetz vom 02.12.2004 [BGBl. I 2004,64, S. 3127 ff.] 30.07.2004 [BGBl. I 2004,41, S. 1950 ff.]

R108

Bekanntmachung der Neufassung des Hochschulrahmengesetzes

Vom 19.01.1999 [BGBl. I 1999,3, S. 18 ff.],

zul. geänd. durch Gesetz vom 27.12.2004 [BGBl. I 2004,75, S. 3835 ff.]

R151

Bekanntmachung der Neufassung des Berufsbildungsförderungsgesetzes

Vom 12.01.1994 [BGBl. I 1994,3, S. 78 ff.],

zul. geänd. durch Gesetz vom 24.12.2003 [BGBl. I 2003,66, S. 2954 ff.]

R152

Sozialgesetzbuch [SGB] Drittes Buch [III] – Arbeitsförderung –: Art. 1 des Gesetzes zur Reform der Arbeitsförderung [Arbeitsförderungs-Reformgesetz – AFRG]

Vom 24.03.1997 [BGBl. I 1997,20, S. 594 ff.],

zul. geänd. durch Gesetz vom 09.12.2004 [BGBl. I 2004,66, S. 3242 ff.]

R153

Bekanntmachung der Neufassung des Fernunterrichtsschutzgesetzes

Vom 04.12.2000 [BGBl. I 2000,54, S. 1670 ff.],

zul. geänd. durch Gesetz vom 23.07.2002 [BGBl. I 2002,53, S. 2850 ff.]

R154

Bekanntmachung der Neufassung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes

Vom 10.01.2002 [BGBl. I 2002,4, S. 402 ff.],

zul. geänd. durch Gesetz vom 30.07.2004 [BGBl. I 2004,41, S. 1950 ff.]

Länder

Baden-Württemberg

R155

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens

Vom 20.03.1980 [GBl. Baden-Württemberg 1980,7, S. 249 ff.],

zul. geänd. durch Gesetz vom 01.07.2004 [GBl. Baden-Württemberg 2004,10, S. 469 ff.]

Bayern

R156

Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung

Vom 24.07.1974 [GVBl. Bayern 1974,16, S. 368 ff.]

Berlin

R157

Berliner Bildungsurlaubsgesetz [BiUrlG]

Vom 24.10.1990 [GVBl. Berlin 46.1990,78, S. 2209 f.],

geänd. durch Gesetz vom 17.05.1999 [GVBl. Berlin 55.1999,21, S. 178 ff.]

Brandenburg

R158

Gesetz zur Regelung und Förderung der Weiterbildung im Land Brandenburg

[Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz – BbgWBG]

Vom 15.12.1993 [GVBl. I Brandenburg 4.1993,26, S. 498 ff.],

zul. geänd. durch Gesetz vom 24.05.2004 [GVBl. I Brandenburg 15.2004,9, S. 186 ff.]

Bremen

R159

Gesetz über die Weiterbildung im Lande Bremen [Weiterbildungsgesetz – WBG: Art. 1 des Gesetzes zur Änderung von Weiterbildungsvorschriften]

Vom 18.06.1996 [GBl. Bremen 1996,27, S. 127 ff., berichtigt in GBl. Bremen 1996,37, S. 243],

zul. geänd. durch Gesetz vom 18.12.2003 [GBl. Bremen 2003,50, S. 413 ff.]

R160

Bremisches Bildungsurlaubsgesetz

Vom 18.12.1974 [GBl. Bremen 1974,52, S. 348 ff.],

zul. geänd. durch Gesetz vom 18.12.2003 [GBl. Bremen 2003,50, S. 413 ff.]

Hamburg

R161

Hamburgisches Bildungsurlaubsgesetz

Vom 21.01.1974 [GVBl. I Hamburg 1974,3, S. 6 f.],

geänd. durch Gesetz vom 16.04.1991 [GVBl. I Hamburg 1991,19, S. 113]

Hessen

R162

Gesetz zur Förderung der Weiterbildung im Lande Hessen [Hessisches Weiterbildungsgesetz – HWBG] und zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub

Vom 25.08.2001 [GVBl. I Hessen 2001,20, S. 370 ff.]

R163

Bekanntmachung der Neufassung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub

Vom 28.07.1998 [GVBl. I Hessen 1998,16, S. 294 ff., berichtigt in GVBl. I Hessen 1998,18, S. 348],

zul. geänd. durch Gesetz vom 25.08.2001 [GVBl. I Hessen 2001,20, S. 370 ff.]

Mecklenburg-Vorpommern

R164

Weiterbildungsgesetz [WBG – M-V]

Vom 28.04.1994 [GVBl. Mecklenburg-Vorpommern 1994,12, S. 555 ff.],

geänd. durch Gesetz vom 17.07.1995 [GVBl. Mecklenburg-Vorpommern 1995,13, S. 332]

R165

Bildungsfreistellungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern [Bildungsfreistellungsgesetz – BfG M-V]

Vom 07.05.2001 [GVBl. Mecklenburg-Vorpommern 2001,5, S. 112 ff.]

Niedersachsen

RI66

Niedersächsisches Erwachsenenbildungsgesetz [NEBG]
Vom 17.12.1999 [GVBl. Niedersachsen 53.1999,25, S. 430 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 23.11.2004 [GVBl. 58.2004,36, S. 508 ff.]

RI67

Bekanntmachung der Neufassung des Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetzes
Vom 25.01.1991 [GVBl. Niedersachsen 45.1991,5, S. 29 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 17.12.1999 [GVBl. Niedersachsen 53.1999,25, S. 430 ff.]

Nordrhein-Westfalen

RI68

Weiterbildungsgesetz [WbG]; Bekanntmachung der Neufassung
Vom 14.04.2000 [GVBl. Nordrhein-Westfalen 54.2000,26, S. 390 ff.],
geänd. durch Gesetz vom 27.01.2004 [GVBl. Nordrhein-Westfalen 58.2004,3, S. 30 ff.]

RI69

Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der beruflichen und politischen Weiterbildung
- Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz [AWbG] -
Vom 06.11.1984 [GVBl. Nordrhein-Westfalen 38.1984,62, S. 678 f.],
geänd. durch Gesetz vom 28.03.2000 [GVBl. Nordrhein-Westfalen 54.2000,23, S. 361 f.]

Rheinland-Pfalz

RI70

Weiterbildungsgesetz [WBG]
Vom 17.11.1995 [GVBl. Rheinland-Pfalz 1995,24, S. 454 ff.],
geänd. durch Gesetz vom 16.12.2002 [GVBl. Rheinland-Pfalz 2002,21, S. 481 ff.]

RI71

Landesgesetz über die Freistellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für Zwecke der Weiterbildung [Bildungsfreistellungsgesetz - BFG -]
Vom 30.03.1995 [GVBl. Rheinland-Pfalz 1995,8, S. 157 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 16.12.2002 [GVBl. Rheinland-Pfalz 2002,21, S. 481 ff.]

Saarland

RI72

Bekanntmachung der Neufassung des Saarländischen Weiterbildungs- und Bildungsfreistellungsgesetzes [SWBG]
Vom 15.09.1994 [Abl. Saarland 1994,52, S. 1359 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 31.03.2004 [Abl. Saarland 2004,22, S. 1037]

Sachsen

RI73

Gesetz über die Weiterbildung im Freistaat Sachsen [Weiterbildungsgesetz - WBG]
Vom 29.06.1998 [GVBl. Sachsen 1998,11, S. 270 f.],
geänd. durch Gesetz vom 05.05.2004 [GVBl. 2004,7, S. 148 ff.]

Sachsen-Anhalt

RI74

Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung im Lande Sachsen-Anhalt
Vom 25.05.1992 [GVBl. Sachsen-Anhalt 3.1992,21, S. 379 ff.],
zul. geänd. durch Gesetz vom 26.02.2003 [GVBl. Sachsen-Anhalt 14.2003,4, S. 22 ff.]

R175

Gesetz zur Freistellung von der Arbeit für Maßnahmen der Weiterbildung [Bildungsfreistellungsgesetz]

Vom 04.03.1998 [GVBl. Sachsen-Anhalt 9.1998,10, S. 92 f.],

zul. geänd. durch Gesetz vom 17.12.2003 [GVBl. Sachsen-Anhalt 14.2003,46, S.352 ff.]

Schleswig-Holstein

R176

Bildungsfreistellungs- und Qualifizierungsgesetz [BFQG] für das Land Schleswig-Holstein

Vom 07.06.1990 [GVBl. Schleswig-Holstein 1990,15, S. 364 ff.],

zul. geänd. durch Verordnung vom 16.09.2003 [GVBl. Schleswig-Holstein 2003,12, S. 503 ff.]

Thüringen

R177

Neubekanntmachung des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes

Vom 25.08.2003 [GVBl. Thüringen 2003,12, S. 429 ff.]

INSTITUTIONEN

Übersicht über die in der Darstellung genannten Ministerien und nachgeordnete Einrichtungen sowie andere für den Bereich Bildung und Wissenschaft wichtige Institutionen auf Bundes- und Landesebene.

Bund

Auswärtiges Amt
Werderscher Markt 1
10117 Berlin
Tel.: 01888/17-0
Fax: 01888/3402
www.auswaertiges-amt.de

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Dienstszitz Bonn
Rochusstr. 1
53123 Bonn
Tel.: 01888/527-0
Fax: 01888/527-1830

Dienstszitz Berlin
Mohrenstr. 62
10117 Berlin
Tel.: 01888/527-0
Fax: 01888/527-1830
www.bmas.bund.de

Bundesministerium für Bildung und Forschung [BMBF]
Dienstszitz Bonn
Heinemannstr. 2
53175 Bonn
Tel.: 01888/57-0
Fax: 01888/57-83601

Dienstszitz Berlin
Hannoversche Str. 28-30
10115 Berlin
Tel.: 030/28540-0
Fax: 030/28540-5270
www.bmbf.de

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Dienstszitz Bonn
Rochusstr. 8-10
53123 Bonn
Tel.: 0228/930-0
Fax: 0228/930-2221

Dienstszitz Berlin
Alexanderplatz 6
10178 Berlin
Tel.: 030/20655-0
Fax: 030/20655-1145
www.bmfsfj.de

Bundesministerium für Gesundheit
Am Propsthof 78a
53121 Bonn
Tel.: 01888/441-0
Fax: 01888/441-4900
www.bmg.bund.de

Bundesministerium des Innern
Alt-Moabit 101 D
10559 Berlin
Tel.: 01888/681-0
Fax: 01888/681-2926
www.bmi.bund.de

Bundesministerium der Justiz
Mohrenstr. 37
10117 Berlin
Tel.: 030/2025-70
Fax: 030/2025-9525
www.bmj.bund.de

Bundesministerium der Verteidigung
Fontainengraben 150
53123 Bonn
Tel.: 0228/12-00
Fax: 01888/245357
www.bmvg.de

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Dienstszitz Bonn
Villemombler Str. 76
53123 Bonn
Tel.: 01888/615-0
Fax: 01888/615-4436

Dienstszitz Berlin
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin
Tel.: 030/2014-9
Fax: 030/2014-7010
www.bmwi.de

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Friedrich-Ebert-Allee 40
53113 Bonn
Tel.: 01888/535-0
Fax: 01888/535-3500
www.bmz.de

Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung [BLK]
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn
Tel.: 0228/5402-0
Fax: 0228/5402-150
www.blk-bonn.de

Bundesagentur für Arbeit
Regensburger Str. 104
90478 Nürnberg
Tel.: 0911/179-0
Fax: 0911/179-2123
www.arbeitsagentur.de

Bundesinstitut für Berufsbildung [BIBB]
Robert-Schumann-Platz 3
53175 Bonn
Tel.: 0228/107-0
Fax: 0228/107-2977
www.bibb.de

Bundesrat
11055 Berlin
Tel.: 01888/9100-0
Fax: 01888/9100-400
www.bundesrat.de

Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel.: 030/227-0
Fax: 030/227-36878
www.bundestag.de

Statistisches Bundesamt
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611/75-2405
Fax: 0611/75-3330
www.destatis.de

Länder

Kultusministerien und Wissenschaftsministerien der Länder

Baden-Württemberg

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Schlossplatz 4
70173 Stuttgart
Tel.: 0711/279-0
Fax: 0711/279-2810
www.km-bw.de

Ministerium für Wissenschaft, Forschung
und Kunst
Königstraße 46
70173 Stuttgart
Tel.: 0711/279-0
Fax: 0711/279-3081
www.mwk-bw.de

Bayern

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus
Salvatorstraße 2
80333 München
Tel.: 089/2186-2459
Fax: 089/2186-2809
www.stmuk.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium für
Wissenschaft, Forschung und Kunst
Salvatorstraße 2
80333 München
Tel.: 089/2186-2000
Fax: 089/2186-2800
www.stmwfk.bayern.de

Berlin

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport
Beuthstr. 6-8
10117 Berlin
Tel.: 030/9026-7
Fax: 030/9026-5012
www.senbjs.berlin.de

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Forschung und Kultur
Brunnenstraße 188-190
10119 Berlin
Tel.: 030/90228-0
Fax: 030/90228-450
www.science.berlin.de

Brandenburg

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Steinstraße 104-106
14480 Potsdam
Tel.: 0331/866-0
Fax: 0331/866-3595
www.mbjs.brandenburg.de

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur
Dortustr. 36
14467 Potsdam
Tel.: 0331/866-0
Fax: 0331/866-4998
www.brandenburg.de/land/mwfk

Bremen

Senator für Bildung und Wissenschaft

Rembertiring 8-12

28195 Bremen

Tel.: 0421/361-0

Fax: 0421/361-4176

www.bildung.bremen.de

Senator für Kultur

Zweite Schlachtpforte 3

28195 Bremen

Tel.: 0421/361-0

Fax: 0421/361-4176

www.bremen.de/innensenator/

Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Bildung und Sport

Hamburger Straße 31

22083 Hamburg

Tel.: 040/42863-0

Fax: 040/42863-2883

<http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/behoerden/bildung-sport/start.html>

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Wissenschaft und Gesundheit

Hamburger Straße 37

22083 Hamburg

Tel.: 040/42863-0

Fax: 040/42863-2411

<http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/behoerden/wissenschaft-gesundheit/start.html>

Freie und Hansestadt Hamburg

Kulturbehörde

Hohe Bleichen 22

20354 Hamburg

Tel.: 040/42824-0

Fax: 040/42824-244

<http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/behoerden/kulturbehoerde/start.html>

Hessen

Hessisches Kultusministerium

Luisenplatz 10

65185 Wiesbaden

Tel.: 0611/368-0

Fax: 0611/368-2099

www2.hessisches-kultusministerium.de

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

Rheinstraße 23-25

65185 Wiesbaden

Tel.: 0611/32-0

Fax: 0611/32-3550

www.hmwk.hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Werderstraße 124
19055 Schwerin
Tel.: 0385/588-7000
Fax: 0385/588-7084
www.kultus-mv.de

Niedersachsen

Niedersächsisches Kultusministerium
Schiffgraben 12
30159 Hannover
Tel.: 0511/120-0
Fax: 0511/120-7450
www.mk.niedersachsen.de

Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur
Leibnizufer 9
30169 Hannover
Tel.: 0511/120-0
Fax: 0511/120-2801
www.mwk.niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Tel.: 0211/5867-40
Fax: 0211/5867-3537
www.bildungsportal.nrw.de

Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Str. 49
40221 Düsseldorf
Tel.: 0211/896-4700
Fax: 0211/896-4559
www.innovation.nrw.de

Rheinland-Pfalz

Ministerium für Bildung, Frauen und
Jugend des Landes Rheinland-Pfalz
Wallstraße 3
55122 Mainz
Tel.: 06131/16-0
Fax: 06131/16-2878
www.mbfj.rlp.de

Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung,
Forschung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz
Wallstraße 3
55122 Mainz
Tel.: 06131/16 0
Fax: 06131/16-2997
www.mwwfk.rlp.de

Saarland

Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft
Hohenzollernstraße 60
66117 Saarbrücken
Tel.: 0681/501-00
Fax: 0681/501-7291
www.bildung.saarland.de

Sachsen

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Carolaplatz 1
01097 Dresden
Tel.: 0351/564-0
Fax: 0351/564-2525
www.sachsen-macht-schule.de

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
Wigardstraße 17
01097 Dresden
Tel.: 0351/564-0
Fax: 0351/564-6004
www.smwk.de

Sachsen-Anhalt

Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg
Tel.: 0391/567-01
Fax: 0391/567-7627
www.mk.sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur
Brunswiker Straße 16-22
24105 Kiel
Tel.: 0431/988-0
Fax: 0431/988-5814
<http://landesregierung.schleswig-holstein.de>

Thüringen

Thüringer Kultusministerium
Werner-Seelenbinder-Straße 7
99096 Erfurt
Tel.: 0361/379-00
Fax: 0361/379-4690
www.thueringen.de/de/tkm

Gemeinsame Einrichtung der Länder für die Zusammenarbeit der Kultus- und Wissenschaftsministerien untereinander und mit dem Bund

Ständige Konferenz der Kultusminister
der Länder in der Bundesrepublik Deutschland [KMK]
Lennéstraße 6
53113 Bonn
Tel.: 0228/501-0
Fax: 0228/501-777
www.kmk.org

Berliner Büro:
Markgrafenstr. 37
10117 Berlin
Tel.: 030/25418-3

Einrichtungen für Lehrerfortbildung und Lehrerweiterbildung sowie für Schulforschung und Hochschulforschung:

Baden-Württemberg

Landesinstitut für Schulentwicklung
Rotebühlstraße 131
70197 Stuttgart
Tel.: 0711/6642-0
Fax: 0711/6642-108
www.leu-bw.schule.de

Landesinstitut für Schulsport Baden-Württemberg
Reuteallee 40
71634 Ludwigsburg
Tel.: 07141/140-623
Fax: 07141/140-639
www.lis-in-bw.de

Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen [Standort Esslingen]
Steinbeisstraße 1
73730 Esslingen
Tel.: 0711/930701-0
Fax: 0711/930701-10
www.alf.es.bw.schule.de

Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen [Standort Comburg]
Steinbach
74523 Schwäbisch-Hall
Tel.: 0791/93020-0
Fax: 0791/93020-30
www.alf.sha.bw.schule.de

Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen [rAöR] [Standort Donaueschingen]

Villinger Straße 33
78166 Donaueschingen
Tel.: 0771/8092-0
Fax: 0771/8092-55
www.sal-ds.vs.bw.schule.de

Staatliche Akademie für Lehrerfortbildung GmbH Calw

Schillerstraße 8
75365 Calw
Tel.: 07051/9229-0
Fax: 07051/9229-10
www.gmbh.alf.cw.schule-bw.de

Bayern

Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung

Kardinal-von-Waldburg-Straße 6-7
89407 Dillingen a. d. Donau
Tel.: 09071/53-0
Fax: 09071/53-200
<http://alp.dillingen.de>

Bayerisches Staatsinstitut für
Hochschulforschung und Hochschulplanung

Prinzregentenstr. 24
80538 München
Tel.: 089/21234-405
Fax: 089/21234-450
www.ihf.bayern.de

Staatsinstitut für Frühpädagogik

Winzererstr. 9
80797 München
Tel.: 089/99825-1900
Fax: 089/99825-1919
www.ifp-bayern.de

Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung

Schellingstr. 155
80797 München
Tel.: 089/2170-2101
Fax: 089/2170-2105
www.isb.bayern.de

Berlin

Landesinstitut für Schule und Medien [LISUM]

Alt-Friedrichsfelde 60
10315 Berlin
Tel.: 030/9021-2800
www.lisum.de

Brandenburg

Landesinstitut für Schule und Medien Brandenburg [LISUM Brandenburg]
Struveweg
14974 Ludwigsfelde-Struveshof
Tel.: 03378/209-0
Fax: 03378/209-198
www.lisum-brandenburg.de

Bremen

Landesinstitut für Schule [LIS]
Am Weidedamm 20
28215 Bremen
Tel.: 0421/361-14406
Fax: 0421/361-8310
www.lis.bremen.de

Hamburg

Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung
Felix-Dahn-Straße 3
20357 Hamburg
Tel.: 040/42 801-2360
Fax: 040/42 801-2975
www.li-hamburg.de

Hessen

Institut für Qualitätsentwicklung [IQ]
Walter-Hallstein-Str. 3
65197 Wiesbaden
Tel.: 0611/5827-0
Fax: 0611/5827-109
www.iq.hessen.de

Amt für Lehrerbildung
Stuttgarter Str. 18-24
60329 Frankfurt
Tel.: 069/58989-505
Fax: 069/58989-222
<http://afl.bildung.hessen.de>

Mecklenburg-Vorpommern

Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern [L.I.S.A.]
Ellerried 5
19061 Schwerin
Tel.: 0385/76017-0
Fax: 0385/711188
www.bildung-mv.de/lisa

Niedersachsen

Niedersächsisches Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung [NiLS]
Keßlerstraße 52
31134 Hildesheim
Tel.: 05121/1695-0
Fax: 05121/1695-296
<http://nibis.ni.schule.de/nibis.phtml?menid=1175>

Nordrhein-Westfalen

Landesinstitut für Schule / Qualitätsagentur
Paradieser Weg 64
59494 Soest
Tel.: 02921/683-1
Fax: 02921/683-228
www.lsw.nrw.de

Rheinland-Pfalz

Pädagogisches Zentrum Rheinland-Pfalz
Europaplatz 7-9
55543 Bad Kreuznach
Tel.: 0671/84088-0
Fax: 0671/84088-10
<http://pz.bildung-rp.de>

Institut für schulische Fortbildung und schulpsychologische Beratung [IFB]
Butenschönstraße 2
67346 Speyer
Tel.: 06232/659-0
Fax: 06232/659-110
<http://ifb.bildung-rp.de>

Institut für Lehrerfort- und -weiterbildung [ILF]
Kötherhofstr. 4
55116 Mainz
Tel.: 06131/2845-0
Fax: 06131/2845-25
<http://ilf.bildung-rp.de>

Saarland

Institut für Lehrerfort- und -weiterbildung [ILF]
Ursulinenstr. 67
66111 Saarbrücken
Tel.: 0681/685765-0
Fax: 0681/685765-9
www.ilf-saarbruecken.de/

Landesinstitut für Pädagogik und Medien
Beethovenstraße 26
66125 Saarbrücken
Tel.: 06897/7908-0
Fax: 06897/7908-122
www.lpm.uni-sb.de

Sachsen

Sächsische Akademie für Lehrerfortbildung [SALF]

Siebeneichener Schlossberg 2

01662 Meißen

Tel.: 03521/4127-0

Fax: 03521/4127-60

www.sn.schule.de/~salf

Sächsisches Staatsinstitut für Bildung und Schulentwicklung [Comenius-Institut]

Dresdner Str. 78c

01445 Radebeul

Tel.: 0351/8324-30

Fax: 0351/8324-412

www.sn.schule.de/~ci

Sachsen-Anhalt

Landesinstitut für Lehrerfortbildung, Lehrerweiterbildung und Unterrichtsforschung von Sachsen-Anhalt [LISA]

Riebeckplatz 9

06110 Halle [Saale]

Tel.: 0345/2042-0

Fax: 0345/2042-319

www.lisa.bildung-lsa.de

Schleswig-Holstein

Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen, Schleswig-Holstein [IQSH]

Schreiberweg 5

24119 Kronshagen

Tel.: 0431/5403-0

Fax: 0431/5403-200

www.iqsh.de

Thüringen

Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien [ThILLM]

Heinrich-Heine-Allee 2-4

99458 Bad Berka

Tel.: 036458/56-0

Fax: 036458/56-125

www.thillm.th.schule.de

Weitere für den Bereich Bildung und Wissenschaft wichtige Institutionen:

Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Adenauerallee 73

53113 Bonn

Tel.: 0228/338306-0

Fax: 0228/338306-79

www.akkreditierungsrat.de

Bundeselternrat
Albert-Buchmann-Str. 15
16515 Oranienburg
Tel.: 03301/5755-37 und -38
Fax: 03301/5755-39
www.bundeselternrat.de

Deutsche Forschungsgemeinschaft
Kennedyallee 40
53175 Bonn
Tel.: 0228/885-1
Fax: 0228/885-2777
www.dfg.de

Deutscher Akademischer Austauschdienst [DAAD]
Kennedyallee 50
53175 Bonn
Tel.: 0228/8 82-0
Fax: 0228/882-444
www.daad.de

Deutscher Volkshochschul-Verband e.V.
Obere Wilhelmstr. 32
53225 Bonn
Tel.: 0228/97569-0
Fax: 0228/97569-30
<http://vhs-dvv.server.de>

Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung [DIPF]
Schloßstr. 29
60486 Frankfurt am Main
Tel.: 069/24708-0
Fax: 069/24708-444
www.dipf.de

Hochschulrektorenkonferenz [HRK]
Ahrstr. 39
53175 Bonn
Tel.: 0228/887-0
Fax: 0228/887-110
www.hrk.de

Informationszentrum Sozialwissenschaften
Lennéstr. 30
53115 Bonn
Tel.: 0228/2281-0
Fax: 0228/2281-120
www.gesis.org/iz

Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen [IQB]
Jägerstr. 10/11
10117 Berlin
Tel.: 030/2093-5335
Fax: 030/2093-5336
www.iqb.hu-berlin.de

Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht
Peter-Welter-Platz 2
50676 Köln
Tel.: 0221/921207-0
Fax: 0221/921207-20
www.zfu.de

Wissenschaftsrat
Brohler Str. 11
50968 Köln
Tel.: 0221/3776-0
Fax: 0221/388440
www.wissenschaftsrat.de

Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen [ZVS]
Sonnenstr. 171
44137 Dortmund
Tel.: 0231/1081-0
Fax: 0231/1081-227
www.zvs.de

LITERATURVERZEICHNIS

Übersicht über die in der Darstellung zitierte Literatur:

Aktionsprogramm „Lebensbegleitendes Lernen für alle“. Hrsg. vom Bundesministerium für Bildung und Forschung.

Bonn, 2001.

Allgemein bildende Schulen.

Fachserie 11, Reihe 1 für das Schuljahr 2003/2004.

Hrsg. v. Statistischen Bundesamt.

Wiesbaden: 2004.

Anweiler, Oskar:

Vergleich von Bildung und Erziehung in der Bundesrepublik Deutschland und in der Deutschen Demokratischen Republik

Hrsg. v. Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen

Köln: Verlag Wissenschaft und Politik, 1990.

Arbeitsstab Forum Bildung:

Ergebnisse des Forum Bildung.

Bonn: 2002.

Hermann Avenarius et al.

Bildungsbericht für Deutschland – Erste Befunde.

Opladen: Leske und Budrich 2003.

Baumert, Jürgen et al. [Hrsg.]:

PISA 2000 – Die Länder der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich

Opladen: Leske und Budrich 2002.

Bericht der Bundesregierung zur Auswärtigen Kulturpolitik 2003.

Berlin: 2004.

Berichtssystem Weiterbildung IX.

Integrierter Gesamtbericht zur Weiterbildungssituation in Deutschland.

Hrsg. v. Bundesministerium für Bildung und Forschung.

Bonn: 2005.

Berufliche Schulen.

Fachserie 11, Reihe 2 für das Schuljahr 2003/2004.

Hrsg. v. Statistischen Bundesamt.

Wiesbaden: 2004.

Berufsbildungsbericht 2004.

Hrsg. v. Bundesministerium für Bildung und Forschung.

Bonn: 2004.

Bildung im Zahlenspiegel.

Hrsg. v. Statistischen Bundesamt Wiesbaden.

Stuttgart: Metzler-Poeschel, 2004.

„Den Europäischen Hochschulraum verwirklichen“. Communiqué der europäischen Hochschulministerinnen und -minister am 19. September 2003 in Berlin.

Berlin: 2003.

Der Weg in die Zukunft. Abschlussbericht der unabhängigen Expertenkommission Finanzierung Lebenslangen Lernens.

Berlin: 2004.

Deutscher Akademischer Austauschdienst Jahresbericht 2004.
Bonn: 2005.

Die Fachhochschulen in Deutschland.
Hrsg. v. Bundesministerium für Bildung und Forschung.
Bonn: 2004.

International Degree Programmes in Germany. Edition 2004/2005.
Hrsg. v. Deutschen Akademischen Austauschdienst [DAAD].
Bonn: 2004.

Kindertagesbetreuung in Deutschland. Einrichtungen, Plätze, Personal und Kosten 1990 bis 2002.
Hrsg. vom Statistischen Bundesamt.
Wiesbaden: 2004.

Pehl, Klaus und Gerhard Reitz
Volkshochschul-Statistik.
42. Folge, Arbeitsjahr 2003.
Hrsg. vom Deutschen Institut für Erwachsenenbildung.
Bonn: 2004.

Prüfungen an Hochschulen.
Fachserie II, Reihe 4.2 - 2003.
Hrsg. vom Statistischen Bundesamt.
Wiesbaden: 2004.

Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland.
Veröffentlichungen in Auswahl [diese und weitere Beschlüsse und Veröffentlichungen stehen teilweise als Download auf der Website www.kmk.org zur Verfügung]:

10 Thesen zur Bachelor- und Masterstruktur in Deutschland. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.6.2003.

Allgemeine Bestimmungen für Magisterprüfungsordnungen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3.11.1995.

Anerkennung und Zuordnung der Lehrerausbildungsgänge der ehemaligen DDR zu herkömmlichen Laufbahnen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.5.1993.

Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.6.2002.

Aufgaben von Lehrerinnen und Lehrern heute – Fachleute für das Lernen. Gemeinsame Erklärung des Präsidenten der Kultusministerkonferenz und der Vorsitzenden der Bildungs- und Lehrergewerkschaften sowie ihrer Spitzenorganisationen Deutscher Gewerkschaftsbund DGB und DBB – Beamtenbund und Tarifunion. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5.10.2000.

Bericht „Fremdsprachen in der Grundschule – Sachstand und Konzeptionen“. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.2.2005

Bericht über die allgemein bildenden Schulen in Ganztagsform in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland – 2002 und 2003. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 2.1.2004

Besoldung und Vergütung hauptberuflicher Mitarbeiter und pädagogischer Leiter an Volkshochschulen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.3.1970.

Bildungsstandards zur Sicherung von Qualität und Innovation im föderalen Wettbewerb der Länder. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 24.5.2002.

Die Koordinierung der Berufsausbildung in der Kultusministerkonferenz. Festschrift anlässlich der 250. Sitzung des Unterausschusses für Berufliche Bildung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland [UABBi] am 15./16. Juni 2005 in Potsdam. Hrsg. von Klaus Illerhaus.
Bonn: 2005.

Eckpunkte für die Neuordnung der Hochschulzulassung. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6.3.2003.

Eckpunkte für die Weiterentwicklung der Akkreditierung in Deutschland. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.10.2004.

Einordnung der Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien in die konsekutive Studienstruktur. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.10.2004.

Empfehlung zur Ordnung des Sonderschulwesens. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.3.1972.

Empfehlungen für Zuschüsse für die in Heimen untergebrachten Kinder von Binnenschiffen, Zirkusangehörigen und Schaustellern. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 30.7.1999.

Empfehlungen zum Schulanfang. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 24.10.1997.

Empfehlungen zur Arbeit in der Grundschule. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 2.7.1970 i. d. F. vom 6.5.1994.

Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen der Bundesrepublik Deutschland. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6.5.1994.

Europa im Unterricht. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8.6.1978 i. d. F. vom 7.12.1990.

Forderungskatalog zur Sicherung der Berufsausbildung und Qualifizierung junger Menschen sowie zur effektiven Nutzung aller Ressourcen in der Berufsausbildung. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 4.12.2003.

Gegenseitige Anerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.10.1999.

Gegenseitige Anerkennung von nach dem Recht der DDR erworbenen Lehrbefähigungen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.10.1999.

Gemeinsamer Rahmen der Länder für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen. Beschluss der Jugendministerkonferenz vom 13./14.5.2004. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3./4.6.2004.

Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 4.12.2003

Künftige Entwicklung der länder- und hochschulübergreifenden Qualitätssicherung in Deutschland. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1.3.2002.

Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 16.12.2004.

Lehrereinstellungsbedarf und -angebot in der Bundesrepublik Deutschland. Modellrechnung 2002–2015. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8.5.2003.

Muster-Rahmenordnung für Diplomprüfungsordnungen an Fachhochschulen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.9.1998 i. d. F. vom 13.10.2000.

Muster-Rahmenordnung für Diplomprüfungsordnungen an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.1998 i. d. F. vom 13.10.2000.

Neue Medien und Telekommunikation im Bildungswesen der Bundesrepublik Deutschland. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.2.1997.

Pädagogischer Austauschdienst Jahresbericht 2003/2004.
Bonn: 2004.

Positionspapier zur Auswärtigen Kulturpolitik.
Kommission für Europäische und Internationale Angelegenheiten der Kultusministerkonferenz.
Bonn: 2000.

Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen. Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz vom 8.6.2004, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.6.2004.

Rahmenvereinbarungen über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter in der Bundesrepublik Deutschland. Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 6.5.1994, 12.5.1995 sowie vom 28.2.1997 – zusammen mit der Stellungnahme der Kultusministerkonferenz zur Studienstrukturreform für die Lehrerausbildung vom 12.5.1995.

Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.2.1997 i. d. F. vom 22.10.2004.

Rahmenvereinbarung über die Berufsschule. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.3.1991.

Rahmenvereinbarung über Fachschulen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.11.2002.

Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004.

Rahmenvereinbarung über die Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20.11.1998 i. d. F. vom 26.4.2002.

Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung zwischen der Kultusministerkonferenz und der Bundesagentur für Arbeit.
Unterzeichnet von der Kultusministerkonferenz und der Bundesagentur für Arbeit am 15.10.2004.

Rahmenvereinbarung zur Ausbildung im Unterrichtsfach Kunst für alle Lehrämter. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5.2.2004.

Rahmenvereinbarung zur Ausbildung im Unterrichtsfach Musik für alle Lehrämter. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6.3.2003.

Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.10.2004.

Realisierung der Ziele des Bologna-Prozesses. Nationaler Bericht 2004 für Deutschland von KMK und BMBF. Gemeinsamer Bericht der Kultusministerkonferenz und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.
Bonn: 2004.

Richtlinien für den Erwerb eines Zertifikats „Fachsprachen“. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 24.5.1991.

Schultagebuch für Kinder von beruflich Reisenden. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 19.9.2003.

Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Studienstandorts Deutschland. 3. Folgebericht an die Regierungschefs von Bund und Ländern. Kultusministerkonferenz, Bundesministerium für Bildung und Forschung. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6.12.2001.

Standards für die Berufsoberschule in den Fächern Deutsch, fortgeführte Fremdsprache, Mathematik. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26.6.1998.

Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004.

Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz Nr. 167. Prognose der Studienanfänger, Studierenden und Hochschulabsolventen bis 2020. Bonn: 2003

Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz Nr. 177. Sonderpädagogische Förderung in Schulen 1994 bis 2003. Bonn: 2005.

Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz Nr. 174. Schüler, Klassen, Lehrer und Absolventen der Schulen 1994 bis 2003. Bonn: 2005.

Statut für ein länder- und hochschulübergreifendes Akkreditierungsverfahren. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 24.5.2002 i. d. F. vom 15.10.2004

Studienstrukturreform für die Lehrerausbildung. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.5.1995.

Übergang von der Grundschule in Schulen des Sekundarbereichs I. Informationsunterlage des Sekretariats der Kultusministerkonferenz. Stand: März 2006.

Überlegungen zu einem Grundkonzept für den Fremdsprachenunterricht mit Gutachten zum Fremdsprachenunterricht in der Bundesrepublik Deutschland. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.10.1994.

Übernahme von Lehrkräften aus anderen Ländern. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.5.2001.

Übersicht über die Abschlüsse und Berechtigungen im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland. Stand: 15.9.1997. Bonn: 1998.

Vereinbarung über Bildungsstandards für den Hauptschulabschluss [Jahrgangsstufe 9]. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.10.2004.

Vereinbarung über Bildungsstandards für den Mittleren Schulabschluss [Jahrgangsstufe 10]. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 4.12.2003.

Vereinbarung über Bildungsstandards für den Mittleren Schulabschluss [Jahrgangsstufe 10] in den Fächern Biologie, Chemie, Physik. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004.

Vereinbarung über Bildungsstandards für den Primarbereich [Jahrgangsstufe 4]. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.10.2004.

Vereinbarung über das Privatschulwesen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10./11.8.1951.

Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5.6.1998 i. d. F. vom 9.3.2001.

Vereinbarung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen [ohne Kunsthochschulen]. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.3.1992 i. d. F. vom 12.6.2003.

Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3.12.1993 i. d. F. vom 27.9.1996.

Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.7.1972 i. d. F. vom 16.6.2000 – Anlagen nach dem Stand der Fortschreibung vom 22.10.2004.

Vereinbarung zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004.

Vierte Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur Weiterbildung. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1.2.2001.

Weiterentwicklung des Schulwesens in Deutschland seit Abschluss des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens vom 28.10.1964 i. d. F. vom 14.10.1971. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.5.2001.

Wirtschaftliche Bildung an allgemein bildenden Schulen. Bericht der Kultusministerkonferenz vom 19.10.2001.

Zur Berufsposition der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter in der Weiterbildung [Erwachsenenbildung]. Gemeinsame Empfehlung der Kultusministerkonferenz und des Deutschen Städtetages vom 22.5./15.9.1981.

Zur europäischen Dimension im Bildungswesen. Gemeinsamer Bericht der Länder zur Umsetzung der Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen vom 24.5.1988 in der Bundesrepublik Deutschland. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8.11.1991.

Zur Situation des Ethikunterrichts in der Bundesrepublik Deutschland. Bericht der Kultusministerkonferenz vom 10.7.1998.

Zur Situation des Evangelischen Religionsunterrichts in der Bundesrepublik Deutschland. Bericht der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2002.

Zur Situation des Katholischen Religionsunterrichts in der Bundesrepublik Deutschland. Bericht der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2002.

Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe zur „Stärkung und Weiterentwicklung des Gesamtzusammenhangs von Bildung, Erziehung und Betreuung“. Beschluss der Jugendministerkonferenz vom 13./14.5.2004. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3./4.6.2004.

Statistisches Jahrbuch 2004 für die Bundesrepublik Deutschland. Hrsg. v. Statistischen Bundesamt Wiesbaden. Stuttgart: Metzler-Poeschel, 2004.

Strategie für Lebenslanges Lernen in der Bundesrepublik Deutschland. Materialien zur Bildungsplanung und Forschungsförderung, Heft 115. Hrsg. von der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung. Bonn: 2004.

Studien- und Berufswahl 2004/2005.

Hrsg. von der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung und der Bundesagentur für Arbeit.

Nürnberg: BW Bildung und Wissen, 2004.

www.studienwahl.de

Studierende an Hochschulen.

Fachserie 11, Reihe 4.1 für das Wintersemester 2003/2004.

Hrsg. v. Statistischen Bundesamt.

Wiesbaden: 2004.

Tatsachen über Deutschland.

Frankfurt am Main: Societäts-Verlag, 2000.

www.tatsachen-ueber-deutschland.de

Terhart, Ewald [Hrsg.]:

Perspektiven der Lehrerbildung in Deutschland. Abschlussbericht der von der Kultusministerkonferenz eingesetzten Kommission.

Weinheim und Basel: Beltz, 2000.

Terhart, Ewald

Standards für die Lehrerbildung. Eine Expertise für die Kultusministerkonferenz.

Münster: ZKL, 2002.

Wegweiser 2005. Qualitätssicherung an Hochschulen. Sachstandsbericht und Ergebnisse einer Umfrage des Projekts Qualitätssicherung. Beiträge zur Hochschulpolitik 7/2005.

Hrsg. von der Hochschulrektorenkonferenz – Projekt Qualitätssicherung

Bonn: 2005.

Wissenschaft weltoffen. Daten und Fakten zur Internationalität von Studium und Forschung in Deutschland.

Hrsg. vom Deutschen Akademischen Austauschdienst.

Bielefeld: Bertelsmann, 2005.

GLOSSAR

Abendgymnasium

Einrichtung des →Zweiten Bildungswegs, an der Erwachsene im Abendunterricht die →Allgemeine Hochschulreife erwerben können.

Abendhauptschule

Einrichtung des →Zweiten Bildungswegs, an der Erwachsene im Abendunterricht den →Hauptschulabschluss erwerben können.

Abendrealschule

Einrichtung des →Zweiten Bildungswegs, an der Erwachsene im Abendunterricht den →Mittleren Schulabschluss erwerben können.

Abitur

Sekundarschulabschluss, der nach 12 bzw. 13 Schuljahren in der →gymnasialen Oberstufe erworben wird und die →Allgemeine Hochschulreife verleiht, d. h. den Zugang zu allen Hochschulen und Fachrichtungen eröffnet.

Abiturprüfung

Prüfung zur Erlangung der →Allgemeinen Hochschulreife. Sie wird in der Regel am Ende der →gymnasialen Oberstufe abgelegt und umfasst vier Fächer, ggf. ergänzt durch ein fünftes Fach oder eine besondere Lernleistung. Die Prüfungskomponenten müssen drei unterschiedliche Aufgabenfelder [sprachlich-literarisch-künstlerisch, gesellschaftswissenschaftlich, mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch] abdecken.

Akkreditierung

Aufgabe der Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen ist die Sicherstellung fachlich-inhaltlicher Standards, die mit der Überprüfung des Studiengangskonzeptes und der Studierbarkeit des Lehrangebots auch die Qualität der Lehre sowie die Überprüfung der Berufsrelevanz einschließt. Die Akkreditierung wird von dezentralen Akkreditierungsagenturen durchgeführt. Ein zentraler Akkreditierungsrat stellt sicher, dass die Akkreditierung nach verlässlichen und transparenten Standards durchgeführt wird und trägt Sorge, dass die durch die Ländergemeinschaft zu verantwortenden Belange des Gesamtsystems im Rahmen der Akkreditierung Berücksichtigung finden.

Allgemeine Hochschulreife

Zugangsberechtigung für alle Hochschulen und Fachrichtungen, die in der Regel in der →gymnasialen Oberstufe durch die →Abiturprüfung erworben wird.

Anerkannter Ausbildungsberuf

Durch Rechtsverordnung des Bundes geregelter Beruf, für den die Ausbildung an zwei Lernorten im →dualen System erfolgt, d. h. im Betrieb und in der →Berufsschule in Teilzeitform.

Arbeitslehre

Lernbereich mit den Themen Technik, Wirtschaft, Haushalt und Beruf, der unter dieser oder einer anderen Bezeichnung Unterrichtsfach ist, an →Hauptschulen als Pflichtfach, in den übrigen Schularten des Sekundarbereichs I teils als eigenes Fach, teils als Bestandteil anderer Fächer.

Ausbildungsordnung

Rechtsverordnung, die die betriebliche Ausbildung für einen →anerkannten Ausbildungsberuf im Rahmen des →dualen Systems regelt. Ausbildungsordnungen bestehen jedoch auch in anderen Gebieten [z. B. für die Laufbahnen des öffentlichen Dienstes].

Bachelor

Erster berufsqualifizierender Studienabschluss, der an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, an Kunst- und Musikhochschulen sowie an →Fachhochschulen nach einer →Regelstudienzeit von mindestens drei und höchstens vier Jahren erworben werden kann. Gehört mit dem →Master zu einem neu eingeführten Graduierungssystem gestufter Abschlüsse, das parallel neben den traditionellen Studienabschlüssen [→Diplom, →Magister, →Staatsprüfung] besteht.

Berufliches Gymnasium

Dreijähriger Bildungsgang im Sekundarbereich II, der neben den allgemein bildenden Fächern der →gymnasialen Oberstufe auch berufsbezogene Fächer wie z. B. Wirtschaft und Technik umfasst, jedoch ebenfalls zur →Allgemeinen Hochschulreife führt.

Berufsakademie

Einrichtung des tertiären Bereichs in einigen →Ländern, die eine dreijährige fachwissenschaftliche Ausbildung an einer Studienakademie mit einer praktischen Berufsausbildung im Betrieb im Sinne eines →dualen Systems verbindet.

Berufsfachschule

Berufliche Schule im Sekundarbereich II mit einem breiten Spektrum von Fachrichtungen und Bildungsgängen von unterschiedlicher Dauer. Als Vollzeitschule dient sie der Berufsvorbereitung oder der Berufsausbildung mit unterschiedlichem Qualifikationsniveau.

Berufsgrundbildungsjahr

Berufliche Grundbildung im Sekundarbereich II in einem von 13 Berufsfeldern, die als Vollzeitunterricht oder in kooperativer Form, d. h. als Kombination von schulischer und betrieblicher Ausbildung durchgeführt werden kann. Das Berufsgrundbildungsjahr kann als erstes Jahr der Berufsausbildung im →dualen System angerechnet werden.

Berufsoberschule

Berufliche Schule im Sekundarbereich II in einigen →Ländern, die Absolventen einer Berufsausbildung im →dualen System den Erwerb der Hochschulreife ermöglicht. Führt mit zweijährigem Vollzeitunterricht oder entsprechend längerem Teilzeitunterricht zur →Fachgebundenen Hochschulreife und mit einer zweiten Fremdsprache zur →Allgemeinen Hochschulreife.

Berufsschule

Berufliche Schule des Sekundarbereichs II, die in der Regel im Rahmen einer Berufsausbildung im →dualen System allgemeinen und berufsbezogenen Unterricht in Teilzeitform erteilt.

Berufsvorbereitungsjahr

Vorbereitung von Jugendlichen ohne Ausbildungsvertrag auf eine Berufsentscheidung und Berufsausbildung durch Vollzeitunterricht zur Einführung in ein bis zwei Berufsfelder.

Bezirksregierung

Mittlere Ebene in einer dreistufigen Landesverwaltung, die für einen bestimmten Gebietsteil [Regierungsbezirk] eines →Landes zuständig ist [zwischen den obersten Behörden des Landes und unteren Behörden auf kommunaler Ebene].

Bildungsstandards

Die Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz greifen allgemeine Bildungsziele auf und legen fest, welche Kompetenzen die Schülerinnen und Schüler bis zu einer bestimmten Jahrgangsstufe an wesentlichen Inhalten erworben haben sollen. Die Bildungsstandards beziehen sich auf das im Durchschnitt erwartete Niveau der Leistungen von Schülerinnen und Schülern am Ende der Jahrgangsstufe 4, beim →Hauptschulabschluss und beim →Mittleren Schulabschluss. Die Normierung, Überprüfung und Weiterentwicklung der Bildungsstandards wird von dem Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen [IQB] durchgeführt.

Dienstaufsicht

Aufsichts- und Weisungsbefugnis einer höheren gegenüber einer nachgeordneten Behörde und des Vorgesetzten gegenüber den unterstellten Beamten und sonstigen Angehörigen der öffentlichen Verwaltung.

Diplom

Das Diplom kann als erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss einerseits an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen erworben werden [insbesondere in den Gesellschafts- und Wirtschaftswissenschaften sowie in den Natur- und Ingenieurwissenschaften], andererseits auch an →Fachhochschulen [in allen Fachrichtungen, mit dem Zusatz *Fachhochschule* - FH]. Als berufsqualifizierender Abschluss des tertiären Bereichs kann das Diplom auch an →Berufsakademien erworben werden [mit dem Zusatz *Berufsakademie* - BA].

Diplomarbeit

Schriftliche Hausarbeit, die am Ende eines Diplomstudienganges anzufertigen ist, wobei innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten ist.

Diplomgrad

Akademischer Grad, der aufgrund einer Hochschulprüfung [im Gegensatz zur Staatsprüfung] unter Angabe der Fachrichtung verliehen wird, z. B. Diplom-Ingenieur, Diplom-Psychologe, Diplom-Kaufmann. Der Diplomgrad wird von Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sowie von →Fachhochschulen [mit dem Zusatz *Fachhochschule* - FH] und Kunst- und Musikhochschulen verliehen. Als Abschluss des tertiären Bereichs kann der Diplomgrad auch von Berufsakademien verliehen werden [mit dem Zusatz *Berufsakademie* - BA].

Diplomprüfung

Abschlussprüfung für den Erwerb des →Diploms an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, →Fachhochschulen und →Berufsakademien.

Diplomprüfungsordnung

Prüfungsordnung, die die Voraussetzungen für die →Diplomprüfung, die Anfertigung der →Diplomarbeit, die Prüfungsanforderungen, das Prüfungsverfahren und die Prüfungsfächer regelt. Von der Hochschule aufgestellt, bedarf sie jedoch in der Regel der Genehmigung durch das Wissenschaftsministerium des betreffenden →Landes.

Doktorgrad

Akademischer Grad, der aufgrund des Promotionsverfahrens verliehen wird, das die Anfertigung einer Dissertation und entweder eine mündliche Prüfung oder eine Verteidigung der Doktorarbeit einschließt.

Drittmittel

Finanzmittel, die einem Wissenschaftler oder einer Forschungseinrichtung außerhalb des regulären Haushalts [Mittel der Hochschule und des →Landes] auf Antrag von dritter Seite [z. B. von Stiftungen, von der Wirtschaft] zur Verfügung gestellt werden.

Duales System

Ausbildung, die an zwei Lernorten, d. h. an Einrichtungen des Sekundarbereichs II [→Berufsschulen] oder des tertiären Bereichs [→Berufsakademien, →Fachhochschulen] und in Betrieben, alternierend oder parallel durchgeführt wird.

Ergänzungsschule

Schule in freier Trägerschaft, die Bildungsgänge anbietet, die an öffentlichen Schulen in der Regel nicht bestehen, vor allem im beruflichen Bereich.

Ersatzschule

Schule in freier Trägerschaft, die hinsichtlich Organisationsform, Aufgaben und Unterrichtsinhalten öffentlichen Schulen entspricht und an der die Schulpflicht erfüllt werden kann.

Erweiterte Realschule

Schulart der Sekundarstufe I im Saarland, an der die Bildungsgänge der →Haupt- und →Realschule angeboten werden.

Erzieher/Erzieherin

Absolvent einer →Fachschule für Sozialpädagogik [vier- bis fünfjährige Ausbildung in einer beruflichen Schule des Sekundarbereichs II und berufliche Praxis], qualifiziert für Tätigkeiten in Einrichtungen des Elementarbereichs und in Bereichen der Jugendhilfe.

Fachaufsicht

Staatliche Aufsicht über die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben. Im Gegensatz zur Rechtsaufsicht geht sie über die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahmen hinaus, d. h. sie hat die Angemessenheit und Zweckmäßigkeit des Handelns zum Gegenstand. Im Schulbereich umfasst sie u. a. die Aufsicht über die Unterrichtsarbeit und die Beratung der Lehrkräfte.

Fachgebundene Hochschulreife

Zugangsberechtigung für bestimmte Fachrichtungen an Hochschulen, die in einzelnen beruflichen Bildungsgängen des Sekundarbereichs II erworben werden kann.

*****Fachgymnasium**

→ Berufliches Gymnasium.

Fachhochschule

Hochschultyp, der zu Beginn der 70er Jahre eingerichtet wurde und dessen spezifischer Auftrag die anwendungsbezogene Lehre und Forschung ist, insbesondere in den Fachrichtungen Ingenieurwesen, Wirtschaft, Verwaltung, Sozialwesen und Design.

Fachhochschulreife

Zugangsberechtigung für →Fachhochschulen, die in der Regel nach zwölf Schuljahren an der →Fachoberschule oder - unter bestimmten Voraussetzungen - an anderen beruflichen Schulen erworben werden kann.

Fachoberschule

Berufliche Schule im Sekundarbereich II, die in verschiedenen Fachrichtungen in zwei Jahren zur →Fachhochschulreife führt. Das erste Jahr besteht aus einer fachpraktischen Aus-

bildung in Betrieben sowie Unterricht, während das zweite Jahr allgemeinen und fachbezogenen Unterricht umfasst.

Fachschule

Schule zur beruflichen Weiterbildung, die auf der Grundlage einer beruflichen Erstausbildung und einer anschließenden Berufstätigkeit in ein- bis dreijährigen Bildungsgängen zu einer weitergehenden Qualifikation im Beruf führt.

Fernuniversität

Staatliche Hochschule mit Sitz in Hagen, die ausschließlich Fernstudiengänge anbietet. Das Studienangebot umfasst Studiengänge mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss [→Diplom, →Bachelor, →Magister] und →weiterführende Studiengänge.

*****Förderschule**

→ Sonderschule

Freie Waldorfschule

Schule in freier Trägerschaft mit Primar- und Sekundarbereich, die ihre Arbeit auf die weltanschaulichen und pädagogischen Vorstellungen Rudolf Steiners gründet.

Ganztagschule

Schule des Primar- oder Sekundarbereichs, in der über den Unterricht am Vormittag hinaus an mindestens drei Tagen in der Woche ein ganztägiges Angebot für die Schülerinnen und Schüler bereitgestellt wird, das täglich mindestens sieben Zeitstunden umfasst. Die Angebote am Nachmittag sollen unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert und in enger Kooperation mit der Schulleitung durchgeführt werden sowie in einem konzeptionellen Zusammenhang mit dem Unterricht am Vormittag stehen. In der Ganztagschule, die neben der traditionellen →Halbtagschule in Deutschland bisher wenig verbreitet ist, wird an allen Tagen des Ganztagsbetriebs ein Mittagessen angeboten.

Gemeinschaftsschule

Öffentliche Schule, in der Kinder aller religiösen Bekenntnisse und Weltanschauungen gemeinsam erzogen werden; im Gegensatz zur Bekenntnisschule, in der die Gesamterziehung durch ein bestimmtes religiöses Bekenntnis geprägt wird.

Gesamtschule

Schulart des Sekundarbereichs I mit mehreren Bildungsgängen, die zu unterschiedlichen Abschlüssen führen [→Hauptschulabschluss, →Mittlerer Schulabschluss, Berechtigung zum Übergang in die →gymnasiale Oberstufe]. Sie ist entweder als kooperative Gesamtschule oder als integrierte Gesamtschule eingerichtet. Im kooperativen Typ wird der Unterricht in Jahrgangsklassen erteilt, die auf die unterschiedlichen Abschlüsse bezogen sind, im integrierten Typ wird in den Kernfächern ein leistungsdifferenzierter Unterricht in Kursen erteilt, während die Schülerinnen und Schüler eines Jahrgangs im Übrigen gemeinsam unterrichtet werden. Gesamtschulen können auch den Sekundarbereich II in Form der →gymnasialen Oberstufe umfassen.

Graduiertenkolleg

Einrichtung der Hochschulen zur Förderung des graduierten wissenschaftlichen Nachwuchses in thematisch umschriebenen Forschungsgruppen, in denen Doktoranden an ihrem Promotionsvorhaben arbeiten.

Grundkurs

Gliederungseinheit in der →gymnasialen Oberstufe. Im Unterschied zum Leistungskurs repräsentieren die Grundkurse das Lernniveau der gymnasialen Oberstufe unter dem Aspekt einer grundlegenden wissenschaftspropädeutischen Ausbildung.

Grundordnung

Grundlegende Satzung einer Hochschule, die insbesondere Regelungen zur akademischen Selbstverwaltung trifft; sie bedarf der Bestätigung des Wissenschaftsministeriums des betreffenden →Landes.

Grundschule

Gemeinsame Pflichtschule für alle Kinder, die das sechste Lebensjahr vollendet haben. Sie umfasst vier Jahrgangsstufen mit Ausnahme von Berlin und Brandenburg [sechs Jahrgangsstufen].

Gymnasiale Oberstufe

Oberstufe des →Gymnasiums, die jedoch auch an anderen Schularten wie der →Gesamtschule eingerichtet werden kann. Sie umfasst in der Regel die Jahrgangsstufen 11–13 [oder 10–12, 11–12, je nach →Land]. Allgemein bildender Bildungsgang mit →Abiturprüfung als Abschluss, der zur →Allgemeinen Hochschulreife führt.

Gymnasium

Schulart, die Sekundarbereich I und II umfasst [in der Regel mit den Jahrgangsstufen 5–13 oder 5–12] und eine vertiefte allgemeine Bildung mit dem Ziel der →Allgemeinen Hochschulreife vermittelt. Gegenwärtig findet in fast allen Ländern die Umstellung vom neunjährigen auf das achtjährige Gymnasium statt. Einige Länder haben die Umstellung auf das achtjährige Gymnasium bereits vorgenommen, in dem die →Allgemeine Hochschulreife nach Jahrgangsstufe 12 erworben wird.

Habilitation

Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre zu vertreten [Lehrbefähigung], aufbauend auf der →Promotion. Zusätzliche wissenschaftliche Leistungen können das Habilitationsverfahren ersetzen. Siehe auch →Juniorprofessor

Habilitationsrecht

Recht einer Hochschule, die Lehrbefähigung zuzuerkennen. Das Recht steht in der Regel den Universitäten und gleichgestellten Hochschulen zu, unter bestimmten Voraussetzungen auch den Kunst- und Musikhochschulen.

Halbtagschule

Im Gegensatz zur →Ganztagschule die allgemein übliche Unterrichtsorganisation, wonach der Unterricht am Vormittag stattfindet. So genannte Volle Halbtagschulen im Primarbereich und Erweiterte Halbtagschulen im Sekundarbereich I bieten über den Unterricht hinaus eine Betreuung der Schülerinnen und Schüler an.

Hauptschulabschluss

Allgemein bildender Schulabschluss nach Jahrgangsstufe 9, der an den →Hauptschulen, aber auch an den übrigen Schularten des Sekundarbereichs I erworben werden kann. Dieser erste allgemein bildende Abschluss wird meist zur Aufnahme einer Berufsausbildung im →dualen System genutzt. In einigen →Ländern kann aufgrund einer zusätzlichen Leistungsfeststellung am Ende der Jahrgangsstufe 9 der so genannte qualifizierende →Hauptschulabschluss erteilt werden, in einigen Ländern besteht die Möglichkeit, nach Jahrgangsstufe 10 einen so genannten erweiterten Hauptschulabschluss zu erwerben.

Hauptschule

Schulart im Sekundarbereich I, die eine grundlegende allgemeine Bildung vermittelt; Pflichtschule, soweit nicht eine andere Schulart besucht wird, in der Regel mit den Jahrgangsstufen 5–9.

Hochschulprüfung

Prüfung, mit der ein Studiengang abgeschlossen wird und die im Gegensatz zur →Staatsprüfung allein von der Hochschule abgenommen wird. Siehe auch →Diplomprüfung, →Magisterprüfung, →Staatsprüfung, →Doktorgrad

Hochschulreife

Hochschulzugangsberechtigung, die durch einen Schulabschluss im Sekundarbereich II nach 12 bzw. 13 Jahrgangsstufen erworben wird. Siehe auch →Allgemeine Hochschulreife, →Fachgebundene Hochschulreife.

Hort

Einrichtung der Jugendhilfe zur Betreuung von Schulkindern außerhalb der Unterrichtszeiten.

*****Integrierte Gesamtschule**

→ Gesamtschule

Integrierte Haupt- und Realschule

Schulart des Sekundarbereichs I in Hamburg, an der die Bildungsgänge von →Hauptschule und →Realschule angeboten werden.

Juniorprofessor

Hochschullehrer, der für drei Jahre zum Beamten auf Zeit ernannt oder als Angestellter beschäftigt wird. Das Beamten- oder Angestelltenverhältnis kann um drei Jahre verlängert werden. Voraussetzungen für die Einstellung als Juniorprofessor sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium, pädagogische Eignung und besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer →Promotion nachgewiesen wird. Je nach Landesrecht kann die Juniorprofessur die →Habilitation als Voraussetzung für die Berufung auf eine Professur als Beamter auf Lebenszeit an einer Hochschule ersetzen.

Kindergarten

Einrichtung des Elementarbereichs für die Altersgruppe 3-6 Jahre im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe in öffentlicher oder freier Trägerschaft [keine Einrichtung des Schulwesens].

Kinderkrippe

Tageseinrichtung für Kinder unter drei Jahren im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe in öffentlicher oder freier Trägerschaft.

Kolleg

Einrichtung des →Zweiten Bildungsweges zum Nachholen schulischer Abschlüsse, an der Erwachsene in Vollzeitunterricht die →Allgemeine Hochschulreife erwerben können.

Kommune

Gebietskörperschaft mit dem Recht zur Selbstverwaltung; die Kommunen umfassen die Gemeinden, die Kreise und kreisfreien Städte und in einigen →Ländern die Bezirke; sie haben das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.

Kultusministerium

Die Kultusministerien sind als oberste Landesbehörden für Angelegenheiten der Bereiche Bildung, Wissenschaft und Kultur zuständig. Der Geschäftsbereich umfasst insbesondere die Bereiche Schule, Hochschule und Erwachsenenbildung, Allgemeine Kunst- und Kulturpflege sowie die Beziehungen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften [Kultusangele-

genheiten]. In der Mehrzahl der →Länder wurden neben den Ministerien für den Schulbereich eigene Ministerien für die Bereiche Wissenschaft und Forschung eingerichtet.

Land

Gliedstaat der Bundesrepublik Deutschland [insgesamt 16], der wie der Bundesstaat originäre Staatsgewalt besitzt, wobei die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben nach dem Grundgesetz zwischen Bund und Ländern aufgeteilt wird. Von den 16 Ländern werden die fünf Länder auf dem Gebiet der ehemaligen DDR als ostdeutsche Länder bezeichnet, die elf übrigen Gliedstaaten als westdeutsche Länder.

Landtag

Bezeichnung für die Volksvertretung [Parlament] eines →Landes, dem als wesentliche Rechte die Gesetzgebung und die parlamentarische Kontrolle der Landesregierung zusteht. In den Stadtstaaten als Abgeordnetenhaus oder Bürgerschaft bezeichnet.

Leistungskurs

Gliederungseinheit in der →gymnasialen Oberstufe. Im Unterschied zum Grundkurs repräsentiert er das Lernniveau der gymnasialen Oberstufe unter dem Aspekt einer wissenschaftspropädeutischen Ausbildung, die exemplarisch vertieft wird.

*****Magister**

→ Magistergrad

Magistergrad

Akademischer Grad, der aufgrund der Magisterprüfung von Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, insbesondere in den Geisteswissenschaften, verliehen wird; das Studium umfasst zwei Hauptfächer oder ein Hauptfach und zwei Nebenfächer.

Magisterprüfung

Hochschulprüfung für den Erwerb des Magistergrades.

Magisterprüfungsordnung

Prüfungsordnung, die die Voraussetzungen für die →Magisterprüfung, die Anfertigung der Magisterarbeit, die Prüfungsanforderungen, das Prüfungsverfahren und die Prüfungsfächer regelt. Von der Hochschule aufgestellt, bedarf sie jedoch in der Regel der Genehmigung durch das Wissenschaftsministerium des betreffenden →Landes.

Master

Weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss, der nach einer Regelstudienzeit von ein bis zwei Jahren an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule, an Kunst- und Musikhochschulen sowie an →Fachhochschulen erworben werden kann. Die Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Studienabschluss. Gehört mit dem →Bachelor zu einem neu eingeführten Graduierungssystem gestufter Abschlüsse, das parallel neben den traditionellen Studienabschlüssen [→Diplom, →Magister, →Staatsprüfung] besteht.

Mittelschule

Schulart des Sekundarbereichs I in Sachsen, an der die Bildungsgänge von →Hauptschule und →Realschule angeboten werden.

Mittlerer Schulabschluss

Allgemein bildender Schulabschluss nach Jahrgangsstufe 10, der an →Realschulen, aber unter bestimmten Voraussetzungen auch an anderen Schularten des Sekundarbereichs I

erworben werden kann. Er kann auch im Rahmen der beruflichen Bildung im Sekundarbereich II nachgeholt werden. Auch als Realschulabschluss bezeichnet.

Oberschulamt

Selbstständig bestehende Behörde der mittleren Ebene im Rahmen der Schulaufsicht des Kultusministeriums, deren Aufgaben jedoch in der Mehrzahl der →Länder von der Schulabteilung der Bezirksregierung wahrgenommen werden.

*****Oberstudienrat**

→ Studienrat

Orientierungsstufe

Jahrgangsstufen 5-6 in den einzelnen Schularten des Sekundarbereichs I oder - in einigen →Ländern - unabhängige Schulstufe, die keiner Schulart zugeordnet ist. Phase der Orientierung über die weitere Schullaufbahn.

Pädagogische Hochschule

Hochschultyp in Baden-Württemberg, der den Universitäten gleichgestellt ist und Studiengänge für die Lehrämter im Primarbereich und bestimmte Lehrämter im Sekundarbereich I anbietet. Im Einzelfall ist auch ein Studium für Berufe im außerschulischen Bildungs- und Erziehungsbereich möglich.

Praxissemester

Berufspraktische Ausbildungsphase im Rahmen eines Studiums an →Fachhochschulen, die unter der Verantwortung der Hochschule durchgeführt wird.

Promotion

Verleihung des Doktorgrades aufgrund einer Dissertation und entweder einer mündlichen Prüfung oder einer Disputation. In der Regel wird das Promotionsstudium nach dem Abschluss eines grundständigen Studiums mit Magister, Diplom oder Staatsprüfung sowie nach einem Masterabschluss aufgenommen. Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit.

Promotionsrecht

Recht einer Hochschule, den Doktorgrad zu verleihen. Das Recht steht in der Regel den Universitäten und gleichgestellten Hochschulen zu, unter bestimmten Voraussetzungen auch den Kunst- und Musikhochschulen.

Prüfungsordnung

Rechtsvorschriften unterschiedlicher Art im Schul- und Hochschulwesen, die Voraussetzungen, Inhalte und Verfahren von Prüfungen regeln. Je nach Art der Prüfung werden sie von den zuständigen Ministerien erlassen oder, im Falle von Hochschulprüfungen, von den Hochschulen erlassen und in der Regel vom Wissenschaftsministerium des →Landes genehmigt.

Rahmenlehrplan

Lehrplan für den berufsbezogenen Unterricht an der →Berufsschule im Rahmen einer Berufsausbildung im →dualen System. Rahmenlehrpläne werden von der Kultusministerkonferenz beschlossen, nachdem sie mit den Ausbildungsordnungen für die betriebliche Ausbildung abgestimmt wurden, und werden von den →Ländern in Landeslehrpläne umgesetzt.

*****Realschulabschluss**

→ Mittlerer Schulabschluss

Realschule

Schulart im Sekundarbereich I, in der Regel mit den Jahrgangsstufen 5–10, die eine erweiterte allgemeine Bildung vermittelt und den Übergang in berufs- und studienqualifizierende Bildungsgänge des Sekundarbereichs II eröffnet.

Rechtsaufsicht

Staatliche Aufsicht über die Rechtmäßigkeit des Handelns öffentlich-rechtlicher Einrichtungen, darunter Schulen und Hochschulen.

Regelschule

Schulart des Sekundarbereichs I in Thüringen, an der die Bildungsgänge von →Hauptschule und →Realschule angeboten werden.

Regelstudienzeit

Studienzeit, in der ein erster berufsqualifizierender Abschluss an Hochschulen und →Berufsakademien erworben werden kann. Sie wird in den Prüfungsordnungen festgelegt und soll an Hochschulen in der Regel 8–10 Semester [4–5 Jahre] nicht überschreiten. Die tatsächlichen Studienzeiten liegen im Durchschnitt allerdings um 1–2 Jahre höher als die Regelstudienzeit. Für Bachelorstudiengänge beträgt sie 3–4 Jahre, für Masterstudiengänge 1–2 Jahre.

Regionale Schule

Schulart des Sekundarbereichs I in Rheinland-Pfalz und Mecklenburg-Vorpommern, an der die Bildungsgänge von →Hauptschule und →Realschule angeboten werden.

Sachunterricht

Unterrichtsfach in der →Grundschule, das mit naturwissenschaftlichen und technischen Erscheinungen sowie mit den sozialen, wirtschaftlichen und geschichtlichen Gegebenheiten des heimatlichen Raumes vertraut machen soll.

Schulamt

Untere Schulaufsichtsbehörde im Rahmen der zwei- oder dreistufigen Schulaufsicht des Kultusministeriums, die entweder für alle Schulen oder bestimmte Schularten auf kommunaler Ebene zuständig ist.

Schularten mit mehreren Bildungsgängen

In der Schulstatistik verwendete Kategorie, in der Schularten zusammengefasst werden, an denen die Bildungsgänge von →Hauptschule und →Realschule angeboten werden [→Mittelschule, →Regelschule, →Sekundarschule, →Erweiterte Realschule, →Integrierte Haupt- und Realschule, →Verbundene Haupt- und Realschule, →Regionale Schule]. Außerhalb der Statistik umfassen die Schularten mit mehreren Bildungsgängen auch →Gesamtschulen, die zusätzlich den Bildungsgang des →Gymnasiums anbieten.

Schulkindergarten

Schulische Einrichtung für Kinder, die schulpflichtig, jedoch noch nicht schulfähig sind.

Schulkonferenz

Organ der Schulmitwirkung mit Vertretern der Lehrer, Eltern und Schüler.

Schulordnung

Rechtsverordnung eines →Landes, die Fragen des Rechtsverhältnisses zwischen Schüler und Schule [z. B. Aufnahme, Versetzung, Prüfungsverfahren, Leistungsbewertung] sowie Fragen der Schulorganisation und der Mitwirkung regelt.

Schulprogramm

Aufstellung der Schwerpunkte und Ziele der Arbeit der Schulen auf der Grundlage der landesrechtlichen Vorgaben zu den Inhalten und Abschlüssen der Bildungsgänge. In der Regel werden in den Schulprogrammen auch Evaluationsverfahren und -kriterien festgelegt.

Schulträger

Bei öffentlichen Schulen in der Regel eine kommunale Körperschaft [Gemeinde, Kreis], in geringerem Umfang auch das →Land; bei Schulen in freier Trägerschaft sind die Schulträger entweder gemeinnützige Körperschaften [vor allem die Kirchen und nichtkonfessionell gebundene Träger] oder Privatpersonen. Der Schulträger ist für die Errichtung, Unterhaltung und Verwaltung der Schule verantwortlich und trägt in der Regel die Sachkosten [während die Personalkosten für Lehrer an öffentlichen Schulen vom Land übernommen werden].

Sekundarschule

Schulart des Sekundarbereichs I in Bremen und Sachsen-Anhalt, an der die Bildungsgänge von →Hauptschule und →Realschule angeboten werden.

Sonderkindergarten

Einrichtung im Elementarbereich für Kinder mit Behinderungen, auch Förderkindergarten genannt.

Sonderpädagogischer Förderbedarf

Individuell bestimmte Maßnahmen in Erziehung, Unterricht, Therapie und Pflege für Kinder oder Jugendliche mit organischen Schädigungen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen.

Sonderschule

Schulische Einrichtung für Kinder, die aufgrund von Behinderungen in allgemeinen Schulen nicht ausreichend gefördert werden können. Auch Förderschule oder Schule für Behinderte genannt.

Sonderschullehrer

Lehrer, der in einem eigenen Lehramtsstudiengang und anschließendem Vorbereitungsdienst für eine Tätigkeit an →Sonderschulen ausgebildet wurde.

Sozialpädagoge

Absolvent des Studiengangs Sozialpädagogik an einer Universität, →Fachhochschule oder →Berufsakademie, der für Berufe in der Jugendhilfe, Sozialhilfe, Gesundheitshilfe u. ä. qualifiziert ist.

Staatsprüfung

Prüfung, mit der Studiengänge in bestimmten Fächern [z. B. medizinische Fächer, Lehrämter, Rechtswissenschaften] abgeschlossen werden sowie Prüfung am Ende des Vorbereitungsdienstes für angehende Juristen und Lehrer [sog. Zweite Staatsprüfung]. Die Prüfungen werden von Prüfungsausschüssen abgenommen, in denen neben den Professorinnen und Professoren der Hochschulen auch die Vertreter von staatlichen Prüfungsämtern der Länder mitwirken.

Studierendenschaft

Gesamtheit der an einer Hochschule eingeschriebenen Studierenden, die unter der Rechtsaufsicht der Hochschulleitung Selbstverwaltungsorgane zur Wahrnehmung hochschulpolitischer, sozialer und kultureller Belange der Studierenden wählen.

*****Studiendirektor**

→ Studienrat

Studienordnung

Regelung zu Inhalten und Aufbau eines Studiengangs auf der Grundlage der Prüfungsordnung.

Studienrat

Amtsbezeichnung [Eingangsamt] für Lehrer in der Beamtenlaufbahn des höheren Dienstes [Lehrer an Gymnasien und beruflichen Schulen]. Beförderungssämter sind der Oberstudienrat und der Studiendirektor.

Technische Hochschule

Hochschultyp, der den Universitäten gleichgestellt ist, mit traditionellen Schwerpunkten in den Natur- und Ingenieurwissenschaften.

*****Technische Universität**

→ Technische Hochschule

Verbundene Haupt- und Realschule

Schulart des Sekundarbereichs I in Hessen, an der die Bildungsgänge von →Hauptschule und →Realschule angeboten werden.

Verwaltungsfachhochschule

Fachhochschule in der Trägerschaft des Bundes oder eines →Landes, die jeweils für einen bestimmten Sektor der öffentlichen Verwaltung den Nachwuchs in der Laufbahn des gehobenen Dienstes ausbildet.

Volkshochschule

Einrichtung der Erwachsenenbildung, in der Regel in öffentlicher Trägerschaft, mit einem breiten Angebot an allgemeiner und beruflicher Weiterbildung.

Volksschule

Frühere Bezeichnung der Pflichtschule [heute →Grundschule und →Hauptschule genannt].

Vorbereitungsdienst

Ausbildungsphase in der beruflichen Praxis nach einer Ersten Staatsprüfung; endet mit einer Zweiten Staatsprüfung, insbesondere für die Lehrämter, aber auch für andere Laufbahnen des öffentlichen Dienstes.

Vorklasse

Schulische Einrichtung in einigen →Ländern für schulpflichtige, aber noch nicht schulfähige Kinder, teilweise auch für Kinder ab fünf Jahren.

Weiterführende Studiengänge

Studiengänge, die auf einem ersten Hochschulabschluss aufbauen oder ihn ergänzen [Aufbau-, Zusatz- und Ergänzungsstudiengänge]. Weiterführende Studiengänge schließen mit einem Zertifikat oder einem weiteren Hochschulgrad [→Diplom, →Magister, →Master] ab, führen jedoch nicht zur Promotion.

Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife

Das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife verleiht eine Studienberechtigung für alle Hochschulen ohne Beschränkung auf bestimmte Fächer oder Fachgebiete. Es wird in der Regel nach erfolgreich abgelegter →Abiturprüfung erworben und bezieht neben den Prü-

fungsleistungen auch die kontinuierliche Leistungsbeurteilung in der Qualifikationsphase ein.

Zweiter Bildungsweg

Einrichtungen, die Erwachsenen die Möglichkeit bieten, Abschlüsse der allgemein bildenden Schulen nachzuholen [→Abendhauptschule, →Abendrealschule, →Abendgymnasium, →Kolleg].

